This is a digital copy of a book that was preserved for generations on library shelves before it was carefully scanned by Google as part of a project to make the world's books discoverable online.

It has survived long enough for the copyright to expire and the book to enter the public domain. A public domain book is one that was never subject to copyright or whose legal copyright term has expired. Whether a book is in the public domain may vary country to country. Public domain books are our gateways to the past, representing a wealth of history, culture and knowledge that's often difficult to discover.

Marks, notations and other marginalia present in the original volume will appear in this file - a reminder of this book's long journey from the publisher to a library and finally to you.

Usage guidelines

Google is proud to partner with libraries to digitize public domain materials and make them widely accessible. Public domain books belong to the public and we are merely their custodians. Nevertheless, this work is expensive, so in order to keep providing this resource, we have taken steps to prevent abuse by commercial parties, including placing technical restrictions on automated querying.

We also ask that you:

+ *Make non-commercial use of the files* We designed Google Book Search for use by individuals, and we request that you use these files for personal, non-commercial purposes.

+ *Refrain from automated querying* Do not send automated queries of any sort to Google's system: If you are conducting research on machine translation, optical character recognition or other areas where access to a large amount of text is helpful, please contact us. We encourage the use of public domain materials for these purposes and may be able to help.

+ *Maintain attribution* The Google "watermark" you see on each file is essential for informing people about this project and helping them find additional materials through Google Book Search. Please do not remove it.

+ *Keep it legal* Whatever your use, remember that you are responsible for ensuring that what you are doing is legal. Do not assume that just because we believe a book is in the public domain for users in the United States, that the work is also in the public domain for users in other countries. Whether a book is still in copyright varies from country to country, and we can't offer guidance on whether any specific use of any specific book is allowed. Please do not assume that a book's appearance in Google Book Search means it can be used in any manner anywhere in the world. Copyright infringement liability can be quite severe.

About Google Book Search

Google's mission is to organize the world's information and to make it universally accessible and useful. Google Book Search helps readers discover the world's books while helping authors and publishers reach new audiences. You can search through the full text of this book on the web at `http://books.google.com/`

Über dieses Buch

Dies ist ein digitales Exemplar eines Buches, das seit Generationen in den Regalen der Bibliotheken aufbewahrt wurde, bevor es von Google im Rahmen eines Projekts, mit dem die Bücher dieser Welt online verfügbar gemacht werden sollen, sorgfältig gescannt wurde.

Das Buch hat das Urheberrecht überdauert und kann nun öffentlich zugänglich gemacht werden. Ein öffentlich zugängliches Buch ist ein Buch, das niemals Urheberrechten unterlag oder bei dem die Schutzfrist des Urheberrechts abgelaufen ist. Ob ein Buch öffentlich zugänglich ist, kann von Land zu Land unterschiedlich sein. Öffentlich zugängliche Bücher sind unser Tor zur Vergangenheit und stellen ein geschichtliches, kulturelles und wissenschaftliches Vermögen dar, das häufig nur schwierig zu entdecken ist.

Gebrauchsspuren, Anmerkungen und andere Randbemerkungen, die im Originalband enthalten sind, finden sich auch in dieser Datei – eine Erinnerung an die lange Reise, die das Buch vom Verleger zu einer Bibliothek und weiter zu Ihnen hinter sich gebracht hat.

Nutzungsrichtlinien

Google ist stolz, mit Bibliotheken in partnerschaftlicher Zusammenarbeit öffentlich zugängliches Material zu digitalisieren und einer breiten Masse zugänglich zu machen. Öffentlich zugängliche Bücher gehören der Öffentlichkeit, und wir sind nur ihre Hüter. Nichtsdestotrotz ist diese Arbeit kostspielig. Um diese Ressource weiterhin zur Verfügung stellen zu können, haben wir Schritte unternommen, um den Missbrauch durch kommerzielle Parteien zu verhindern. Dazu gehören technische Einschränkungen für automatisierte Abfragen.

Wir bitten Sie um Einhaltung folgender Richtlinien:

+ *Nutzung der Dateien zu nichtkommerziellen Zwecken* Wir haben Google Buchsuche für Endanwender konzipiert und möchten, dass Sie diese Dateien nur für persönliche, nichtkommerzielle Zwecke verwenden.

+ *Keine automatisierten Abfragen* Senden Sie keine automatisierten Abfragen irgendwelcher Art an das Google-System. Wenn Sie Recherchen über maschinelle Übersetzung, optische Zeichenerkennung oder andere Bereiche durchführen, in denen der Zugang zu Text in großen Mengen nützlich ist, wenden Sie sich bitte an uns. Wir fördern die Nutzung des öffentlich zugänglichen Materials für diese Zwecke und können Ihnen unter Umständen helfen.

+ *Beibehaltung von Google-Markenelementen* Das "Wasserzeichen" von Google, das Sie in jeder Datei finden, ist wichtig zur Information über dieses Projekt und hilft den Anwendern weiteres Material über Google Buchsuche zu finden. Bitte entfernen Sie das Wasserzeichen nicht.

+ *Bewegen Sie sich innerhalb der Legalität* Unabhängig von Ihrem Verwendungszweck müssen Sie sich Ihrer Verantwortung bewusst sein, sicherzustellen, dass Ihre Nutzung legal ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass ein Buch, das nach unserem Dafürhalten für Nutzer in den USA öffentlich zugänglich ist, auch für Nutzer in anderen Ländern öffentlich zugänglich ist. Ob ein Buch noch dem Urheberrecht unterliegt, ist von Land zu Land verschieden. Wir können keine Beratung leisten, ob eine bestimmte Nutzung eines bestimmten Buches gesetzlich zulässig ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass das Erscheinen eines Buchs in Google Buchsuche bedeutet, dass es in jeder Form und überall auf der Welt verwendet werden kann. Eine Urheberrechtsverletzung kann schwerwiegende Folgen haben.

Über Google Buchsuche

Das Ziel von Google besteht darin, die weltweiten Informationen zu organisieren und allgemein nutzbar und zugänglich zu machen. Google Buchsuche hilft Lesern dabei, die Bücher dieser Welt zu entdecken, und unterstützt Autoren und Verleger dabei, neue Zielgruppen zu erreichen. Den gesamten Buchtext können Sie im Internet unter `http://books.google.com` durchsuchen.

Otto Bremer.
17.5.90
1/2047
B 50

·FROM·THE·LIBRARY·OF·
·OTTO·BREMER·

2.50.

Die

Germanischen

Ansiedlungen und Landtheilungen

in den

Provinzen des Römischen Westreiches

in ihrer

völkerrechtlichen Eigenthümlichkeit und mit Rücksicht auf verwandte Erscheinungen der alten Welt und des späteren Mittelalters dargestellt

von

Dr. Ernst Theodor Gaupp,

ordentlichem Professor der Rechte an der Königlichen Universität zu Breslau und ausserordentlichem Mitgliede des Königlichen Oberlandesgerichts daselbst.

Breslau,
im Verlage von Josef Max & Comp.
1844.

Bremer
UNIV. OF
CALIFORNIA

Druck von Grass, Barth & Comp. in Breslau.

Vorrede.

Es könnte scheinen, als ob die in den folgenden Blättern behandelten Gegenstände von der Gedankenwelt der heutigen Zeit durch eine weite Kluft geschieden seien, die ihnen gewidmeten Untersuchungen also, wenn überhaupt irgend einen, so höchstens einen antiquarischen Werth in Anspruch zu nehmen vermöchten. Von einer Seite jedoch dürfte der Inhalt dieser Forschungen auch zur Gegenwart in einer sehr nahen Beziehung stehen; und wiewohl es einer solchen für eine mit Ernst geführte historische Untersuchung nicht bedürfen kann, um derselben gleichsam eine höhere Berechtigung zu verschaffen, so muss es doch auch erlaubt sein, ein Verhältniss dieser Art hervorzuheben, wo sich dasselbe so natürlich wie hier darzubieten scheint.

M44152

Wenn nicht alle Anzeichen trügen, so werden die nationalen Sympathien und Antipathien in der Zukunft Europas, in der Gestaltung seiner staats- und völkerrechtlichen Verhältnisse eine Bedeutung gewinnen wie vielleicht in keinem früheren Zeitalter. Welch ein Gewicht aber grade in dieser Hinsicht auf die Stellung der Romanischen und Germanischen Völker zu einander gelegt werden müsse: das braucht nicht erst bewiesen zu werden, und sicherlich wirken eben in unsern Tagen sehr viele Gründe zusammen, welche es zu einer historischen Aufgabe vom höchsten Interesse machen, die zwischen beiden Theilen vorhandene Blutsverwandschaft zu immer deutlicherem Bewusstsein zu bringen, und ihr auf diese Weise auch in den politischen Wechselbeziehungen der Europäischen Staaten einen immer grösseren Einfluss zu verschaffen. Es verdient wohl Beachtung, wie die verschiedenen Epochen der Geschichte seit der Völkerwanderung und der damit begründeten festeren Gliederung der grösseren Nationalmassen in West- und Mitteleuropa, in Betreff der äusseren Wirksamkeit jenes verwandschaftlichen Bandes so höchst wechselvoll erscheinen. Im Mittelalter tritt uns dasselbe fast mehr noch wie eine blosse Schöpfung der Natur entgegen, als dass es sich bereits zu einem Gegenstande des freien Gedankens und Wissens erhoben hätte. Allmählig gingen die Völker in ihrer geistigen Entwickelung aus einander; eines nach dem andern bildete sich seine Sprache und Literatur selbstständig aus;

wenn gleich aus verwandten Keimen entfalteten sich hier früher dort später, eigenthümliche nationale Weltanschauungen, und eine geraume Zeit hindurch hatten grade die Hauptvölker zu viel mit sich selbst zu thun, um sich in ihrer innern Fortbildung sehr durch die Nachbarn bestimmen zu lassen, oder die Arbeit des Geistes war auf ganz andere Gegenstände als auf die volksthümlichen Grundlagen der Cultur und des Staatenlebens von Europa gerichtet. Die Reformation hatte letzteres in zwei grosse Heerlager geschieden; theologische und kirchliche Streitfragen drängten sich fast überall in den Vordergrund. Als dieselben seit der Mitte des siebzehnten Jahrhunderts nach und nach an Bedeutung verloren, übte eine egoistische Cabinetspolitik lange Zeit einen die Nationen trennenden Einfluss aus, und indem dieselbe überwiegend auf Vermehrung der Seelenzahl gerichtet war, verlernte man es immer mehr, auf die in Ursprung und Abstammung wurzelnde Seele der Völker selbst Rücksicht zu nehmen. Aber grade die welterschütternden Bewegungen unserer Tage führten diese letzteren dahin, in ihre grosse, reiche Vergangenheit zurückzugreifen und sich hier nach der eigenen Herkunft und Fortbildung umzusehen, um damit den Schlüssel für so viele Erscheinungen der Gegenwart zu finden und das Bewusstsein der tief empfundenen volksthümlichen Persönlichkeit mit einem frischen, erquickenden Hauche zu beleben. In Folge dieser Bestrebungen musste sich dann aber auch sehr bald die in den

Dingen selbst liegende Nothwendigkeit wirksam zeigen. Das einmal vorhandene Familienband zwischen Romanen und Germanen hatte zwar verdunkelt werden können: in der Wirklichkeit selbst war es unverwüstlich, und unserer Zeit scheint es vorbehalten, dasselbe auch im Reiche der Gedanken kräftiger und lebendiger als jemals wieder herzustellen.

Wenn irgend etwas die neuere Geschichtsforschung zu ihrem Vortheile auszeichnet, so ist es jene Richtung, die sie überall auf das Nationale genommen hat, die Hochachtung vor dem eigenthümlichen Ausdrucke, welchen der Geist der Menschheit in jedem einzelnen Volke gefunden hat, und die selbst unbewusst wirkende Ueberzeugung, dass neben den grossen welthistorischen Persönlichkeiten, die Nationen selbst als die Hauptindividuen zu betrachten seien, in deren Seele und Geist die Untersuchung einzudringen habe. Aber eben diese Betrachtungsweise, angewendet auf das Verhältniss der Germanen und Romanen zu einander, kann nur dazu führen, eine immer grössere Annäherung zwischen beiden hervorzubringen. Man schlägt es zuweilen nicht hoch genug an, von welcher Bedeutung für die rechte Einsicht in die inneren Beziehungen jener grossen, beide Theile umschlingenden Völkerfamilie, die neueren Studien des Germanischen Rechts gewesen sind. Immer mehr hat sich auf diesem Felde der Wissenschaft die Ansicht wirksam gezeigt, dass Deutschland in der ältesten Zeit überall zu suchen sei, wo Deutsche Völker ihre

Wohnsitze aufgeschlagen haben. So hat sich hier der Blick in die Ferne gewandt; die Gesetze der Salischen Franken, der Westgothen, Langobarden u. s. w. sind von Deutschen Gelehrten mit derselben Sorgfalt untersucht worden, welche man den Rechtsquellen der Sachsen, Alamannen u. s. w. widmete, und eine gründlichere Beleuchtung jener auf alt Römischem Boden einst erwachsenen Germanischen Staaten schien, selbst abgesehen noch von dem wissenschaftlichen Interesse, auch dem vaterländischen Selbstgefühle wohlthun zu müssen.

Um so freudiger ist es aber nun auch anzuerkennen, wie sich Romanische und Germanische Wissenschaft auch in diesen Gebieten der historischen Forschung immer aufrichtiger die Hände reichen. Wenn es eine Zeit gab, wo bei den Gelehrten Romanischer Zunge ziemlich allgemein die Neigung vorherrschte, alles Dasjenige, was jene Völker aus dem Norden und Osten in die Länder des Römischen Reiches mitbrachten, was sie daselbst schufen und gründeten, als Barbarei zu bezeichnen: gleichsam als ergebe sich dies schon aus dem Namen der Barbari, welchen sie sich selbst beilegten, und welcher eben deshalb auch heute noch gerechtfertigt sein mag: wie beginnt sich dies nach und nach so vortheilhaft umzugestalten. Ja man darf wohl behaupten: auch die Romanischen Völker werden sich ihrer Germanischen Elemente immer deutlicher bewusst, ihre ganze moderne Literatur ist von einem

Hauche dieses Ursprungs durchweht, und die Richtung ihrer geschichtlichen Studien steht damit im innigsten Zusammenhange. Namentlich ist in Frankreich eine Menge der trefflichsten Geister mit der wissenschaftlichen Eroberung des Mittelalters beschäftigt, und aus tieferer Einsicht in die Grundlage des eigenen Volks- und Staatsthums erwächst als schöne Frucht immer liebevollere Anerkennung der sittlichen Kräftigung, welche von den Germanischen Völkern ausging, der Empfänglichkeit für alles Grosse und Schöne, von welcher dieselben beseelt wurden, der jugendlich frischen Lebenskeime, welche sie in die siech gewordene Römische Welt einpflanzten. So knüpft sich das Band zwischen den geistigen Bestrebungen der Romanischen und der Germanischen Welt, nicht blos im Gebiete der der Natur gewidmeten, sondern auch in den geschichtlichen Studien, immer fester und inniger, und wir wollen die Hoffnung nicht aufgeben, dass die Wissenschaft auch hier, wie so oft schon in der Entwickelung der menschlichen Dinge, eine Prophetin der Zukunft sein, und dass dasjenige, was sie in ihren stillen Räumen ins Klare bringt, zur rechten Zeit auch im Leben jener Nationen selbst seine Wirkung äussern werde. Keine von ihnen allen soll ihre Eigenthümlichkeit aufgeben, aber sie alle sollen von dem Gedanken der zwischen ihnen vorhandenen Blutsverwandschaft immer lebendiger durchdrungen werden und sich

immer mehr als Glieder einer grossen Völkerfamilie fühlen lernen.

Von diesem Gesichtspuncte bin ich bei der Abfassung der folgenden Schrift ausgegangen. Es bedarf jedoch kaum der Versicherung, dass mein Streben einzig und allein auf historische Wahrheit gerichtet gewesen und jedenfalls nicht durch vorgefasste Meinungen bestimmt worden ist. Germanen und Romanen sind die Träger der neueren Cultur geworden. Ist dieses aber zuzugeben, so werden auch die Fragen, wie die Länder des Römischen Westreiches germanisirt, wie die Verschmelzung der beiden Nationalitäten in einem grossen Theile derselben schon durch die Art der ersten Ansiedlung so ungemein gefördert, dadurch aber wieder der Uebergang so vieler Römischen Elemente in die eigentlich Germanische Welt vermittelt worden sei, die Aufmerksamkeit stets im höchsten Grade in Anspruch nehmen: und ich wollte wenigstens überall nur zeigen, wie sich die Dinge wirklich verhalten haben. Dass ich es also auch da, wo meine Ansichten denen anderer Gelehrten entgegentreten, lediglich mit der Sache zu thun habe, ist nothwendige Folge hiervon und wird sich hoffentlich aus der Darstellung selbst ergeben.

Schliesslich muss ich noch die Bitte beifügen, gewisse Ungleichheiten, die sich bei einzelnen Wörtern hier und da in der äusseren Schreibweise finden könnten, damit

zu entschuldigen, dass es mir wegen Ueberhäufung mit Amtsgeschäften nicht möglich gewesen ist, die Correctur des Druckes überall ohne fremde Hülfe zu besorgen.

Breslau, im Juli 1844.

Der Verfasser.

Inhalts-Verzeichniss.

Seite

Einleitung 1

Erster Abschnitt.

Das Völkerrecht der alten Welt im Allgemeinen, besonders das von dem heutigen so verschiedene Verfahren gegen ein unterjochtes Volk und dessen Land.

§ 1. Das Völkerrecht des Alterthums im Allgemeinen 17
§ 2. Völkerrecht und völkerrechtl. Verträge bei Griechen u. Römern 21
§ 3. Verschiedene Behandlung eines überwundenen Volkes. Neuerer Völkergebrauch 25
§ 4. Völkergebrauch des Alterthums in der genannten Beziehung... 31
§ 5. Verfahren der Israeliten..... 33
§ 6. Verfahren der Griechen..... 34
§ 7. Verfahren der Römer..... 39
§ 8. Verfahren der Germanen..... 48

Zweiter Abschnitt.

Die Grundzüge der Römischen Reichs- und Provincialverwaltung, und die verschiedenen Classen der Römischen Provincialen, besonders mit Rücksicht auf den Grundbesitz, in den letzten Jahrhunderten des occidentalischen Kaiserreichs.

§ 9. Die Reichs- und Provincialverwaltung im Allgemeinen... 58
§ 10. Die Personen in Beziehung auf Freiheit u. Bürgerrecht überhaupt 63
§ 11. Die Possessores. Engerer und weiterer Begriff derselben. Die Honorati 65
§ 12. Die Latifundien. Die Güter der Krone und der Corporationen. Der Colonat..... 74

Dritter Abschnitt.

Das Lieferungs- u. Einquartierungswesen bei den Römischen Armeen in den letzten Jahrhunderten des occidentalischen Kaiserreichs.

§ 14*). Einleitung 78
§ 15. Das Lieferungswesen..... 79
§ 16. Das Einquartierungswesen..... 85

Vierter Abschnitt.

Die älteste Demokratie, Monarchie und Aristokratie der Germanischen Völker.

§ 17. Einleitung..... 93
§ 18. Die alte Demokratie..... 96
§ 19. Die alte Monarchie..... 100
§ 20. Die Aristokratie. Das Princip ihrer Bildung..... 115
§ 21. Die Abstufungen der Aristokratie in den ältesten Rechtsquellen 127
§ 22. Die Comites in der Germania des Tacitus..... 140
§ 23. D. Bericht d. Amm. Marcell. XVI. 12. über d. Schlacht b. Strasburg 149
§ 24. Die Entstehung des Erbadels. — Die Markulfische Formel I. 18. . 152

*) Durch ein Versehen des Corrector springt die Zählung der §§ von 12 zu 14, ohne dass etwas fehlt.

Seite

Fünfter Abschnitt.

Zusammensetzung der Germanischen Völker bei der Niederlassung in den Römischen Provinzen. Verhältniss der Germanen zu den Römern in Beziehung auf Landtheilung, Connubium und Stammrecht im Allgemeinen.

§ 25. Die verschiedenen Bestandtheile der Germanischen Völker bei der Gründung der neuen Reiche. — Die Liti 162
§ 26. Ueber das Recht der Besitznahme Römischer Provinzen auf Seiten der Germanischen Völker 177
§ 27. Ueber die Natur der den Westgothen und Burgundern eigentlich abgetretenen Rechte 181
§ 28. Ueber das ursprüngliche Verhältniss der Germanischen Könige zum Römischen Kaiser in denjenigen neuen Staaten, welche mit Bewilligung des Kaisers gestiftet wurden 185
§ 29. Das Römische Einquartierungswesen in seinem Einfluss auf die Germanischen Landtheilungen 197
§ 30. Das Werkzeug der Germanen bei Landmessungen 202
§ 31. Ueber das Connubium zwischen Germanen und Römern 206
§ 32. Der Begriff Römer in staatlicher und in nationaler Beziehung.. 216
§ 33. Das System der Stammrechte, und die nothwendigen Voraussetzungen eines solchen 218
§ 34. Der Grund des Systems der Stammrechte 223
§ 35. Uebergang der Stammrechte in Landrecht 228
§ 36. Das wahrscheinlich älteste Zeugniss des Territorialrechts im Grossen aus dem späteren Frankreich 237
§ 37. Die Stammrechte, die professiones juris und die ersten Andeutungen von Territorialrecht in Italien 241
§ 38. Stammrechte und professiones juris in Deutschland. Uebergang in Territorialrecht 250

Sechster Abschnitt.

Die Germanischen Völker in Gallien. Germanische Landtheilungen und Staatengründungen in den Gallischen Provinzen.

Einleitung.

§ 39. Die Germanischen Niederlassungen in Gallien überhaupt 265

Erstes Capitel.

Die Burgunder. Ihre Niederlassung in Gallien. Ihre Könige. — Gesetze. — Landtheilungen.

§ 40. Frühere Wohnsitze der Burgunder 274
§ 41. Die Könige der Burgunder 279
§ 42. Die Gesetze der Burgunder 296
§ 43. Die Landtheilungen der Burgunder im Allgemeinen. Das Hauptgesetz darüber. Unter welchem König ist die definitive Landtheilung vorgenommen worden? 317
§ 44. Das Verhältniss zwischen Römern und Burgundern von der Ankunft der letzteren bis zu der Landtheilung, auf welche sich Tit. 54 bezieht 322
§ 45. Mit welchen Classen der Römer theilten die Burgund. das Land? 332
§ 46. Von dem Grundbesitz des Burgundischen Königs. Die regia munificentia und die publica largitio. — Die faramanni 334
§ 47. Was erhielten die Burgunder bei der definitiven Landtheilung? 339
§ 48. Ueber die Erhaltung der Sortes in den Familien der Burgunder 351

Seite

§ 49. Das Römische Recht als territoriales Recht in Streitigkeiten über die Grenzen von Grundstücken anerkannt 359
§ 50. Ueber die Tertiae in Tit. 79. des Burgundischen Gesetzbuches 365

Zweites Capitel.

Die Westgothen. Gründung ihres Staats in Gallien und Spanien. Ihre Gesetzgebung und Landtheilungen.

§ 51. Die Westgothen bis zu ihrer Niederlassung im südl. Gallien ... 372
§ 52. Die Erweiterungen des Westgothischen Reiches im fünften Jahrhundert 380
§ 53. Die Westgothische Gesetzgebung und ihr Verhältniss zu den Landtheilungen 387
§ 54. Die Landtheilungen der Westgothen im Allgemeinen 394
§ 55. Ursprüngliches Miteigenthum. Aufrechthaltung der einmal erfolgten Theilung. Verjährung von 50 Jahren 400
§ 56. Grundsteuer. — Grenzstreitigkeiten 403
§ 57. Der sittliche Zustand der Westgothen. Geregelter Besitz zwischen Westgothen und Römern 409

Drittes Capitel.

§ 58. Die Franken 414

Viertes Capitel.

§ 59. Die Normannen und die von ihnen vorgenommene Theilung der Normandie 423
§ 60. Einige Andeutungen über den Ursprung des Lehnwesens 427

Siebenter Abschnitt.

Die Germanischen Völker in Spanien und Africa.

Erstes Capitel.

§ 61. Spanien 432

Zweites Capitel.

Africa.

§ 62. Die Vandalen und ihre Landtheilung im Allgemeinen 441
§ 63. Das Eigenthümliche dieser Theilung und der Grund desselben. 448

Achter Abschnitt.

Die Germanischen Völker in Italien.

§ 64. Einleitung 455

Erstes Capitel.

§ 65. Italien unter Odoaker 456

Zweites Capitel.

Die Ostgothen.

§ 66. Die Zeiten vor der Niederlassung des Volkes in Italien 462
§ 67. Die Landtheilung im Allgemeinen 466
§ 68. Die Anweisung der einzelnen Grundstücke. Die Tertiae als Landquoten. Sors. Consortes 473
§ 69. Die Mischung Gothischer und Römischer Bevölkerung in den verschiedenen Theilen des Reiches. — Die königl. Domänen 477
§ 70. Die Grundsteuer als eine den Ostgothen aufgelegte Last 480
§ 71. Die Tertiae als eine Abgabe 483

Seite
§ 72 Die Zeit der Griechischen Herrschaft in Italien 493

Drittes Capitel.

Die Langobarden.

§ 73. Die Zeit vor der Ankunft in Italien 496
§ 74. Die Bestandtheile des Volkes bei der Ankunft in Italien. Aldii, aldiones 498
§ 75. Römisches und Langobardisches Wesen und ihr Gegensatz in Italien 501
§ 76. Das Verfahren der Langobarden mit dem Röm. Landeigenthum 503
§ 77. Der Zustand der Römer unter Langobardischer Herrschaft im Allgemeinen 515
§ 78. Lange Erhaltung des Langobardischen Rechts als eines Volksrechts. — Die Franken 523
§ 79. Ein Blick auf das spätere Mittelalter 526

Viertes Capitel.

§ 80. Die Normannen in Unteritalien 533

Neunter Abschnitt.

Die Germanischen Völker in Britannien.

§ 81. Die Sachsen, Angeln und Jüten. — Die Dänen 538
§ 82. Die Normannen 550

Zehnter Abschnitt.

Die Germanischen Völker in Deutschland.

§ 83. Allgemeine Uebersicht 553
§ 84. Der Einfluss der Fränkischen Herrschaft auf die Verhältnisse des Grundbesitzes bei den Völkern in Deutschland 564

Elfter Abschnitt.

Die gemeinen Freien ohne alodiales Grundeigenthum und die Hospites des späteren Mittelalters.

§ 85. Die Freien ohne Grundeigenthum 569
§ 86. Hospites als freie, vertragsmässig auf Kündigung oder für eine bestimmte Zahl von Jahren angesetzte Landsassen (Landsiedel) oder Meier 572
§ 87. Hospites als freie mit erblichem Rechte angesetzte Landsassen (Landsiedel) oder Meier 579
§ 88. Hospites als unfreie Colonen 581
§ 89. Hospites als freie unter bestimmten Bedingungen angesetzte Einzüglinge in ursprünglich nicht Deutschen Ländern 583

Zwölfter Abschnitt.

Einige Andeutungen über die Ansiedlungen Germanischer und Romanischer Volksmassen in fremden Landgebieten während des späteren Mittelalters.

§ 90. Von den Wendisch-Deutschen und andern östlich von Deutschland gelegenen Ländern 590
§ 91. Von den Staaten, deren Gründung durch die Kreuzzüge veranlasst wurde 598
§ 92. Von der Pyrenäischen Halbinsel 605
§ 93. Schluss 611

Die

Germanischen

Ansiedlungen und Landtheilungen

in den

Provinzen des Römischen Westreiches

in ihrer

völkerrechtlichen Eigenthümlichkeit und mit Rücksicht auf verwandte Erscheinungen der alten Welt und des späteren Mittelalters dargestellt.

UNIV. OF
CALIFORNIA

Einleitung.

Charakter und Physiognomie der Staaten hängen mehr oder weniger stets von der nationalen Grundlage derselben ab; jedem Volke aber ist zugleich die Aufgabe gesetzt, sich seinen Staat selbst zu ordnen und zu bilden. Der Staat erscheint uns nämlich als ein Product der Natur und der Freiheit; unter Natur aber verstehen wir in diesem Gegensatze Alles, was ausserhalb des menschlichen Willens liegt. Zu verschiedenen Zeiten kann das Verhältniss zwischen jenen beiden Factoren dann selbst ein sehr verschiedenes sein. Der Urstaat, mögen wir nun die Familie oder den noch nahe daran streifenden Stammverein so bezeichnen, ist offenbar noch mehr Werk der Natur als der Freiheit. Aber niemals ist er das erstere ganz. Ueberall, wo menschliche Thätigkeit wirkt und waltet, ist der Begriff einer blossen Naturwüchsigkeit, wie sie der Pflanze und dem Thiere beiwohnt, als etwas des Geistes Unwürdiges zurückzuweisen. Allmählig vervielfältigen sich die Bildungen. Fortschreitende Cultur, Auswanderungen, neue Wohnsitze,

Berührungen mit fremden Völkern erzeugen mannigfaltigere, zusammengesetztere Lebensformen und das Element der Freiheit gewinnt einen breiteren Boden. Mit immer wachsender Selbstständigkeit richtet sich nun das Volk auch die Ordnung seines Gemeinwesens, die Verfassung seines Staates ein. Aber niemals kann dieser ein blosses Werk der Freiheit werden, und eine Freiheit, welche sich von der natürlichen Grundlage desselben, zunächst also der Volksthümlichkeit gänzlich losreissen und davon absehen wollte, dass die Idee der Menschheit nur in einer unendlichen Fülle und Mannigfaltigkeit von Nationalitäten verkörpert erscheint und in jeder auf eigenthümliche Weise Form und Ausdruck gewinnen soll, würde nicht mehr diesen Namen verdienen, sondern zur regellosen Willkür ausarten. Uebrigens liegt es am Tage, dass zwischen der Staatsordnung im Grossen und allen einzelnen Erscheinungen, in denen sich das eigenthümliche Leben eines Volkes offenbart, die vollkommenste Analogie Statt findet. Auch Recht und Sprache sind Erzeugnisse der Natur und Freiheit zugleich. Was wir Gewohnheitsrecht zu nennen pflegen, jenes in der Jugendzeit der Völker gleichsam unbewusst befolgte und gepflegte Recht ist noch mehr ein Werk der ersteren als der letzteren; aber auch hier bringt es das Gesetz innerer Nothwendigkeit mit sich, dass in gleichem Verhältnisse, wie die Zustände verwickelter und zusammengesetzter werden, auch die menschliche Freiheit, d. h. die Gesetzgebung in der Gestaltung des Rechts immer grössere Herrschaft gewinnen müsse.

Ein Volksthum, als natürliche Grundlage eines Staates gedacht, kann entweder rein oder gemischt sein. Grosse Bewegungen der Geschichte haben die stille, ungestörte Entwickelung der einzelnen Stammgenossenschaften häufig unterbrochen, verschiedene Völkerschichten haben sich auf demselben Boden über einander gelagert, und aus der Verschmel-

zung fremdartiger Elemente sind nicht selten schönere und herrlichere Bildungen hervorgegangen. [1])

Fassen wir die heutigen Völker Europas übersichtlich zusammen, so sind es, (abgesehen von einigen der folgenden Ordnung nicht zu unterwerfenden Völkern, wie z. B. Ungarn und Türken,) drei Hauptmassen, welche sich hier unterscheiden lassen: Romanen im Westen und Südwesten, Germanen in der Mitte und nordwestlich vorgelagert, Slawen in den weiten Ebenen des Ostens und südöstlich in bunter Mischung mit Deutschen, Ungarn, Türken, Wallachen u. s. w. zerstreut wohnend. Jede der beiden ersten Hauptmassen zerfällt wieder in drei verschiedene Gebiete. Romanisches Volksthum wohnt in Italien, der Pyrenäischen Halbinsel und Frankreich; Germanisches in Deutschland, England und den Scandinavischen Ländern. [2]) Beide Hauptmassen lassen sich in vielfacher Hinsicht dem gesammten Slawischen Europa als eine Einheit gegenübersetzen. Romanen und Germanen sind Halbgeschwister vom Vater her (consanguinei), beide von Germanischem Vater, aber die Germanen auch von Germanischer, die Romanen von Römischer Mutter.

Alle sogenannten Romanischen Länder sind seit dem fünften und sechsten Jahrhundert in tausendfältigen Beziehungen germanisirt worden, seitdem sich der Strom der Germanischen Völker über die alte Bevölkerung jener Länder ergoss, deren Italisches, Celtisches und Iberisches Gepräge selbst schon früher ein Römisches geworden war. Jedes dieser Länder hat jedoch

---

[1]) Dahlmann Politik. I. S. 4 fg.

[2]) Leop. Ranke Geschichten der roman. und german. Völker von 1494—1535. Bd. I. Einleitung.

wieder seine ganz besondere Entwickelung genommen, und stellt sich trotz der grössten Mannigfaltigkeit von Lebensformen, welche sich im Innern eines jeden hervorgebildet haben, den übrigen doch mit einer bestimmt ausgeprägten Eigenthümlichkeit gegenüber.

Die Pyrenäische Halbinsel war schon in vorrömischen Zeiten orientalischen Einflüssen von Phönizien und Carthago herüber vielfach ausgesetzt gewesen, bis Rom seit dem zweiten Punischen Kriege das Land für eine Reihe von Jahrhunderten dem Occident vindicirte. Aber mit dem Anfange des achten Jahrhunderts kehrt für einige Zeit das Uebergewicht des Orients zurück; das Römisch-Germanische Volksthum hierselbst erhält einen starken Beisatz von Arabisch-Maurischen Elementen, die noch heute in Sprache und Sitte, in der leiblichen und geistigen Physiognomie des Volkes nachwirken. Der Unterschied von Römern und Germanen verschwindet vor dem viel stärkeren Gegensatze zwischen Occident und Orient; Spanien stellt diesen grossen Gegensatz des Mittelalters, wenn gleich mit veränderter geographischer Richtung, im Kleinen dar; Kreuz und Halbmond ringen mit einander um die Herrschaft, und die Kriege nehmen hier fast alle den Charakter von Kreuzzügen an.

In Italien ist, was den Grad der Germanisirung anbelangt, zwischen den verschiedenen Landestheilen wohl zu unterscheiden. Am meisten ist Oberitalien davon betroffen worden, nächstdem Unteritalien und Sicilien durch die Normännische Eroberung; doch die letzteren viel weniger im Volksthum als im Charakter des hier einheimisch werdenden Lehnstaates. Aber selbst in Oberitalien hat der frische, kräftige Geist der Langobarden doch vorzugsweise dahin gewirkt, den politischen Urcharakter des Landes von neuem zu beleben und zu blühen-

der Entwickelung zu bringen. Als solcher aber erscheint die freie Municipalverfassung, deren Wurzel antik, wie die des Reichs- und Landtages Germanisch ist. Trotz dem, dass Italien das Vaterland des Langobardischen Lehnrechtsbuches gewesen, hat das Lehnsinstitut hier doch am frühesten seine Kraft und Bedeutung verloren; denn nicht in Städten, sondern auf Burgen und Schlössern ist überall und jederzeit sein eigentlicher Wohnsitz gewesen.

In Frankreich erscheint der Süden und Südwesten bei weitem weniger germanisirt, als der Norden und Nordosten. Wie die Normandie zu England, so bildet Lothringen den Uebergang zu Deutschland. Schon die geographische Lage des Landes führte hier fortwährend zu einer fruchtbaren Berührung und lebendigen Reibung Romanischer und Germanischer Lebenselemente im Grossen. Aber in den meisten Beziehungen trug doch nach und nach das Romanenthum den Sieg davon. Unter der Germanischen Völkerschicht lag eine andere von gemeinsamer Art und Abkunft, höher gebildet als die neuen Einzüglinge und fast nirgends durch die Natur selbst, z. B. durch hohe Gebirgsketten, wie in Spanien und Italien, zertrennt und gespalten. Die Gegensätze zwischen den einzelnen Völkerschaften der Burgunder und Westgothen, der Franken und Normannen traten zurück gegen den viel stärkern Gegensatz zwischen Germanen und Römischen Provincialen. Indem aber die letzteren ein materielles Uebergewicht behaupteten, so geschah es, dass sich die verschiedenen Germanischen Nationalitäten allmählig immer mehr nur in besondere Schattirungen einer grossen Romanischen Einheit auflösten, und als deren Folge ist dann auch die immer bestimmter hervortretende politische Einheit zu betrachten. Denn auch hier empfängt der Staat die Regel seiner Gestalt und Bildung von dem Volksthum. Eine Vasallenburg nach der andern fällt der

Krone anheim und die Feudalmonarchie geht in Frankreich am frühesten in die moderne Monarchie über. Die Gültigkeit aber, welche das Römische Recht als droit écrit in der südlichen Hälfte von Frankreich behauptete und der Einfluss, welchen es durch Reception selbst auf die coutumes der nördlichen Provinzen gehabt hat, ist nach dem Obigen aus einer ganz andern Ursache, als die nach und nach eindringende Herrschaft desselben in Deutschland abzuleiten. Denn während die letztere durch den Charakter des Staatsthums veranlasst wurde, worauf ich weiter unten zurückkomme, war es in Frankreich das besonders im Süden zum grossen Theile Römisch bleibende Volksthum, welches der Fortdauer des Römischen Rechts zur Grundlage diente.

Umgekehrt sind aber nun auch alle Germanischen Länder mehr oder weniger romanisirt worden. Man darf zunächst sicherlich behaupten, dass die in England und in den Deutschen Donau- und Rheinprovinzen gepflanzte Saat Römischen Lebens niemals gänzlich zerstört worden ist. Offenbar aber sind die Städte aus Römischer Zeit auch hier das hauptsächlichste Bindeglied zwischen der antiken und der späteren Welt gewesen. Nächstdem erfolgte eine Romanisirung in allen diesen Ländern durch das auf Rom gestützte christliche Kirchenthum. Denn die Römische Kirche des Mittelalters ist in den mannigfaltigsten Beziehungen als ein Denkmal alt Römischer Sitten und Einrichtungen, doch nicht aus der Zeit des grossen Freistaates, sondern aus den Jahrhunderten der Kaiserregierung zu betrachten. In England und Deutschland war es jedoch nicht bloss die mitgetheilte neue Lehre mit Allem, was sich in ihrem Gefolge befand, sondern auch die Art der Mittheilung selbst, welche den Römischen Einflüssen hier einen breiten Boden der Wirksamkeit sicherte. Denn wie die Englische Kirche unmittelbar, so trat die Deutsche mittelbar in das Verhältniss einer Tochterkirche der

Römischen, und beide verehrten also im Römischen Bischofe nicht bloss den ersten Bischof der Christenheit überhaupt, sondern zugleich ihren eigensten Metropoliten. Als dann später durch die Reformation die Verbindung mit Rom für den grössten Theil der Germanischen Länder aufgelöst wurde, war es die wiedererwachte Literatur des Alterthums, welche ein neues grossentheils aus Römischen Stoffen gewebtes Band um diese Länder schlang und die Germanische Gedankenwelt mit Römischen Keimen befruchtete.

In England und Deutschland hat sich jedoch die Romanisirung schon in den Jahrhunderten des Mittelalters keineswegs auf den eben bemerkten Einfluss der Römischen Kirche beschränkt. Beide Länder haben eine solche auch noch in anderen Beziehungen erfahren. Zunächst England in der Mischung seiner Bewohner. Das Angelsächsische und hier und da auch Dänische Volksthum daselbst musste zufolge des Sieges der Normannen einen Romanischen Beisatz in sich aufnehmen. Die zum Theil romanisirten Normannen der Normandie [1]) und die in ihrer Wurzel gleichfalls von Normännischem Ursprunge abzuleitenden Sachsen standen sich nicht fern genug, um so leicht durch eine Vereinigung ein Drittes hervorbringen zu können, und nicht nahe genug, um sich so schnell unter einander vertragen zu können. Beide sind wie zwei durch verschiedene Schicksale und Lebensrichtungen einander ganz entfremdete Brüder, und die feindliche Reibung zwischen diesen urkräftigen Stoffen giebt den Erscheinungen des Lehnwesens hier eine ganz besonders grelle Gestalt. Eng-

[1]) Ueber das Romanische Gepräge derselben enthält die Chronik von Ingulfus, Abt des Klosters Croyland in England bis 1109, sehr viel Interessantes. Ausg. Frankfurt, bei Wechel, 1601.

land hatte im Mittelalter den Schauplatz noch nicht gefunden, auf welchem es einst seine weltgeschichtliche Grösse vorzugsweise entwickeln sollte.

In Deutschland war es nicht das Volksthum, das Blut der Nation, in welches gewisse Romanische Elemente eindrangen. Es war das Gebiet des Rechtes, auf welchem sich für Römischen Einfluss eine ganz eigenthümliche und umfangreiche Bahn eröffnete. Ueber den wahren Grund hiervon sind jedoch mancherlei Irrthümer verbreitet. Noch immer wird in den gangbarsten Schriften über Römisches Recht versichert, dass die Reception desselben in Deutschland, worin allerdings ein tief eingreifendes romanisirendes Element zu suchen ist, hauptsächlich durch die Trefflichkeit, die hohe Ausbildung desselben bewirkt worden sei; oder die Vorliebe von ein Paar Kaisern für dasselbe soll dabei eine sehr wichtige Rolle gespielt haben.[1]) Das Richtige bei der Sache ist, dass dies Alles höchst untergeordnete Momente dafür gewesen sind. Der wahre Grund muss allein in der Ansicht des Mittelalters von der Fortdauer des alten Römischen Reiches gesucht werden; diese Ansicht aber gehört selbst wieder zu einem Kreise eigenthümlicher Vorstellungen über die göttliche Weltregierung, welche in der Wurzel theokratisch, das Staats- wie das Völkerrecht jener Zeiten beherrschen. Es liegt doch etwas Gross-

---

[1]) Zum Beweise dient z. B. Mühlenbruch Lehrbuch des Pandektenrechts § 15, wo als Gründe des praktischen Gebrauchs der Justinianischen Rechtsbücher in Deutschland die wiedererwachte Lust an wissenschaftlichen Studien überhaupt, die Beschaffenheit des Römischen Rechts selbst so wie die des vaterländischen, und die Aufmerksamkeit, welche die Deutschen Kaiser, besonders Friedrich I. und II. dem Studium des Römischen Rechts zuwendeten, angegeben werden. Der wahre Grund wird sonach ganz mit Stillschweigen übergangen.

artiges in der Idee von dem Einen, zu allen Zeiten vorhanden gewesenen Weltreiche, welchem alle andern Staaten gleichsam nur als Glieder angehören. Nach dem Glauben des Mittelalters, der seinen Hauptsitz in Deutschland und Italien gehabt zu haben scheint, hat von dem frühesten Beginn der Geschichte an ein solches Reich bestanden; es heisst das Reich, weil es neben ihm kein zweites geben kann, und wir dürfen es offenbar als eine Universalmonarchie in der Idee bezeichnen. Aber die Länder und die Völker haben gewechselt, in deren Händen sich das Reich, d. h. die Weltherrschaft befunden hat. Zu Babylon fing sich das Reich an und war gewaltig über alle Lande. Von da gelangte es durch Cyrus an Persien, und die Könige der Perser nannten sich wirklich Herren der ganzen Feste [1]). Darauf brachte es Alexander nach Griechenland, Julius Cäsar aber (der Vater aller Kaiser) nach Rom. Bei Rom stehet es noch, denn nachdem es seit Constantin in Neu-Rom (Constantinopel) gewesen, hat es der Pabst aus dem Osten in den Westen zurückgebracht. So ist Rom wieder die Hauptstadt der Welt geworden, aber das Reich gehört nicht mehr der Römischen, sondern der Deutschen Nation. Von Karl dem Grossen an war es eine Zeitlang bei den Franken, dann vorübergehend bei den Langobarden, seit Otto dem Grossen bleibend bei den eigentlich sogenannten Deutschen oder Ostfranken [2]). Der König der Deutschen, durch diese Würde zugleich zum König von Italien und Burgund (Arelat) berufen, hat vermöge derselben auch Anspruch auf die Römische Kaiserkrone und wird durch diese zum weltlichen Herrn der

---

[1]) Herodot IV. 91.

[2]) Sachsensp. III. 44. I. 1. mit der Glosse. Otton. Frising. Chronic. lib. V. c. 31. VI. c. 22. Ejusd. de gestis Frider. I. lib. II. c. 21.

Welt (dominus mundi) erhoben [1]). Die geheimnissvolle Verbindung des Reiches mit der Kirche, die theokratische Grund-

[1]) Zu der Menge bekannter Zeugnisse, welche sonst noch aus den Deutschen Rechtsbüchern des Mittelalters, Deutschen Chronisten und päbstlichen Decretalen, in den Lehrbüchern hierüber mitgetheilt zu werden pflegen, will ich ein weniger bekanntes hinzufügen. Bei Mariana de rebus Hispaniae hat cap. 5 lib. IX. die merkwürdige Ueberschrift: Ab imperio Germanico eximitur Hispania. Ferdinand I. der Grosse, erster König der vereinigten Königreiche Leon und Castilien (— 1065) hatte sich selbst den Titel Kaiser (Imperator) beigelegt oder doch von seinen Zeitgenossen beilegen lassen. Hierüber lässt Heinrich III. (als Römisch-Deutscher Kaiser eigentlich Heinrich II.) auf einem Concil, welches Pabst Victor II. 1055 in Florenz versammelt hatte, durch abgeschickte Gesandte Beschwerde führen. Mariana erzählt: „In eodem conventu, ut nostrorum historiis memoriae proditum est, Henrici legati ejus jussu et verbis querimonias et mandata ad Patres detulerant, quorum haec summa erat: Regem Ferdinandum contra morem majorum et legum praescripta facere, qui se imperii Romani jure exemptum ferret, et incredibili arrogantia ac levitate in ipsum imperii nomen invaderet. Atque ego, inquit, eam injuriam libenter tolerarem, (tantum apud me tranquillitatis studium potest), si nullam praeterquam dignitatis nostrae jacturam fieri viderem. Sed in consilio capiendo, Patres, omnem orbem, quam late imperium Christianorum patet, respicite: cujus incolumitas stare non potest, nisi sit unus, cujus auctoritatem cuncti respiciant, cujus imperio devincti sint, obtemperent voluntati. Respicite sacrosanctam Pontificum majestatem, quorum fluxa auctoritas est, nisi imperatorum (quos ea de causa in orbe Christiano proximum potestatis locum obtinere voluerunt — so haben sich die Gesandten Heinrichs III. schwerlich ausgedrückt —) armis et potentia muniatur.“ Der Pabst stimmte dem Kaiser bei, und eine päbstliche Gesandtschaft ermahnte hierauf den König Ferdinand, dem Römischen Kaiserthum Genugthuung zu leisten und sich selbst des kaiserlichen Namens zu enthalten. Allein auf einer Reichsversammlung zu Tolosa wurde mit heftiger Rede, hauptsächlich auf den Rath des berühmten Cid Campeador, für die Freiheit Spaniens gestritten, „decretumque, Germanis nullum deinceps jus in Hispaniae reges fore.“

lage beider macht dasselbe zugleich zu einem heiligen Reiche, denn die Weltherrschaft des Pabstes und des Kaisers ist ja unmittelbar auf göttliche Vorschrift zurückzuführen. Aus diesem Gesichtspuncte erklärt sich nun auch die Reception des Römischen Rechts in Deutschland. Für das hier wohnende Volk war es allerdings ein fremdes, aber für den Staat, für das Römische Reich Deutscher Nation war es ein solches nicht mehr; vielmehr verstand sich in diesem seine Gültigkeit von selbst, und daher hat es auch eines kaiserlichen Befehls seiner Gültigkeit gar nicht erst bedurft. Ausserdem aber erhellt hieraus zugleich einerseits, warum sich die sogenannte Reception des Römischen Rechts (denn streng genommen ist dieser Name hiernach nicht mehr unbedingt passend) eben nur auf die Justinianischen Gesetzbücher beschränkte, andererseits, warum in den übrigen Germanischen Ländern, z. B. in England eine Aufnahme des Römischen Rechts in der Eigenschaft eines legalen, im Allgemeinen nicht Statt gefunden hat.

In den Geschichten der Romanischen und Germanischen Völker bewegt sich seit mehr als einem Jahrtausend vorzugsweise die Entwickelung der Europäischen Menschheit und selbst in Amerika setzt sich dieser Gegensatz fort. Der grosse Kampf des Mittelalters zwischen Pabstthum und Kaiserthum trägt offenbar ebenfalls gewisse nationale Elemente in sich, und mit Recht werden wir das erstere gleich dem hauptsächlich von ihm getragenen canonischen Rechte als Romanisch, das letztere als Germanisch bezeichnen. Das Wunderbare in ihrer Stellung liegt gerade darin, dass beide trotz aller wiederholten Feindseligkeiten der Personen, welche diese Würden bekleiden, doch immer wieder sich anziehen und gleichsam nicht von einander lassen können; weil beide auf demselben Principe beruhen, und sich insofern nicht zu entbehren vermögen. In ähnlicher Art ist es aber auch stets mit den Romanischen und

Germanischen Nationalitäten im Grossen gegangen. Selbst lange gegenseitige Entfremdung hat das schlummernde Bewusstsein geheimnissvoller Verwandtschaft nie ersticken können, und plötzlich über Nacht stand es wieder da, wie neugeboren, mit jugendlich frischer Kraft und eine neue Zukunft in seinem Schoosse bergend. Aber auch die inneren Zustände der Staaten im Mittelalter hängen grossentheils mit der bemerkten Mischung der Nationalitäten zusammen, und wie wir in neuerer Zeit gelernt haben, den Kampf der Patricier und Plebejer in seiner Wurzel auf eine nationale Verschiedenheit zurückzuführen, so dürfen wir auch den Keim der grossen politischen Factionen des Mittelalters mehr oder weniger in solchen Gegensätzen suchen. So liegt den beiden Parteien der Guelfen und Ghibellinen in Italien offenbar die Verschiedenheit von Römern und Germanen zu Grunde, und dies lässt sich zum Theil in merkwürdige Einzelnheiten hinein verfolgen, wie denn z. B. der Ghibellinische Charakter, den Pavia in der Regel behauptet, sicherlich damit in Verbindung zu bringen ist, dass hier in dem alten Langobardischen Königssitze viel Germanische Elemente heimisch geworden waren. In England geht der Kampf zwischen den zum Theil romanisirten Normannen und den Angelsachsen in eine gewaltige, aber fruchtbare Reibung zwischen Aristokratie und Demokratie über; und wenn in den Amerikanischen Tochterstaaten die Demokratie die herrschende Verfassungsform geworden ist, so darf man dies mit vollem Recht hauptsächlich als eine Fortsetzung und neue Schöpfung des Angelsächsischen Volksthums bezeichnen. In allen grossen Europa erfüllenden Begebenheiten und daraus erwachsenden Zuständen, in der völkerrechtlichen Stellung der einzelnen Staaten zu einander, in dem Verhältniss der verschiedenen Nationen zur antiken Welt und der damit so genau zusammenhängenden Geschichte der Wissenschaften und Künste: überall

wirkt jener Gegensatz Romanischer und Germanischer Volksthümlichkeit und dadurch bedingter Welt- und Lebensanschauung ein. Auch die Kirchenreformation des sechszehnten Jahrhunderts, so sehr sie zunächst etwas Aussernationales, die Glaubenslehren und den Cultus allein zu betreffen schien, wie ist sie doch in ihrer Entwickelung nach allen Seiten hin von nationalen Elementen durchdrungen, wie ist sie ein Sieg Germanischer Freiheit, des vorwärts schreitenden subjectiven Geistes über die erstarrte Form der Römischen alle geschichtliche Entwickelung negirenden Hierarchie geworden, und wie haben selbst alle Romanischen Völker ohne Ausnahme das Beste, was ihnen durch innere Fortbildung in den letzten Jahrhunderten zu Theil geworden, nur im Gegensatze gegen die letztere, gleichsam durch allmähliges Hervorstreben ihres Germanischen Elements errungen!

Die ersten Jahrhunderte nach der Völkerwanderung sind die Zeiten der Aussaat, des ersten Aufkeimens neuer Lebensformen in den neu gestifteten Germanischen Staaten. Darin eben liegt der grosse weltgeschichtliche Beruf dieser nordischen Völker, dass sie nicht bloss zerstörten, sondern auch aufbauten, und überall hin jugendlich frische Thatkraft und unendliche Bildungsfähigkeit verpflanzten. Das Grundprincip dieser Germanischen Gemeinwesen stand mit dem der dahingesunkenen Römischen Welt im entschiedensten Widerspruche; denn gerade was hier gar nichts mehr gegolten hatte, die freie, die bis zum Uebermaas freie Persönlichkeit war der Angelpunct, um den sich dort Alles bewegte. Viele Ereignisse jener Zeiten sind gänzlich aus dem Gedächtniss geschwunden. Vieles, was als anerkannte, wichtige Einrichtung im Leben bestanden, ist für uns so in Dunkel gehüllt, wird uns in so dürftiger Ueberlieferung mehr angedeutet als dargestellt, dass

wir in sein innerstes Wesen nicht mehr einzudringen vermögen. Dennoch darf die Hoffnung, nach und nach auch hier zu immer grösserer Klarheit zu gelangen, nicht aufgegeben werden. Schon haben die Forschungen der letzten Decennien über jene Jahrhunderte ein Licht verbreitet, dessen Gewinnung noch vor kurzem für völlig unmöglich gehalten worden wäre. Man hat in den alten Lebenszuständen, namentlich auch in den Rechtsverhältnissen, Vernunft, logischen Zusammenhang und wunderbare Gedankenfülle entdeckt, wo eine frühere Zeit nichts als Barbarei und Erzeugnisse eines blinden Zufalls zu sehen glaubte.

Unter den bleibenden Einrichtungen, welche in den neuen Germanischen Reichen die Verschmelzung der Völker befördert, Ruhe und Ordnung hervorgerufen, den bis dahin oft sehr unstäten Einzüglingen in Wahrheit ein Vaterland gegeben haben, und für die Entwickelung eines organischen Gemeinwesens die wahre Grundlage geworden sind, scheint keine von grösserer Wichtigkeit, von noch weiter reichendem Einflusse gewesen zu sein, als die eigenthümliche Art der Germanischen Ansiedelung, die Landtheilung zwischen den Germanen und Römern. Der Gegenstand ist theils für sich, theils in grösseren Werken neben anderen allerdings schon mehrfach untersucht und erörtert worden; allein eine zusammenhängende Darstellung desselben im Ganzen wie im Einzelnen, dürfte doch dadurch keineswegs überflüssig geworden sein. Um jedoch den rechten Standpunct für die Betrachtung desselben zu gewinnen, ist es nöthig, zuerst einige Blicke in die antike Welt zurückzuwerfen.

In dieser Hinsicht scheinen besonders folgende Gegenstände in einer näheren Beziehung zu unserer Aufgabe zu stehen:

1. Das Völkerrecht der antiken Welt im Allgemeinen, hauptsächlich das von dem heutigen so verschiedene Verfahren gegen ein unterjochtes Volk und dessen Land.

2. Die Grundzüge der Römischen Provincialverwaltung und die verschiedenen Classen der Römischen Provincialen, besonders mit Rücksicht auf den Grundbesitz, in den letzten Jahrhunderten vor Untergang des occidentalischen Kaiserreichs.

3. Das Verpflegungswesen, namentlich das Einquartierungswesen bei den Römischen Armeen in denselben Zeiten.

Die Absicht kann jedoch hier nicht auf tiefere, in das weite Gebiet der hierher gehörigen Fragen genau eingehende Forschungen gerichtet sein, sondern nur auf Uebersicht und Zusammenstellung dessen, was dazu dienen kann, theils das Eigenthümliche in den Landtheilungen der Germanen, theils die auch hier eingetretene Verschmelzung Römischer und Germanischer Einrichtungen klarer ins Licht zu stellen.

Die hierauf folgende Untersuchung über die Bestandtheile der ältesten Germanischen Verfassung und ihr Verhältniss zu einander hat den Zweck, den Zustand und die Zusammensetzung der Germanischen Völker vor und bei der Völkerwanderung selbst deutlicher zu vergegenwärtigen.

Dies führt dann zu einer Betrachtung des Verhältnisses, welches zwischen Germanen und Römern in Beziehung auf Landtheilung, Connubium und Stammrechte bei und nach der Niederlassung in Römischen Provinzen im Allgemeinen eintrat.

Von hier aus wird sich der Uebergang zu den einzelnen Ländern, Gallien, Spanien und Africa, Italien, Britannien und

Deutschland, und zu den Völkern, welche in ihnen Wohnsitze genommen, von selbst ergeben.

Ein Hinblick auf einige den alten Landtheilungen verwandte Erscheinungen des späteren Mittelalters wird das Ganze beschliessen.

Erſter Abſchnitt.

Das Völkerrecht der alten Welt im Allgemeinen, besonders das von dem heutigen so verschiedene Verfahren gegen ein unterjochtes Volk und dessen Land.

---

§ 1. Das Völkerrecht des Alterthums im Allgemeinen.

Im Alterthume herrschten im Gebiete alles dessen, was wir als Völkerrecht zu bezeichnen pflegen, weit härtere Grundsätze, als in der neueren Welt, und nicht das Princip einer allgemeinen, überall und immer zu achtenden Humanität, sondern ein meist ziemlich streng in sich abgeschlossenes Bürgerthum bildete die Grundlage für die gegenseitigen Verhältnisse der Völker unter einander. Es fehlt zwar auch bei vorchristlichen Schriftstellern keinesweges an trefflichen Aeusserungen, worin das gemeinsame, alle Menschen als solche umschlingende Band nicht bloss anerkannt, sondern auch in seiner ganzen Bedeutung gewürdigt wird, wie z. B. Cicero das im Wesen der Menschheit gegründete, allen Völkern im Verhältniss zu andern zukommende Recht gradezu als die Natur selbst bezeichnet und es den positiven Rechten, welche die einzelnen Staaten zusammenhalten und befestigen,

gegenüberstellt. [1]) Allein die Praxis der alten Staaten verfuhr in diesen Dingen weit schonungsloser. Zwar lässt sich nicht behaupten, dass das Alterthum durchaus gar kein positives Völkerrecht ohne ausdrückliche Verträge gekannt habe; namentlich wurden manche Grundsätze über den Völkerverkehr auch ohne Verträge in der Eigenschaft eines religiösen Rechts anerkannt. Allein das ist richtig, dass sich dieselben nur auf die allerallgemeinsten Berührungen unter Völkern bezogen und dass die Regel allerdings dahin ging, einem fremden Volke und seinen Mitgliedern ständen nur dann eigentliche Rechte zu, wenn dieselben durch Verträge und Bündnisse ausdrücklich und positiv begründet wären. Bei den Römern flossen bekanntlich in der ältesten Zeit die Begriffe Feind und Fremder (hostis und peregrinus) in einander, was von Cicero in einem seltsamen Irrthum so gedeutet wird, als sei es Milde und Freundlichkeit gewesen, welche selbst den Feind nur mit dem Namen eines Fremden belegte, während es offenbar Härte und Strenge war, die jeden Fremden als einen Feind bezeichnen zu müssen glaubte. [2])

Wenn man nun den Unterschied, welcher in Beziehung auf Völkerrecht zwischen der Gedankenwelt des Alterthums und der der neueren Zeit Statt findet, recht bestimmt hervorheben will, so wird man sagen müssen: das Alterthum wusste

---

[1]) De officiis III. 5. Vgl. Thucydid. I. 42. V. 105.

[2]) De offic. I. 12. „Hostis apud majores nostros is dicebatur, quem nunc peregrinum dicimus. Indicant duodecim tabulae: AUT STATUS DIES CUM HOSTE. Itemque ADVERSUS HOSTEM AETERNA AUCTORITAS. Quid ad hanc mansuetudinem addi potest? eum quicum bella geras, tam molli nomine appellari? Quamquam id nomen durius jam effecit vetustas; a peregrino enim jam recessit et proprie in eo, qui arma contra ferret, remansit.“ Vgl. l. 7. Dig. de captivis et postlim. (49. 15). Karl Sal. Zachariae Vierzig Bücher vom Staate. Buch 28. Hauptstück 1.

erstens nichts von einem natürlichen Völkerrechte in unserm Sinne des Wortes. Es kannte aber zweitens auch kein allgemeines positives Völkerrecht in der heutigen Ausdehnung. In Betreff dieses letzteren ist davon auszugehen, dass als die einzige wahre Quelle desselben nur die Gewohnheiten der Völker angesehen werden können. Denn einer gesetzgebenden Gewalt sind unabhängige Völker nicht unterworfen; durch abgeschlossene Verträge aber werden immer nur diejenigen verpflichtet, von welchen dieselben eingegangen worden sind, und es giebt auch noch keinen einzigen Vertrag, an welchem nur alle Europäischen Staaten ohne Ausnahme Theil genommen hätten.[1]) Dennoch aber kann sich auch unter verschiedenen Völkern eine ähnliche Gemeinschaft des Rechtsbewusstseins ausbilden, wie diejenige, welche das positive Recht eines einzelnen Volkes hervorbringt.[2]) Dieselbe wird in der Regel zunächst auf Stammgenossenschaft gegründet sein; in einem noch weitern Kreise auf den Besitz derselben oder doch verwandter Religionsbegriffe; aber es lässt sich nicht einsehen, warum nicht, selbst ohne jene Voraussetzungen, nur auf der Grundlage eines gewissen Grades von Civilisation, durch immer grössere Ausdehnung eines vorhandenen Staatensystems, über mehr oder weniger den Völkerverkehr betreffende Verhältnisse ein solches gemeinsames Rechtsbewusstsein entstehen könnte. So hat sich nun in Europa zunächst unter den Romanischen und Germanischen Völkern ein positives, auf Gewohnheiten gestütztes Völkerrecht gebildet, und das schöpferische Element hat hierbei offenbar in dem Germanischen Volksthum gelegen. In neuerer Zeit ist von den beiden Hälften Amerikas die nördliche Germanische dem Europäischen Völkerrechte

[1]) Falck Juristische Encyclopädie. § 136.

[2]) von Savigny System des heutigen Röm. Rechts. Bd. I. § 11.

zuerst beigetreten; allmählig folgt die südliche Romanische nach. [1]) In Europa sind auch die Slawischen Völker, namentlich Russland, in jene Gemeinschaft des Rechtsbewusstseins hereingezogen worden; aber selbst die Türkei und verschiedene Asiatische Staaten nähern sich in unsern Tagen mehr und mehr der Anerkennung der im Europäischen Völkerrechte angenommenen Verhaltungsregeln. [2])

Ein solches positives, nur auf Gewohnheiten gegründetes Völkerrecht ist nun auch dem Alterthume keinesweges ganz fremd gewesen. Unter verwandten Volksstämmen, am meisten wohl bei den Griechen, hat sich allerdings etwas Aehnliches entwickelt, allein doch immer nur sehr unsichern und unvollständigen Inhalts; weniger die Rechte der einzelnen Mitglieder eines fremden Volkes, als die Verhältnisse von Krieg und Frieden überhaupt betreffend, und in seiner Anwendung stets nur auf einen engeren Kreis eingeschränkt. Nur Ein Grundsatz wird mehrfach, als bei allen gebildeten Völkern selbst ohne Vertrag anerkannt, in den alten Geschichten hervorgehoben: die Heiligkeit und Unverletzlichkeit der Gesandten, welche sich jedoch da, wo sie als solche auftraten, gleichfalls aller Feindseligkeiten zu enthalten hatten. Dennoch ist auch diese in sehr vielen Fällen nicht geachtet worden und gerade bei Gelegenheit solcher Aeusserungen, welche von der-

---

[1]) Klüber Europäisches Völkerrecht. § 1. Note d.

[2]) Bekanntlich hat die Osmanische Pforte schon seit länger als einem Jahrhundert mit christlichen Mächten mehrfach nicht blos Waffenstillstand, wie in früheren Zeiten, sondern auch Frieden für beständig abgeschlossen, und das Einthürmen der Gesandten einer feindlichen Macht beim Ausbruche eines Krieges ist auch immer ungewöhnlicher geworden. von Martens Europäisches Völkerrecht. § 211. 288. Klüber a. a. O. § 203. 278.

selben als von einer sich im Grunde von selbst verstehenden Sache reden, werden doch häufig wirkliche Beleidigungen und Misshandlungen erwähnt, die gegen Gesandte verübt worden waren. [1])

Das Völkerrecht des Alterthums erscheint sonach drittens überwiegend als das, was wir heute das positive Völkerrecht einzelner Staaten zu nennen pflegen, d. h. die Rechte und Pflichten der Völker unter einander bestimmten sich vorzugsweise nur durch wirkliche Verträge und Bündnisse, welche unter ihnen abgeschlossen worden waren. Es war natürlich, dass solche Verträge zwischen benachbarten, besonders wieder zwischen stammverwandten Völkern am häufigsten vorkamen, und dieselben hatten dann vorzüglich den Zweck, theils Bande des Bluts möglich zu machen, oder doch einen freundlichen Verkehr, ein Verhältniss gegenseitigen Vertrauens und Wohlwollens unter den Völkern hervorzubringen, theils für den Fall eines Krieges, so lange sich beide Theile noch unabhängig gegenüberständen, der Grausamkeit und Verwüstung gewisse Schranken zu setzen.

§ 2. Völkerrecht und völkerrechtliche Verträge bei Griechen und Römern.

Unter den Griechischen Staaten wurden allerdings manche Grundsätze als völkerrechtlich anerkannt, ohne dass es einer ausdrücklichen Feststellung derselben durch Verträge erst noch besonders bedurft hätte. Das hier vorhandene gemein-

---

[1]) Herod. VII. c. 136. Polyb. II. 19. Caesar b. Gall. III. 9. - - - „legatos, quod nomen ad omnes nationes sanctum inviolatumque semper fuisset.“ Livius I. 14. II. 4. IV. 17. 19. 32. V. 36. XXX. 25. Cicero pro lege Manilia c. 5. Tacit. Hist. III. 80. L. 17. Dig. de legat. (50. 7). Ferd. Walter Geschichte d. Röm. Rechts. Buch I. Cap. 6.

same Rechtsbewusstsein und das daraus hervorgehende, auf Gewohnheit beruhende positive Völkerrecht war zunächst in Stammgenossenschaft gegründet, hing aber ausserdem auch mit der Verehrung der Götter auf das innigste zusammen. [1])

Es mag genügen, nur einige Hauptsätze desselben hier anzuführen. Einem Kriege ging regelmässig eine förmliche Ankündigung desselben voran; auch während seiner Dauer wurden gewisse Personen und Sachen, wie Priester, Herolde und Gesandte, Tempel und Asyle als heilig und unverletzlich angesehen, und die öffentliche Meinung hielt Verletzung der Heiligthümer für schweren Frevel, dessen Bestrafung die Götter nicht unterlassen würden. Zur Bekräftigung des Friedens aber wurden Eide geschworen und die Götter der den Frieden schliessenden Staaten gleichsam zu Zeugen angerufen, um das Angelobte, den Inhalt der Verträge unter ihren Schutz zu nehmen. Aber der Hauptinhalt des Völkerrechts beruhte auch bei den Griechen auf ausdrücklichen Verträgen, wodurch zwischen vielen Staaten innigere Verbindungen meist als gegenseitige Zugeständnisse begründet worden waren. Dahin gehören das im Alterthum stets schon eine besondere Zuneigung unter verschiedenen Völkern voraussetzende Connubium, *ἐπιγαμία;* das Staatsgastrecht, *προξενία;* die Erlaubniss zur Erwerbung von Grundbesitz und die Freiheit von Zöllen oder andern Abgaben, welche den Bürgern des einen Staates in einem andern gewährt wurden, *ἔγκτησις* und *ἀτέλεια;* die Mittheilung des vollen Bürgerrechts an die Genossen eines andern Staates, *ἰσοπολιτεία;* [2]) endlich die von verschiedenen Staaten

---

[1]) Wachsmuth Hellenische Alterthumskunde. Th. II. Abtheil. 1. S. 194 fg.

[2]) Ueber alle diese Verhältnisse ist besonders Wachsmuth a. a. O. Th. I. Abtheil. 1. S. 121 fg. zu vergleichen.

vertragsweise übernommene gegenseitige Verbindlichkeit, ihre Streitigkeiten in Zukunft nicht durch Gewalt der Waffen, sondern durch schiedsrichterlichen Spruch entscheiden zu lassen. Das Verhältniss, welches durch solche Verträge (*σύμβολα*) entstand, wurde durch die Formel *δίκας δοῦναι καὶ δέχεσθαι* bezeichnet.[1]) Unverkennbar hat dasselbe eine grosse Aehnlichkeit mit den Deutschen conventionellen Austrägen, (und im Grunde sind ja auch die heutigen bundesrechtlichen Austräge conventionelle zu nennen); aber auch die andern oben genannten Verhältnisse erinnern an heutige Zustände in Deutschland, wie sie durch die Deutsche Bundesacte und durch den Zollverein gegründet worden sind.

Eine ähnliche Gemeinschaft des Rechtsbewusstseins wie bei den Griechen hat über verschiedene, den Völkerverkehr betreffende Gegenstände, gewiss auch bei den ältesten Italischen Völkerschaften geherrscht, und was wir in dieser Beziehung bei den Römern antreffen, hat diesen grösstentheils nicht ausschliesslich angehört, sondern ist Ausdruck allgemeinerer Italischer Sitten und Gewohnheiten, welche auch hier mit der Verehrung der Götter in genauester Verbindung standen.[2]) Die Nothwendigkeit einer Kriegserklärung vor Ausbruch der Feindseligkeiten; die Heiligkeit der Herolde und Gesandten, gewiss auch der Tempel und Asyle; das ganze Fetialrecht, der Sage nach von den Aequicolern oder Ardeaten entlehnt,[3]) und auch

---

[1]) Wachsmuth a. a. O. Th. II. Abth. 1. S. 194 fg. Rechtshändel unter Völkern, welche auf solche Art entschieden wurden, hiesssen *δικαὶ ἀπὸ συμβόλων*.

[2]) Ferd. Walter Gechichte des Röm. Rechts. Buch I. Cap. 6. 7. Jupiter hospitalis. Dii hospitales. Cicero ad Quinct. II. 12. pro Dejotaro 6. (7.) in Verrem IV. 22.

[3]) Livius I. 32. Dionys. I. 21. II. 72. Servius ad Aen. VII. 695. X. 14

bei andern Italischen Völkern, wie Latinern und Samnitern hergebracht [1]): alles dies spricht für die Gültigkeit gewisser gewohnheitsrechtlich anerkannter Ideen, ohne dass zu der Sanction derselben noch besondere Verträge erfordert worden wären. Von ganz vorzüglichem Interesse ist das Fetialrecht, wodurch das Völkerrecht gewissermassen in einen Theil des eigenen jus sacrum verwandelt wurde [2]). Denn das Priestercollegium der Fetialen hatte die Bestimmung, allen Verhältnissen zu fremden Völkern im Frieden wie im Kriege eine religiöse Weihe zu geben; sie hatten über Treu und Glauben im Verkehr und in allen Berührungen mit denselben zu wachen; sie sollten sorgen, dass kein anderer als ein gerechter Krieg unternommen würde, und durch sie wurde Friede und Freundschaft in förmlich geschlossenem Bündniss besiegelt.

Wenn sich sonach auch bei den Römern die Anerkennung eines positiven Völkerrechts, welches auf Gewohnheiten, hauptsächlich auf Götterverehrung beruhte, keineswegs ganz bestreiten lässt, so war doch auch hier bei weitem der wichtigste Theil jenes Rechts in ausdrücklichen Verträgen und Bündnissen niedergelegt, welche nähere Beziehungen zu andern Stämmen und Staaten hervorbrachten. Als Hauptgegenstände derselben sind hervorzuheben Feststellung eines wechselseitigen Connubium [3]), Verleihung des öffentlichen Gast-

---

[1]) Livius I. 24. 32. — VIII. 39. IX. 1.

[2]) Ueber die Fetialen vgl. Varro de vit. pop. Rom. III. apud Nonium. Idem de ling. Lat IV. 15. Cicero de legibus II. 9. 14. de offic. I. 11. Livius I. 32. IV. 30. IX. 5. Dionys. Halic. II. 71. VI. 89. Ferd. Walter l. l. Cap. 6. Creuzer Römische Antiquitäten § 221.

[3]) Livius XXIII. 4. Hier heisst es von Capua zur Zeit des zweiten punischen Krieges: „connubium vetustum multas familias claras ac potentes Romanis miscuerat.“ Vgl. VIII. 14.

rechts [1]), Mittheilung des Römischen Bürgerrechts an die Genossen eines fremden Staats [2]), Bestimmungen über den gegenseitigen Handel [3]), und überhaupt Sicherstellung gewisser Rechte der eigenen Bürger, sobald sich dieselben in der Fremde aufhalten würden. Von den frühesten Zeiten Roms an wird eine Menge solcher Verträge erwähnt, und es erscheint bemerkenswerth, dass mit sehr vielen Völkern, mit denen später Kriege ausbrachen, schon lange vorher Freundschaftsbündnisse errichtet worden waren [4]). Die später sich immer weiter ausbreitende und fast die ganze damals bekannte Erde umfassende Herrschaft der Römer hat aber dann die völkerrechtlichen Beziehungen mehr und mehr in staatsrechtliche umgewandelt.

§ 3. Verschiedene Behandlung eines überwundenen Volkes. Neuerer Völkergebrauch.

Es versteht sich von selbst, dass es zu allen Zeiten im Gebiete dessen, was wir als Völkerrecht zu bezeichnen pflegen, unzählige ganz unbestimmte Puncte gegeben hat, und bei vielen Gegenständen, welche man gewohnt ist, unter jenem Namen mit zu begreifen, sollte man denselben eigentlich

---

[1]) Livius V. 50. Ertheilung des öffentlichen Gastrechts an die Stadt Cäre gleich nach dem Gallischen Kriege.

[2]) Livius XXVI. 24.

[3]) Polybius III. c. 22–27. Die verschiedenen Verträge und Bündnisse zwischen Rom und Carthago.

[4]) Die Gallier, welche Rom verbrannten, waren eine nova gens für die Römer. Livius V. 33–36. Aber auch von den Clusini, welche Roms Hülfe gegen dieselben nachsuchten, heisst es daselbst c. 33: „adversus Romanos nullum eis jus societatis amicitiaeque erat.“

nicht mehr gebrauchen, sondern höchstens von Völkersitte sprechen. Dahin gehört vor Allem das Verfahren, welches von einem siegenden Volke gegen ein überwundenes und unterjochtes beobachtet zu werden pflegt. Ein vor Ausbruch des Krieges hierüber abgeschlossener Vertrag würde in dem Augenblicke, wo er wirksam werden sollte, in sich selbst zerfallen, insofern zu dieser Wirksamkeit nothwendig erfordert wird, dass zu der Zeit, wo dieselbe eintreten soll, beide Theile einander noch mit politischer Selbstständigkeit gegenüberstehen. Sobald dagegen ein Theil durch den andern dieser letzteren ganz beraubt ist, so kann von vertragsmässigen Rechten des Ueberwundenen nicht mehr die Rede sein. Alles ist nun in die Willkür des Siegers gestellt, und eben desshalb, weil diesem nichts unerlaubt, dem Besiegten nichts mehr sicher ist, hat man den Kriegsgott als exlex und das Recht des Siegers als ein unendliches (jus belli infinitum) bezeichnet [1]). Dennoch lässt sich nicht bestreiten, dass auch in der Art den Sieg zu benutzen, so Vieles hier auch stets im einzelnen Falle von zufälligen Momenten und von augenblicklichen immer wechselnden Einflüssen abzuhängen pflegt, dennoch zu verschiedenen Zeiten gewisse allgemeinere Grundsätze von den gleichzeitigen Völkern beobachtet worden sind. Nur folgt eben schon aus dem Gesagten, dass jene Regeln nicht mehr auf Verträge und Bündnisse gestützt sind, sondern dass es, abgesehen von beson-

---

[1]) Vattel droit des gens. liv. 3. ch. 11 et 9. von Martens Europäisches Völkerrecht. § 265. Klüber Europäisches Völkerr. § 241. Was die Senonischen Gallier den Römischen Gesandten noch vor dem Siege antworteten: se in armis jus ferre et omnia fortium virorum esse (Liv. V. 36), kann jeder wirkliche Sieger nur um so mehr auf sich anwenden. Ganz in diesem Geiste antwortet Ariovist dem Cäsar (de b. Gall. I. 36): Jus esse belli, ut, qui vicissent, iis quos vicissent, quemadmodum vellent, imperarent.

deren Einflüssen, welche dem jedesmaligen Falle eigenthümlich angehören, wie z. B. die Ursache des gegenwärtigen Krieges, die Art der Vertheidigung von Seiten des Besiegten u. s. w., der Grad der allgemeinen Bildung und Gesittung unter den betheiligten Völkern überhaupt ist, welcher darüber zu entscheiden pflegt. Gewiss aber darf zugleich behauptet werden, dass solche Grundsätze, jemehr sie auf wahre Menschlichkeit gebaut sind, um so mehr auch in der öffentlichen Meinung der Völker den Charakter einer unbedingt vorhandenen sittlichen Nothwendigkeit annehmen können, und dass hier ein moralisches Gesetz entstehen kann, über welches sich selbst der mächtigste Sieger auf die Dauer nicht ungestraft hinwegsetzen würde. Hiervon ausgehend wollen wir jetzt die Völkersitte der alten Welt und die heutige, in dem Verfahren gegen Ueberwundene und Unterjochte, einer allgemeinen, freilich nur die Grundzüge darstellenden, Vergleichung unterwerfen.

Der neuere Völkergebrauch trägt in dieser Beziehung im Wesentlichen einen sehr milden Charakter an sich. Zunächst dürfte hierbei in Betracht kommen, dass die Kriege unter den christlichen Völkern Europas schon seit Jahrhunderten überhaupt nur seltener den Zweck gehabt haben, die Selbstständigkeit des feindlichen Staates als eines besondern politischen Gemeinwesens wo möglich ganz zu vernichten. Demüthigung desselben, Gewinnung eines Theils seines Gebietes oder anderer einzelnen Vortheile pflegte dem Sieger in den meisten Fällen zu genügen, und erst in der neueren Zeit seit der Theilung Polens und der Französischen Revolution musste sich das erstaunte Europa mitten unter welterschütternden Stürmen für ein Paar Decennien an ein anderes Schauspiel gewöhnen. Abgesehen jedoch von den Schicksalen, welche die Staaten als solche in den Wechselfällen des Krieges

betreffen, ist es wenigstens unter den christlichen Völkern Europas schon längst allgemein angenommen, dass zunächst diejenigen Mitglieder eines besiegten Volkes, welche selbst keine Feindseligkeiten verübt haben, weder ihrer persönlichen Freiheit, noch auch des Eigenthums ihres Grundes und Bodens beraubt werden [1]). Mag also der Sieger im Laufe des Krieges eine feindliche Provinz in Besitz nehmen, mag sich der besiegte Theil genöthigt sehen, im Friedensschlusse gewisse Stücke seines bisherigen Gebietes an den Sieger bleibend abzutreten, oder endlich der letztere dem Ueberwundenen seine Selbstständigkeit gänzlich entziehen und das Gebiet desselben dem seinigen einverleiben: alle diese Veränderungen in der politischen Herrschaft über ein Land lassen regelmässig sowohl die persönliche Freiheit seiner Bewohner als die bisherigen Verhältnisse des Privateigenthums am Grund und Boden unberührt. Aber sogar diejenigen Bewohner eines solchen, seinen Oberherrn wechselnden Landes, welche im gerechten Kriege gegen den Sieger selbst die Waffen geführt haben, werden weder ihrer Freiheit noch ihrer Ländereien beraubt, und auch die Kriegsgefangenen, wiewohl sie natürlich während des Krieges, sobald keine Auslösung erfolgt, die Freiheit entbehren, werden heute nicht mehr dem Joch der Sclaverei unterworfen [2]). Unter den mannigfaltigen Gründen, welche diese menschlicheren Sitten allmählig hervorgerufen haben, dürften folgende als die wichtigsten anzusehen sein. Zunächst hat auf das Verfahren gegen die Personen eines feindlichen Volkes das Christenthum

---

[1]) Moser Versuch des neuesten Europ. Völkerrechts. IX. 1. 201—424. Ebendesselben Beiträge zu dem neuesten Eurp. Völkerr. in Kriegszeiten. III. 1—471. von Martens a. a. O. § 272. 275. Klüber a. a. O. § 246. 256.

[2]) von Martens a. a. O. § 266 fg. Klüber a. a. O. § 248 fg.

offenbar einen sehr wohlthätigen Einfluss ausgeübt. Von Anfang an hat dieses die Knechtschaft oder Leibeigenschaft, welche wir auch bei den Deutschen Stämmen beim Beginn ihrer Geschichte antreffen, in der Mitte jedes einzelnen Volkes selbst zu mildern gesucht, und dem rein Menschlichen als solchem überall zu grösserer Anerkennung verholfen. Die Fortschritte der Humanität im Schoosse des eigenen Staates kamen aber dann auch den Mitgliedern besiegter Völker zu Statten, und seit Jahrhunderten hat Sieg und Eroberung wenigstens in Europa keine Knechtschaft der Ueberwundenen mehr hervorgebracht. Allein auch die zur Regel erhobene Gewohnheit, die Besiegten im Besitze ihres Grundes und Bodens zu lassen, hängt vorzugsweise mit gewissen Veränderungen zusammen, die sich bei allen Nationen in ihren eigenen inneren Verhältnissen zutrugen. In der Jugendzeit der Völker, so lange das nationale Dasein hauptsächlich noch auf dem persönlichen Stammverein beruht, erscheint das Band zwischen dem Volke und einem bestimmten Lande mehrentheils ziemlich lose. Daher sind Völkerwanderungen häufig, denn die Hauptsache, auf der das Volk als solches beruht, die Stammgenossenschaft, geht auch durch die Wanderung nicht verloren. An diese aber knüpft sich entweder Untergang der Wegzüglinge, oder Sieg und Eroberung und Austheilung des eingenommenen Landes oder eines Stückes desselben an die Sieger. Eine weitere Entwickelungsstufe ist es dann, wenn ein Volk bereits feste Wohnsitze genommen hat, in eroberte Gebiete aber wenigstens Colonien zu senden pflegt, und jene durch diese fester mit sich zu verknüpfen sucht. Auch dieses Verfahren macht es nothwendig, den Ueberwundenen wenigstens so viel Land wegzunehmen, als zur Austheilung an die Mitglieder jener Colonien erforderlich erscheint. Selbst diese Art von partiellen Wanderungen hat jedoch bei den gebildeten Nationen in Europa

schon längst nicht mehr Statt gefunden. Durch langen Besitz sind dieselben mit den von ihnen bewohnten Ländern immer inniger verwachsen, und die Beziehung zu einem bestimmten Lande ist hier so wichtig geworden, dass auch der Stammverein bei weitem nicht mehr seine frühere Bedeutung behauptet hat. Der Begriff Staat hat sich von dem Begriffe Volk oder Nation mehr losgemacht, und sogar die Sprache weiset darauf hin, indem sie mit dem vageren Worte Bevölkerung andeutet, dass es hier nicht mehr einzig und allein auf eine abgeschlossene Nationalität ankomme[1]). Damit steht in Verbindung, dass eine strengere Sonderung von Staatsrecht und Privatrecht, wie sie der Orient noch heute nicht kennt, eingetreten ist. Die öffentliche oder Regierungsgewalt über ein Land wird von dem Privateigenthum an Grund und Boden bestimmter gesondert, und die Besitznahme der ersteren ist möglich, ohne dass damit irgendwie der Erwerb eines privatrechtlichen Grundbesitzes in den Händen der Sieger oder einer Abtheilung derselben verbunden zu sein brauchte. Aus alle dem aber ergiebt sich, dass im neueren Europa selbst die Veranlassungen, den Besiegten ihren Grundbesitz ganz oder theilweise zu entziehen, grossentheils verschwunden sind. Schon seit Jahrhunderten haben die Colonisationen ihre Richtung über den Ocean hinüber genommen; neuerdings ist ein Theil des nördlichen Africa, einst eine reiche Stätte Römischer Cultur, Europäischem Einflusse wieder geöffnet worden, und vielleicht ist auch die Zeit nicht mehr so fern, wo sich die vom Mittelmeere umspülten Küsten Vorderasiens mit neuen Pflanzungen Romanischer und Germanischer Abkunft schmücken.

---

[1]) Dahlmann Politik I. S. 4.

§ 4. Völkergebrauch des Alterthums in der genannten Beziehung.

Im Alterthume war in den obengenannten Beziehungen eine weit grössere Strenge üblich, und wiewohl natürlich auch hier sehr verschiedene Abstufungen derselben möglich waren, so lässt sich doch im Allgemeinen behaupten, dass besiegte Feinde in der Regel viel härter und schonungsloser behandelt wurden. Allgemeine Tödtung wenigstens aller waffenfähigen Männer, Nöthigung der Ueberwundenen zur Auswanderung oder Verpflanzung derselben in andere dem Sieger gleichfalls gehörige Länder, Versetzung in Sclaverei, knüpften sich häufig an Sieg und Eroberung, und es versteht sich, dass bei solchem Verfahren gegen die Personen, von einer Fortdauer des bisherigen Land- und Grundeigenthums der Besiegten nicht weiter die Rede sein konnte. Aber selbst dann, wenn diese ihre persönliche Freiheit ganz oder theilweise behielten, wurde ihnen doch oft ihr Grundbesitz oder gewisse Quoten desselben von dem Sieger entzogen. Denkt man sich nun in diesem letzten Falle eine Theilung zwischen dem Sieger und dem Besiegten, so lässt sich offenbar, die Sache vom allgemeinen Standpuncte angesehen, hauptsächlich ein doppeltes Verfahren unterscheiden, welches hier möglicher Weise beobachtet werden konnte. Entweder das Stück, die Quote des eroberten Landes, welches der Sieger auch in privatrechtlicher Beziehung hinwegnahm, bildete ein oder auch mehrere zusammenhängende grössere Gebiete, aus welchen die bisherigen Bewohner völlig hinweggewiesen, oder worin dieselben doch nur in einem colonenartigen Verhältnisse gelassen wurden, während das Eigenthum der hier gebildeten Landloose an Mitglieder des siegenden Volkes gelangte. Oder die Theilung zwischen Siegern und Besiegten konnte sich auch unmittelbar

auf die einzelnen Grundstücke des eroberten Landes beziehen, so dass der bisherige Besitzer das Eigenthum eines Theiles behielt, der andere Theil dagegen, $\frac{1}{3}$ oder $\frac{1}{2}$ oder $\frac{2}{3}$, einem aus der Zahl der Sieger zugeschlagen wurde. Wer sieht nicht, dass mit dieser Verschiedenheit unendlich vieles Andere in der genauesten Verbindung stehen müsse? Alle Verhältnisse in einem eroberten und neu vertheilten Lande müssen sich anders gestalten, je nachdem das eine oder das andere Verfahren befolgt wird. Aber ich finde nicht, dass in den Untersuchungen über die Einrichtung durch Sieg gewonnener Länder, namentlich über die Gründung von Colonien im Alterthume, die vorhandene Möglichkeit des angegebenen Unterschiedes genauer berücksichtiget worden sei. Doch scheint man im Allgemeinen annehmen zu dürfen, dass in der alten Welt das erstere Verfahren die Regel gebildet hat. Wo einem überwundenen Volke gewisse Stücke oder Quoten seines Landes auch privatrechtlich entzogen wurden, um sie an Mitglieder des siegenden Volkes zu vertheilen, da waren dies regelmässig zusammenhängende ausgedehntere Landstrecken, aus denen eine beträchtliche Anzahl von Landloosen gebildet werden konnte. Nahes Zusammenwohnen der aus dem siegenden Staate hierher verpflanzten Ansiedler musste sich schon durch das Bedürfniss des gegenseitigen Schutzes als unumgänglich nothwendig erweisen.

Uebrigens sind nun alle Blätter der alten Geschichte mit Beispielen der oben bemerkten Härte und Strenge gegen Ueberwundene angefüllt, und es wird hinreichen, das Gesagte nur durch einige aus der Geschichte der Hauptvölker entlehnte Mittheilungen näher darzuthun.

§ 5. Verfahren der Israeliten.

Wie grausam erscheint nicht das Recht des Siegers, welches wir im alten Testamente bei den Israeliten finden, ja nur um so grausamer, je mehr sich die Grundsätze desselben als unmittelbar göttliche Gebote geltend machen wollen. „Und der Herr redete mit Mose," heisst es im vierten Buche Mose 33, 50 fg., „in dem Gefilde der Moabiter, an dem Jordan gegen Jericho, und sprach: Rede mit den Kindern Israel, und sprich zu ihnen: Wenn ihr über den Jordan gegangen seid in das Land Canaan, so sollt ihr alle Einwohner vertreiben vor eurem Angesicht, und alle ihre Säulen, und alle ihre gegossenen Bilder umbringen, und alle ihre Höhen vertilgen. Dass ihr also das Land einnehmet, und darinnen wohnet; denn euch habe ich das Land gegeben, dass ihr es einnehmet. Und sollt das Land austheilen durch's Loos unter eure Geschlechter. Denen, derer viel ist, sollt ihr desto mehr zutheilen; und denen, derer wenig ist, sollt ihr desto weniger zutheilen. Wie das Loos einem Jeglichen daselbst fällt, so soll er es haben, nach den Stämmen ihrer Väter. Werdet ihr aber die Einwohner des Landes nicht vertreiben vor eurem Angesicht, so werden euch die, so ihr überbleiben lasset, zu Dornen werden in euren Augen, und zu Stacheln in euren Seiten, und werden euch drängen aus dem Lande, darinnen ihr wohnet. So wird's dann gehen, dass ich euch gleich thun werde, was ich gedachte ihnen zu thun." Dass aber die Israeliten ein solches Verfahren gegen die Besiegten wirklich befolgten, dieselben grossentheils mit der Schärfe des Schwertes vertilgten, und hierauf das eroberte Land unter sich selbst nach Stämmen und Geschlechtern durch's Loos austheilten, darüber scheint es besonderer Nachweisungen kaum noch zu bedürfen [1]). Aber

[1]) B. Josua c. 11—22. Michaelis Mosaisches Recht. Th. I. § 20 fg.

Aehnliches wird uns auch von andern Völkern, welche durch Krieg neue Länder gewonnen hatten, z. B. Lydern, Aegyptern, Assyriern, Babyloniern, Persern, aus den Westländern schon früh von Gallischen Völkern erzählt [1]). Auch die sogenannte Babylonische Gefangenschaft der Juden ist an dieses strenge Kriegsrecht des Alterthums anzuknüpfen [2]).

§ 6. Verfahren der Griechen.

Bei den Griechen folgt auf dasjenige Zeitalter, welches man das heroische zu nennen pflegt, eine Periode, die sich der Germanischen Völkerwanderung vergleichen lässt. Jugendlich frische Lebenslust treibt die verschiedensten Stämme, sich neue Wohnsitze zu suchen; Thessalier, Böotier, Dorier, Minyer, Jonier u. s. w. befinden sich in der buntesten, bald mehr bald weniger anhaltenden Bewegung [3]). Aber wie der Jüngling nach der Wanderung an die Errichtung des eigenen Heerdes denkt, so knüpft sich hier an die Wanderung ein frischer Trieb zur Gründung neuer Staaten, theils auf dem Griechischen Festlande selbst, theils rings auf den Inseln und an den Küsten des Mittelmeeres und Pontus, welche mit zahllosen Griechischen Colonien bedeckt werden. Land- und

---

[1]) Polybius II. 17 fg. Livius V. 33 sq.

[2]) Leo Vorlesungen über die Gesch. des Jüdischen Staates. Vorl. 16 fg.

[3]) Wachsmuth Hellenische Alterthumskunde I. 1. S. 97. II. 1. 39 fg. Seneca ad Helviam 6. „Quid sibi volunt in mediis barbarorum regionibus Graecae urbes? quid inter Indos Persasque Macedonicus sermo? Scythia et totus ille ferarum indomitarumque gentium tractus, civitates Achajae Ponticis impositas litoribus ostentat. — Atheniensis in Asia turba est: Miletus LXXV. urbium populum in diversa effudit: totum Italiae latus, quod infero mari alluitur, major Graecia fuit. — Graeci se in Galliam immiserunt.“

Seeleben reichen sich hier, wie in so grossem Maasstabe, in solcher wechselseitigen Durchdringung sonst nirgends im Alterthume, die Hand, und ergänzen sich gegenseitig; doch ist bei den Griechischen Colonien der maritime Charakter im Allgemeinen vorherrschend. „Von allen den Colonien," sagt Cicero, „welche von Griechen nach Asien, Thracien, Italien, Sicilien und Africa geführt worden sind, wo ist ausser dem einen Magnesia noch eine zweite, welche die Meereswelle nicht bespülte? So scheint den Landgebieten der Barbaren ein Griechischer Saum gleichsam angewebt zu sein [1])." Als sich dann der bildende Trieb zur Errichtung ganz neuer Staaten mehr und mehr gelegt hatte, dauerte doch in Folge einheimischer Kriege der oftmalige Wechsel der Herrschaft in vielen Theilen des Griechischen Festlandes wie auf einer Menge von Inseln fort. Aber mit allen diesen Ereignissen, mit der Bildung neuer Staaten, mit Sieg und Eroberung waren regelmässig auch Erscheinungen der oben geschilderten Art verbunden. Die alten Einwohner eines eroberten Landes wurden zuweilen vertragsweise unter gewissen Bedingungen, als sogenannte Metöken oder Periöken, in den neuen Staat aufgenommen [2]), allein sehr häufig wurden auch die Besiegten einem weit härteren Loose unterworfen. Allgemeine Tödtung der waffenfähigen Mannschaft, und Verkauf der Weiber und Kinder in die Sclaverei waren selbst in Zeiten hoher Cultur nicht selten, zumal wenn der Sieger irgend eine Verrätherei bestrafen zu müssen glaubte; wie z. B. die Lacedämonier im fünften Jahre des

[1]) Cicero de re publica II. 4. „Coloniarum vero, quae est deducta a Graiis in Asiam, Thraciam, Italiam, Siciliam, Africam, praeter unam Magnesiam, quam unda non adluat? Ita barbarorum agris quasi adtexta quaedam videtur ora esse Graeciae."

[2]) Wachsmuth a. a. O. I. 1. S. 160. 164.

Peloponnesischen Krieges mit einem Theile der Platäenser, die Athenienser im sechzehnten Jahre dieses Krieges mit den Meliern in solcher Weise verfuhren [1]). Oder es wurden auch wohl die sämmtlichen Einwohner einer Gegend zur Auswanderung genöthigt, wovon unter andern Aegina ein Beispiel darbietet, indem die Athenienser im ersten Jahre des genannten Krieges den Aegineten den Befehl ertheilten, mit Weib und Kindern die Insel zu räumen, weil sie ihnen die Hauptschuld an dem Kriege beimaassen [2]). Oder die Unterworfenen wurden zu den Siegern selbst in das Verhältniss harter Sclaverei gebracht. Als ein schon in der früheren Geschichte entstandenes, dann aber Jahrhunderte lang mit grosser Strenge fortdauerndes Verhältniss dieser Art heben wir hier nur das der Spartanischen Heloten hervor [3]); Nachkommen von Bürgern einiger Achäischen Städte, welche durch die Dorischen Spartaner ihre Freiheit verloren hatten, und auch später noch in so harter Knechtschaft gehalten wurden, dass der herrschende Theil des Staats selbst die blutigsten Mittel gegen ihre zu grosse Vermehrung anzuwenden, z. B. Tausende von ihnen blos weil man sie fürchtete zu tödten, nicht verschmähte.

Wo nun aber ein solches Verfahren gegen die Personen eines besiegten Volkes beobachtet wurde, da trat auch bei den Griechen Verlust des Landeigenthums für die Unterworfenen als Regel ein. Die Behandlung des so in Besitz genommenen Gebiets von Seiten der Sieger konnte aber freilich sehr ver-

---

[1]) Thucyd. III. 68. V. 116.

[2]) Thucyd. II. 27.

[3]) Otfried Müller Dorier II. 34. Wachsmuth a. a. O. I. 1. S. 168. 217. Dahlmann Politik I. S. 20. Von einer heimlichen an etwa zweitausend Heloten im Peloponnesischen Kriege verübten Tödtung berichtet Thucyd. IV. 80.

schieden sein. Ein Theil davon pflegte den Göttern gewidmet zu werden. Das Uebrige wurde entweder als gemeiner Grund und Boden behandelt, und als solcher wohl meist in Pacht gegeben, wie unter andern die Lacedämonier nach dem Untergange von Platäa das in gemeinen Boden verwandelte Land dieser Stadt auf zehn Jahre an die Thebaner verpachteten [1]). Oder es fand eine Vertheilung des gewonnenen Gebiets an Einzelne zu wirklichem Eigenthumsrechte Statt, wo dann eine bestimmte Anzahl Landloose (κλῆροι) gebildet wurden [2]); und hier pflegte es wohl zu geschehen, dass die alten Einwohner, wenn man sie nicht zur Auswanderung nöthigte, auf demselben Boden, den sie bisher als Eigenthümer besessen hatten, in das Verhältniss zinspflichtiger Bauern eintraten und dem neuen Eigenthümer jährlich eine bestimmte Abgabe davon entrichten mussten. In politischer Beziehung konnten die neuen Erwerber eine eigene Colonie bilden, welche im Allgemeinen rechtlich unabhängig von dem Mutterstaate wurde [3]); oder sie konnten auch zu dem Staate, dem sie bis-

---

[1]) Thucyd. III. 68. 50.

[2]) Herodot. IV. c. 159. 163. VI. c. 100. Ueber die Landloose der Spartaner s. Manso Sparta I. 1. 109 fg. Otfried Müller Dorier II. 190 fg. Vieles hierher Gehörige enthalten auch die Abhandlungen von C. Friedr. Hermann: De conditione atque origine eorum, qui Homoei apud Lacedaemonios appellati sunt. Marb. 1832. De causis turbatae apud Lacedaemonios agrorum aequalitatis. Marb. 1834. De novis Lacedaemoniorum post Lycurgum institutis. Marb. 1840.

[3]) Das Verhältniss der Pflanzstädte zu den Mutterstädten ist im Einzelnen sehr verschieden gewesen. Zunächst war natürlich die Veranlassung des Wegzuges von grösstem Einflusse. Ausserdem sind aber auch die Stämme und die Zeiten wohl zu unterscheiden. In den späteren haben die Mutterstädte ein grösseres Gewicht auf Festhaltung eines gewissen Bandes der Abhängigkeit gelegt. Im Allgemeinen aber herrschte

hier angehört hatten, im Bürgerverbande bleiben. In dieser letzteren Hinsicht ist besonders das Verhältniss der sogenannten Kleruchen, welche Athen seit 506 statt der Colonien in eroberte Gegenden zu schicken pflegte, von allgemeinerem Interesse. Das Charakteristische lag hier eben darin, dass zwar die Gesammtheit der Kleruchen eine geschlossene Gemeinde bildete, die Einzelnen als solche dagegen das Attische Bürgerrecht behielten; so dass mithin Anlagen solcher Art in der Ferne, ganz unmittelbar zur Vermehrung der Macht des Hauptstaates dienten [1]), während eigentliche Colonien in der Regel völlige Selbstständigkeit behaupteten, und selbst die Rücksich-

---

der Grundsatz rechtlicher Unabhängigkeit der Colonien, und diese spielen eben deshalb in der Geschichte der Mutterstädte, was die Vergrösserung der Macht dieser letzteren anbelangt, bei weitem keine so wichtige Rolle, wie dies z. B. bei den Römischen Colonien der Fall gewesen ist. Der allgemeine, weltbürgerliche Charakter der Griechen, überall nach eigener, freier Gestaltung hinstrebend, bildet in dieser Hinsicht einen höchst merkwürdigen Gegensatz gegen den mehr staatlichen Sinn der Römer. Vgl. Thucyd. I. 34. Plato de legg. VI. am Anfange. Wachsmuth a. a. O. I. 1. S. 99—104. I. 2. S. 39 fg. Karl Fr. Hermann Griechische Staatsalterthümer § 73 fg.

[1]) Böckh Staatshaushaltung der Athener I. S. 455—464. Wachsmuth a. a. O. I. 2. S. 40 fg. Hermann a. a. O. § 117. κληροῦχος = agripeta, Cic. de nat. deor. I. 26. Kleruchien wurden mit wenigen Ausnahmen nicht auf barbarischem, sondern auf Hellenischem Grund und Boden gestiftet, welcher durch das Recht der Eroberung seinen Herrn gewechselt hatte. Darin lag factisch ein Hauptunterschied von eigentlichen Pflanzstädten. — Durch das ganze Alterthum geht der Mythus von einer Vertheilung der Erde durch's Loos. Bekannt ist der Griechische Mythus von einer Verloosung der Erde, namentlich der Griechischen Landschaften, unter die Götter selbst. Wachsmuth a. a. O. II. 2. S. 505. Aber Bojocalus, der Ansibarier Fürst, scheidet Himmel und Erde, wie Götter und Sterbliche. „Sicuti coelum Diis, ita terras generi mortalium datas: quaeque vacuae, eas publicas esse.“ Tacit. Annal. XIII. 55.

ten der Pietät hier sehr häufig wenig oder gar keinen Einfluss übten. Ein wichtiges Beispiel einer Vertheilung eroberten Landes unter Kleruchen gewährt die Behandlung, welche Lesbos im fünften Jahre des Peloponnesischen Krieges durch die Athenienser wegen seines Abfalls von ihnen erfuhr. „Die Mauern von Mitylene rissen sie nieder und nahmen ihre Schiffe zu sich. Nach der Hand blieben die Lesbier selbst zwar von Steuern frei; dagegen theilten die Athenienser ihre Felder, nur die der Mithymnäer ausgenommen, in dreitausend Portionen, wovon sie dreihundert für die Götter als geheiligt aussonderten, auf die übrigen aber eine gleiche Anzahl Erbnehmer (Kleruchen) aus ihrer eigenen Mitte setzten, welche sich durch's Loos darein theilten, so dass die Lesbier das Land selbst bauen, und jenen von jedem Erbe jährlich eine Schatzung von zwei Minen zahlen mussten[1]." Auch die Zahlenverhältnisse sind hier nicht gleichgültig, die Schichtung des Ganzen mit drei, und die Decimaltheilung, welche in jedem einzelnen Drittheil Statt findet. Aehnliches kehrt im Alterthume bei Eintheilungen eines Volkes in Stämme und bei Landtheilungen unendlich oft wieder. Schon die alte Dorische Sage erzählte, dass König Aegimius, Sohn des Dorus, dem Herakles als Preis der Hülfe gegen die Lapithen das Drittheil seines Landes abgetreten habe[2].

§ 7. Verfahren der Römer.

Das strenge Kriegsrecht des Alterthums findet sich im Princip auch ganz in Rom, und wie sich im Allgemeinen behaupten lässt, bei den Italischen Völkern überhaupt wieder. Es ist gleichsam ein Bild der Römischen Eroberungen, was

---

[1]) Thucyd. III. 50.

[2]) Hermann Gr. Staatsalt. § 20.

Cicero an den Herennius IV. 27. schreibt: „Das Römische Volk hat Numantia vernichtet, Carthago aufgehoben, Corinth zerstört, Fregellä (vgl. Vellei. Paterc. II. 6.) niedergestürzt. Nichts haben den Numantinern ihre Körperkräfte, nichts den Carthagern die Kunde des Kriegswesens, nichts den Corinthern ihre ausgebildete Schlauheit, nichts den Fregellanern die Gemeinschaft der Sitten und der Sprache geholfen.“ Doch rühmten sich die Römer der Milde gegen überwundene Feinde [1]), und der äusserste Grad jenes strengen Kriegsrechts, Tödtung der freien Mitglieder des besiegten Volks oder Versetzung derselben in Sclaverei durch Vertheilung unter das Heer oder gewöhnlicher durch Verkauf derselben, und Wegnahme ihres sämmtlichen beweglichen und unbeweglichen Besitzthums war keineswegs die Regel und hatte mehrentheils besondere Gründe; wie denn namentlich Auflehnung eines bisher beherrschten, Abfall eines verbündeten Volkes, selbst wenn es sich später ergab, und Verrath mit jener äussersten Strenge bestraft zu werden pflegten [2]). In den gewöhnlichen Fällen wurde den

[1]) Livius XXX. 42. XXXVII. 32. Die Rede des Kaisers Claudius (Tac. Annal. XI. 24) enthält viel Interessantes hierüber: „Quid aliud exitio Lacedaemoniis et Atheniensibus fuit, quamquam armis pollerent, nisi quod victos pro alienigenis arcebant? At conditor noster Romulus tantum sapientia valuit, ut plerosque populos eodem die hostes, dein cives habuerit. Advenae in nos regnaverunt. Libertinorum filiis magistratus mandari, non, ut plerique falluntur, repens, sed priori populo factitatum est.“ Bei den Griechen strebt, in unendlicher Mannigfaltigkeit individueller Bildungen, selbst alles Eigene ein Fremdes zu werden, sobald es vom Heimathheerde getrennt ist. Die Römer dagegen suchen alles Fremde in ein Eigenes zu verwandeln, wie dies ja auch die Geschichte ihres Cultus und Götterdienstes beweiset.

[2]) Ein Beispiel aus späterer Zeit ist das Verfahren Cäsars gegen die Aduatuci. Bell. Gall. II. 33; ein anderes das gegen die Veneter. III. 10. 16. ibid.

Besiegten die persönliche Freiheit und ein Theil ihres Grundeigenthums unter der Oberherrschaft Roms gelassen, diese aber musste dann durch Tribut und andere Verpflichtungen anerkannt werden; öfters erhielten sie sogar ihre Selbstständigkeit zurück [1]).

Bei der mehrentheils erfolgenden Wegnahme eines Theils des feindlichen Gebiets, womit für die Besiegten Verlust ihres Privateigenthums daran verbunden war, scheinen seit frühester Zeit Drittheilungen sehr gewöhnlich gewesen zu sein [2]); in Betreff des so weggenommenen Landes konnte aber auch hier ein sehr verschiedenes Verfahren beobachtet werden. Entweder die Aecker wurden verkauft (agri quaestorii) [3]), oder gegen einen Grundzins verpachtet [4]), oder das Land wurde als Gemeinweide benutzt [5]), so dass diejenigen, welche ihre Heerden dort gehen liessen, dafür ein Hutgeld zu entrichten hatten. Die Erhebung dieser Abgabe geschah aber dann nicht unmittelbar vom Staate, sondern das Recht auf die Abgabe wurde

---

[1]) Am übersichtlichsten handelt von den hierher gehörigen Verhältnissen Ferd. Walter Gesch. des Röm. Rechts. Buch I. Cap. 5. 6. 10. 25.

[2]) Livius I. 15. 33. II. 25. 31. 41. In letzterer Stelle heisst es: „cum Hernicis foedus ictum: agri partes duae ademtae." VIII. 1. „oppidum captum redditumque Privernatibus, praesidio valido imposito: agri partes duae ademtae." Appianus de bell. civil. I. 7. „*Ῥωμαῖοι τὴν Ἰταλίαν πολέμῳ κατὰ μέρη χειρούμενοι, γῆς μέρος ἐλάμβανον.*"

[3]) Siculus Flaccus de condit. agror. (ed. Goes. p. 2. 14). „Quaestorii dicuntur agri, quos ex hoste captos populus Romanus per quaestores vendidit." Hyginus de condit. agror. (ibid. p. 205). Livius XXVIII. 46. „Quia pecunia ad bellum deerat, agri Campani regionem, a fossa Graeca ad mare versam, vendere quaestores jussi."

[4]) Appian. de bell. civ. I. 7. Siculus Flaccus l. l. Hyginus l. l.

[5]) Pascua publica, Livius XXXIX. 29. Die Abgabe hiess scriptura. Varro de re rust. II. 1.

für eine Reihe von Jahren an den Meistbietenden verkauft, und diesem die Einziehung derselben überlassen [1]). Besitz und Eigenthum der den Besiegten weggenommenen Ländereien konnten aber auch in die Hände von Einzelnen übergehen. Schon in die früheste Zeit fällt hier die Entstehung der sogenannten agri occupatorii, Gemeinland, welches die Patricier auf dem Wege der Occupation unter gewissen rechtlich bestimmten Bedingungen in Besitz genommen hatten, während das Eigenthum dem Staate verblieben war [2]). Mit diesem so entstandenen Verhältniss einer blossen possessio hingen dann bekanntlich die späteren agrarischen Gesetze zusammen, welche für lange Zeiten immer wieder Keime innerer Bewegungen wurden [3]). Abgesehen hiervon konnte aber auch eine wirkliche Vertheilung des eroberten Landes an Bürger [4]), oder auch Anweisung an eine Colonie Statt finden.

Die Colonien besonders spielen in der Geschichte der Erweiterung des Römischen Reiches eine höchst wichtige

---

[1]) Das Geschäft zwischen dem Staate und dem Käufer wurde wegen seines vorübergehenden Charakters auch Locatio genannt. Ferdinand Walter a. a. O. S. 40.

[2]) Siculus Flaccus de condit. agror. (ed. Goes. p. 3). „Occupatorii dicuntur agri, quos quidam arcifinales vocant. — Bellis enim gestis victores populi terras omnes, ex quibus victos ejecerunt, publicavere. — Deinde ut quisque virtute colendi occupavit, arcendo vicinum, arcifinalem dixit.“ Ferd. Walter a. a. O. S. 40 fg.

[3]) Livius II. 41. „Tum primum lex agraria promulgata est; nunquam deinde usque ad hanc memoriam sine maximis motibus rerum agitata.“

[4]) Ager viritim divisus, Livius I. 46. VIII. 11. 12. XLII. 4. Viritanus ager, Festus h. v. Polyb. II. 21. 23. In der Regel erhielt ein Hausvater so viel als der andere; ausnahmsweise wurde einmal die Zahl aller freien Familienglieder berücksichtigt. Livius V. 30.

Rolle[1]); die Gewohnheit aber, in eroberten Landstrichen Colonien zu gründen, war wie bei vielen Völkern der alten Welt, so namentlich auch bei den Italischen[2]) und mit ihnen bei den Römern von frühester Zeit her verbreitet. Mit der Absicht, die Ueberwundenen im Zaume zu halten und einen sichern Mittelpunct der eigenen Herrschaft unter oft sehr gefährlichen Umgebungen zu gewinnen, verknüpften sich häufig auch andere für die inneren Verhältnisse des Mutterstaats sehr wichtige Zwecke: Versorgung einer Anzahl von Armen mit Ländereien und Befreiung des Mutterstaats von unruhigen, zu stürmischer Bewegung und Aufruhr geneigten Bürgern. Kein Staat des Alterthums ist in der Gründung von Colonien so planmässig zu Werke gegangen als Rom, und so nehmen diese unter den Mitteln, wodurch zunächst Italien bezwungen, hierauf die Weltherrschaft errungen wurde, eine der ersten Stellen ein. Alle Colonien blieben von Rom abhängig, waren seinen Gesetzen unterworfen und zu den Diensten, welche die Mutterstadt von ihnen verlangte, verpflichtet.[3]).

---

[1]) Siculus Flaccus de condit. agror. (ed. Goes. p. 2). „Colonias autem dictae sunt, quod populi Romani in ea municipia miserint colonos, vel ad ipsos priores municipiorum populos coercendos, vel ad hostium incursus repellendos.“ So sagt auch Cicero adv. Rullum II. 28. (27). „(Majores) colonias sic idoneis in locis contra suspicionem periculi collocarunt, ut esse non oppida Italiae, sed propugnacula imperii viderentur.“ Vgl. Vellei Paterculi hist. Rom. I. 14. 15. II. 15. Servius ad Aen. I. 12. Sigonius de antiquo jure Italiae lib. II. c. 2—5. Niebuhr Röm. Gesch. 2te Ausg. Th. II. S. 48. Creuzer Röm. Antiquitäten §. 210. 211. Ferd. Walter a. a. O. Cap. 10.

[2]) Colonien der Samniter, Aequer, Tuscer, Antiaten, erwähnt bei Livius IV. 37. 49. V. 33. VII. 27.

[3]) Nicht selten wurden Colonien, welche durch Kriege oder andere Unfälle sehr geschwächt waren, entweder auf ihr Gesuch oder aus freiem

Bemerkenswerth erscheint, dass es lange Zeit hindurch vermieden wurde, Colonien ausserhalb Italiens zu gründen, weil sich, wie Velleius II. 15. bemerkt, der Fall so häufig zugetragen hatte, dass die Colonien mächtiger als die Mutterstädte geworden waren. Eine wunderbare Ausgleichung der Gegensätze aber lag darin, dass die erste ausserhalb der Italischen Halbinsel angesiedelte Colonie (630) die alte Nebenbuhlerin Roms, Carthago zu ihrem Zielpuncte hatte, worauf 634 Narbonne folgte. Der Regel nach gehörte nothwendig zu einer Colonie eine Stadt, ein befestigter Platz, in welchen die Colonen geführt wurden [1]), und wo diese nun mit den ursprünglichen Einwohnern, so weit dieselben nicht durch den Krieg vertilgt oder vertrieben waren, zusammen wohnten. In der Behandlung des eroberten Gebiets macht sich auch hier wieder die Drittheilung geltend, indem in der älteren Zeit regelmässig ein Drittheil der Gemarkung für die Colonie eingezogen wurde [2]), und zwar muss man sich dasselbe wohl in den gewöhnlichen Fällen als ein zusammenhängendes Stück Land denken; das Uebrige bekamen die alten Einwohner zurück. Beide Theile bestellten also nun ihre Felder neben einander; doch finden sich auch Fälle, wo einer getroffenen Vereinigung zufolge die alten Einwohner selbst die Aecker der Colonen gegen einen Theil ihres Ertrages mit bebauten [3]).

Antriebe Roms durch Nachsendung neuer Colonen wieder ergänzt. Liv. II. 34. IV. 30. XXXIX. 23.

[1]) Ausnahmsweise konnte eine Colonie auch an einem Orte angelegt werden, welcher jetzt erst ganz neu gegründet wurde. Einen solchen Fall hat Dionys. IV. 63. Oder ein bis dahin offener Ort wurde nun erst befestigt. Polyb. III. 40.

[2]) So wird es von den ältesten angeblich von Romulus gestifteten Colonien berichtet. Dionys. II. 35. 50.

[3]) Dionys. IX. 60. erzählt dies von Antium.

Zur Deduction einer Colonie gehörte ein Senatusconsult, welches seit dem fünften Jahrhundert den Tribus zur Bestätigung vorgelegt wurde. Ursprünglich stellte eine Colonie ein wahrhaftes Abbild der Mutterstadt, und zwar ein zehnfach verkleinertes dar[1]). Die ältesten von Rom abgesandten Colonien waren nämlich blos patricisch; nach einem alten Grundgesetze wurden dreihundert Familien, mithin eine aus jeder Gens abgesandt, und einer jeden wurden zwei Jugern Landes zugewiesen[2]). Diese Anweisung geschah durch's Loos, das etwa überschüssige Land blieb Staatsgut, wenn es nicht der Colonie als Geschenk überlassen, oder auch wohl nachträglich noch neue Colonen dahin gesandt, mithin auch neue Landanweisungen vorgenommen wurden. Allmählig verliess man jedoch immer mehr jene älteren Regeln, und über die Einrichtung neuer Colonien wurden nun in jedem einzelnen Falle besondere, den Umständen angemessene Bestimmungen getroffen[3]). Die Gründe davon lagen theils in den immer erweiterten politischen Beziehungen, in welche Rom gerieth, theils in Veränderungen, welche im Innern der Römischen Verfassung selbst vorgingen.

---

[1]) Aul. Gellius Noct. Att. XVI. 13 „(Coloniae) non veniunt extrinsecus in civitatem, nec suis radicibus nituntur, sed ex civitate quasi propagatae sunt, et jura institutaque omnia populi Romani, non suî arbitrii habent. — — Coloniae quasi effigies parvae simulacraque esse quaedam (populi Romani) videntur.“ Ferd. Walter a. a. O. S. 71.

[2]) Livius VIII. 21. „Eodem anno Anxur trecenti in coloniam missi sunt: bina jugera agri acceperunt.“ Dionys. II. 35. 50. Siculus Flaccus de condit. agror. (ed. Goes. p. 15.)

[3]) Auch die Grösse der den Colonen zugetheilten Landloose hat nach Zeit und Umständen sehr gewechselt. Livius XL. 34. „Aquileja colonia Latina eodem anno in agro Gallorum est deducta, tria millia peditum quinquagena jugera, centuriones centena, centena quadragena equites acceperunt.“

Nachdem nämlich Rom mit dem Latinischen Bunde vereinigt war, sind auch von beiden gemeinschaftlich Colonien gestiftet worden [1]), deren Verhältniss zu den eigentlich Römischen manche Dunkelheiten hat, wenn sich gleich beide in der innern Einrichtung doch sehr ähnlich gewesen zu sein scheinen. Die eigentlich Römischen Colonien aber werden nach und nach plebejisch, und trugen seit dem vierten Jahrhundert regelmässig diesen letzteren Charakter an sich. Die Beziehung zu der Zahl der Curien musste dadurch von selbst verschwinden, und statt derselben wurde nun der Bestand der Legion, jedoch nicht immer in gleichen Verhältnissen, zum Maasstabe genommen, die Colonen selbst aber aus den Soldaten, meist wohl grade demjenigen Heere, welches die Eroberung gemacht hatte, ausgewählt [2]). Gegen Ende der Republik, und zwar namentlich seit Sulla kamen die sogenannten Militärcolonien auf [3]), ein Zeugniss der untergehenden Freiheit und ein Beschleunigungsmittel ihres Unterganges. Das Eigenthümliche derselben lag nicht darin, dass überhaupt gewesene Soldaten auf diese Weise Belohnung für geleistete Dienste erhielten, denn dies war auch schon früher geschen; es bestand vielmehr darin, dass sie nicht mehr nach einem Beschlusse des Senats, vermöge einer hinzugetretenen lex coloniae deducendae, sondern nach dem Befehle eines militärischen Parteihauptes gegründet wurden; nicht in erobertem, einem fremden Volke abgenommenen Lande, sondern auf Römischem Boden an Orten, welche jenem

[1]) Ferd. Walter a. a. O. S. 73.

[2]) Livius IV. 49. So erklärt sich nun auch die jetzt vorkommende Anzahl der Colonen; z. B. 1500 bei Livius IV. 47; 3000 bei Livius V. 24. Denn die Legion betrug in jener Zeit 3000 Mann.

[3]) Vellei. Paterc. I. 14. 15. Als Gegensätze werden hier die coloniae jussu senatus deductae und die militares aufgeführt.

Parteihaupte feindlich gegenüber gestanden hatten. Dazu kam die veränderte Stellung der stehend gewordenen Armeen zu den Bürgern. Früher war der Kriegsdienst eine allgemeine Bürgerpflicht gewesen; allmählig aber sonderten sich Bürger und Soldaten; Bürgerkriege zerrütteten den Staat; die ungeheure Ausdehnung des Reichs bewirkte, dass der Soldat sein Vaterland überall und nirgends hatte, und die Legionen wurden nun blos zu Werkzeugen, deren sich mächtige Parteihäupter in ihrem Streben nach Obergewalt bedienten. Die Ansiedlung derselben in der Eigenschaft von Militärcolonien war jetzt nicht mehr eine Belohnung derselben für treu erfüllte Bürgerpflichten, sondern eine Vergeltung geleisteter Kriegsdienste, welche dem eben herrschenden Parteihaupte den Sieg verschafft hatten, und ein Mittel, die verfassungswidrige Gewalt auch in Zukunft behaupten zu können[1]). Als eine Folge des von Anfang an unrechtmässigen Verfahrens knüpfte sich daran in vielen Fällen die willkürlichste und grausamste Behandlung, welcher die jenen Parteihäuptern feindselig gewesenen Municipien und Landstriche unterworfen wurden. Es scheint übrigens, als sei selbst in späteren Zeiten, trotzdem dass die Legionen im Allgemeinen von den Regierenden grosse Schonung und Gunst genossen, das Geschenk, welches ihnen nach vollendeten Dienstjahren mit Ländereien gemacht wurde, oft sehr zweifelhafter Natur gewesen, und deshalb zuweilen auch wohl von ihnen verschmäht worden[2]).

---

[1]) Ferd. Walter a. a. O. Cap. 25. Vgl. L. 11. Dig. de eviction. (XXI. 2). L. 15. § 2. Dig. de rei vindic. (VI. 1).

[2]) Man vergl. die Rede des Soldaten Percennius, welcher nach dem Tode Augusts die Pannonischen Legionen zum Aufruhr zu verlocken suchte, bei Tacit. Annal. I. 17. — „si quis tot casus vita superaverit, tribi adhuc diversas in terras, ubi per nomen agrorum uliginos paludum vel

§ 9. Verfahren der Germanen.

Auch bei den Germanen hat in frühester Zeit in persönlicher wie in dinglicher Beziehung ein strenges Kriegsrecht gegolten. Opferung, Verkauf der Kriegsgefangenen werden selbst in späteren Zeiten noch erwähnt. Noch Helmold berichtet, wie er von Augenzeugen vernommen habe, dass in Mecklenburg an einem Markttage siebenhundert Dänen zum Verkauf ausgestellt gewesen seien, welche von den Heinrich dem Löwen unterworfenen Slawen der Ostseeküste auf den Dänischen Inseln zu Kriegsgefangenen gemacht worden waren [1]). Die weite Verbreitung der Knechtschaft oder Eigenschaft ist bei den Germanen eben so wie bei andern Völkern des Alterthums, von Krieg und Eroberung abzuleiten [2]), aber das eigene Interesse der Sieger hat hier wie auch sonst so oft zu Schonung der Ueberwundenen geführt, wie dies im Sach-

---

incolta montium accipiant.“ Einen reichen Stoff für die Vergleichung verschiedener Zeiten enthält auch XIV. 27. ibid. Vgl. Tacit. Hist. IV. 46. Die letzte Militärcolonie, von welcher wir wissen, wurde unter Gallienus nach Verona deducirt. S. die Inschrift bei Maffei Verona illustrata T. I. p. 142. 360.

[1]) Chronica Slavorum lib. II. c. 13. „Audivi a referentibus, quod Mekelenburg die fori de captivitate Danorum septingentae numeratae sint animae, omnes venales, si suffecissent emptores.“ Vgl. Thietmari Chron. lib. I. c. 9. bei Pertz Tom. V. p. 739. Jornand. de reb. Get. c. 5.

[2]) Sachsensp. III. 45. J. Grimm D. R. Alterth. S. 300. 320 fg. Gegen die Annahme S. 323. hierselbst, dass das Recht, Kriegsgefangene als Knechte zu behandeln, zuletzt wohl im neunten und zehnten Jahrhundert gegen Slawen und Heiden ausgeübt worden sei, scheint die in voriger Note mitgetheilte Stelle aus Helmold zu sprechen, und in Preussen ist es auch wohl noch im dreizehnten Jahrhundert zur Anwendung gekommen.

senspiegel III. 44. mit Rücksicht auf das Verhältniss der siegenden Sachsen zu den besiegten Thüringern sehr bezeichnend ausgesprochen wird. „Da ihrer so viele nicht waren, dass sie den Acker zu bauen vermochten, als sie die Thüringischen Herren erschlugen und vertrieben, da liessen sie die Bauern sitzen unerschlagen, und bestellten ihnen den Acker zu solchem Rechte, als ihn noch die Laten haben.“ Grade die ältere Geschichte kennt aber auch viele Beispiele gänzlich vertriebener Völker, und es kann dann zweifelhaft sein, welches als der nächste Grund hiervon angesehen werden müsse, ob mehr die ungestüme Freiheitsliebe der Besiegten, welche es vorzog die Heimath zu meiden statt sich den Siegern zu unterwerfen, oder die Unduldsamkeit der letzteren, welche die Ueberwundenen auf demselben Boden auch nicht einmal als Knechte neben sich leiden wollte. Vor allen andern mag hier das Volk der Ansibarier (Ampsivarier) genannt werden, welches unter der Regierung des Nero von den Chauken aus seinen Sitzen vertrieben, zuerst durch Gunst der Römer auf dem Rheinuferland im Norden der Lippe neue Wohnsitze zu gewinnen suchte, und nach vergeblichem Bemühen und langem Umherirren, wenigstens nach Tacitus Bericht, durch Tod oder Sclaverei einen traurigen Untergang gefunden haben soll [1]). Doch kennt noch die spätere Geschichte die Ansibarier als eine nicht unbeträchtliche Abtheilung des Frankenvolkes [2]).

Dass nun auch bei den Germanen mit der Eroberung eines Landes, in welchem sich der Sieger niederliess, Wegnahme desselben oder eines Theiles davon in privatrechtlicher Hinsicht und Vertheilung unter die Sieger verknüpft war, das

---

[1]) Annal. XIII. 55. 56. Vgl. Caesar. bell. Gall. IV. 4. VI. 23.

[2]) Kaspar Zeuss die Deutschen und die Nachbarstämme S. 341.

scheint keines Beweises zu bedürfen. Für unsre Untersuchung ist dabei die Frage nur mittelbar von Einfluss, welch eine innere Beschaffenheit das dem so Betheilten übertragene Recht in den frühesten Zeiten hatte, namentlich ob es schon wahres Privatgrundeigenthum, oder nicht vielmehr nur ein temporärer mit Niesbrauch verbundener Besitz war, während das Eigenthum in unserm Sinne des Wortes dem Volke oder vielleicht auch der Gemeinde gehörte. Eine unbefangene Würdigung der Nachrichten bei Cäsar und Tacitus kann übrigens meines Erachtens hier zu keinem andern Resultate führen, als dass es in den Zeiten, worauf sich dieselben beziehen, noch kein wahres Grundeigenthum der Einzelnen bei den Germanen gab [1]). Von den beiden Urbeschäftigungen des Volkes, Viehzucht und Ackerbau, hatte die erstere noch entschieden das Uebergewicht; das zeigen schon die Hauptlebensmittel, Milch, Fleisch, Käse, denen sich die Beute der Jagd und gemeines Obst anreihte. Ackerbau ward nur für das dringendste Bedürfniss getrieben, und blieb den Alten, den Schwachen und den Weibern überlassen, und die Felder gingen von Jahr zu Jahr in andere Hände zur Bebauung über [2]). Zweifelhaft bleibt es da-

---

[1]) Dahlmann Geschichte von Dänemark Bd. I. S. 132 sagt: „Die bekannten Aussagen des Cäsar und des Tacitus über Landbau und Landbewohnung bei den Deutschen ihrer Zeit habe ich von jeher geglaubt wörtlich verstehen zu müssen;“ und ich schliesse mich dem vollkommen an.

[2]) Caesar bell. Gall. IV. 1. „Privati ac separati agri apud eos (Suevos) nihil est; neque longius anno remanere uno in loco incolendi caussa licet. Neque multum frumento, sed maximam partem lacte atque pecore vivunt multumque sunt in venationibus.“ VI. 22. „Agriculturae non student (d. h. non magnopere operam dant Germani); majorque pars victus eorum in lacte, caseo, carne consistit: neque quisquam agri modum certum aut fines habet proprios; sed magistratus ac principes in an-

bei, ob bei diesen immer wieder erneuerten Zutheilungen von Grund und Boden das ganze Volk gleichsam durch einander

---

nos singulos gentibus cognationibusque hominum, qui una coierint, quantum, et quo loco visum est, agri adtribuunt, atque anno post alio transire cogunt." Tacit. Germ. c. 15. „Quoties bella non ineunt, multum venatibus, plus per otium transigunt, dediti somno ciboque; — delegata domus et penatium et agrorum cura feminis senibusque et infirmissimo cuique ex familia." c. 26. „Agri pro numero cultorum ab universis in vices occupantur: quos mox inter se, secundum dignationem, partiuntur: facilitatem partiendi camporum spatia praestant. Arva per annos mutant, et superest ager; nec enim cum ubertate et amplitudine soli labore contendunt, ut pomaria conserant, et prata separent, et hortos rigent; sola terrae seges imperatur." Die Ansicht von Eichhorn (D. St. u. R. Gesch. § 14. a. Note e.), dass in den Worten: arva — superest ager, eine Beziehung auf die Dreifelderwirthschaft enthalten sei, ist zwar auch von Andern sehr oft wiederholt worden, scheint mir aber sehr Vieles gegen sich zu haben. Denn erstens wäre es doch sprachlich ziemlich auffallend, von einem Flurenwechsel zu reden, wo nichts als ein Fruchtwechsel gemeint wäre. Zweitens aber zeigt auch die mit nec enim sich daran anschliessende Stelle, dass wenigstens Tacitus nicht daran dachte, mit jenen Worten ein regelmässiges, an bestimmte Ordnung gebundenes Wirthschaftssystem bezeichnen zu wollen. Er will die Nichtachtung des Ackerbaus schildern. Jährlich, heisst es, wechseln sie die Aecker. (Dahlmann a. a. O. I. S. 133. setzt hinzu: innerhalb des Kreises jeder Gemeinheit). Darin liegt nun schon an und für sich eine solche Nichtachtung, über deren Gründe uns Cäsar belehrt. Keine Familie verwächst auf diese Weise gewissermassen mit ihrem Grundbesitz; keiner verwendet auf den Acker eine Mühe, deren Früchte erst nach Jahren genossen werden könnten, wie z. B. für Obstpflanzungen, Gärten u. s. w. Aber ausserdem lassen sie auch noch einen Theil des Ackers ganz unbebaut liegen, abermals ein Beweis jener Vernachlässigung des Landbaus. Denn, wird zur Erklärung beigefügt, sie wollen ja durch denselben gar nichts weiter erzielen, als das nothwendigste Getraide. Alles, was darüber hinaus gewonnen werden könnte, würde ihnen nichts mehr nützen, und darum geben sie sich auch keine Mühe darum. — Auch dass der dem

geschüttelt wurde, oder ob sich dieselben stets nur auf das innerhalb gewisser Feldmarken gelegene Land beschränkten, so dass die binnen einer Feldmark einmal angesetzten Familien auch in derselben gelassen wurden, innerhalb ihrer Grenzen aber jedes Jahr andere Felder zugewiesen erhielten. Als die bei den Austheilungen von Grund und Boden in Betracht kommenden Subjecte sind übrigens gewiss nicht die Einzelnen, sondern die Geschlechter und Familien zu denken; alles aus der gemeinen Mark abgesonderte und zum Ackerbau angewiesene Land befand sich im ungetheilten Besitze der Familien, wie sich ähnliche Verhältnisse zum Theil bis in unsere Tage bei einzelnen Slawischen Volksstämmen erhalten haben. Im Gebiete des Deutschen Rechts scheint man jenen ältesten Formen des Grundbesitzes bis jetzt noch nicht die volle Berücksichtigung geschenkt zu haben, die sie wohl verdienen möchten, und doch dürften damit manche auch später noch sehr wichtige Eigenthümlichkeiten des vaterländischen Rechts mittelbar oder unmittelbar zusammenhängen: wie das Verhältniss der gemeinen Mark zum Sondereigenthum, der Uebergang aus der ersteren ins letztere, und selbst die Behandlung, welche die gemeinen Marken theilweise später durch den König erfuhren, der sich hier gewissermassen als den Erben der alten dem Volk und den Gemeinden zustehenden Rechte be-

---

Worte arva vorhergehende Satz, wie Eichhorn a. a. O. behauptet, sichtbar den Stellen bei Cäsar nachgebildet sei, kann ich nicht finden. Denn Cäsar hat Nichts von einem partiri secundum dignationem, und Tacitus hat Nichts von den bei Cäsar genannten principes und magistratus. — Bei den verschiedenen Stämmen mag auch in Betreff des Landbaus schon in frühester Zeit mancherlei Verschiedenheit gewesen sein. Aber in Buch VI. c. 21 fg. spricht Cäsar nicht blos von den Suevi, sondern von den Germani eben so allgemein, wie dies in den Stellen bei Tacitus der Fall ist.

trachtete; ferner das Stammgutssystem, das Recht des nächsten Erben und der so einflussreiche Grundsatz: der Todte erbt den Lebendigen; vielleicht auch die Bedeutung der Gewere von Jahr und Tag, und die Nothwendigkeit, Uebertragungen von Grundstücken im echten Ding vorzunehmen.

Mit unserem Gegenstande hängen jedoch jene frühesten Formen des Besitzes von Grund und Boden nur insofern zusammen, als es wahrscheinlich ist, dass die Art der Landvertheilung bei sesshaften Völkern wenigstens ursprünglich auch auf eroberte Länder bei der Austheilung derselben unter die Sieger angewendet wurde. Dabei scheint jedoch die Vermuthung nicht fern zu liegen, dass ein bei den Besiegten vielleicht vorgefundenes schon ausgebildeteres Recht an Grund und Boden auch auf den Charakter derjenigen Befugnisse daran, welche nun in die Hände der Sieger übergingen, einen gewissen Einfluss ausgeübt haben möge. Von diesem Gesichtspuncte aus dürfte es sonach nicht unwahrscheinlich sein, dass bei denjenigen Germanischen Völkern, welche sich später in Römischen Provinzen niederliessen, in Folge der Berührung mit der Römischen Welt, ein wahres Privateigenthum an Grund und Boden früher als bei den unvermischt bleibenden entstanden sei.

Leider gebricht es uns fast ganz an genaueren Nachrichten über das Verfahren, welches von den Germanen der ältesten Zeit in einem eroberten und in Besitz genommenen Lande bei der Vertheilung der Aecker und Felder befolgt wurde. Die meisten Völkerschaften des Belgischen Galliens waren nach den von Cäsar eingezogenen Erkundigungen Germanischen Ursprungs; sie waren von der rechten Rheinseite herübergekommen, und hatten sich erst nach Vertreibung der Gallier, welche jene Gegenden bewohnten, dort niedergelas-

sen [1]). Hierauf beschränkt sich aber auch die uns gewordene Mittheilung. Wie es bei der doch offenbar vorgenommenen Landvertheilung unter ihnen selbst zugegangen, erfahren wir nicht. Eben so wenig darf es befremden, um noch ein Paar andere Beispiele aufzuführen, dass die Geschichte gänzlich darüber schweigt, wie die Chattischen Bataver die Batavische Insel, oder die Markomannen nach Vertreibung der Bojer das von ihnen in Besitz genommene Böhmen unter sich vertheilt hatten [2]).

Nur eine einzige Nachricht, welche über die im Allgemeinen aufgeworfene Frage einiges Licht verbreitet, ist aus jenen frühesten Zeiten der ersten Berührungen von Römern und Germanen auf uns gekommen: ich meine den Bericht über die Behandlung, welche die Sequaner von dem Suevenkönig Ariovist zu erleiden hatten. Grade vor der Ankunft Cäsars in Gallien hatten die Arverner und Sequaner mit den Aeduern viele Jahre hindurch über den ersten Platz in Gallien Krieg geführt. Am Ende suchten die ersteren beiden Hülfe bei einem durch versprochenen Lohn herbeigelockten Germanischen Könige, Ariovist; derselbe erschien anfänglich mit etwa 15000 Gefährten, denen bald mehrere folgten, und errang Sieg auf Sieg über die Aeduer und ihre Anhänger.

---

[1]) Caesar bell. Gall. II. 4. Ueber den Versuch der Usipeter und Tenchterer zur Zeit Cäsars, sich auf dem linken Rheinufer festzusetzen, IV. 4 sq. ibid.

[2]) Tacit. Germ. 29. 42. Auch darüber fehlt es an jeder Erinnerung, welche Art von Landtheilung bei denjenigen Germanischen Völkern Statt fand, die schon in der ersten Kaiserzeit durch die Römer selbst auf dem linken Rheinufer angesiedelt wurden, ob hier Römische Vorschrift oder Germanische Sitte, oder vielleicht die erstere im Grossen, die letztere im Kleinen entschied? Unter andern gehören hierher die Ubier und ein Theil der Sigambrer. Vgl. Zeuss die Deutschen u. s. w. S. 83. 87.

Statt sich jedoch hierauf wieder zurückzuziehen, machte er nun die gewonnene Uebermacht grade gegen seine bisherigen Schützlinge, die Sequaner, am meisten geltend, indem er dieselben aus dem dritten Theile ihres Gebiets ganz herauswies, diesen für sich und seine Gefährten in Besitz nahm und sich daselbst völlig niederliess. Ja damit noch nicht zufrieden befahl er den Sequanern später auch noch ein zweites Drittheil ihres Gebietes zu räumen, um daselbst für 24000 neu angekommene Harnder Wohnsitze zu bereiten [1]). Die siegreichen Waffen Cäsars stellten jedoch den alten Besitz der Sequaner wieder her, und trieben jene Germanischen Volkshaufen wieder an oder über den Rhein zurück.

Der uns von Cäsar mitgetheilte Bericht über das Verfahren Ariovists erscheint erst dann in seiner ganzen Wichtigkeit, wenn man ihn nicht mehr isolirt betrachtet, sondern mit späteren Nachrichten über Germanische Landtheilungen in Verbindung bringt. Offenbar nämlich können die Worte Cäsars nicht so verstanden werden, dass Ariovist eine Theilung der einzelnen Grundstücke vorgenommen, also den einzelnen Sequanischen Grundeigenthümern anfänglich Ein Drittheil ihres Landes entzogen, und später noch ein zweites Drittheil habe entziehen wollen; sondern das Drittheil, welches er zuerst weg-

---

[1]) Caesar bell. Gall. I. 31. (vgl. VI. 12). In der Rede des Aeduers Divitiacus heisst es: „Sed pejus victoribus Sequanis, quam Aeduis victis accidisse: propterea quod Ariovistus, rex Germanorum, in eorum finibus consedisset tertiamque partem agri Sequani, qui esset optimus totius Galliae, occupavisset et nunc de altera parte tertia Sequanos decedere juberet, propterea quod paucis mensibus ante Harudum milia hominum XXIIII. ad eum venissent, quibus locus ac sedes pararentur.“ Später werden Harudi und ein pagus Harudorum (Hardgo) am Harz genannt. Hauptstadt war Halberstadt. Ruodolfi Fuld. Annal. ad a. 852. b. Pertz I. p. 368.

nahm, war ein zusammenhängendes Stück Land, der dritte Theil des ganzen Gebiets der Sequaner; und das zweite Drittheil, dessen Wegnahme er beabsichtigte, war ebenfalls wieder zusammenhängendes Landgebiet. Wurde nun aber selbst gegen bisherige Bundesgenossen ein solches Verfahren beobachtet, so scheint uns dies zu dem allgemeineren Schlusse zu berechtigen, dass auch ein siegreiches Germanisches Volk, welches sich in einem eroberten Lande niederliess, wenn den Besiegten überhaupt gewisse Theile ihres Gebietes gelassen wurden, regelmässig doch zusammenhängende Landstrecken hinwegnahm, aus denen dann die bisherigen Einwohner entweder gänzlich weichen, oder wo dieselben, wie der Sachsenspiegel III. 44. von der Behandlung der Thüringer durch die Sachsen berichtet, als unfreie Bauern für die Sieger den Acker bauen mussten.

Die Richtigkeit dieses Resultats, die Wegnahme zusammenhängender Landgebiete, wird dann auch durch manche spätere Nachrichten bestätigt. Ich rechne dahin die Erzählung von der Landtheilung der Vandalen in Africa, und von den Anträgen, womit die Nordschwaben den aus Italien zurückgekehrten Sachsen in Beziehung auf Landabtretung entgegenkamen. Von beiden kann jedoch erst weiter unten ausführlicher die Rede sein.

Aus dem Gesagten ergiebt sich aber dann ferner, dass das älteste Kriegsrecht der Germanen, was die Behandlung eroberter Länder anbetraf, mit dem der Griechen und Römer im Grundprincip eine grosse Aehnlichkeit hatte. Noch interessanter aber möchte es sein, dass auch bei den Germanen, wie wahrscheinlich bei den Griechen und unzweifelhaft bei den Römern der älteren Zeiten, Dritttheilungen in solchen Fällen die Regel gebildet zu haben scheinen. Die Nachricht über Ariovists Verhalten gegen die Sequaner und über die

Unterhandlungen der Nordschwaben mit den heimgekehrten Sachsen erläutern sich hier gegenseitig.

Geht man aber von diesen Voraussetzungen aus, so drängt sich nur um so mehr die Frage auf: Was war es denn eigentlich, wodurch ein grosser Theil der Germanischen Völker, welche seit dem fünften Jahrhundert in ehemaligen Römischen Provinzen neue Reiche stifteten, zu einem so ganz verschiedenen Verfahren, nämlich zur Theilung der einzelnen Grundstücke mit den Römischen Grundbesitzern veranlasst wurde? Das ganze Alterthum scheint im Grossen nichts dem Aehnliches zu kennen [1]). Die ungemeine Wichtigkeit dieser Untersuchung aber bedarf wohl nicht erst eines Beweises, denn mit jenem Verfahren der Germanen hängt ja unmittelbar die Entstehung der Romanischen Völker zusammen. Hätten z. B. die Westgothen alles Land zwischen Garonne und Pyrenäen für sich ausschliesslich in Besitz genommen, und alle Römer zwischen Garonne und Loire verwiesen, oder wäre das Gebiet zwischen Jura, Rhone und Durance ausschliesslich von den Burgundern besetzt, die Römischen Bewohner dieser Landstriche aber zwischen Jura, Saone und obere Marne verpflanzt worden: die ganze Zukunft des südlichen Galliens und seiner Bevölkerung hätte nothwendig eine andere werden müssen. Aber ich finde nicht, dass dieser so wichtige Unterschied in den bisherigen Darstellungen dieses Gegenstandes deutlich hervorgehoben worden sei. Man scheint die Landtheilungen in den neu gestifteten Germanischen Reichen zu isolirt ins Auge gefasst, zu wenig in nähere Beziehung zu andern Landtheilungen der alten Welt gebracht zu haben. Entweder liess man das ihnen zu Grunde liegende Princip ganz

[1]) Wie mögen wohl die Aeduer bei der Austheilung von Ländereien an die Bojer, wovon Cäsar b. Gall. I. 28. berichtet, verfahren sein?

unberücksichtigt und hielt sich lediglich an das wirklich Geschehene; oder man begnügte sich, die Wegnahme von Grund und Boden zum Privatbesitz für die neuen Ankömmlinge nur ganz im Allgemeinen an das strenge Kriegsrecht des Alterthums anzuknüpfen, schenkte aber dann der Eigenthümlichkeit in der Durchführung jenes Princips nicht die volle Aufmerksamkeit, welche sie um ihrer so ungemein wichtigen Folgen wegen wohl in Anspruch nehmen kann.

Indem ich schon hier vorläufig die Ansicht ausspreche, dass gewisse Römische Einrichtungen auf jene Landtheilungen in den neuen Germanischen Staaten einen unmittelbaren Einfluss ausgeübt haben, wird es nöthig, einige öffentliche Verhältnisse aus den letzten Jahrhunderten des occidentalischen Reiches übersichtlich ins Auge zu fassen.

Zweiter Abschnitt.

Die Grundzüge der Römischen Reichs- und Provincialverwaltung, und die verschiedenen Classen der Römischen Provincialen, besonders mit Rücksicht auf den Grundbesitz, in den letzten Jahrhunderten des occidentalischen Kaiserreichs.

§ 9. Die Reichs- und Provincialverwaltung im Allgemeinen [1]).

Die Formen der Verwaltung und die Einrichtung der Staatsämter, welche wir im vierten und fünften Jahrhundert

[1]) Vgl. hierüber Gibbon Geschichte der Abnahme und des Falls des Röm. Reichs. Cap. 17. von Savigny Geschichte des Röm. R. im

antreffen, rührten bekanntlich von Diocletian und Constantin her. Trennung von Civil- und Militärradministration und Anstellung besonderer Beamten für jeden dieser Kreise war dabei als oberstes Princip festgehalten worden. Die Römische Staatsmaschine in diesen Zeiten des sinkenden Reiches bietet das Schauspiel eines blossen Mechanismus, nicht mehr eines lebendigen frischen Organismus dar; nur äusserlich wurde das Ganze durch geordnete Formen der Regierung und eine hergebrachte Gewohnheit des Gehorsams zusammengehalten. Rom hatte seine weltgeschichtliche Aufgabe, die antike Welt gleichsam in einem Brennpuncte zu vereinigen, gelöst; und bald reifte nun Alles im Innern der Auflösung entgegen, um neuen, jugendlichen Schöpfungen Raum zu gewähren.

Abgesehen von den beiden Hauptstädten, deren jede ihren besondern Präfecten hatte, war das ganze Reich für die Civilverwaltung unter vier Präfecten des Prätorium getheilt, welche die unmittelbaren kaiserlichen Statthalter bildeten. Die oberste Eintheilung des Reiches selbst war die in Diöcesen, und jedem der vier Präfecten waren ein Paar oder mehrere Diöcesen untergeben; jede dieser letzteren aber zerfiel in eine Anzahl von Provinzen. Die prätorischen Präfecten, die Vicarien oder Vicepräfecten, als die regelmässigen Vorsteher der Diöcesen und die Statthalter der Provinzen bildeten sonach eine sehr bestimmt in sich gegliederte Beamtenhierarchie für alle Finanz-, Polizei- und Justizsachen; namentlich war der Statthalter (Rector provinciae) in jeder Provinz der Mittelpunct der Verwaltung in den genannten Beziehungen [1]).

M. A. Bd. I. Cap. 2. und besonders Ferd. Walter Gesch. des Röm. R. Cap. 35 fg.

[1]) Ueber die Bedeutung des Statthalters: Bethmann-Hollweg Handbuch des Civilprocesses. Bd. I. § 5. S. 60 fg.

Mit den verschiedenen Namen Proconsules, Consulares, Correctores, Praesides, wurde keine Verschiedenheit des Amtsverhältnisses, sondern nur des persönlichen Ranges bezeichnet, welcher letztere jedoch theils mit der Ausdehnung, theils mit der durch die Lage bedingten Wichtigkeit der Provinz im Verhältniss gestanden haben mag.

In der inneren Provincialverwaltung machte sich, wie dies im ganzen Alterthum charakteristisch erscheint, ein sehr entschiedenes Uebergewicht der städtischen Elemente über die ländlichen geltend. Eine durchgreifende ländliche Gemeindeordnung hat es zu keiner Zeit gegeben, aber gewiss fehlte es auch den Gemeinden des platten Landes nicht überall an Autonomie in ihren inneren Angelegenheiten, nur mag grade hier grosse Mannigfaltigkeit nach den verschiedenen Landstrichen und den nach und nach ins Reich aufgenommenen Völkerschaften bestanden haben. Für die allgemeineren Zwecke der Verwaltung zerfiel eine jede Provinz in die Gebiete der verschiedenen Städte, etwa den Kreisen mancher neueren Staaten vergleichbar. Von diesen Städten aus wurden dann die Dorfgemeinden der einzelnen Districte regiert, deren jede regelmässig einen oder mehrere Vorsteher (magister, praefectus oder praepositus pagi, παγαρχος) hatte [1]), welche sich dem Deutschen Bauermeister oder Schulzen vergleichen lassen. Die sogenannten metrocomiae [2]), welche im

---

[1]) Siculus Flaccus de condit. agror. (ed. Goes. p. 25). L. 1. C. Theod. de pignor. (II. 30). L. 1. C. Th. de erogatione milit. annon. (VII. 4). L. 1. C. Th. de iis, quae administr. (VIII. 15). L. 49. § 2. C. Th. de decurionibus (XII. 1). L. 8. C. Th. de susceptor. (XII. 6). — überall mit den Anmerkungen von Jac. Gothofredus. L. 30. Dig. ad munic. (L. 1).

[2]) L. 6. C. Th. de patrocin. vicor. (XI. 24) und Jac. Gothofredus

Orient vorkommen, verhielten sich zu den einer Stadt unterworfenen Dörfern eben so wie die metropolis der Provinz zu den übrigen Städten dieser letzteren. Ob sie in der Verfassung eine gewisse Aehnlichkeit mit wirklichen Städten hatten, ist sehr zweifelhaft. Dass es auch im Occident, insonderheit in Italien, gewisse Mittelortschaften zwischen Stadt und Dorf mit Gemeinden von unvollständiger Organisation gab, die sogenannten Fora, Conciliabula und Castella, ist bekannt; aber auch in Gallien scheint es an solchen nicht gefehlt zu haben [1]).

Die Städte hatten in allen Provinzen eine im Ganzen sehr gleichmässig organisirte Verfassung [2]). Freie Stadtverfassung war der politische Grundcharakter der antiken Welt in Griechenland, auf den Küsten Kleinasiens und Africas und in Italien gewesen, und grade die edelsten Staaten des Alterthums hatten sich aus Städten entwickelt. Fast überall fand sich in dieser Verfassung eine eigenthümliche Mischung von monarchischen, aristokratischen und demokratischen Elementen: Einzelne mit executiver Gewalt, mochten sie dann Könige, Archonten oder Consuln heissen; ein Senat für die laufende Verwaltung; eine Volksversammlung, welcher die letzte Entscheidung gehörte. Seitdem Rom fast die ganze damals bekannte Welt beherrschte, drückte es auch in diesem Gebiete des Lebens allen ihm unterworfenen Ländern mehr und mehr ein gemeinsames Gepräge auf. Aber das demokratische Ele-

---

dazu. L. 18. C. J. de exact. (X. 19). L. 1. C. J. non licere habit. (XI. 55).

[1]) Salvianus de gubernatione Dei. lib. 5. pag. 89. ed. Rittershus. „Quae enim sunt non modo urbes, sed etiam municipia atque vici, ubi non quot curiales fuerint, tot tyranni sint?“

[2]) Walter a. a. O. Cap. 38.

ment, die Volksversammlung verschwand, auch wo sie früher bestanden, nach und nach unter dem Drucke der Kaiserregierung, oder wurde, wo die Stadtverfassung erst später ins Leben trat, gar nicht erst eingeführt. Dagegen fand sich überall eine Curie oder Ordo der Decurionen, und das Decuriomat war im Mannsstamme erblich [1]); daneben aber ergänzte sich die Curie durch Wahl oder durch freiwilligen Eintritt. Es kann übrigens wohl kaum zweifelhaft sein, dass in den Decurionengeschlechtern, wenigstens denen der grossen Städte, vorzugsweise der alte vorrömische Nationaladel der einzelnen Provinzen, also namentlich in Gallien der Stand der alten Equites fortlebte. In den Händen der Decurionen lag die laufende Stadtverwaltung; die Gesetze der letzten Jahrhunderte des Westreiches liefern jedoch ein wahrhaft abschreckendes Bild der unglaublichen Bedrückungen, denen grade dieser Stand ausgesetzt war und durch welche sich der grösste Abscheu gegen das an sich ehrenvolle Amt ausgebildet hatte [2]). An der Spitze des Ordo standen in vielen bedeutenderen Provincialstädten jährlich erwählte ordentliche Magistrate oder Duumvirn mit Jurisdiction [3]); in den Gallischen Städten scheint hier die Eigenthümlichkeit gegolten zu haben, dass die Direction der Curie einem von derselben aus ihrer Mitte erwählten Principalis anvertraut war, welcher wenigstens nach einem Gesetze vom J. 409 sein Amt vor Ablauf von funfzehn Jahren nicht niederlegen durfte [4]). Was übrigens darüber entschied,

---

[1]) Daher die Bezeichnungen: qui origine sunt curiales, qui curiali obstricti sanguine sunt. Vgl. l. 31. 43. C. J. de decurion. (X. 31). L. 36 ibid. sagt allgemein: „Exemplo senatorii ordinis, patris originem unusquisque sequatur.“ Walter a. a. O. S. 392.

[2]) von Savigny a. a. O. S. 45 fg.

[3]) Walter a. a. O. S. 389.

[4]) L. 171. C. Th. de decurion. (XII. 1).

ob eine Provincialstadt solche richterliche Magistrate haben sollte oder nicht, darüber hat sich auch durch die neuesten gründlichen Untersuchungen noch kein ganz sicheres Resultat gewinnen lassen [1]). Nachdem dann den seit dem vierten Jahrhundert eingeführten Defensoren auch eine niedere Gerichtsbarkeit verliehen worden war, hatten auch die gemeinen Provincialstädte in ihnen eigene Gerichtsbeamte erworben, aber diese Ausdehnung ihres ursprünglich zu ganz andern Zwecken bestimmten Amtes muss wohl auf die Provincialstädte ohne Magistrate beschränkt werden, weil, wo sich diese fanden, kein Raum für eine Gerichtsbarkeit der Defensoren vorhanden war [2]).

§ 10. Die Personen in Beziehung auf Freiheit und Bürgerrecht überhaupt.

Alle Einwohner des Römischen Reiches zerfielen in Freie und Sclaven [3]). Die ältere Eintheilung unterschied dann wieder drei Classen von Freien: Cives, Latini und Peregrini. Allein auch auf diese Verhältnisse übte die Kaiserregierung ihren nivellirenden Einfluss aus. Nachdem alle freien Bewohner des Römischen Reiches durch Antoninus Caracalla (211 bis 217) zu Römischen Bürgern erhoben worden waren [4]), wurde der Name Römer von Rom als der gemeinschaftlichen

---

[1]) Bethmann-Hollweg a. a. O. § 11. S. 121. bezieht die nicht seltenen Erwähnungen von eigentlichen Magistratus municipales in den Provinzen auf eine als Privilegium gewissen Städten ertheilte eigene Jurisdiction. Seine Ansicht steht vermittelnd zwischen von Savigny und Walter.

[2]) Bethmann-Hollweg a. a. O. S. 123. 127.

[3]) Walter a. a. O. Cap. 34.

[4]) L. 17 Dig. de statu homin. (I. 5). Walter a. a. O. S. 330.

Vaterstadt nach und nach auf alle Unterthanen übergetragen [1]). Latini in der alten Bedeutung gab es nun nicht mehr; dagegen konnten aber auch jetzt noch durch Manumission freigelassene, und durch deren Nachkommen wieder freigeborne Latini entstehen [2]); und dass namentlich in Gallien selbst im fünften Jahrhundert solche durch Manumission entstandene Latini noch nicht grade zu den Seltenheiten gehörten, scheint eine Stelle bei Salvianus zu beweisen, wo er von Manumissionen, welche dem Freigelassenen nicht die Römische Civität, sondern nur die Latinische Freiheit schenkten, als von einer auch zu seiner Zeit noch üblichen Sache spricht [3]). Auch Peregrini im rechtlichen Sinne konnten noch später durch Freilassung geschaffen werden, die sogenannten Dediticii [4]); Peregrini im eigentlichen Sinne konnten aber blos noch da vorkommen, wo Ausländer einzeln auf Römischem Boden angesiedelt oder in Römische Kriegsdienste aufgenommen oder ein fremdes Volk auf Römischen Boden verpflanzt wurde, oder durch Eroberung ein neues Land gewonnen worden war [5]). Es ist bekannt, dass alle diese Unterschiede von Justinian aufgehoben wurden [6]), und es gab seitdem im Römischen Reiche nur Bürger derselben Art und Sclaven.

---

[1]) L. 33. Dig. ad municipal. (L. 1). „Roma communis nostra patria est.“ L. 6. § 11. Dig. de excus. (XXVII. 1). Augustinus de civ. Dei. V. 17. „Humanissime factum est, ut omnes ad Romanum imperium pertinentes, societatem acciperent civitatis et Romani cives essent.“

[2]) Walter a. a. O. S. 355.

[3]) Salvianus adversus avaritiam. lib. III. c. 93. 94. pag. 240. ed. Rittershus.

[4]) Gajus I. 13—15. Ulpian. I. 11. Walter a. a. O. S. 355.

[5]) Walter S. 331. ebendas.

[6]) L. unic. C. J. de dedit. libert. tollenda (VII. 5). L. un. C. J. de Latin. libert. toll. (VII. 6).

Abgesehen von diesen Standesverhältnissen, welche sich auf Bürgerrecht und Freiheit im Allgemeinen bezogen, gab es aber dann eine grosse Menge verschiedener Classen von Personen mit Rücksicht auf Amt, Würde und Rang, Beschäftigung und Gewerbe oder andere rein factische Verhältnisse, und vorzüglich bemerkenswerth erscheint es, dass in manchen der hieraus erwachsenden Stände der Grundsatz der Erblichkeit entweder aus älterer Zeit fortdauerte oder auch wohl neu eingeführt worden war. Die Unzahl der kaiserlichen Beamten für den Kriegs-, Friedens- und Hofstaat mit ihren mannigfaltigen Titulaturen und Abstufungen von Rang und Würde; die Senatoren in Rom und Constantinopel; die von Constantin neu erfundene Würde der Patricier; die noch fortdauernden Römischen Ritter: alle diese Verhältnisse liegen unserer Untersuchung fern und bleiben hier ausgeschlossen [1]). Wichtiger erscheint dagegen der Einfluss, welchen der Grundbesitz auf die öffentlichen Beziehungen der Einzelnen ausübte.

§ 11. Die Possessores. Engerer und weiterer Begriff derselben. Die Honorati.

In allen Theilen des Reiches gleichmässig und durchgreifend werden die Grundbesitzer, Possessores, den Provincialen ohne Landeigenthum entgegengesetzt. Ihr staatsrecht-

---

[1]) Ueber das spätere Beamtenwesen im Allgemeinen vgl. Walter a. a. O. Cap. 39. S. 397 fg.; über die Senatoren und Ritter S. 381; die Patricier S. 370 ebendas. Die zunehmende Ausgleichung der Geburtsverschiedenheiten neben steigender Bedeutung derjenigen Unterschiede, welche in Amt und Würden, Beschäftigung und Lebensart begründet waren, giebt sich auch in dem allgemeinen Gegensatze der honestiores und tenuiores oder humiliores kund, welcher seine Wirkung namentlich im Strafrechte äusserte. L. 28. § 2. L. 38. § 3. 5. 7. Dig. de poen. (XLVIII. 19).

liches Verhältniss war in mehrfacher Hinsicht ein verschiedenes; namentlich zahlten nur die ersteren Grund-, die letzteren dagegen Kopfsteuer [1]). Wer auf irgend eine Weise ein Grundstück erwarb, trat in die Reihe der Possessores ein, so dass mithin etwas lediglich Factisches dabei zu Grunde lag, besondere rechtliche Bedingungen aber, wie es scheint, in keiner Weise erfordert wurden. Bei einer Vergleichung mit Germanischen Verhältnissen fällt als davon abweichend hauptsächlich auf, dass eine in juristischen Formen ausgeprägte Unterscheidung verschiedener Arten von Gütern, wie sie sich im Deutschen Rechte als Rittergüter, zu Weichbild gelegene Grundstücke und Bauergüter entwickelt haben, hier nirgends angetroffen wird; für städtische und ländliche Güter galt dasselbe Recht, und die Besitzer von beiden wurden gleichmässig Possessores genannt. Indem in den Provincialstädten die Masse der Bevölkerung in die Decurionengeschlechter und die übrigen Stadtbewohner zerfiel, konnten diese letzteren dann entweder Possessores sein oder nicht. Nebenher lief aber dann die Classification der städtischen Einwohner, wel-

---

[1]) von Savigny über die Römische Steuerverfassung. S. 5. Hauptstelle ist l. 4. C. J. de agric. (XI. 47). Abgesehen von dem Verhältniss zum Staate überhaupt, genossen die Possessores auch manche Vorrechte in der städtischen Communal- und in der Provincialverfassung. L. 1. D. de decr. ab ord. fac. (L. 9). L. 2. C. Th. ne collat. transl. (XI. 22). Die berühmte Constitution des Honorius über den Landtag zu Arles a. 418 (Wenck Cod. Theod. lib. V. priores. Append. III. p. 371—384,) nennt die Possessores als eine der vier Classen, aus welchen derselbe zusammengesetzt werden sollte. von Savigny Ges. des R. R. im M. A. Bd. I. S. 83. Sehr häufig werden die Possessores als besonderer Stand auch bei Cassiodor erwähnt. Var. II. 17. III. 9. 42. 44. 49. 52. IV. 8. 11. V. 9. 10. 11. 14. 15. 26. 38. 39. XII. 2. u. s. w.

che sich durch Beschäftigung und Gewerbe bestimmte und von jener obigen völlig unabhängig da stand. Manche von diesen Classen genossen aus Rücksicht auf den gemeinnützigen und heilsamen Zweck ihrer Thätigkeit besondere Privilegien; zu nennen aber sind hier im Allgemeinen die Professoren und Aerzte, Künstler und höhere Gewerbetreibende, Tabellionen, Kaufleute und Krämer, Handwerker und die dienstpflichtigen Corporationen, deren Verrichtungen zu öffentlichen Zwecken und Anstalten nothwendig waren, und deren Mitglieder (Collegiati, Corporati) nicht blos in Rom, sondern auch in den Provincialstädten geschlossene, erbliche Stände bildeten, welchen sich die Einzelnen nicht entziehen durften [1]). Alle diese Personen konnten durch Erwerbung städtischer Grundstücke auch in die Zahl der städtischen Possessores eintreten, und dadurch Antheil an der Ausübung derjenigen Gemeinderechte erlangen, bei denen die Verfassung überhaupt eine Concurrenz des Ordo und der Possessores vorschrieb.

Eine besonders ausgezeichnete Stellung genossen ausserdem noch in den Provinzen die sogenannten Honorati, die man sich aber wohl nicht blos als Bewohner der Städte zu denken braucht. Es waren Personen, welche höhere Reichswürden, z. B. Statthalterschaften, bekleidet und niedergelegt hatten. Sie gingen im Range den städtischen Decurionen vor [2]).

Eine gewisse Gleichartigkeit unter den Possessores mit

---

[1]) Walter a. a. O. S. 394 fg. Meine Schrift de professoribus et medicis eorumque privilegiis in jure Romano. Vratislav. 1827.

[2]) von Savigny Ges. des R. R. Bd. I. S. 84. Walter a. a. O. S. 396. Salvianus de gubern. Dei. lib. VI. p. 122. ed. Rittershus. Cod. Th. lib. XIV. tit. 12. de honorat. vehic.

Rücksicht auf den Umfang ihres Grundbesitzes fand keineswegs Statt. Wenn in den Gesetzen Possessores maximae und infimae dignitatis unterschieden werden [1]), so braucht dieser Gegensatz freilich nicht nothwendig auf die Ausdehnung ihrer Besitzungen bezogen zu werden; aber es geht aus vielen Zeugnissen hervor, dass auch in letzterer Hinsicht die grösste Verschiedenheit vorhanden war. Nicht selten werden die begüterten und die ärmeren Possessores einander gegenübergestellt, und an diese Unterscheidung auch wohl ein verschiedenes Verfahren geknüpft, welches bei der Einforderung der Abgaben und Lieferungen an den Staat gegen sie beobachtet werden sollte. So schreibt ein Gesetz von 383 vor, dass die Eintreibung von fiscalischen Zahlungen gegen die mächtigeren und grösseren Grundbesitzer (potentiores possessores) durch den Statthalter der Provinz, gegen Curialen durch einen Decurio, gegen die geringeren Grundbesitzer (minores possessores) durch den Defensor der Stadt erfolgen solle [2]). Ganz ausdrücklich sprechen ausserdem viele Quellenzeugnisse von gemeinen Bauern und Landleuten, welche zugleich Grundeigenthümer waren [3]). In Betreff dieser ärmeren Classe begegnet uns aber schon im Römischen Reiche eine Erscheinung, die sich mehrfach in der Geschichte wiederholt, und wofür namentlich auch die Germanischen Reiche späterer Zeiten höchst interessante Analogien darbieten. Ueberall wo der Staat der Masse des Volkes nicht die nöthige Bürgschaft gegen Bedrückungen aller Art gewährt, sei es wegen schlechter

---

[1]) L. 18. C. Th. de annona. (XI. 1).

[2]) L. 19. C. Th. de exaction. (XI. 7). Vgl. L. 14. 27. C. Th. de annona. (XI. 1).

[3]) L. 5. C. Th. de patrocin. vic. (XI. 24) spricht von agricolae vel vicani terras possidentes. Im Grunde gehört der ganze Titel hierher.

und unzureichender Gesetze, oder wegen zu grosser Schwäche der executiven Gewalt bei vielleicht an sich guten Gesetzen, wird das Bedürfniss nach Sicherheit die schwächere Classe des Volkes dahin führen, sich auf irgend eine Art einen Privatschutz, ein Surrogat des Schutzes, welcher eigentlich vom Staate gewährt werden sollte, aufzusuchen. Ein solches lässt sich aber dann in doppelter Weise erreichen. Entweder durch eine dauernde Vereinigung solcher, welche gleiche Interessen haben, um verbunden eine Macht zu gewinnen, welche die einzelnen Glieder für sich allein nicht besitzen. Oder durch Erwählung eines mächtigen Privatbeschützers mit mehr oder minder wirklicher Unterwerfung unter denselben, wobei es dann eine Frage für sich ist, inwiefern nach der bestehenden Verfassung eine solche Unterwerfung einerseits und Uebernahme der Schutzpflicht andererseits für erlaubt oder unerlaubt anzusehen sei. Die Zeiten des Mittelalters haben Beides bei Romanen und Germanen in grosser Mannigfaltigkeit aufzuweisen, und die daraus hervorgegangenen Verhältnisse haben zugleich auf die Entwickelung der Geburtsstände einen sehr unmittelbaren Einfluss ausgeübt. In ersterer Beziehung braucht, was Deutschland anbetrifft, nur an die grossen Städtebündnisse, so wie an die zahlreichen Vereine von Handwerkergilden verschiedener Städte erinnert zu werden [1]). In letzterer Hinsicht genügt es, auf den Eintritt so vieler Freien in die Lehns- und Dienstmannschaften oder in wirkliche Hörigkeitsverhältnisse zu verweisen; man weiss, dass in der Geschichte

---

[1]) Die Willküren, welche die Handwerkergilden mehrerer Städte unter einander festsetzten, gehören zu den bis jetzt nur wenig beachteten Rechtsquellen des Mittelalters. Vgl. Böhmer Urkundenbuch der Stadt Frankfurt. S. 625 fg. Burmeister Alterthümer des Wismarschen Stadtrechts. S. 45. 78. 82 fg.

des Lehn- und Bauernrechts diese durch die Noth hervorgerufene Unterwerfung unter mächtige Beschützer, Stifter und Klöster oder Mitglieder des weltlichen Herrenstandes, eine ungemein wichtige Rolle spielt. Auch in den Provinzen des Römischen Reiches stand der mit Landeigenthum angesessene Bauernstand den unsäglichen Bedrückungen, welche hier grossentheils sogar durch die Gesetze selbst sanctionirt waren, nur zu schutzlos gegenüber. Viele Bewohner des platten Landes, ja ganze ländliche Gemeinden begaben sich daher unter das Patronat hochgestellter Personen, selbst noch fungirender Reichsbeamten, und die Kaiser des vierten Jahrhunderts sahen sich wiederholt veranlasst, das Suchen wie das Ertheilen eines solchen Schutzes bei Strafe zu verbieten [1]). Selbst dieses Schutzverhältniss wurde jedoch, wie Salvianus klagt, eine neue Quelle des Verderbens für die ärmere Classe des Volkes, indem sich die Mächtigeren die von ihnen zu gewährende Vertheidigung auf das theuerste bezahlen liessen und die kleinen Grundbesitzer nöthigten, ihnen dafür fast ihr ganzes Hab und Gut zu überlassen [2]). Die weitere Schilderung des

---

[1]) C. Th. de patroc. vicorum (XI. 24) mit dem Commentar v. Jac. Gothofredus.

[2]) Salvianus de gubernat. Dei. lib. V. c. 156. pag. 95 sq. ed. Rittersh. Hier wird zuerst hervorgehoben, wie die Römer in den von den Barbaren eingenommenen Landstrichen mit ihrem Loose daselbst ganz zufrieden seien. „Itaque unum illic Romanorum omnium votum est, ne unquam eos necesse sit in jus transire Romanorum. Una et consentiens illic Romanae plebis oratio, ut liceat eis vitam quam agunt agere cum barbaris.“ Viele Römer flohen sogar aus den noch Römischen Gebieten in die Gegenden, wo die Barbaren herrschten. Aber die ärmeren Grundbesitzer waren genöthigt zu bleiben: „quia transferre illuc resculas atque habitatiunculas suas familiasque non poterant.“ (Auch hieraus ergiebt sich also, dass es im fünften Jahrhundert in Gallien noch eine grosse

genannten Schriftstellers ergiebt, wie dies zu geschehen pflegte. Der kleine Besitzer behielt für seine Lebenszeit sein Gütchen noch in Händen, musste auch im Verhältniss zum Staate noch die öffentlichen Lasten tragen, namentlich noch

---

Anzahl kleinerer Grundbesitzer gab). „Ergo quia hoc non valent quod forte mallent, faciunt quod unum valent. Tradunt se ad tuendum protegendumque majoribus, dedititios se divitum faciunt, et quasi in jus eorum ditionemque transcendunt. Nec tamen grave hoc aut indignum arbitrarer, immo potius gratularer hanc potentum magnitudinem quibus se pauperes dedunt, si patrocinia ista non venderent, si quod se dicunt humiles defensare, humanitati tribuerent, non cupiditati. Illud grave ac peracerbum est, quod hac lege tueri pauperes videntur ut spolient; hac lege defendunt miseros, ut miseriores faciant defendendo. Omnes enim hi qui defendi videntur, defensoribus suis omnem fere substantiam suam prius quam defendantur addicunt: ac sic, ut patres habeant defensionem, perdunt filii hereditatem. Tuitio parentum mendicitate pignorum comparatur. Ecce quae sunt auxilia et patrocinia majorum. — Novum quippe hoc genus venditionis et emptionis est. Venditor nihil tradit, et totum accipit. Emptor nihil accipit, et totum penitus amittit. — — Plerique pauperculorum atque miserorum spoliati resculis suis et exterminati agellis suis, cum rem amiserint, amissarum tamen rerum tributa patiuntur; cum possessio ab his recesserit, capitatio non recedit. — Itaque nonnulli eorum, de quibus loquimur, qui aut consultiores sunt, aut quos consultos necessitas facit, cum domicilia atque agellos suos aut pervasionibus perdunt, aut fugati ab exactoribus deserunt, quia tenere non possunt, fundos majorum expetunt, et coloni divitum fiunt. — Illud gravius et acerbius, quod additur huic malo saevius malum. Nam suscipiuntur ut advenae; fiunt praejudicio habitationis indigenae; et exemplo quodam illius maleficae praepotentis, quae transferre homines in bestias dicebatur, ita et isti omnes, qui intra fundos divitum recipiuntur, quasi Circei poculi transfiguratione mutantur. Nam quos suscipiunt ut extraneos et alienos, incipiunt habere quasi proprios; quos esse constat ingenuos, vertuntur in servos.“ von Savigny über den Römischen Colonat. S. 23. Dass Eltern nicht selten ihre Kinder wegen Armuth verkauften oder verpfändeten, zeigt Tit. 27. Lib. XI. C. Th. de alimentis, quae inopes parentes

die Grundsteuer davon entrichten. Aber das Eigenthum war bereits auf den sogenannten Beschützer und Patron übergetragen, und an diesen fiel dann auch beim Tode des Schützlings die Besitzung. Viele der ärmeren Bewohner des platten Landes wählten daher auch den Ausweg, zu eigener Sicherstellung Colonen der Reichen zu werden; ja diese werden sogar von Salvianus als die am besten Berathenen bezeichnet. Aber auch dies schlug den Armen oft wieder zu neuem Unglück um, indem die so auf den Grundstücken der Mächtigen aufgenommenen, ihrer Geburt nach freien Leute sehr häufig gradezu in Sclaven verwandelt, oder doch wenigstens gleich Sclaven gehalten wurden.

Schon nach dem Obigen kann es nicht zweifelhaft sein, dass auch die sogenannten Honorati und die Decurionen der Regel nach als Grundbesitzer zu denken sind. Freilich möchte sich wohl in Betreff der letzteren nicht unbedingt behaupten lassen, dass überhaupt Niemand ohne bestimmten Grundbesitz habe Decurio werden können; wohl aber wird eines solchen Besitzes in vielen Stellen wie einer bei diesen Personen sich von selbst verstehenden Sache Erwähnung gethan [1]). Auch war den Decurionen eine willkürliche Veräusserung ihrer Grundstücke nicht gestattet [2]), und ein gewisses Mass von Grundbesitz gehörte sogar zu denjenigen Gründen, durch welche Jemand auch ohne Abstammung aus einem Decurionengeschlechte (curialis origo, stirps, prosapia, curiale genus)

---

[1]) L. 5. 6. 33. C. Th. de decurion. (XII. 1). L. 2. C. Th. si curialis (XII. 18).

[2]) L. 1. 2. C. Th. de praediis et manc. curial. (XII. 3). L. 1. 2. 3. C. J. de praediis decur. (X. 33). Nov. Majoriani tit. 7. § 9. (Jus Civile Antejust. Berol. T. II. p. 1385). Cassiod. Var. VII. 47.

selbst wider Willen verpflichtet wurde, das Amt eines Decurio anzunehmen [1]).

Uebrigens scheint sich nun aus dem Gesagten eine doppelte Bedeutung des Ausdrucks Possessores zu ergeben. Im weiteren Sinne sind alle Grundbesitzer ohne Ausnahme darunter zu verstehen, mag ihr übriges Verhältniss im Staate sein welches es wolle, und so werden z. B. die Ordines und alle übrigen Possessores (reliqui p.) neben einander genannt [2]), folglich auch die ersteren unter dem Namen mit begriffen. In einem engeren Sinne wird dagegen der Ausdruck gebraucht, wenn wie in der Constitution von Honorius über den Landtag zu Arles von 418, ausser den kaiserlichen Statthaltern, die Honorati, Curiales und Possessores als besondere Classen von einander unterschieden werden [3]). Hier wie in allen ähnlichen Fällen sind nämlich die letzteren nur diejenigen Grundbesitzer, welche übrig bleiben, wenn die vorher genannten, durch besondern Rang, Amt und Geschlecht ausgezeichneten Stände abgezogen werden.

---

[1]) L. 5. 33. C. Th. de decur. (XII. 1).

[2]) L. 2. C. Th. ne collat. translat. (XI. 22).

[3]) Wenck Codicis Th. libri V. priores. Append. III. p. 382. 383. Auffallend ist es, dass neben den judices provinciarum und den honorati zuerst nur die possessores, dann aber neben jenen beiden nur die curiales genannt werden. — Uebrigens ist dieser Landtag von Arles eine höchst wichtige Erscheinung in dem sinkenden Römischen Westreiche. Das Ende einer grossen Entwickelungsperiode der Menschheit pflegt Erscheinungen in alternder Form hervorzubringen, welche sich in der nächstfolgenden aus frischem Keime in jugendlichen Gestalten herausbilden sollen. So liegt in jenem Landtage eine wahre Anticipation der nun bald beginnenden Germanischen Reichstage. Auch aus dem Römischen Privatrechte, verglichen mit dem Germanischen, würden sich viele Analogien hierzu nachweisen lassen.

§ 19. Die Latifundien. Die Güter der Krone und der Corporationen. — Der Colonat.

Die bis ins fünfte Jahrhundert herabreichende so häufige Erwähnung von kleinen Grundbesitzern, namentlich denn auch in Gallien, scheint die Meinung nicht ganz zu bestätigen, als ob in den letzten Zeiten des occidentalischen Reichs in allen Provinzen Latifundien die Regel gebildet hätten. Allein es gab deren allerdings sehr viele auch in den Händen von Privatpersonen, am frühesten und verhältnissmässig die meisten wohl in Italien, wo sich schon gegen Ende der Republik der Grundbesitz in immer weniger Händen zusammengehäuft hatte[1]). Aber auch in den übrigen Provinzen mussten die schon oben hervorgehobenen Bedrückungen gegen die ärmeren Landbewohner mehr und mehr ein Zusammenziehen kleiner Besitzungen in ausgedehntere Grundstücke zur Folge haben.

Abgesehen jedoch von Latifundien, welche Einzelnen gehörten, kommt hier auch noch das ausgedehnte Vermögen der Krone oder der Fiscus, welcher grossentheils in Immobilien bestand, und ausserdem der oft sehr bedeutende Grundbesitz der juristischen Personen in Betracht. In letzterer Beziehung ist es bekannt, dass städtische Gemeinheiten, Kirchen, Pia Corpora u. s. w. Grundbesitz haben konnten, und in der Regel auch wirklich hatten; manche der genannten Personen hatten ja auch für dieses Verhältniss sehr bedeutende Privilegien erworben. In ersterer Hinsicht wurden dann

---

[1]) Schon Plinius Hist. Natur. XVIII. 7. bricht in die Klage aus: „Verumque confitentibus latifundia perdidere Italiam: jam vero et provincias. Sex domini semissem Africae possidebant, cum interfecit eos Nero princeps.“ Vgl. die treffliche Abhandlung von Zumpt über den Stand der Bevölkerung und die Volksvermehrung im Alterthum. S. 78 fg.

noch weiter unterschieden die eigentlichen Reichsgüter, welche entweder durch Colonen gebaut, oder auch in Zeitpacht oder Emphyteuse gegeben waren, (fundi rei privatae[1]); man könnte sie den jetzigen Domänen vergleichen, wo bei diesen der Begriff wahrer Staatsgüter bereits bestimmte Anerkennung und Ausbildung gewonnen hat; ferner die dem kaiserlichen Hause insbesondere zugewiesenen fiscalischen Besitzungen, (praedia rei dominicae, domus Augustae[2]), auf die sich vielleicht die Analogie heutiger Kronfideicommissgüter anwenden liesse, und die kaiserlichen Patrimonialgüter, (fundi patrimoniales[3]), die eine gewisse Aehnlichkeit mit den fürstlichen Schatullgütern unserer Tage haben.

Sehr wichtig musste der Einfluss sein, welchen der Unterschied der Latifundien und der kleineren Besitzungen nothwendig auch auf die Art der Benutzung und Bebauung ausübte. Der gemeine Landmann mochte leicht im Stande sein, sein Feld von wenigen Morgen entweder allein oder höchstens mit ein Paar Sclaven hinreichend zu bestellen. Bei Latifundien ist dagegen stets eine Menge dienender Hände nöthig, und überall wo sich deren in grosser Anzahl finden, gehört es zu den Hauptfragen über den Zustand des gemeinen Volkes, in welcher Weise dem angedeuteten hier vorhandenen Bedürfniss genügt werde. Hier wurden nun von jeher im Römischen Staate eine Menge von Sclaven zu den Geschäften des Acker-

---

[1]) C. Th. X. 3. 4. 5. XI. 19. C. Th. ed. Wenck V. 14. C. J. XI. 65. 67. 70. 72. 73. 74. Walter a. a. O. S. 414.

[2]) C. Th. X. 25. 26. C. J. XI. 66. 67. 70. 71. 73. 74. Walter ebendas.

[3]) C. Th. XI. 19. C. Th. ed. Wenck V. 13. C. J. XI. 61. 62. 63. 64. Walter a. a. O. S. 415.

baus und der Viehzucht verwendet [1]). Viele Grundstücke der Reichen waren ausserdem in Zeitpacht gegeben, oder nach emphyteutischem Rechte ausgethan. Ganz besonders aber kommt hier in Betracht die Bebauung durch Colonen, an welche einzelne Bauerhöfe auf den grösseren Besitzungen gegen einen jährlichen, der Regel nach in Frucht zu entrichtenden Canon ausgegeben wurden [2]). Wie der Colonat im Ganzen ursprünglich entstanden, liegt bekanntlich sehr im Dunkeln, und dürfte sich auch schwer genau ermitteln lassen. Der Ackerbau trägt ein gewisses Naturgesetz in sich, was unter Voraussetzung ähnlicher factischer Umstände, je nachdem er im Kleinen oder Grossen betrieben wird, sehr leicht auch ähnliche Rechtsverhältnisse nach sich zu ziehen pflegt. Vielleicht läge nun die Vermuthung nicht so fern, dass es bei mehreren nach und nach ins Römische Reich aufgenommenen Völkern schon in früherer Zeit colonatartige Institute gegeben habe, welche dann auch unter Römischer Herrschaft fortdauerten und durch die nivellirende Kraft des späteren Römischen Rechts allmählig in die eine bestimmte Form des Colonats zusammengezogen wurden. Eine solche Entwickelung der agrarischen Rechtsverhältnisse würde demjenigen in merkwürdiger Weise entsprechen, was sich in der Ausbildung der Stadtverfassung in den verschiedenen Provinzen zutrug. Denn dass auch in den Verfassungen der zahllosen Städte des Römischen Reiches in früherer Zeit eine grosse Mannigfaltigkeit geherrscht und überall mehr oder weniger Eigenthümliches hergebracht gewesen, lässt sich gar nicht bezweifeln; dennoch aber griff auch hier nach und nach fast gänzliche

---

[1]) von Savigny über den Römischen Colonat. S. 22.

[2]) von Savigny a. a. O. S. 12.

Uniformität um sich, und fast schien sich die antike Welt auf allen Gebieten des Lebens in der Hervorbringung individueller Formen und Bildungen erschöpft zu haben. Was insonderheit Gallien in vorrömischer Zeit und die Art der Landbebauung bei den Gallischen Völkern anbetrifft, so scheint selbst die Schilderung von Cäsar auf ältere colonenartige Verhältnisse hinzudeuten [1]). Jedenfalls war der Colonat in den letzten Jahrhunderten des Westreichs auch in diesem Lande sehr weit verbreitet, und selbst in Germanischen Volksrechten sind noch Beweise dafür enthalten [2]).

---

[1]) In den Bemerkungen über den Ursprung des Colonats scheint von Savigny a. a. O. S. 20 fg. stillschweigend vorauszusetzen, dass derselbe aus eigentlich Römischer Wurzel hervorgegangen sei, und er sagt dann, es sei nicht leicht zu erklären, wie der Colonat eigentlich habe anfangen können. Aber warum könnte derselbe nicht von aussen in das Römische Recht hineingekommen sein? In der Schilderung des gemeinen Volkes in Gallien, welches den Druides und Equites entgegengesetzt wird, sagt Caesar b. Gall. VI. 13. „Plerique, quum aut aere alieno, aut magnitudine tributorum, aut injuria potentiorum premuntur, sese in servitutem dicant nobilibus: in hos eadem omnia sunt jura, quae dominis in servos.“ Schwerlich sind die Worte servitus und servi hier ganz im strengen Römischen Sinne zu nehmen; auch heisst es weiter oben: plebes paene servorum habetur loco. Der Gedanke an Hörigkeitsverhältnisse liegt hier sehr nahe, und im Colonat selbst ist offenbar ein sehr merkwürdiger Uebergang zur Germanischen Periode enthalten.

[2]) Z. B. Lex Burg. VII.

Dritter Abschnitt.

Das Lieferungs- und Einquartierungswesen bei den Römischen Armeen in den letzten Jahrhunderten des occidentalischen Kaiserreichs.

§ 14. Einleitung.

Seitdem Civil- und Militärgewalt in der allgemeinen Administration des Reiches von einander getrennt waren, nahmen den ersten Platz unter den militärischen Befehlshabern die Heermeister (magistri militum, armorum, equitum et peditum, utriusque militiae) ein. Ihre Zahl hat gewechselt. Nach der Notitia Dignitatum, also um die Mitte des fünften Jahrhunderts gab es im morgenländischen Reiche zwei Heermeister am Hofe und drei in den Provinzen; im Abendlande zwei am Hofe und einen in Gallien [1]). Unter den Heermeistern standen dann in bestimmten Provinzen Generale oder Duces (an den Grenzen Duces Limitum), zuweilen durch den Ehrentitel Comites ausgezeichnet, und diesen waren die verschiedenen Heeresabtheilungen, welche dort ihre Standquartiere hatten, untergeordnet. Schon in den ersten Zeiten der Kaiserregierung kommen übrigens Beispiele von einzelnen Orten vor, welche bestimmten Truppentheilen zu regelmässigen Winterquartieren dienten, wenn die Legionen aus den Feldlagern der Sommerzeit (castra aestiva) zurückgezogen wurden [2]).

---

[1]) Walter a. a. O. Cap. 35. S. 362. 363.

[2]) Tacit. Hist. I. 64. „Cohortem duodecimam Lugduni, solitis sibi hibernis, relinqui placuit," nämlich bei dem Zuge der Vitellianischen Armeen aus Gallien nach Italien. I. 54. ibid. Die „dextrae, hospitii insigne."

Als ein Gegenstand einer sehr sorgfältigen kaiserlichen Gesetzgebung erscheint die Verpflegung der Truppen, welche als ein Zweig der bürgerlichen Verwaltung zum Geschäftskreise der Präfecten des Prätorium gehörte [1]). Zweierlei ist aber im Einzelnen, besonders mit Rücksicht auf unsere Untersuchungen, hier wieder genauer zu unterscheiden: 1) das Lieferungswesen und 2) das Einquartierungswesen der späteren Zeiten. Wir beginnen mit dem erstgenannten. Aus dem Theodosischen und Justinianischen Codex, welche natürlich die Hauptquellen bilden, und wo die Grundsätze, welche hier zur Anwendung kamen, im ersteren hauptsächlich in B. VII. 4. 5. 6. XI. 1. 7. 8. 14. XII. 6, im letzteren besonders XII. 38. 39. 40. X. 16. 26. 70. enthalten sind, lässt sich hierüber im Allgemeinen folgendes Bild gewinnen.

§ 15. Das Lieferungswesen.

Zu den zahllosen Lasten, welche den Grundbesitzern in der Kaiserzeit mehr und mehr aufgebürdet wurden, gehörte auch die Einlieferung der Annona für die öffentlichen Bedürfnisse, namentlich die der Armeen. Dreimal im Jahre, von 4 zu 4 Monaten sollten der Regel nach die gesetzlichen Lieferungen erfolgen [2]). Die durch den unglaublichen Druck gegen die Provincialen hervorgebrachte Schwierigkeit, die dem Staate zu leistenden Abgaben regelmässig abzuführen, hatte ein besonderes Amt der Exactores oder Compulsores veranlasst [3]), welche in der Provinz umherreisten, um die Grundbesitzer an

---

[1]) Walter a. a. O. S. 404. L. 2. C. J. ut dignit. ordo. (XII. 8).

[2]) „Per quaternos menses anni curriculo distributo;" L. 15. C. Th. de annona. (XI. 1). L. 15. C. Th. de susceptor. (XII. 6).

[3]) Jac. Gothofr. Parattil. ad. C. Th. XI. 7. L. 16. ibid. Andere Namen dieser Exactores führt Gothofr. a. a. O. auf.

die Lieferung der Abgaben und namentlich auch der Annona zu mahnen, oder dieselbe auch wohl gleich selbst in Empfang zu nehmen [1]). Dass sich auch diese Einforderer oft grosse Willkür erlaubten, liesse sich nach dem auf Erpressung gerichteten Geiste der Römischen Beamtenwelt jener Zeiten schon von selbst vermuthen, geht aber ausserdem auch aus vielen ausdrücklichen Zeugnissen hervor. Als geringe Schutzwehr dagegen diente die Vorschrift, dass die Exactores jährlich wechseln sollten [2]). Trat dennoch in einer Provinz eine Säumniss ein, so wurden als ausserordentliche Mahner sogenannte Opinatores abgesandt, die es aber nicht mit den einzelnen Provincialen, sondern nur mit dem Statthalter der Provinz zu thun hatten [3]).

Die wirklich eingelieferte Annona, über welche die Provincialen von den dieselbe in Empfang nehmenden Beamten Quittungen ausgestellt erhielten, wurde in Magazine (horrea publica, fiscalia, condita fiscalia) gebracht [4]), mit denen häufig grosse Bäckereien in Verbindung standen [5]). Mehrere Kaiser, wie Hadrian, Gordian der Dritte, Julianus, während er als Cäsar in Gallien commandirte, werden wegen ihrer diesen Magazinen gewidmeten Aufmerksamkeit und Thätigkeit ganz besonders gerühmt [6]). Die regelmässigen den Magazinen

---

[1]) L. 18. C. Th. de susceptor. (XII. 6).

[2]) L. 22. C. Th. de susceptor. (XII. 6). und Gothofr. dazu.

[3]) L. 26. C. Th. de erogat. milit. annon. (VII. 4). u. Gothofr. dazu.

[4]) C. Th. XI. 14. de conditis in publ. horr. und Gothofr. dazu. Die Inseln Sicilien und Sardinien nennt Salvianus einmal „fiscalia horrea atque velut vitales venae," de gubern. Dei. lib. VI. c. 197. pag. 120. ed. Rittershus.

[5]) L. 28. C. Th. de erogat. milit. annon. (VII. 4.) u. Gothofr. dazu.

[6]) Spartianus in Hadriano c. 11. Jul. Capitolinus in Gordiano tertio c. 28. Amm. Marcellin. XVIII. 1.

vorgesetzten Beamten waren die Susceptores [1]), neben denen aber auch Procuratores, Praepositi Pagorum und Horreorum als Aufseher und Verwahrer der eingelieferten Annona vorkommen. Es versteht sich, dass alle diese Beamten dem Statthalter der Provinz unterworfen waren.

Das weitere Verfahren musste dann natürlich verschieden sein, je nachdem die mit Annona zu versehenden Truppen am Orte des Magazins, z. B. in Winterquartieren, oder anderswo, etwa im Lager, standen. Im letzten Falle mussten die Statthalter die nöthige Annona durch besondere Primipilaren zur Armee schaffen lassen [2]), und zur Erleichterung des ganzen Geschäfts sollte auch die Vorschrift dienen, dass die den Grenzen des Reichs zunächst wohnenden Provincialen die Lieferungen sofort ins Lager der Armee abzuführen hätten [3]). Im ersten Falle konnte natürlich die Austheilung gleich unmittelbar am Orte des Magazins erfolgen. Für die Austheilung der Lebensmittel an die Truppen selbst waren mehrfache Formen vorgeschrieben, welche von Zeit zu Zeit auch gewechselt haben, im Allgemeinen aber hauptsächlich Verhütung des hier so leicht möglichen Unterschleifes bezweckten.

Die militärischen Befehlshaber durften nicht nach ihrer Willkür Annona fordern, sondern zur Ablieferung derselben war ein Erlaubnisschein (delegatio, delegatoriae) der betreffenden Civilbehörde nothwendig, nach Umständen des Präfecten des Prätorium oder des Vicarius oder des Statthalters [4]), und in gewissen Fällen scheint selbst der Ordo einer Stadt zur Aus-

---

[1]) Gothofr. Paratitl. ad C. Th. XII. 6. de susceptor.

[2]) Gothofr. Paratitl. ad. C. Th. VIII. 4. de cohortalibus.

[3]) L. 15. C. Th. de erogat. milit. annon. (VII. 4). und Gothofr. dazu.

[4]) L. 1. 22. C. Th. de erogat. milit. annon. (VII. 4.) u. Gothofr. dazu. L. un. C. Th. de offic. vicar. (I. 6).

stellung eines solchen Scheines befugt gewesen zu sein[1]). Zuweilen machten die Kaiser die Austheilung der Annona sogar von ihrer eigenen Erlaubniss abhängig, und trugen zugleich den Heermeistern auf, genaue Verzeichnisse der vorhandenen Truppen einzusenden, um darnach die Quantität der nöthigen Lebensmittel bestimmen zu können[2]).

Mit Rücksicht auf eine solche Delegation fertigten dann die militärischen Comites oder Duces an die Magazinbeamten, die Susceptores u. s. w. Lieferungsanweisungen aus, welche durch den einem jeden solchen Befehlshaber beigegebenen Subscribendarius beglaubigt werden mussten[3]). Dies genügte aber in der Regel noch nicht, um die Zahl der nöthigen Rationen vollkommen festzustellen; namentlich bei längerem Aufenthalte der Truppen an einem Orte mussten die Actuarii der einzelnen Cohorten (numeri) über deren wirklichen Bestand täglich oder von zwei zu zwei Tagen ein authentisches Lieferungsbillet (pittacium authenticum) einreichen[4]).

Die von den Magazinbeamten ausgelieferte Annona nahm der Optio in Empfang, und dieser besorgte dann die Aushändigung an die einzelnen Soldaten[5]). Bei dieser Vertheilung waren auch Bäcker (praepositi pistorum) und sogenannte Diadotae mit thätig, und diesen wurde im Jahre 406 die besondere Vorsicht anbefohlen, durchaus nur so viel Rationen zu

---

[1]) L. 54. C. Th. de decurion. (XII. 1). u. Gothofr. dazu.

[2]) L. 24. C. Th. de erogat. milit. annon. (VII. 4). u. Gothofr. dazu.

[3]) L. 1. C. Th. eod. u. Gothofr. dazu.

[4]) Die Actuarii waren eine Art Rechnungsführer; sie werden mehrfach als eine trügerische, feile und habsüchtige Classe von Menschen geschildert. Vgl. Gothofr. zu l. 11. 13. C. Th. de erogat. milit. annon. (VII. 4).

[5]) Gothofr. zu l. 1. C. Th. eod.

verabreichen, als wirklich Soldaten am Austheilungsorte persönlich erschienen wären [1])

Die Grösse und Beschaffenheit der einzelnen Rationen war genau festgesetzt, und die hierüber vorhandenen Bestimmungen gehen zuweilen sehr ins Kleinliche. So befahl z. B. Constantius 355 für die damals in Africa stehenden Truppen, dass bei der Austheilung von frischem Schweinefleisch an dieselben nichts weiter als die Klauen und die Spitze der Schnauze abgehauen, alles Uebrige dagegen mit benutzt werden sollte [2]); und 398 wurde von Arcadius und Honorius festgesetzt, dass vom Monat November an den Soldaten nicht mehr der zu kostspielige Wein früherer Jahrgänge, sondern junger Wein zu verabreichen wäre [3]).

Auf dem Marsche musste der erforderliche Proviant mitgeführt werden; namentlich sollten die Truppen, wenn Märsche gegen den Feind bevorstanden, die nothwendigen Lebensmittel (expeditionalis annona) für eine bestimmte Zahl von Tagen, 17 oder 20, vorher aus den Magazinen in Empfang nehmen, und dieselben wurden dann nachgefahren oder von den Soldaten selbst getragen. [4]), Um die Truppen bei guter Gesundheit zu erhalten, sollte in den Lieferungen eine gewisse

---

[1]) L. 28. eod.

[2]) L. 2. eod. Natürlich hat es auch an Streitigkeiten zwischen den Magazinbeamten und den Soldaten über Beschaffenheit und Gewicht des Gelieferten nicht gefehlt. Vgl. Gothofr. zur angef. Stelle.

[3]) L. 25. eod. u. Gothofr. dazu.

[4]) L. 5. eod. Amm. Marcell. XVII. 8. Lampridius in Alex. Severo c. 47. Die Zahl der Tage, für welche Annona mitgenommen werden sollte, hat nach Beschaffenheit der Umstände gewechselt. Aber die Regel bei grösseren Unternehmungen war: für 17 Tage. Vgl. Gothofr. zu l. 5. l. l.

Abwechselung der Lebensmittel, Brod und Zwieback, Wein und Essig, frisches Fleisch und Speck u. s. w. beobachtet werden [1]).

Ein Missbrauch, der immer wieder neue Verbote nöthig machte, bestand darin, dass die Soldaten und ihre Befehlshaber statt der in Natura zu liefernden Annona, Geld forderten [2]). Diesen Zumuthungen konnte aber nur durch andere Willkürlichkeiten genügt werden: entweder indem die Provincialen von den Exactores oder Susceptores zur Einzahlung von Geld statt Ablieferung des Proviants oder auch wohl nach dessen bereits erfolgter Lieferung gezwungen wurden; oder indem sich die Magazinbeamten entschlossen, die verlangte Geldsumme aus eigener Casse zu zahlen, und dafür die von den Soldaten aus den Magazinen nicht abgeholte Annona käuflich an sich zu bringen. Die weite Verbreitung des erwähnten Missbrauches scheint der Grund gewesen zu sein, weshalb derselbe nach und nach durch verschiedene kaiserliche Gesetze theilweise frei gegeben wurde, um so wenigstens die im Uebrigen noch bestehenden Verbote leichter aufrecht erhalten zu können. Unter gewissen Bedingungen, namentlich indem die Marktpreise der verschiedenen Lieferungsgegenstände bei der Berechnung zu Grunde gelegt werden sollten, wurde es den Truppen gestattet, für eine bestimmte Quote der Annona, Geld, (aerariae oder adaeratae annonae) statt des Proviants

---

[1]) L. 4. 6. C. Th. de erogat. milit. annon. (VII. 4). und Gothofr. dazu. Spartianus in Pescennio Nigro c. 10. erzählt von der Strenge dieses Kaisers: „Idem jussit vinum in expeditione neminem bibere, sed aceto universos esse contentos. Idem pistores sequi expeditionem prohibuit, buccellato jubens milites et omnes contentos esse."

[2]) L. 1. 18. 20. 22. C. Th. de erogat. milit. annon. (VII. 4) und Gothofr. dazu.

in Natura (species annonariae, annona in specie) in Anspruch zu nehmen [1]). Bei grosser Entfernung der Ortschaften, wohin die Lieferung erfolgen sollte, konnte statt derselben eine Geldzahlung für die Provincialen selbst vortheilhafter sein.

§ 16. Das Einquartierungswesen.

Wenn die Truppen nicht im Lager standen, sondern irgendwo, besonders in den Wintergarnisonen, für längere Zeit stationirt waren, oder auch sich auf dem Marsche befanden, so trat die Nothwendigkeit der Einquartierung ein. Die kaiserlichen Gesetze, welche über diesen Gegenstand erlassen wurden, bieten theils an sich, theils durch die so nahe liegende Vergleichung mit neueren Zuständen, ungemein viel Interessantes dar. Mit unserer Untersuchung stehen sie in sehr genauem Zusammenhange durch den Einfluss, den sie auf die Germanischen Landtheilungen in den Römischen Provinzen ausgeübt haben; in den bisherigen Darstellungen des letztgenannten Gegenstandes ist jedoch auf jene innere Verbindung nicht die nothwendige Rücksicht genommen worden.

Die Hauptquellen finden sich im Cod. Theod. VII. 8. de metatis [2]), und VII. 9. de salgamo hospitibus non praebendo; Einzelnes auch in den unmittelbar vorausgehenden und folgenden Titeln; ferner im Cod. Justin. XII. 41. de metatis et epidemeticis, und XII. 42. de salgamo hospitibus non praestando; endlich in der Novelle Theodosius des Jüngeren de metatis vom J. 439. (Novellae Constitutiones Imperatorum Justiniano anteriorum. tit. 5).

---

[1]) L. 14. 22. 28. 30. 31. 32. 34. 35. 36. eod. „Species non aliter adaerentur, nisi ut in foro rerum venalium distrahuntur," bestimmen L. 28 und 36.

[2]) Selchow Elem. jur. Germ. § 283. gedenkt mehrerer älteren Schriften de metatis.

Folgendes kommt im Einzelnen hier genauer in Betracht: 1) der Sprachgebrauch; 2) die Last der Einquartierung selbst; 3) die Befreiung von dieser Last, welche vielen Personen durch besonderes Privilegium ganz oder theilweise gewährt war.

1. In den Gesetzen über diese Lehre werden für manche Personen und Verhältnisse, welche damit in Beziehung stehen, gewisse technische Ausdrücke gebraucht. Metator hiess derjenige Beamte, welcher dem ganzen Heere vorausgeschickt wurde, und den Platz für das Lager aussuchte und absteckte, oder welcher die Quartiere für dasselbe an bestimmten Orten im Ganzen bestellte; derselbe lässt sich mithin dem Mansionarius der späteren Fränkischen Zeiten in mancher Hinsicht vergleichen. Mensor wurde derjenige genannt, der im Lager den einzelnen Soldaten oder kleineren Abtheilungen ihre Plätze anwies, oder der in Stadt oder Dorf für die Quartiere der Einzelnen sorgte [1]). Dies Letztere pflegte in der Art zu geschehen, dass der Name dessen, der in einem Hause einquartiert werden sollte, von dem Mensor an die Thüre desselben geschrieben wurde. Das Auslöschen dieser Schrift war streng verboten, und wer es dennoch that, sollte als Verfälscher (falsi reus) bestraft werden [2]), so wie nach einem noch im 17ten Jahrhundert in Frankreich geltenden Gesetze demjenigen die Hand abgehauen werden sollte, der die Handschrift des Fouriers oder Quartiermarschalls zu vertilgen gewagt hatte. Schon die alten Gesetze selbst unterscheiden übrigens zuweilen zwischen dem Metator und Mensor nicht so genau, wie denn namentlich das Amt, die Namen der einzuquartie-

---

[1]) Ueber beide Personen: Gothofr. zu l. 4. C. Th. de metatis. (VII. 8). Sehr bezeichnend heisst es hier: Metatoris munus laxius erat, mensoris specialius.

[2]) L. 4. eod. und Gothofr. dazu.

renden Soldaten an die Hausthüren zu schreiben, nach dem Theodosischen Codex als Sache des Mensor, nach dem Justinianischen des Metator erscheint[1]). Der Ausdruck Metata schlechthin gebraucht scheint ursprünglich das abgesteckte Lager selbst und die für die einzelnen Truppentheile ausgemessenen Plätze im Lager bezeichnet zu haben; uneigentlich trug man das Wort auch auf die für die Soldaten gemachten Quartiere in einem bewohnten Orte über. Daraus erklären sich die Formeln: metatum, metata praebere, metatum sibi vindicare, onere metatorum praebendorum aliquem liberare u. s. w.[2]). — Epidemeticum (ἐπιδημητικόν) kann im weitern Sinne Alles genannt werden, was sich auf die ἐπιδήμησις, d. h. hier die Ankunft oder den Aufenthalt von Fremden (hospites) im Lande bezieht. Aus mehreren Stellen ersehen wir, dass sich die Civilbeamten, denen die Vertheilung der Einquartierungslast oblag, zuweilen von einzelnen Unterthanen dafür, dass sie dieselben mit Einquartierung verschonten, eine Art Lösegeld bezahlen liessen, und für diese von den Gesetzen verbotenen Abgaben war der Name epidemetica üblich geworden[3]). Der Wirth sowohl als der einquartierte Soldat werden mit dem Namen hospes bezeichnet, doch ist in den meisten Stellen der letztere damit gemeint, und der erstere heisst dann zum Unterschiede dominus oder possessor[4]). Das Verhältniss zwischen beiden wird hospitalitas, hospitium genannt; als Bezeichnungen, in denen nur das Recht oder die Pflicht des einen

---

[1]) L. 1. C. J. de metatis. (XII. 41).

[2]) L. 15. 16. C. Th. L. 9. 11. C. J. de metatis.

[3]) Nov. 134. c. 1. Gothofr. Paratitl. ad. C. Th. VII. 8. de metatis.

[4]) Hospes für den einquartierten Soldaten z. B. in L. 3. 5. 8. 9. 14. C. Th. de metatis. Hospes für den Wirth in L. 2. 3. C. Th. de salgamo hospit. non praeb. (VII. 9). Flav. Vopiscus in Aureliano c. 7.

Theils bestimmter hervortritt, werden z. B. hospitale jus auf Seiten des Soldaten, hospitalitatis munus oder praebitio auf Seiten des Wirths gebraucht [1]).

2. In Betreff der Einquartierungslast selbst, deren eigentliche Vertheilung doch wohl nur Sache der Civilbehörden jedes Ortes sein konnte, galt zunächst die Regel, dass der Soldat wie der Offizier ausser dem Obdache von dem Wirthe nichts zu fordern habe; weder Lebensmittel oder andere zur Bequemlichkeit dienende Sachen, wie Oel, Salz, Holz, Bettdecken, Bäder, noch auch Leistung gewisser Dienste, wie Putzen der Waffen, Striegeln der Pferde u. s. w. Der Soldat sollte durchaus mit der ihm gelieferten Annona zufrieden sein. Aber grade hier rissen immer wieder Missbräuche ein, mit denen die Gesetze zu kämpfen hatten. Unter verschiedenen Namen, wie coenaticum, salgamum u. s. w., wurden den Provincialen gewisse Leistungen von Geld oder andern Gegenständen abgepresst [2]), und dem räuberischen Treiben der gemeinen Soldaten wurde hier nur zu häufig durch die Habsucht der Statthalter oder militärischen Befehlshaber Vorschub geleistet. Eine freiwillige Gewährung solcher Dinge, wozu der Wirth nicht verpflichtet war, musste natürlich ohne ausdrückliches Verbot an sich für erlaubt gehalten werden [3]); allein selbst diese wurde als eine Gelegenheit zum Missbrauch 413 durch die Kaiser Honorius und Theodosius verboten und für

---

[1]) L. 1. 3. 5. 10. 11. C. Th. de metatis. Tac. Hist. I. 54. „Dextrae, hospitii insigne."

[2]) Ueber coenaticum, unguentarium, pulveraticum etc. s. Gothofr. zu l. 12. C. Th. de erogat. milit. annon. (VII. 4). und l. 16. C. Th. de tironibus. (VII. 13). Ueber salgamum Gothofr. zu l. 3. C. Th. de salgamo hosp. non praeb. (VII. 9).

[3]) L. 1. C. Th. de salgamo hosp. non praeb. (VII. 9).

strafbar erklärt [1]). Feldherren, welche auf Zucht und Ordnung hielten, wie z. B. Agricola in Britannien, liessen sich daher eine Verbesserung dieses Theils der militärischen Disciplin, eine Abstellung solcher und ähnlicher Bedrückungen, (quae in quaestum reperta, ipso tributo gravius tolerabantur, Tac. Agric. 19), vorzüglich angelegen sein. Das treffliche Schreiben, worin der strenge Aurelianus seinem Stellvertreter Anweisungen über die Erhaltung der militärischen Zucht ertheilt, verdient hier vor allen erwähnt zu werden: „Si vis Tribunus esse, imo si vis vivere, manus militum contine. Nemo pullum alienum rapiat, ovem nemo contingat. Uvam nullus auferat, segetem nemo deterat: oleum, sal, lignum, nemo exigat: annona sua contentus sit. De praeda hostis, non de lacrimis provincialium habeat etc. [2])".

Abgesehen von den wiederholten Verboten gegen eingerissene Missbräuche der geschilderten Art, nehmen aber hier die gesetzlichen Vorschriften über das, was der Wirth seiner Einquartierung wirklich zu gewähren hatte, unsere Aufmerksamkeit ganz besonders in Anspruch. Nach dem Obigen konnte dies nichts Anderes als ein bestimmter Theil der Räumlichkeit des Hauses sein, und in der That sind auch hierüber sehr genaue Bestimmungen getroffen worden. Die noch vorhandenen Gesetze über diesen Gegenstand beginnen erst mit

---

[1]) L. 10. § 2. C. Th. de metatis. (VII. 8).

[2]) Flavius Vopiscus in Aureliano c. 7. — Spartianus in Pescennio Nigro c. 10. „Idem ob unius gallinacei direptionem, decem commanipulones, qui raptum ab uno comederant, securi percuti jussit, et fecisset, nisi ab omni exercitu prope usque ad metum seditionis esset rogatus; et cum pepercisset, jussit, ut denorum gallinaceorum pretia provinciali redderent decem, qui simul furto convixerant, addito eo, ut tota in expeditione in commanipulatione nemo focum faceret, ne unquam recens coctum cibum sumerent, sed pane ac frigidis vescerentur."

dem Ende des vierten Jahrhunderts, mussten also namentlich bei der Ankunft der Westgothen und Burgunder im südlichen Gallien im frischesten Andenken sein. Der Hauptgrundsatz, welcher darin ausgesprochen wird, ist der, dass der Eigenthümer eines Hauses, welcher nicht etwa durch besonderes Privilegium gänzliche Freiheit von Einquartierung besitzt, dem einquartierten Hospes ein Drittel desselben zum Gebrauche überlassen, für sich selbst aber zwei Drittel behalten soll [1]). Wen die Theilung vornehmen solle, wird nicht gesagt; wahrscheinlich aber doch wohl der Eigenthümer; sind aber die drei Theile bestimmt, so soll sich der Wirth zuerst ein Drittel für sich auswählen, hierauf der fremde Hospes das seinige, und das dritte soll wieder dem Wirth gelassen werden. Für Männer aus der Classe der Illustres, welche irgendwo einquartiert werden, gilt die Ausnahme, dass ihnen nicht ein Drittel, sondern die Hälfte des Hauses vom Wirthe zum Gebrauch zu überlassen ist [2]); einer von beiden soll dann nach gütlicher Uebereinkunft die Theile machen, und der andere soll das Wahlrecht haben: ein Princip, was auch sonst im Römischen Alterthume bei Theilungen häufig vorkommt [3]), und was dem

---

[1]) L. 5. C. Th. de metatis. (VII. 8). Dies Gesetz von Arcadius und Honorius a. 398 bestimmt: „In qualibet vel nos ipsi urbe fuerimus, vel hi, qui nobis militant, commorentur, omni tam mensorum, quam etiam hospitum iniquitate summota, duas dominus propriae domus, tertia hospiti deputata, eatenus intrepidus ac securus possideat portiones, ut in tres domo divisa partes primam eligendi dominus habeat facultatem, secundam hospes quam voluerit exequatur, tertia domino relinquenda."

[2]) L. 5. § 2. eod.

[3]) Cicero de Orat. II. 90. lässt den Crassus sagen: „Quis Antonio permisit, ut et partes faceret, et utram vellet, prior ipse sumeret? Gothofr. zu l. 5. § 2. l. l.

Deutschen Kürrechte bei der Erbfolge entspricht[1]). Der die Regel bildende Grundsatz, dass von einem Hause, welches nicht gänzliche Freiheit von Einquartierung genoss, regelmässig nur ein Drittel zum Gebrauch des fremden Hospes abgetreten werden müsse, hat sich dann durchgreifend im neueren Römischen Rechte behauptet. Im J. 435 wurde derselbe durch ein Gesetz von Theodosius dem Jüngeren und Valentinian III. selbst auf Häuserquoten ausgedehnt[2]). War also von einem Hause die eine Hälfte aus irgend einem Grunde von der Einquartierungslast ganz frei, die andere nicht, so brauchte von der letzteren nur ein Drittel, also nur ein Sechstel des ganzen Hauses den Hospites überlassen zu werden; waren zwei Drittel völlig befreit, das letzte nicht, so war es nur ein Drittel dieses Drittels, was von dem Hospes in Anspruch genommen werden konnte[3]). Die Fortdauer des obigen Grundsatzes wird aber ausserdem auch durch Aufnahme des Gesetzes von Arcadius und Honorius in den Justinianischen Codex ausser Zweifel gesetzt[4]).

3. Es gab sehr viele Befreiungen von der Einquartierungslast, zu welchen gewisse Rücksichten auf den religiösen, öffentlichen oder gemeinsam nützlichen Zweck mancher Gebäude, oder auch auf die Schonung verdienende Beschäftigung oder höhere Stellung gewisser Personen geführt hatten. So sollten

---

[1]) Sachsensp. III. 29. § 2. So sagt Ambrosius de Abrahamo. lib. I. c. 3. „Firmior dividat, infirmior eligat, ne habeat quod conqueratur.“ Gothofredus l. l. bemerkt: Frequens est apud rhetores ea lex, ut fratrum major natu dividat, minor eligat.

[2]) L. 16. C. Th. de metatis. (VII. 8).

[3]) L. 16. § 1. eod. — „tertiae videlicet partis parte tertia hospitibus praestanda.“

[4]) L. 2. 5. 10. C. J. de metatis. (XII. 41).

die jüdischen Synagogen, die kaiserlichen Paläste in den verschiedenen Städten des Reiches und andere kaiserliche Gebäude, Werkstätten und Kaufläden mit Hospites nicht beschwert werden [1]). Ausserdem war den Senatoren in Constantinopel und Rom, den Professoren und Aerzten, und verschiedenen solchen Personen, welche höhere Staatsämter bekleideten oder bekleidet hatten, Freiheit von der Einquartierungslast zugestanden [2]). Da jedoch diese Vornehmeren sehr häufig mehrere Häuser besassen, so sollten sie nach einem Gesetze vom J. 384 die völlige Befreiung nur für dasjenige, in welchem sie selbst wohnten, in Anspruch nehmen können, in den übrigen aber Hospites nach sonst gewöhnlicher Weise aufzunehmen verpflichtet sein [3]). Ein späteres Gesetz vom Jahre 435 räumte mehreren solchen Personen für anderthalb Häuser, welche sie in Constantinopel besässen, eine völlige Freiheit von Einquartierung ein, so dass dann von der zweiten Hälfte des zweiten Hauses ein Drittel mit Hospites sollte beschwert werden können; und mit gewissen Beschränkungen sollten selbst die Erben solcher höheren Beamten das Privilegium der Einquartierungsfreiheit zu geniessen haben [4]). Noch später wurde dann besonders durch ein Gesetz vom Jahre 439 diese Freiheit für manche höhere Beamte bis auf drei oder

---

[1]) L. 2. 5. § 1. L. 6. 7. 8. 9. C. Th. de metatis. (VII. 8). L. 1. 2. C. Th. ne quis in palatiis. (VII. 10). L. 2. 3. 4. C. J. de metatis. (XII. 41).

[2]) L. 1. 3. 14. 15. 16. C. Th. de metatis. (VII. 8.) L. 3. 10. 16. 18. C. Th. de medicis et profess. (XIII. 3). L. 8. 9. 10. 11. C. J. de metatis. (XII. 41). L. 11. C. J. de prof. et med. (X. 52).

[3]) L. 3. C. Th. de metatis. (VII. 8).

[4]) L. 16. C. Th. eod. und Gothofr. dazu.

drittehalb oder zwei Häuser ausgedehnt, und ihren Erben sollte derselbe Vorzug resp. für zwei oder anderthalb oder ein Haus zu Statten kommen [1]).

Vierter Abschnitt.

Die älteste Demokratie, Monarchie und Aristokratie der Germanischen Völker.

§ 17. Einleitung.

Um die neuen Staaten, welche von Germanischen Völkern auf den Trümmern des Römischen Reiches gegründet wurden, richtig würdigen zu können, muss man einen Blick in die Gliederung jener Völker nach verschiedenen Classen oder Ständen werfen. Dies führt jedoch zu der Nothwendigkeit, über ihre älteste Verfassung selbst einige Worte vorauszuschicken.

Mit Rücksicht auf die Untersuchungen, welche diesem Gegenstande neuerdings mehrfach gewidmet worden sind, bewegt sich der Hauptstreit über diese Seite unseres vaterländischen Alterthums jetzt vorzugsweise um die Frage: ob die Monarchie und zwar eine beschränkte Königsherrschaft, oder ob die Demokratie als die frühere Verfassung der Germanischen Völker betrachtet werden müsse?

---

[1]) Nov. Theodosii II. seu lib. I. tit. 6. de metatis. L. 10. C. J. de metatis. (XII. 41).

Einzelne haben es für wahrscheinlich gehalten, dass bei den allermeisten Stämmen der Germanen, wie bei den Griechen, früher eine beschränkte Königsherrschaft Statt gefunden habe, dann aber von den mächtiger gewordenen republikanischen Gesinnungen theilweise verdrängt und aufgehoben worden sei [1]).

Ich kann nicht glauben, dass diese Ansicht durch unsere Quellenzeugnisse, an die wir doch hier zunächst gewiesen sind, unterstützt werde. Es ist freilich unmöglich, über vorgeschichtliche Zeiten mehr als blosse Vermuthungen auszusprechen, und wenn wir uns der köstlichen Erzählung Herodots erinnern, wie die vornehmen Perser, welche die Herrschaft des falschen Smerdis gestürzt hatten, die Vortheile und Nachtheile von Demokratie, Aristokratie und Monarchie mit freiester Ueberlegung gegen einander abwogen [2]), so werden wir einen öfteren Wechsel der Verfassungsformen auch bei unsern den Persern [3]) nahe verwandten Germanischen Vorfahren ganz natürlich finden müssen.

In denjenigen Zeiten, mit welchen unsere Quellen beginnen, finden wir die Verfassung derselben aus monarchischen, aristokratischen und demokratischen Bestandtheilen zusammengesetzt [4]); aber das Hauptgewicht liegt in der Demokratie, und

---

[1]) Löbell Gregor von Tours und seine Zeit. S. 525.

[2]) Buch III. c. 80—82.

[3]) Die Schilderung, welche Herodot I. 131 fg. von den Sitten der alten Perser entwirft, stimmt in merkwürdiger Weise mit Tacitus Bericht von den alten Germanen überein.

[4]) Mir hat es immer geschienen, man habe grade in dieser Beziehung die gegenwärtigen Verfassungen der Romanischen und Germanischen Völker mit den ältesten Nachrichten viel zu wenig in die unmittelbare, in der Sache selbst nothwendig gegebene Verbindung gebracht.

eine Menge von Gründen scheint zugleich dafür zu sprechen, dass dieselbe auch als die ältere, ursprüngliche Verfassungsform anzusehen sei.

Es verdient nun zunächst hervorgehoben zu werden, dass einer aus den drei genannten Bestandtheilen zusammengesetzten Staatsform schon von vielen Kundigen des Alterthums der Preis vor allen andern zuerkannt wurde. So lässt Cicero in den trefflichen Büchern vom Staate den Scipio Africanus, nachdem derselbe die Licht- und Schattenseiten von Monarchie, Aristokratie und Demokratie, jede rein an sich betrachtet, hervorgehoben hat, folgendermassen fortfahren: „Itaque quartum quoddam genus rei publicae maxime probandum esse sentio, quod est ex his, quae prima dixi, moderatum et permixtum tribus[1])"; und ähnliche Urtheile werden bei Griechischen und Römischen Schriftstellern in Menge gefunden[2]). Freilich fehlte es aber auch schon im Alterthume nicht an Zweiflern über die Haltbarkeit einer solchen Verfassung, und am gewichtigsten erscheint hier die Ansicht von Tacitus: „Cunctas nationes et urbes populus, aut primores, aut singuli regunt: delecta ex his et consociata rei publicae forma, laudari facilius quam evenire, vel si evenit haud diuturna esse potest[3])". Aber die Geschichte der Verfassungen Germanischer Völker dürfte diese Ansicht widerlegen, da sich in denselben wirklich eine Mischung der drei genannten Bestandtheile vorfindet. In neuerer Zeit hat sich unter andern auch Dahlmann für eine Verbindung einer und der andern Form, auch etwa von allen dreien, erklärt[4]), und in einer solchen Zusammensetzung mehr als in einer der

[1]) Cicero de re publ. I. 25. sq. 29.

[2]) Aristoteles Pol. II. 6. 9. 10. 11. 12. III. 5. Polybius VI. 1. sq.

[3]) Annal. IV. 33.

[4]) Politik. Bd. I. Cap. I. § 24.

erwähnten einfachen Formen einen Weg zur guten Verfassung zu finden geglaubt. Wenn derselbe jedoch hinzufügt, gleich von Anfang her stehe fest, dass, sobald die monarchische Gewalt mit aufgenommen sei, diese auch in der ersten Linie der Macht zu stehen komme, da sich dieselbe nach keiner Seite hin dienend verhalten könne: so scheint diese Ansicht lediglich von der philosophischen Unterlage der modernen Europäischen Monarchie abstrahirt zu sein. Denn die wirklichen Zustände, wie wir sie bei vielen Völkern in den verschiedensten Zeiten antreffen, dürften diese Behauptung keinesweges bestätigen.

§ 18. Die alte Demokratie.

Die Wurzel der alten Demokratie liegt in den Freien (ingenui, liberi, frilingi), und zu diesen treten in mehreren neu gestifteten Staaten mehr oder weniger auch die Halbfreien hinzu; denn so möchte ich die Liten oder Laten (Lassen, Aldionen) für die älteste Zeit fast lieber nennen als Unfreie einer höheren Gattung, da dieselben, wenn gleich mit gewissen Beschränkungen, fast an allen Rechten der Freien Theil nehmen [1]). Es ist freilich keinesweges für ganz entschieden anzusehen, dass das rechtliche Verhältniss der Langobardischen Aldionen dem der Liten bei andern Völkern schon in vorkarolingischer Zeit völlig gleichgestanden habe. Die Liten aber, so weit sich aus den Rechtsquellen der Franken, Friesen und Sachsen etwas Allgemeineres über ihren Zustand ersehen lässt, haben Stimmrecht auf der Land- und Gaugemeinde; sie sind

[1]) Ich lasse es hier noch ganz dahin gestellt sein, ob diese Classe von Personen, welche neuerdings Gegenstand vielfacher Untersuchungen gewesen ist, denjenigen Germanischen Völkern, bei welchen sie später angetroffen wird, ursprünglich, d. h. schon vor ihrer Ansiedlung auf Römischem Boden angehört habe oder nicht.

fähig als Eideshelfer aufzutreten, haben im Bussensystem neben den Rechten ihres Herrn ihre ganz selbstständigen Befugnisse, und sind auch in den gesetzlich erlaubten Fällen zur Ausübung der Fehde berechtigt; sie sind also jedenfalls noch als ein Glied, ein Stand des Volkes anzusehen, und können namentlich auch in truste sein. Aber bemerkenswerth erscheint es, dass die Liten nicht etwa mit dem Adel im Verein den Freien gegenüberstehen, so wie die Clienten in Rom in den Kämpfen der Patricier und Plebejer auf Seiten der Ersteren gefunden werden; sondern die Deutschen Liten erscheinen wenigstens in den inneren Bewegungen des Sachsenvolkes während des neunten Jahrhunderts als eine Verstärkung der Demokratie, und sind in dem merkwürdigen Kampfe der Stellinga mit den Freien gegen den Adel eng verbündet [1]).

Im Grossen offenbart sich die Demokratie in der Volks- und den Gaugemeinden, welche zu bestimmten Zeiten regelmässig gehalten werden [2]). Vielleicht haben jedoch die alten Deutschen das, was man gewöhnlich Volksgemeinde, Volksrecht zu nennen pflegt, von jeher als Landesgemeinde, Landrecht bezeichnet; diot, thiod scheint ursprünglich den Sinn von Land (ditio) zu haben, Volk erst die abgeleitete Bedeutung zu sein [3]),

---

[1]) Meine Schrift: Recht und Verfassung der alten Sachsen. S. 42. 105 fg.

[2]) Tac. Germ. c. 11. 12. Meine Schrift: Recht der Sachsen. S. 32 fg.

[3]) Zöpfl Deutsche Staats- und Rechtsgeschichte. 2te Aufl. § 2. Note 16. § 3. Note 2. Vgl. Tac. Germ. c. 39. — — „per humum evolvuntur, tanquam inde initia gentis," was hier zur Erklärung gewisser religiöser Gebräuche bemerkt ist. — Ein spätes Vorkommen von diet im Sinne von Land bietet das Görlitzer Lehnrecht (ed. Gust. Köhler) Art. 16. Die Stelle des Sächs. Lehnrechts ed. Homeyer Art. 24. § 7. (Senck. Art. 26): „des landes not of it en ander land anvechtet," lautet im Görl. Lehnr. „die not des landis zo sachsin. of daz ein vre-

(man denke auch an unser Landsmann), und thiotmalli, dietmelle wäre dann wörtlich so viel als Landesversammlung, Landesgemeinde. Bei dieser (concilium, conventus publicus, magnum placitum, Storthing) ist die höchste Entscheidung, wir könnten sagen, die Souveränetät; das, was hier beschlossen wird, (quod complacuit cunctis Alamannis, L. Alam. 37, 4). ist als der wahre Gesammtwille zu betrachten, und diese Landesgemeinden lassen sich hiernach mit vollem Rechte den Römischen Centuriatcomitien vergleichen.

Dieses demokratische Element der Verfassung erscheint aber auch als das ältere; äussere und innere Zeugnisse sprechen dafür.

1. In vielen Stellen bei Tacitus wird jenes höhere Alter der Demokratie mit Bestimmtheit vorausgesetzt. Von den Gothen heisst es Germ. c. 43. „Gotones regnantur, paulo jam adductius, quam ceterae Germanorum gentes, nondum tamen supra libertatem.“ Die Freiheit war mithin das Frühere, die ausgedehntere königliche Herrschaft hat sich erst später entwickelt. Zugleich sind diese wenigen Worte für die folgende Geschichte von der höchsten Bedeutung, denn ein Blick in die Gesetze des Ost- und Westgothischen Reiches zeigt, dass auch in den Zeiten des fünften bis siebenten Jahrhunderts die monarchische Gewalt grade bei den Gothen schon weiter vorgeschritten war als in den meisten übrigen Reichen Germanischen Ursprungs. In ähnlicher Art äussert sich Tacitus c. 44. a. a. O. auch bei den Sujonen über das Zeitverhältniss von Volks- und Königsherrschaft. „Est apud illos et opibus

---

mede diet mit gewalt an vertiget.“ Uebrigens versteht sich von selbst, dass aus dem Obigen keinesweges geschlossen werden darf, das Recht habe bei den alten Germanen bereits den Charakter eines Territorialrechts im Gegensatze von Stammrecht gehabt.

honos: eoque unus imperitat, nullis jam exceptionibus, non precario jure parendi;“ und wenn es von den Friesischen Fürsten Verritus und Malorix, welche unter Nero nach Rom kamen, Annal. XIII. 54. heisst: „nationem eam (Frisiorum) regebant, in quantum Germani regnantur,“ so liegt auch hier wieder der Gedanke zu Grunde, dass die Volksfreiheit als das ursprüngliche Lebenselement der Germanischen Völker angesehen werden müsse [1]).

2. Diese äusseren Zeugnisse werden auch durch die inneren Einrichtungen und durch das ganze Gemeinwesen der Germanen vollkommen bestätigt. Die Gerichtsverfassung, das Compositionen- und Fehderecht[2]), die gemeinen Marken: alles Dies trägt einen durchaus demokratischen Charakter an sich. Behaupten konnten sich diese Grundverhältnisse des öffentlichen Lebens auch nach einer bereits weiter vorgeschrittenen Ausbildung des Königthums noch Jahrhunderte lang in ziemlicher Reinheit, weil sie eben so tiefe Wurzeln im nationalen Bewusstsein geschlagen hatten; schwerlich aber konnten sie in ihrer gleichsam die ursprünglichen Naturkräfte selbst abspiegelnden Gestalt entstehen, wenn eine Königsherrschaft der Demokratie vorausgegangen wäre.

3. Aber auch die ganze nachfolgende Geschichte liefert einen Beweis für das höhere Alter der Demokratie. Das Germanische Königthum hat sich erst durch fremde Elemente, durch die Erbschaft aus dem Römischen Kaiserreiche recht

---

[1]) Vgl. noch Tac. Hist. IV. 64.

[2]) Ein einziges Quellenzeugniss, wie tit. 2. Leg. Fris. scheint mir den Ausdruck Fehderecht wohl zu rechtfertigen; womit natürlich nicht bestritten werden soll, dass auch dieses Recht gewissen Beschränkungen unterworfen war. Und wie viele solcher Zeugnisse giebt es nicht!

gekräftigt [1]), denn der Germanische König wurde gewissermassen der Erbe des Römischen Kaisers, anfänglich freilich nur für die Römischen, nach und nach für alle Unterthanen. Später hat im Osten von Deutschland die Unterjochung Slawischer Länder einen ähnlichen Einfluss auf die Erstarkung der monarchischen Gewalt ausgeübt. Grade diejenigen Völker aber, bei denen die Königsherrschaft am spätesten zu rechter Kraft gelangte, die nordwestlichen, Friesen und Sachsen, zeichnen sich durch alle Jahrhunderte hindurch zugleich als die treuesten Bewahrer von alter Sitte, Recht und Herkommen aus.

§ 19. Die alte Monarchie.

Der Ursprung des Fürstenthums und Königthums ist nach meiner Ansicht nicht in den Gefolgschaften [2]), sondern in der Wahl des Volkes zu suchen. „Alle werltlich gerichte hat begin von kore," sagt der Sachsenspiegel I. 55. Aber zu der Wahl trat alsbald Erblichkeit hinzu, so dass also regelmässig aus demselben Geschlechte, in welchem sich die Würde einmal befand, gewählt wurde, so lange überhaupt noch ein

[1]) Am wenigsten sind von diesem fremden Einflusse die Scandinavischen Reiche berührt worden, und dies giebt sich ja auch in der Geschichte ihres Königthums kund.

[2]) Ich rechne mir es selbst nicht zum Vergehen an, meine frühere Ansicht in dieser Beziehung geändert zu haben (vgl. meine Schrift: Gesetz der Thüringer u. s. w. S. 97 fg.), und würde deshalb wohl nur von denen angeklagt werden können, welche in wissenschaftlichen Untersuchungen höchst zweifelhafter Dinge Petrification und Stagnation verlangen. Wären die Gefolgschaften die Wurzel des Königthums gewesen, so hätte der König über das gesammte Volk von Anfang an umfassendere Rechte haben müssen, als wir sie beim Beginn der Geschichte wirklich antreffen.

taugliches Mitglied desselben vorhanden war. Von einer bestimmten Successionsordnung wissen wir für die älteste Zeit nichts, wiewohl es sehr wahrscheinlich ist, dass es auch an einer solchen nicht ganz gefehlt hat, und dass namentlich der ältere Bruder einen Vorzug vor dem jüngeren genoss[1]); allein das früheste uns bekannte Beispiel der Einführung einer solchen, neben welcher jedoch die Wahl durch das Volk nach wie vor bestand, findet sich erst in der Geschichte des Vandalenkönigs Geiserich und gehört also dem fünften Jahrhundert an[2]).

Beim Anfang der Geschichte begegnen uns überall schon fürstliche oder königliche Geschlechter, und die wirklichen Fürsten oder Könige waren also in der Regel geboren und gekoren zugleich. Sehr merkwürdig ist in dieser Hinsicht besonders die Nachricht bei Tacitus von der Gesandtschaft, welche die Cherusker unter Claudius nach Rom schickten, um den einzigen, noch übrigen Sprössling ihres königlichen Geschlechts (stirpis regiae), den Italicus, Neffen des Arminius und Sohn seines Bruders Flavius von dorther zum König zu begehren[3]). Sieben und zwanzig Jahre früher hatte Arminius, weil er nach der Königsherrschaft strebte, den Tod gefunden, während er doch selbst von königlichem Geschlechte war; und nun holten sich die Cherusker einen jungen Prinzen aus Rom,

---

[1]) Einen solchen Vorzug bestätigt Jornand. de reb. Get. c. 48. Wandalar aus dem Geschlechte der Amaler hatte drei Söhne: Walamir, Theodemir und Widimer. „Ex quibus per successionem parentum Walamir in regnum (Ostgoth.) conscendit."

[2]) Jornand. de reb. Get. c. 33. Procop. de bello Vandal. 1. 7.

[3]) Annal. XI. 16. „Eodem anno Cheruscorum gens regem Roma petivit, amissis per interna bella nobilibus, et uno reliquo stirpis regiae, qui apud Urbem habebatur, nomine Italicus. Paternum huic genus e Flavio, fratre Arminii."

blos weil er demselben Geschlechte angehörte. Wie diese scheinbaren Widersprüche zu vereinigen seien, ist Gegenstand vieler Untersuchungen gewesen. Luden findet hierin unauflösbare Widersprüche[1]); nach Löbell wäre das Königthum bei den Cheruskern eine Zeitlang, und zwar grade zu den Zeiten des Arminius abgeschafft gewesen, und das Volk wäre dann später wieder zu demselben zurückgekehrt[2]). Ich kann jedoch nicht umhin, auch diese Annahme höchst unwahrscheinlich zu finden. Gab es ein königliches Geschlecht bei den Cheruskern, (Vellejus Paterculus II. 118. bezeichnet den Vater von Arminius, Sigimer, mit dem Namen Princeps), so sollte man denken, dass regelmässig auch ein wirkliches Königthum bei denselben vorhanden gewesen sein müsse; insonderheit würde es doch unbegreiflich bleiben, dass Arminius und sein Oheim Inguiomer, also Mitglieder desselben Geschlechts, zu dessen Ungunsten das Volk die Königswürde für eine Zeitlang abgeschafft hätte, dennoch als begeisterte Anführer des Volks gegen die Römer aufgetreten wären. Gab es aber der Regel nach ein Königthum, so kann der Untergang des Arminius nicht durch die Verhasstheit der Königsherrschaft an sich veranlasst worden sein, sondern muss seinen Grund in gewissen Verhältnissen gehabt haben, welche eben nur die Person des Arminius betrafen[3]). Unsere Quellen sind hier freilich viel zu dürftig, um ein sicheres Resultat zu gewinnen; allein an

---

[1]) Geschichte des Deutschen Volkes. Bd. I. S. 340. 510.

[2]) Gregor von Tours und seine Zeit. S. 518.

[3]) Zu der Ansicht, welche ich in einer früheren Schrift: Gesetz der Thüringer. S. 102. aussprach: es sei bei dem rex Italicus schwerlich an einen wahren König zu denken, da ja Arminius sein Streben nach königlicher Herrschaft nicht lange vorher mit dem Tode gebüsst habe, bekenne ich mich also heute nicht mehr.

einzelnen Andeutungen, aus denen sich wenigstens etwas Wahrscheinliches ableiten lässt, fehlt es doch keineswegs.

Zunächst scheint das Volk der Cherusker gefürchtet zu haben, dass Arminius nach so grossen, glücklichen Kriegen gegen die Römer und gegen Marbod, als wirklicher König allzu mächtig und für die alte Freiheit gefährlich werden könnte. Hiernach hätte also nicht die Furcht vor der königlichen Herrschaft an sich, sondern vor der allzu kräftigen Ausübung derselben, die Mehrzahl des Volkes in feindselige Stimmung gegen Arminius versetzt. Den Worten von Tacitus: „regnum affectans, libertatem popularium adversam habuit [1])“, wird mit dieser Annahme sicherlich keine Gewalt angethan. Ausserdem aber wäre es auch sehr leicht möglich, dass Arminius, indem er nach königlicher Gewalt strebte, etwas zu erreichen gesucht hätte, wozu er grade für seine Person nach dem alten Herkommen des Volkes und nach dem in der königlichen Familie herrschenden Erbrechte nicht befugt war. Wenn es ein solches Geschlecht bei den Cheruskern gab, so liegt natürlich die Frage sehr nahe, wer denn zu den Zeiten des Arminius König gewesen sei? Wenn sich nun in unsern Quellen hierüber auch nicht die geringste Andeutung findet, vielmehr in der That sehr wahrscheinlich ist, dass die Cherusker damals keinen König hatten, und wenn dies dennoch nach dem Obigen nicht aus einer temporären Abschaffung der Königswürde, überhaupt nicht aus einer der königlichen Familie zugefügten Verletzung abgeleitet werden kann: so frägt sich dann weiter wie diese Räthsel aufzulösen seien? Mir ist es sehr wahrscheinlich, dass nach der Erbfolgeordnung Flavius, der bei den Römern diente, der Vater des Italicus, als älterer Bruder des Arminius, der eigentlich berufene König gewesen sein würde. Indem sich

[1]) Annal. II. 88.

dieser freiwillig von seinem Volke getrennt hatte, konnte in dem Mangel eines Königs für die übrigen Mitglieder des königlichen Geschlechts nichts weniger als eine Beleidigung gefunden werden. Zur Unterstützung meiner Annahme berufe ich mich auf das merkwürdige Gespräch, welches die beiden Brüder vor der Schlacht auf dem Felde Idistavisus über die Weser hinüber mit einander führten [1]). Hier ruft Arminius dem Flavius zu, er solle es nicht vorziehen, der Verräther, statt der Imperator seines Volkes zu sein. Damit aber scheint er denselben höher als sich selbst stellen zu wollen, und als ein sehr natürlicher Grund hiervon dürfte wohl ein damit anerkannter Vorzug des Geburtsrechtes angesehen werden. Aus mehreren Nachrichten geht ausserdem deutlich hervor, das es in dem Geschlechte, welches Tacitus als das königliche bezeichnet, vielfache Spaltungen und Zerwürfnisse gab. Ueber Flavius Benehmen liegt ein dunkler Schleier, doch muss sein erster Eintritt in Römische Kriegsdienste mit Zustimmung des Cheruskervolkes geschehen sein [2]); der Oheim des Arminius, Inguiomer [3]), der sich trotz seines alten Ansehens bei den Römern zur Theilnahme am Kampfe gegen Germanicus von seinem Neffen hatte bewegen lassen, wollte diesem doch später im Kriege gegen Marbod nicht gehorchen, und ging mit seinem Gefolge zu letzterem über. Endlich fand Arminius selbst durch Hinterlist seiner Verwandten den Tod [4]). Auch diese letzteren Thatsachen würden sich sehr ungezwungen durch die Voraussetzung erklären, dass das Streben des Armi-

---

[1]) Tac. Annal. II. 9. 10.

[2]) XI. 16. 17. l. l. Luden Gesch. des Deutschen Volkes. Bd. I. S. 290 fg.

[3]) Tac. Annal. I. 60. II. 17. 45.

[4]) Annal. II. 88. „dolo propinquorum cecidit."

nius nach königlicher Herrschaft mit der sonst geltenden Erbfolgeordnung im Widerspruche gestanden habe. Wie dem aber auch gewesen sei, die Annahme, dass ein Volk das Königthum für eine Zeitlang einmal abgeschafft habe, dann aber wieder zu demselben zurückgekehrt sei, und dass in der Zwischenzeit die Mitglieder des königlichen Geschlechts dennoch als Heerführer an der Spitze desselben Volkes hätten bleiben können, halte ich für die unwahrscheinlichste von allen, und kann den von Löbell hierauf gebauten Schlüssen nicht beitreten. Ich habe mich aber absichtlich bei dieser Berufung des Italicus aus Rom zu den Cheruskern etwas länger aufgehalten, wenn auch damit blos das Resultat gewonnen wäre, dass die kurzen Andeutungen bei Tacitus einen Raum für gar mancherlei Möglichkeiten gewähren.

Zwischen der Wahl des Volkes, welches einen Fürsten oder König über sich setzte, und dem Rechte der Erblichkeit in einem bestimmten Geschlechte, scheint schon nach inneren Gründen das Verhältniss angenommen werden zu müssen, dass ursprünglich die Wahl, nach und nach die Erblichkeit immer mehr als Hauptgrund der fürstlichen oder königlichen Rechte angesehen wurde. Die Geschichte bestätiget Dies; die Völker haben das Recht zu wählen nur stillschweigend aufgegeben, und während z. B. bei den Merovingern in unsern historischen Darstellungen die Sache meist so vorgetragen wird, als ob sich hier die Erblichkeit von selbst verstanden habe, sagt Einhard gleich im ersten Capitel des Lebens Karls des Grossen: „Gens Merovingorum, de qua Franci reges sibi creare soliti erant etc.“ Unter den Karolingern und später in Deutschland hat dasselbe Verhältniss fortgedauert. Wahlrecht des Volkes und erbliches Recht in der herrschenden Familie bestehen neben einander. So heisst es bei Einhard Cap. 3. a. a. O. nach dem Tode Pipins des Kleinen von seinen beiden Söhnen

Karl und Karlmann: „Franci, facto solemniter generali conventu, ambos sibi reges constituunt“. Ja selbst in der Gesetzgebung der Karolingischen Zeiten ist jene Coexistenz in sehr merkwürdiger Weise anerkannt worden[1]). Allmählig aber hat sich das Recht der Erblichkeit immer bestimmter ausgeprägt; die Wahl ist in den meisten Reichen zurückgetreten, und hierin liegt wieder ein Beweis für die Ursprünglichkeit der Demokratie. Wo sich aber, wie namentlich in Deutschland, die Wahl des Königs erhielt, da trat doch nach und nach die Aristokratie an die Stelle der Demokratie; eben so wie der Reichstag das alte Volksplacitum verdrängte. Die Grossen des Reiches, die Fürsten wählten den König nun allein, und

[1]) Die Hauptquellen sind in dieser Beziehung die alten Chartae divisionis imperii, gewissermassen die Vorläufer der späteren Deutschen Hausgesetze und Stammverträge. Schon in der Ch. div. regni Francorum Karls d. Gr. a. 806, welche nicht zur Ausführung kam, heisst es nach Vertheilung sämmtlicher Länder unter die drei Söhne Karl, Pipin und Ludwig: „Quod si talis filius cuilibet istorum trium fratrum natus fuerit, quem populus eligere velit, ut patri suo succedat in regni hereditate, volumus ut hoc consentiant patrui ipsius pueri, et regnare permittant filium fratris sui in portione regni, quam pater ejus eorum frater habuit. Vgl. Eginharti vita Karoli Magni ed. Bredow p. 156. — In der Ch. div. imp. a. 837 zwischen den drei Söhnen Ludwigs des Frommen, Pipin, Ludwig und Karl, bestimmt Ludwig der Fromme gleich in Cap. 1. „Haec autem tali ordinatione disposuimus, ut si post nostrum ab hac luce discessum aliquis eorum prius quam fratres sui diem obierit, et talem filium reliquerit, quem populus ipsius eligere voluerit ut patri suo succedat in regni hereditate, volumus ut hoc consentiant patrui ipsius pueri et regnare permittant filium fratris sui in eo regno, quod pater ejus frater eorum habuit. Quod si talem filium non habuerit, tunc volumus, ut illa pars regni quam idem habebat, dividatur aequaliter inter illos fratres qui superstites remanserint.“ Walter Corp. jur. Germ. T. II. p. 397. — Vgl. Ch. divis. imp. a. 817. Walter l. l. T. II. p. 389 sq.

in Deutschland zuletzt nur eine kleine Anzahl derselben [1]). Aber in jeder der grossen Dynastien, welche hintereinander ausstarben, der Sächsischen, Fränkischen, Hohenstaufischen, entwickelte sich ganz in alt Germanischer Weise neben der Wahl auch ein Princip der Erblichkeit, und noch in den letzten Jahrhunderten tritt in Beziehung auf den Gesammtkönig von Deutschland, oder wie es seit Maximilian I. mit alleiniger Ausnahme des wirklich noch gekrönten Kaisers Karl V. hiess, in Beziehung auf den erwählten Römischen Kaiser, jene Coexistenz von Wahl und Erblichkeit auf das deutlichste hervor. Die Wahl war geblieben, aber es verstand sich so ziemlich von selbst, dass ein Habsburger, später ein Habsburg-Lothringer gewählt wurde, und selbst die religiösen und kirchlichen Spaltungen des sechszehnten und siebzehnten Jahrhunderts vermochten hierin keine Aenderung hervorzubringen. Bis jetzt hat man, wie mir scheint, diese in allen Deutschen königlichen Dynastien neben der Wahl sich wiederholende Hinneigung zur Erblichkeit zu wenig zur Erläuterung der ältesten Nachrichten benutzt, wo uns einerseits fürstliche oder königliche Geschlechter, andererseits wieder gewählte Fürsten und Könige begegnen. Aber die Analogie zwischen der ältesten und den späteren Zeiten liegt deutlich zu Tage, nur

---

[1]) Noch der Sachsensp. III. 57. sagt: „Die to' me ersten an' me kore genant sin, die ne solen nicht kiesen na iren mutwillen, wenne svén die vorsten alle to koninge irwelt, den solen sie aller erst bi namen kiesen." Merkwürdig ist es auch, dass das Princip, der erste Grund der Gewalt liege in der Wahl, selbst bei den grossen Nationalherzögen in Deutschland dann und wann wirksam erscheint, wenn gleich hier die Könige, ehe die Herzogthümer erblich wurden, das Ernennungsrecht für sich in Anspruch nahmen. Thietmari Chron. IV. 13. b. Pertz V. p. 773. — Wippo vita Chunradi Salici b. Pistorius III. p. 482. J. Grimm D. Ralt. S. 253.

dass das Volk durch die Aristokratie aus seinem früheren Rechte verdrängt worden war. Eben deshalb darf man auch die Erklärung Deutschlands für ein Wahlreich bei der Wahl Rudolphs von Schwaben unter Heinrich IV. [1]) nicht etwa für die Aufstellung eines neuen Princips halten; vielmehr liegt darin eine Bewahrung des ältesten Grundsatzes, ein Widerstand gegen das Recht der Erblichkeit, welches auch in Deutschland vermöge innerer Nothwendigkeit in dem Streben nach Alleinherrschaft begriffen gewesen war.

In unsern ältesten Quellen finden wir das Fürstenthum und Königthum bei den verschiedenen Völkern bald mehr, bald weniger ausgebildet, am meisten bei den Gothen und mehreren Suevischen Völkern, bei welchen Tacitus den Gehorsam gegen Könige als etwas Charakteristisches hervorhebt [2]). Im Allgemeinen lassen sich unterscheiden

1. Völker, bei denen sich an der Spitze der Gauen Prin-

---

[1]) Bruno de bello Saxon. (bei Freher Script. rer. Germ. ed. 3. cur. Struv. Tom. I. p. 212). „Hoc etiam ibi (Forcheim) consensu communi comprobatum, Romani pontificis auctoritate est corroboratum, ut regia potestas nulli per haereditatem (sicut ante fuit consuetudo) cederet, sed filius regis, etiamsi valde dignus esset, per electionem spontaneam, quam per successionis lineam rex proveniret: si vero non esset dignus regis filius, vel si nollet eum populus, quem regem facere vellet, haberet in potestate populus.“ Die Ausdrücke klingen hier noch ganz demokratisch, wiewohl das Volk durch die Fürsten und Grossen bereits zurückgedrängt war. Man vgl. damit die Gesetze des Reichstages von Lamego a. 1181 in dem alten regnum Lusitanicum, bei Schmauss Corp. jur. gent. T. I. p. 4.

[2]) Germ. c. 43. „Trans Lygios Gotones regnantur, paulo jam adductius, quam ceterae Germanorum gentes, nondum tamen supra libertatem. Protinus deinde ab Oceano Rugii et Lemovii: omniumque harum gentium (dies geht nicht blos auf die beiden zuletzt genannten) insigne, rotunda scuta, breves gladii, et erga reges obsequium.“

cipes, Fürsten befanden, welche einander im Ganzen mehr coordinirt gewesen zu sein scheinen, und als Beispiel einer solchen Verfassung ist die des Sachsenvolkes noch im achten Jahrhundert anzusehen [1]).

2. Völker, welche bereits Gesammtkönige hatten, unter denen es jedoch für einzelne Landestheile auch noch Principes gegeben zu haben scheint; man könnte die ersteren Oberkönige nennen, wie die spätere nordische Geschichte deren kennt, und auch der Fränkischen und der späteren Deutschen Geschichte ist ja dieses Verhältniss nicht unbekannt. Die sehr selbstständigen Herzöge der Alamannen und Baiern sind als Unterkönige des Fränkischen Oberkönigs zu betrachten. In den Theilungen des neunten Jahrhunderts blickt die Idee eines Oberkönigthums, welches mit der Kaiserwürde verknüpft sein sollte, mehrfach hindurch. Wenn man ferner die wahre Bedeutung der Deutschen Nationalherzogthümer seit dem Anfang des zehnten bis zum Ende des zwölften Jahrhunderts richtig würdiget, und sich zugleich erinnert, wie häufig dieselben, so lange sie in ihrer Vollkraft standen, von den Annalisten als Regna bezeichnet werden [2]), so wird man nicht anstehen können, auch das Verhältniss zwischen dem Deutschen König und diesen grossen Herzögen dem eines Oberkönigs zu seinen Unterkönigen zu vergleichen [3]). Und

---

[1]) Vgl. meine Schrift: Recht und Verfassung der alten Sachsen. S. 19 fg. — Nur auf die Völker ohne Gesammtkönig passen die Nachrichten bei Cäsar bell. Gall. VI. 23.

[2]) Regnum Bajoaricum, Saxonum, bei Pertz l. l. T. V. Ind.

[3]) Auch was Jornandes de reb. Get. c. 29. 33. von den Amalern und den Balthen bei den Gothen berichtet, könnte sich auf die Stellung von Oberkönig und Unterkönig beziehen. Das erstere Geschlecht hätte, so lange beide Völker noch vereinigt waren, ausser dem besondern Königthum über die Ostgothen, noch das Oberkönigthum über das ganze

dass die Könige Deutschlands bis ins dreizehnte Jahrhundert regelmässig nur aus der Zahl der Herzöge oder doch aus Mitgliedern herzoglicher Familien gewählt wurden, ist ganz geeignet, über uralte, ähnliche Verhältnisse ein überraschendes Licht zu verbreiten.

In neuester Zeit ist in einer höchst sinnvollen und inhaltreichen Abhandlung von Sachsse die Ansicht ausgesprochen worden, die Verfassung der ältesten Germanischen Staaten sei in Betreff der darin enthaltenen monarchischen Elemente eine tetrarchische gewesen, wie sich eine solche in vielen Staaten des Alterthums findet [1]). Bald hätten unter dem Gesammtkönig vier, bald auch nur drei Provincialkönige oder Fürsten gestanden, indem jener über die vierte Provinz unmittelbar gesetzt gewesen sei, und für seine Abwesenheit nur einen Stellvertreter gehabt habe. Die Benutzung dieser Hypothese zur Erklärung der neun Alamannischen Könige bei Ammianus Marcellinus (auf welche ich weiter unten zurückkomme), der Schwedischen und Norwegischen Tetrarchien ältester Zeit, der Sächsischen und Anglischen Tetrarchie in Britannien, der vier Hofbeamten an allen Höfen, der Proceres Francorum im Prolog des Salischen Gesetzes, selbst der vier Könige im Kartenspiel: alles Dies verdient die Berücksichtigung im höchsten Grade, und die wenigen Blätter des genannten Aufsatzes enthalten eine Fülle geistreicher Combinationen und reichen Stoff zu künftigen Forschungen, selbst wenn von vorn herein feststehen sollte, dass die unendliche Mannigfaltigkeit der geschichtlichen Entwickelung das hier

---

Volk der Gothen gehabt; bei dem letzteren aber wäre in jener Zeit das Unterkönigthum über die Westgothen (secunda nobilitas) gewesen, welches nach der Trennung beider Völker von selbst unabhängig wurde.

[1]) Heidelb. Jahrb. v. 1841. No. 29. S. 452.

aufgestellte System nur sehr selten habe zur Wirklichkeit gelangen lassen. Unverkennbar würden sich auch die vier Nationalherzogthümer an die schon genannten Tetrarchien anschliessen lassen. Sehr zweifelhaft möchte es jedoch wohl immer bleiben, ob es ein ursprünglicher Grundzug dieser Verfassung gewesen, dass da, wo es nur vier solche Könige oder Fürsten neben einander gab, der König eines einzelnen bestimmten Landestheiles als ein bleibender Oberkönig angesehen werden müsse. In den beiden Tetrarchien Britanniens begegnet uns hierin von Anfang an ein mannigfaltiger Wechsel im Kampfe um die Oberherrschaft.

Was oben von der Coexistenz der Wahl und der Erblichkeit für die älteste Zeit im Allgemeinen gesagt worden ist, findet auch in den Nachrichten bei Tacitus seine Bestätigung. „Reges ex nobilitate sumunt“ [1]); hierin liegt also Beides: das Volk wählt zwar die Könige, aber es wird dabei auf den Adel des Geschlechts gesehen, d. h. die Könige werden aus den königlichen oder fürstlichen Geschlechtern gewählt, die sich dadurch gebildet haben, dass nach einem Grundzuge im Germanischen Wesen zu den ersten, jenseits aller Geschichte liegenden Wahlen solcher Könige und Fürsten alsbald ein gewisses Princip der Erblichkeit hinzugetreten ist. Eben so heisst es dann bei den Fürsten: „Eliguntur in iisdem conciliis et principes etc.“ Aber in gewisser Hinsicht erbte die Würde eines Princeps auch fort: „insignis nobilitas, aut magna patrum merita, principis dignationem etiam adolescentulis assignant.“ Uebrigens wird der Ausdruck Princeps bei Tacitus ganz unverkennbar nicht blos für die schon genannten Fürsten der einzelnen Districte, sondern auch für blosse Gefolgsherrn gebraucht, die nicht an der Spitze von solchen in der

[1]) Germ. c. 7.

Eigenschaft gewählter Obrigkeiten standen [1]). Ich werde hierauf weiter unten noch einmal zurückkommen.

Man kann fragen, welches eigentlich die Rechte des Königs und der Gaufürsten gewesen seien? Hierauf im Einzelnen eine auf ausdrückliche Zeugnisse gestützte Antwort zu ertheilen, ist unmöglich, aber die Natur der Sache selbst führt zu einer solchen hin. Das Beschliessen in allen wichtigen, allgemeinen Angelegenheiten ist beim Volke, bei der grossen Landes-, und nach Beschaffenheit der Sachen, bei den Gaugemeinden, wobei es sich jedoch von selbst versteht, dass König und Fürsten hieran gleichfalls Theil nehmen; die Vorberathung, in der Versammlung selbst der Vorsitz und das erste Wort [2]), die Vollziehung und im Kriege die Anführung gehört diesen letzteren. Tacitus sagt: duces ex virtute sumunt; aber Dies kann sich auf solche Völker, wo es bereits einen Gesammtkönig oder rechtlich anerkannten Oberkönig gab, nicht beziehen; denn unmöglich ist anzunehmen, dass wider dessen Willen noch ein Anderer als Herzog oder Anführer im Kriege hätte gewählt werden können. Das Königthum mag auch bei manchen Germanischen Stämmen im Heidenthum mit einer oberpriesterlichen Gewalt verknüpft gewesen sein [3]), aber in der historischen Zeit erscheint dasselbe durchaus kriegerisch, und in den Zeiten der grossen Völkerwanderung finden wir überall Könige an der Spitze der neue Wohnsitze suchenden Völker; ja der Besitz eines besondern Königs wurde sogar als Beweis für das Dasein eines beson-

---

[1]) Germ. c. 12. 13. Meine Schrift: Gesetz der Thüringer. S. 103.

[2]) Dies sagt auch Tac. Germ. c. 11. ausdrücklich. Vgl. Hist. IV. 14. Von den Worten: „de minoribus rebus principes consultant, de majoribus omnes," wird weiter unten noch die Rede sein.

[3]) J. Grimm D. Rslt. S. 243.

dern Volksthums angesehen [1]). Wodurch die Merovingischen Könige zu blossen Schattenkönigen herabsanken, können wir im Einzelnen genauer nachweisen, und auch sie waren anfänglich mächtige Kriegshelden und Anführer des Volkes. Aber auch die gewählten Herzöge dürften wohl in der Regel den fürstlichen Familien angehört haben, nur dass hier weniger auf einen Vorzug der Geburt, als auf erprobte Tapferkeit gesehen, oder unter mehreren sich gleichstehenden Fürsten der Tapferste gewählt wurde. Damit würde sich dann auch leicht vereinigen lassen, was uns von den Sachsen in vorkarolingischer Zeit berichtet wird. Hier gab es nämlich im Fall eines allgemeinen Krieges drei Herzöge, von denen jeder über einen der drei Hauptstämme, Westphalen, Engern und Ostphalen, unmittelbar gesetzt war; ausserdem aber stand ein Gesammtherzog an der Spitze des ganzen Volkes, und dies scheint jedesmal einer von jenen dreien gewesen zu sein [2]). Dass die letzteren aus der Zahl der Gaufürsten genommen

---

[1]) Paulus Diaconus I. 27. erzählt bei Gelegenheit des Krieges zwischen Gepiden und Langobarden: „Gepidorum vero genus ita est deminutum, ut ex illo tempore ultra non habuerint regem.“ Auf den kriegerischen Charakter des Germanischen Königthums deutet auch die Erhebung eines neuen Königs auf einem Schilde hin, und es verdient Beachtung, dass dieselbe in frühester Zeit auch bei gewählten Herzögen üblich war. Tac. Hist. IV. 15. „Erat in Cannineſatibus stolidae audaciae Brinno, claritate natalium insigni — — impositus scuto, more gentis et sustinentium humeris vibratus, dux deligitur.“ J. Grimm D. Ralt. S. 234.

[2]) Im Kampfe der Sachsen gegen Karl den Grossen begegnet uns wirklich ein Verhältniss dieser Art, indem die drei Haupttheile des Landes zwar als ein politisches Ganze erscheinen, in jedem von ihnen aber ein besonderer Herzog auftritt; so 775 in Engern Bruno, in Ostphalen Hessi, in Westphalen Widukind, und der letztere ist vielleicht der Gesammtherzog gewesen. Annal. Lauriss. et Einhardi Annal. ad a. 775 bei

wurden, lässt sich gar nicht bezweifeln, aber die Volkswahl war zurückgetreten, worin sich auch hier schon eine Schwächung der Demokratie kund zu geben scheint, und das Loos entschied unter den Principes über den Erwerb der Herzogswürde. Wie es damit im Einzelnen gehalten wurde, bleibt jedoch etwas zweifelhaft. Wurde zuerst von sämmtlichen Principes aller drei Hauptstämme über die allgemeine Herzogswürde geloost? Dies möchte man aus den Nachrichten bei Beda schliessen. Der so durchs Loos Erhobene würde dann auch als besonderer Herzog seines Stammes zu denken sein, und bei jedem der beiden andern Stämme wäre dann unter den Principes derselben über das Stammherzogthum von neuem geloost worden. Oder loosten zuerst nur die Principes eines jeden Stammes über das besondere Herzogthum desselben, und wurde dann zwischen den drei so erhobenen Duces über den Oberbefehl des ganzen Volkes von neuem geloost? Auf ein Verfahren der letzteren Art scheinen die Angaben bei Widukind hinzuweisen [1]).

Pertz I. 154. 155. Eichhorn D. St. u. Rgesch. Th. I. § 134. Note k.

[1]) Beda Venerab. Eccles. histor. gentis Anglorum V. 11. „Non enim habent regem iidem antiqui Saxones, sed satrapas plurimos genti suae praepositos, qui ingruente belli articulo mittunt aequaliter sortes, et quemcunque sors ostenderit, hunc tempore belli ducem omnes sequuntur et huic obtemperant. Peracto autem bello, rursum aequalis potentiae omnes fiunt satrapae.“ Hiermit ist zu vergleichen Widukind. Res gestae Saxon. lib. I. c. 14. bei Leibnitz Scr. rer. Brunsv. I. 75. Pertz V. 424. „A tribus etiam principibus totius gentis Ducatus administrabatur, certis terminis exercitus congregandi potestate contenti, quos suis locis ac vocabulis novimus signatos in Orientales scilicet populos, Angarios atque Westfalos. Si autem universale bellum ingrueret, sorte eligitur, cui omnes obedire oportuit, ad administrandum imminens bellum. Quo peracto, aequo jure ac lege, propria contentus potestate unusquisque vive-

Will man die königlichen und fürstlichen Familien der ältesten Zeit als einen Adel bezeichnen, so ist dieser Ausdruck im Grunde für ziemlich gleichgültig zu halten; man könnte dieselben gewissermassen einen hohen Adel nennen, wie man ja in der neuesten Zeit selbst von einem souveränen hohen Adel gesprochen hat [1]). Indem mit den Worten nobilitas, nobile genus, überhaupt nur ein Vorzug, eine höhere Stellung bezeichnet wird, finden dieselben auf jene Geschlechter natürlich vor allen andern Anwendung; und mehrere Beispiele machen es auch sehr wahrscheinlich, dass bei wirklichen Ehen von Männern aus solchen Familien schon in der frühesten Zeit auf die Ebenbürtigkeit der Gemahlinnen gesehen wurde. Ariovist hatte die Schwester eines Norischen Königs Vocio als zweite Gemahlin zu der ersten von Suevischer Abkunft dazu genommen [2]); Flavius, der Bruder des Arminius, war mit der Tochter eines Chattenfürsten Catumer verheirathet [3]), und auch die Gattin des Arminius war die Tochter eines Fürsten, da diese Würde bei Segest wohl nicht in Zweifel gezogen werden kann.

§ 20. Die Aristokratie. Das Princip ihrer Bildung.

Die Hauptfrage, um die es sich handelt, ist die, ob es bei den Germanischen Völkern jemals einen Adel als zahlrei-

---

bat." — Dass sich die alten Sachsen in vielen Dingen des Looses als eines Entscheidungsmittels bedienten, berichtet unter andern Adam von Bremen, bei Leibnitz l. l. I. p. 76.

[1]) Eichhorn Einleitung in das D. Privatr. § 57.

[2]) Caesar b. Gall. I. 53.

[3]) Tac. Annal. XI. 16. Luden Gesch. des Deutschen Volkes. Bd. I. S. 341. Ueber den Concubinat, als erlaubten Ausweg für die Verbindung eines Königs oder Fürsten mit einer Frau geringeren Standes, s. J. Grimm D. Rslt. S. 438.

cheren Stand des Volkes ohne monarchische Spitze gegeben habe oder nicht? Nach meiner Ansicht ist dies unbedingt zu verneinen. Aller Adel als Stand des Volkes, dieses dem Fürsten oder König gegenüber gedacht, setzt eine solche Spitze voraus, und diese findet sich eben in den genannten Oberhäuptern, welche das monarchische Princip repräsentiren. Die Abstufungen nach unten zu können jedoch höchst mannigfaltig sein, und wo es z. B. einen rechtlich anerkannten Oberkönig giebt, stehen die Unterkönige gleich in einem doppelten Verhältniss, als Gefolgsleute des Oberkönigs, als Gefolgsherrn ihres eigenen Geleites. Dies führt uns nun zur Germanischen Aristokratie und zu dem eigentlichen Bildungsprincip derselben.

Wir lesen in den alten Quellen von dem hohen Ansehen, in welchem die Priester bei den Germanischen Völkern standen. Dennoch ist die Ansicht von einem ursprünglichen Priesteradel historisch nicht zu begründen [1]). Die Wurzel des geschichtlich bekannten Adels ist meines Erachtens lediglich in den Geleiten oder Gefolgschaften zu suchen, und die nähere Beziehung zum Könige oder Fürsten als der eigentliche Grund desselben zu betrachten [2]). Die vollkommnere Ausbildung des Verhältnisses ist aber nur allmählig durch das Hinzutreten anderer Elemente, der Dinglichkeit und der Erblichkeit, bewirkt worden. Ich hebe es jedoch hier noch einmal ausdrücklich hervor, dass ich nicht die Monarchie, als deren Keim ich die Wahl des Volkes mit hinzutretender Erb-

---

[1]) Etwas ganz Anderes als ein eigentlicher Priesteradel ist natürlich eine Verbindung, in welcher der Adel bei manchen Stämmen in ältester Zeit mit dem Priesterstande gewesen sein mag, und diese soll hier keinesweges bestritten werden. Vgl. J. Grimm D. Rslt. S. 243. 267. 270.

[2]) J. Grimm a. a. O. S. 275.

lichkeit betrachte, sondern nur die Aristokratie aus den Gefolgschaften ableite.

Ueber Ursprung und Wesen des Germanischen Adels sind aber neuerdings von verschiedener Seite auch ganz abweichende Ansichten ausgesprochen worden. Von Savigny hat die Frage hingeworfen, ob der Adel vielleicht aus vorgeschichtlichen Eroberungen, oder aus der Einwanderung minder zahlreicher, aber höher gebildeter Stämme hergekommen sei? [1]) Es kann gewiss nicht geläugnet werden, dass die Stellung des Adels zum Volke hier und da in einer gewissen Verbindung mit vorhandener Stammverschiedenheit gestanden habe; wie z. B. in England, als Wilhelm der Eroberer mit seinen Baronen Besitz von diesem Lande genommen hatte. Allein hierin liegt kein Princip für die Entstehung des Adels, und jene Barone bildeten einen Adel auch schon ehe sie nach England hinüberkamen. Nach Löbell soll der Adel ein Stand gewesen sein, dem, insofern von bestimmten Rechten die Rede ist, lediglich der Vorzug, zur königlichen Würde zu gelangen, zugestanden habe; alle übrigen Vorzüge, wodurch zwischen seinen Gliedern und den Gemeinfreien eine bedeutende Scheidewand hervorgebracht wurde, seien nicht mehr juristischer, sondern nur factischer Natur gewesen [2]).

Was mir gegen diese Ansichten zu streiten scheint, will ich nicht in eine kritische Beleuchtung von Einzelnheiten zerstückeln, wie sie in so vielen Partien des Werkes von Löbell vorherrscht, und der Gewinnung eines Totaleindruckes dort sehr hinderlich wird. Ich will meine Meinung in einigen Hauptpuncten zusammenfassen, und es wird sich dann hierbei

---

[1]) Beitrag zur Rechtsgeschichte des Adels im neuern Europa. S. 29.

[2]) Gregor von Tours und seine Zeit. S. 116 fg.

auch Gelegenheit finden, auf abweichende Meinungen Rücksicht zu nehmen.

1. Das Princip für die Bildung der Aristokratie ist seit dem ersten Beginn der Germanischen Geschichte durch alle Jahrhunderte hindurch das nämliche gewesen, und man muss die verschiedenen Entwickelungsepochen hier durchaus in einem grossen Zusammenhange auffassen. Die Analogie zwischen der Bildung unseres heutigen sogenannten niedern Adels, der Ritterbürtigen des Mittelalters, und des ältesten Germanischen Adels, muss bei unbefangener Betrachtung einem Jeden in die Augen springen, und namentlich führt hier eine Vergleichung zwischen Deutschland und andern Ländern, besonders England, zu höchst interessanten Ergebnissen. Wir selbst stehen in unsern Tagen, was die Stellung der verschiedenen Stände anbetrifft, in einer ähnlichen Uebergangs- und Entwickelungsperiode, aber unsere nivellirende Zeit scheint in der Ausprägung bestimmter Lebensformen überhaupt nicht schöpferisch zu sein; das subjective, persönliche Element ist zu mächtig, als dass dasjenige, was die Sitte der Menschen gewissen Classen wechselnder Personen gewährt, in bestimmten Formen gleichsam krystallisiren könnte. Man könnte Dies vielleicht auch so ausdrücken: In älteren Zeiten hat die Aristokratie des Dienstes, vielleicht auch Verdienstes, wiederholt zu einer Geburtsaristokratie geführt, und die erstere ist regelmässig in die letztere übergegangen. Auch in unsern Tagen hat die Aristokratie des Verdienstes die der Geburt vielfach durchbrochen; sie sträubt sich jedoch gegen einen solchen Uebergang, sie will jetzt auf sich selbst fussen, kann aber dann ihrem Wesen nach nur rein persönlicher Natur sein; und vor der Hand wenigstens ist unser politisches Leben, insofern auch die alten Ansprüche der blossen Geburts-

aristokratie fortdauern, noch voll von unaufgelösten Conflicten, welche hieraus hervorgehen.

Jenes Princip, welches die Germanische Aristokratie geschaffen hat, besteht darin, dass der Adel aus den verschiedenen Classen des Volkes herausgewachsen ist, und sich durch das nähere Verhältniss zum Könige oder Fürsten über dieselben emporgehoben hat. Man hat zuweilen gesagt, der Adel sei eine höhere Classe der Freien gewesen, als sei er eben nur aus den Freien hervorgegangen; allein Dies ist, wenigstens bei mehreren Völkern, nicht unbedingt richtig [1]). Alle Stände, welche überhaupt noch als Glieder des Volkes und Staates angesehen wurden, haben dem Adel einzelne Bestandtheile geliefert. Ein Beweis liegt in den liti und Romani in truste [2]), die wir bei den Franken neben den ingenui in truste finden. Sie alle, und nicht etwa nur die letzteren, bilden die Fränkische Aristokratie, und ich werde weiter unten auf eine merkwürdige Analogie, welche das spätere Mittelalter hier darbietet, aufmerksam machen. Schon die angeführten Bezeichnungen aber, sollte man denken, lieferten den allerschlagendsten Beweis gegen die Ansicht von einem edleren, höher gebildeten Stamme, welcher zu dem übrigen Volke hinzugekommen wäre. Der ingenuus, Romanus, litus, waren sämmtlich schon da, ehe sie in die trustis regia traten; diese letztere war nur ein neues Verhältniss im Schoosse des eigenen Volkes. Ganz besonders aber spricht gegen einen solchen Ursprung des Adels von aussen her, und für jenes Hervorgehen desselben aus den übrigen Classen der Nation, die bei den verschiedenen Völkern so ganz verschiedene Weh-

---

[1]) Auch J. Grimm a. a. O. S. 269. neigt im Allgemeinen zu der Ansicht hin, dass der Adel eben nur aus den Freien herausgewachsen sei.

[2]) L. Sal. emend. XLIII. 6. Recapit. leg. Sal. XXX.

rung des Adels, in welcher sich selbst wieder ein allgemeineres Entwickelungsgesetz kund giebt. Wo die Demokratie noch in frischer Kraft und Fülle blühte, da war kein recht gedeihlicher Boden für die Ausbildung der Aristokratie. So z. B. bei den Friesen, und daher hat sich der Adel hier nur so wenig über die Freien emporgeschwungen. Bekanntlich unterscheidet die Friesische Gesetzsammlung die drei Landstriche: zwischen Fli und Laubach, als das mittlere Kernland des Volkes, zwischen Fli und Sincfala westlich, und zwischen Laubach und Weser östlich von dem erstgenannten; in jenem Mittellande aber ist das Verhältniss des Edlen zum Freien im Bussensystem wie 1 zu $^2/_3$ [1]), in den beiden Seitenländern wie 1 zu $^1/_2$. Wo dagegen die Monarchie mit starkem Gewichte die alte Freiheit niederdrückte, (haud facile libertas et domini miscentur, sagt Tacitus Hist. IV. 64.), da hob sich gleichzeitig die Aristokratie; diese wurde das Werkzeug, dessen sich die erstere bediente, der Stützpunct ihrer Gewalt, und eben deshalb mit umfangreichen Vorzügen von ihr ausgestattet. So erklären sich am einfachsten die hohen Bussen für den Sächsischen Adel, welche vermuthlich durch Karl den Grossen ein-

---

[1]) Während der Freie nach der triplex compositio in Tit. I. Leg. Fris. ein Wergeld von $3 \times 53\,^1/_3 = 160$ Schillingen hat, beträgt das des Edlen im mittleren Lande $3 \times 80 = 240$ Schillinge. Dass übrigens zur Zeit, wo das ursprüngliche Gesetzbuch abgefasst wurde, die triplex compositio bereits die Regel bildete, zeigt § 13. tit. I. Wenn ein Knecht irgend jemanden getödtet hat, so soll der Herr desselben, sobald er schwört, dass er dem Knecht keinen Befehl dazu ertheilt habe, für den Getödteten nur bis simplum seines Wergeldes zahlen; kann aber der Herr nicht läugnen, dass er dem Knecht jene That befohlen habe, so soll er so büssen, als wenn er die That selbst begangen hätte. Das kann aber nichts Anderes heissen, als er soll ter simplum zahlen; und dies wird somit als die eigentliche Regel anerkannt.

geführt wurden [1]). Während nach den Sächsischen Capitularien mit grösster Wahrscheinlichkeit anzunehmen ist, dass der Adel bei den Sachsen vor Karl d. Gr. nur doppelte Bussen und Wergeld der gemeinen Freien hatte, wie wir dasselbe Verhältniss in den beiden Friesischen Seitenländern antreffen, ist der Sächsische Edle in der Lex Saxonum zu einem sechsfachen Werthe des Freien emporgehoben worden. Höchst belehrend sind diese Verhältnisse ferner bei den Franken [2]). Ursprünglich galt die Regel, dass die Aufnahme in die Zahl der königlichen Getreuen, in die trustis regia, jedem Mitgliede des Volkes dreifache Busse und Wergeld seines Geburtsstandes verleihe. Da nun der ingenuus schlechthin ein Wergeld von 200 Schillingen hatte, so stieg das des ingenuus antrustio, oder was ganz dasselbe ist, des ingenuus in truste auf 600 Schillinge. Im Kriege aber, in hoste, wurde jeder Todtschlag dreifach gebüsst, also bei dem ingenuus schlechthin mit 600, bei dem ingenuus antrustio mit 1800 Schillingen. Während sich nun bei dem ingenuus schlechthin die Regel erhielt, dass Busse und Wergeld daheim stets wieder zum gewöhnlichen Masstabe zurückkehrten, wurde dagegen bei dem ingenuus antrustio der Grundsatz herrschend, dass das Wergeld von 1800 Schillingen, welches er früher nur in hoste gehabt hatte, auch daheim, in patria, ihm verbleiben, und nicht mehr auf 600 Schillinge reducirt werden sollte. Dies ergiebt sich aus L. Sal. ref. LXVI.

---

[1]) Meine Schrift: Recht und Verfassung der alten Sachsen. S. 39. 50. Was gegen meine Ansicht bisher von andern Seiten vorgetragen worden ist, kann ich bei sorgfältigster Prüfung nicht für eine Widerlegung derselben halten.

[2]) Meine Schrift: Gesetz der Thüringer. S. 165. u. meine Schrift: Recht der Sachsen. S. 51.

1. „Si quis hominem in hoste occiderit, triplici compositione componat, sicut in patria componere debuit, excepto si ex truste regali non fuerit ille homo.
2. Nam si ex truste regali fuerit, eandem compositionem, quam infra patriam facere debuit, culpabilis judicetur, (nämlich derjenige, der einen solchen in hoste getödtet hat), hoc sunt denarii LXXII M. qui faciunt sol. IDCCC."

Hiermit stimmen dann auch die Angaben in der Recapitulatio überein, wo § 30. und 31. der litus und Romanus in truste mit einem Wergelde von 900, der ingenuus in truste von 1800 Schillingen aufgeführt sind, und zwar ganz allgemein, ohne dass gesagt wäre, sie hätten dieses Wergeld nur dann, wenn sie sich in hoste befänden. Es war also mit diesen Personen im Laufe der Zeit allerdings eine grosse Veränderung vorgegangen, indem das frühere dreifache Wergeld ihres Geburtsstandes durchgängig noch einmal verdreifacht worden war. In alle dem aber spricht sich nur ein innigeres Zusammenwachsen von Monarchie und Aristokratie aus, und beiden im Verein ist es dann auch gelungen, den Untergang der Volks- und Gauverfassung, d. h. der alten Demokratie in ihrer früheren Bedeutung herbeizuführen.

2. Es gehört zum Wesen der Monarchie, durch ihre Huld und Gunst äussere Verschiedenheiten der Menschen, namentlich die des Geburtsstandes, mehr oder weniger auszugleichen. Man erinnere sich, welch ein politischer Einfluss so häufig von kaiserlichen Freigelassenen während der Römischen Kaiserzeit ausgeübt worden ist. Aber Aehnliches wird auch hinsichtlich derjenigen Germanischen Völkerschaften, welche von Königen beherrscht wurden, schon von Tacitus berichtet. Germ. c. 25. „Libertini non multum supra servos sunt; raro aliquod momentum in domo, nunquam in civitate;

exceptis duntaxat iis gentibus, quae regnantur; ibi enim et super ingenuos et super nobiles ascendunt [1]): apud ceteros, impares libertini libertatis argumentum sunt.“ Zweierlei ist nun in der Ausbildung der Germanischen Aristokratie von besonderer Wichtigkeit gewesen. Einerseits war der Adel dadurch, dass der Eintritt in denselben keiner Classe des Volkes zu irgend einer Zeit ganz verschlossen blieb, Amt und Dienst gewisser Art vielmehr einen Jeden in seine Reihen emporheben konnten, zu seinem eigenen Heile vor einer kastenartigen Abschliessung bewahrt [2]). Nur der servus als solcher, der eben gar nicht mehr zum Volke gehörte, konnte schon bei den Franken nicht in truste regia sein, und dieser Grundsatz ist auch späterhin stets praktisch geblieben; wohl aber hätte sich die Nachkommenschaft eines freigelassenen servus selbst auf den Kaiserthron emporschwingen können, wie in dem trefflichen Gedichte ausgeführt wird, welches Ulr. Fr. Kopp herausgegeben und mit einem Commentar versehen hat [3]). Andererseits entwickelte sich durch das Princip der Erblichkeit, wovon noch unten, und durch den damit in der Regel verknüpften Güterbesitz, eine Selbstständigkeit des Adels, welche ihn in der That erst zu einer besondern Classe

---

[1]) Es kann doch nicht zweifelhaft sein, dass dieses Emporsteigen blosser Freigelassenen bei Völkern der genannten Art lediglich aus königlicher Gunst erklärt werden muss.

[2]) Zur Vergleichung dient die Rede des Kaisers Claudius. Tac. Annal. XI. 24. „Libertinorum filiis magistratus mandari, non, ut plerique falluntur, repens, sed priori populo factitatum est.“

[3]) Bilder und Schriften der Vorzeit. Bd. 1. S. 14 fg. Man darf aus den obigen Gründen auch behaupten, dass es schon seit frühen Zeiten bei den Germanischen Völkern Standeserhöhungen gegeben hat. Im Sachsensp. gehört dahin namentlich die Erhebung eines Reichsdienstmannes zu einem Schöffenbaren. III. 81.

des Volkes machte. Denn wäre derselbe zu allen Zeiten nur ein Geschenk der königlichen Gnade gewesen, so würde er kaum noch den Namen eines wahren Adels verdient und in der Verfassung der Romanischen und Germanischen Länder nicht eine solche Rolle gespielt haben, wie es wirklich der Fall gewesen ist. Ein interessantes Beispiel eines Mannes niederer Herkunft, der sich durch königliche Gunst zur höchsten Fürstenwürde emporschwang, ist Hermann Billung, den Otto der Grosse zum Herzoge über das Sachsenland einsetzte [1]).

3. Dass es zu allen Zeiten im Entwickelungsgesetz der Germanischen Monarchie gelegen hat, aus den verschiedenen Classen des Volkes eine Aristokratie erst zu sich heran zu ziehen, die Wurzel dieser letzteren also lediglich in den Gefol-

---

[1]) Helmold. Chron. Slav. I. 10. — — „Ne ergo in regis absentia Dani sive Slavi novi aliquid molirentur, rex (Otto I.) necessitate persuasus, Hermanno (Billingo) primum tutelae vicem in Saxonia commisit. De quo viro et progenie viri, quoniam nostris temporibus multum invaluerunt, aliqua commemorare necessarium duxi. Vir iste, pauperibus ortus natalibus, primo ut ajunt, septem mansis, totidemque manentibus, ex haereditate patrum fuit contentus. Deinde, quod erat acris ingenii decorisque formae, tum pro merito fidei et humilitatis, quam dominis et paribus exhibuit, facile notus in palatio, ad familiaritatem ipsius regis pervenit, qui comperta juvenis industria, suscepit eum in numero ministrorum, deinde nutricium esse praecepit filiorum: mox etiam succedentibus prosperis, commisit ei vices praefectorum, in quibus officiis strenue administratis, dicitur manentes suos pro furto in judicio delatos, data sententia simul omnes damnasse ad mortem. Cujus novitate facinoris, et tunc carus in populo, et clarissimus deinceps factus est in palatio. Postquam vero ducatum Saxoniae meruit, judicio et justitia gubernavit provinciam, et in defensione ecclesiarum sanctarum studiosus permansit usque in finem.“ Unter den vices praefectorum sind wohl Grafenämter zu verstehen.

gen zu suchen ist, das zeigt auch die Verfassung des späteren Mittelalters in sprechender Weise. Seitdem die Landeshoheit, also eine untergeordnete Monarchie entstanden war, bildete sich auch eine untergeordnete geistliche und weltliche Aristokratie, die Prälaten und die Ritterschaft, welche in den Territorien eine ähnliche Stellung einnahmen, wie sie die geistlichen und weltlichen Kurfürsten und Fürsten im Reiche behaupteten. Dass sich z. B. in England ein wahrer niederer Adel nicht ausbilden konnte, hatte seinen Grund eben darin, dass sich eine subordinirte Monarchie dort nicht entwickelte [1]). Die Familien, welche in England den Adel besitzen, waren ihrem historischen Ursprunge nach von gleichem Range mit denen, welche in Deutschland zur Landeshoheit gelangten, also heute souverän oder bundesrechtliche Standesherrn sind; aber jene Familien blieben, trotz aller hohen Vorrechte und Privilegien, doch immer nur ein Adel im alten Sinne des Wortes, weil sie keine Landeshoheit erwarben. Es war sonach kein Raum für einen eigentlichen niedern Adel vorhanden, und so scheint es auch in unsern Tagen für Uebertragungen Englischer Adelseinrichtungen auf unsern niedern Adel in Deutschland, an einem recht vorbereiteten Boden zu fehlen. Höchst bemerkenswerth ist zugleich die Analogie in der Zusammensetzung des weltlichen niedern Adels in den Deutschen Territorien mit der des Merovingischen und Karolingischen Adels, indem sich auch hier das alte Bildungsgesetz, das Emporsteigen dieses neuen Adels aus den verschiedenen Classen

[1]) Bekannt ist übrigens, dass der Adel auch in England eine Menge von Dienstleuten hielt, welche ihn im Kriege wie im Frieden als seine Clienten umgaben. Aber diese selbst wurden kein niederer Adel, und nach und nach wurde auch das Halten solcher Dienstleute bei Strafe verboten, besonders von Heinrich VII. Vgl. Beckers Weltgesch. herausgeg. v. Löbell. Th. VII. II. 12. England unter Heinrich VII.

des Volkes wiederholt. Den ingenui in truste entsprechen die Schöffenbaren, die von ihrem Eigen dienen, und die freien Vasallen oder Mannen der freien Herren, oder, um mit dem Schwabenspiegel zu reden, die Mittelfreien, die den fünften Heerschild haben [1]); den Romani und liti in truste entsprechen die unfreien Dienstleute, die im sechsten Heerschilde stehen. Hieraus könnte sich auch noch ein Licht über die liti in truste verbreiten, bei denen immer die Frage wiederkehrt, wie das Verhältniss zum König mit dem zu ihrem Herrn in Einklang gebracht worden sei? So wie es sich nämlich beim unfreien Dienstmann im späteren Mittelalter durchaus von selbst verstand, dass sein Herr ebenfalls ein Gefolgs- und Lehnsmann des Königs sein musste, (und bekanntlich waren streng genommen nur das Reich und die Fürsten berechtigt, unfreie Dienstleute zu haben [2]), wenn gleich in vielen Urkunden auch unfreie Dienstmannen nicht gefürsteter freien Herren vorkommen), so dürfte es auch beim litus in truste nothwendige Voraussetzung gewesen sein, dass sich sein Herr selbst in truste befinde. Doch lasse ich es dahin gestellt, ob nicht vielleicht überhaupt nur Liten des Königs und der Kirche als fähig angesehen wurden, in truste zu sein. Man könnte dies namentlich daraus schliessen, dass nach dem Ripuarischen Gesetze, abgesehen von ingenui und wohl auch Romani, nur bei homines regii und ecclesiastici das Verhältniss der trustis regia möglich gewesen zu sein scheint [3]).

---

[1]) Sachsensp. I. 2. 3. Schwabensp. Vorrede u. Cap. 3. ed. Lassberg.

[2]) Schwabensp. C. 308. ed. Lassberg.

[3]) L. Ripuar. IX. X. XI.

§ 21. Die Abstufungen der Aristokratie in den ältesten Rechtsquellen.

1. So wie sich die alte Demokratie mit einem Ringe vergleichen lässt, dessen Glieder eng unter einander geschlossen sind, und bekanntlich wird ja die Volks- und Gerichtsversammlung mit diesem Ausdrucke auch wirklich bezeichnet [1]), so bildet sich dagegen das Verhältniss der Monarchie und Aristokratie in immer bestimmteren Formen als eine Stufenleiter aus, und als eine solche erscheint dann die Heerschildordnung des Mittelalters. Arascild, wie die Langobardischen Gesetze sagen [2]), Heerschild ist eine schöne, symbolische Bezeichnung, ursprünglich für das Volksheer. Des Volkes Schild ist das Volk selbst, und als die Spitze desselben erscheint der auf dem Schilde emporgehobene König. Seitdem aber die Gefolgs- und Lehnsverfassung die Demokratie mehr und mehr in den Hintergrund gestellt, und den gemeinen freien Mann, der weiter nichts als frei war, um die selbstständige Theilnahme am Reichsdienste gebracht hatte, wurde nun jener Name auch auf das Gefolgs- und Lehnsheer übergetragen, und die verschiedenen, durch die grössere oder geringere Entfernung vom Oberhaupte hervorgebrachten Abstufungen desselben wurden jetzt ebenfalls Heerschilde genannt. Eigenthümlich war es in dieser Verfassung, dass auch derjenige, der auf der untersten Stufe der Leiter stand, immer noch dem Oberhaupte, der Spitze des Ganzen diente; auch der gemeine Ritter (gregarius miles) leistete den Kriegs-

---

[1]) J. Grimm D. Rslt. S. 747.

[2]) Liutprandi Leg. 134. 141. Volk = Heer; daher Arimannus an sich = exercitalis homo, was in den Langobardischen Gesetzen so häufig vorkommt.

dienst noch immer dem Reiche und dem Könige, aber zwischen inne lagen eine Menge von Mittelstufen, und mit Ausnahme des Höchsten und des Tiefsten war jeder Herr und Diener zugleich, Herr nach unten, Diener nach oben zu. Das theokratische Grundprincip dieser Verfassung knüpfte jedoch die Spitze der Leiter an den Himmel selbst an. Als der oberste Lehnsherr erschien Gott selbst, und Pabst und Kaiser galten nur deshalb für die höchsten Lehnsherrn auf Erden, domini mundi, weil sie die unmittelbaren Vasallen, oder in der Sprache der Rechtsbücher, die Fürsten Gottes waren [1]).

2. Schon zur Zeit der Volksrechte scheint bei mehreren Völkern eine ähnliche Stufenleiter verschiedener Classen des Adels bestanden zu haben. In einigen unter jenen Rechtsquellen schneidet der Adel den übrigen Ständen gegenüber ganz einfach ab, ohne dass sich über die Zusammensetzung desselben aus mehreren Abtheilungen des Volkes irgend etwas ersehen liesse. So finden sich bei den Friesen und Sachsen nur Nobiles, bei den Thüringern nur Adalingi schlechthin, und bei diesen Völkern scheint der Adel allerdings nur aus den Freien, nicht auch aus den andern Ständen hervorgegangen zu sein. Bei andern Völkern treffen wir einen zusammengesetzteren Zustand an, aber auch hier ist wieder Verschiedenheit im Einzelnen.

Bei den Alamannen finden sich Primi, Meliorissimi, Principes populi, — Medii, Mediani — Minoflidi — Servi,

---

[1]) Der Schwabenspiegel (Vorrede) betrachtet den Kaiser als Fürsten des Pabstes, und nur den letzteren als Fürsten Gottes. Es ist dies die Welfische, Romanische Ansicht, während nach der älteren allgemeinen Auffassung der Sache, und später nach der Ghibellinischen oder Germanischen Ansicht, beide einander coordinirt, und beide unmittelbare Vasallen, d. h. Fürsten Gottes sind.

und in einer Stelle der Additionen auch Liti [1]). Die Hauptfrage ist, wofür man die Minoflidi zu halten habe? Nach von Savigny wären die drei erstgenannten Abtheilungen die nämlichen wie die Nobiles, Liberi und Liti der Friesen [2]) Dies kann ich jedoch nicht für richtig halten. Die Minoflidi sind ganz entschieden keine Liti, es sind Freie. Dafür spricht erstens, dass die Mitglieder dieses untersten Standes der Freien mehrfach gradezu liberi genannt werden; es geht dies aber zweitens aus dem Wergelde dieser Minoflidi mit Bestimmtheit hervor, indem dieselben mit dem Wergelde von 160 Schillingen (denn die Zahl 170 in § 22. Capit. add. ad leg. Alam. ist offenbar Schreibfehler), den Bairischen, Sächsischen, Friesischen Freien (letzteren nach der tripla compositio, welche man zur Zeit der Rechtssammlung schon als die Regel anzusehen hat), vollkommen gleichgestellt sind. Und dass diese Gleichheit nicht eine blos nominelle war, weil man annehmen müsste, dass die Schillinge bei den verschiedenen Völkern einen ganz verschiedenen Werth gehabt hätten, dürfte doch wohl aus dem Ripuarischen Gesetze XXXVI. 4. mit Sicherheit geschlossen werden können. „Si quis Ripuarius advenam Alamannum seu Fresionem, vel Bajuvarium, aut

---

[1]) L. Alam. CVI. 1. Additam. § 22. (J. Grimm a. a. O. S. 273.). L. Alam. XXIV. LXXXV. (86). Die Hauptstelle in der eigentlichen Lex für die Identität des minoflidus und des schlechthin sogenannten liber ist tit. LXVIII. (69). Liten werden erwähnt in den Additam. § 27. Vgl. meine Schrift: Gesetz der Thüringer. S. 178.

[2]) Beitrag zur Rechtsgeschichte des Adels im neueren Europa. S. 12. Ueber den Unterschied der Alamannischen Stände in Betreff des Wergeldes ist besonders noch Wilda Strafrecht der Germanen. S. 421 zu vergleichen. Das Wergeld des herzoglichen Geschlechts und des Herzogs selbst ist von dem der übrigen Primi vielleicht noch verschieden gewesen.

Saxonem interfecerit, centum sexaginta solidis culpabilis judicetur.“ Es spricht drittens gegen jene Identität, dass ja neben den Minoflidi auch Liti in den Alamannischen Gesetzen genannt werden. Sind aber die Minoflidi für die Gemeinfreien zu halten, so sind auch die Mediani eine höhere, eine Adelsclasse. Ich bin nun der Ansicht, dass die Unterschiede der Primi und Medii aus der Geleitsverfassung erklärt werden müssen. Es liegt darin eine ganz ähnliche Abstufung wie die der Höchstfreien und der Mittelfreien, welche wir im Schwabenspiegel wiederfinden, und wenn man an dem einfachen Bildungsgesetze des Adels festhält, so wird man auch die Uebereinstimmung der Namen Medii und Mittelfreie nicht als gleichgültig ansehen können. Die Spitze der Primi war vermuthlich das herzogliche Geschlecht, in welchem ich geneigt bin die frühere Königsfamilie der Alamannen zu suchen. Aber ausserdem gehörten zu den Primi auch die Mitglieder der geistlichen und weltlichen Beamtenaristokratie überhaupt; die Bischöfe und die Grafen, welche ein Reichsamt in einem bestimmten Amtssprengel verwalteten, und an solche Personen ist bei den Principes populi zu denken, welche in Tit. XXIV. der Gesetzsammlung neben dem Dux genannt werden. Es bleibt zweifelhaft, ob man sich die Grafen als unmittelbare Gefolgsleute des Fränkischen Königs oder des Alamannischen Herzogs, und im letzteren Falle als mittelbare des Königs zu denken habe? Der Sachsenspiegel sagt in einer höchst merkwürdigen Stelle III. 53., die Deutschen Nationalherzogthümer seien alle einst Königreiche gewesen, später habe man ihnen die Namen gewandelt und sie Herzogthümer geheissen; dennoch aber hätten die Herzöge die Fürsten als Mannen und auch die Fahnlehen unter diesem Namen behalten, bis ihnen die Kaiser beide, die Fürsten und die Fahnlehen, entzogen hätten. Die Frage ist nun, ob diese hier niedergelegte Er-

innerung blos auf diejenigen Herzöge zu beziehen sei, welche seit dem neunten und zehnten Jahrhundert bei den einzelnen Hauptvölkern wieder auftreten, — und bei diesen Herzögen lässt sich ein solches Verhältniss zu den Grafen im Herzogthum allerdings durch verschiedene Zeugnisse nachweisen [1]), — oder ob darin auch das Verhältniss der alten Herzöge in der Merovingischen und Karolingischen Zeit ausgedrückt werde? Ich möchte das Letztere keinesweges für unwahrscheinlich halten; denn schwerlich hätten die Herzöge des neunten und der folgenden Jahrhunderte bis zur Auflösung der grossen Herzogthümer, die Rechte von Gefolgsherrn über sämmtliche Grafen im Herzogthum in Anspruch nehmen können, wenn dies nicht in der uralten Bedeutung ihrer Würde begründet gewesen wäre. — Unter den medii Alamanni sind meines Erachtens der Primi gewöhnliche Gefolgs- und Lehnsleute, welche kein Reichsamt hatten, die Mannen der Höchstfreien zu verstehen; vermuthlich dieselben, welche da, wo ihr Verhältniss in Betreff des Wergeldes nicht in Betracht kam, auch als Vassi ducis aut comitis bezeichnet werden [2]). Sonach hätten wir hier schon eine Stufenleiter, worin sich der Keim der späteren Heerschildsordnung entdecken liesse.

Bei den Baiern begegnet uns etwas Aehnliches. Das Agilolfingische Geschlecht mit vierfacher Busse und Wergeld, und der Herzog selbst mit sechsfacher Busse der Freien las-

---

[1]) Otton. Frising. de gestis Frider. I. lib. II. c. 32. Ottonis de S. Blasio Appendix ad lib. septimum Chronici Ottonis Frising. c. 6. bei Urstisius. Tom. I. p. 473. 198.

[2]) L. Alam. XXXVI. (37). 5. In der zweiten Stelle, wo das Wort vassi vorkommt, LXXIX. 3., lässt sich dasselbe kaum für richtig halten. Vgl. Luden Gesch. des Deutschen Volkes. Bd. 3. S. 728.

sen sich vor allen andern als Primi bezeichnen, und höchst wahrscheinlich lebt in ihnen das alte Königsgeschlecht des Volkes fort. Ausserdem aber werden vier Familien mit doppeltem Wergeld und Busse aufgeführt [1]). Ich halte nämlich die Ansicht, welche Sachsse in der schon oben S. 110 erwähnten Abhandlung ausgesprochen hat, dass Huosi-trozza zusammengehöre, und so viel als Haushofmeister bedeute, für richtig. Abgesehen von den Freien, Liberi, ferner von den in Bairischen Urkunden aber nicht in den Gesetzen vorkommenden Aldiones [2]) und den Servi, werden aber auch noch Nobiles schlechthin, Primates, Proceres genannt, und es frägt sich, in welchem Verhältniss dieselben eigentlich zu denken seien? Zunächst kann es wohl keinem Zweifel unterliegen, dass der Agilolfingische Herzog ein Gefolgsmann des Königs der Franken war. Keinesweges war er für einen blossen Beamten desselben zu halten, sondern beide standen wie Ober- und Unterkönig zu einander, und die scheinbaren Widersprüche zwischen seiner Selbstständigkeit nach unten und Abhängigkeit nach oben zu finden darin ihre vollkommene Erklärung [3]). Ob die vier Geschlechter, welche Sachsse auf eine sinnvolle Weise aus der alten tetrarchischen Verfassung zu erklären gesucht hat, und in deren Händen sich die vier alten regelmässigen Hofämter befunden zu haben scheinen, für unmittelbare Gefolgsleute des Königs der Franken oder des Bairischen Herzogs, und im letzteren Falle für mittelbare

---

[1]) L. Bajuv. Tit. II. c. 20.

[2]) J. Grimm a. a. O. S. 309.

[3]) F. W. Wittmann Die Bojovarier und ihr Volksrecht. München 1837. § 75 fg., wo die zwei einander entgegengesetzten Ansichten über die Stellung des Bairischen Herzogs zum König der Franken in ihren Grundzügen mitgetheilt werden.

des Königs zu halten seien, ist zweifelhaft. Aber das Letztere möchte wohl das Wahrscheinlichere sein. Das Nämliche dürfte aber auch von der hohen Beamtenaristokratie, in deren Händen sich die grossen Reichsämter befanden, also namentlich von den Grafen angenommen werden müssen. Das Collegium Procerum, zu denen auch Bischöfe und Aebte gehörten, erscheint auf dem bekannten Landtage zu Dingolfingen als ein zunächst dem Herzog untergebener geistlicher und weltlicher Adel, stand also zum König der Franken im Verhältniss der Mittelbarkeit. Im Laufe der Zeit scheint sich die Zahl der herzoglichen Gefolgs- und Lehnsleute überhaupt sehr vermehrt zu haben, und wie die Dienstpflicht des Adels und Besitz von Beneficien schon mehr und mehr mit einander verschmolzen, zeigt § 8. Decret. Tassil. „De eo quod parentes principis quodcunque praestitum fuit nobilibus intra Bajoarios, hoc constituit, ut permaneret, et esset sub potestate uniuscujusque relinquendum posteris, quamdiu stabiles foedere servassent apud principem ad serviendum sibi, et haec firma permanerent, ita constituit.“ Nebenbei gehört diese Stelle auch unter die ältesten Zeugnisse für die sich entwickelnde Erblichkeit der Beneficien, nur dass dabei auch Uebergang der Dienstpflicht auf die Nachkommen als Bedingung vorausgesetzt wurde. Ob unter den servi principis, qui dicuntur Adelschalc, deren § 7. a. a. O. gedenkt, dieselben Personen, welche sonst nobiles genannt werden, oder vielleicht noch ein engerer Kreis herzoglicher Ministerialen gemeint sei, wage ich nicht zu entscheiden. Dass sie im Wergeld höher als die gewöhnlichen Freien standen, geht allerdings aus jener Stelle hervor. Der Name medii findet sich in den Bairischen Gesetzen nicht, aber Vassi regis sive ducis werden (II. 15.) erwähnt, und es waren dies solche Personen, qui regi vel duci se commendaverant, und welche dafür

auch wohl irgend ein königliches oder herzogliches Gut, aber kein wirkliches Reichsamt geliehen erhalten hatten. Möglicher Weise könnten dieselben zum Theil mit den Nobiles in § 8. Decr. Tassil. zusammenfallen, ihre Stellung im Wergeldssystem wird jedoch nicht besonders aufgeklärt.

Das Burgundische Gesetz unterscheidet Optimates, Nobiles, tam Burgundiones quam Romani — Mediocres, Ingenui, tam Burgundiones quam Romani — Minores, inferiores personae — Servi[1]). Charakteristisch ist hier, dass die nationale, entweder Römische, oder Burgundische Abstammung, im Bussensystem keine Verschiedenheit hervorbringt. Burgunder und Römer derselben Classen stehen einander völlig gleich. Von Savigny hält auch hier den Minor für einen Liten, und findet demnach in den beiden höheren Classen nur Adel und Freie, wie bei den Friesen und den Sachsen[2]) Nach J. Grimm bedeutet dagegen Minor den Gemeinfreien[3]), und dies würde also mit dem Alamannischen, vielleicht auch dem Bairischen[4]) Sprachgebrauche übereinstimmen. Es bleibt jedoch hier Vieles sehr zweifelhaft. Wenn Minor der Gemeinfreie ist, so entsteht die Frage, was denn eigentlich den Unterschied der Minores und Mediocres begründet habe? Die Optimates waren gewiss Gefolgsleute des Königs; sie stehen zu demselben in einem ganz ähnlichen Verhältniss wie die Fränkischen Leudes zu dem ihrigen, und namentlich wird in vielen Gesetzen der Burgundischen Rechtssammlung ihrer Theilnahme an der Abfassung der ersteren Erwähnung gethan. Sollte man sich nun die Mediocres schon als Gefolgsleute der Optimates

---

[1]) L. Burg. II. 1. 2. XV. XXVI. 1. 2. 3.

[2]) Beitrag zur Rechtsgeschichte des Adels. S. 15.

[3]) D. Ralt. S. 273. Vgl. Wilda Strafrecht der Germanen. S. 423.

[4]) L. Bajuv. II. 3, 3. II. 4, 4. Decreta Tassil. § 7.

zu denken haben? Dies wäre möglich, aber freilich fehlt es bei den Burgundern an der historischen Voraussetzung, welche bei den Alamannen und Baiern die Ausbildung einer Stufenleiter verschiedener Classen des Adels zunächst veranlasst zu haben scheint: ich meine den Uebergang eines früheren unabhängigen Gefolgsherrn in das Verhältniss eines Gefolgsmannes des Fränkischen Königs; denn das Burgundische Gesetzbuch rührt ja noch von den einheimischen Königen her. Aber es bleibt noch ein anderer Zweifel übrig, der sich auf die verschiedenen Classen der Römer im Burgundischen Reiche bezieht. Das Salische Gesetz unterscheidet drei Classen von Römern: Romani convivae regis, in truste — possessores, die Grundbesitzer, die nicht königliche Antrustionen sind — tributarii, die freien Römer ohne Grundeigenthum [1]). Diese Eintheilung, die in der Natur der Verhältnisse selbst gegeben ist, sind wir ohne Zweifel berechtigt, auch auf die grade im Burgundischen Reiche sehr zahlreichen Römer anzuwenden, und in der That werden ja auch Romani possessores ganz ausdrücklich darin erwähnt [2]). Die Romani convivae regis bei den Franken entsprechen den Romani nobiles im Burgundischen Reiche, und beide den Optimaten Fränkischer und Burgundischer Abkunft. Nach dem Salischen Gesetze entspricht

---

[1]) L. Sal. emend. XLIII. 6. 7. 8. Von Savigny über die Röm. Steuerverfassung. S. 29. sucht nachzuweisen, dass der Ausdruck tributarius im Salischen Gesetze eben so wie in späteren Römischen Kaisergesetzen den Kopfsteuerpflichtigen bezeichne. Gewöhnlich heisst tributum in der Germanischen Zeit Grundzins, und ich würde geneigt sein, auch im Salischen Gesetze an grundzinspflichtige Römer zu denken, wenn dann nicht die Römer, welche weder selbst Grundeigenthum hatten, noch auch den Grund und Boden eines andern Herrn bauten, in der Aufzählung ganz übergangen wären.

[2]) L. Burg. LIV. 2.

ferner dem ingenuus Francus der Romanus possessor, nur dass dieser im Bussensystem blos halb so viel als jener gilt. Wenn nun der Minor unter Voraussetzung Burgundischer Abkunft der Gemeinfreie wäre, so würde man unter den Minores von Römischer Abkunft die Romani possessores zu verstehen haben. Dies scheint jedoch aus zwei Gründen nicht statthaft zu sein. Erstens bliebe dann räthselhaft, wofür man die Romani mediocres zu halten hätte. Zweitens aber würden dann die Römer ohne Grundeigenthum, welche im Salischen Gesetz Romani tributarii genannt werden, in der Burgundischen Rechtssammlung gar nicht vorkommen. Man könnte aus diesen Gründen geneigt sein, in den inferiores oder minores personae des Burgundischen Gesetzes, bei welchen auffallender Weise der Abstammung gar keine Erwähnung geschieht, nicht Burgundische Liten, wie es von Savigny thut, da es an jeder andern Spur von solchen fehlt, sondern die freien Römer ohne Grundeigenthum zu suchen; und hätte es da, wo sich die Burgunder niederliessen, noch Latini und Dediticii gegeben, (vgl. oben S. 64.), so dürften sich auch diese unter jener Masse des niedrigeren Volkes verloren haben. Unter den Romani mediocres aber wären hiernach die Romani possessores, unter den Burgundiones mediocres die Freien schlechthin zu verstehen. Zwar lässt sich einwenden, die Bezeichnung einer Classe der Burgunder als Mediocres setze auch Burgundische Minores voraus. Aber dies ist nur scheinbar der Fall. Im Burgundischen Reiche kommt im Verhältniss zum Staate auf die Abstammung nichts an. Römer und Burgunder zusammengenommen zerfallen hier in die drei Classen: Optimates, Mediocres, Minores, und der Burgundische Ingenuus bleibt sonach in der Gesammtbevölkerung des Reiches immer ein Mediocris, wenn unter ihm auch keine Burgundischen, sondern nur Römische Minores stehen. Dass einem Burgun-

dischen Mediocris, wenn ihn ein Ripuarier tödtet, im Ripuarischen Gesetze XXXVI. 2. nur ein Wergeld von 160 Schillingen zugestanden wird, während das volle Wergeld desselben nach der lex Burg. II. 2. 200 Schillinge betrug, darf wohl nicht auffallen, da die Franken als das herrschende Volk theils für sich ein höheres Wergeld in Anspruch nahmen, als sie den Mitgliedern der übrigen Völker einräumten, theils diese letzteren sämmtlich auf eine Linie stellen wollten.

In den Gesetzen der Langobarden wird der Adel mit den Namen der königlichen Barones, Nobiles Homines oder Primi bezeichnet, und ich glaube, dass diese Ausdrücke für identisch zu halten seien[1]). Von Savigny bestreitet, dass bei dem Baro in c. 14. Ed. Rothar. an einen Edlen gedacht werden dürfe, und versteht die Worte: „Si quis homicidium perpetraverit absconse in Barone, libero vel servo, vel ancilla etc.“ von einem Morde, der an einem männlichen Freien oder Unfreien oder auch an einer unfreien Frau begangen worden sei. Man könnte es für diese Stelle vielleicht zweifelhaft finden, ob Baro nur einen Mann oder einen Edlen bedeute. Dagegen halte ich die Erklärung von Baro mit Mann in c. 17. für durchaus unmöglich. Wenn dort gesagt ist: „Si quis ex Baronibus nostris ad nos venire voluerit etc.“ so kann dies doch nicht heissen: „Wenn jemand von unsern Männern zu uns kommen

---

[1]) Bei von Savigny Beitrag zur Rechtsgesch. des Adels. S. 22. heisst es: in den Langobardischen Gesetzen würden weder Edelingi noch Nobiles genannt. Aber in den Leg. Liutpr. c. 88. werden der judex und die reliqui nobiles homines unterschieden. Diese Zusammenstellung dürfte zugleich beweisen, dass sich auch hier der Adel als Amts- und Dienstaristokratie entwickelte. Von primi ist die Rede Leg. Liutpr. c. 62. Ueber das Wergeld bei den Langobarden vgl. Wilda a. a. O. S. 424.

will," da man dann, wie in den vorhergehenden und den folgenden Capiteln, die immer nur mit Si quis anfangen, die Worte ex Baronibus nostris weggelassen haben würde. Und eben so wenig kann ich glauben, dass jene Worte in c. 17. etwa den Sinn haben könnten: „Wenn ein freier Mann zu uns kommen will," denn auch dann würde man sich anders ausgedrückt und wie z. B. in c. 10. Si quis liber homo gesagt haben. Grade die Beziehung der Barones auf den König, das nostri Barones lässt mich an der schon früher ausgesprochenen Ansicht festhalten, dass die Barones in c. 14. und 17. Edle, so viel wie sonst Optimates oder Leudes seien[1]). Eigenthümlich aber ist den Langobardischen Gesetzen, dass als ein engerer Kreis von Personen, der rechtlich für sich steht und nicht ganz im Adel aufgeht, das königliche Hofgesinde (Gasindii) erscheint. Daraus kann keineswegs gefolgert werden, dass die Barones oder Primi etwa nicht königliche Gefolgsleute gewesen seien; sondern der in dem Geleitsverhältniss begründete Dienst für König und Reich ist nur von dem blos der königlichen Person geleisteten Dienste bestimmter getrennt, als wir es sonst antreffen. Der letztere wird der Regel nach nicht so hoch angeschlagen, soll jedoch nach einem Gesetze des Königs Liutprand ebenfalls eine Erhöhung des Wergeldes hervorbringen[2]). Wenn jemand in der Selbstvertheidigung einen gemeinen Freien (exercitalis homo, oft auch Arimannus genannt) getödtet hat, so soll er als Wergeld desselben 150 Schillinge zahlen. Ist jener Freie ein königlicher Gasindius, so steigt sein Wergeld von 150 auf 200 Schillinge. Bei den majores Gasindii behält der König Liutprand sich und seinen Nachfolgern vor, in jedem einzelnen Falle zu bestimmen, in wie weit ihr Wergeld über 200 bis

---

[1]) Meine Schrift: Gesetz der Thüringer. S. 21.

[2]) Leg. Liutpr. 62. oder Lombarda I. 9, 21.

zu 300 Schillingen, aber niemals höher als 300 Schillinge steigen solle. Eben dieses Wergeld von 300 Schillingen kommt als Regel dem Primus zu, den ich für gleichbedeutend mit dem Baro halte. Nach von Savigny soll das Wergeld eines Primus, welcher Gasindius sei, je nach dem Dienstrange steigen, doch höchstens bis auf 600 Schillinge hinaufgehen [1]). Aber von einem Primus, der Gasindius sei, steht meiner Ansicht nach gar nichts in der Stelle, und eben so wenig vermag ich etwas von 600 Schillingen darin zu finden. Die als Primi bezeichnete Classe steht gänzlich ausser den Gasindii, aber charakteristisch ist es, dass die höchste Rangstufe des Gesindes und die Primi im Wergelde von 300 Schillingen zusammentreffen.

Von den verschiedenen Classen der Fränkischen Aristokratie ist schon oben die Rede gewesen und zugleich darauf hingewiesen worden, wie sich hier in dem Verhältniss des Litus in truste zum König eine Vermittelung durch den Ingenuus in truste, folglich eine Stufenleiter denken liesse; aber es bleibt zweifelhaft, und bei dem Romanus in truste fehlt es an jeder Spur, woraus eine blosse Mittelbarkeit seiner Stellung zum König hervorginge. In den Capitularien der Karolingischen Zeit wird hernach von den Vasallen der königlichen Vasallen schon bestimmter gesprochen, und man sieht zugleich, dass die ersteren regelmässig unter den letzeren, und wenn diese verhindert waren, unter dem Grafen ins Feld ziehen mussten [2]).

---

[1]) A. a. O. S. 23.

[2]) Capit. Bonon. a. 811. (al. 812). c. 7. bei Pertz Mon. Germ. III. p. 173. „De vasallis dominicis, qui adhuc intra casam serviunt, et tamen beneficia habere noscuntur, statutum est, ut quicumque ex eis cum domno imperatore domi remanserint, vasallos suos casatos secum non retineant, sed cum comite cujus pagenses sunt ire permittant.“

§ 22. Die Comites in der Germania des Tacitus.

Wenn man nun mit den bisher dargestellten Verhältnissen unsere Nachrichten über die älteste Verfassung der Germanischen Völker in Einklang zu bringen sucht, so kann man nur zu dem Resultate gelangen, dass der erste Anfang des eigentlichen Adels bei Tacitus nicht in den Principes, sondern in den Comites zu suchen ist. Der Dienst hat den Adel geschaffen, aber das Verhältniss zwischen dem Herrn und dem Diener ruhte zugleich auf einer würdigen Grundlage; es war durch das Princip einer sich völlig hingebenden Treue gleichsam sittlich geadelt. Wie schon oben bemerkt wurde, fand der Begriff der Nobilitas auf die Principes und Reges sogar vorzugsweise Anwendung, da sie ja eben die Spitze der Aristokratie waren; aber der Sprachgebrauch in Betreff des Wortes nobilis ist bei Tacitus überhaupt so schwankend, dass es sehr bedenklich scheint, auf diesen Ausdruck allgemeinere Schlüsse zu bauen, vielmehr in jedem einzelnen Falle genauer untersucht werden muss, ob damit ein blos factischer oder ein juristisch bedeutsamer Vorzug bezeichnet werden soll. Das ganze Volk der Chauken heisst in der Germ. c. 35. populus inter Germanos nobilissimus; von den Semnonen wird c. 39. berichtet, sie hielten sich für die nobilissimi Suevorum, und der Zusammenhang dieser Stellen ergiebt, dass der Ausdruck hier theils auf sittliche Vorzüge, wie Liebe der Gerechtigkeit, theils auf Macht, Grösse und hohes Alter zu beziehen ist. Bei den Markomannen und Quaden werden die Familien ihrer Könige in c. 42. als nobile Marobodui et Tudri[1]) genus bezeichnet, und Niemand wird zweifeln, dass hier der Adel des Geschlechts

[1]) J. Grimm D. Rslt. S.231.

hervorgehoben werden soll. In ähnlicher Art werden in c. 14. nobiles adolescentes als Gefolgshäupter genannt, und hier sind meiner Ansicht zufolge fürstliche Jünglinge damit gemeint, eben so wie an die männlichen Mitglieder des königlichen Geschlechts oder doch nur an eine kleinere Anzahl fürstlicher Familien zu denken ist, wenn es Annal. XI. 16. heisst, die Cherusker hätten, amissis per interna bella nobilibus, nach Rom geschickt, um sich den einzigen noch übrigen Sprössling ihres königlichen Geschlechts, Italicus, zum König auszubitten. Gewiss müsste man den gänzlichen Untergang des Adels, als eines zahlreicheren Standes, und als solchen hätte man doch jedenfalls einen Adel zu denken, der wie es von Savigny für möglich hält, von der Einwanderung eines ganzen höher gebildeten Stammes hergekommen wäre, schon an sich für höchst unwahrscheinlich halten. Aber bei einer unmöglich grossen Zahl fürstlicher Familien, wofür ich die Principes, und in obiger Stelle auch die Nobiles ansehe, kann der Untergang durch Aussterben und Krieg nicht als auffallende Erscheinung gelten. Endlich aber werden bei denjenigen Völkern, welche von Königen beherrscht wurden, in c. 25. und 44. der Germania, neben Freien, Freigelassenen und Unfreien, auch Nobiles als ein besonderer Stand erwähnt, und hier sind meines Erachtens schon königliche Gefolgsleute darunter zu verstehen. Denn wie könnten Gefolgshäupter, wofür von Savigny die Nobiles hält[1]), ohne freien Gebrauch der Waffen gedacht werden, und doch berichtet dies Tacitus bei dem Volke der Sujonen selbst von dem Stande der Nobiles. Auch dass bei denjenigen Völkern, welche unter Königen lebten, blosse Freigelassene sehr häufig über Freie und Nobiles emporstiegen, erklärt sich sehr leicht, wenn man unter

[1]) Beitrag zur Rechtsgeschichte des Adels. S. 6.

den letzteren eben nur königliche Leudes versteht, würde aber räthselhaft bleiben, wenn man dieselben für einflussreiche, selbstständige Häupter von Gefolgen zu halten hätte.

In der ältesten Zeit mögen die verschiedenen Rangstufen des Befehlens und Gehorchens in einem zahlreicheren Gefolge rein persönlicher Natur gewesen sein, und Alles blos von dem Willen des Gefolgsherrn abgehangen haben [1]). Uebrigens ist es höchst merkwürdig, wie früh schon Monarchie und Aristokratie zusammenfliessen. Auch die jungen Mitglieder der fürstlichen Familien traten sehr häufig ins Gefolge [2]), und dies erinnert ganz an solche Erscheinungen, wie sie in Deutschland in den letzten Jahrhunderten so häufig vorkamen, wenn Prinzen aus landesherrlichen Familien oder wohl gar regierende Reichsfürsten, ja in neuester Zeit sogar regierende Souveräne, in die Armeen der grösseren Europäischen Mächte, z. B. die Oesterreichische oder Preussische, als Offiziere eintraten. Sobald verschiedene Germanische Völker in Einem Reiche unter einem Gesammtkönig begriffen waren, wie z. B. die Langobarden und Semnonen zu dem des Marbod gehört hatten, ehe sie zu Arminius abfielen, (Annal. II. 45.), so scheinen die Fürsten solcher Völker als Gefolgsleute des obersten Königs gedacht werden zu müssen. In ähnlicher Art hatte es ja schon im Römischen Reiche viele solche abhängige Könige gegeben, welche ihre eigenen Völker mit ziemlicher Selbstständigkeit regierten, aber die Oberhoheit früher des Römischen Volkes, später des Römischen Kaisers anerkennen mussten. Im fünften Jahrhundert wurden die Westgothen und

---

[1]) Dies sagt Tacitus Germ. c. 13. ausdrücklich: „Gradus quin etiam et ipse comitatus habet, judicio ejus, quem sectantur.“

[2]) Sehr bezeichnend sind hier die Worte bei Tacitus l. l. „nec rubor, inter comites adspici.“

Burgunder unter eigenen Königen in gleicher Weise ins Römische Reich aufgenommen; aber auch das Verhältniss der Germanischen Könige, welche unter Attila ihre eigenen Völker beherrschten, und an der Spitze derselben, wie Ardarich der Gepiden, Walamir der Ostgothen, in der Catalaunischen Schlacht fochten[1]), hat man sich offenbar eben so vorzustellen; sie waren Gefolgsleute von Attila, und dieser wird deshalb von Jornandes sehr bezeichnend der rex omnium regum in seinem grossen Völkerschwarme genannt.

2. Es dürfte sich wohl nicht bestreiten lassen, dass in dem späteren Gebrauche des Wortes Comes ein sehr wichtiges Zeugniss für die Entstehung des Adels aus den Gefolgen enthalten ist. Wie wäre man denn dazu gekommen, fast alle hohen Reichsbeamten, also den Kern des Adels mit demselben Namen zu belegen, welchen schon Tacitus für die Gefolgsleute gebraucht, sie als comites des Königs zu bezeichnen, wenn sie dies nicht wirklich gewesen wären, und wenn nicht eben darin der Grund ihrer rechtlichen Vorzüge gelegen hätte. Es mag als zweifelhaft angesehen werden, ob Grafio wirklich einen Gefährten bedeutet, und nicht vielmehr das Deutsche Wort für γραφεύς, Schreiber, oder gradezu aus dem Griechischen γραφεύς erborgt ist[2]); und ich will hierbei sogar, um an ein recht altes Beispiel zu erinnern, wo mit dem Worte Schreiber eine hohe Würde bezeichnet wurde, auf den γραμ-

---

[1]) Jornand. de reb. Get. c. 38. 48.

[2]) Die letztere Ansicht wird hauptsächlich vertheidigt von Karl von Richthofen, Altfriesisches Wörterbuch s. v. Greva, Graf. Vgl. auch den Art. Greve, Wundarzt. — Dagegen soll nach Hermann Müller, Der Lex Salica und der Lex Angliorum et Werinorum Alter und Heimath. S. 204. Grafio das echtdeutsche Wort für γραφεύς, scriba sein.

ματεύς des Achäischen Bundes verweisen [1]). Die Meinung aber, dass es eigentlich eine Schmeichelei gewesen, den Grafio als Comes zu bezeichnen [2]), trägt doch auch nur einen ganz subjectiven Charakter an sich, und es wäre damit immer nicht erklärt, warum man denn auch Comes mit Graf übersetzt habe. Man könnte erwidern, Graf sei eben ein blosser, sehr allgemeiner Amtstitel geworden, so wie heute der Staatssecretär neben dem gemeinen Schreiber, der Minister neben dem Bedienten vorkommt, und man könnte hieraus dann auch die zahlreichen zusammengesetzten Namen für zum Theil hohe gräfliche Würden, wie Pfalz-, Mark-, Land-, Burg-, Go-, Holz-, Berg-, Salz-, Deichgraf u. s. w. erklären wollen; aber es bleibt merkwürdig, dass auch mehrere Lateinische Namen für hohe Reichs- und Hofbeamten eine gewisse Beziehung zum Hause des Königs enthalten, wie Comes domus regiae, Domestici, Major domus, was in der Mehrzahl auch wohl für alle grossen Beamten gebraucht wurde [3]), Comes palatii u. s. w.; und die von J. Grimm freilich nur als möglich hingestellte Ansicht, dass Graf in einer gewissen Verbindung mit ravo, hier im Sinne von Haus, stehen könne, scheint dadurch eine Bestätigung zu erhalten [4]). Uebrigens ist die Deutung des Wortes Graf mit Schreiber, unter Hinweisung auf das verwandte γραφεύς nicht neu, sondern auch sonst schon häufig, in neuerer Zeit namentlich von Hüllmann versucht worden [5]). Bemerkenswerth ist das im Anhange zu den Marculfischen For-

---

[1]) Polyb. II. 43.

[2]) Hermann Müller a. a. O. S. 200.

[3]) Lex Burg. in der sogen. 2ten Vorrede u. Additam. II. § 13. L. Ripuar. 88. (90).

[4]) D. Ralt. S. 753. 956.

[5]) Geschichte des Ursprungs der Stände in Deutschland. S. 98.

mehn, form. 7. 40. vorkommende grafia für Grafschaft, als Theil eines pagus.

3. Ein ganz besonderes Gewicht scheint darauf gelegt werden zu müssen, dass die Geleitsverfassung bis zu einem gewissen Puncte in die Volks- und Gauverfassung aufgenommen war, und in derselben einen bestimmten Platz erhalten hatte. Es lässt sich nach der Natur der Sache nicht bezweifeln, dass den Gaufürsten die vollziehende Gewalt zustand. Aber dazu bedurften sie nothwendig der Mitwirkung anderer Personen, und mit Beziehung hierauf sagt Tacitus Germ. c. 12., nachdem er von der Wahl der Gaufürsten gesprochen: „centeni singulis ex plebe comites, consilium simul et auctoritas, adsunt.“ Es scheint also, dass diese hundert Begleiter des Fürsten von dem Volke gewählt wurden, und die innere Wahrscheinlichkeit spricht ausserdem dafür, dass damit die nämlichen gemeint sind, deren in Cap. 6. gedacht wird. Dort redet Tacitus von der Gewohnheit der Germanischen Völker, ausgewählte Jünglinge an die Spitze der Schlachtordnung zu stellen, und fügt erläuternd hinzu: „Definitur et numerus, centeni ex singulis pagis sunt: idque ipsum inter suos vocantur: et quod primo numerus fuit, jam nomen et honor est.“ Bei den Worten „idque ipsum inter suos vocantur,“ möchte man an einen Ausdruck wie das spätere Hundredum, Honnschaft denken[1]). Aus beiden Stellen lässt sich übrigens eine gewisse Erhebung dieser centeni über die gemeinen Freien schon ziemlich deutlich erkennen. Am interessantesten aber scheint es, dass hier ja schon der Keim des späteren Reichstages hervorblickt. In Cap. 11. heisst es: „De minoribus rebus principes consultant: de majoribus omnes: ita tamen, ut ea quoque, quorum penes plebem arbitrium est, apud principes per-

[1]) I. Grimm D. Rslt. S. 755 fg.

tractentur"; in Cap. 12. aber werden die hundert comites als consilium der Gaufürsten bezeichnet. Dies kann nur den Sinn haben, dass dieselben die regelmässigen Rathgeber der Fürsten bildeten, sowohl bei den allgemein wichtigen Angelegenheiten, wo die Entscheidung dem Volke gehörte, und nur die Vorberathung bei den Fürsten war, als auch bei den minder bedeutenden Geschäften, welche gar nicht erst an die Volksgemeinde gebracht wurden. Hierin liegt ja aber schon der Beginn eines Zusammenwirkens von Monarchie und Aristokratie, wie es eben zum Wesen der späteren Reichstage gehörte.

Man kann jedoch allerdings nicht annehmen, dass die eigentlichen Gaufürsten nur hundert comites gehabt haben sollten, und es dürfte ausserdem auch nicht zweifelhaft sein, dass es Gefolgsherren gab, welche nicht zugleich gewählte Fürsten über eine bestimmte Landschaft waren. Denn wie hätten denn wirkliche Fürsten solcher Art mit ihren Gefolgen an den Kriegen auswärtiger Völker Theil nehmen können, und doch berichtet dies Tacitus als etwas, was von Seiten der kriegslustigen Gefolgsherren häufig geschehe [1]). Man könnte nun geneigt sein, in diesen letzteren ein durchaus subjectives, zufälliges Element des alten Nationallebens zu finden; indem hier blos noch persönliche Geltung, Tapferkeit und Ruhm auf einer, freie Wahl und Hingebung auf der andern Seite entschieden hätten. An sich würde darin auch nichts besonders Auffallendes liegen, am wenigsten in der alt Germanischen Welt, wo sich das Leben überall weniger um objective Regeln, als um hervorragende Persönlichkeiten bewegte. Polybius erzählt II. 17. auch von den Gallischen Völkern, welche

[1]) Germ. c. 14., wo dieselben Personen zuerst nobiles adolescentes und dann wieder principes heissen.

die Tyrrhenier aus der Gegend des Po vertrieben und diese Landschaften in Besitz genommen hatten, dass dieselben einen grossen Werth auf Kameradschaften gelegt, und denjenigen, der sich der meisten seinen Willen befolgenden Clienten erfreute, für den Furchtbarsten und Mächtigsten angesehen hätten. Bekannt sind ausserdem die soldurii, von denen Cäsar b. G. III. 22. handelt, so wie die ambacti und clientes der Gallischen Ritter, deren er VI. 15. Erwähnung thut. Was nun jene Principes anbetrifft, die bei Tacitus lediglich als Gefolgsherren erscheinen, so möchte ich es doch sehr bezweifeln, dass die Eigenschaft eines solchen von blos persönlichen und zufälligen Momenten abgehangen habe. Vielmehr scheint mir demjenigen, was darin zufällig war, doch eine gewisse, allgemeinere Regel zu Grunde gelegen zu haben. „Eliguntur in iisdem conciliis et principes, qui jura per pagos vicosque reddant," heisst es in Cap. 12. der Germania. Hier entsteht nothwendig die Frage: wurde der Gewählte erst durch die Wahl zum Princeps erhoben, oder war er dies Letztere schon vor der Wahl? Nur die zweite Alternative kann nach meiner Ansicht für die richtige gehalten werden[1]). Allerdings könnte man sagen, der erste Princeps, den es überhaupt gab, sei dies doch nur durch die Wahl geworden; allein bei der Hinneigung zur Erblichkeit entwickelten sich, da das wählende Volk der Regel nach bei derselben Familie blieb, sehr bald fürstliche Geschlechter; alle Mitglieder dieser Familien waren nun gewissermassen fürstliche Personen, und dies ist der all-

[1]) Von Savigny Beitrag zur Rechtsgeschichte des Adels. S. 4. Note 4. In so weit, dass der gewählte princeps auch schon vor der Wahl ein princeps im weiteren Sinne dieses Wortes war, stimme ich mit von Savigny überein, aber freilich nicht in Beziehung auf den Begriff der principes.

gemeinere Sinn des Wortes Principes bei Tacitus. Aus den vorhandenen männlichen Mitgliedern eines solchen Geschlechts wurde, in der Regel vermuthlich nicht ohne Rücksicht auf eine gewisse Successionsordnung, gleichsam der regierende Fürst der Landschaft gewählt. Dieser hatte dann als solcher verfassungsmässig ein bestimmtes Gefolge, die oben besprochenen centeni, und ausserdem mochte wohl auch das durch freie Wahl und Hingebung entstandene Gefolge bei ihm gewöhnlich am zahlreichsten und bedeutendsten sein. Nächstdem aber war es auch ein Recht aller übrigen Principes, welches schwerlich einer anderen Person ausser ihnen zustand, ein kriegerisches Gefolge zu haben, und hierdurch erklärt sich zugleich der nur scheinbar schwankende Sprachgebrauch, der sich bei Tacitus in Betreff des Wortes Principes findet. Auch hierzu fehlt es übrigens nicht an gewissen Analogien aus den späteren Jahrhunderten, wie denn zur Zeit der Rechtsbücher der Regel nach nur Fürsten als fähig angesehen wurden, Ministerialen oder unfreie Dienstleute zu haben: ein Grundsatz, der freilich im Leben selbst nicht streng festgehalten worden ist. Bei einem Volkskriege waren wohl die Geleitsherren ordentlicher Weise dem König, und wo es an einem solchen fehlte, dem erwählten Herzog mit unterworfen; wie dies auch das Beispiel des alten Inguiomer zeigt, der blos deshalb zu Marbod überging, weil er im Kriege der Cherusker mit demselben, nicht unter seinem Neffen Arminius stehen wollte[1]). Die Innigkeit des ganzen Verhältnisses zwischen dem Herrn und seinem Geleite brachte es aber gewiss auch mit sich, dass letzteres jede andere Rücksicht der Treue gegen den Herrn hintansetzen musste, und diesem selbst dann zu folgen hatte, wenn derselbe in irgend einer Art der Sache des eigenen

[1]) Tac. Annal. II. 45.

Volkes den Rücken wendete. Als Segest von den eigenen Volksgenossen belagert und durch Germanicus glückliche Waffen befreit worden war, kam er „magna cum propinquorum et clientium manu“ ins Römische Lager[1]); und als Inguiomer zu Marbod floh, geschah es gleichfalls „cum manu clientium.“

§ 23. Der Bericht des Ammianus Marcellinus XVI. 12. über die Schlacht bei Strasburg.

Wie diese berühmte Erzählung über die Schlacht zwischen Julian und den Alamannen, als ein Beweis gegen die Identität des Adels und der Gefolgschaften dienen solle, wofür sie namentlich von Löbell gehalten wird[2]), sehe ich nicht ein. Umgekehrt wird durch den höchst interessanten Bericht nach meiner Ansicht grade dargethan, dass der Adel aus königlichen Leuten bestand. Auf Seiten der Alamannen kämpften sieben Könige, unter ihnen als die Häupter Chonodomar und Serapio. Ueber den letzteren, einen Neffen des ersteren hat Ammianus XVI. 10. die interessante Notiz, dass derselbe anfänglich Agenarich geheissen und später den Namen Serapio von seinem Vater Mederich erhalten habe, weil dieser, während er längere Zeit in Gallien als Geissel leben musste, daselbst in Griechische Religionsmysterien eingeweiht worden sei. Ein

---

[1]) Tac. Annal. I. 57. Es kann wohl keinem Bedenken unterliegen, dass unter den clientes in den Stellen der Annalen die comites der Germania wenigstens mit zu verstehen sind.

[2]) Gregor von Tours und seine Zeit. S. 511. Dass diese Schlacht einer Zeit angehört, welche den Einfällen und Niederlassungen der Germanen im Römischen Reiche nicht sehr fern liegt, giebt den Nachrichten über die Zusammensetzung des Alamannischen Heeres eine um so grössere Wichtigkeit.

achter und ein neunter König, die beiden Brüder Gundomad und Vadomar, (alle diese verwandtschaftlichen Verhältnisse sind auch beachtenswerth), waren nicht zu bewegen gewesen, den kurz vorher mit den Römern geschlossenen Frieden zu brechen, aber Gundomad hatte bald darauf, wahrscheinlich aus diesem Grunde, durch Hinterlist seinen Tod gefunden, und Beider Völker hatten sich dem Kriege gegen die Römer angeschlossen. (Amm. Marc. XVI. 9). Jenen beiden, Chonodomar und Serapio, folgten fünf ihnen an Macht zunächst stehende Könige, zehn regales, ein grosser Haufen von Optimaten (optimatium series magna) und ein Heer von 35000 Mann. Diese Masse bestand jedoch nicht aus lauter Alamannen, sondern viele darunter waren aus andern Völkern theils für Sold gemiethet, theils durch Bundesvertrag zur Theilnahme bewogen [1]). Als hierauf Julian der ersten Linie des feindlichen Heeres den grössten Theil des seinigen entgegenstellte, verlangte das Alamannische Fussvolk mit wildem Geschrei, die regales sollten von den Pferden steigen, und mit den Fusstruppen gemeinschaftlich kämpfen (relictis equis secum oportere versari regales), damit jene im Falle eines unglücklichen Ausganges der Schlacht, nicht eine leichtere Gelegenheit zur Flucht, mit Preisgebung des gemeinen Volkes, finden möchten; und alsbald sprang König Chonodomar vom Pferde, und die andern folgten ihm nach. Wer sind nun diese regales, welche das Volk sich selbst im Kampfe gleichgestellt sehen will? Jedermann begreift, dass hier nicht blos die oben genannten decem regales gemeint sein können. Vielmehr sind die regales in diesem weiteren Sinne offenbar die sonst

[1]) Amm. Marc. XVI. 10. sagt: „Armatorum millia triginta et quinque, ex variis nationibus partim mercede, partim pacto vicissitudinis reddendae quaesita.“

sogenannten Optimates, die königlichen Leudes, d. h. also eben der Adel. Dieser war in den Krieg zu Pferde gezogen, was schon an die spätere Ritterschaft erinnert, musste aber nun gleichfalls zu Fuss kämpfen, weil König Chonodomar dem Verlangen des grossen Heerhaufens so schnell Folge leistete. Unter den decem regales dagegen sind wahrscheinlich Männer aus königlichem Stamme zu verstehen, Prinzen, wie Mascov mit Recht übersetzt[1]), und Tacitus würde sie vermuthlich principes genannt haben. In der Schlacht selbst kämpften die Könige in der Mitte des Adels, was wieder für die Identität desselben mit den Gefolgen spricht; (Exilivit subito ardens optimatium globus, inter quos decernebant et reges"); dagegen bemerkt Löbell allerdings mit vollem Rechte, dass die Annahme, das ganze Heer habe aus Comitaten bestanden, eines jeden Grundes entbehre. Nach dem für die Alamannen unglücklichen Ausgange der Schlacht wurde König Chonodomar gefangen genommen, und nun ergaben sich seine noch vorhandenen 200 Comites und drei ihm innigst verbundene Freunde von selbst[2]). Dass diese Comites mit zu den früher sogenannten Optimaten gehörten, kann gar nicht zweifelhaft sein. Denn ganz gewiss lässt sich annehmen, dass die Könige von ihren Geleiten umgeben waren, und eben diese bezeichnet ja Ammianus als den globus optimatium. Denkt man sich die Zahl der Comites Chonodomars am Anfange der Schlacht um ein Beträchtliches grösser, berücksichtigt man ferner, dass gewiss jeder von den übrigen sechs Königen, und wahrscheinlich

---

[1]) Geschichte der Teutschen bis zu Anfang der Fränk. Monarchie. Buch VI. § 50.

[2]) Tac. Germ. 14. — — „jam vero infame in omnem vitam ac probrosum, superstitem principi suo ex acie recessisse. — Principes pro victoria pugnant, comites pro principe."

auch die decem regales einen solchen Comitat um sich hatten, so konnte die Gesammtzahl der Gefolgsleute beim Beginn der Schlacht sehr leicht ein Paar Tausend, ja darüber betragen, und Ammian war wohl berechtigt, von einer magna series optimatium zu sprechen. Sehr natürlich erscheint es zugleich, dass die nach der Gefangennehmung Chonodomars sich ergebenden Comites desselben grade bei dieser Gelegenheit nicht als Optimaten schlechthin, sondern nach ihrem persönlichen Verhältniss zu dem König bezeichnet werden. Meines Erachtens giebt es aus der ganzen Zeit zwischen Tacitus und der Völkerwanderung keinen historischen Bericht, der sich in Betreff der Entstehung des Germanischen Adels aus den Gefolgen, diesem von Ammianus an Wichtigkeit vergleichen, und an welchen sich eine so belehrende Combination zwischen älteren und späteren Nachrichten auf ganz natürliche Weise anknüpfen liesse.

§ 24. Die Entstehung des Erbadels. — Die Marculfische Formel I. 18.

1. Es ist zur Genüge bekannt, dass das Gefolgschaftswesen seit der Gründung neuer Germanischer Staaten in ehemaligen Römischen Provinzen durch die Austheilung von Beneficien an die einzelnen Leudes eine dingliche Basis erhielt, und sich so zum Lehnwesen ausbildete, wenn gleich die Frage, ob jene Verleihung von Beneficien gleich mit den ersten Landtheilungen in einem gewissen Zusammenhange gestanden habe oder nicht, sehr dunkel bleibt. Auf diesen letzteren Punct komme ich weiter unten noch einmal zurück. Ein anderer aber muss schon hier noch berücksichtigt werden. Offenbar war das Verhältniss der Comites ursprünglich ein rein persönliches. Wie hat sich nun hieraus ein Geschlechtsadel entwickelt, welcher von seinem Besitzer auf Kind und Kindes-

kind fortgepflanzt wurde? Das Wort Adel bedeutet ja selbst so viel als genus, prosapia, mit dem Nebensinn nobilitas [1]), und schliesst also den Begriff eines erblichen Verhältnisses in sich. An sichern Nachrichten zur Aufklärung obiger Frage fehlt es gänzlich, aber nicht an gewissen Analogien, aus denen sich ein Aufschluss darüber wohl scheint entnehmen zu lassen. Es war eine alte Germanische Rechtsidee, die in verschiedenen Anwendungen vorkommt, dass gewisse an die Person geknüpfte Vorrechte erst dann als dem Geschlechte erworben angesehen wurden, wenn sie durch ein Paar Generationen hindurch besessen worden waren [2]). So war bekanntlich nach ältestem Rechte der Schutzherr eines Freigelassenen dessen Erbe, sobald derselbe keine eigene Descendenz hinterliess, d. h. also in solchen Fällen, wo beim Tode eines Freien Seitenverwandte die nächsten Erben nach Volksrecht gewesen wären; und der Grund davon lag darin, dass der Freigelassene als Freier gar keine Seitenverwandten haben konnte [3]). Aber wenn jenes Erbrecht des Schutzherrn nicht durch irgend ein dingliches Ver-

---

[1]) J. Grimm D. Ralt. S. 265.

[2]) Selbst in andern Anwendungen kehrt derselbe Grundgedanke nicht selten wieder, namentlich so, dass der Besitz gewisser Rechte, welche irgend eine Classe von Personen unter einem bestimmten Oberherrn geniesst, grade dadurch für alle Zukunft befestigt sein soll, dass dieselben Rechte bereits unter zwei Vorgängern des jetzigen Herrn besessen worden sind. Vgl. Henrici III. diplom. c. a. 1054. bei Hontheim Hist. Trevir. I. 397. Auch bei Kraut Grundriss des D. Privatr. 2te Ausg. S. 68. mitgetheilt.

[3]) Eichhorn D. Privatr. § 50. Aus diesem Grunde war z. B. bei demjenigen, der nach Ripuarischem Rechte durch Freilassung zu einem homo denarialis oder civis Romanus gemacht worden war, der König als Schutzherr zugleich der Erbe, wenn der Freigelassene ohne Descendenz verstorben war. L. Ripuar. LVII. (59). 4. LXI. (63). 1.

hältniss befestigt wurde, so hörte es mit der dritten Generation auf; d. h. der Enkel des ursprünglichen Freigelassenen wurde, auch wenn er ohne eigene Descendens verstorben war, nicht mehr vom Schutzherrn, sondern von seinen eigenen Seitenverwandten, welche aber natürlich Descendenten seines Vaters oder Grossvaters (des Freigelassenen) sein mussten, beerbt; der Besitz der Freiheit durch zwei Generationen hindurch hatte das Geschlecht des Freigelassenen vollfrei gemacht. Aber eine ganz ähnliche Idee begegnet uns auch bei der Bildung des Begriffes der Ritterbürtigkeit. Nur derjenige galt seit dem elften und zwölften Jahrhundert, wo sich diese Verhältnisse fixirten, für ritterbürtig, von ritterlicher Art geboren, (generis militaris), dessen Vater und Grossvater Ritter gewesen waren, folglich entweder von Beneficien oder von ihrem Eigen, d. h. ihrem alodialen Grundbesitz, den Reichsdienst verrichtet hatten [1]). Liegt es nun nicht in der That sehr nahe, dieselbe Idee auch auf den ältesten Adel überzutragen? Nur derjenige wäre hiernach von adligem Geschlecht gewesen, dessen Vater und Grossvater bereits zum königlichen oder fürstlichen Geleite gehört hatten, wobei vielleicht noch verlangt wurde, dass dieselben auch Beneficien gewisser Art besessen haben mussten [2]). Aber zu welcher Zeit eine solche Idee als die eigentliche Grundlage eines erblichen Adels emporgekommen und die Standesverhältnisse nach derselben bestimmter

---

[1]) Vet. Auct. de benef. C. I. § 4. „Omnes qui non sunt ex homine militari, ex parte patris eorum et avi, jure carent beneficiali."

[2]) Auf ein solches durch mehrere Geschlechter oder Regierungen hindurch fortgesetztes Dienstverhältniss weisen schon einzelne Stellen der Volksrechte hin. L. Burg. I. 4. „Superest ut posteritas eorum ea devotione et fide deserviat, ut augere sibi et servare circa se parentum nostrorum munera cognoscat." Decreta Tassilonis. § 8.

gestaltet worden sind, lässt sich nicht mehr genau nachweisen, und schwerlich dürfte der Uebergang von blos persönlichem zu wirklichem Geschlechtsadel bei den verschiedenen Völkern gleichzeitig Statt gefunden haben. Nachdem sich übrigens der Begriff eines Geschlechtsadels einmal entwickelt hatte, musste sich nothwendig ein Unterschied zwischen den beiden Classen der adlig Geborenen überhaupt, und denjenigen darunter, welche sich wirklich im königlichen Dienste befanden, ausbilden. Denn wenn gleich die königlichen Leudes ihren Zuwachs fortwährend hauptsächlich aus den adligen Geschlechtern erhielten, so musste es doch nun einerseits auch Personen von adliger Geburt geben, welche sich nicht unmittelbar im königlichen Dienste befanden, wie z. B. solche, welche den geistlichen Stand erwählt hatten; andererseits bedurfte es auch bei den adlig Gebornen immer erst noch einer besonderen Aufnahme ins Dienstverhältniss, und von ihrer Seite eines Schwures der Treue, der Hulde gegen den Gefolgs- und Lehnsherrn, d. h. es musste zu der adligen Geburt noch etwas rein Persönliches hinzukommen. Auch dafür findet sich wieder eine sehr lehrreiche Analogie aus späteren Jahrhunderten. Es hat hier offenbar schon in älterer Zeit ein ganz ähnliches Verhältniss Statt gefunden, wie zwischen dem blos Ritterbürtigen und dem wirklichen Ritter des späteren Mittelalters. Viele Ritterbürtige sind doch niemals Ritter gewesen, sondern haben es nur bis zur Knappenwürde gebracht[1]), oder haben einen andern Lebenslauf erwählt, sind z. B. Mönche oder Geistliche geworden. In den alten Volksrechten und den gleichartigen Quellen waltet bei der Bezeichnung des Adels entweder die

[1]) Bekanntlich werden hauptsächlich in den Unterschriften der Urkunden bei der Aufzählung ritterbürtiger Personen die blossen armigeri und die wirklichen milites häufig unterschieden.

Rücksicht auf die Geburt vor, wie namentlich da, wo von nobiles schlechthin, nobilis prosapia, genealogia u. s. w. die Rede ist, oder die Rücksicht auf den königlichen Dienst tritt auch schon im Namen mehr in den Vordergrund, wie dies insonderheit bei den Fränkischen Antrustionen der Fall ist. Aber so wie im ersten Falle bei der Mehrzahl der adlig Gebornen dennoch königliches Dienstverhältniss anzunehmen ist, so ist umgekehrt im letzten Falle bei denen, welche schon ihr Name als königliche Dienstleute bezeichnet, meistens doch wieder an Personen von adliger Geburt zu denken. Es herrscht hier ein gewisses Schwanken in den Ausdrücken, und man darf auf irgend eine einzelne Bezeichnung nicht allzuviel bauen. Auch bei den Franken hatte sich gegen Ende der Merovingischen Zeit höchst wahrscheinlich schon ein Erbadel ausgebildet [1]). Wenn dieser nun mit dem Namen der Antrustionen belegt wird, so ist dies etwas ganz Aehnliches, wie wenn in späterer Zeit die Ausdrücke Landesadel und Ritterschaft gleichbedeutend gebraucht werden. Streng genommen hätte man nicht Ritterschaft, sondern die Ritterbürtigen sagen sollen, was ja durchaus nicht zusammenfällt. Aber weil im Mittelalter die meisten Ritterbürtigen wirklich Ritter zu werden pflegten, und weil man, um dies zu werden, der Regel nach ritterbürtig sein musste, so flossen Begriff und Wort in einander über. Seit dem sechszehnten Jahrhundert hörten die eigentlichen Ritter, d. h. solche Ritterbürtige, welche die Ritterwürde erworben hatten, nach und nach gänzlich auf; dennoch behauptete sich der Ausdruck Ritterschaft für die adligen Rittergutsbesitzer eines Landes, und in neuester Zeit hat man denselben namentlich im Preussischen Staate sogar

[1]) L. Sal. ex cod. Guelf. LXXII. 2. Meine Schrift: Gesetz der Thüringer. S. 128.

auf den Inbegriff der Rittergutsbesitzer als solcher in den einzelnen Provinzen angewendet, auch wenn dieselben gar nicht mehr von adliger Geburt herstammen.

2. Seitdem es einen wirklichen Geschlechtsadel gab, lag es unzweifelhaft in der Gewalt des Königs, einem unadlig Gebornen auch diesen Adel zu verleihen, so dass er denselben auf seine Descendenz vererben sollte. Auf eine solche Erhebung bezieht J. Grimm die berühmte Marculfische Formel I. 18 [1]). Nach von Savigny soll dagegen die Formel von dem Falle reden, wo einer, der schon früher von Adel, aber ohne alle Dienstpflicht gegen den König gewesen, in die Zahl der königlichen Antrustionen aufgenommen wird, und dem König zugleich sein Gefolge zuführt [2]). Abgesehen davon, dass bei dieser letzteren Erklärung auf das sehr zweifelhafte Wort arimania, welches durch die Handschriften nicht bestätigt zu werden scheint, meines Erachtens ein viel zu grosses Gewicht gelegt wird, kann ich derselben schon deshalb nicht beistimmen, weil dabei die Existenz eines Germanischen Adels, welcher einen andern Ursprung als durch Dienstverhältniss zum König oder Fürsten gehabt habe, als möglich angenommen oder vielmehr bestimmt vorausgesetzt wird. Zwischen jenen beiden Ansichten würde ich mich daher für die von J. Grimm entscheiden, aber vielleicht liesse sich die Formel auch noch auf andere Art erklären. Man könnte dieselbe, mit Rücksicht auf das oben Gesagte, auch von der Aufnahme eines adlig Gebornen, nämlich aus einem Geschlechte, welches

---

[1]) D. Ralt. S. 275. 292.

[2]) Beitrag zur Rechtsgesch. des Adels. S. 17. Warum das Wort arimania, selbst abgesehen von sprachlichen Gründen, an dieser Stelle für höchst bedenklich zu halten sei, ist vollständig nachgewiesen bei Löbell Gregor von Tours. S. 161.

selbst schon durch fortdauerndes Dienstverhältniss gegen den König den Adel erworben hatte, in die Zahl der eigentlichen Antrustionen verstehen, so dass darin ein ähnlicher Act ausgedrückt würde, wie wenn später ein Ritterbürtiger zum wirklichen Ritter erhoben wurde. Der Aufzunehmende heisst schon ein königlicher fidelis, was keinesweges für gleichgültig zu achten ist; dennoch muss er zum unmittelbaren königlichen Dienste erst noch besonders verpflichtet werden, so wie der Ritterbürtige, um Ritter zu werden, seinem Senior immer erst noch besonders Hulde thun musste. In der Bestimmung aber, dass der zum Antrustio Aufgenommene ein Wergeld von 600 Schillingen haben solle, braucht gar nicht nothwendig etwas Neues festgesetzt zu sein; es könnte darin auch nur eine Bestätigung des Wergeldes liegen, welches dem Antrustio schon vermöge seiner Geburt zugekommen wäre. Für diese Erklärung scheint mir auch noch ein anderer Umstand zu sprechen. Solche Formeln, wie sie uns bei Marculf und in ähnlichen Sammlungen erhalten sind, pflegten bekanntlich nur über häufig wiederkehrende Geschäfte angefertigt zu werden, weil sie bei der Ausstellung wirklicher Urkunden als Muster dienen sollten. Aber eben damit steht der von mir angenommene Sinn der Formel in der besten Uebereinstimmung, insofern sich die Aufnahme eines adlig Gebornen in das wirkliche Dienstgefolge des Königs, wobei der Aufzunehmende eine besondere Hulde zu leisten hatte, sehr oft wiederholen musste. Zugleich würde sich dann aus dieser Stelle, verglichen mit L. Sal. ex. cod. Guelf. LXXII. 2., das schon oben bemerkte Schwanken der Ausdrücke, auch in Beziehung auf das Wort Antrustionen ergeben. Im weiteren Sinne begriffen die Antrustionen alle adlig Gebornen, und so ist der Ausdruck in der letzteren Stelle genommen, wenn daselbst von einer femina aus dem ordo antrustionum die Rede ist. Im engeren Sinne

wurden unter den Antrustionen in der That nur die Mitglieder des königlichen Gefolges verstanden, und diese Bedeutung liegt der Marculfischen Formel zu Grunde.

3. Ich erwähne schliesslich noch den Einwand, welchen von Savigny der Ansicht über die Entstehung des Adels aus den Gefolgen entgegengesetzt hat: dass nämlich unter dieser Voraussetzung, da das Gefolge ein sehr beliebtes Verhältniss gewesen, in kurzer Zeit die ganze Nation den Adel erworben haben müsste, ein solcher Adel aber diesen Namen gar nicht mehr verdienen würde [1]). Hierauf lässt sich jedoch erwidern: So beliebt auch die Stellung im Gefolge war, ursprünglich war die Freiheit im Allgemeinen doch noch beliebter: „quippe regno Arsacis acrior est Germanorum libertas," wie Tacitus Germ. c. 37. sagt. Der Uebergang vom Verhältniss eines Gefolgsmannes zu gewissen an die Person desselben geknüpften, vom ganzen Volke anerkannten Vorzügen, man könnte sagen, zu einem persönlichen Adel, und von diesem wieder zu einem Geschlechtsadel, ist sicher nur ein sehr allmähliger gewesen, und auch davon hat der Grund wieder in dem hohen Werthe der Freiheit gelegen. Sind doch auch bei der späteren Ritterschaft Jahrhunderte vergangen, ehe die Idee eines niedern Adels zu vollständiger Ausbildung gelangte. Ausserdem ist wohl zu beachten, dass in der Idee des Geschlechtsadels selbst, nachdem sich dieselbe vollständig entwickelt hatte, ein gewisses Ausschliessungsprincip gegen alle diejenigen, welche denselben nicht besassen, enthalten war. So wie es später als Regel galt, dass nur Ritterbürtige fähig seien, die Ritterwürde und Ritterlehen zu erwerben, so scheint auch das ältere Gewohnheitsrecht die Fähigkeit zur Bekleidung hoher Reichsämter und Reichswür-

[1]) A. a. O. S. 30.

den ordentlicher Weise an den Besitz jenes Geschlechtsadels geknüpft zu haben [1]), wenn gleich von den Königen das Recht niemals aufgegeben und häufig auch wirklich ausgeübt worden ist, dergleichen Auszeichnungen selbst an solche Personen, welche nicht von adliger Geburt waren, zu verleihen. Es ist auch gar nicht unwahrscheinlich, dass das Alterthum den Eintritt ins Gefolge noch von gewissen Bedingungen abhängig machte, denen sich nicht Jeder so leicht unterziehen konnte. Als die Langobarden in Pannonien zur Zeit des Königs Audoin vorzüglich durch die Tapferkeit seines Sohnes Alboin einen grossen Sieg gegen die Gepiden erfochten hatten, verlangten sie von Audoin, er sollte seinen Sohn zu seinem conviva erheben; „Regi suo Audoin suggerunt, erzählt Paulus Diaconus I. 23, ut ejus Alboin conviva fieret, cujus virtute in proelio victoriam cepissent, utque patri in periculo, ita et in convivio comes esset. Quibus Audoin respondit, se hoc facere minime posse, ne ritum gentis infringeret. Scitis enim, inquit, non esse apud nos consuetudinem, ut Regis cum patre filius prandeat, nisi prius a Rege gentis exterae arma suscipiat." Die Art, wie die Ausdrücke comes und conviva regis in dieser Stelle gebraucht sind, (und convivae regis ist ja auch sonst eine für den Adel überhaupt vorkommende Bezeichnung), das grosse Gewicht, welches auf dieses Verhältniss zum König gelegt wird, kann nur dazu dienen, die Ansicht von dem Ursprunge des Adels aus den Gefolgen zu bestätigen. Uebrigens sind dann im Laufe der Zeit wirklich immer zahlreichere Massen der Nation in die Gefolge eingetreten, je mehr es sich entschied, dass nur noch auf diesem Wege Ehre und Ruhm zu gewinnen oder zu retten wäre, je

[1]) Eine sehr merkwürdige, dies bestätigende Erzählung findet sich in Richeri Histor. ed. Pertz. lib. I. c. 15. 16.

lockender die Aussicht auf Beneficien wurde, und je schutzloser der gemeine Freie der Willkür und Gewaltthat der Grossen gegenüber stand. Die Möglichkeit zu diesem Eintritt war für den grössten Theil des Volkes jetzt freilich nur dadurch gegeben, dass sich zwischen dem obersten Gefolgsherrn, dem König und dem untersten Gefolgsmann eine Anzahl von Mittelstufen gebildet hatte, ja nach dem Staatsrechte jener Zeiten vermöge der eingetretenen Mischung des ursprünglichen Gefolgs- und des Beneficialwesens Jemand sogar seines eigenen Genossen Mann oder Vasall werden konnte, wie z. B. die weltlichen Fürsten Mannen der geistlichen geworden waren[1]). Dem zergliedernden Geiste dieses Gefolgs- und Lehnstaats ist dann die alte Volks- und Gauverfassung unterlegen, und die Demokratie hat der Aristokratie den Platz räumen müssen[2]).

---

[1]) Sachsensp. I. 3. Selbst auf den untersten Stufen dieser Leiter war ein solches Verhältniss möglich, und ein Mittelfreier des fünften Heerschildes konnte wieder einen andern Mittelfreien zum Mann oder Vasallen haben.

[2]) Ich habe in der hier gegebenen Darstellung der ältesten Germanischen Verfassung auf den Unterschied der Suevischen und Nichtsuevischen Völkerschaften keine besondere Rücksicht genommen. Dass sich bei mehreren der ersteren ein Gesammtkönigthum an der Spitze des Ganzen am frühesten entwickelt hatte, ist bereits oben S. 108 bemerkt worden, und es wird wohl keines weiteren Beweises bedürfen, dass die frühere oder spätere Ausbildung eines solchen auch manche andere sehr wichtige Unterschiede der Verfassung nach sich gezogen haben müsse. Allein ich gebe jetzt zu, dass es sehr viel Bedenkliches hat, die Verschiedenheiten zwischen Sueven und Nichtsueven in ein förmliches System zu bringen, wie ich dies in einer früheren Schrift: Gesetz der Thüringer. S. 91 fg. durchzuführen versuchte.

Fünfter Abschnitt.

Zusammensetzung der Germanischen Völker bei der Niederlassung in den Römischen Provinzen. Verhältniss der Germanen zu den Römern in Beziehung auf Landtheilung, Connubium und Stammrecht im Allgemeinen.

§ 25. Die verschiedenen Bestandtheile der Germanischen Völker bei der Gründung der neuen Reiche. — Die Liti.

Nach dieser Darstellung der alten Demokratie, Monarchie und Aristokratie bieten sich zunächst einige Fragen dar, welche den Gegenstand unserer Untersuchung im Grossen und Ganzen betreffen, und demnach als Einleitung zu den Landtheilungen in den einzelnen Staaten anzusehen sind.

Wie hat man sich den Zustand der Germanischen Völker, welche seit dem vierten und fünften Jahrhundert neue Wohnsitze in Römischen Provinzen nahmen, in Betreff ihrer einzelnen Bestandtheile eigentlich zu denken? Auch noch in neuester Zeit ist mehrfach die Ansicht ausgesprochen worden, die Gründung der neuen Reiche sei lediglich von Gefolgschaften ausgegangen [1]). Meines Erachtens ist dieselbe jedoch für irrig zu halten. Innere und äussere Gründe sprechen auf das bestimmteste dagegen.

Zunächst ist das Dasein eines Königthums bei den verschiedenen Völkern jetzt als Regel zu betrachten; doch kom-

[1]) Am bestimmtesten findet sich diese Ansicht bei Phillips Deutsche Geschichte. Bd. I. Abth. 1. S. 392 fg.

men nicht selten mehrere Könige, namentlich Brüder, von denen dann einer der Oberkönig zu sein pflegte, bei demselben Volke vor, und es erinnert dies schon an die später so häufigen Theilungen. Paulus Diaconus I. 27. erzählt, durch die Schlacht zwischen den Langobarden unter Alboin und den Gepiden unter König Cunimund in Pannonien, sei das Volk der letzteren so vermindert worden, dass dieselben seitdem keinen König mehr gehabt, und ihre Ueberreste sich theils als Unterworfene unter den Langobarden verloren, theils unter hartem Drucke von Seiten der Hunnen fortgelebt hätten. Der Besitz eines eigenen Königs wurde sonach, wenn ein Volk nicht etwa freiwillig wenigstens eine Zeit lang ohne König lebte, sogar als Zeugniss seiner Selbstständigkeit und Volksthümlichkeit betrachtet, und eben dies wird auch durch andere Nachrichten bestätiget [1]).

Wo es einen oder mehrere Könige gab, fehlte es auch sicher nicht an königlichen Gefolgsleuten [2]), aber ihre Zahl war im Verhältniss zur ganzen Nation gewiss noch gering zu nennen. Wie hätte sich sonst noch Jahrhunderte lang Freiheit und Autonomie der Volks- und Gaugemeinden als das Grundelement der Verfassung behaupten können?

---

[1]) Vgl. Idatii Chron. ad a. 419. bei Chr. Fr. Roesler Chron. medii aevi. p. 237. Papencordt Geschichte der Vandalischen Herrschaft in Africa. S. 15.

[2]) Der Marpahis Gisulfus (über jenen Namen s. Grimm D. Rals. S. 304), welchen Alboin beim Einrücken in Italien über die civitas und regio Forojuliana setzte, gehörte ohne Zweifel zum königlichen Gefolge. Aber die farae (generationes vel lineae) Longohardorum, welche sich derselbe mit Zustimmung des Königs auswählte, waren höchst wahrscheinlich gemeinfreie Geschlechter. Paul. Diac. Hist. Longob. II. 9. Auch Helmichis, bei Paul. Diac. II. 28. als „regis Schilpor, hoc est armiger" bezeichnet, war gewiss ein Mitglied des Gefolges.

Abgesehen also von den Knechten, die das Volk mit sich führte, und welche in politischer Beziehung gar nicht mehr als Theil desselben angesehen wurden, bestand die Hauptmasse aus freien Genossen, die sich nicht im eigentlichen Gefolgsverhältniss befanden, und welche an dem Zuge Theil nahmen, weil sie diesen selbst mit beschlossen hatten. Als der Kaiser Zeno in Constantinopel den Plan des jungen Theodorich, die Ostgothen aus Pannonien nach Italien zu führen, gebilligt hatte, musste dieser doch erst die Zustimmung seines eigenen Volkes dazu gewinnen [1]). Aehnliche Mitwirkung des Volkes wird auch sonst erwähnt, und schon dies deutet darauf hin, dass man es hier nicht mit blossen Geleiten, sondern mit Völkern zu thun hat. Ausserdem scheint mir die Ansicht, dass es Gefolgschaften gewesen, welche sich in den Römischen Provinzen niederliessen, hauptsächlich auch dadurch widerlegt zu werden, dass die Weiber und Kinder auf diesen Zügen mitgenommen wurden. Dies spricht immer für die Wanderung ganzer Völker, und hat im Kreise eigentlicher Gefolgschaften, welche sich den heutigen Linientruppen vergleichen lassen, wohl nur ausnahmsweise bei Einzelnen Statt gefunden. In vielen Fällen wird jenes Mitnehmens der Weiber und Kinder ganz ausdrücklich Erwähnung gethan, wie z. B. bei der Wanderung der Ostgothen, später der Langobarden aus Pannonien nach Italien, desgleichen beim Zuge der dieselben dorthin begleitenden Sachsen [2]). Hier und da

---

[1]) Jorn. de reb. Get. c. 57. „Theodoricus — omnem gentem Gothorum, quae tamen ei praebuerat consensum, assumens, Hesperiam tendit."

[2]) Procop. de bello Gotth. I. 1. Paul. Diac. Hist. Longob. II. 6. 7. Marii Episcopi Chron. ed. Roncallius. II. 412. Vgl. auch Procop. de bello Vandal. I. 5.

werden auch interessante eben dafür sprechende Einzelnheiten berichtet, welche unmittelbarer aus dem Leben selbst gegriffen sind. So gedenkt Salvianus in dem ersten seiner Briefe einer Römischen, mit ihm verwandten Matrone, welche in Cöln in Gefangenschaft (wahrscheinlich der Franken) gerathen war, und daraus wieder befreit, sich ihren Lebensunterhalt durch Handdienste bei den Weibern der Barbaren verdienen musste [1]). Sidonius Apollinaris beklagt sich in einem Briefe an Leo, einen von den Räthen des Königs Eurich, VIII. 3., wie er während seines Aufenthaltes im castellum Livianum, wohin er sich nach der Uebergabe der Stadt Clermont und des Arvernerlandes an die Westgothen (475) der grösseren Sicherheit wegen zurückgezogen hatte, jeden Morgen durch das Geräusch gestört worden sei, welches zwei alte Gothische Weiber von zänkischer und trunksüchtiger Natur nahe bei dem Hofe seiner Wohnung verursachten. Er bezeichnet sie als „duae quaepiam Gethides anus, quibus nihil unquam litigiosius, bibacius, vomacius erit.“ In dem sehr merkwürdigen Gedichte Eucharisticum [2]), welches dem Paulinus Petrocorius, richtiger wohl Paul. Pelläus (sec. 5.) zugeschrieben wird, spricht der Verfasser von einer Belagerung, welche die Stadt Vasates [3]) (Bazas) in der ersten Hälfte des fünften Jahrhunderts durch einen den Westgothen, wie es

---

[1]) — — „Mercenario opere victum quaeritans, uxoribus barbarorum locatitias manus subdit.“ Ed. Rittershus. p. 170.

[2]) Die Hauptausgabe ist: Cum nott. Fr. Jureti, Casp. Barthii etc. cura et studio Christ. Daumii. Lips. 1681. 8. erschienen. Aber das Gedicht verdiente eine neue kritische Ueberarbeitung. Vgl. Bähr Geschichte der Röm. Literatur. Supplementband. Abth. 1. S. 68.

[3]) Vgl. unter andern: Sidonii Apollin. Epist. VII. 6. VIII. 12. Gregor. Turon. Hist. Franc. VI. 16. 21.

scheint, nur mit Widerwillen dienstbaren Alanenhaufen auszustehen hatte. Der in der Stadt anwesende Paulinus begab sich zu dem draussen befindlichen König der Alanen, dessen Name nicht genannt wird, und die Unterhandlungen führten am Ende zu einem friedlichen Uebereinkommen zwischen Römern und Alanen. Auch die Weiber der letzteren zeigten sich dabei mit thätig, wie aus folgender Stelle v. 377 fg. hervorgeht:

„Concurrit pariter cunctis ab sedibus omnis
Turba Alanarum armatis sociata maritis.
Prima uxor regis Romanis traditur obses,
Adjuncto pariter regis charo quoque nato.
Reddor et ipse meis partae inter foedera pacis,
Communi tanquam Gothico salvatus ab hoste,
Vallanturque urbis pomoeria milite Alano."

Uebrigens bedarf es in der That dafür, dass die Germanen auch ihre Weiber und Kinder in die neuen Wohnsitze mitbrachten, keiner weitern Beweise aus den eigentlich historischen Schriftstellern, da die alten Volksrechte jeden Zweifel hierüber vollkommen beseitigen. Wie wäre namentlich ein Verbot wechselseitiger Ehen zwischen Römern und Gothen im Westgothischen Reiche (L. Visig. III. 1, 1.) lange Zeit hindurch möglich gewesen, wenn die letzteren nicht ihre Weiber und Kinder in die Römischen Länder mitgebracht hätten?

Als höchst wichtig bietet sich die Frage dar: ob man sich auch die Halbfreien, die Liten (Laten, Lassen) mancher Völker und die Langobardischen Aldionen als Mitankömmlinge zu denken habe? Die Sächsische Sage, welche in den Sachsenspiegel III. 44. übergegangen ist, knüpfte den Ursprung der Laten bekanntlich an die Unterjochung der Thüringer. Es liegt also doch die Idee zu Grunde, dass die Laten nicht mit den Sachsen ins Land gekommen, sondern aus den dort

vorgefundenen früheren Bewohnern erwachsen seien. Dennoch kann es keinem Zweifel unterliegen, dass die Laten ins Volk der Sachsen als ein wirklicher Bestandtheil desselben mit aufgenommen worden waren [1]). Aber sehr zweifelhaft bleibt die Sache in Betreff der Fränkischen und Friesischen Liten, so wie der Langobardischen Aldionen. Nach J. Grimm lässt es sich kaum bestreiten, und schon J. Gothofredus hat das Nämliche bemerkt, dass die Fränkischen und Sächsischen Leti die im Byzantinischen Reiche, und man darf hinzusetzen, auch in Gallien im vierten Jahrhundert mehrfach vorkommenden Leti, Laeti seien [2]). Die weitere Ansicht von J. Grimm lässt sich dann in folgende Sätze zusammenfassen. Es gab bei den Deutschen Völkern schon in ihrer Heimath ein solches Colonenverhältniss, und die obigen Ausdrücke bezeichneten den Stand der Abhängigkeit dieser Personen. In den Jahrhunderten der Römischen Kaiserregierung begaben sich viele Deutsche freiwillig unter Römische Botmässigkeit, und erhielten Ländereien (terrae laeticae) zur Bebauung, wofür sie wahrscheinlich Zins entrichteten und Kriegsdienste zu leisten schuldig waren. Der von denselben beibehaltene Ausdruck ihrer Muttersprache ist mithin kein Appellativum eines Volkes, sondern bezieht sich auf das Verhältniss der Unterordnung, und daraus erklärt sich auch, dass in der Notitia dignitatum dem Worte Laeti die Namen der einzelnen Völkerschaften beigefügt sind. — Die Voraussetzung, von welcher hierbei ausgegangen wird, dass es wirklich bei den

[1]) Nithardi hist. IV. 2. in Pertz Monum. Germ. T. II. p. 668.

[2]) Deutsche Ralt. S. 306 fg. „Die Colonen behielten das Wort bei, welches in ihrer Heimath denselben Stand der Abhängigkeit bezeichnete.“ Die Hauptstellen, bei welchen J. Gothofredus von diesen Laeti handelt, sind: L. 10. 12. C. Th. de veteranis. (VII. 20). L. 9. de censitoribus. (XIII. 11).

Deutschen Völkern schon in ihrer Heimath grade einen solchen Stand der Abhängigkeit unter diesem einheimischen Namen gegeben habe, ist aber freilich gar nicht bewiesen, beruht vielmehr nur auf einem Schlusse, den man aus späterer Zeit auf die frühere zurückzieht. Ausserdem ist es sehr unwahrscheinlich, dass die Römer, welche bei der Gründung dieses Verhältnisses hauptsächlich activ auftraten, den Namen dafür von denen erborgt haben sollten, welche sich dabei mehr leidend verhielten. Ferner scheint es nach der Notitia dignitatum auch Laeti Celtischen Ursprungs gegeben zu haben, und hier bleibt es völlig unbegreiflich, wie auch diese zu solcher vermeintlich Germanischen Benennung gelangt sein könnten. Endlich aber fehlt es an jedem Grunde, weshalb man annehmen müsste, dass sich jene Volkshaufen wirklich Germanischer Laeti, schon ehe sie ins Römische Reich aufgenommen wurden, d. h. also in ihrer Heimath in einem solchen Stande der Abhängigkeit befunden hätten; viel eher lässt sich vermuthen, dass dieselben bis dahin grösstentheils freie Genossen ihrer Völker gewesen waren, und hier streitet es wieder gegen alle Wahrscheinlichkeit, dass sich diese nun selbst mit jenem eine gewisse Unterwürfigkeit ausdrückenden Namen belegt haben sollten. Die Beziehung jener Läten zu den Römern ist im Allgemeinen als historisch gewiss anzusehen. Julian nennt bei Ammianus Marcellinus XX. 8. die Läten in Gallien ein auf der linken Rheinseite erzeugtes Barbarengeschlecht (cis Rhenum editam barbarorum progeniem); ferner werden im vierten Jahrhundert grade in solchen Gegenden, welche später die Franken inne hatten, wie im Lande der Nervier und Trevirer, Läten, und zwar ausdrücklich Fränkische Läten erwähnt, wie denn auch sonst im Römischen Gallien neben Läten von anderer Abstammung mehrfach von Fränkischen Läten die Rede ist.

Unter den mannigfaltigen Ansichten über diese so räthselhafte und so viel besprochene Classe von Personen [1]) halte ich folgende für die wahrscheinlichste. Zunächst ist das Wort laetus, letus nicht Deutsch, sondern stammt aus dem Griechischen; λήϊτος, λάϊτος, λῆτος, nach Hesychius so viel als δημόσιος [2]), dem Volke angehörig, ist in die Lateinische Form laetus, letus übergegangen. Der Ausdruck entspricht dem Lateinischen gentilis; im Byzantinischen Reiche ist er zuerst für solche in dasselbe aufgenommene Barbaren gebraucht worden, und wie an gentilis, so könnte sich auch an λήϊτος wenigstens ursprünglich der Begriff des Heidnischen geknüpft haben, und dies vielleicht die erste Veranlassung zu dieser Bezeichnung gewesen sein. Diese Vermuthung wird auf eine merkwürdige Weise dadurch unterstützt, dass in der Notitia

---

[1]) Ausser Grimm D. Ralt. S. 305 sind zu vergl.: Hüllmann Geschichte des Ursprungs der Stände. 2te Ausg. S. 4. Meine Schriften: Gesetz der Thüringer. S. 144 fg. und Recht der Sachsen. S. 105. 218. Bluntschli St. u. Rges. von Zürich. Th. I. S. 42 fg. Schmeller Bayerisches Wörterbuch. Th. II. S. 523. s. v. Leut. von Richthofen Friesisches Wörterbuch. s. v. Letslachte. Hermann Müller Der Lex Salica und der Lex Angliorum et Werinorum Alter und Heimath. S. 183 fg. Warnkönig Flandrische Staats- und Rechtsgeschichte. Bd. III. Abth. 1. § 5. S. 43 fg. Edouard Laboulaye Histoire du droit de propriété foncière en Occident. p. 448. Nach Leo Malbergische Glosse. S. 42. soll das Wort litus, lidus u. s. w. Celtischer Abkunft sein. Schon Wachter erklärte sich für eine solche Herleitung, aber aus anderem Stammworte. Die vollständigste Zusammenstellung der Quellenzeugnisse über die Laeti, verbunden mit einer Kritik sehr vieler neueren Ansichten darüber, findet sich in Ed. Böcking Praepositurae magistri militum praesentalium a parte peditum in partibus Occidentis. Bonn 1838. pag. 27 sq.

[2]) Henr. Stephanus Thesaur. ling. Graec. s. v. λήϊτος, λαΐτης. — Plutarch. Romul. c. 26.

dignitatum sect. 65. (von Grimm S. 306. mitgetheilt) die Ausdrücke laeti und gentiles gradezu abwechselnd für dasselbe Verhältniss gebraucht zu sein scheinen. Neben Laeti Batavi kommen die Gentiles Suevi, neben Laeti Franci u. s. w. die Sarmatae Gentiles vor. Bei der Stelle von Zosimus aber II. 54. „μετοικήσας δὲ εἰς λέτους ἔθνος γαλατικὸν“ ist nach meiner Ansicht keinesweges an eigentlich Gallische Nationalität dieser Laeti zu denken, sondern dieselben heissen daselbst nur mit Rücksicht auf ihre Heimath ein Gallisches Volk. Die wunderbare, das Fremde sich assimilirende Kraft des Römischen Reiches gab sich eben darin auf so merkwürdige Weise kund, dass eine Menge Barbarenhaufen in einer Zeit, wo jener Riesenbau noch immer nicht völlig erschüttert war, freiwillig in das Reich übertraten, sich zu Kriegsdiensten für die Römer verpflichteten, und dafür terrae laeticae erhielten. In l. 9. C. Th. de censitoribus (XIII. 11.) sagt Honorius a. 399: „Quoniam ex multis gentibus sequentes Romanam felicitatem se ad nostrum Imperium contulerunt, quibus terrae laeticae administrandae sunt, nullus ex his agris (leg. videtur: agri) aliquid, nisi ex nostra Adnotatione mereatur.“ Doch soll mit dem Obigen keinesweges behauptet werden, dass nicht auch ganz ähnliche Verhältnisse bei solchen Barbarenhaufen hätten entstehen können, welche zunächst durch den Willen der Römischen Gewalthaber auf Römischen Boden verpflanzt wurden. Ansiedlungen dieser Art erfolgten z. B. in Italien in der zweiten Hälfte des vierten Jahrhunderts mit Alamannen in den Pogegenden, mit Taifalen in den Landschaften von Modena, Reggio und Parma[1]); der Name Laeti wird jedoch meines Wissens in Italien nirgends angetroffen.

Sehr Vieles, was den Zustand dieser Personen im Einzel-

[1]) Amm. Marcellin. XXVIII. 12. XXXI. 9.

nen betrifft, bleibt in grösstes Dunkel gehüllt. Ueber die Erblichkeit ihres Verhältnisses in dinglicher wie in persönlicher Beziehung kann schon für die Römische Zeit kein Zweifel sein, aber ungewiss ist es, ob dieselben auch noch unter Privatherrn oder Patronen standen, oder ob sie unmittelbar dem Kaiser und hinsichtlich ihrer Ländereien dem kaiserlichen Obereigenthum unterworfen waren; ich würde jedoch das Letztere für das Wahrscheinlichere halten; jedenfalls waren über die verschiedenen Abtheilungen der Laeti besondere kaiserliche Präfecti gesetzt. Nachdem sich übrigens einmal ein bestimmter Begriff von terrae laeticae gebildet hatte, könnten dergleichen auch wohl an Römische Provincialen gegen Uebernahme der gewöhnlichen, an dieses Verhältniss geknüpften Pflichten ausgetheilt worden sein; und so wäre es auch möglich, dass mit dem Volksnamen, welcher dem Worte Laeti in den Geschichts- oder Rechtsquellen beigefügt zu werden pflegt, nicht allemal grade die Abstammung dieser Laeti, sondern zuweilen auch nur das Volk, in dessen Lande dieselben angesiedelt worden waren, bezeichnet werden sollte.

Aus der mitgetheilten Ansicht scheint mir aber dann weiter zu folgen, dass die Meinung, die Germanischen Völker, von denen die Stiftung der neuen Reiche ausging, hätten jene Läten oder Liten bereits mitgebracht, durchaus nicht mehr auf historischem Grunde ruht. Ich neige mich vielmehr zu der Vermuthung hin, dass gar keine Läten mitkamen, weil den Germanen dieses Verhältniss ursprünglich nicht bekannt war, sondern dass dieselben sämmtlich von jenen Völkern bereits vorgefunden wurden. Da diese Classe von Personen aber wenigstens grösstentheils den Stiftern der neuen Reiche durch Stammverwandtschaft sehr nahe stand, da sie auch in der Römischen Zeit nicht in Knechtschaft herabgesunken waren, so wurden sie wie Metöken in den Volks- und Staats-

verein mit aufgenommen, ihr Verhältniss aber wird dann wenigstens für die älteste Zeit bezeichnender eine Halbfreiheit, als eine Unfreiheit milderer Art genannt. Von Bluntschli ist bemerkt worden, dass das Institut der Liten schon in der ersten Zeit unserer Geschichte im Absterben begriffen zu sein scheine [1]), während noch aus späterer Zeit eine Menge von Beispielen bekannt seien, wo überwundene Völkerschaften in die härtere Knechtschaft übergingen. Mir dagegen kommt es viel wahrscheinlicher vor, dass jenes Verhältniss bei den Völkern, welche die neuen Reiche in den Römischen Provinzen gründeten, niemals ein wesentliches Glied der alten Verfassung gebildet hatte, und dass dabei an einen ursprünglichen dienenden, aber zum Volke gehörigen Stand, wie die Clienten der Römer und die Sudras der Indier, keinesweges zu denken ist. Die ältesten geschichtlichen Nachrichten wissen von einem solchen Stande gar nichts, und zwischen Freien und eigentlichen Knechten geschieht nur der Freigelassenen Erwähnung [2]). Ich würde daher auch nicht sowohl sagen: das Verhältniss erscheine beim Beginn der Geschichte im Absterben begriffen, als vielmehr, es habe niemals recht organisch zum Volksthum gehört, und sei demselben mehr äusserlich angereiht worden, als wahrhaft innerlich mit ihm verwachsen gewesen: insofern man sich der Nothwendigkeit nicht entziehen konnte, den in einzelnen Gebieten Galliens vorgefundenen zahlreichen Läten einen bestimmten Platz in der neuen Staatsordnung anzuweisen. Wenn diesen Läten in Römischer Zeit terrae laeticae angewiesen worden waren, an denen der Kaiser das Obereigenthum behielt, und wofür sie wahrscheinlich an die kaiserlichen Cassen einen Zins zu ent-

---

[1]) St. und Rgesch. von Zürich. Th. I. S. 44.

[2]) Tac. Germ. c. 25. 44.

richten hatten, so wirkte dies Verhältniss nun auch in den neuen Reichen fort. Nur trat jetzt an die Stelle des Römischen Kaisers der Germanische König gleichsam als Obereigenthümer. Aber auch andere Grundherrn, wie namentlich die Kirche, mögen schon frühzeitig als fähig angesehen worden sein, solche Liten zu haben, und so dürften wohl unter den homines regii und ecclesiastici im Ripuarischen Gesetze grade solche Liten verstanden werden müssen [1]). Zu dieser dinglichen Abhängigkeit, welche sich in dem Nichtbesitz von freiem Grundeigenthum äusserte, trat aber auch eine persönliche, und diese scheint sich dahin bestimmen zu lassen, dass dem Herrn an dem Liten ein Schutzrecht, mundium, zustand [2]), während er an dem servus bekanntlich eine wahre Gewere hatte [3]). Sehr räthselhaft bleibt es freilich, dass nach dem Gesetz der Friesen selbst ein Lite wieder einen Liten haben konnte [4]), was aber auch schon auf eine Verflachung des ganzen Verhältnisses hinzudeuten scheint.

Aus der obigen Voraussetzung, dass die Liten nicht mitkamen, sondern schon vorgefunden wurden, würde sich nun zugleich ein überraschendes Licht darüber verbreiten, dass es bei mehreren Völkern, wie namentlich Burgundern und Westgothen, keine Liten gab: weil in den Provinzen, welche von

---

[1]) L. Ripuar. IX. X. XI. XIV. Dass in Tit. XXXVI. (38). 5. ein litus neben dem regius und ecclesiasticus vorkommt, widerspricht dem Obigen nicht, indem darunter ein solcher verstanden werden kann, der einen andern Schutzherrn als König oder Kirche hatte. Der ganze Titel gehört wahrscheinlich zu den jüngsten Stücken der Gesetzsammlung.

[2]) Meine Schrift: Recht der Sachsen. S. 221.

[3]) Dies geht aus dem Sachsensp. III. 32. § 6. mit Bestimmtheit hervor.

[4]) L. Frision. XI. 1.

diesen Völkern eingenommen wurden, in Römischer Zeit wenig oder gar keine solche Läten angesiedelt worden waren. Hätte man in diesen Personen einen alten Nationalstand, wie sie von Savigny einmal nennt [1]), zu suchen, so müsste das Nichtvorkommen derselben bei mehreren der wichtigsten Völker höchst auffallend erscheinen. In Alamannischen Gegenden scheinen sich dieselben nur wenig zahlreich gefunden zu haben; ja vielleicht ist das ganze Verhältniss dort erst durch die Franken eingeführt worden, und man hat den Namen auf solche Personen angewendet, welche keine Läten im ursprünglichen Sinne mehr waren, oder es sind wirkliche Läten aus Fränkischen Gegenden in Alamannische verpflanzt worden. Wenigstens verrathen die beiden einzigen Stellen der Alamannischen Gesetze, welche der Liten Erwähnung thun, XCV. (96). 1. und Addit. 27., schon dadurch fremden Einfluss, dass die Freien daselbst, wie in den Gesetzen der Franken, ingenui heissen, während der Freie in der Alamannischen Rechtssammlung sonst regelmässig als liber bezeichnet wird; und die letztere unter diesen Stellen ist auch offenbar, wie der Anhang überhaupt, jüngeren Ursprungs als das übrige Gesetzbuch. Im Umkreise alt Römischer Provinzen erscheinen als Hauptsitz der Liten die Gallischen Länder auf dem linken Ufer des Mittel- und Niederrheins, später Fränkische und Friesische Länder, und hier war es, wo die Römer jene Läten hauptsächlich angesiedelt hatten.

Ob das Wort Laet in den Gesetzen der Angelsachsen angetroffen werde, ist zweifelhaft [2]).

Am schwierigsten ist das Vorkommen der Liten bei den

---

[1]) Beitrag zur Rechtsgeschichte des Adels. S. 12. 13.

[2]) In der einzigen Stelle: Aethelbirht's Gesetze § 26. bei Reinh. Schmid, scheint der Text nicht ganz sicher zu sein.

Sachsen, denn hier haben wir es nicht mehr mit Gegenden zu thun, welche früher Römische Provinzen gewesen waren; Läten im obigen Sinne konnte es hier also nicht geben, und doch scheinen sich die Ausdrücke Laten (Lassen) und Liten zu entsprechen. Ueber der Ausbreitung des Sachsenvolkes vom zweiten bis zum achten Jahrhundert nach Süden und Südwesten hin ruht ein tiefes Dunkel. Dass es auch in dieser Zeit an den mannigfaltigsten Berührungen zwischen den Sachsen und ihren westlichen Nachbarn, den später als Franken bezeichneten Völkern, nicht gefehlt haben wird, bedarf keines Beweises. Aus der schon oben erwähnten Sage (Sachsensp. III. 44.) dürfte sich wenigstens so viel schliessen lassen, dass die Sächsischen Laten ihrem Ursprunge nach keine eigentlichen Sachsen waren. Vielmehr scheinen die letzteren bei ihrem Vordringen, während sie, wie der Sachsenspiegel sagt, die Herren erschlugen, die freie Masse der überwundenen Völker als Metöken in ihren Volksverein aufgenommen zu haben. Dies sind die Laten, und ich möchte eine Verpflanzung des Ausdrucks aus Gallien herüber hier nicht für so unwahrscheinlich halten, zumal im Gebiete des Sachsenvolks vorzüglich wieder der westlichere Theil, Westphalen, als Hauptsitz der sogenannten Laten erscheint, hier aber jene Einwirkung sich nothwendig am stärksten geltend machen musste. Der Einfluss der Fränkischen Periode ist dann namentlich in den Standesverhältnissen der einzelnen Völker weit mehr nivellirend gewesen, als man oft angenommen hat, und Institute, welche einen sehr verschiedenartigen Ursprung genommen hatten, sind gewissen gemeinsamen Regeln unterworfen worden [1]). Bekannt ist, dass die Liten in den

[1]) Eine solche, auf dem Princip der Gleichmachung beruhende Bestimmung ist z. B. L. Long. Caroli M. 83. „Aldiones vel aldiae ea lege

Thüringischen und Bairischen Gesetzen nicht angetroffen werden.

Von den Langobardischen Aldionen bemerke ich schon hier, dass auch sie nach meiner Ansicht nicht mit den Langobarden nach Italien einwanderten, sondern von denselben dort schon vorgefunden wurden. Dieser Gegenstand kann jedoch im Zusammenhange erst weiter unten bei Italien seinen Platz finden. Ganz ähnlich könnte sich die Sache auch mit den Bairischen zwar nicht im Gesetzbuche, wohl aber in ein Paar Urkunden [1]) erwähnten Aldionen verhalten haben. Doch liesse sich auch denken, dass der einmal bei den benachbarten Langobarden übliche Name in das Baierland erst später verpflanzt worden wäre, um ein ähnliches Verhältniss zu bezeichnen, zumal der Gebrauch Langobardischer Formeln bei der Abfassung von Urkunden in Baiern als ziemlich gewiss angesehen werden darf.

Für unsere Untersuchung war es von Wichtigkeit, die Frage: brachten die Stifter der neuen Reiche, in denen wir dergleichen Liten und Aldionen finden, einen solchen, zu ihnen selbst schon früher gehörigen Stand mit, oder fanden sie dieselben bereits vor? einmal mit aller Schärfe hinzustellen. Jedenfalls führt eine genauere Zergliederung der mannigfaltigen Berührungen, in welche Römer und Germanen während der letzten Jahrhunderte des occidentalischen Reiches gerie-

---

vivant in Italia, in servitute dominorum suorum, qua fiscalini vel liti vivunt in Francia.“ Im Allgemeinen ist wohl nicht zu verkennen, dass sich das Verhältniss der Liten im Laufe der Zeit verschlechtert hat und dem der eigentlichen Knechte immer ähnlicher geworden ist. Der Grund hiervon lag darin, dass auch so viele Freien nach und nach zu blossen Hintersassen herabsanken.

[1]) Meichelbeck Histor. Frising. Tom. I. Pars altera instrumentaria. Nr. 26. 28. 45.

then, auch immer wieder zu neuen Gesichtspuncten, welche eine klarere Einsicht in manche Verhältnisse der späteren Germanischen Reiche gewähren.

§ 26. Ueber das Recht der Besitznahme Römischer Provinzen auf Seiten der Germanischen Völker.

Es scheint so ziemlich allgemeine Ansicht zu sein, dass die Niederlassung der Germanischen Völker, welche neue Reiche in bisherigen Römischen Provinzen gründeten, überall vermöge des Rechts der Eroberung geschehen sei. Auch von Savigny bekennt sich zu dieser Meinung, und äussert sich über das Verfahren, welches die Germanen hätten beobachten können, folgendermassen: „Als die Gothen, Burgunder, Franken und Lombarden neue Staaten gründeten, wo die Römer nicht mehr die Herrschaft zu führen vermochten, konnten sie den überwundenen Stamm nach verschiedenem Plane behandeln. Sie konnten die Nation vertilgen, indem sie alle Freien ausrotteten oder zu Sclaven machten. Sie konnten, um die Zahl des eigenen Volks zu vermehren, ihre Sitte, Verfassung und Gesetzgebung den Römern aufdringen, welche dann zu Germanen umgebildet worden wären. Keines von beiden ist geschehen[1]).“ In ähnlicher Art wird auch noch an andern Stellen des Werkes von den erobernden Germanen schlechthin gesprochen, und dass dieselben weder auf Ausrottung, noch auf Germanisirung der Römer ausgingen, wie ein Act ihres freien Entschlusses angesehen. Die Frage, wodurch denn eigentlich die Germanen zu einer Milde gegen die Römer veranlasst worden seien, die, wie wir oben gesehen, in der alten Welt im Verhältniss von Siegern zu Besiegten sonst nicht grade gewöhnlich war, wird von manchen

[1]) Gesch. des Röm. R. im M. A. Bd. I. S. 115. 290.

Schriftstellern, welche die Entstehung der neuen Reiche ganz allgemein aus dem Rechte der Eroberung ableiten, völlig mit Stillschweigen übergangen; oder es wird als Grund davon ein hoher Grad von Humanität auf Seiten der Eroberer, oder auch wohl eine gewisse Hochachtung vor der geistigen Uebermacht und höheren Cultur der Römer angeführt [1]).

Allein die ganze Ansicht von der Stiftung der neuen Reiche vermöge des Rechts der Eroberung ist in der Allgemeinheit, in welcher sie gewöhnlich ausgesprochen wird, nicht haltbar. Freilich erscheint es nicht unbedenklich, sich hier in das Gebiet abstracter Möglichkeiten zu verlieren: was die Germanen Alles hätten thun können, was nicht. Die Aufgabe kann nur sein, nachzuweisen, was dieselben unter den historischen Voraussetzungen, welche bei der Gründung ihrer Staaten obwalteten, zu thun vermochten; und von diesem Gesichtspuncte aus ist die Möglichkeit, dass sie namentlich auf Ausrottung oder Verwandlung aller freien Römer in Sclaven hätten ausgehen können, für mehrere der wichtigsten neuen Reiche entschieden zu bestreiten.

Man muss unter den Staaten, welche von Germanischen Völkern in Römischen Provinzen gestiftet wurden, zwei verschiedene Classen unterscheiden:

1. Staaten, welche dadurch entstanden, dass gewisse Landstriche von Seiten der Römer einem Germanischen Volke ausdrücklich abgetreten, oder doch von Seiten der Römer in ihre Gründung ausdrücklich gewilligt wurde: wobei aber in beiden Fällen die Römische Oberherrschaft wenigstens in der Theorie noch fortdauerte, und von Seiten der so mit Lände-

---

[1]) Hierauf legt besonderes Gewicht Vollgraff in der Recension von Wheaton Fortschritte des Völkerrechts. Allg. Lit. Zeit. Februar 1843. S. 178.

reien ausgestatteten Germanen auch gewisse Verpflichtungen, besonders zu Kriegsdiensten für die Römer, übernommen wurden. Diese Staaten traten also noch gar nicht selbstständig neben das Römische Reich, sondern bildeten vielmehr nur abhängige Glieder desselben.

2. Staaten, welche ihren Ursprung in der That durch das Recht der Eroberung nahmen, und in Folge dessen gleich vom ersten Beginn an ausserhalb des Römischen Reiches bestanden.

Zu denen der ersteren Art gehören hauptsächlich der Westgothische und Burgundische, gegründet zu einer Zeit, wo das Westreich noch stand; was das friedliche Verhältniss zu dem damaligen Sitze der Römischen Herrschaft, d. h. also hier zu Constantinopel anbetrifft, auch der Ostgothische; vielleicht auch in den ersten Keimen der oder die Fränkischen, denn es ist nicht unwahrscheinlich, dass anfänglich mehrere kleine selbstständige Reiche der Franken neben einander errichtet worden sind. Staaten der letzteren Art sind dagegen der Vandalische in Africa, der Langobardische in Italien. An die Burgunder wurde ein Römischer Landstrich sogar mit der ausdrücklichen Bedingung abgetreten, dass die Ländereien mit den hier wohnenden Römern getheilt werden sollten. Aber auch bei der Gebietsabtretung, welche die Gründung des Westgothischen Reiches zur Folge hatte, dürften solche Bedingungen gemacht worden sein.

Mit dieser Verschiedenheit des Ursprungs der neuen Reiche hängen offenbar eine Menge anderer Unterschiede, besonders in dem Verfahren gegen die Römer zusammen, worin man oft nur etwas Zufälliges erblickt hat, ohne dieselben, wie es geschehen muss, auf ein bestimmtes Princip zurückzuführen. In den Staaten der ersteren Gattung bildete sich

von Anfang an ein freundlicheres Verhältniss zwischen den beiden Nationalitäten, welches dann selbst den später dazu eroberten Landstrichen zu Gute kam; es war hier eine rechtliche Nothwendigkeit, sich gegenseitig in einander zu finden, vorhanden, und von Vernichtung der Römer konnte gar nicht die Rede sein. Zur Widerlegung dieser Ansicht darf man sich nicht auf einzelne Gewaltthaten und Grausamkeiten berufen, an denen es allerdings auch hier nicht gefehlt hat, welche jedoch hier und da, wie z. B. im Westgothischen Reiche unter Eurich († 483), grossentheils mehr auf Rechnung der religiösen Feindseligkeit, des Gegensatzes von Arianismus und Katholicismus, als der nationalen Verschiedenheit zu bringen sind. Man darf auch nicht einwenden, dass die abhängige Bundesgenossenschaft, in welcher die Germanen in den Staaten der ersteren Art zu den Römern standen, oft und schnell wieder in Feindschaft und Krieg umschlug; denn theils hing dies mit den Zerrüttungen des fünften Jahrhunderts zusammen, wo es oft zweifelhaft erscheinen mochte, wer denn eigentlich im Occident für den rechtmässigen Träger des kaiserlichen Purpurs zu halten sei; theils änderte dies Alles im Grossen nichts, nachdem einmal durch die Begründungsart dieser Staaten selbst die Fortdauer der Römischen Nationalität, die Erhaltung persönlicher Freiheit und eines Theiles des Grundbesitzes für die Römer sicher gestellt war. Endlich lässt sich auch keinesweges entgegensetzen, dass auf jene Abtretungen von Seiten der Römer unmöglich ein grosses Gewicht gelegt werden könne, da ja die Germanen dasjenige, was ihnen nicht gutwillig gegeben wurde, auch mit Gewalt hätten wegnehmen können. Durch diese Auffassung der Sache würde der richtige Gesichtspunct sehr bedeutend verschoben werden. Wir dürfen uns die Germanische Völkerwelt nicht als ein grosses, in sich verbundenes Ganze denken,

welches sich mit Anstrengung aller seiner jugendlich frischen Kräfte dem sinkenden und immer mehr in sich zerfallenden Römischen Reiche gegenübergestellt hätte; und wir müssen namentlich bei der Beurtheilung dessen, was sich in der ersten Hälfte des fünften Jahrhunderts mit Westgothen und Burgundern in Gallien zutrug, von unserer Kenntniss des Endresultates ganz abstrahiren. Noch immer stand das ungeheure Reich, Orient und Occident gemeinschaftlich umschlingend, äusserlich im Ganzen noch unversehrt, und für jede nur einigermassen kräftigere Hand, z. B. einen Aëtius, mit einer Fülle von Hülfsmitteln ausgestattet. Ihm gegenüber die Germanischen Völker, der Regel nach einzeln und zerstreut handelnd, oft eines mit dem andern in Zwietracht, ja in Vernichtungskriegen befangen, viele darunter gar nicht übermässig zahlreich, und alle, welche den Römischen Boden betreten hatten, im Suchen nach einer neuen Heimath begriffen. Betrachtet man jene Landabtretungen von diesem Standpuncte, und es ist dies, wie mir scheint, der einzige, welcher mit den Berichten unserer Quellen wahrhaft übereinstimmt, dann wird man dieselben schwerlich für etwas Gleichgültiges erachten können, und der mächtige Einfluss, welchen diese Begründungsart eines Germanischen Reiches auf die ganze daselbst entstehende bürgerliche und politische Ordnung ausüben musste, wird sich in keiner Art bestreiten lassen.

§ 27. Ueber die Natur der den Westgothen und Burgundern eigentlich abgetretenen Rechte.

Es erscheint als ein wunderbarer Gang der Weltgeschichte, dass das Römische Westreich, welches so viele fremde Volksthümlichkeiten gleichsam in sich aufgesogen und ihnen den Römischen Stempel aufgedrückt hatte, zuletzt als der schaffende, das Fremde überwältigende und sich aneignende Geist

erloschen war, zum Theil an solchen fremden Bestandtheilen unterging, die es nothgedrungen aufnehmen musste und nun in staatlicher Beziehung nicht mehr in Römische umzuwandeln vermochte. Der äusseren Form nach handelten die Römischen Gewalten bei jener Aufnahme noch wie selbstständig; auch übte das Ansehen, der Glanz des Römischen Namens noch lange einen imponirenden Einfluss auf die Barbarengeschlechter aus; aber die jugendliche Kraft, der schöpferische, die Welt umgestaltende Geist war jetzt bei diesen, und so wurde im fünften Jahrhundert in Erfüllung gesetzt, was schon im ersten nach dem Brande des Capitols von den Druiden geweissagt worden war: dass die Herrschaft über die menschlichen Dinge auf die Völker nordwärts der Alpen übergehen werde [1]).

Die Frage liegt nahe: wie sich die Aufnahme ganzer Völker unter eigenen Königen zu der Aufnahme der Läten ins Römische Reich verhalten habe? Man könnte hier eine gewisse Aehnlichkeit finden wollen. Aber der Hauptunterschied lag in der gegenseitigen Stellung der Römer und der so aufgenommenen fremden Bestandtheile zu einander. Im Verhältniss zu den Läten blieben die Römer die eigentlichen Vollbürger; die Läten konnten nur für Peregrinen gelten [2]). Wo dagegen auf Römischem Boden ein Germanisches Reich unter eigenem König entstand, da nahm der Germane die Stelle des Vollbürgers ein; der Römer trat hier in persönlicher und dinglicher Beziehung, wie namentlich bei der Theilung der Grundstücke, in den zweiten Platz. Doch sind in persönlicher Hinsicht die verschiedenen Standesclassen der Römer den entsprechenden der Germanen auch wohl gleichgestellt worden, wie

[1]) Tac. Hist. IV. 54. „Fatali nunc igne, signum coelestis irae datum, et possessionem rerum humanarum Transalpinis gentibus portendi, superstitione vana Druidae canebant."

[2]) Walter Geschichte des Röm. R. B. I. Cap. 31. S. 331.

z. B. im Burgundischen Reiche im Wergelds- und Bussensystem zwischen Germanen und Römern kein Unterschied Statt fand.

Ueber den Umfang und die Beschaffenheit der Rechte, welche den Westgothen und Burgundern an den ihnen abgetretenen Provinzen eingeräumt wurden, sind die Nachrichten leider so dürftig, dass wir hier nur auf Vermuthungen und unsichere Schlüsse angewiesen sind. In den magern Jahrbüchern jener Zeit heisst es nur, dass das zweite Aquitanien nebst einigen benachbarten Landstrichen den Westgothen zum Wohnen darin, und dass das Land Sabaudia den Ueberresten der Burgunder zur Theilung mit den Eingebornen überlassen worden sei [1]).

Bekanntlich waren von Augustus die Provinzen zwischen dem Senate und dem Römischen Volke einer-, dem Kaiser andererseits getheilt, und die wichtigeren, in welchen die Hauptmasse der Legionen stand, dem Kaiser vorbehalten worden [2]). Seit dem dritten Jahrhundert verlor jedoch diese Eintheilung mehr und mehr an Bedeutung, und die Kaiser achteten die Rechte des Senats und Volks immer weniger. Mit jener Eintheilung hing die Idee des Römischen Staatsrechts zusammen, dass das Eigenthum am Provincialboden in den Provinzen des Volks diesem letzteren, in den kaiserlichen dagegen dem Kaiser gehöre [3]). Ganz Gallien hatte von jeher

---

[1]) Idatii Chron. ad a. 419. Prosper Aquit. ad a. 419. Prosper Tiro ad a. 443. Bei den einzelnen Völkern komme ich auf diese Stellen zurück.

[2]) Dio Cass. LIII. 12. 14. LIV. 4. Sueton. in Octav. 47. Walter a. a. O. S. 315.

[3]) Gaji Inst. II. § 7. „In provinciali solo placet plerisque, solum religiosum non fieri, quia in eo solo dominium populi Romani est, vel Caesaris; nos autem possessionem tantum et usumfructum habere videmur.“ Vgl. § 21. ibid. — Theophilus II. 1. § 40.

zu den kaiserlichen Provinzen gehört [1]). Nun entsteht die Frage: Bezog sich die Abtretung der genannten Länder an die Westgothen und Burgunder auf jenes dominium des Kaisers am Provincialboden, war man sich dessen deutlich bewusst, dass dieses dominium nun an die Germanischen Gewalten übergehen sollte, und wurde zugleich das imperium, die eigentliche Staatsgewalt über die Römer in den abgetretenen Provinzen dem Germanischen König mit überlassen? Eine ganz bestimmte Antwort lässt sich hierauf nicht ertheilen, aber für sehr wahrscheinlich halte ich es allerdings, dass die Abtretung gewissermassen ein abgeleitetes imperium und namentlich auch das dominium am Provincialboden zum Gegenstande hatte, jedoch unter der Voraussetzung, dass dem Kaiser eine Art Oberherrschaft und Obereigenthum verbleiben sollte. Die schon bemerkte Ansicht des Römischen Staatsrechts und der Geist des ältesten Germanischen Rechts überhaupt, vermöge dessen alles öffentliche Recht noch überwiegend als Privatrecht erschien, kamen sich hier entgegen, und die Verschmelzung beider konnte nicht schwierig sein. Aber selbst wenn man eine solche Ueberlassung jenes dominium annimmt, bietet sich eine neue Frage dar, welche nicht mehr das Verhältniss der Römer zu den Germanen, sondern das des Germanischen Königs und Volks zu einander betrifft: ob nämlich jenes dominium blos dem König allein, oder dem König und Volk gemeinschaftlich zufiel? Nach dem Geiste der damaligen Germanischen Verfassung würde ich das Letztere für das Richtige halten. Es war kein Act königlicher Gnade, vermöge dessen der freie Germane mit einer Sors ausgestattet wurde, sondern dieser hatte ein Recht darauf, und an den Germanischen Sortes stand dem König jenes dominium schwerlich noch zu. Dage-

[1]) Dio Cass. LIII. 12.

gen ist es allerdings sehr wahrscheinlich, dass derselbe, so wie ihm das abgeleitete imperium über die Römer allein zufiel, so auch in Betreff alles Landes, welches nicht in der Eigenschaft von Sortes in Germanische Hände überging, gewissermassen der Erbe des Römischen Kaisers wurde. Hieraus könnte sich dann zunächst noch eine andere sehr auffallende Erscheinung erklären: dass bei den Landtheilungen nirgends der dem König besonders zugewiesenen Ländereien ausdrücklich Erwähnung geschieht. Auch die zahllosen terrae fiscales (fisci, munera regia), welche in späterer Zeit bei der Ausbreitung des Beneficialwesens in allen Gegenden des Fränkischen Galliens vorkommen, könnten damit in Verbindung stehen, und in vielen Fällen erscheint es fast unmöglich, dabei für die erste Zeit an etwas Anderes als ein blosses königliches Obereigenthum im Sinne des Römischen Staatsrechts zu denken. Erst nach und nach hat sich dasselbe durch den Einfluss Germanischer Ideen mehr gekräftigt, und gleichsam immer mehr Bestandtheile eines privatrechtlichen, feudalen Obereigenthums in sich aufgenommen. Endlich aber kann es auch wohl kaum zweifelhaft sein, dass es eben jene Ideen eines solchen Obereigenthums gewesen sind, welche in späteren Zeiten benutzt wurden, um manchen Willkürlichkeiten, z. B. dem Verfahren Karl Martells gegen die Besitzungen der Kirchen, den Schein eines gewissen Rechts zu geben [1]).

§ 28. Ueber das ursprüngliche Verhältniss der Germanischen Könige zum Römischen Kaiser in denjenigen neuen Staaten, welche mit Bewilligung des Kaisers gestiftet wurden.

Schon in den Zeiten der Republik hatte es eine Menge abhängiger Könige gegeben, welche unter Römischer Hoheit

[1]) Birnbaum die rechtliche Natur der Zehnten. S. 127 fg.

standen, und deren Länder mit zum Römischen Reiche im weitesten Sinne des Wortes gerechnet wurden. Tacitus nennt es eine alte, längst hergebrachte Gewohnheit des Römischen Volks, selbst Könige als Werkzeuge für Erhaltung der Dienstbarkeit zu gebrauchen[1]). Verhältnisse ähnlicher Art dauerten auf vielen Puncten des Reichs auch in der Kaiserzeit fort, und seitdem die Majestät des Römischen Reichs in einem Princeps personificirt erschien, lag in der Stellung dieses letzteren zu solchen Königen und ihren Ländern unverkennbar eine grosse Aehnlichkeit mit der eines Lehnsherrn zu seinen Vasallen. Auch wird schon von Augustus erzählt, dass ihm nicht blos in Rom, sondern auch wenn er die Provinzen durchreiste, die täglichen Dienste sehr häufig von solchen Königen verrichtet worden seien, welche ihre Reiche verlassen hatten, und ohne königliche Auszeichnung um die Person des Kaisers verweilten[2]).

In staatsrechtlicher Beziehung scheint zwischen diesen seit Jahrhunderten im Römischen Reiche sehr häufigen Verhältnissen und denen, welche für die Germanischen Könige in den Reichen der genannten Art begründet wurden, eine grosse Aehnlichkeit obzuwalten; in thatsächlicher Hinsicht fand freilich der grösste Unterschied Statt, da die Kaiser des fünften Jahrhunderts, und nach dem Untergange des Westreichs auch die Byzantinischen, ihre theoretisch festgehaltene Oberhoheit praktisch auf keine Weise mehr zu behaupten vermochten.

---

[1]) Agricol. c. 14. — — „Vetere ac jam pridem recepta populi Romani consuetudine, ut haberet instrumenta servitutis et reges."

[2]) Sueton. in Octav. c. 60. „Reges amici atque socii — — saepe regnis relictis non Romae modo, sed provincias peragranti, quotidiana officia togati ac sine regio insigni, more clientium, praestiterunt." Vgl. cap. 48. ibid. Tac. Annal. II. 64 sq. XV. 25. Walter a. a. O. S. 318.

Ueber die Könige des Ostgothischen Reiches und insonderheit auch über den grossen Theodorich ist neuerdings die Ansicht ausgesprochen worden, dieselben seien eigentlich nur Beamte des Kaisers gewesen [1]), freilich weder Cäsaren noch Praefecti Prätorio, sondern in einer neuen und ganz eigenthümlichen Stellung. Für dieses Verhältniss einer blos factischen, juristisch nicht in Betracht kommenden Machtvollkommenheit sei dann ungemein bezeichnend der Ausdruck Rerum Domini, welcher für die Ostgothischen Könige von Cassiodor und Andern, wie für die Westgothischen von den Verfassern der Interpretatio gebraucht werde. Diese Auffassung des Verhältnisses scheint mir jedoch der wirklichen Lage der Dinge, ja selbst der Ansicht am kaiserlichen Hofe nicht zu entsprechen: so wenig wie man z. B. jene Könige, deren Sueton im Leben Augusts, deren Tacitus so häufig gedenkt, kaiserliche Beamte nennen dürfte. Mit blossen Beamten wird über die dem Herrscher von ihnen zu leistende Kriegshülfe kein Vertrag geschlossen; ein solcher setzt ein Bundesgenossenverhältniss voraus, womit sich sehr wohl verträgt, dass dem einen Theile eine gewisse Hoheit über den andern zustehen kann. Vasallenkönige scheint eine passendere Bezeichnung für die Germanischen Herrscher in den Reichen zu sein, welche mit Zustimmung des Kaisers gestiftet wurden. Ihre Gewalt, so weit sie nicht ihr eigenes Volk betraf, war abgeleitet von der kaiserlichen; sie erhielt den Charakter der Rechtmässigkeit nur dadurch, dass sie mit Bewilligung des Kaisers ausgeübt wurde, und dies war der Römischen Bevölkerung gegenüber von der höchsten Wichtigkeit. Aber sie wurde keinesweges nur im Auftrage des Kaisers ausgeübt, wie dies zum Wesen einer blossen Beamtenge-

[1]) von Glöden Das Römische Recht im Ostgothischen Reiche S. 140. Die Schrift enthält übrigens treffliche Untersuchungen.

walt gehört haben würde. Zugleich lag es in der Natur der Sache, dass sich die in der Theorie fortdauernde Oberhoheit im Innern dieser Reiche, wenn diesen eine kräftige Hand gebot, wenig oder gar nicht geltend machen konnte, und somit als Hauptverpflichtung der Könige, namentlich im Westgothischen und Burgundischen Staate, nur die erschien, das Reich gegen aussen hin mit vertheidigen zu helfen.

Ich will nun einige Zeugnisse zusammenstellen, aus denen sich jenes Verhältniss vasallitischer Natur der Germanischen Könige zum Römischen Kaiser zu ergeben scheint, behalte mir jedoch vor, auf mehrere derselben bei den einzelnen Völkern nochmals zurückzukommen.

1. Die Könige der Alanen, Vandalen und Sueven, welche Völker den Boden Spaniens 409 betraten [1]), verpflichteten sich bei der Niederlassung in diesem Lande, welche freilich bei den ersten beiden nicht lange dauerte, durch ausdrücklichen Vertrag gegen den Kaiser Honorius, in Zukunft für die Römer die Waffen zu führen.

2. Die Westgothen unter Wallia hatten in Spanien 417 und 418 lediglich zu Gunsten der Römer gegen die Vandalischen Silinger [2]) und die Alanen gekämpft. Mehrere Decennien nach der Gründung ihres Reiches im südwestlichen Gallien heisst es von ihrem König Eurich (466—483) bei Jornandes Cap. 45: „Euricus ergo Wesegotharum rex crebram mutationem Romanorum Principum cernens, Gallias suo jure nisus est occupare;“ und in Cap. 47: „Euricus totas Hispa-

[1]) Oros. Hist. VII. 43. Procop. de b. Vand. I. 3. Lembke Gesch. von Spanien. Bd. I. S. 15 fg.

[2]) Dass der Name der Silinger in den späteren Namen Silezi, Silesia fortlebt, scheint mir Palacky Gesch. von Böhmen. Bd. I. S. 68 vollständig bewiesen zu haben.

nias Galliasque sibi jam jure proprio tenens, simul quoque et Burgundiones subegit.“ Hier entsteht die Frage: auf welche Länder dieser Besitz vermöge eigenen Rechts, oder wie wir dies in der Sprache unserer Zeit wohl ausdrücken dürfen, dieser Besitz mit wahren Souveränetätsrechten bezogen werden müsse? Soll hier gesagt werden, König Eurich habe bis dahin auch die ursprünglich den Westgothen abgetretenen Länder, das zweite Aquitanien nebst einigen benachbarten Landstrichen, nicht eigentlich jure proprio besessen, oder geht die Aeusserung nur auf diejenigen Gallischen und Hispanischen Länder, welche Eurich noch zu jenen abgetretenen Ländern, der Gothica sors, dazu erobert hatte? Im letzteren Falle würde in jenen Worten der Sinn zu liegen scheinen: die Gothica sors sei gleich von Anfang an von den Westgothen und ihren Königen jure proprio besessen worden, nicht aber auch die dazu eroberten Länder, und erst die zunehmende Bedeutungslosigkeit des Römischen Kaiserthums habe den König Eurich veranlasst, sich auch in diesen Ländern als wahren Souverän zu betrachten. Nach meiner Ansicht ist jedoch der Sinn der, dass auch die Gothica sors anfänglich nicht jure proprio besessen wurde; vielmehr wurde in der Idee die kaiserliche Oberhoheit noch als fortdauernd angesehen, dieses Verhältniss aber dann auch auf die von Eurich dazu eroberten Länder übergetragen, insofern sie alle gleichsam für umspannt von der kaiserlichen Machtvollkommenheit galten, die Westgothischen Könige aber bis dahin vermöge ihrer abhängigen Bundesgenossenschaft eigentliche Souveränetät über Römische Provinzen nicht besitzen konnten. Wollte man dagegen annehmen, bei der Gothica sors sei gleich von der Abtretung an ein Besitz vermöge eigenen Rechts vorhanden gewesen, so würde sich dann gar nicht mehr begreifen lassen, warum ein solcher grade bei den dazu eroberten Ländern,

welche doch den Römern abgewonnen wurden, nicht angenommen worden sei. Versteht man aber die obigen Stellen in dem von mir für richtig gehaltenen Sinne, so liegt in denselben ein sehr interessanter Beweis für die Ansicht von einer vasallitischen Abhängigkeit, welche bei den Germanischen Königen der genannten Reiche anfänglich vorhanden gewesen sei.

3. Eben dafür sprechen dann auch die merkwürdigen Briefe, welche der Burgundische König Sigismund durch den Bischof Avitus an den Kaiser Anastasius schrieb. Die Anerkennung der kaiserlichen Oberhoheit, welche sich darin kund giebt und selbst durch den Untergang des Weströmischen Kaiserthums nicht geschwächt erscheint, kann unmöglich auf Rechnung blosser Höflichkeit gesetzt werden. In Ep. 83 der Briefsammlung des Avitus heisst es von dem Burgundischen Königsgeschlechte famula vestra prosapia mea, und ebendaselbst wird das ganze Burgundische Volk mit dem Namen kaiserlicher milites bezeichnet.

4. Dass nach dem Untergange des Westreiches der Byzantinische Kaiser als der eigentliche Oberherr der Provinzen des Occidents selbst in den Augen der Barbaren angesehen wurde, zeigt auch die Geschichte der Franken. Wie jubelte nicht Chlodwig, als die Rechtmässigkeit seines Besitzes durch übersandte codicilli de consulatu, also in einer Form, welche selbst schon auf eine Oberhoheit des Verleihenden hindeutete, vom Kaiser Anastasius anerkannt wurde [1]; und noch Procop berichtet, die Franken hätten den Besitz von Gallien nicht für sicher und fest gehalten, wenn derselbe nicht vom Kaiser in Constantinopel bestätigt worden wäre [2]. Diese

[1] Gregor. Turon. Hist. Franc. II. 38.

[2] Procop. de b. Gothh. III. 33.

Aeusserung bezieht sich jedoch dort zunächst nur auf den Theil von Gallien, welcher den Ostgothen gehört hatte und von diesen an die Franken abgetreten worden war; und in der That verstand sich der Kaiser Justinian dazu, den Fränkischen Besitz auch über dieses Stück von Gallien als rechtmässig anzuerkennen.

5. Recht deutlich tritt jenes Verhältniss einer abhängigen Bundesgenossenschaft, in welcher die Germanischen Könige der angegebenen Reiche zum Römischen Kaiser standen, auch bei dem Einfalle Attilas in Gallien hervor. Jornandes berichtet im Cap. 36, Attila habe sich zuerst bemüht, zwischen dem Kaiser Valentinian III. und dem Westgothischen König Theodorich I. Zwietracht zu stiften. „Ad regem Wesegotharum Theodericum erigit scriptum, hortans ut a Romanorum societate discederet.“ Dies gelang ihm jedoch nicht. Auch der Kaiser schickte eine Gesandtschaft an den Westgothischen König, um ihn zu kräftiger Abwehr des gemeinschaftlichen Feindes aufzufordern. Den Gesandten legt Jornandes a. a. O. die Worte in den Mund: „Auxiliamini Reipublicae, cujus membrum tenetis,“ und diese scheinen in hohem Grade bezeichnend zu sein. Das Land, welches die Westgothen inne hatten, wurde noch gar nicht als vom Körper des Römischen Reiches losgerissen betrachtet, bildete vielmehr noch immer ein Glied desselben [1]), und dies stimmt vollkommen mit der oben entwickelten Ansicht überein. Wie die Westgothen, nahmen auch die Burgunder, die Ripuarischen und andere Franken auf Seiten der Römer Theil an der grossen Schlacht

[1]) Dieses einzig richtige Verhältniss haben übrigens schon die gelehrten Verfasser der Histoire générale de Languedoc (Paris 1730—1745. 5 Tom. fol.) zunächst mit Beziehung auf das Westgothische Reich erkannt und ausgesprochen. Tom. I. p. 179.

auf den Catalaunischen Feldern, (campi Catalaunici, qui et Mauricii nominantur), und die Wichtigkeit derselben für das Burgundische Volk wird namentlich durch das alte Gesetzbuch desselben bestätigt [1]). Als der Oberfeldherr auf Römischer Seite erscheint unzweifelhaft Aëtius, (cui tunc innitebatur Respublica Hesperiae plagae), und es lässt sich gar nicht verkennen, dass allen Germanischen Völkern, welche unter ihm fochten, die Bundesgenossenpflicht oblag, dafür dass ihnen Land in Römischem Gebiete eingeräumt worden war, das Römische Reich mit vertheidigen zu helfen.

6. In der Notitia dignitatum Orientis et Occidentis, welche nach der gewöhnlichen Meinung gegen die Mitte des fünften Jahrhunderts verfasst worden ist, wird die den Westgothen schon 419 zur Niederlassung eingeräumte Aquitania secunda noch immer unter den Gallischen Provinzen und zwar unter denjenigen aufgeführt, welchen Präsides vorgesetzt waren [2]). Abermals ein Beweis dafür, dass die Oberhoheit des Römischen Kaisers über die genannte Provinz durch jene Ueberlassung noch nicht aufgehoben worden war.

Der Gedanke, als hätten die Römer in den neu gestifteten Reichen den Germanen überall wie ein eigentlich unterjochtes, durch Eroberung dem Recht des Siegers unbedingt unterworfenes Volk gegenübergestanden, muss also gänzlich aufgegeben werden; vielmehr ist ein grosser Theil der Germanischen Welt selbst noch an das sinkende Römische Reich in bestimmten rechtlichen Formen angeknüpft worden, und Manches, was man zuweilen lediglich aus der höheren Römischen

---

[1]) Die Catalaunische Schlacht heisst in der L. Burg. XVII. 1. pugna Mauriacensis. Vgl. meine Schrift: Gesetz der Thüringer. S. 12.

[2]) Notitia dignitatum utriusque imperii ed. Panciroll. Imper. occident. p. 7. 12.

Cultur ableiten will, ist wenigstens theilweise aus jener politischen Verbindung zu erklären. Dahin gehört die Erhaltung des Lateinischen als der allgemeinen Schrift-, Geschäfts- und Kanzleisprache, wobei die Angelsächsischen Reiche, die sich in einer ganz andern Lage als die Gallischen befanden, eine interessante Vergleichung gewähren; die Fortdauer der Römischen Zeitrechnung nach Indictionen [1]) und nach Consulatsjahren; der Gebrauch Römischer Amts- und Ehrentitel von Seiten der Germanischen Könige. Auch liegt es am Tage, dass das im Staats- und Völkerrechte des Mittelalters eigenthümlich ausgebildete dominium mundi des Römischen Kaisers schon auf die Zeiten des alten Römerreiches zurückgeführt werden muss. Es lag darin durchaus keine neue, etwa erst im späteren Mittelalter entstandene Idee; die Folgezeit hat dasselbe nur den bestimmter ausgeprägten Grundsätzen des Lehnstaats angepasst und daraus eine Oberlehnsherrlichkeit gemacht. Aber die Vorstellung selbst ist viel älter [2]), und tritt in merkwürdigen Zügen auch bei der Krönung Karls des Grossen zum Römischen Kaiser hervor [3]).

Wenn aber nun die Westgothischen und Burgundischen Könige, (denn diese sind uns hier die wichtigsten, weil ihre Reiche am frühesten gegründet wurden), über die Römer anfänglich nur unter einer gewissen Oberhoheit des Römischen Kaisers herrschten, so scheint hieraus zu folgen, dass die Römer noch nicht ganz aufgehört hatten, für Unterthanen des

---

[1]) Von Savigny Röm. Steuerverfassung. S. 34 fg.

[2]) Nov. 6. praef. „Maxima quidem in hominibus sunt dona Dei a superna collata clementia Sacerdotium et Imperium: et illud quidem divinis ministrans, hoc autem humanis praesidens ac diligentiam exhibens; ex uno eodemque principio utraque procedentia humanam exornant vitam."

[3]) Luden Gesch. des Deutschen Volkes. B. V. S. 8 fg.

Kaisers zu gelten. Daraus lässt sich dann auch schliessen, und was oben S. 192. von der Aquitania secunda bemerkt wurde, dient hier zur Bestätigung, dass selbst die oberen Gewalten, die höheren Provincialbehörden, auf denen der Zusammenhang des Ganzen beruhte, in diesen Reichen nur sehr allmählig verschwunden sind, und den Germanischen Grafen haben Platz machen müssen. Jedenfalls spricht die innere Wahrscheinlichkeit dafür, dass Römische und Germanische Obrigkeiten mit verschiedenem, durch die Nationalität der Untergebenen bestimmten Wirkungskreise, selbst für die höheren Gewalten eine Zeitlang neben einander bestanden haben. Je mehr sich aber der Germanische König bei der immer zunehmenden Schwäche des Römischen Reiches als unabhängig von dem Kaiser, (wir könnten sagen: als souverän) fühlen lernte, desto mehr wurde dann auch das ganze Beamtenwesen in Germanischer Weise eingerichtet.

Vor allen andern drängt sich die Frage auf, ob denn die Römer in diesen Reichen der kaiserlichen Gesetzgebung anfänglich noch unterworfen blieben, und ob in denselben namentlich der im J. 438 zuerst im Orient publicirte, und noch in demselben Jahre von Valentinian III. auch für den Occident bestätigte Theodosische Codex, für die Römer durch noch bestehende Römische Behörden publicirt worden sei? Dass eine solche Publication in den noch unmittelbar Römisch gebliebenen Theilen von Gallien Statt gefunden hat, kann wohl nicht zweifelhaft sein; die obige Frage bezieht sich nur auf die Provinzen, wo die Germanen mit Genehmigung des Kaisers herrschten, und vorzüglich wieder auf das Westgothische Reich, weil dessen Bestehen in Gallien, wenigstens seit des Königs Wallia Tode (419), gar keinem Zweifel unterworfen ist, während über der Geschichte des Burgundischen Reiches vom Anfange bis in die Mitte des fünften Jahrhunderts

ein grosses Dunkel schwebt. Leider fehlt es über den hervorgehobenen Gegenstand ganz an sichern Nachrichten. Wenn man jedoch die spätere Geschichte des Römischen Rechts im südlichen Gallien, namentlich die Art und Weise berücksichtigt, wie der Theodosische Codex bei der Abfassung des Breviarium 506 benutzt wurde, so lässt sich eine solche Publication auch in den an die Westgothen abgetretenen Theilen von Gallien gewiss nicht als unwahrscheinlich ansehen; und selbst wenn diese in förmlicher Weise hier nicht Statt gefunden hätte, kann doch über die bald befolgte Benutzung desselben in den Gerichten für die Römer kaum ein Zweifel obwalten. Der berühmte Brief des Sidonius Apollinaris II. 1., worin sich derselbe von Clermont aus gegen den Hecdicius, einen Sohn des Kaisers Avitus, über den daselbst tyrannisch schaltenden Präfecten Seronatus beklagt [1]), dass dieser im Lande der Arverner die Theodosischen Gesetze nicht achte, und ihnen die leges Theodoricianae vorziehe, liefert freilich keinen Beweis dafür, dass in den damals schon Westgothischen Theilen Galliens der Theodosische Codex mit Gesetzeskraft bekannt gemacht worden war. Denn dieses Schreiben ist unter dem Kaiser Anthemius (467—472) abgefasst [2]); eben damals aber gehörte das Land der Arverner noch nicht den Westgothen,

---

[1]) Auf diesen Seronatus kommt Sidonius in seinen Briefen öfters, z. B. III. 3. VII. 7. zurück. In II. 1. heisst es von demselben: „implet quotidie silvas fugientibus, villas hostibus, altaria reis, carceres clericis, exultans Gothis, insultansque Romanis, illudensque praefectis, colludensque numerariis, leges Theodosianas calcans, Theodorician-asque proponens."

[2]) Dies geht aus dem Schlusse desselben hervor: „Si nullae (quantum rumor est) Anthemii principis opes, statuit te auctore nobilitas seu patriam dimittere, seu capillos."

sondern wurde ihrem König Eurich vom Kaiser Julius Nepos erst 475 förmlich abgetreten [1]). Dagegen enthält jener Brief allerdings ein Zeugniss dafür, dass der Theodosische Codex in allen unmittelbar Römisch gebliebenen Theilen von Gallien für die Römer Gesetzeskraft erlangt hatte. Unter den leges Theodoricianae, welche daselbst den leges Theodosianae gegenübergestellt werden, ist vielleicht das Westgothische Recht überhaupt zu verstehen; wenigstens würde diese spielende Antithese von zwei ähnlich klingenden Namen als alleiniger Grund jener Bezeichnung dem gesuchten Style des Sidonius ganz entsprechen, um so mehr als unmittelbar vorher ein Theodorich König der Westgothen gewesen war. Aber nothwendig ist diese Erklärung gewiss nicht, und es könnten mit jenem Ausdrucke auch gewisse besondere Gesetze eines Westgothischen Theodorich, wahrscheinlich dann des zweiten, gemeint sein, welcher 466 durch seinen Bruder Eurich den Tod gefunden hatte. Denn dass es auch vor Eurich schon Gesetze Westgothischer Könige gegeben hat, namentlich für die Verhältnisse zwischen Gothen und Römern, worüber weder Gothisches noch Römisches Recht unmittelbar etwas enthielten, wird bei unbefangener Würdigung der damaligen Zeitumstände nicht zweifelhaft sein können [2]). Fast scheint es übrigens nach ein Paar Stellen jenes Briefes, als ob sich im Lande der Arverner Gothische Bewohner schon gefunden hätten, während das Land den Gothen politisch noch gar nicht abgetreten war.

Als ein interessantes Zeugniss für das hohe Ansehen des Römischen Kaiserthums hebe ich schliesslich noch hervor, was

---

[1]) Lembke Gesch. von Spanien. Bd. I. S. 43.

[2]) Wie liesse sich denken, dass von einem König, wie Sidonius (Lib. I. ep. 2.) den Westgothischen Theodorich II. beschreibt, nicht auch Gesetze gegeben worden seien?

Procop in seiner Beschreibung des Gothischen Krieges III. 33. über das Recht goldene Münzen zu schlagen berichtet. Nachdem er daselbst erwähnt, wie die Ostgothen den ihnen gehörigen Theil Galliens an die Franken abgetreten, und diese in ihrem Besitze durch den Kaiser Justinian bestätiget worden, fährt er fort: „Schon führen nun die Germanischen Könige zu Arles den Vorsitz bei den Circensischen Spielen, und schlagen Münzen aus Gallischem Golde, denen nicht des Kaisers Bildniss, wie es zu geschehen pflegt, sondern ihr eigenes aufgeprägt ist. Denn silberne Münzen nach Belieben zu schlagen, ist bisher schon der König der Perser gewohnt gewesen; aber goldene Münzen mit seinem Bilde zu prägen, ist weder ihm, noch irgend einem andern Könige der Barbaren erlaubt, selbst dann nicht, wenn sie Herren von Goldbergwerken sind; indem solche Münzen selbst bei den Barbaren im Verkehr nicht zugelassen werden“ [1]).

§ 29. Das Römische Einquartierungswesen in seinem Einfluss auf die Germanischen Landtheilungen.

Um für die Landtheilungen zwischen Germanen und Römern in den einzelnen Ländern den richtigen Gesichtspunct zu gewinnen, sind einige charakteristische Eigenthümlichkeiten hervorzuheben, welche dieselben im Allgemeinen betreffen. In den bisherigen Darstellungen dieses so wichtigen Gegenstandes ist die Sache oft so vorgetragen worden, als ob die Germanen heute angekommen wären, und morgen das Land mit den Römern getheilt hätten [2]). Dass es sich so nicht ver-

[1]) Eine gesetzliche Bestimmung über gewisse im Verkehr nicht zuzulassende Goldmünzen enthält L. Burg. Addit. II. § 6.

[2]) Eichhorn D. St. u. R. Gesch. Th. I. § 23. hat auf den Zwischenzustand, der in der Mitte zwischen der Ankunft der Germanen und

halten haben könne, scheint keines Beweises zu bedürfen. Aber nur um so mehr drängt sich die Frage auf, was für ein Zustand zwischen der Ankunft und der wirklichen Landtheilung in der Mitte gelegen habe? Und hierbei zeigt sich nun der Zusammenhang dessen, was oben (§ 15. 16.) über das Einquartierungs- und Verpflegungswesen der Römischen Armeen vorgetragen worden ist, mit dem Hauptgegenstande unserer Untersuchung. Die Germanen fanden eine bis in die geringsten Einzelnheiten ausgebildete Gesetzgebung über die genannten Gegenstände vor; es lag für sie sehr nahe, dieses Verhältniss auf sich selbst anzuwenden, und wir dürfen es sonach als die eigentliche Regel betrachten: die Germanischen Völker haben sich gleich den Römischen Truppen bei den Römischen Grundbesitzern einquartieren und verpflegen lassen. Dies ist theils auf ihren Zügen häufig geschehen, ehe ein Volk noch zur festen Niederlassung schritt, theils haben diese letzteren selbst damit ihren Anfang genommen. Es fehlt nicht an einzelnen Zeugnissen für das Erstere, und namentlich sind in dem schon oben S. 165. erwähnten Eucharisticum von Paulinus Pellaus (Petrocorius) auch hierbei wieder sehr interessante, unmittelbar aus dem Leben gegriffene Schilderungen anzutreffen. Als die Westgothen unter Ataulf 412 nach Gallien, und insonderheit auch nach Burdigala kamen, hatte der daselbst im Vollgenuss des Reichthums lebende Paulinus eben seinen zärtlich geliebten Vater verloren. Das häusliche Unglück, verbunden mit den über die Gallische Hei-

---

der wirklichen Landtheilung lag, mit Recht aufmerksam gemacht. Der Hauptschriftsteller über die Germanischen Landtheilungen aber ist G. Sartorius Comm. I. II. III. de occupatione et divisione agrorum Romanorum per Barbaros Germanicae stirpis; in den Comm. soc. scient. Goett. rec. Tom. 2. 3. 5.

muth hereinbrechenden Leiden, machte ihn unschlüssig, ob er nicht Gallien verlassen und nach Epirus ziehen sollte, wo er ausgedehnten Grundbesitz hatte und in grösserer Ruhe zu leben hoffen konnte. Andererseits hielt ihn die gewohnte Bequemlichkeit, sein mit den Genüssen des Wohllebens erfülltes Haus, welches noch dazu von Gothischer Einquartierung verschont geblieben war, in Burdigala zurück:

v. 281. „Allicerent et contra animam suetudo quietis,
Otia nota, domus specialia commoda plura,
Omnibus heu nimium blandis magnisque refertae
Deliciis, cunctisque bonis in tempore duro,
Hospite tunc etiam Gothico quae sola careret.
Quod post eventu cessit non sero sinistro,
Nullo ut quippe domum speciali jure tuente,
Cederet in praedam populo permissa abeunti.
Nam quosdam scimus summa humanitate Gothorum
Hospitibus studuisse suis prodesse tuendis."

Bald aber ward unser Paulinus von herbem Geschick betroffen. Der Schattenkaiser Attalus ernannte ihn zum comes privatae largitionis, welche Würde unter den damaligen Zeitumständen nur als drückende Last betrachtet werden konnte; und als die Gothen kurze Zeit nachher 414 unter Ataulf nach Spanien zogen, plünderten sie die Stadt Burdigala, wo sie im Frieden aufgenommen worden waren, und beraubten auch den Paulinus und seine Mutter ihres Vermögens.

v. 311. „Namque profecturi Regis praecepto Atiulfi
Nostra ex urbe Gothi, fuerant qui in pace recepti,
Non aliter nobis quam belli jure subactis
Aspera quaeque omni urbe irrogavere cremenda etc."

Die ganze Schilderung bezieht sich also auf die Zeit von 412 bis 414 [1]). Man sieht deutlich, dass hier von Landtheilung zwischen Römern und Gothen noch gar nicht die Rede ist, sondern lediglich von Einquartierung. Zur Landtheilung in Gallien kam es erst, als die Gothen unter Wallia aus Spanien dahin zurückgekehrt waren.

Aber auch von einer Verpflegung der Germanischen Völker mit Annona wird in einzelnen Berichten gesprochen; namentlich wurde dem König Wallia, als er 416 den ihm von Honorius angebotenen Frieden einging und die Wittwe Ataulfs, Placidia, an den Abgesandten Euplatius auslieferte, ein grosser Vorrath von Getraide zum Unterhalt seines Volkes überlassen [2]); und es ist gewiss höchst wahrscheinlich, dass bei solchen Lieferungen, welche der Landtheilung und der Begründung eines dauerhaften Verhältnisses zwischen Germanen und Römern der Zeit nach vorausgingen, im Ganzen dieselben Formen beobachtet wurden, welche für die Lieferungen der Annona an Römische Truppen vorgeschrieben waren.

Eben jenes Verfahren, wonach die Germanen gleich Römischen Soldaten bei den Römischen Grundbesitzern einquartiert wurden, verbreitet aber nun auch über manche andere Puncte ein überraschendes Licht. Zunächst ist damit die Lücke ausgefüllt, welche in den bisherigen Darstellungen dieses Verhältnisses für die Zeit zwischen der Ankunft und der wirklichen Landtheilung gelassen war, und es lässt sich hiernach denken, dass ein Germanisches Volk schon längere Zeit in irgend einer Römischen Provinz verweilen konnte, ehe zur

---

[1]) Vgl. Lembke Gesch. von Spanien. Bd. I. S. 18 fg.

[2]) Olympiodori Hist. ad a. 413. (Bouquet I. p. 600). Epitome Philostorgii confecta a Photio lib. XII. (Bouquet I. p. 601). Lembke a. a. O. I. S. 21.

Landtheilung geschritten wurde. Ausserdem aber erklärt sich aus dem Gesagten auch die Art der Landtheilung selbst, namentlich woher es gekommen, dass die Germanen wenigstens in denjenigen Staaten, welche anfänglich gewissermassen Glieder des Römischen Reiches wurden, der Regel nach nicht zusammenhängende Stücke der in Besitz genommenen Provinzen zur Vertheilung unter sich brachten, sondern sich einzeln und zerstreut, überall unter die Römer vermischt, auf den Grundstücken derselben niederliessen. Ganz vorzüglich aber kommt dabei in Betracht, dass selbst die Quoten, nach denen das Land geschichtet wurde, die Drittheilungen, auf die schon oben mitgetheilten Grundsätze zurückführen, nach welchen, den Römischen Kaisergesetzen zufolge, ein mit Einquartierung belastetes Haus zwischen dem Wirth und seinem militärischen Hospes getheilt werden sollte [1]). Freilich bestand darin zwischen dem Römischen und dem Germanischen Hospes, welcher so einquartiert wurde, ein sehr grosser Unterschied, dass der erstere immer nur den temporären Gebrauch eines Theiles des Hauses und der darin befindlichen Wohnungen für sich in Anspruch nehmen konnte, der letztere dagegen das Eigenthum einer gewissen Quote des ganzen Grundstückes für sich zu fordern berechtigt war. Ausserdem aber verfuhren auch die Germanischen Völker in der Behandlung der Römer selbst sehr verschieden. Einige unter ihnen, wie die Westgothen und Burgunder, stellten sich selbst gleichsam in das Verhältniss der Wirthe; sie traten den Römern gegenüber als die eigentlichen Herren des Landes auf; sie nahmen zwei Drittel des Landes, und liessen den Römern nur das letzte Drittel als Eigenthum, so wie der Römische Soldat als Hospes nur Ein Drittel des Hauses zum Gebrauch für sich

[1]) Vgl. oben § 16. S. 89 fg.

hatte fordern dürfen. Andere wie die Völkerhaufen unter Odoaker, die Ostgothen unter Theodorich, nahmen wirklich nur Ein Drittel, aber natürlich zum Eigenthum unter sich, und stellten sich also den bisherigen Gutsbesitzern als minder berechtigte Einzüglinge gegenüber. Von den Gründen, welche dieses mildere Verfahren in Italien zu erklären scheinen, kann jedoch erst weiter unten die Rede sein.

§ 20. Das Werkzeug der Germanen bei Landmessungen.

Es ist eine interessante Frage, welch ein Messwerkzeug von den alten Germanen bei Landtheilungen gebraucht worden sei? Zur Einleitung mögen ein Paar Worte über die von andern Völkern bei Landmessungen angewandten Werkzeuge vorausgeschickt werden. Die Israeliten theilten das gelobte Land mit der Messschnur [1]). Auch die Griechen scheinen sich bei Landmessungen der Schnur oder Leine bedient zu haben [2]). Von den Römischen Agrimensoren wurde die Messstange, pertica, decempeda, zu jenem Zwecke angewandt, und der Name pertica wurde dann auch auf das damit gemessene Land selbst übergetragen [3]). Die uralten Regeln, welche man bei der Vermessung, Theilung und Assignation des Landes befolgte, waren aus den priesterlichen Wissenschaften der Etrusker entnommen [4]), und scheinen sich

---

[1]) IV. Mose C. 34 fg. — Jesaia C. 34, 11. 44, 13. — Ezechiel 47, 3 fg. — II. Könige 21, 13. — Michaelis Mosaisches Recht. Th. I. § 20 fg.

[2]) Herod. I. 66.

[3]) Propert. IV. 1. v. 130. Frontin. de limitibus agror. (ed. Goes. p. 43).

[4]) Walter Gesch. des Röm. R. Buch I. S. 267.

durch fortdauernde Ueberlieferung bis in sehr späte Zeiten erhalten zu haben. Ausserdem hat der Gebrauch der Messstange oder Ruthe selbst, zunächst in den Romanischen Ländern ziemlich allgemein fortbestanden, und nach und nach ist sie auch in England und Deutschland immer häufiger geworden [1]).

Aber das ursprüngliche Werkzeug, welches die Germanen bei Landmessungen anwandten, ist überall die Schnur (Seil, Tau, Schwed. rep, funiculus) gewesen, deren in den verschiedensten Zeiten im Süden wie im fernen Norden für diesen Zweck Erwähnung geschieht [2]). Auch bei ihnen hat es sicher nicht an bestimmten Gebräuchen gefehlt, welche dabei mit einer gewissen Stetigkeit wiederholt wurden, mit frischester Naturanschauung zusammenhingen und wohl auch hier, wie bei den Römern, eine eigenthümliche Kunstsprache in diesen Dingen hervorgerufen hatten. Bemerkenswerth erscheint es in letzterer Hinsicht, dass auch sie auf solche Gegenstände, welche in der Natur vorzugsweise ins Auge fallen, wie Berge, eine Menge von Ausdrücken übertrugen, welche der Gestalt des menschlichen oder thierischen Leibes, oder auch andern alltäglich gesehenen oder gebrauchten Dingen, z. B. dem Hause und Hausgeräthe entlehnt waren, wie die Namen Gipfel, Scheitel, Rücken, Fuss des Berges, Bergstuhl, Berglehne, Bergwand u. s. w. beweisen [3]). Die Beach-

---

[1]) Das Französ. perche, verge, das Engl. pearch für Messruthe ist von pertica abzuleiten. In der L. Bajuv. I. 14, 2. wird diese als Längenmaas von 10 Fuss ausdrücklich erwähnt. Vgl. Du Cange Glossar. s. v. pertica.

[2]) Strinnholm Wikingszüge. Aus dem Schwed. von Frisch. Hamburg 1839. Th. I. S. 125.

[3]) J. Grimm. D. Ralt. S. 541.

tung der Himmelsgegenden bei dem zu gewissen Grenzscheidungen gebrauchten Wurf mit Hammer, Axt, Beil, Speer u. s. w. [1]), die Heiligkeit der Grenzen selbst und die besondere Feierlichkeit, womit Grenzstreitigkeiten entschieden zu werden pflegten [2]): alles Dies lässt auf eigenthümliche sinnbildliche Formen schliessen, welche bei Austheilungen von Land in ältester Zeit gebräuchlich gewesen sein mögen.

Schon Geiserich theilte um 442 die alte Proconsularprovinz oder Zeugitana in Africa unter seine Vandalen mit dem funiculus hereditatis [3]). Eben so theilte Robert von der Normandie (vor seiner Taufe Rollo genannt) 912 das ihm abgetretene Land mit dem funiculus unter seine Getreuen aus [4]). Desgleichen wird die Anwendung der Messschnur in Scandinavischen Quellen [5]), und bei Landanweisungen an Deutsche Einzüglinge in den sogenannten Wendisch-Deutschen Landstrichen [6]) sehr häufig erwähnt. In uneigentlichem Sinne

---

[1]) L. Bajuv. XI. 6, 2. Dazu J. Grimm a. a. O. S. 66.

[2]) L. Alam. LXXXIV. (85). Dazu J. Grimm S. 114. 115. L. Bajuv. IX. 5.

[3]) Victor Vitensis hist. persec. Vandalicae. lib. I. c. 4. „Exercitui Zeugitanam vel Proconsularem (provinciam) funiculo hereditatis divisit."

[4]) Dudo de Sancto-Quintino de moribus et actis Normanniae ducum, bei Du Chesne Hist. Norm. Script. p. 85. — — „Illam terram suis fidelibus funiculo divisit."

[5]) Leg. Scan. L. IV. 1. „Omnem injustam occupationem debet aequitatis funiculus emendare." (ap. Westphalen IV. 2041). Strinnholm a. a. O. — — repa jorden (die Erde reifen, mit einem Reif oder Strick messen) kommt häufig in den alten Schwedischen Landrechten vor.

[6]) Helmold. Chron. Slav. I. c. 91. „Henricus Comes de Racesburg, quae est in terra Polaborum, adduxit multitudinem populorum de Westfalia, ut incolerent terram Polaborum, et divisit eis terram in funiculo distributionis." (ap. Leibnitz Script. rer. Brunsv. T. II.)

wurde dann der Name des Messwerkzeuges auch hier auf Maas und Umfang dessen, was gemessen wurde, selbst mit übergetragen, und dadurch erklärt sich, wie sors und funiculus hereditatis oder f. sortis als Ausdrücke von verwandter Bedeutung neben oder auch für einander gebraucht werden konnten [1]).

Uebrigens scheint sich allerdings von selbst zu verstehen, dass die durchgreifende Anwendung eines und desselben Messwerkzeuges nach einer allgemeinen Regel überhaupt nur da Statt finden konnte, wo ein zusammenhängendes Landgebiet an eine grössere Anzahl von Personen vertheilt, und mit Aufhebung aller bisherigen Besitzrechte ein völlig neuer Besitzstand gegründet wurde. So war jedoch in mehreren der wichtigsten Staaten, welche seit dem fünften Jahrhundert entstanden, die Landtheilung der Germanen gar nicht beschaffen; und daher bleibt es zweifelhaft, ob nicht vielleicht in einzelnen Fällen die Theilung zwischen Römern und Germanen ohne alle künstliche Mittel bewerkstelligt worden, oder ob Germanische Landmesser mit dem funiculus, oder Römische

---

[1]) In einer Urkunde, welche Robert I. Herzog von Burgund den Monachi S. Germani a Pratis a. 1053 ausstellt, heisst es: „Ut ergo in sorte et funiculo haereditatis eorum (Abbatis et Monachorum) partem habere valeamus, ego Robertus Dux et duo filii mei Hugo et Henricus, adquievimus eorum precibus.“ Vgl. Recueil des Historiens des Gaules et de la France. Tom. XI. p. 613. — Helmold a. a. O. I. c. 88. berichtet: „In tempore illo Orientalem Slaviam tenebat Adelbertus Marchio, cui cognomen Ursus, qui etiam propicio sibi Deo, amplissime fortunatus est in funiculo sortis suae.“ — Ueber symbolischen Gebrauch des Seiles: J. Grimm D. Ralt. S. 184. — In der Grafschaft Glatz werden noch heute nach Verschiedenheit der Morgenzahl einschnürige und zweischnürige Bauergüter unterschieden. In den um Breslau gelegenen Kräutereien ist die Bezeichnung gewisser Ackerstücke mit dem Namen von Schnuren ebenfalls noch jetzt gebräuchlich.

Agrimensoren mit der pertica dabei thätig gewesen sind. So viel steht fest, dass in Italien die Kunst der Agrimensoren den Untergang des westlichen Reichs um mehrere Jahrhunderte lang überlebt hat [1]), und über den Gebrauch derselben bei Regulirung streitiger Grenzen fehlt es insonderheit aus Ostgothischer Zeit nicht an ausdrücklichen Zeugnissen [2]).

§ 21. Ueber das Connubium zwischen Germanen und Römern.

Die Theilung der einzelnen Grundstücke und das Wohnen neben und durch einander musste natürlich von Anfang an tausendfältige Berührungen zwischen Römern und Germanen hervorbringen. Ein solcher Zustand nächster Nachbarschaft verschiedener Völker auf demselben Raume lässt sich aber dennoch in höchst mannigfaltigen Formen denken; bald entschieden feindselig und einander abstossend, wie es so lange das Verhältniss der Juden in den Romanischen und Germanischen Ländern gewesen ist; bald von einem gewissen Geiste des Vertrauens und der gegenseitigen Annäherung beseelt. Zwischen Germanen und Römern hat sich sehr bald, nachdem der erste Sturm vorüber war, ein Verhältniss der letzteren Art gebildet. Die Abgeschliffenheit des späteren Römischen Lebens und der kosmopolitische Grundzug der Germanischen Nationalität haben sich hier gegenseitig die Hand gereicht. Hierzu kam, dass einem friedlichen Verhalten der Römer gegen jedes fremde, in ihrer Mitte sich niederlassende Volk durch den ungeheuren Druck vorgearbeitet war, den die Provincialen in den letzten Jahrhunderten des Westreiches durch grausame Gesetze und durch noch grau-

---

[1]) Niebuhr Röm. Geschichte. 1te Ausg. Th. II. S. 538.

[2]) Cassiod. Var. III. 52.

samere Ausführung derselben zu erleiden gehabt hatten. Man darf auch mit Bestimmtheit behaupten, dass sich der Zustand der Römer unter Germanischer Herrschaft im Allgemeinen verbesserte, und es thut wohl, bei manchen Schriftstellern doch einige Züge von dem Bilde wiederzufinden, welches Tacitus von dem Volksleben der alten Deutschen entwirft [1]), und mit welchem namentlich die Geschichte der Germanischen Königshöfe in den ersten Jahrhunderten nach der Völkerwanderung in einem so grellen Widerspruche steht.

Ueberall, wo verschiedene Völker dasselbe Land bewohnen, erscheint es als eine der wichtigsten Fragen, ob Connubium zwischen ihnen Statt finde oder nicht? Es fehlt nicht ganz an Beispielen, dass ein Germanisches Volk selbst mit andern Völkern gleiches Stammes in demselben Lande das Connubium vermied. So erzählt Procop (de b. Gotth. III. 2.), dass die Rugier, welche sich dem Ostgothischen Theodorich auf dem Zuge nach Italien angeschlossen hatten, zwar politisch mit den Gothen ein Ganzes gebildet, sich aber der Ehen mit andern als Rugischen Weibern enthalten hätten, um ihre Stammeigenthümlichkeit unvermischt zu bewahren. In Betreff der Römer und Germanen in den neu gestifteten Reichen scheint die obige Frage, wenn man blos das Endresultat ins Auge fasst, freilich schon durch die Existenz der Romanischen Völker im Allgemeinen bejahend beantwortet zu sein; allein bei einem Verhältnisse, welches in den ge-

[1]) Als Hauptschriftsteller für das fünfte Jahrhundert ist hier offenbar Salvianus de gubernatione Dei zu betrachten. In Buch V. (ed. Rittersh. p. 95.) heisst es: „Unum illic (in den von den Westgothen eingenommenen Landstrichen Galliens). Romanorum omnium votum est, ne unquam eos necesse sit in jus transire Romanorum. Una et consentiens illic Romanae plebis oratio, ut liceat eis vitam quam agunt agere cum barbaris."

sammten Zustand jener an den mannigfaltigsten Entwickelungskeimen so reichen Jahrhunderte auf das tiefste eingreift, wäre es interessant, auch die Art und Weise seiner Entstehung und weiteren Ausbreitung im Einzelnen nachweisen zu können, und die Dürftigkeit der darüber erhaltenen Nachrichten ist eben deshalb sehr zu bedauern.

Schon oben wurde erwähnt, dass in den letzten Jahrhunderten des Westreiches eine Menge Barbaren, und namentlich viele Germanen, freiwillig ins Römische Reich übertraten, und gegen Austheilung von Ländereien Römische Kriegsdienste übernahmen. Desgleichen kennt die Geschichte verschiedene Fälle, wo ganze Germanische Völkerhaufen selbst unfreiwillig auf Römischen Boden verpflanzt wurden und daselbst Grundstücke ausgetheilt erhielten [1]). Solche Barbaren blieben staatsrechtlich immer nur Peregrinen; dennoch hielten es die Kaiser Valentinian und Valens für nöthig, durch ein Gesetz vom J. 365 alle Ehen zwischen denselben und den Provincialen auf das strengste zu verbieten [2]). Das Verbot von Ehen Römischer Provincialen mit solchen Barbaren, welche nicht ins Römische Reich aufgenommen waren, verstand sich noch mehr von selbst; doch spricht jenes Gesetz so allgemein, dass es auch auf solche Ehen bezogen werden kann, und vielleicht waren in der That auch Verbindungen solcher Art vorgekommen, denen durch das kaiserliche Edict entgegen gearbeitet werden sollte. Die Worte desselben lauten: „Nulli provincialium, cujuscunque ordinis aut loci fuerit, cum barbara sit uxore conjugium, nec ulli gentilium provincialis femina copuletur. Quodsi quae inter provinciales atque gen-

[1]) Ammian. Marcellin. XXVIII. 12. XXXI. 9.

[2]) Cod. Theod. III. 14.

tiles affinitates ex hujusmodi nuptiis exstiterint, (quod in iis suspectum vel noxium detegitur), capitaliter expietur."

Jac. Gothofredus hat nachzuweisen gesucht, dass mit dem Ausdruck gentiles hier nicht Heiden im Gegensatz der Christen, sondern Barbaren zum Unterschiede von den Römern gemeint seien. Uebrigens hörte jene strenge Absonderung schon vor dem Untergange des Westreiches mehr und mehr auf; anfänglich, wie es scheint, nur in einzelnen Fällen und in Folge besonderer kaiserlicher Erlaubniss, bald aber in ausgedehnterem Umfange, und Prudentius, ein Zeitgenosse von Arcadius und Honorius, sagt ganz allgemein [1]):

Distantes regione plagae, divisaque Ponto
Littora conveniunt: Nunc per genialia fulcra
Externi (conveniunt) ad jus connubii: nam sanguine misto
Texitur alternis ex gentibus una propago.

Bei Cassiodor Var. V. 14. werden antiqui barbari erwähnt, welche eheliche Verbindungen mit Römischen Weibern geschlossen hatten, (qui Romanis mulieribus elegerint nuptiali foedere sociari). Auf den Begriff dieser antiqui b. selbst komme ich weiter unten (§ 74.) noch einmal zurück. Jedenfalls geht aus der erwähnten Stelle hervor, dass in der dabei vorausgesetzten Zeit (doch wohl im fünften Jahrhundert) ein Verbot solcher Ehen nicht mehr bestand, oder wenigstens in der allgemeinen Zerrüttung nicht mehr beachtet wurde. Möglicher Weise könnten hier auch grade solche Ehen gemeint sein, welche nach dem Untergange des Westreiches während der Herrschaft Odoakers abgeschlossen worden waren.

Was die neu gestifteten Germanischen Reiche anbelangt, so wissen wir nur von dem Westgothischen mit völliger Be-

[1]) Lib. II. contra Symmachum. Vgl. Jac. Gothofr. zu der angeführten Constitution.

stimmtheit, dass hier eine Zeitlang kein Connubium zwischen Germanen und Römern bestanden hat. Die sogenannte Interpretation zu dem schon oben mitgetheilten, ins Breviarium übergegangenen Valentinianischen Gesetze wiederholt das Verbot solcher Ehen mit den Worten: „Nullus Romanorum barbaram cujuslibet gentis habere praesumat uxorem, neque barbarorum conjugiis mulieres Romanae in matrimonio conjungantur; quod si fecerint, se capitali sententiae noverint subjacere.“ Es bleibt aber freilich zweifelhaft, ob der Grund dieses Verbotes lediglich in dem für die Römischen Unterthanen einmal beibehaltenen Römischen Rechte enthalten war, oder ob nicht auch die selbstständige Politik der Westgothischen Könige längere Zeit hindurch auf Verhinderung solcher Ehen gerichtet gewesen ist. Das Letztere ist wohl das Wahrscheinlichere. Der Gegenstand war von zu grosser Wichtigkeit, um nicht die Aufmerksamkeit der Herrscher auf sich zu ziehen, und es lässt sich kaum annehmen, dass man das Römische Recht ganz gedankenlos sollte stehen gelassen haben. Ob dabei mehr die nationale oder die religiöse Verschiedenheit zwischen Gothen und Römern, als Arianern und Katholiken, von Einfluss gewesen ist, muss dahin gestellt bleiben. Bei der wichtigen Stellung der Geistlichkeit beider Parteien ist der religiöse Gegensatz schwerlich als gleichgültig angesehen worden, und manche Westgothische Könige, z. B. Eurich († 483), haben sich ja auch sonst gegen die katholische Kirche überhaupt sehr feindselig erwiesen [1]). Doch wird in der Interpretation des Valentinianischen Gesetzes des religiösen Unterschiedes allerdings gar nicht gedacht, sondern nur die Völker als solche einander gegenüberstellt, und das Verbot gegenseitiger Ehen bestand noch geraume Zeit fort, nach-

[1]) Klagen darüber bei Sidonius Epist. VII. 6.

dem die katholische Kirche auch im Westgothischen Reiche unter König Reccared gegen Ende des 6ten Jahrhunderts den Sieg davon getragen hatte [1]). Aufgehoben wurde dasselbe erst unter König Receswinth († 672), dessen Verordnung uns in der Westgothischen Gesetzsammlung III. 1, 1. erhalten ist:

„Sollicita cura in Principe esse dignoscitur, cum pro futuris utilitatibus beneficia populorum providentur. Nec parum exultare debet libertas ingenita, cum fractas vires habuerit priscae legis abolita sententia, quae incongrue dividere maluit personas in conjuges (legendum esse videtur: in conjugio), quas dignitas compares aequaverit in genere. Ob hoc meliori proposito salubriter consentes priscae legis remota sententia, hac in perpetuum valitura lege sancimus, ut tam Gothus Romanam, quam etiam Gotham Romanus, si sibi conjugem habere voluerit, praemissa petitione dignissima, facultas eis nubendi subjaceat: liberumque sit libero, liberam quam voluerit, honesta conjunctione consulta perquirendo prosapiae solemniter consensu, Comite permittente, percipere conjugem."

Fortan sollten also Ehen zwischen den freien Mitgliedern beider Völker mit Zustimmung der Familie der Braut und nach erklärter Genehmigung des Grafen gestattet sein. Unter dem alten hier aufgehobenen Gesetze ist das Valentinianische Edict und die beigefügte Interpretation zu verstehen, wenn nicht vielleicht schon in der verloren gegangenen Gesetzsammlung von Eurich ein ähnliches jetzt aufgehobenes Verbot gestanden hätte.

Mit grösster Wahrscheinlichkeit lässt sich annehmen, dass

[1]) Lembke Gesch. von Spanien. Bd. I. S. 78.

auch in dem Reiche der Vandalen in Africa kein Connubium zwischen den beiden Völkern Statt gefunden hat, und zwar hier vorzüglich aus religiösen Gründen; denn nirgends erscheint der Arianismus so verfolgungssüchtig, und die Gesetzgebung der Vandalischen Könige behandelte die Katholiken im Allgemeinen nach denselben Grundsätzen, welche in den Römischen Constitutionen über die Ketzer ausgesprochen waren [1]).

Aus andern Germanischen Reichen ist von einem Verbot der Ehen zwischen Römern und Germanen nichts bekannt; vielmehr lässt sich aus einigen gradezu das Gegentheil erweisen. Die Politik des Ostgothischen Theodorich, wie wir sie aus seinem Edict (oder wie man nach dem Prolog der Sammlung eigentlich sagen müsste: seinen Edicten) und aus Cassiodor kennen lernen, war von Anfang an mehr auf Verschmelzung als auf scharfe Trennung der Germanischen und Römischen Nationalität gerichtet [2]), und gegenseitige Ehen zwischen Gothen und Römern haben von Staats wegen schwerlich ein Hinderniss gefunden [3]). Wenigstens war offenbar nichts Anderes in gleichem Grade geeignet, den Wunsch des Königs, aus zwei Völkern eins zu machen, in Erfüllung zu setzen. — In der Burgundischen Rechtssammlung wird verfügt, dass ein Römisches Mädchen, welches sich ohne Wissen und Willen seiner Eltern mit einem Burgunder ehelich verbindet, jedes Anspruches auf das Vermögen der Eltern

---

[1]) Papencordt Geschichte der Vandalischen Herrschaft in Africa. S. 269 fg.

[2]) Manso Gesch. des Ostgothischen Reiches in Italien. S. 94 fg.

[3]) Das Ed. Theod. Reg. spricht mehrfach, z. B. c. 36. 54. von der Ehe, ohne dabei der verschiedenen Nationen im Reiche irgend eine Erwähnung zu thun.

verlustig gehen solle [1]). Hieraus lässt sich schliessen, dass eine solche Ehe, wenn die Eltern des Mädchens einstimmten, ganz unbedenklich war; und dies entspricht auch vollkommen dem Geiste, von welchem die Burgundischen Gesetze im Verhältniss zu den Römern überhaupt durchdrungen sind. Völlige Gleichheit der Genossen beider Völker in den einander entsprechenden Classen oder Ständen bildet in allen persönlichen Beziehungen, namentlich im Bussensystem die herrschende Regel; und wenn gleich an eine eigentlich Römische Abkunft der Burgunder nicht zu denken ist, so scheint sich doch die bekannte Aeusserung von Ammianus Marcellinus [2]), sie selbst seien mit ihrem Römischen Ursprung wohl bekannt, auf irgend ein Verhältniss der Annäherung zu beziehen, wodurch namentlich auch Affinität zwischen Römern und Burgundern hervorgebracht worden war. Vielleicht waren dieselben in Folge ausdrücklicher Bundesgenossenschaft mit den Römern eine Zeitlang Vertheidiger des limes Romanus (vallum R.) gewesen, und es hatten hier auch Vermischungen mit Römischen Provincialen Statt gefunden. — Im Ripuarischen Gesetz wird die Ehe zwischen einem Römer und einer freien Ripuarierin, so wie umgekehrt zwischen einem freien Ripuarier und einer Römerin als etwas vollkommen Erlaubtes behandelt, und nur die allgemeine Regel: das Kind folgt der ärgeren Hand, mit Rücksicht auf die Verschiedenheit der Bussen und Wergelder, darauf angewendet [3]). Auch

[1]) L. Burg. XII. 5. „Romana puella, si sine parentum suorum voluntate aut conscientia se Burgundionis conjugio sociaverit, nihil se de parentum facultate noverit habituram.“

[2]) XXVIII. 12. „Jam inde temporibus priscis sobolem se esse Romanam Burgundii sciunt.“

[3]) L. Rip. LVIII. (60.) 11. „Si ecclesiasticus, Romanus, vel regius homo ingenuam Ripuariam acceperit; aut si Romana, vel regia, seu

verdient es Erwähnung, dass die ältesten Capitularien der Franken zwar mehrfach von Ehehindernissen sprechen, jedoch nirgends ein Verbot wechselseitiger Ehen zwischen Franken und Römern enthalten [1]). — Ein Langobardisches Gesetz des Königs Liutprand (713—724) spricht von der Ehe eines Römers mit einer Langobardischen Frau als von einer ganz zulässigen Sache [2]). Aeltere Zeugnisse eines Connubium zwischen Römern und Langobarden scheinen nicht vorhanden zu sein, was aber natürlich nichts gegen das frühere Bestehen eines solchen beweist. Das Gesetz von Liutprand ist übrigens auch noch aus anderm Grunde sehr wichtig, und ich komme darauf weiter unten noch einmal zurück.

Mehr als alles Andere hat grade das Connubium zwischen Römern und Germanen in allen den Staaten, welche von den letzteren in ehemaligen Römischen Provinzen gestiftet wurden, diejenige Nationalität geschaffen, welche wir die Romanische zu nennen pflegen. Romanen und Germanen sind auf diese Weise in das Verhältniss von Halbgeschwistern getreten,

---

tabularia ingenuum, Ripuarium in matrimonium acceperit, generatio eorum semper ad inferiora declinetur."

[1]) Chlotarii regis constit. generalis circa a. 560. c. 7. 8. — Decretio Childeberti regis circa a. 595. c. 2. — Edict. Chlotarii II. a. 615. c. 18.

[2]) Liutprandi Leg. c. 127. „Si Romanus homo mulierem Langobardorum tulerit, et mundium ex ea fecerit, et post ejus decessum ad alium maritum ambulaverit, sine voluntate heredum prioris mariti, faida et anagrip non requiratur. Quia postquam marito Romano se copulaverit, et ipse ex ea mundium fecerit, Romana effecta est, et filii qui de eo matrimonio nascuntur, secundum legem patris Romani sunt, et lege patris vivunt: et ideo faidam et anagrip minime componere debet, qui eam postea tulit, sicut nec de alia Romana." Ueber faida et anagrip s. Ed. Roth. c. 188—190. 215.

und zwar, wie dies bereits in der Einleitung kurz angedeutet wurde, unverkennbar mehr von der Vaterseite (consanguinei) als von der Mutterseite (uterini) [1]). Wenn bei den Germanen beide Eltern wieder Germanen waren, so stammen die Romanischen Völker im Allgemeinen mehr von Germanischen Vätern und Römischen Müttern, als von Römischen Vätern und Germanischen Müttern ab; das Germanische Volksthum macht sich in der Bildung der neuen Nationalität überwiegend als das männliche Princip geltend. Der nächste äusserliche Grund grade dieser Art von Verwandtschaft mag schon darin gelegen haben, dass im Ganzen wohl mehr Germanische Männer als Weiber in die neuen Wohnsitze einzogen. Hierzu kam aber ohne Zweifel auch jener uralte kosmopolitische Grundzug des Germanen, welcher ein Anschmiegen, ja eine Vermischung mit fremden Elementen nicht nur nicht mied, sondern vielmehr aufsuchte, und bei einem Verhältniss wie die Ehe, wo die Wahl dem Manne gehört, seine Wirkung darin äussern musste, dass Ehen zwischen Germanischen Männern und Römischen Weibern wenigstens eine Zeitlang häufiger als zwischen Römischen Männern und Germanischen Weibern abgeschlossen wurden. Uebrigens spiegelt sich eben jenes Verhältniss sehr deutlich auch in der ganzen Entwickelung des Romanischen Staates ab, in welchem Jahrhunderte lang der bildende, schaffende Geist, als dem männlichen Princip entsprechend, durchaus Germanisch erscheint. Eben jene Halbgeschwisterschaft zwischen Romanen und Germanen hat aber zugleich die ganze spätere Entwickelung des Mittelalters bedingt, und das Gemeinsame in der Gedankenwelt, den Thaten und Einrichtungen, den Leiden und Freuden dieser Völker

---

[1]) Dies ist auch schon die Ansicht Ottos von Freisingen. De gestis Frider. I. Imper. II. 13. b. Urstisius I. 453.

findet hierin vorzugsweise seine Erklärung; sie wirkt heute noch kräftig fort und wird auch in der Geschichte künftiger Jahrhunderte ihren grossartigen Einfluss behaupten.

§ 33. Der Begriff Römer in staatlicher und in nationaler Beziehung.

In allen neuen Staaten, welche im Umkreise des alten Römerreiches aus der Völkerwanderung hervorgingen, werden die Römer den Germanen gegenübergestellt. Es dürfte nicht überflüssig sein, den Begriff Römer etwas genauer ins Auge zu fassen. Seitdem durch Antoninus Caracalla (211—217) alle Bewohner des Römischen Reiches zu Römischen Bürgern gemacht worden waren, führten auch Alle von Rom als der gemeinschaftlichen Vaterstadt[1]) den Namen; allein in den Provinzen hatte jener Alle umschlingende Begriff doch offenbar nur einen staatlichen, keinen nationalen Inhalt[2]). Durch den Erwerb des Römischen Bürgerrechts waren die Provincialen natürlich noch keine wirklichen Römer geworden, und so wunderbar es auch der Politik des grossen Weltreiches gelungen war, Römische Sprache, Recht und Sitte im ganzen südwestlichen Europa zu verbreiten: dennoch waren die alten

---

[1]) Im Hinblick auf jene Universalität der Stadt Rom bezeichnet Sidonius Epist. I. 6. dieselbe als „verticem mundi, patriam libertatis, in qua unica totius orbis civitate soli barbari et servi peregrinantur."

[2]) Ein staatliches Band, welches verschiedene Volksstämme vereinigt, kann bei langem Zusammenleben derselben, lange getheilten Freuden und Leiden, und vorzüglich vermöge gemeinsamer grosser Erinnerungen, wie sie sich z. B. um einen Friedrich den Grossen concentriren, ein Gefühl von Zusammengehörigkeit, wie ein nationales hervorbringen. Hier sind Abstufungen möglich. Der Begriff Römer hatte offenbar am meisten in Italien einen dem Begriffe gemeinsamer Nationalität sich nähernden Inhalt in sich aufgenommen.

Stamm- und Volksverschiedenheiten in den Provinzen keineswegs ganz untergegangen, und unter der Decke des allgemeinen Römerthums lebten z. B. in Gallien, als dem Hauptlande der letzten Jahrhunderte des Westreiches, Sequaner und Aeduer, Trevirer, Belgen u. s. w. noch immer fort. Der Beweis dafür liegt in vielen Aeusserungen späterer Schriftsteller, z. B. Ausonius, Ammianus Marcellinus, und wer könnte hier wohl ein besseres Zeugniss ablegen, als Sidonius Apollinaris, wenn er von seiner Auvergne und ihren Bewohnern, den Arverni, so oft wie von einer in sich abgeschlossenen kleinen Welt redet [1])? Für jenen staatlichen Charakter des Begriffes Römer bietet übrigens jedes grosse Reich, worin sich verschiedene Volksstämme vereinigt finden, gewisse Analogien dar. Es ging damit eben so, wie wenn sich heute z. B. Schlesier, Brandenburger und Fränkische Rheinländer sämmtlich als Preussen, oder Tyroler, Böhmen und Siebenbürger als Oesterreicher bezeichnen. Aber besondere Hervorhebung verdient es, wie in den Begriff Römer seit der Ankunft der Germanen gleichsam ein selbstständiges nationales Element hineinkam, wodurch nun auch die alten Völkerschaftsnamen, wo sie sich nicht unmittelbar an den einer Stadt, wie z. B. Vangiones, Rhemi u. a. anknüpften, immer mehr in den Hintergrund gedrängt wurden. Den Germanen gegenüber wurde

---

[1]) In seinen Briefen ist jedoch nicht blos von den Arverni wiederholt die Rede, wie z. B. II. 1. III. 3. V. 6. XI. 7; auch anderer Gallischen Völker, wie der Sequani I. 11., Bituriges VII. 8., Santones VIII. 6. u. a. geschieht häufig darin Erwähnung. Bemerkenswerth erscheint es, dass im Alterthum überhaupt, und namentlich in Gallien, so viele Volksnamen in Städtenamen übergehen, (vgl. Ammian. Marcell. XV. 10), und es dürfte dies mit dem Uebergewicht des städtischen Lebens über das ländliche zusammenhängen. Daher finden wir auch diese Erscheinung bei den Germanen nicht wieder.

die alte vorgefundene Bevölkerung ganz allgemein nur mit dem Namen der Römer bezeichnet, weil es die ersteren mit denselben eben nur als mit bisherigen Unterthanen des Römischen Reiches zu thun hatten. In dem viel stärkeren Gegensatze dieser beiden Nationalitäten verschwanden die alten Stammverschiedenheiten immer mehr, welche unter der Hülle des Römerthums fortgelebt hatten; im Verkehr mit den neuen Ankömmlingen trat nun grade das Gemeinsame in Sprache, Recht, Sitte und Bildung bei den alten Bewohnern in den Vordergrund, und so geschah es, dass die Römische Bevölkerung in jedem der neuen Reiche, aus wie verschiedenen Stämmen sie auch zusammengesetzt sein mochte, dennoch selbst als eine nationale Einheit erschien, und die Natur eines besonderen Volkes annahm.

§ 33. Das System der Stammrechte, und die nothwendigen Voraussetzungen eines solchen.

Dieses höchst beachtenswerthe Verhältniss spricht sich nirgends bestimmter aus, als in dem Nebeneinanderbestehen der verschiedenen Stammrechte. Das Römische Recht der Kaiserzeit trug ganz entschieden einen territorialen Charakter an sich [1]); die verschiedensten Völker waren demselben gleichmässig unterworfen worden, und von der Anerkennung eines besonderen Volksrechtes innerhalb des Römischen Reiches kommen im späteren Römischen Rechte nur sehr wenige Spuren vor; am meisten wohl noch bei den Juden [2]), und selbst hier scheint die Gewährung einer beschränkten schieds-

---

[1]) Spanhem. Orbis Romanus. II. 7. Walter Gesch. des Röm. Rechts. Buch I. S. 386.

[2]) L. 8. 15. C. de Judaeis. (I. 9). Falck Juristische Encyclopädie. § 63.

richterlichen Gewalt der Jüdischen Seniores, und das hierin liegende indirecte Zugeständniss eines besondern Jüdischen Rechtes, mehr aus einer gewissen Rücksicht auf die Religionsverschiedenheit als auf die Stammeigenthümlichkeit abgeleitet werden zu müssen. Eben jenes Römische Recht nahm aber nun trotz seiner bisherigen territorialen Herrschaft in allen Germanischen Reichen die Natur eines Stammrechtes an; es wurde, wenn in der Entwickelung der Menschheit der Begriff des Staates gleichsam eine höhere Potenz bildet, als der des Volkes, welches noch mehr Volk als Staat ist, gewissermassen auf eine tiefere Culturstufe zurückversetzt, indem es statt des früheren territorialen Charakters jetzt einen nationalen erhielt. Diese merkwürdige Erscheinung, vermöge deren sich also der Grund der Gültigkeit des Römischen Rechts gänzlich veränderte, lässt sich nur aus dem Volks- und Staatsthum der neuen Ankömmlinge begreifen.

Die Germanen waren noch nicht über das Princip der Stammrechte hinausgekommen, wonach die Wurzel des Rechts noch im Volks- und nicht im Staatsvereine liegt. Zunächst muss man sich jedoch hier über die nothwendigen Bedingungen verständigen, welche bei einem System verschiedener Stammrechte vorausgesetzt werden, da die Vorstellungen darüber zuweilen etwas unklar zu sein scheinen. Es gehört dazu wesentlich, dass verschiedene Völkerschaften als solche, jede mit ihrem besondern Rechte, in einem und demselben Staate oder Gemeinwesen vereinigt seien, und die Wirkung jenes Systems äussert sich dann darin, dass jedes Mitglied eines solchen Stammes, im ganzen Umfange des Reiches, nach seinem Stammrechte beurtheilt wird. Wenn ein Volk in alten Zeiten, wo die Nationalitäten bestimmter ausgeprägt waren, die Genossen eines andern Volkes, mit welchem es nicht in einem Reiche ver-

einigt war, während ihres Aufenthaltes im Lande des ersteren, weder als rechtlos behandelte, noch auch seinen dort regelmässig geltenden Gesetzen unterwarf, sondern ihnen den Gebrauch ihres eigenen Rechtes gestattete, so war dies eine zufällige Gunst, welche sich nahe verwandte Völkerschaften vielleicht häufig erzeigen mochten [1]). Aber ein System von Stammrechten, oder wie von Savigny sagt, persönlichen Rechten, kann man dies noch nicht nennen, weil es an der nothwendigen Voraussetzung eines solchen, d. h. Vereinigung verschiedener Stämme als solcher in einem und demselben Staate gebrach. Sehr belehrend ist in dieser Hinsicht Cap. 390 im Edict des Königs Rotharis: „Omnes gargangi (al. guargangi, warengangi), qui de exteris finibus in regni nostri finibus advenerint, seque sub scuto potestatis nostrae subdiderint, legibus nostris Langobardorum vivere debeant, nisi legem suam a pietate nostra meruerint etc.“ Auch im Langobardischen Reiche galt das Princip der Stammrechte, und äusserte sich namentlich in dem Verhältniss der Langobarden und Römer zu einander. Trotz dem sollten Fremde, welche sich in diesem Reiche dauernd niederliessen, (denn so ist wohl das subdiderint zu verstehen), nach Langobardischem, und nicht nach ihrem angebornen Volksrechte leben, wenn ihnen der Genuss des letzteren nicht etwa durch besondere königliche Gnade gewährt würde. Hierin lag aber gar kein Widerspruch gegen das Princip der Stammrechte; im Gegentheil wird der oben ausgesprochene Grundsatz dadurch nur um so mehr bestätigt. Nur in einem aus verschiedenen Völkern

[1]) J. Grimm D. Rslt. S. 397. hebt besonders hervor, dass sich benachbarte und verwandte Stämme, die in vielfachem Verkehr mit einander standen, schwerlich auf gleichen Fuss mit entlegenen und sprachfremden Völkern behandelt haben mögen.

als solchen zusammengesetzten Staatsverein kann ein wahres System von Stammrechten vorkommen; einheimisch ist dann jeder, der zu einem solchen Volke gehört; fremd, bei wem dies nicht der Fall ist.

Wenn es, wie wir gesehen, zum Wesen des Stammrechts gehört, seine Gewährschaft weniger im Staats- als im Volksverein zu haben, und wenn sich von den Germanischen Nationen selbst zur Zeit der Völkerwanderung unbedingt behaupten lässt, sie seien noch mehr Volk als Staat gewesen: so werden wir kaum zweifeln können, dass unter Voraussetzung der nothwendigen historischen Bedingungen auch schon vor der Gründung der neuen Staaten ein System von Stammrechten Statt gefunden haben möge [1]). In der That fehlt es auch schon der ältesten Geschichte nicht an Beispielen einzelner Reiche, welche aus verschiedenen Völkern zusammengesetzt waren. So gehörten zu dem des Markomannenkönigs Marbod eine Zeitlang auch Semnonen und Langobarden [2]); das Reich des Vannius hat wahrscheinlich mehrere Suevische Stämme unter sich begriffen [3]), und ganz unzweifelhaft ist die Vereinigung einer Menge Germanischer Völker in dem grossen Gothenreiche, welches der Held Ermanrich durch Eroberung zusammenbrachte [4]). In allen diesen und vielen ähnlichen Fällen waren die Voraussetzungen eines Systems von Stammrechten vorhanden, und es lässt sich kein Grund absehen, weshalb dasselbe hier nicht gegolten haben sollte.

---

[1]) Von Savigny Gesch. des Röm. Rechts im M. A. I. 115. und Rogge Gerichtswesen der Germanen. S. 53. nehmen an, dass das System der Stammrechte erst durch die Niederlassung der Germanen in Römischen Provinzen hervorgerufen worden sei.

[2]) Tac. Annal. II. 45.

[3]) Tac. Annal. II. 63. XII. 29.

[4]) Jornandes de reb. Get. c. 23.

Die leitenden Gedanken desselben trugen nun die Germanen auch auf ihr Verhältniss zu den Römern über. Daher galten in den neuen Reichen von Anfang an Römisches Recht und das Recht des herrschenden Germanischen Volkes als Stammrechte neben einander; später aber erhielt jenes System durch die fortschreitenden Eroberungen der Franken auch in Beziehung zu andern Germanischen Völkern eine immer grössere geographische Ausdehnung. Ich kann insonderheit von Savigny[1]) nicht beistimmen, wenn er bestreitet, dass in Frankreich Langobardisches Recht jemals als Stammrecht gegolten habe, weil Italien niemals eine Provinz des Fränkischen Reiches geworden sei. Denn wenn gleich Italien seit der Unterwerfung unter Karl den Grossen von Anfang an als selbstständiges Reich neben dem Reiche der Franken, nicht aber als eine Provinz des letzteren behandelt wurde[2]), so waren doch beide Reiche durch den gemeinsamen Herrscher auf das engste verbunden, und bildeten eine Art von Föderativstaat, welchem nun auch die Langobarden als selbstständige Nation angehörten. Da nun durch die Fränkische Herrschaft nicht blos das Fränkische, sondern auch die Rechte aller andern im Frankenreiche vereinigten Völker, als Stammrechte nach Italien kamen, so scheint die Consequenz zu fordern, dass umgekehrt auch Langobardisches Recht in Frankreich als Stammrecht Gültigkeit erlangen musste. Wenigstens seit der Wiederherstellung der Römischen Kaiserwürde scheint dieses Verhältniss nothwendig haben eintreten zu müssen, insofern in dem neuen Staatsvereine des Römischen Reiches alle verschiedenen Germanischen Völker des Reiches der Franken und des Reiches

---

[1]) Gesch. des Röm. R. im M. A. I. 120. 128.

[2]) Hierüber ist besonders Luden Gesch. des Deutschen Volkes. Bd. 4. S. 296 fg. 525. zu vergleichen.

Italien gleichmässig begriffen waren. — Wenig oder gar nicht untersucht ist bis jetzt die Frage, ob dem Volke der Sueven, welches in dem nordwestlichen Theile der Pyrenäischen Halbinsel, namentlich in Gallăcien, ein selbstständiges, von 409 bis 585 dauerndes Reich gestiftet hatte [1]), bei seiner Unterwerfung durch die Westgothen anfänglich sein besonderes Volksrecht verblieb, bis dasselbe durch das Westgothische Gesetzbuch seinen Untergang fand? Ueberhaupt bildet dieses Reich in der Geschichte der Germanischen Völkerwelt, welche sich in Römischen Provinzen niederliess, einen dunklen Punct, für dessen Aufklärung wohl noch Manches geschehen könnte [2]).

§ 34. Der Grund des Systems der Stammrechte.

Am interessantesten ist offenbar die Frage, wodurch jenes System der Stammrechte eigentlich veranlasst worden sei? Von Savigny bestreitet hierbei zunächst, dass dasselbe aus der Freiheitsliebe der Germanen, oder aus allgemeiner Humanität, aus hospitaler, menschenfreundlicher Gesinnung abzuleiten sei [3]), und in beiden Beziehungen lässt sich seiner Ausführung nur beitreten. Derselbe fährt dann fort: „Das Bedürfniss und die Möglichkeit dieser Einrichtung konnte erst dann Statt finden, als die Nationen in grösseren Massen durch

---

[1]) Lembke Gesch. von Spanien. S. 74 fg. Der gründlichste Führer ist Mascov Gesch. der Teutschen bis zum Abgange der Merovingischen Könige. Anmerkung XXIV. S. 152 fg.

[2]) König Egica nahm 698 seinen Sohn Witiza als Mitregenten an, und übergab ihm die Regierung über das alte Reich der Sueven. Lucas Tudensis p. 69. sagt: „Rex participem in regno fecit, et in civitate Tudensi habitare praecepit, ut ipse pater teneret regnum Gothorum, et filius Suevorum.“ Vgl. Mascov a. a. O. Buch XIV. Cap. 26. Lembke a. a. O. S. 117.

[3]) Gesch. des Röm. R. im M. A. I. 119.

einander gemischt wurden, und nun konnte das innere Verhältniss des eigenen Staates dazu bestimmen, während vorher die blosse humane Vorsorge für einzelne Fremdlinge kein wahrscheinlicher Bestimmungsgrund gewesen wäre. Nimmt man diese Entstehung an u. s. w." Ich gestehe, dass ich auch in diesen Worten eine wirkliche Erklärung jenes so merkwürdigen Systems nicht aufzufinden vermag. Erstens ist zu bezweifeln, dass ausser Germanen und Römern, welche in den alten Römischen Provinzen überall untermischt wohnten, die Nationen des Frankenreiches wirklich so sehr in grösseren Massen durch einander geworfen worden seien. Wie liesse sich dies z. B. von den Baiern, Thüringern, Friesen, Sachsen (abgesehen von einzelnen weggeführten Colonien dieser letzteren) behaupten? Alle diese Völker blieben ja auch als Glieder des Frankenreiches sitzen, wo sie gesessen hatten, und die Geschichte weiss nichts von einer Untermischung derselben in grösseren Massen mit andern Volksstämmen desselben Reiches. Aber eine solche auch wirklich einmal angenommen, wie hätte sie wohl ein Bedürfniss jener Einrichtung der Stammrechte erzeugen können? Im Gegentheil möchte sich wohl behaupten lassen: jemehr die Völker unter einander gemischt wurden, desto wünschenswerther musste, blos vom politischen Standpuncte angesehen, eine Einheit des Rechts erscheinen, um nicht einen völlig chaotischen Zustand einreissen zu lassen[1]).

[1]) Ueber einen solchen klagt der Bischof Agobardus von Lyon in einem Schreiben an Ludwig den Frommen (bei Bouquet T. VI. p. 356). „Es geschieht oft, sagt derselbe, dass fünf Menschen zusammen gehen oder sitzen, von welchen Jeder nach einem andern Rechte lebt". In den Rhonelandschaften, wo abgesehen von der alten Römischen Bevölkerung, Westgothen und Burgunder seit dem fünften Jahrhundert grenzten, hierzu später wieder Franken kamen, musste die Vielheit der Stammrechte besonders stark empfunden werden.

Ich kann mich demnach weder der Voraussetzung, noch der daraus gezogenen Folgerung in der mitgetheilten Aeusserung von Savigny's anschliessen.

Das System der Stammrechte hängt auch nach meiner Ansicht mit irgend einer politischen Tendenz gar nicht mehr zusammen; es ist nicht absichtlich erdacht worden, sondern es hat seinen wahren Grund in der besondern Bildungsstufe der Germanen jener Zeiten, und steht in Verbindung mit einer Reihe eigenthümlicher Vorstellungen, welche überall, wo sie sich finden, auf Privat-, Staats- und Völkerrecht gleichmässig den entschiedensten Einfluss ausüben müssen. Dabei ist von folgendem Gesichtspuncte auszugehen [1]).

Das Dasein eines Volkes (natio, gens) hängt an und für sich mit dem Besitze eines bestimmten Landes nicht zusammen. Volk im physischen, genetischen Sinne bedeutet zunächst nur einen persönlichen Verein, dessen Mitglieder durch eine wenn gleich im Einzelnen regelmässig nicht mehr nachweisbare Herkunft von denselben Stammeltern unter sich verbunden sind. Die Geschichte weiss von vielen Völkern solcher Art, welche theils im Suchen bestimmter Wohnsitze begriffen erscheinen, theils ihrer Naturanlage und Bildung zufolge gar kein Verlangen nach dauernden Wohnsitzen empfinden, sondern ihr Dasein in wechselnden Aufenthaltsörtern, doch meist innerhalb bestimmter Grenzen, verbringen. Dass sich bei solchen Völkern noch kein geregelter Staatsverein entwickeln, dass es bei ihnen namentlich noch kein Landrecht, sondern nur ein Volks- oder Stammrecht geben könne, bedarf keines Beweises.

Aber bei weitem die meisten Völker haben von jeher feste Wohnsitze zu erlangen gesucht; sie haben ein Land bleibend

---

[1]) Karl Sal. Zachariae Vierzig Bücher vom Staate. Bd. 4. Buch 28. Hauptstück 1.

in ihren Besitz gebracht, und in demselben einen bürgerlichen Verein, einen Staat zu gründen unternommen. Es liegt in der Natur der Sache, dass die dauernde Beziehung zu einem bestimmten Lande den persönlichen Verein der Volksgenossen nach und nach etwas auflockern muss; denn ein Land gewährt nun auch Raum für fremde Elemente, die sich zwischen die Mitglieder des Stammvereins einschieben können, und die starren Bande der vorgefundenen Nationalität mehr oder weniger zu sprengen suchen. Selbst der Begriff des Volkes erweitert sich nun; Volksgenossen werden jetzt alle diejenigen, die im Lande als bleibende Bewohner desselben aufgenommen sind, und der abgeschwächte Ausdruck Bevölkerung deutet darauf hin, dass es nun nicht mehr ausschliesslich auf Stammgenossenschaft ankommt [1]). In staatsrechtlicher Beziehung heissen nun Volk alle diejenigen, welche derselben Regierungsgewalt unterworfen sind, und im völkerrechtlichen Sinne wird der Begriff Volk jetzt sogar vollkommen mit dem des Staates identificirt. Völkerrecht nennt man, was richtiger als Staatenrecht bezeichnet werden würde.

Von selbst versteht sich, dass alle diese Uebergänge nur sehr allmählig vor sich gehen. Ein Volk kann bereits feste Wohnsitze eingenommen haben, und dennoch kann sein Staat noch immer überwiegend auf dem persönlichen Stammverein beruhen; dasselbe kann immer noch mehr Volk als Staat sein, und in Folge dessen auch noch kein Recht besitzen, was dem Staate als solchem gehörte, sondern nur eines, was für das Volk als solches gültig ist. Wer nicht Stammgenosse ist, und wo verschiedene Völker im Staate vereinigt sind, wer nicht einem von diesen Völkern angehört, wird als fremd betrachtet. Die Geschichte lehrt, dass ein Verhältniss dieser Art immer

[1]) Dahlmann Politik. Bd. I. S. 4 fg.

nur bei Völkern vorkommt, die sich noch im Zeitalter jugendlicher Kraft und Frische befinden. Aber im Laufe der Zeit wachsen Volk und Land immer inniger zusammen. Alle öffentlichen Einrichtungen des ersteren erhalten immer mehr das bestimmte Gepräge des letzteren, der persönliche Stammverein verliert an Gewicht, das Volk wird mehr Staat als Volk, und als nothwendige Folge hiervon erscheint, dass nun an die Stelle des Stammrechts mehr und mehr ein Landrecht, ein Staatsrecht tritt, dieses Wort hier natürlich nicht in dem engeren Sinne von öffentlichem Recht genommen, sondern in dem weiteren des gesammten Rechtes, welches einem Staate als solchem angehört und alle Genossen desselben gleichmässig umspannt.

Im heutigen Europa gilt Landrecht im angegebenen Sinne als Regel. Selbst bei den Juden liegt der Grund für die Erhaltung eines in gewissen Puncten abweichenden eigenthümlichen Rechts jetzt gar nicht mehr in der besondern Volksthümlichkeit, sondern nur in der Religionsverschiedenheit, da ein zum Christenthum übertretender Jude in allen Staaten ohne Rücksicht auf seine nationale Abstammung ins gemeine Landrecht eintritt.

Die alten Germanen, welche sich in Römischen Provinzen niederliessen, befanden sich dagegen auf der oben geschilderten Bildungsstufe. Ihr Staat war noch gar nicht mit einem bestimmten Lande fest verwachsen; viele von ihnen hatten ihre Wohnsitze mehrfach gewechselt; ihr ganzes Dasein als Völker ruhte lediglich noch auf der in vollster Jugendfrische empfundenen Stammgenossenschaft; ihr Recht wurzelte in der Volksgemeinde, und ein Landrecht, welches bereits über die Schranken der Stammverbindung hinaus gewesen wäre, war noch gar nicht zur Ausbildung gelangt. Wie tief eben diese Auffassung des Rechts bei ihnen Wurzel geschlagen hatte,

zeigt nichts so deutlich als die Art, wie sie das Römische Recht behandelten. Trotz dem, dass dieses einen entschieden territorialen Charakter gehabt, und im Römischen Reiche der Staat schon höher als das Volksthum gestanden hatte, hauchte der Germanische Geist nun selbst dem Römischen Rechte ein nationales Element ein; und während die Provincialen früher nach diesem Rechte gelebt hatten, weil sie dem Römischen Reiche als Bürger und Unterthanen angehörten, so galt jetzt Römisches Recht für sie, weil sie geborne Römer waren.

§ 35. Uebergang der Stammrechte in Landrecht.

Es gehört zu den allerwichtigsten, freilich an sich hier ferner liegenden Untersuchungen, wie sich aus den verschiedenen Stammrechten, namentlich dem allgemeinen Gegensatze des Germanischen und Römischen Rechts nach und nach ein Territorialrecht entwickelt hat? Ich beschränke mich auf einige Bemerkungen hierüber. Das älteste Beispiel eines Landrechts in einem neuen Germanischen Staate bietet das Edict des Königs Theodorich dar, aber freilich war der Inhalt desselben lediglich dem Römischen Rechte entlehnt, worin sich gleichsam wie aus einer höheren Nothwendigkeit der territoriale Charakter dieses letzteren wirksam zeigte; im Uebrigen aber beruhte der Rechtszustand im Ostgothischen Reiche auf dem Principe, dass auch hier, so weit das Edict nicht einwirkte, die Stammrechte galten, mithin die Ostgothen nach ihrem ungeschriebenen Ostgothischen, die Römer nach ihrem Römischen Rechte lebten, dagegen aber in allen den Gegenständen, welche das Edict bestimmte, dieses für Ostgothen und Römer die gemeinsame Regel bildete [1]). — Als

[1]) Cassiodor. Var. VII. 3. — Von Savigny a. a. O. I. 337. — Manso

das früheste Beispiel eines aus Römischem und Germanischem Stoffe zusammengesetzten Landrechtes ist das uns erhaltene Westgothische Gesetzbuch zu betrachten [1]). In demselben ist die alte Rechtssammlung des Königs Eurich und das Breviarium Alaricianum, beide untermischt mit einer Menge zum Theil sehr willkürlicher königlicher Constitutionen, zu einem Ganzen verarbeitet, welches nun ausschliesslich für alle Unterthanen des Westgothischen Reiches gelten sollte. Auch in dieser Art der Rechtsbildung tritt also eine höhere Stufe der Cultur, wofür ja insonderheit auch ihre Sprache Zeugniss ablegt, bei den Gothen sehr bestimmt hervor. — Was Frankreich anbetrifft, so nimmt von Savigny nach einer Mittheilung von Eichhorn an, dass sich das Territorialrecht hier aus den Lehn- und Dienstrechten entwickelt habe [2]). Dieser Ansicht möchte ich jedoch nicht beipflichten, denn es hiesse dies fast so viel, als dass es in Frankreich während des Mittelalters ausser den Lehn- und Dienstgefolgen gar kein eigentliches Volk, mithin auch dasjenige, was jene Zeit Landrecht im Gegensatze des Lehnrechts nennt, gar nicht, sondern statt dessen nur Lehn- und Dienstrechte mit territorialem Charakter gegeben habe. Dies scheint aber durch die historisch bekannte

---

Gesch. des Ostgothischen Reiches in Italien. S. 95. Die Ansicht von Glöden's (Das Römische Recht im Ostgothischen Reiche. § 16 fg.), das genannte Recht habe in dem bemerkten Reiche ausschliessliche Geltung gehabt, das Ostgothische dagegen sei ganz untergegangen gewesen, kann ich nicht theilen. Es ist hier nicht der Ort, darauf näher einzugehen, und ich hebe nur den einen Umstand hervor, dass der Verfasser meiner Ansicht zufolge besonders darin zu weit geht, dass er sich die einzelnen Rechtsverhältnisse immer nur in lite befangen denkt.

[1]) L. Visigoth. II. 1, 9. 10. Meine Schrift: Gesetz der Thüringer. S. 418.

[2]) Gesch. des Röm. Rechts im M. A. I. 181.

Entwickelung des Französischen Staates nicht bestätigt zu werden. Die Nation verwandelte sich auch in Frankreich keinesweges aus einem Inbegriff freier Volksgemeinden in eine Masse von Lehn- und Dienstgefolgen, sondern es lösten sich nur wie in Deutschland aus den Volksgemeinden sehr viele Lehn- und Dienstgefolge ab; aber es blieb auch hier ein grosser Theil freier Volks- oder Landesgemeinden zurück, deren Mitglieder sich nicht im Lehn- oder Dienstverhältniss befanden, und neben den Lehn- und Dienstrechten war auch noch ein Landrecht vorhanden, was also nicht aus jenen erwachsen sein kann.

Im Allgemeinen scheinen die Stammrechte in den Romanischen Ländern dadurch in Landrecht übergegangen zu sein, dass nach und nach theils in Folge der wachsenden Annäherung oder Verschmelzung von Germanen und Römern überhaupt, theils vermöge der zunehmenden Stetigkeit des von den Germanen ergriffenen Landbesitzes, Rechtsinstitute und Grundsätze, die zunächst nur dem einen Stammrechte angehörten, durch Gesetzgebung und Gewohnheit auch auf die Mitglieder des andern Volkes übergetragen wurden. Erleichtert wurde dies höchst wahrscheinlich durch die Zusammensetzung der Gerichte, durch die hier schon frühzeitig eintretende Mischung Römischer und Germanischer Urtheilsfinder, welche eben sowohl für Römer als für Germanen das Erkenntniss zu sprechen hatten. Ganz besonders aber scheint jene Uebertragung durch ein bisher noch nicht berührtes Verhältniss vermittelt worden zu sein. Oben haben wir das Princip der Stammrechte in seiner Reinheit ins Auge gefasst. Aber es liegt in der Natur der Sache, dass es in dieser Gestalt nur dann zur Anwendung kommen konnte, wenn die streitenden Theile demselben Volke angehörten. Wo dies nicht der Fall war, wenn sich z. B. eine Germanische und eine Römische

Partei gegenüberstanden, musste entweder einem von beiden Stammrechten der Vorzug gegeben, oder eine dritte selbstständige Regel aufgesucht werden. Hier dürfte nun auch bei den Germanen seit frühester Zeit der Grundsatz gegolten haben, dass in Civilstreitigkeiten der Verklagte nach seinem Rechte antworten müsse, wie dies der Sachsenspiegel III. 33. bestimmt; „Jewelk man mut ok antwerden vor' me Koninge in allen steden na sime rechte unde nicht na des klegeres rechte." Schwieriger erscheint dagegen die Frage, wie es bei Verletzungen und Friedensbrüchen gehalten wurde[1])? Unter Germanen verschiedener Stämme musste wohl das Volksrecht des beleidigten Theils über die Höhe der Busse ent-

[1]) Wie durch ähnliche Zustände auch ähnliche Bedürfnisse, Fragen und Zweifel selbst in weit entfernten Zeiten hervorgerufen werden, nimmt das Interesse stets ganz besonders in Anspruch. Das Zusammenleben von Deutschen und Slawen in den sogenannten Wendisch-Deutschen Ländern der späteren Zeit bot manche Aehnlichkeit mit dem von Römern und Germanen in den früheren Jahrhunderten dar. Daher hat es auch dort an Conflicten der beiden Nationalrechte nicht gefehlt. In einer Urkunde von 1226 sagt Herzog Heinrich I. von Schlesien Folgendes: „Nos Heinricus dux Slesie, ad peticionem domini Witoslavi abbatis et fratrum de sancta Maria in Wratislavia (des Augustinerstifts in Breslau), dedimus hospitibus eorum, degentibus in villis ipsorum, jus Thewtonicale, quod ubicunque Thewtonicus eorum injuriam intulerit alicui Polono, idem Polonus agat in eum judicio Thewtonicali, quod si Polonus injuriatus fuerit Thewtunico, Thewtonicus eciam (coram?) duce vel castellano, in cujus castellatura fuerit, secum litigabit." Vgl. Tzschoppe und Stenzel Urkundensammlung. S. 286. — Auch die Urkunde, worin Przemislaus Ottokar II. König von Böhmen 1274 die von den Deutschen in Prag seit früherer Zeit besessenen Rechte bestätigt (ebendas. S. 384), enthält sehr merkwürdige Bestimmungen über die Gerichtsbarkeit, wenn Personen verschiedener Abstammung: Boëmi, Theutonici, Romani, Judaei, einander als Parteien gegenüberstehen. Vgl. noch Homeyer im Register d. Sächs. Landr. s. v. Wende.

scheiden. Dieses Princip wird auch in einzelnen Stellen, z. B. dem Langobardischen Capitulare, welches von Pertz (Mon. Germ. hist. T. III. p. 45.) ins Jahr 783 gesetzt wird, Cap. 4. ausdrücklich anerkannt. Aber wie in der ersten Zeit unter Römern und Germanen? Man weiss, dass auch den Römern schon frühzeitig ein bestimmtes Wergeld und Busse bewilligt wurde; aber eben hiermit trug man schon ein Princip des einen Stammrechts, nämlich des Germanischen, auf das andere Volk über; es lag darin die Verallgemeinerung einer Regel, welche an sich nur dem Germanischen Rechte angehörte, mithin eine Annäherung an ein territoriales Rechtsprincip. Immer aber bleiben hier sehr viele zweifelhafte Fragen übrig. Welches Recht entschied über die Form des Beweises, womit der Kläger den Beklagten überführen, oder dieser sich von der Anschuldigung reinigen konnte? Folgte auch hierbei jeder nur seinem Stammrechte? Auch in Civilstreitigkeiten konnte es an Collisionen nicht fehlen, wie z. B. wenn sich Klage und Widerklage gegenüberstanden, oder wenn die Klage gegen mehrere Personen verschiedener Stämme zugleich gerichtet war. So war den Germanischen Völkern in den Römischen Provinzen von Anfang an die Aufgabe gesetzt, für einen sehr zusammengesetzten Zustand des Lebens und vielfach gegliederte Verhältnisse Richtschnur und Ordnung zu schaffen, und die so dunklen Jahrhunderte unmittelbar nach der Gründung der neuen Staaten sind an solchen Schöpfungen, welche das Leben erzeugt und wieder dahin genommen hat, und von denen keine genauere Kunde zu uns gelangt ist, offenbar sehr reich gewesen. An Einzelnem, was uns erhalten worden, lässt sich jene in den Dingen selbst liegende Nöthigung erkennen, vermöge deren die Gesetzgebung allgemeinere Vorschriften zur Beseitigung von Collisionen erlassen musste; wo diese aber nicht unmittelbar einschritt, musste sich durch den Drang

des Lebens selbst eine durchgreifendere Regel auf dem Wege der Gewohnheit bilden, und hierbei kann auch in einzelnen Fällen sehr wohl eine autonomische Mitwirkung der Parteien Statt gefunden haben. In der Wirklichkeit haben sich dann die verschiedenen Stammrechte häufig so mit einander ausgeglichen, dass zwar das eine derselben die Hauptgrundlage des sich bildenden Territorialrechts wurde, die Grundsätze und Rechtsinstitute desselben aber gleichsam eine eigenthümliche Färbung aus dem andern erhielten. Welches von den beiden Hauptstammrechten, dem Römischen und Germanischen, den meisten Stoff zu dem territorialen Rechte der einzelnen Länder hergeben sollte, darüber hat im Laufe der weiteren Entwickelung das quantitative Verhältniss der beiden Hauptvölker zu einander vorzugsweise entschieden, und dieser Umstand ist namentlich für die Rechtsgeschichte in Frankreich von entscheidendem Einfluss gewesen. In der weiteren Fortbildung trat aber dann ein neuer, sehr wichtiger Unterschied des Germanischen und Römischen Rechts hervor. In dem Germanischen Wesen hat von jeher eine Hinneigung zu einer unendlichen Fülle individueller Bildungen gelegen. Daher hing sich das Germanische Recht, nachdem es sich gleichsam von den einzelnen Personen als solchen losgemacht hatte, vielfach gestaltet an einzelne Orte und Landschaften, und so entstand eine Menge particulärer Rechte, in Frankreich Coutumes, welche aber nun territorialen Charakter an sich trugen. Das Römische Recht behauptete dagegen auch später seinen universellen Charakter und erschien wie eine grössere Einheit, welche über dem Ganzen der ihm unterworfenen Länder schwebte.

Schon die alten Volksrechte enthalten viele Stellen, welche einiges Licht auf die geheimnissvolle Schöpfung werfen, wodurch einzelnes Germanische auch bei den Römern, und

umgekehrt einzelnes Römische auch bei den Germanen Eingang fand, d. h. also ein gemeinsames Landrecht für beide vorbereitet wurde. Um hiervon einige Beispiele anzuführen, so sehen wir aus einem Gesetze des Königs Liutprand (c. 127), dass damals bei den Römern, selbst in dem Falle, wo ein Römer eine Langobardin heirathete, das dem Römischen Rechte ganz unbekannte eheliche Mundium bereits Eingang gefunden hatte. Ferner bestimmt ein Gesetz desselben Königs (c. 90.), dass alle Urkunden entweder nach Langobardischem oder nach Römischem Rechte abgefasst werden sollten. Auf die Abstammung der dabei betheiligten Personen wird aber hier gar keine Rücksicht genommen, und offenbar sollte auch dann, wenn z. B. jene Personen Römer waren, eine Urkunde, welche über ein Rechtsgeschäft derselben nach Langobardischem Rechte abgefasst wurde, vollkommene Gültigkeit haben, umgekehrt aber das Nämliche gelten. — Im Burgundischen Gesetzbuch Tit. 8. wird der dem Römischen Rechte völlig fremde Reinigungseid mit Eideshelfern auch auf die Römischen Unterthanen dieses Reiches übergetragen; ebendaselbst findet sich Tit. 55. die Bestimmung, dass bei Streitigkeiten zwischen zwei Römern über die Grenzen ihrer Grundstücke, welche dieselben mit Burgundern getheilt hatten, der Streit nur von den Römern geführt und nach Römischem Rechte entschieden werden, das Erkenntniss aber auch für die Burgundischen Hospites verbindliche Kraft haben sollte, und dass es selbst bei Streitigkeiten über die Grenzen eines Grundstückes, welches einem Burgunder ausschliesslich zugefallen wäre, demselben gestattet sein sollte, als Kläger wie als Beklagter den Process nach Römischem Rechte zu führen. Ferner wird ebendaselbst Tit. 60. verfügt, dass jeder Burgunder in Zukunft bei Schenkungen und letztwilligen Verordnungen entweder die Römischen oder die Burgundischen ge-

setzlichen Formen zu beobachten habe, widrigenfalls seine Willenserklärung ohne rechtliche Wirkung bleiben solle. Endlich lässt sich nach Addit. I. 13. nicht zweifeln, dass bei Ehen zwischen einem Burgunder und einer Römerin das Germanische Princip der vormundschaftlichen Gewere des Mannes über das ganze Vermögen der Frau zur Anwendung kam [1]).

In solchen Bestimmungen zeigt es sich deutlich, wie ein Volk dem andern von seinem Rechte etwas mittheilte; ja die Burgundische Rechtssammlung scheint zugleich Beispiel einer Gesetzgebung zu sein, wodurch für die Fälle, wo sich eine Burgundische und eine Römische Partei gegenüberstanden, alle Collisionen der beiden Stammrechte abgeschnitten werden sollten. Im Allgemeinen galten nämlich auch in dem Reiche der Burgunder Stammrechte in allen Fällen, wo die beiden Parteien derselben Nation angehörten, und beide Rechte wurden auch in officiellen Sammlungen niedergelegt, deren Inhalt zunächst für die Genossen desselben Volkes bestimmt war. Aber das Burgundische Gesetzbuch weiset auch schon auf einen sehr zusammengesetzten Rechtszustand hin: wir haben es darin keinesweges mit einem gleichsam aus frischer Wurzel herausgewachsenen Volksrechte zu thun, sondern überall macht sich bereits die Nothwendigkeit geltend, die neuen verwickelten Lebensverhältnisse selbstständig zu ordnen und zu gestalten. Am wichtigsten ist Folgendes. Erstens wird in mehreren Puncten selbst für die rechtlichen Beziehungen der Burgunder unter einander dem Römischen Rechte der Vorzug vor dem Burgundischen ertheilt. Das

---

[1]) Wie bei Ehen zwischen einem Römer und einer Burgunderin? Bei Ehen zwischen einem Römer und einer Römerin scheint Römisches Dotalrecht die Regel geblieben zu sein. Vgl. Lex Rom. Burgundionum. tit. 21.

Beispiel von den Grenzstreitigkeiten ist schon oben angeführt worden; dasselbe erscheint ganz besonders interessant, insofern sich hier auch im Privatrechte ein territoriales Princip kund giebt, da die Grundstücke der bisherigen Possessores mit dem Römischen Rechte natürlich sehr innig, mit dem neu ins Land gebrachten Burgundischen noch gar nicht verwachsen waren. Zweitens aber lässt sich eine Stelle in der einleitenden Constitution (der sogenannten zweiten Vorrede) des Gesetzbuches gar nicht anders verstehen, als dass der Inhalt dieses letzteren ganz allgemein zur Anwendung kommen sollte, wo ein Rechtsstreit zwischen Burgundern und Römern geführt wurde. Es heisst daselbst: „Omnes itaque administrantes judicia secundum leges nostras, quae communi tractatu compositae et emendatae sunt, inter Burgundionem et Romanum praesenti tempore judicare debebunt“ [1]). Abgesehen von einem Rechtsstreite zwischen zwei Burgundischen Parteien, wo Alles klar ist, waren die zwei Fälle möglich, dass ein Römer gegen einen Burgunder klagte, oder umgekehrt ein Burgunder als Kläger einem Römer als Beklagten gegenüberstand. Nun scheint es sich aber nach den allgemeinen schon oben mitgetheilten Principien von selbst verstanden zu haben, dass in dem ersten dieser beiden Fälle der Rechtsstreit nur nach Burgundischem Rechte entschieden werden konnte, und kaum ist anzunehmen, dass in der obigen Stelle weiter nichts gesagt werden sollte, als dass in Processen zwischen Römern als Klägern und Burgundern als Beklagten die Urtheile nach dem Rechte der letzteren zu fällen

---

[1]) Inter Romanos schlechthin ist die Bezeichnung der Quellen, wo an zwei Römische Parteien gedacht wird. Vgl. Chlotarii regis const. c. 560. c. 4. Desgl. die einleitende Constit. des Burgund. Gesetzbuches selbst.

seien. Darf man nun auch auf die Voranstellung des Burgunders kein besonderes Gewicht legen, und namentlich daraus noch nicht schliessen, dass der Burgunder hier in der Rolle des Klägers gedacht wird, so lauten doch die Worte so allgemein, dass sie auch auf den zweiten Fall bezogen werden müssen, wenn es ein Burgunder als Kläger mit einem Römer als Beklagten zu thun hatte. Dann aber liegt es am Tage, dass hier schon ein bedeutender Schritt vom Stammrecht zum Territorialrecht gethan ist. Man könnte sagen, es sei damit für das Burgundische Recht bereits eine halbe Territorialität anerkannt worden.

Jedenfalls scheint durch diese Darstellung das Resultat gewonnen zu sein, dass die ersten Keime eines an die Stelle der Stammrechte tretenden Landrechts in den Romanischen Ländern bis in die ältesten Zeiten bald nach der Gründung der neuen Staaten zurückreichen. Im Criminalrecht mag die steigende Zahl der öffentlichen Strafen auf die Ausdehnung des territorialen Princips besondern Einfluss gehabt haben.

§ 36. Das wahrscheinlich älteste Zeugniss des Territorialrechts im Grossen aus dem späteren Frankreich.

Die Franken als herrschendes Volk liessen bekanntlich überall zunächst die alten Stammrechte fortbestehen. Im Umfange des alten Burgundischen Reiches dürfte sich neben dem Römischen Rechte für die Römer (Papian) auch jene oben sogenannte halbe Territorialität des im Burgundischen Gesetzbuch niedergelegten Rechts erhalten haben. In den früher Westgothischen Theilen Galliens galt neben dem Breviarium Alaricianum für die Römer, das Westgothische Recht, vielleicht in der Form, welche es in der verlornen Lex Eurici

erhalten hatte [1]); und es wäre möglich, dass König Eurich auch für diese Rechtssammlung eine solche halbe Territorialität ausgesprochen hätte: dass nämlich ihr Inhalt nicht blos in Streitigkeiten zwischen zwei Westgothen, sondern auch zwischen Westgothen und Römern zur Anwendung kommen, Römisches Recht aber nur zwischen Römern unter einander Gültigkeit haben sollte. Die Einheit des Fränkischen Staatswesens, die in den Capitularien niedergelegte gemeinsame Gesetzgebung hat aber dann die zunehmende Territorialität des Rechts bedeutend fördern helfen. Im Süden von Frankreich bildete die Römische Bevölkerung bei weitem die Mehrzahl; folglich wurde der Inhalt des territorialen Rechts allmählig doch meist dem Römischen Rechte entlehnt, aber nicht ohne dass Germanische Ideen dasselbe hier und da bedeutend modificirt hätten. Im Norden von Frankreich fand in jeder Beziehung das umgekehrte Verhältniss Statt, und noch im zehnten Jahrhundert erhielt der Germanische Rechtsstoff hier eine bedeutende Verstärkung durch die Niederlassung der Normannen.

Wie weit die Zeugnisse über ein bereits vorhandenes Territorialrecht in Frankreich zurückgehen, ist sehr streitig; namentlich ob die Stellen des Edictum Pistense Karls des Kahlen von 864, worin die Theile von Frankreich, in welchen man nach Römischem Rechte lebe, den übrigen entgegengesetzt werden, schon auf ein wirkliches Territorialrecht zu be-

---

[1]) Das Capit. a. 878. (Synodus Tricassina) erwähnt eines liber Gothicae legis. Den Gothi sive Hispani, welche im achten und neunten Jahrhundert vor den Saracenen unter den Schutz der Fränkischen Herrscher flohen, wurde mit wenigen Ausnahmen gestattet, „secundum propriam legem“ zu leben. Vgl. Capit. a. 844. c. 3. bei Walter C. J. G. Tom. III. p. 19.

ziehen seien? Ich glaube dies, wenigstens was das Römische Recht anbetrifft, allerdings annehmen zu dürfen, und halte es zugleich für sehr wahrscheinlich, dass in dem mehr Germanischen Norden des Landes das System der Stammrechte noch längere Zeit fortbestanden hat, nachdem im Süden der uralte territoriale Charakter des Römischen Rechts über das von den Germanen hereingebrachte System der Stammrechte schon wieder den Sieg davon getragen hatte. Das genannte Edictum spricht an mehreren Orten von den regiones, in quibus secundum legem Romanam judicia terminantur oder regiones, quae legem Romanam sequuntur, und setzt ihnen die aliae regiones regni oder illa terra, in qua judicia secundum legem Romanam non terminantur, gegenüber [1]). Nach von Savigny soll jedoch die spätere Unterscheidung von Territorialrechten in jenem Edicte noch nicht wahrhaft anzutreffen sein, weil in einigen Stellen desselben Edicts der oben bemerkte Gegensatz der Länder vielmehr auf die Personen gerichtet werde, die nach Römischem oder anderem Rechte lebten, aus diesem Wechsel der Ausdrücke aber hervorgehe, dass eigentlich überall nur noch die verschiedenen Personen gemeint seien. Da nun aber in manchen Gegenden fast blos Römer wohnten, so seien diese Gegenden anstatt ihrer Bewohner genannt, und so trete also hier noch nicht das spätere System der Territorialrechte, sondern nur ein verwandter Zustand hervor [2]). Gegen diese Ansicht lassen sich jedoch manche Bedenken erheben. Alles hängt von der Erklärung der Stellen ab, worin die Personen, die nach Römischem oder anderem Rechte lebten, einander gegenübergestellt werden. Merkwürdiger Weise findet sich diese Unterscheidung in zwei

[1]) C. 13. 16. 20. 23. 31. Walter l. l. Tom. III. p. 138 sq.

[2]) Gesch. des Röm. R. im M. A. I. 178.

Capiteln (28 und 34), welche ganz unzweideutig von einer besondern Classe der Franken sprechen, nämlich von denjenigen, welche eine Kopf- oder Vermögenssteuer an den König zu zahlen hatten; und beide Capitel betreffen die Frage, inwiefern dergleichen Franken (hujusmodi, tales Franci) im Falle der Noth ohne königliche Erlaubniss sich selbst einem Andern in Knechtschaft sollten ergeben dürfen, und welche Folgen für Frauen und Kinder derselben daraus erwachsen sollten. In Cap. 28. wird dann hinzugefügt: „De illis autem, qui secundum legem Romanam vivunt, nihil aliud nisi quod in eisdem continetur legibus, definimus"; in Cap. 34. heisst es am Schluss: „salva constitutione legis Romanae in eis, qui secundum illam vivunt." Nach von Savigny's Erklärung müsste man diese Worte auf die Römer beziehen, und der Sinn wäre: für die Römer verbleibt es bei den Bestimmungen des Römischen Rechts. Eben diese Deutung lässt sich aber doch sehr bezweifeln. Betrachtet man die Capitel im Zusammenhange, so kann man in jenen Schlussworten kaum etwas Anderes als eine Ausnahme von den unmittelbar vorher ausgesprochenen Regeln antreffen. Nicht auf Römer scheinen jene Worte zu gehen, sondern immer noch auf solche Franken, welche Kopf- oder Vermögenssteuer an den König zu zahlen hatten, und für welche zugleich, weil sie nach Römischem Rechte lebten, die vorher in jenen Capiteln erlassenen Vorschriften nicht gelten sollten. So könnte man also hierin allerdings einen Beweis für die damals in einem Theile von Frankreich schon wieder durchgedrungene Territorialität des Römischen Rechtes finden. Es liesse sich nämlich daraus der Schluss ziehen, dass bei dergleichen Franken, welche nach Römischem Rechte lebten, dies eben darin seinen Grund gehabt habe, dass sie in solchen regiones, quae legem Romanam sequebantur, zu Hause waren, indem in diesen Gegen-

den auf die Abstammung der Einzelnen keine Rücksicht mehr genommen wurde.

§ 37. Die Stammrechte, die professiones juris und die ersten Andeutungen von Territorialrecht in Italien.

In keinem Lande des grossen Weltreiches hatte der territoriale Charakter des Römischen Rechts vor der Ankunft der Germanen so feste Wurzeln geschlagen, als in Italien; in diesem Heimathlande der Römischen Weltherrschaft, wo sich seit Jahrhunderten Menschen aus den verschiedensten Theilen der Erde zusammengefunden hatten, war das nationale Element bei weitem am meisten gegen das staatliche zurückgetreten. Merkwürdig ist es nun, wie sich grade hier die schroffsten Gegensätze berührt haben. Von allen Germanischen Völkern, welche sich in Römischen Provinzen niederliessen, verdient kaum ein anderes so sehr den Namen eines frischen, kräftigen Naturvolkes, als die Langobarden, und was damit zusammenhängt, bei keinem andern war das Princip des Stammrechts mit dem Geist und Wesen des Volksthums inniger verwachsen. Aus diesen Gegensätzen erklärt sich ungemein Vieles. Das Römische Recht, was in dem der antiken Welt näher stehenden Ostgothischen Reiche seinen territorialen Charakter noch mehr geltend gemacht hatte, musste sich im Langobardischen Reiche vollständig zum Stammrechte herabstimmen lassen. Aber abgesehen von Römern und Langobarden, von manchen Ueberresten der Germanischen Volkshaufen, welche schon früher nach Italien gekommen waren, und von den Germanischen und nicht Germanischen Volksmassen, welche mit den Langobarden dahin zogen [1]), wurde dieses Land

[1]) Paul. Diac. II. 26. „Certum est autem, tunc Alboin multos se-

besonders seit der Fränkischen Eroberung durch Karl den Grossen, und dann wieder in Folge der Vereinigung mit Deutschland unter Otto dem Grossen, der Sitz sehr vieler Germanen anderer Stämme. Das Langobardische Capitulare des Königs Pipin, welches Pertz in das Jahr 783 setzt [1]), spricht in Cap. 4. de diversarum generationum hominibus, qui in Italia commanent, und diese Mischung in der Bevölkerung äusserte sich in einer grossen Mannigfaltigkeit der Stammrechte. Hiermit hingen dann die sogenannten Professionen des Rechts zusammen, welche die Aufmerksamkeit stets in vorzüglichem Grade auf sich gezogen haben.

Bekanntlich wird in Urkunden sehr häufig die Formel „qui professus sum (hac vel illa) lege vivere" gebraucht, der Sinn derselben aber ist bestritten, und von Savigny äussert sich darüber folgendermassen: „Gewöhnlich versteht man jenen Ausdruck von der gegenwärtigen Erklärung des Ausstellers über das Recht, nach welchem er lebe und gerade diese Urkunde ausstellen wolle. Allein dieser Worterklärung widerspricht erstlich das überall vorkommende Perfectum; zweitens auch der Umstand, dass in mehreren Urkunden die professio gerade auf das Recht geht, welches jetzt nicht gelten soll. Mit Wahrscheinlichkeit ist daher anzunehmen, dass Jeder überhaupt bei irgend einer Gelegenheit (z. B. bei erlangter Mündigkeit) für die ganze Zukunft erklärte, zu welcher

---

cum ex diversis, quas vel alii reges, vel ipse ceperat, gentibus ad Italiam adduxisse, unde usque hodie eorum in quibus habitant vicos, Gepidos, Bulgares, Sarmatas, Pannonios, Suavos, Noricos, sive aliis hujuscemodi nominibus appellamus." Vgl. Muratori Dissertazioni sopra le antichità Italiane. ed. Napoli 1783. Tom. I. Dissertazione prima. Delle genti barbare, che assoggettarono l'Italia.

[1]) Monum. Germ. hist. T. III. p. 46. (Bei Walter C. J. Germ. T. II. p. 286. c. 17.)

Nation und zu welchem Recht er gehöre, und dass diese einmal für immer abgegebene Erklärung in eine öffentliche Liste eingetragen wurde. Das war die professio, auf welche, als eine vergangene Thatsache, in Urkunden stets zurückgewiesen wurde, und die dann vielleicht bei einer späteren Veranlassung, z. B. bei der Ehe, verändert werden konnte [1]." Die Vermuthung, dass Jeder überhaupt bei irgend einer Gelegenheit eine solche Erklärung für sein künftiges Leben abgegeben habe, und dass diese in öffentliche Listen eingetragen worden sei, ist übrigens zuerst von Falck ausgesprochen [2] und von v. Savigny als treffend angenommen worden.

Ich kann jedoch jener Ansicht nicht beitreten. Zunächst wird dabei ein so künstlich geregelter Rechtszustand, besonders in polizeilicher Hinsicht, vorausgesetzt, wie er dem zehnten und elften Jahrhundert, worin die Professionen am häufigsten vorkommen, nicht angemessen zu sein scheint. Hierzu tritt, dass bei den Professionen nach vielen von Muratori mitgetheilten Urkundenauszügen keinesweges überall das Perfectum gebraucht ist [3]. Einige Beispiele werden dies ausser Zweifel setzen. In einer Urkunde von 867 heisst es: „Qualiter presentia bonorum hominum Francos et Langobardos etc. tradidit Gisulfus Ministerialis Domni Imperatoris, qui profitebatur (also jetzt eben erst) Salica vivere lege, per cultellum etc. in manus Petri quondam Paulici seu Ercembaldi,

---

[1] Gesch. des Röm. R. im M. A. I. 147.

[2] Eranien zum Deutschen Recht. 3te Lieferung. Heidelberg 1828. S. 44—46.

[3] Sehr reich an Stellen, welche sich auf professiones juris beziehen, ist in dem oben angeführten Werke von Muratori Tom. I. die Dissert. 22. pag. 328—350. Delle leggi dell' Italia ne' secoli barbarici e dell' origine degli statuti.

Vasallo suo etc. rebus mobilibus et immobilibus tam in Valtelina Judiciaria Mediolanensis, et in Casale Judiciaria Planluense etc.“ [1]). — In einer andern von 949 findet sich „Adelprandus Diaconus de ordine sancte Placentine ecclesie, qui profiteor me ex natione mea lege vivere Longobardorum“ [2]). — Eine dritte von 1034 betrifft einen Tauschvertrag, welcher mit Rudolph, Abt von Nonantola abgeschlossen wurde von „Adelbertus Comes, filius quondam Uberti, qui fuit item Comes, et Suphia jugalibus, filia Pachleurandi, qui fuit similiter Comes, que profitebatur se ipsa Suphia ex natione sua lege servire (sic) Langobardorum, sed nunc per eundem viro meo legem vivere videtur Salica“ [3]). In einer vierten von 1212 treten auf „Maladobatus Prandorum et Pradus ejus filius, profitentes se lege Lumbarda vivere“ [4]).

Wo nun aber das Perfectum gebraucht ist, und dies ist allerdings bei weitem am häufigsten der Fall, braucht man dennoch unter der Professio, auf welche als eine vergangene Thatsache in der Urkunde zurückgewiesen wird, nicht nothwendig eine solche in dem Leben eines Jeden zu einem bestimmten Zeitpuncte regelmässig vorkommende Erklärung zu verstehen; wenigstens kann ich nicht umhin, eine solche für höchst unwahrscheinlich zu halten. Es liesse sich zunächst auch die Möglichkeit denken, dass von der die jetzige Urkunde ausstellenden Person auch früher schon andere ausge-

---

[1]) Muratori a. a. O. p. 342.

[2]) Muratori p. 343.

[3]) Muratori p. 345.

[4]) Muratori p. 347. Vgl. noch Wiarda Geschichte und Auslegung des Salischen Gesetzes. § 53. S. 138. Unter den dort beispielsweise angeführten professiones juris findet sich auch folgende: „frater lege Longobardica, soror lege Salica vivere profitetur.“

stellt, und bei dieser Gelegenheit eine Professio ihres Rechts vorgenommen worden wäre, auf welche sich nun die neue Urkunde zurückbezöge. Aber auch dies halte ich nicht für richtig, finde auch ein solches Auskunftsmittel gar nicht nöthig, um den Gebrauch des Perfectum zu rechtfertigen, und dennoch darf dabei nach meiner Ansicht immer nur an eine bei Ausstellung der jetzigen Urkunde abgegebene Erklärung gedacht werden. Man muss hier nur die einzelnen Acte, welche einer solchen Ausstellung nothwendig vorausgingen, genau sondern und selbstständig ins Auge fassen. Jede Urkunde bezieht sich auf irgend ein Rechtsgeschäft, welches darin als ein bereits abgeschlossenes oder auch als eines, was jetzt eben abgeschlossen wird, behandelt ist. Form und selbst Inhalt des Geschäfts waren mehr oder weniger durch das Stammrecht der handelnden Person bedingt; diese musste daher vor Gericht eine Erklärung über ihr Stammrecht abgeben. Im Verhältniss zu dem Rechtsgeschäfte, worauf sich die Urkunde unmittelbar bezog, musste aber jene Erklärung oder Professio in der Idee jedesmal als das Frühere erscheinen; und so geschah es, dass sie auch in der Regel als etwas Vergangenes darin aufgeführt wurde, wenn gleich das daran geknüpfte Rechtsgeschäft selbst als ein jetzt eben erst fertig werdendes dargestellt wird. Dies scheint mir die natürlichste Deutung des gewöhnlich gebrauchten Perfectum; natürlich war dieses jedoch nicht nothwendig; die Professio konnte in der Urkunde auch als etwas Gegenwärtiges behandelt werden, und so erklärt sich zugleich der durch die obigen Beispiele bewiesene, zwischen Perfectum und Präsens wechselnde Sprachgebrauch. Auch im Deutschen würde ein solcher Wechsel der Formen vollkommen zulässig sein. Ob es hiesse: Ich Adelbert, der ich erklärt habe, oder der ich erkläre, nach Langobardischem Rechte zu leben, verkaufe, verschenke mein

Gut u. s. w.: Beides wäre gleich statthaft, um die in der That erst bei dieser Gelegenheit vorgenommene Professio auszudrücken. Nur werden beim Gebrauch des Präsens Professio und Rechtsgeschäft auch in der Zeit mehr als Einheit zusammengefasst, während sie im entgegengesetzten Falle bestimmter gesondert erscheinen. In ganz ähnlicher Art werden auch sonst in Urkunden Perfectum und Präsens mit einander verbunden, z. B., wenn der Handelnde, um seiner Willenserklärung vollständige Wirksamkeit zu geben, gewisse formelle Handlungen vornehmen musste, welche nun als ein Vergangenes dargestellt werden, dennoch aber mit dem eigentlichen Hauptgeschäft in Einen Act zusammenfielen. So heisst es z. B. in einer Urkunde, welche Markgraf Hubert von Toscana 925 über ein Kaufgeschäft ausstellte: „Secundo legem meam atramentario, pinna et pergamena de terra levavi, et Arnifridi notario ad scribendum tradidi, per wasone terre, et fistucum nodatum, seo ramum arboribus, adque per cultellum et wantonem seu andilanc, et sic per hanc cartula justa legem meam Saliga vindo etc.“ [1]).

In der Regel lebte Jeder nach seinem Stammrechte, und eben darauf bezieht sich auch in den meisten Fällen die Professio. Bei gewissen Personen aber trat an die Stelle des Stammrechts ein anderes; so bei Ehefrauen, welche mit einem Manne anderer Nation verheirathet waren, und gewöhnlich, aber nach urkundlichen Zeugnissen nicht immer [2]), nach

---

[1]) Muratori a. a. O. p. 340.

[2]) Muratori p. 345 fg. theilt verschiedene Beispiele mit. In einer Urk. von 1019 aus dem Archiv von Este heisst es: „Nos Gezo filio q. Johannis, et Teuza jugalibus, filia q. Aliprandi, qui professus sum ego ipse Gezo ex natione mea lege vivere Romana, et ego ipsa Teuza professa sum ex natione mea lege vivere Langobardorum.“

dem Rechte ihres Mannes lebten; desgleichen bei Geistlichen, für welche das Römische Recht die Regel zu bilden pflegte [1]). Wurde nun von solchen Personen eine Urkunde ausgestellt, so war es sehr natürlich, ja es konnte kaum anders geschehen, als dass dieselben zunächst ihres Stammrechts Erwähnung thaten, zugleich aber den Grund anführten, warum sie nicht nach diesem, sondern einem andern, nun ebenfalls genannten Rechte lebten. Ich erkläre mich hiermit für eine Langobardin, sagt die Frau, und nach meiner Geburt würde ich also auch Langobardisches Recht haben, aber ich lebe nach Alamannischem, weil ich mit einem Alamannen verheirathet bin. Daran, dass dieser Satz in der Urkunde gewöhnlich zwischen andere Sätze eingeschoben ist: Ich, die ich erklärt habe, nach meiner Geburt eigentlich Langobardisches Recht zu haben, jetzt aber dennoch nach Alamannischem lebe, weil ich mit einem Alamannen verheirathet bin, verkaufe u. s. w., wird doch Niemand Anstoss nehmen können, wenn man bedenkt, dass die Professio im Verhältniss zum Hauptinhalt der Urkunde immer nur als Einleitung betrachtet werden kann. Aus diesem ganz einfachen Gesichtspuncte scheinen mir die zahlreichen Urkunden erklärt werden zu müssen, wo Ehefrauen ihr Stammrecht und ihr davon verschiedenes, wirkliches Recht neben einander aufführen. An die Aenderung einer früheren Professio, welche in irgend einem bestimmten Zeitpuncte des Lebens, also etwa bei erlangter Mündigkeit, hätte vorgenommen werden müssen, kann ich dabei nicht glauben und die Ansicht von Savigny's hierüber nicht theilen.

Dass sich in Italien das System der Stammrechte so lange erhielt, und überhaupt kein Germanisches Stammrecht im

[1]) Muratori p. 343 sq.

Grossen diese Eigenschaft auf alt Römischem Boden so lange behauptete wie das Langobardische Recht, war ohne Zweifel grossentheils eine Wirkung der ganz besonders stark ausgeprägten Langobardischen Nationalität. Aber seit dem zwölften Jahrhundert siegte auch hier das Princip der Territorialität, jedoch nur nach und nach, wie die an einigen Orten bis gegen Ende des vierzehnten Jahrhunderts fortdauernden Professionen des Rechts beweisen [1]). Offenbar ging diese Umwandlung zunächst vom Römischen Rechte aus, welches theils von der neu aufblühenden Rechtswissenschaft getragen wurde, theils in dem so mächtig wirkenden Glauben an die Fortdauer des alten Römischen Reichs eine sichere Stütze seiner Herrschaft hatte. Indem sich aber dasselbe den Charakter der Territorialität jetzt von neuem vindicirte, musste nothwendig das Germanische Recht ebenfalls territorial werden. Dabei ist wieder zu beachten, wie sich auch in dieser Entwickelung der Dinge der zu individuellen Bildungsformen hinneigende Germanische Geist abermals wirksam zeigte. Während sich das Recht überhaupt von den einzelnen Personen als solchen gleichsam lostrennte und inniger mit dem Lande verwuchs, knüpfte sich das Germanische Recht, wie im nördlichen Frankreich, auch hier in mannigfaltigen Gestalten an einzelne Orte und Landschaften; es wurde, oft in sehr ausgedehntem Umfange, ein Bestandtheil der provinciellen und statutarischen Rechte, und hat bekanntlich als solcher noch heute in Italien eine grosse praktische Bedeutung; das Römische Recht dagegen wurde das allgemeine [2]), es umspannte das ganze

---

[1]) von Savigny Gesch. des Röm. R. im M. A. I. 150.

[2]) Ueber die Wirkungen dieser Herrschaft des Römischen Rechts äussert sich Muratori a. a. O. p. 349. folgendermassen: „Ne si dee tralasciare, che i nostri maggiori, prima che tornassero a signoreggiare

Land, und im Grunde vollzog sich nur ein Gesetz innerer Nothwendigkeit darin, dass derjenige Theil des Germanischen Rechts, welcher sich eine ähnliche Allgemeinheit errang, nämlich der liber feudorum, äusserlich selbst zu einem Gliede des Römischen Rechts erhoben wurde. Als ein, wie es scheint, sicheres Zeugniss der im Allgemeinen bereits durchgedrungenen Territorialität des Rechts in Italien, ist das Schreiben des Obertus von Orto an seinen Sohn Anselmus zu betrachten, welches den Anfang des zweiten Buches der Langobardischen Lehnrechtssammlung bildet. „Causarum, quarum cognitio frequenter nobis committitur, aliae dirimuntur jure Romano, aliae vero legibus Longobardorum, aliae autem, secundum regni consuetudinem. — Legum autem Romanarum non est vilis auctoritas, sed non adeo vim suam extendunt, ut usum vincant aut mores. Strenuus autem legisperitus, sicubi casus emerserit, qui consuetudine feudi non sit comprehensus, absque calumnia uti poterit lege scripta.“ Von einer nothwendigen Rücksicht auf die Abstammung der Personen ist hier gar nicht mehr die Rede. Dennoch könnte man sagen, eine solche sei dadurch, dass blos die causae genannt werden, auch noch nicht ausgeschlossen, indem nicht das streitige Rechtsverhältniss, sondern eben die Abstammung entschieden

---

per tutta Italia le leggi Romane, sbrigavano le liti con facilità e prestezza, perchè senza tante citazioni, proteste, eccezioni, istanze, contradittorj ed altre eterne filaterie del foro. Ma appena la Romana giùrisprudenza mise il piede nelle scuole, e s'impadronì di tutti tribunali d' Italia, si spalancarono le porte a mille sofisticherie ed arti per tirare in lungo la giustizia, e per difficoltare talvoltà la cognizione del giusto, più tosto che per ajutarla.“ Diese Klagen, auch für Deutschland nur zu wohl begründet, mahnen an die berühmte Kabinetsordre Friedrichs des Grossen vom 31. Decbr. 1746. (§ 24. ders.). Mathis jurist. Monatsschrift. Bd. 11. S. 194.

habe, welche causae nach Römischem, welche nach Langobardischem Rechte zu entscheiden seien. Aber die Stelle scheint mir aus anderm Grunde für die im Allgemeinen schon zur Herrschaft gelangte Territorialität des Rechts zu sprechen, nämlich wegen der selbst in Lehnsachen anerkannten subsidiarischen Anwendbarkeit des Römischen Rechts. Der Begriff eines subsidiarischen Rechts lässt sich aber überhaupt ohne Territorialität desselben gar nicht denken; er schliesst wesentlich den Gedanken der Allgemeinheit in sich, welche über allen Besonderheiten schwebt, und die erste Entstehung desselben in Italien, in welchem Lande wohl überhaupt der Ursprung dieses in der neueren Welt so wichtig gewordenen Begriffes zu suchen ist [1]), hängt genau mit dem Verhältniss zusammen, welches sich dort zwischen Römischem und Germanischem Rechte bildete.

§ 26. Stammrechte und professiones juris in Deutschland. Uebergang in Territorialrecht.

Auch in Deutschland hat das Römische Recht auf den Uebergang der Stammrechte in territoriales Recht mitgewirkt, aber freilich ist die Entwickelung selbst im Einzelnen eine ganz andre gewesen.

Sechs Deutsche Völker wohnten auf Deutschem Boden, seitdem sich der Drang der Völkerwanderung gelegt hatte: im Norden Friesen und Sachsen, in der Mitte Franken und Thüringer, im Süden Schwaben und Baiern. Aber Thüringen, welches in Merovingisch-Karolingischer Zeit dem Fränkischen Wesen am nächsten stand, ging später als ein unter dem Namen einer Landgrafschaft zum Herzogthum Sachsen

---

[1]) Falck Juristische Encyclopädie. § 17.

gehörendes Fahnlehen [1]), in dem Begriffe Sachsen gleichsam auf; diese politische Verbindung übte dann auch auf die Rechtsentwickelung den entschiedensten Einfluss, und Thüringen fiel besonders seit dem Vorhandensein des Sachsenspiegels, im Allgemeinen der Herrschaft des Sächsischen Rechts anheim. Friesland ging in der Fortbildung von Verfassung und Recht seinen eigenen Weg, und war nur lose mit dem übrigen Deutschland verknüpft [2]). Sachsen, Franken, Schwaben und Baiern blieben als Hauptvölker übrig, und die nationale Gliederung und Abgeschlossenheit derselben fand bis zum Anfange des dreizehnten Jahrhunderts ihren wichtigsten Ausdruck in den grossen Herzogthümern, deren Auflösung bekanntlich seitdem die Entwickelung der Landeshoheit zur Folge hatte.

Nachdem das Fränkische Reich gegen Ende des neunten Jahrhunderts in mehrere besondere Reiche zerfallen war, behauptete sich das in demselben herrschend gewesene System der Stammrechte in Deutschland noch Jahrhunderte lang fort. Viele urkundliche Zeugnisse setzen dies ausser allen Zweifel, aber es fehlt noch an umfassenderen Zusammenstellungen derselben [3]).

Eine Anwendung des Römischen Rechts in der Eigenschaft eines Stammrechts in den ehemaligen Rhein- und Donau-

---

[1]) Sachsenspiegel III. 62.

[2]) Vgl. von Richthofen Friesische Rechtsquellen.

[3]) Vgl. meine Schriften: Gesetz der Thüringer. S. 36 fg. Recht der Sachsen. S. 64. J. Grimm D. Ralt. S. 399. in der Note. Jus Slesvic. ant. § 19. 30. bei Ancher farrago legum antiq. Daniae municipalium. Sehr viele hierher gehörige Auszüge aus Urkunden und Historikern des Mittelalters finden sich bei Dreyer Sammlung vermischter Abhandlungen zur Erläuterung der Deutschen Rechte und Alterthümer. Th. 3. Vorrede.

provinzen lässt sich meines Wissens nicht urkundlich nachweisen, wiewohl es gewiss nicht unwahrscheinlich genannt werden kann, dass in Merovingischer, vielleicht auch Karolingischer Zeit, Fälle eines solchen Gebrauches in jenen Gegenden noch häufiger vorgekommen sein mögen. Auf der linken Rheinseite im Lande der Ripuarischen Franken scheint die Zahl der sitzen gebliebenen Romani grösser gewesen zu sein als in Rhätien und Noricum; das Ripuarische Gesetzbuch gedenkt ihrer wiederholt, bedient sich in Tit. 61., welcher von den Freigelassenen nach Römischem Rechte handelt, sogar der Bezeichnung civis Romanus, und spricht den Grundsatz aus, dass ein solcher, wenn er ein Verbrechen begehe, secundum legem Romanam zu beurtheilen sei. Ueberhaupt aber musste auch hier gelten, was Chlotar I. um 560 ganz allgemein bestimmt hatte: „Inter Romanos negotia causarum Romanis legibus praecipimus terminari.“ Auch wird in Tit. 58. 1. jener Gesetzsammlung das Römische Recht ausdrücklich als dasjenige genannt, nach welchem die Kirche lebe. — Merkwürdig ist eine Erwähnung der lex Romana in einer Alamannischen Urkunde von 920[1]). Dieselbe bezieht sich auf einen zwischen dem Bischof Waldo von Chur und dem Kloster St. Gallen geführten Rechtsstreit, worin das Kloster gegen den im Besitz befindlichen Bischof Ansprüche auf die Abtei Pfeffers (abacia Favariensis) erhob, und das Urtheil in einem grossen Volksgerichte (in mallo publico) zu Vinnona (Villa im Lugnetzer Thal oder das benachbarte Vignoin?) gesprochen wurde, bei welchem der Alamannische Herzog Burchard den Vorsitz führte. Die Urkunde theilt zuerst die Klage derer, welche das Kloster vertraten, und die Antwort des Bischofs Waldo mit, worauf es heisst: „Mandavit dux Burchardus, ut secun-

[1]) Neugart Codex diplom. Alemanniae. Tom. I. p. 572.

dum legem Romanam judicarent, qui (leg. quid) de hac causa facere debuissent. Iudicaverunt omnes Romani et Alamanni, si Cozoldus (als Decanus de monachis sancti Galli in der Urkunde aufgeführt) cum advocato suo, cum legitimis testibus de Curuvvala non potuissent episcopum et advocatum suum de hac re vincere, postea querelam nec rationem habere." Unter den Romani sind hier offenbar Romanen in dem engeren Sinne, in welchem man noch heute von einer Romanischen Schweiz spricht, zu verstehen; es sind Bewohner von Rhätien, was im Mittelalter häufig Churvala, Churwalcha, das Churwälsche Land genannt wird. Eben so ist wohl bei der lex Romana zunächst Churwälsches, Romanisches Recht gemeint; freilich aber mag im zehnten Jahrhundert Volksthum und Recht in Rhätien dem antik Römischen noch näher gestanden haben, als in unsern Tagen. Die Findung des Urtheils nach jenem Rechte scheint sich schon daraus zu erklären, dass der Gegenstand des Streites, die Abtei Pfeffers, in Rhätien, also unter der Herrschaft jenes Rechts gelegen war, und dazu kam, dass der Verklagte als Bischof von Chur diesem Lande angehörte. An eigentlich Römisches Recht zu denken, blos deshalb, weil der Streit unter Geistlichen geführt wurde, ist kaum Veranlassung vorhanden, da sich derselbe nicht auf persönliche Rechte und Verhältnisse derselben bezog [1]).

---

[1]) Bei dieser Gelegenheit mag auch noch daran erinnert werden, dass in Urkunden Wendisch-Deutscher Länder, namentlich Schlesiens und Böhmens, ein Paarmal Romani als zahlreichere Bewohner einzelner Orte erwähnt werden. Heinrich I. von Schlesien ertheilt 1235 den Romani in Würben (¾ Meilen von Ohlau) Deutsches Recht. Die Urkunde sagt: „Sciant igitur presentes et sciant posteri, quod Nos Henricus, dei gracia dux Slesie et Cracovie, Romanos in Wirbno sedentes ab exactionibus hujusmodi, glova, povos, prevod, slad et preseca, nisi toti terrae incumbat necessitas ipsam incidendi, absolvimus; dantes eis libertatem Theu-

Im Sachsenspiegel ist das System der Stammrechte als die noch immer herrschende Regel deutlich erkennbar. Lässt sich gleich in einzelnen Beziehungen eine beginnende Territorialität des Rechts bereits erkennen, so will doch Landrecht im Allgemeinen noch nichts Anderes sagen, als Volksrecht; aber im vierzehnten Jahrhundert ist die im Sinne desselben eingetretene Veränderung schon sicher nachzuweisen, und namentlich wird Landrecht in dem Rechtsbuche der Sächsischen Distinctionen ganz bestimmt auch in der Bedeutung von Territorialrecht gebraucht [2]).

Eben jenes Princip der Stammrechte im Sachsenspiegel giebt sich dann kund in der Unterscheidung des Sächsischen und Schwäbischen Rechts; in der Hinweisung auf ein beson-

---

tonicalem jure perpetuo possidendam.“ Vgl. Tzschoppe und Stenzel Urkundenbuch. S. 300. 142. Stenzel hält es für wahrscheinlich, dass mit jenen Romani Franzosen oder Wallonen gemeint seien, und diese Vermuthung erhält allerdings dadurch eine bedeutende Unterstützung, dass die Ansiedlung von Wälschen (Gallici) grade in Würben auch durch andere a. a. O. erwähnte, Zeugnisse bestätigt wird. — In der Urkunde, worin Przemislaus Ottokar II. König von Böhmen am 26. Nov. 1274 den Deutschen in Prag die Rechte bestätigt, welche dieselben seit König Wenzels und Przemislaus und Herzog Sobeslaus Zeiten gehabt hatten, werden neben den Theutonici, Boëmi und Judaei, als besondern nationalen Abtheilungen der Einwohnerschaft, auch Romani genannt. Vgl. Tzschoppe und Stenzel a. a. O. S. 386. Ob hier ebenfalls Franzosen oder vielleicht Italiener gemeint seien, ist zweifelhaft. Palacky Geschichte von Böhmen. Bd. I. S. 333. scheint das Letztere anzunehmen. Ein freilich sehr vager Sprachgebrauch könnte schon im Mittelalter an den Ausdruck Romanus einen ähnlichen Begriff, wie wir ihn heute mit Romanisch im weitesten Sinne verbinden, geknüpft haben. Du Cange Glossar. s. v. Romanus, lingua Romana. Vgl. noch Hüllmann Städtewesen des Mittelalters. Th. I. S. 235.

[1]) Meine Schrift: Schles. Landrecht. S. 17 fg.

deres Recht der Holsteiner, Stormarn und Hadeler; in der Erwähnung eines eigenthümlichen Rechts der Wenden; es liegt auch der Bestimmung zu Grunde, dass der gekorne König, von welcher Geburt er immer sein möge, allemal Fränkisches Recht habe[1]); es geht endlich ganz unzweideutig aus der Unterscheidung eines besondern Rechts aller einzelnen Hauptvölker in Deutschland, der Sachsen und Franken, der Schwaben und Baiern hervor. Die wichtigsten Stellen sind:

III. 33. § 1. Jewelk man hevet sin recht vor'me koninge. § 2. Jewelk man mut ok antwerden vor' me koninge in allen steden na sime rechte unde nicht na des klegeres rechte. § 3. Ok mut he antwerden um alle klage, dar man ine umme sculdeget, ane of man ine to kampe anspricht; des mach he wol weigeren to antwerdene, ane uppe der art dar he utgeboren is. § 4. Sprict man ok sin egen an, dar ne darf he nicht vore antwerden, denne in deme lande dar't binnen gelegen is. § 5. Die koning sal ok richten um egen nicht na des mannes rechte, wan na des landes dar't inne leget.

I. 30. Jewelk inkomen man untveit erve binnen deme lande to sassen na des landes rechte unde nicht na des mannes, he si beier oder svaf oder vranke.

Dass unter des Mannes Recht in diesen Stellen eben nur das Stammrecht zu verstehen ist, bedarf keines Beweises. Aus der in Beziehung auf Grundstücke (worauf sich auch das Wort erve in I. 30. allein zu beziehen scheint) geltenden Ausnahme ergiebt sich die Regel selbst nur um so bestimmter. Zugleich ist die Ausnahme an sich sehr interessant, insofern der Anfang der Territorialität des Rechts auch hier zunächst bei den über

[1]) Homeyer im Register des Sächs. Landr. s. v. Schwabe und Wende. Sachsensp. III. 54. § 4. 64. § 3.

Grundstücke angenommenen Rechtssätzen hervortritt, wie etwas Aehnliches schon oben S. 234. aus dem alten Burgundischen Gesetzbuche LV. 1. 2. hervorgehoben wurde. Uebrigens lag es in der Natur der Sache, dass in Deutschland auch die Stammrechte in factischer Hinsicht von Anfang an mehr wie territoriale Rechte erscheinen mussten. Denn hier wohnten nicht so, wie es seit der Karolingischen Zeit in Italien der Fall war, Mitglieder der verschiedensten Stämme bunt durch einander, die Völkerschaften sassen im Grossen gesonderter, in sich selbst mehr abgeschlossen.

Unter diesen Umständen konnte nun auch ein Bedürfniss von Professionen des Rechts grade in der Mitte der Hauptvölker nur in seltenen Fällen Statt finden. Eher musste eine solche Nothwendigkeit in den Grenzländern eintreten, besonders gegen den Slawischen Osten hin, wo so häufig grössere Massen eines entfernter sitzenden Deutschen Hauptstammes mitten unter Slawen oder einer andern Deutschen Völkerschaft angesiedelt worden waren. Denn unter sehr gemischter Bevölkerung konnte sich natürlich das Recht des Einzelnen, ja ganzer Gemeinden, leichter verdunkeln, und schon die Mehrheit verschiedener Stammrechte auf demselben Raume war ein Grund, in einzelnen Fällen bestimmte Erklärungen darüber vor Gericht hervorzurufen. In der That lassen sich auch in Deutschland wirkliche Professionen des Rechts, selbst unter diesem Namen, nachweisen, und wenn es bei von Savigny a. a. O. I. S. 149. heisst, dieselben schienen ausser Italien gar nicht vorzukommen, so ist dies allerdings nicht begründet. Freilich darf aber auch hier unter jener Professio nicht eine von Jedermann in einem bestimmten Zeitpuncte seines Lebens abzugebende Erklärung verstanden werden, sondern es ist eine durch irgend einen Umstand, eine gerichtliche Verhandlung,

einen Rechtsstreit u. s. w. veranlasste Aussage über das Stammrecht einer oder mehrerer Personen.

Es ist merkwürdig, in welcher wunderbaren Fülle und Fruchtbarkeit der Stamm der Franken während des Mittelalters erscheint. Sehr bedeutende Landstriche des östlichen Deutschlands, namentlich auch Schlesien [1]), haben nach urkundlichen Zeugnissen einen grossen Theil ihrer Deutschen Bevölkerung von demselben erhalten. Ferner sind auch in den Saalegegenden um Jena, Dornburg, Weimar herum, frühzeitig eine Menge von Franken angesiedelt worden. Den Beweis dafür liefern verschiedene Urkunden, welche zum Theil erst in neuester Zeit ans Licht gezogen worden sind [2]), und grade in den letztgenannten Gegenden vermag ich ein Paar Beispiele von Professionen nachzuweisen. Es gehört hierher zunächst eine auch sonst sehr interessante Urkunde von 1181 (oder 1180), ausgestellt über ein Urtheil, welches in einem unter dem Vorsitz von Friedrich Barbarossa zu Altenburg gehaltenen Gerichte gesprochen worden war [3]). Der Kaiser sagt darin:

„Notum esse volumus tam modernis quam posteris, quod Heinricus et Wernerus de Stechowe, germani fratres, profitentes se juri Franconum cum progenitoribus

---

[1]) Die Nachwirkung des nach Schlesien gebrachten Fränkischen Rechtsstoffes, selbst in dem heutigen Rechtszustande dieses Landes, habe ich in einer besondern Abhandlung: Das Deutsche Recht, insbesondere die Gütergemeinschaft in Schlesien. (Zeitschrift für D. R. herausgeg. v. Reyscher und Wilda. Bd. III. S. 40 fg.) nachzuweisen gesucht.

[2]) Mitgetheilt in der Schrift: Die Lobdeburg bei Jena. Von Eduard Schmid. 1840.

[3]) Schmid a. a. O. S. 59. No. 16. Die Urkunde ist abgedruckt bei Menken Script. rer. Germ. I. p. 770. Vgl. über dieselbe meine oben angef. Abh. S. 67.

suis addictos, possessionem suam in Borsendorpf (Porstendorf zwischen Jena und Dornburg) cum omnibus attinentiis suis sanctae Mariae in Porta (Kloster Pforte) pro remedio animarum suarum et antecessorum suorum coram Marchione Ottone et provinciali (Comite) Lodewico, in quorum ditione possessio ipsa sita est, jure et judicio Franconum publice contradiderunt. Deinde post aliquod tempus abbas predicti cenobii cum fratribus suis nobis exposuit reclamationem Gerardi tercii fratris junioris predictorum Heinrici et Werneri dicentis, se Grecum et non Franconem; quem jamdudum cum portione praedii sui justa divisione a se removerant, ut approbaverunt coram nobis testimoniis cognatorum suorum Godeschalci de Scudiz et Friderici de Owenburch, qui factae divisioni interfuerant. Ceterum Nos abbatis querimoniae et molestiae compacientes, cum sederemus ad judicandum inter principes in Aldenburch, hanc reclamationem jure Franconum prorsus irritam judicavimus, et judiciali sententia omne molimen contradictionis precidimus etc.“

Die Erklärung der älteren Brüder: se juri Franconum cum progenitoribus suis addictos, lässt sich nach meiner Ansicht durchaus nur so verstehen, dass dieselben damit ihre Vorfahren und sich selbst als Franken der Abstammung nach und aus diesem Grunde auch nach Fränkischem Rechte lebend bezeichnen wollen, so dass mithin dabei keinesweges an eine etwa von den Vorfahren einmal vorgenommene freie Wahl des Fränkischen Rechts zu denken ist. Der Grundsatz, auf den sich der jüngere Bruder bei der Reclamation des von seinen Brüdern geschenkten Gutes gegen den Abt des Klosters Pforte berief, scheint kein anderer, als das Recht des nächsten Erben (Sachsenspiegel I. 52) gewesen zu sein. Aber was meint derselbe damit, dass er kein Franke, sondern ein Grecus sei? Wollte er sich dadurch als einen wirklichen Griechen oder Byzantiner

bezeichnen? Westphalen dachte mit Rücksicht auf die bekannte Sage von der Griechischen Herkunft der Sachsen, welche ja auch in den Sachsenspiegel III. 44. übergegangen ist, an einen Sachsen[1]). Aber im zwölften Jahrhundert würde diese Bezeichnung doch höchst seltsam gewesen sein. Böhme verstand unter dem Grecus einen Slawen, weil dort am limes Sorbicus Slawische Sorben und Deutsche unter einander wohnten[2]). Ich möchte dies allerdings auch für das Wahrscheinlichste halten, aber freilich ist die Beziehung darauf, dass Adam von Bremen Russland als Grecia bezeichnet, dass die Slawonische Sprache mit Griechischen Buchstaben geschrieben wurde u. s. w., von Böhme auch unendlich weit hergeholt, und ich würde geneigter sein, das Wort Grecus an das benachbarte Greiz oder Graiz (Groiz, Groez in den alten Annalen genannt) anzuknüpfen, welcher Name vermuthlich auch Slawischen Ursprungs ist[3]). Wie aber konnte der jüngste

---

[1]) Monum. ined. rer. Germ. T. IV. Vorrede p. 82.

[2]) Diplomatische Beitr. zur Untersuchung der Schles. Rechte u. Geschichte. Th. VI. S. 193.

[3]) Mein verehrter College Celakowsky hat die Güte gehabt, mir darüber Folgendes mitzutheilen: „Für den Namen Greiz giebt es im Slawischen keinen andern Anhaltspunct als den weitverzweigten Volksnamen Krewici, Kriwici, aus Constant. Porph. und Nestor zuerst bekannt, deren Name jedoch im 12. Jahrhundert selbst in Russland — ihr Hauptsitz war um Smolensk herum — verschwindet. Doch giebt es eine bedeutende Zahl von Gemeinden und Ortschaften, die in Russland, Polen, Pommern und andern jetzt Deutschen Ländern den Namen führen. In Kosegarten Pommersche Geschichtsdenkm. Urk. von 1319. S. 98. kommt z. B. Stoyzlavus de Criviz vor. — Vielleicht war der ehemalige Name der Stadt Greiz auch Kriwiz, Kriwice; wie denn solche Verkürzungen Slawischer Namen im Deutschen nichts Ungewöhnliches sind. So wurde z. B. in Mähren aus Krukowice — Grotz oder Groitsch; aus Papowici bei Kottbus — Papitz u. s. w.“

Bruder ein Slawe oder Sachse oder irgend was sonst sein, wenn die älteren Brüder Franken waren? Wahrscheinlich war er nur ein uterinus derselben, ein Halbbruder von der Mutter; die älteren Brüder heissen germani fratres, aber bei ihm fehlt diese Bezeichnung; die älteren führen den Namen de Stechowe, und er wird in dem Nachtrage zur Urkunde Gerhardus Valco genannt. Ein gleiches Recht der drei Brüder an der Besitzung in Porstendorf konnte dadurch entstanden sein, dass dieselbe durch Erbgang von der Mutter auf sie gefallen war.

Ein zweites Beispiel einer professio juris findet sich in folgender Urkunde von 1278 [1]): „Richardus dei gratia prepositus, Gertrudis priorissa, totusque conventus sancte Marie virginis in Lusenicz (Kloster Lausnitz) omnibus hanc paginam inspecturis salutem in domino. Noverint universi tam presentes quam futuri, quod prepositus de Lusenicz cum suo conventu post multa placita habita cum suis hominibus in Loscen (Luschen, Wüstung bei Löberschütz), idem homines vocati ad judicium Ysenberc auctoritate domini Abbatis, Landgravii, presidente judicio honorifico viro domino Lodovico de Predil (Predel, Dorf an der Elster bei Zeitz), multis militibus, servis, mercatoribus [2]) et aliis quam pluribus audientibus. Idem villani requisiti in animas suas, quo titulo, quo jure a suis progenitoribus bona in Loscen ad eos devoluta possederint. Qui respondentes super animas suas, quod eadem bona possedissent ab antiquis temporibus jure et consuetudine Francorum et in presenti possiderent, quod et quam pro-

---

[1]) Schmid die Lobdeburg. S. 88.

[2]) Man möchte glauben, es sei in Eisenberg eben Markt gehalten worden, da die Erwähnung der mercatores hier sonst etwas Auffallendes hat.

fessionem admisit prepositus et suus conventus in Lusenicz de consilio et admittit idem prepositus et suus conventus in Lusenicz in perpetuum eisdem suis hominibus in Lotscen jus et libertatem Francorum, tale jus, quale possident et utuntur homines in terra dominorum et nobilium de Lobdeburch etc.“

Man darf wohl mit Sicherheit annehmen, dass die Vorfahren der hier vernommenen Dorfbewohner ins Land hereingezogene Franken gewesen waren, denen also auch für die ihnen zugetheilten Ländereien Fränkisches Recht bewilligt worden war. Wahrscheinlich hatte dann später das Kloster den Nachkommen jener Colonisten gewisse Lasten, Zinsen oder Dienste, zugemuthet, zu denen sich diese nach ihrem Fränkischen Rechte nicht für verpflichtet hielten, und ihre Weigerung dieselben zu übernehmen, führte nach vielen Verhandlungen (post multa placita) zu der neuen Feststellung ihres Verhältnisses, wovon die Urkunde handelt.

In einer Urkunde von 1272, worin Landgraf Heinrich von Hessen und seine Gemahlin Adelheid der Stadt Grünberg ihre alten Rechte bestätigen, heisst es:

„Dicunt itaque se Francones esse, et ideo sortiti sunt jus Franconum[1]).“ Auch hier liegt offenbar eine wahre professio juris vor, wenn gleich dieser Name nicht gebraucht ist. Bei fortgesetzter Beachtung des Gegenstandes wird sich jedoch auch dieser für dergleichen Erklärungen wahrscheinlich noch häufiger in Urkunden entdecken lassen; und am ehesten sollte man ihn in solchen erwarten, welche von Gerichten handeln, die unter kaiserlichem Vorsitze gehalten wurden, weil hier den im Sachsenspiegel III. 33. § 1. 2. mitgetheilten Grundsätzen zufolge der Fall sehr oft vorkommen musste, dass

[1]) Hertii Opusc. T. II. Vol. I. p. 464. und Estor Orig. jur. publ. Hass. p. 376.

sich die Parteien zunächst über ihr Stammrecht zu erklären hatten.

Auf den Uebergang der Stammrechte in Territorialrechte haben verschiedene Umstände eingewirkt. Zunächst die Entstehung der Landeshoheit, welche durch die Stammgrenzen gar nicht mehr gebunden war. Wenn dieselbe in vielen Fällen nur kleine Abtheilungen derselben Völkerschaft unter sich begriff, so waren andererseits oft Volksmassen verschiedener Abstammung unter ihr vereinigt, und jemehr sie sich selbst zur wirklichen Staatsgewalt herausbildete, desto mehr musste sich auch das Uebergewicht der Staats- über die Stammverbindung entscheiden. Zu diesen Ursachen, welche mit der Entwickelung des Deutschen Lebens selbst unmittelbarer zusammenhingen, kam der schon seit dem Ende des dreizehnten Jahrhunderts fortwährend zunehmende Einfluss des Römischen Rechts. Als kaiserliches Recht nahm dasselbe auch in Deutschland Allgemeinheit für sich in Anspruch, und errang sich dieselbe auch mit Ausnahme weniger Gebiete, wie z. B. des Privatfürstenrechts, wo sich ihm die in diesem Kreise noch mächtigere Autonomie des hohen Adels entgegenstellte. Das territorial gewordene einheimische Recht gestaltete sich dann in den mannigfaltigsten Formen, als provincielles, statutarisches und anderes locales Recht, früher mehr durch Autonomie und Gewohnheit, später überwiegend durch Gesetzgebung und Wissenschaft. Ueber dem einheimischen stand das Römische auch hier mit dem Charakter eines subsidiarischen Rechts. Das klare Bewusstsein von einem gemeinen Deutschen Rechte, welches letztere, richtig verstanden, schon immer dagewesen, insofern alle Germanischen Stämme doch nur Glieder Einer grossen Familie waren, ist dann erst als ein Product der jüngeren Wissenschaft zu betrachten. Uebrigens kann man den Sieg der Territorialität über das Princip der Stammrechte in

Deutschland, seit dem vierzehnten Jahrhundert im Allgemeinen als entschieden ansehen. Allein Grundzüge des nationalen Lebens, welche so tiefe Wurzeln wie dieser geschlagen haben, können natürlich nur sehr allmählig verschwinden, und so darf es nicht Wunder nehmen, auch später noch gar mancherlei Hinweisungen auf die Verschiedenheit der Stammrechte zu begegnen [1]). Ja selbst heute noch sind diese letzteren mit ihren Eigenthümlichkeiten als die rothen Fäden anzusehen, an denen sich das scheinbare Chaos der particulären Rechte am sichersten ordnet und gliedert.

Damit, dass der Begriff der Territorialität des Rechts in dem Verhältniss des Staats und seiner Bewohner im Grossen zur Anerkennung gelangt war, hatte derselbe noch keineswegs seine vollständige Erfüllung gefunden. Die Geschichte zeigt, dass derselbe allmählig auch innerhalb der einzelnen Staaten selbst, im Kreise des Privatrechts, immer grössere Herrschaft erlangt hat. Der Staat des Mittelalters war ein Aggregat verschiedener Genossenschaften, deren Mitglieder sich in einer eigenthümlichen Sphäre von Rechten und Pflichten bewegten, und charakteristisch erschien es, dass mit der Ausübung jener Rechte, der Erfüllung jener Pflichten regelmässig eine eigenthümliche Form des Grundbesitzes verknüpft war. Ursprünglich waren jedoch Rechte und Pflichten selbst durchaus persönlicher Natur, aber auch in diesen Genossenschaften, diesen kleinen Staaten, wiederholte sich das Gesetz, welches für den Staat im Allgemeinen territoriales Recht hervorgebracht hatte. Wie sich das Recht im Grossen vom Volksstamme ablöste und ans Territorium anlegte, so ging es im

---

[1]) Kopp Verfassnng der Gerichte in den Hessen-Casselschen Landen. Beilagen zum ersten Stück. S. 8. J. Grimm D. Reichsth. S. 399. Note.

Kleinen von den besonderen Ständen auf die in ihren Händen befindlichen Grundstücke über. Auf diese Weise sind die Begriffe: Rittergut und die daran geknüpfte Grund- und Gutsherrlichkeit, zu Weichbild gelegenes Grundstück, Bauergut entstanden. Im Laufe der Zeit ist die Rücksicht auf die ein solches Gut vertretende Person immer gleichgültiger geworden, d. h. aber im Grunde nur, das Recht ist auch hier immer territorialer geworden, und mancher damit in Verbindung stehende Begriff, wie z. B. der der Ritterschaft, hat auf diese Weise die wunderlichsten Veränderungen erfahren. Daraus, dass jene privatrechtliche Territorialität des Rechts in ihren verschiedenen Kategorien aus der Gliederung der persönlichen Stände im Mittelalter hervorging und eben diese zur nothwendigen Voraussetzung gehabt hatte, erklärt sich zugleich, warum im Römischen Rechte etwas Aehnliches nicht angetroffen wird: weil es nämlich hier an einer ähnlichen Grundlage völlig gebrach, indem der Staat der späteren Kaiserzeit mit seiner tyrannischen, centralisirenden Administration in nichts weniger als einem Aggregat selbstständiger Corporationen bestand.

In neuerer Zeit hat sich ein Begriff mehrfach hervorgethan, für welchen die rechte Stelle im System noch nicht gefunden zu sein scheint, den ich aber ebenfalls aus der Fortbildung der Territorialität des Rechts erklären möchte, ich meine die sogenannte Fundalobservanz[1]). Die Praxis glaubt mit demselben mehrentheils sehr leicht fertig zu sein, indem sie ihn ohne Weiteres mit der Verjährung identificirt. Ich zweifle jedoch sehr, dass diese Ansicht richtig sei. In der Unterscheidung von Landes-, Orts-, Fundalobservanz lässt sich eine Abstufung in immer engere Kreise herab erkennen, und

[1]) Das Preuss. Allg. Landr. Th. I. Tit. 18. § 719. kennt diesen Begriff, ohne sich jedoch des obigen Namens zu bedienen.

in der Herausbildung des letztgenannten Begriffes scheint sich eigentlich nur ein gewisses Gesetz innerer Nothwendigkeit zu vollziehen. Man würde denselben hiernach für den Culminationspunct des territorialen Rechtsprincips anzusehen haben.

Sechster Abschnitt.

Die Germanischen Völker in Gallien. Germanische Landtheilungen und Staatengründungen in den Gallischen Provinzen.

Einleitung.

§ 39. Die Germanischen Niederlassungen in Gallien überhaupt.

In den letzten Jahrhunderten vor dem Untergange des westlichen Reiches erscheint als Hauptland des Occidents unzweifelhaft Gallien. Wenn gleich Italien als die Wiege des Reiches, als Sitz der alten Hauptstadt, als dasjenige Land, was erst spät in die Form der Provinz gebracht worden war, in der Vorstellung der Reichsunterthanen den ersten Platz einnahm: in thatsächlicher Beziehung stand Gallien durch seine Ausdehnung und mehr continentale Lage, durch die Beschaffenheit seiner Grenzen, welche nach Osten hin stets gehütet werden mussten, die Tapferkeit und Zahl seiner Bevölkerung, den Reichthum und die hohe Bildung vieler Städte, oben an. Für unsern Gegenstand ist es aber ausserdem von besonderer Wichtigkeit, dass die ersten Germanischen Reiche, welche in Römischen Provinzen entstanden, grade innerhalb der Grenzen Galliens ins Leben traten.

Indem ich also die Darstellung mit diesem Lande beginne, drängt sich als erste Frage auf: welche Germanische Völker haben in demselben ihre Wohnsitze genommen? Auch diese Frage muss jedoch noch in viel engere Schranken eingeschlossen werden. Schon Cäsar fand, dass die meisten Belgischen Völker Germanischen Ursprungs, und durch die Fruchtbarkeit des Bodens verlockt, von jenseits des Rheins herübergekommen seien [1]). Ebenfalls schon vor Cäsar war das linke Ufer des Oberrheins von Deutschen Völkern eingenommen worden, denn dieselben Völker, welche später in der Germania prima sassen, Tribocher, Nemeter, Vangionen, finden sich auch schon im Heere Ariovists, und Tribocher und Nemeter werden auch sonst noch von Cäsar als am Westufer des Rheins ansässig aufgeführt [2]). Einige Germanische Völker sind auch von den Römern selbst schon früh auf Gallischem Boden angesiedelt worden; so durch Tiber im J. 8. v. Chr. ein Haufe Sigambern [3]) an dem untern Theile der Waal und an der Maas- und Rheinmündung, wonach man dieselben nicht in den zwischen Rhein und Maas wohnenden Gugernen suchen darf, bei denen die Zeit der Niederlassung in diesen Gegenden unbekannt ist; als die wichtigsten aber die Ubier, welche Agrippa um 36 v. Chr. auf das linke Rheinufer versetzte [4]). Von der Landvertheilung unter diese Völker wissen

---

[1]) Bell. Gall. II. 4. Von der Neigung der Germanen, den Rhein zu überschreiten, ibid. IV. 16. Tac. Hist. IV. 73.

[2]) Bell. Gall. I. 51. IV. 10. VI. 25. Kaspar Zeuss die Deutschen und die Nachbarstämme. S. 217.

[3]) Sueton. in Octav. Aug. 21. Tiber. 9. Ueber Sigambern und Gugernen Zeuss a. a. O. S. 83 fg. Leo Malberg. Glosse. S. 41.

[4]) Zeuss a. a. O. S. 87. Ukert Germania. 1843. (als Th. III. Abth. I. der Geographie der Griechen und Römer). S. 23. 244. 349.

wir nichts Genaueres. Die Ubier hatten die Gugernen zu nördlichen Nachbarn, und beide grenzten in der Gegend von Gelduba (Dorf Geldub bei Kaiserswert) mit einander [1]); südlich und südwestlich scheinen sich die Sitze der Ubier besonders über die gebirgige Ahrlandschaft ausgebreitet zu haben, welche noch heute bei dem Volke schlechthin die Ahr genannt wird, und mit deren Namen ich auch die so vielbesprochene Ara Ubiorum bei Tacitus in Verbindung bringen möchte. Insofern damit ein Ort gemeint ist, würde ich nicht Cöln, sondern das durch seine Lage zum Standquartier für Legionen besonders geeignete Ahrweiler darunter verstehen. Die allgemeine Benennung der Gegend klingt noch heute in vielen besonderen Anwendungen durch, so im Flusenamen Ahr, in den Burgnamen Altenahr, Neuenahr u. s. w.

Alle Germanischen Völker der bisher bezeichneten Art scheiden hier aus, denn sie wurden selbst in ruhige Unterthanen des Römischen Reiches verwandelt, und geriethen unter die Herrschaft Römischer Sitten, Sprache und Rechts. Es bleiben also nur diejenigen übrig, deren Auftreten in Gallien schon mit der grossen Bewegung der Völker, hauptsächlich seit dem vierten Jahrhundert, in Verbindung steht, und hier kommen als solche, die sich ganz oder theilweise in Gallien niedergelassen, folgende in Betracht:

1. Sachsen an der Gallischen Nord- und Westküste, und auf den Inseln an der Ligermündung. Besonders seit der zweiten Hälfte des vierten Jahrhunderts hatten Abtheilungen dieses Volkes zu Wasser und Lande die Römischen Grenzen beunruhigt, und nach und nach nahmen sie einen Theil der bezeichneten Landstriche und der benachbarten Inseln in Besitz. Der Name littus Saxonicum, den die Gallische Nordküste in der

[1]) Tac. Hjst. IV. 26. 32. 36. 58.

Notitia imperii führt, scheint auf damals schon vorhandene Sächsische Niederlassungen in jenen Gegenden zu deuten, und unter den Sachsen, welche auf Seiten der Römer an der Catalaunischen Schlacht Theil nahmen, sind wohl auch nur jene auf Römischem Boden ansässig gewordenen zu verstehen. Die Hauptmasse dieser Sachsen hat vermuthlich um Bayeux gesessen, wo Gregor von Tours der Saxones Bajocassini gedenkt, und in derselben Gegend erwähnen später die Capitularien Karls des Kahlen des Gaus Ot lingua (Otlinga?) Saxonia [1]).

2. Verschiedene Haufen Alanen. Es ist auffallend, wie dieses Volk, dessen Germanische Herkunft aber freilich nicht ausser Zweifel ist [2]), in den westlichen Ländern überall in getrennten Haufen auftritt. Auch in Gallien lassen sich mehrere dergleichen nachweisen. Wie es scheint, der beträchtlichste von allen, welche in diesem Lande zurückblieben, setzte sich in der ersten Hälfte des fünften Jahrhunderts in der Gegend der Stadt Alençon fest, welche wahrscheinlich ihren Namen von diesem Volke erhalten hat. Als König dieser Alanen zur Zeit des Einfalls Attilas in Gallien nennt Jornandes den Sangibanus; sie selbst bezeichnet er als Alanorum partem trans flumen Ligeris considentem," und lässt den Hunnenkönig einen eigenen, etwas räthselhaften Kriegszug gegen sie unternehmen, jedoch vor den Westgothen zurückweichen [3]). —

---

[1]) Ammian. Marcell. XXVII. 8. XXVIII. 2. 5. Sidon. Apollin. Epist. VIII. 6. 9. Carm. 8. Jornandes de reb. Get. c. 36. Gregor. Turon. II. 18. 19. X. 9. Karoli II. Conventus Silvac. bei Pertz III. p. 426. § 7. Zeuss a. a. O. S. 384.

[2]) Zeuss a. a. O. S. 700 fg. Ueber die Alanen, die sich in Gallien niederliessen, vgl. Sartorius a. o. S. 198. a. O. T. III. p. 201 sq.

[3]) Jornandes de reb. Get. c. 37. 43.

Ein zweiter Haufen Alanen unter dem König Sambida erhielt von Aëtius um 440 in der Gegend der Stadt Valence Ländereien angewiesen. Prosper Tiro ad a. 440: „Pacatis motibus Galliarum Aëtius ad Italiam regreditur. Deserta Valentinae urbis rura Alanis, quibus Sambida praeerat, partienda traduntur.“ Es sind dies wohl dieselben, von denen es am angeführten Orte beim J. 442 heisst: „Alani, quibus terrae Galliae ulterioris cum incolis dividendae a Patricio Aëtio traditae fuerant, resistentes armis subigunt et expulsis dominis terrae possessiones vi adipiscuntur.“ — Einem dritten unter dem König Eochar wurde von Aëtius eine Landschaft in Armoricum überlassen, um den bewiesenen Uebermuth ihrer Bewohner niederzubeugen. Constantii vita S. Germani. Actt. Sanct. T. VII. Jul. p. 216. „Vix demum de transmarina expeditione remeaverat, et jam legatio Armoricani tractus fatigationem beati antistitis ambiebat. Offensus enim superbae insolentia regionis vir magnificus Aëtius, qui tum rempublicam gubernabat, Eochari, ferocissimo Alanorum regi, loca illa inclinanda pro rebellionis praesumtione permiserat, quae ille aviditate barbaricae cupiditatis inhiaverat.“ Vielleicht ist dieser Eochar Eine Person mit dem Alanenkönig Beorgor, welcher 464 in Italien einfiel, und durch Ricimer, den Schwiegersohn des Anthemius, seinen Untergang fand [1]). — Ein vierter Haufen Alanen, unter einem besondern König, dessen Name jedoch nicht genannt wird, belagerte die Stadt Vasates (heute Bazas) um die Zeit oder bald nachher, als die Westgothen unter Ataulf aus dem südlichen Gallien nach Spanien zogen. Vielleicht fällt dieser Schwarm mit einem der vorhin aufgeführten zusammen. Zwischen dem König desselben,

[1]) Chron. Cassiodor. — Anonym. Cuspin. — Marcell. Com. — ad a. 464. ed. Roncall. II. 125. 231. 295.

welcher den Westgothen wider seinen Willen dienstbar war, und dem in Vasates mit belagerten Paulinus Pellaus (Petrocorius) kam es zu sehr interessanten Unterhandlungen, welche letzterer in seinem Eucharisticum v. 311—402. genauer beschrieben hat. Seinem Bericht zufolge verliessen diese Alanen die Sache der Gothen, schlossen mit der Stadt Frieden, und zogen in Freundschaft gegen die Römer von dannen. Weiter wird nichts von ihnen gemeldet. Vgl. oben S. 166.

3. Die Burgunder, von deren Eindringen in Gallien und daselbst gestiftetem mächtigen Reiche weiter unten besonders zu handeln sein wird.

4. Die Westgothen, über welche, so wie über die mit ihnen eng verbundenen Thaifalen, ich ebenfalls auf die unten folgende Darstellung verweise.

5. Eine beträchtliche Abtheilung der Ostgothen, welche unter dem König Widemir, dem jüngsten von drei Brüdern, aus Pannonien aufbrach und zur Zeit des Kaisers Glycerius (474) Italien mit Krieg überzog [1]). (Der älteste Bruder Walamir war gestorben, und die grössere Hälfte der Ostgothen fiel unter dem zweiten Bruder Theodemir ins östliche Reich ein.) Nach dem Tode jenes Widemir in Italien folgte ihm sein Sohn gleiches Namens, und dieser wurde von Glycerius bewogen, die Seinigen nach Gallien zu führen und sich den Westgothen anzuschliessen. Jornandes c. 56. drückt dies so aus: „Widemir acceptis muneribus simulque mandatis a Glycerio Imperatore, Gallias tendit, seseque cum parentibus jungens Vesegothis, unum corpus efficitur.“ In der Schrift de regnorum successione sagt derselbe: „Widimer ab Italicis

[1]) Jornand. de reb. Get. c. 48. 52 sq. Manso Gesch. des Ostgoth. Reiches in Italien. S. 11—16.

praemiis victus, ad partes Galliae Hispaniaeque omissa Italia tendit“ [1]).

6. Die Alamannen, welche seit dem Anfange des fünften Jahrhunderts das Westufer des Oberrheins bis zu den Vogesen, den Elsass (von Alisat, Alisaz = Fremdsitz), eine Zeitlang als südliche Nachbarn der Burgunder, bleibend in Besitz nahmen, und sich später um den Bodensee und bis an die Alpen hin ausbreiteten [2]).

7. Die Franken, deren verschiedene Völkerschaften hauptsächlich seit dem dritten bis fünften Jahrhundert, von der unteren Maas, vom Nieder- und Mittelrhein her die Römischen Grenzländer beunruhigten und einnahmen [3]). Nur sehr allmählig hat sich im Verhältniss zu den Römern, bald durch Vertrag, bald auf dem Wege der Gewalt, ein bestimmterer Besitzstand gebildet, bis endlich Chlodwig die letzten Reste der Römischen Herrschaft in Gallien vertilgte, und hierdurch sowohl als durch die Vereinigung der verschiedenen Fränkischen Stämme und Besiegung fast aller umwohnenden Völker, den Grund zu der Grösse und dem Uebergewicht des Fränkischen Reiches legte.

Dies sind die Germanischen Völker, welche sich in den letzten Zeiten des Westreiches auf dem bis dahin Römischen Boden Galliens niederliessen. Allein auch später noch, nachdem schon seit Jahrhunderten von Römischen Provinzen in Gallien nicht mehr die Rede war, hat ein Theil des Landes Germanische Bevölkerung erhalten. Es sind dies

---

[1]) Ed. Lindenbrog. p. 60.

[2]) Zeuss a. a. O. S. 317 fg. Ueber die Niederlassung eines Theils der Alamannen auf dem linken Rheinufer, s. Sartorius a. a. S. 198. a. O. Tom. III. p. 205 sq.

[3]) Zeuss S. 325 fg.

8. Die Normannen, im neunten Jahrhundert fast an allen Küsten Europas als gefährliche Feinde gefürchtet. Die feste Niederlassung eines Haufens Normännischer Abenteurer in dem nach ihnen benannten Theile Galliens hat damit, dass auf jenen Küsten und Inseln seit Jahrhunderten Sächsische Stammbrüder wohnten, wahrscheinlich in einem gewissen Zusammenhange gestanden, indem die Verbindung dieser Sachsen mit ihrem alten Heimathlande schwerlich jemals ganz erloschen gewesen ist. Eine rechtliche Anerkennung erhielt jener Normännische Landbesitz 912, wo dem Herzog Rollo, nach der Taufe Robert genannt, das ganze Land, Städte und feste Oerter, die derselbe zwischen dem Flusse Epte und dem Meere bereits inne hatte, von Karl dem Einfältigen unter dem Titel eines Lehens förmlich abgetreten wurden [1]).

---

[1]) Zeuss S. 537 fg. — Die Gothischen oder Spanischen Flüchtlinge, welche im achten und neunten Jahrhundert im Fränkischen Reiche Schutz vor den Saracenen suchten, und von Karl dem Grossen und seinen Nachfolgern Ländereien, meist wüst liegende Landstriche in der Spanischen Mark und in Septimanien angewiesen erhielten, kommen hier nicht als besonderes Volk in Betracht. Fünf sogenannte Praecepta beschäftigen sich mit diesen Emigranten; eines von Karl dem Grossen von 812 (in der Sammlung der Capitularien, Walter C. J. Germ. II. p. 255); zwei von Ludwig dem Frommen von 815 und 816 (Walter II. p. 290. 307); zwei von Karl dem Kahlen, beide von 844; das ältere XIV. Kal. Jun. nur „pro quibusdam Hispanis“ ausgestellt (Baluz. Capitul. Tom. II. Append. No. 59. p. 1444); das jüngere III. Id. Jun. für jene Hispani überhaupt erlassen (Walter III. p. 19). Aus diesen Urkunden ergiebt sich, dass jene Einzüglinge nicht blos von Fränkischen Grafen und deren Unterbeamten, sondern auch von ihren neuen Reichsgenossen und selbst von einzelnen Mächtigeren aus ihrer eigenen Mitte, vielfache Bedrückungen in Betreff ihrer persönlichen Freiheit wie ihres Grundbesitzes auszustehen hatten. Gegen dieselben suchten und fanden sie wiederholt Schutz bei den Fränkischen Herrschern. Sehr übersichtlich hat über den

Es müsste höchst interessant sein, und würde einen Blick in viele dunkle Verhältnisse der späteren Zeiten eröffnen, wenn uns in Betreff aller dieser Völker genauere Berichte über die von ihnen vorgenommenen Landtheilungen und über das Verfahren, welches sie dabei gegen die vorgefundenen Römer beobachteten, zugekommen wären. Denn wer wird läugnen, dass in diesen hospitalen Ansiedlungen gewissermassen der Embryo des Romanischen Staates enthalten ist? Leider jedoch fehlt es bei mehreren darunter an allen Nachrichten: so bei den Sachsen auf den nördlichen Küsten und Inseln, bei den Alamannen und den nach Gallien gezogenen Ostgothen, wiewohl sich bei den letzteren vermuthen lässt, dass sie nach ihrer Vereinigung mit den Westgothen, in gleicher Weise wie diese schon früher, Land zugetheilt erhalten haben mögen. Hinsichtlich der Alanen beschränkt sich unsere Kunde auf die schon oben angeführten dürftigen Meldungen. Von den Germanischen Völkern, welche in Gallien noch Römer vorfanden, sind es im Grunde nur die Burgunder und Westgothen, über deren Landtheilungen wir durch ihre Gesetzbücher mehr erfahren. Von ihnen wird also im Folgenden ausführlicher zu handeln sein. Nächstdem erscheinen die Franken besonders wichtig; allein auch hier gebricht es uns wieder an einer sichern Kunde, und eine besondere Hervorhebung dieses mächtigen Volkes geschieht daher mehr zu dem Zwecke, um das Eigenthümliche in der Gründung ihrer Herrschaft im Allgemeinen, namentlich die Verschiedenheit von den Verhältnissen der Burgunder und Westgothen klarer ins

---

Gegenstand gehandelt Schlözer, Kritische Sammlungen zur Gesch. der Deutschen in Siebenbürgen. II. Stück. 6te Untersuchung. S. 351 fg. Die angeführten Praecepta enthalten jedoch noch immer einen reichen Stoff zu historischen und juristischen Erläuterungen.

Licht zu setzen. Die Normannen werden anhangsweise eine kurze Berücksichtigung finden.

Ob Burgunder oder Westgothen hier vorangestellt werden sollen, lässt sich aus verschiedenem Gesichtspuncte beurtheilen. Dass die ersteren auf Gallischem Boden vermuthlich schon Fuss gefasst hatten, als die letzteren unter Ataulf denselben 412 betraten [1]), spricht jenen den ersten Platz zu, während die umgekehrte Ordnung dadurch unterstützt wird, dass die Gründung eines geordneten Staates in bleibenden Sitzen von den Westgothen eher als den Burgundern bewirkt worden ist. Aber entscheidend dürfte der Umstand sein, dass wir aus keinem Germanischen Reiche so genaue Nachrichten über die Landtheilungen besitzen, als aus dem der Burgunder. Daher nehmen diese die Aufmerksamkeit hier zuerst in Anspruch.

Erstes Capitel.

Die Burgunder. Ihre Niederlassung in Gallien. Ihre Könige. — Gesetze. — Landtheilungen.

§ 40. Frühere Wohnsitze der Burgunder.

Zuvörderst müssen wir das Volk aus seinen früheren Sitzen nach Gallien geleiten, und einen Blick auf die Könige und Gesetze desselben werfen.

Nachdem die Burgunder in ihren Deutschen Stammsitzen zwischen Oder und Weichsel westliche Nachbarn der Gothen

---

[1]) Jornand. de reb. Get. c. 31. „(Athaulfus) Gallias tendit. Ubi cum advenisset, vicinae gentes perterritae, in suis se finibus coeperunt continere, quae dudum crudeliter Gallias infestassent, tam Franci quam Burgundiones.“

gewesen waren [1]), hatten sie sich im dritten Jahrhundert in den obern Maingegenden niedergelassen, vielleicht vom Kaiser Probus zum Schutze des Limes gegen die damals noch ausserhalb desselben sitzenden Alamannen hier angesiedelt. Allein bald nach Probus nahmen die letzteren bleibende Sitze innerhalb des Römerwalles, und die Burgunder sassen nun im Rücken derselben. Ueber ein Jahrhundert haben sie in diesen Landstrichen gewohnt, mit ihren südwestlichen Nachbarn, den Alamannen, wegen der Grenzen und gewisser Salzquellen (von Schwäbisch Hall oder Kissingen?) in häufige Streitigkeiten verwickelt, aber mit den Römern im Allgemeinen in Frieden und zuweilen sogar in Bündnissen lebend [2]). Dass sie trotz dem nicht von Römischer Abkunft (soboles Romana) waren, beweist ihre Geschichte, Sprache und Recht, aber bereits oben S. 213. wurde angedeutet, dass es möglicher Weise ein durch frühes Connubium begründetes Verhältniss der Affinität zwischen beiden Theilen gegeben haben könnte, woraus sich dann jener räthselhafte Volksglaube, so wie die ganz besondere Milde ihrer Gesetze gegen die Römer, am natürlichsten erklären würde. Bemerkenswerth sind die Nachrichten Ammians über die Grenzsteine, durch welche die Sitze der Alamannen und Burgunder geschieden wurden, und welche sich bei dem sogenannten Capellatium oder Palas (Pfahl) befanden; indem sich daraus auf einen festen und bestimmten Landbesitz schliessen lässt, ausserdem aber eine nähere Beziehung der Burgunder zu dem Römischen Limes

---

[1]) Auf Scandinavischen Ursprung derselben scheint der Name Borgundaholmr hinzudeuten, welchen die Insel Bornholm im Mittelalter führt. — Vgl. meine Schrift: Gesetz der Thüringer. S. 3. Zeuss a. a. O. S. 465 fg.

[2]) Ammian. Marcell. XVIII. 2. XXVIII. 12.

auch durch diesen Lauf der Grenzen bestätigt zu werden scheint [1]). Derselbe Schriftsteller bezeichnet das Volk als kriegerisch und furchtbar für seine Nachbarn wegen der grossen Zahl seiner streitbaren männlichen Jugend; zugleich ergiebt sich aus seiner Darstellung, dass die Burgunder schon im vierten Jahrhundert ein wahres Königthum kannten [2]), dessen Bedeutung aber freilich seit ihrer Niederlassung auf Römischem Boden sehr zugenommen zu haben scheint, und dass sie wenigstens zu den Zeiten des Kaisers Valentinian I. (364 bis 375), in ähnlicher Art wie die Alamannen, die Franken und andere Völker zu verschiedenen Zeiten, mehrere Könige zugleich hatten. Dasselbe Verhältniss wiederholt sich dann auch in ihrer späteren Geschichte, und war wohl regelmässig mit einem Oberkönigthum des einen darunter verbunden.

Gegen Ende des vierten oder im Anfang des fünften Jahrhunderts gingen auch die Burgunder über den Rhein, und setzten sich in der Gegend von Mainz und Worms fest; wahrscheinlich geschah dies jedoch nicht auf einmal, sondern ein Theil des Volkes blieb noch länger auf dem Ostufer zurück, und sie wohnten eine Zeitlang auf beiden Seiten des Stromes [3]). Ganz bestimmt sagen die alten Chroniken zum J. 413: „Burgundiones partem Galliae propinquam Rheno obtinuerunt“ [4]); allein es deutet Manches darauf hin, dass sie

---

[1]) Ammian. Marcell. XVIII. 2. — — „Quum ventum fuisset ad regionem, cui Capellatii vel Palas nomen est, ubi terminales lapides Alemannorum et Burgundorum confinia distinguebant.“

[2]) Ueber den Burgundischen Hendinos (hendinus?) vgl. J. Grimm D. Ralt. S. 231.

[3]) Oros. VII. 32. Zeuss a. a. O. S. 468.

[4]) Prosper und Cassiodor. ad a. 413. bei Roesler Chronica medii aevi. p. 222. 225.

schon einige Zeit vorher festen Fuss auf dem linken Rheinufer gefasst hatten; so der Antheil, welchen ihr König Gundahar 412 in Mainz an der Erhebung des Jovinus zum Römischen Kaiser nahm [1]), und die bereits oben erwähnte Nachricht des Jornandes, bei der Ankunft der Westgothen in Gallien 412 hätten sich die benachbarten Völker, Franken sowohl als Burgunder, erschreckt innerhalb ihrer Grenzen gehalten, während vorher die Gallischen Länder feindlich von ihnen überzogen worden seien. Uebrigens liegt die Vermuthung nahe, dass sich König Gundahar für seine Theilnahme an der Erhebung des Jovinus irgend einen Preis ausbedungen haben werde, und vielleicht bestand dieser in einer förmlichen Anerkennung ihres rechtlichen Besitzes des von ihnen eingenommenen linken Rheinufers. Daraus würde sich vielleicht erklären, warum die Chroniken der Behauptung jener Gegenden grade bei dem folgenden Jahre 413 Erwähnung thun. In der Zeit ihres Aufenthaltes in den Rheingegenden, wo die alte Heldendichtung ihren Königssitz nach Worms verlegt, wurde das bis dahin heidnische Volk zum Christenthum bekehrt, und Orosius hebt rühmend hervor, wie sie mit den Römern nicht wie mit Besiegten, sondern wie mit christlichen Brüdern freundlich und wohlwollend umzugehen pflegten [2]). Spätere Versuche, weiter westlich vorzudringen, führten eine schwere Niederlage des Volkes durch Aëtius herbei, aber die Chroniken schwanken zwischen den Jahren 435, 436 und 437 [3]), und einige Zeit nachher 443 erhielten sie aus uns

---

[1]) Gregor. Turon. II. 9. Die dort mitgetheilte Stelle aus Frigeridus. — Olympiod. in Exc. legatt. ed. Bonn. p. 454.

[2]) Oros. VII. 32.

[3]) Prosper ad a. 435. (Roesler l. l. p. 277): „Eodem tempore Gundicarium Burgundionum regem intra Gallias habitantem Aëtius bello

unbekannten Ursachen die Gegenden am westlichen Abhang der Alpen, wahrscheinlich durch Aëtius, zur Theilung mit den Eingebornen abgetreten. Tiron. Chron. ad a. 443. „Sabaudia Burgundionum reliquiis datur cum indigenis dividenda.“ Das Reich, welches sie hier stifteten, hat sich dann in kurzer Zeit über das umliegende Rhoneland ausgebreitet, und bis zum mittelländischen Meere, den Sevennen und gegen die Vogesen hin gereicht [1]). Sehr zweifelhaft bleibt es, ob die Burgunder schon früher zwischen dem unglücklichen Kriege mit Aëtius und der Abtretung der Sabaudia, auch einen für sie verderblichen Kampf mit den Hunnen zu bestehen hatten, oder ob sich die Aeusserungen der Chroniken von einer Vernichtung des Volkes durch die Hunnen kurze Zeit nach dem Siege des Aëtius, auf die Catalaunische Schlacht 451 beziehen, in welcher die mit den Römern verbundenen Burgunder vielleicht besonders stark aufgerieben worden sind. Die Wichtigkeit jener Schlacht für sie wird wenigstens auch durch ihr Gesetzbuch Tit. XVII. bestätigt; unter allen Umständen aber sind die Angaben über die Grösse der ihnen durch Aëtius sowohl als durch die Hunnen beigebrachten Niederlagen nach

---

obtrivit pacemque ei supplicanti dedit: qua non diu potitus est; si quidem illum Chunni cum populo suo ac stirpe deleverunt.“ Aehnlich Cassiodor ad a. 435. — Prosper Tiro ad a. 436. „Bellum contra Burgundionum gentem memorabile exarsit, quo universa paene gens cum rege per Aëtium deleta.“ Idat. ad a. 436. „Burgundiones, qui rebellaverant, a Romanis duce Aëtio debellantur.“ — Idat. ad a. 437. „Burgundionum caesa viginti millia.“ Nach Roesler wären die Angaben der Chroniken zu den J. 435 und 436 so zu vereinigen, dass die Hunnen auf Veranlassung des Aëtius 436 die Burgunder mit Krieg überzogen hätten. Aber von einem Zuge der Hunnen gegen Gallien hin im J. 436 weiss die Geschichte nichts.

[1]) Ueber die Grenzen des Reiches: Zeuss a. a. O. S. 470.

dem Zeugniss der folgenden Geschichte für höchst übertrieben zu achten.

§ 41. Die Könige der Burgunder.

Die Geschichte der Burgundischen Könige, ihre Beziehungen unter einander, wenn mehrere gleichzeitig herrschten, ihr näheres Verhältniss zu den Römischen Gewalten u. s. w., ist grossentheils in tiefes Dunkel gehüllt; selbst Anfang oder Ende ihrer Regierung sind bei den meisten, deren Namen man kennt, nirgends angegeben, und solche Lücken erscheinen um so bedauernswerther, je mehr sie bei einigen der wichtigsten Fragen auch in der Rechtsgeschichte des Burgundischen Reiches nachwirken. Unter den neueren Schriftstellern sind manche ganz willkürliche Annahmen ziemlich allgemein verbreitet; einer verweist immer auf den andern, und wenn man endlich bis zum letzten durchgedrungen ist, so findet man höchstens eine Hypothese oder irgend eine beliebige Behauptung, welche bei den Nachfolgern das Gepräge historischer Gewissheit erhalten hat.

Im dritten Titel des Burgundischen Gesetzbuches nennt Gundobald seine Vorgänger im Reiche:

> „Si quos apud regiae memoriae auctores nostros, id est, Gibicam, Godomarem, Gislaharium, Gundaharium, patrem quoque nostrum et patruum, liberos fuisse constiterit, in eadem libertate permaneant: quicunque sub eisdem fuerint obnoxii servituti, in nostro dominio perseverent."

Man erkennt in ihnen die Giukungen der Sage und Heldendichtung [1]). Gibica ist Gibich, Gislahar ist Giselherr, Gun-

[1]) Wilh. Grimm die Deutsche Heldensage. S. 12.

dahar ist Günther, Godomar ist der Sage unbekannt, und statt seiner kommt in ihr Gernot vor. Die Geschichte weiss von den drei Königen, welche im Gesetzbuche zuerst genannt sind, gar nichts. Fast lässt sich vermuthen, dass mehrere unter den Genannten Brüder gewesen seien, und gemeinschaftlich, wenn auch nicht mit gleicher Macht regiert haben; etwa Godomar, Gislahar und Gundahar als Söhne von Gibica, so dass, wie Wilhelm Grimm meint, die beiden ersteren dem letzteren unterworfen gewesen wären. Die Nennung des Oberkönigs hinter den andern würde dann freilich auffallend erscheinen, könnte sich aber vielleicht daraus erklären, dass er die andern überlebt hätte. Auch die Fassung des Gesetzes selbst ist merkwürdig. Dasselbe drückt sich so aus, als wenn in Fällen, wo es zweifelhaft wurde, ob jemand frei oder königlicher Knecht sei, der so Angefochtene den Beweis zu führen gehabt hätte, dass er für seine eigene Person unter den genannten Vorgängern im Reiche frei gewesen sei. Daran ist aber kaum zu denken. Die Regierung von Gibica reicht wahrscheinlich bis ins vierte Jahrhundert zurück; die von Gundahar hat, wie wir sehen werden, lange Zeit gedauert, und zwischen ihm und Gundobald liegen wieder noch die Zeiten der Könige Gundioch und Chilperich. Es kann also wohl nur gemeint sein, dass bei zweifelhaft gewordener Freiheit, von Sei-

---

[1]) Der beste Führer unter den älteren Schriftstellern ist im Allgemeinen Mascov, Geschichte der Teutschen bis zum Abgang der Merovingischen Könige. 16 Bücher, zu welchen als Anhänge 38 besondere Abhandlungen (Anmerkungen genannt) hinzukommen. Anmerkung 1 bis 4; hier besonders Anmerkung 2: Reihe der alten Könige von Burgund. Ganz unkritisch sind: Spon histoire de Génève. Génève 1730. 2 tom. 8. — Dubos histoire de l'établissement de la monarchie françoise. Amsterdam 1735. 3 tom. 8. und Joh. v. Müller Schweizergeschichte, so weit dieselbe hier in Betracht kommt.

ten des Betheiligten auch der Beweis genügen solle, dass seine Vorfahren unter jenen früheren Königen im Besitze der Freiheit gewesen seien.

1. König Günther.

Die erste historisch näher bekannte Person unter jenen Königen ist Gundahar, (Gundicarius in den Chroniken, *Γυντιαρίος* bei Olympiodor), König Günther, der auch in der alten Heldendichtung eine so grosse Rolle spielt. Er scheint der eigentliche Begründer der Burgundischen Herrschaft innerhalb der Grenzen Galliens gewesen zu sein. Seine Mitwirkung bei der Erhebung des Jovinus zum Römischen Kaiser, zu Mainz 412, lässt ihn gleich dem Alanen Goar, der mit den Seinigen in Römische Kriegsdienste getreten war, im Grunde wie einen einflussreichen Römischen Feldherrn erscheinen, welcher als solcher dann auch an den Parteiungen des Kaiserreichs thätigen Antheil nahm. Er ist es aber auch, unter welchem die Burgunder den unglücklichen Krieg mit Aëtius führten, und ihn nebst seinem Volke und Geschlechte sollen die Hunnen, nach einer, wenigstens was das Volk anbetrifft, die Sache sehr vergrössernden Nachricht, vernichtet haben. Wäre bei dieser Niederlage durch die Hunnen an die Catalaunische Schlacht zu denken, so würde auch die Abtretung der Sabaudia an die Burgunder 443 noch unter König Günther erfolgt sein.

2. Die Könige Gundioch (Gundeuchus, Gundiacus, Gundiucus) und Chilperich.

Die Nachricht, dass das bisherige Königsgeschlecht in dem unglücklichen Kampfe mit den Hunnen seinen Untergang gefunden habe, findet eine Bestätigung in dem, was über die Herkunft der folgenden Könige gemeldet wird. Auf König

Günther folgten die beiden Brüder Gundeuchus (Gundioch) und Chilperich, welche Gundobald im dritten Titel des Gesetzbuches als seinen Vater und Oheim bezeichnet; (die Lesart patruos statt patruum wird wenigstens durch keine einzige historische Notiz unterstützt). Nach Gregor von Tours aber stammte Gundioch, folglich auch Chilperich, aus dem Geschlechte des Westgothischen Königs Athanarich, eines Zeitgenossen Kaisers Theodos des Grossen. II. 28. „Fuit autem et Gundeuchus rex Burgundionum ex genere Athanarici regis persecutoris, de quo supra (II. 4.) meminimus.“ Im Widerspruch mit dieser Nachricht bezeichnet Mascov die beiden Brüder als Söhne des Königs Günther[1]); auch sein Versuch, die mitgetheilte Stelle aus Gregor von Tours zu erklären, muss als verunglückt angesehen werden[2]). Denn wenn auch Gundioch eine Schwester von Ricimer, einem Enkel und zwar Tochtersohn des Königs Wallia zur Frau gehabt hätte[3]), so wäre dies, selbst eine wirkliche Verwandtschaft zwischen Athanarich und Wallia angenommen, noch keinesweges genügend, um den Gundioch ins Geschlecht des Athanarich zu bringen. Gleichfalls unrichtig und ohne Kenntniss dessen, was über die früheren Könige im Gesetzbuche gesagt ist, verwandelt Dubos die beiden Brüder Gundioch und Chilperich in Vater und Sohn[4]). Ferner bleibt es mindestens zweifelhaft, ob man denselben, wie Phillips und

---

[1]) A. a. O. Buch X. Cap. 22.

[2]) A. a. O. Anmerkung II. S. 3.

[3]) Mascov schliesst dies aus einer Stelle der Historia Miscella Lib. XV. „Mortuo Ricimero, Olybrius Imperator Gundibarum (l. Gundibatum) ejus nepotem Patricium effecit.“

[4]) Tom. II. p. 219. a. a. O.

Andere gethan [1]), eine Abstammung aus dem Westgothischen Geschlechte der Balthen zuschreiben dürfe, da ja diese Herkunft bei Athanarich keinesweges festgestellt ist [2]). Wodurch übrigens die Burgunder bewogen wurden, die beiden Brüder zu Königen über sich zu erheben, ist völlig unbekannt; wahrscheinlich aber mag irgend ein Affinitätsverhältniss zu dem bisherigen im Mannsstamme erloschenen Königsgeschlechte dabei mitgewirkt haben.

Von ihrer Regierung selbst ist nur sehr wenig bekannt. Den Anfang derselben darf man wohl wenigstens von der Zeit der grossen Catalaunischen Schlacht an rechnen, und dass sie neben einander, wahrscheinlich über verschiedene Abtheilungen des Volkes, und Gundioch wohl als Oberkönig, geherrscht haben, ergiebt sich aus der Nachricht des Jornandes Cap. 44. über ihre Theilnahme an dem Kriege, welchen der Westgothische König Theodorich II. im Interesse des Kaisers Avitus 456 gegen die Sueven in Spanien führte. „His auditis, aegre tulit Theodericus, compacatusque cum caeteris gentibus, arma movit in Suevos: Burgundionum quoque Gundiacum et Hilpericum reges auxiliares habens sibique devotos [3]). Aus den letzten Worten könnte man sogar auf eine Art Vasallenverhältniss schliessen, aber vermuthlich hat auch hier Jornandes nur den Gothen zu Liebe gesprochen, und die Aeusserung soll lediglich sagen, dass die Hauptunternehmung von Theo-

---

[1]) Phillips Deutsche Geschichte Bd. I. S. 307. Wilh. Grimm Deutsche Heldensage. S. 13.

[2]) Ueber Athanarich: Idat. ad a. 381. Marcellini Chr. ad a. 381. Prosper und Cassiod. ad a. 382. (Roesler l. l. p. 143 sq.) Jornandes. c. 28. Warum derselbe bei Gregor von Tours den Beinamen persecutor führt, ergiebt sich aus Isidori Chron. Gothorum. Era 308.

[3]) Mascov a. a. O. Buch X. Cap. 12.

dorich ausging. Die Zeit zwischen der Absetzung des Avitus durch Ricimer 456 und der Wahl des Julius Majorianus zum Kaiser durch eben denselben (1. April 457), scheint von den Burgundischen Königen zur weiteren Ausbreitung ihres Reiches über die benachbarten Provinzen Viennensis, Lugdunensis, Maxima Sequanorum benutzt worden zu sein [1]), und so erklärt sich, was die Chronik des Marius zum J. 456 berichtet: „Eo anno Burgundiones partem Galliae occupaverunt, terrasque cum Galliis (leg. Gallicis) Senatoribus diviserunt.“ Gundioch muss wohl der katholischen Kirche zugethan gewesen sein, denn der Pabst Hilarius (461—467) bezeichnet ihn in einem Briefe, welcher auf genaueren Verkehr in Kirchensachen hindeutet, als seinen Sohn, und ebendaselbst wird ihm auch die Würde eines magister militum zugeschrieben [2]). Ob dieselbe auch von Chilperich bekleidet wurde, lässt sich nicht mit Gewissheit sagen. Denn es ist zweifelhaft, ob der von Sidonius in ein Paar Briefen erwähnte Chilperich [3]), welcher mit dem Titel eines magister militum die dort sogenannte

---

[1]) Pagi Critica historico-chronologica in Annales Baronii ad a. 456. ed. 1727. Antverp. Tom. II. p. 353.

[2]) Hilarius papa in epist. ad Leontium Arelatensem. ap. Baronium ad a. 463. No. 4. „Quantum filii nostri, viri illustris, magistri militum Gundiuci sermone est indicatum: praedictus (nempe Mamertus Viennensis) invitis Diensibus episcopum consecrare praesumit.“ Auch hierin erscheint der Burgundische König wieder ganz wie ein Römischer Feldherr.

[3]) Lib. V. ep. 6. 7. Vielleicht enthält auch Lib. VI. ep. 12. eine Anspielung auf diesen Chilperich. Wer unter dem novus princeps, dessen die beiden ersten Briefe Erwähnung thun, gemeint sei, ist zweifelhaft. Schwerlich denkt Sidonius dabei an den Westgothischen König Eurich, welcher 466 zur Herrschaft gelangte: wie dies von Manchen angenommen worden ist; sondern es ist ein neuer Kaiser, vielleicht Avitus oder Majorianus u. s. w. gemeint.

Lugdunensis Germania beherrschte, und dessen Gemahlin eben daselbst ungemein gepriesen wird, für den Bruder oder den Sohn des Gundioch zu halten sei. Für den Sohn könnte der Name tetrarcha zu sprechen scheinen, welchen ihm Sidonius in dem zweiten jener Briefe beilegt, da Gundioch grade vier Söhne hinterliess; freilich aber wird jene Bezeichnung oft auch für jeden kleinen Fürsten gebraucht, besonders für einen, dem der wirkliche Königstitel nicht zukam, und Sidonius, in dessen Augen ein solcher magister militum natürlich doch nur unter Römischer Autorität regierte, könnte deshalb jenen Namen gebraucht haben, ohne grade an einen wirklichen Vierfürsten zu denken. Dass aber der Bruder des Gundioch in jenen Briefen gemeint sei, möchte man daraus schliessen, dass dieser Chilperich grade als Beherrscher des Lugdunensischen Galliens erwähnt wird, und dieses scheint nach Gundiochs Tode von Anfang an unter Gundobald, und niemals unter dessen Bruder Chilperich gestanden zu haben. Die Frage über den Chilperich bei Sidonius ist übrigens in älteren Werken vielfach untersucht worden. Hadrian Valesius und Pagi finden in ihm den Bruder, Sirmond und Dubos den Sohn des Gundioch, Mascov hat sich nicht bestimmt entschieden, neigt sich aber doch mehr zu Sirmonds Ansicht hin [1]).

3. König Gundobald und seine Brüder.

Ueber den Ausgang der beiden Brüder Gundioch und Chilperich fehlt es an jeder geschichtlichen Kunde. Der königliche Stamm wurde fortgepflanzt von Gundioch, welcher vier Söhne hinterliess, und es folgten also nun die Zeiten

---

[1]) Pagi l. l. ad a. 472. Tom. II. p. 386. Dubos l. l. Tom. II. p. 219. Mascov a. a. O. Buch X. Cap. 22. Anmerkung II. S. 4.

Gundobalds und seiner Brüder. Gregor von Tours sagt II. 28.

„Huic (Gundeucho) fuerunt quatuor filii, Gundobaldus, Godegisilus, Chilpericus et Godomarus. Igitur Gundobaldus Chilpericum fratrem suum interfecit gladio, uxoremque ejus ligato ad collum lapide aquis immersit. Hujus duas filias exilio condemnavit; quarum senior mutata veste Mucuruna, junior Chrothildis vocabatur."

Johannes von Müller giebt an, jedem dieser vier Söhne habe Gundioch eine grosse Stadt hinterlassen; so habe Chilperich zu Genf, Godegisel zu Besançon, Gundobald zu Lyon, Godomar zu Vienne gewohnt [1]). In den Anmerkungen verweist er hauptsächlich auf Spons Geschichte von Genf nebst Gautiers Noten dazu. Hier wird jedoch das damalige Burgundische Land wieder in anderer Weise vertheilt, so dass Gundobald zu Vienne, Chilperich zu Lyon, Godegisel zu Genf und Godomar zu Besançon gesessen haben soll [2]). Diese ganze Vertheilung des Landes beruht jedoch auf lauter willkürlichen Annahmen, und die Unkenntniss selbst des Wenigen, was historisch sicher ist, geht bei Spon so weit, dass er die vier Brüder für Söhne des Königs Günther ausgiebt, von Gundioch und seinem Bruder Chilperich aber gar nichts weiss.

Das Todesjahr von Gundioch ist nicht bekannt. Ohne hinreichenden Beweis ist von Vielen das Jahr 466 oder 467 als das, wo Gundobald zur Regierung gelangte, angesehen worden. Etwas undeutlich drückt sich auch Türk aus, wenn er sagt: „Gregor von Tours erzählt, dass Gundioch, welcher im J. 473 gestorben war, sein Reich vier Söhnen

[1]) Die Geschichten Schweizerischer Eidgenossenschaft. Th. I. Cap. 8.

[2]) Histoire de Genève. Tom. I. p. 44.

hinterlassen habe.“ [1]) Soll damit das Jahr 473 als Todesjahr von Gundioch bezeichnet werden, so steht diese Behauptung ebenfalls ohne jedes Zeugniss da, oder soll es nur heissen, Gundioch sei im J. 473 bereits todt gewesen? Es lässt sich blos vermuthen, dass Gundobald um das J. 470 zur Regierung gelangte. Denn 472 wurde er von Olybrius zum Patricius ernannt [2]), was den damals schon vorhandenen Besitz der Königswürde anzudeuten scheint, und 473 war er besonders thätig, den Glycerius in Ravenna zur kaiserlichen Würde zu erheben [3]), welche dieser kurze Zeit nachher mit einem Bischofsamte vertauschte.

Das Verhältniss Gundobalds zu seinen Brüdern ist in grosses Dunkel gehüllt. Gregor von Tours sagt nicht, dass Gundioch das Reich seinen vier Söhnen, sondern nur, dass derselbe vier Söhne hinterlassen habe. Ob der darunter zuletzt genannte Godomar jemals einem bestimmten Theile des Reiches vorgestanden, ist keinesweges ausgemacht. Von allen Brüdern verschwindet dieser am spurlosesten aus der Geschichte [4]). Chilperich scheint seinen Sitz in Genf gehabt zu

---

[1]) Forschungen auf dem Gebiete der Geschichte. Heft 2. S. 13.

[2]) Cuspiniani Anonymi Chron. ad a. 472. (ed. Roncall. Pars II. p. 126.) „Eo anno Gundobaldus patricius factus est ab Olybrio Imperatore.“

[3]) Cassiodor. ad a. 473. (ed. Roncall. Pars II. p. 232.) „Gundibato hortante Glicerius Ravennae sumpsit imperium.“ In solchen nackt erzählten Thatsachen besteht für jene Zeit ein grosser Theil der Geschichte. Aber die Germanischen Völker als solche sind innerlich von diesen Ereignissen wohl nicht viel berührt worden, und auf die Germanischen Königsgeschlechter haben jene nahen Beziehungen zu den Trägern des Römischen Purpurs in den letzten Zeiten des Westreiches, nichts weniger als günstig gewirkt.

[4]) Mascov a. a. O. Buch XI. Cap. 10.

haben, denn es ist allerdings wahrscheinlich, dass bei dem Chilperich in Genf, dessen Gregor von Tours de vit. patr. cap. 1. in vita S. Romani et Lupicini Erwähnung thut, an den Bruder Gundobalds zu denken ist. Vielleicht waren Godegisel und Godomar, die beiden jüngsten Brüder, beim Tode Gundiochs noch gar nicht volljährig; vielleicht fand Godomar seinen Tod, ehe er noch über einen bestimmten Theil des Reiches gesetzt wurde; Godegisel aber erhielt später ebenfalls Genf zum Wohnsitze. Die beiden Städte Lyon und Genf erscheinen überhaupt wiederholt als die Residenzen der Burgundischen Fürsten; Lyon aber ist unter Gundobald der eigentliche Königssitz; möglich, dass dies in früherer Zeit und noch unter Gundioch Genf gewesen, und erst als das Lugdunensische Gallien durch Ausbreitung der Herrschaft zum Reiche dazu gekommen war, Lugdunum die Residenz von Gundiochs Bruder Chilperich geworden wäre. Nach Gundiochs Tode aber wäre dieses schon wegen der geographischen Wichtigkeit der Rhonelandschaft von Gundobald zur eigentlichen Hauptstadt erhoben worden. Von Chilperich dem Jüngeren ist sonst noch bekannt, dass er der Vater der Prinzessin Chlotilde war, welche durch Heirath mit Chlodwig die Stammmutter der späteren Merovingischen Könige wurde [1]). Was Gregor von der Grausamkeit berichtet, womit Gundobald seinen Bruder Chilperich und dessen Gemahlin behandelt habe, stimmt nicht überein mit den Aeusserungen des Bischofs Avitus von Vienne über den Schmerz, womit derselbe den Tod seiner Brüder beklagt haben soll [2]); und für Gre-

---

[1]) Gregor. Turon. II. 28.

[2]) Epist. 5. (ad Gundobaldum Regem): „Flebatis quondam pietate ineffabili funera germanorum.“ Doch enthält dieser Brief allerdings mehrere sehr räthselhafte Andeutungen „de fraterna sorte.“

gor scheint der Arianische Glaube desselben hinreichender Grund gewesen zu sein, um ihn mit den schwärzesten Farben zu malen [1]). Am längsten hat von den andern Brüdern Godegisel neben Gundobald gelebt, und seinen besondern Hof in Genf gehalten. Nachdem derselbe in dem Kriege, welcher im J. 500 zwischen Chlodwig und Gundobald ausbrach, zuerst den letzteren verrathen, und sich mit den Franken verbunden, dann aber bei der Eroberung von Vienne durch Gundobald, seinen Untergang gefunden hatte, beherrschte dieser das ganze Burgundische Reich allein bis zu seinem Tode [2]).

Aber auch schon vorher ist Gundobald offenbar der eigentliche Oberkönig über alles Burgundische Land gewesen, und das Verhältniss zwischen dem älteren und den jüngeren Brüdern scheint in einem solchen Falle eine gewisse Aehnlichkeit mit dem späteren zwischen einem wirklichen Landesherrn und paragiirten Prinzen gehabt zu haben. Für die Beurtheilung desselben ist es von Wichtigkeit, dass nach Godegisels Untergang, wahrscheinlich auch Sigismund, Gundobalds Sohn, eine ziemlich selbstständige Regierung über einen Theil des Reiches, mit der Residenz Genf, von dem Vater übertragen erhalten hatte, und schon bei Lebzeiten des Vaters den Königstitel geführt hat [3]). Die eigentliche Herrschergewalt

---

[1]) Gregor. Turon. II. 32. „Tunc Gundobaldus et Godegisilus fratres, regnum circa Rhodanum aut Ararim cum Massiliensi provincia retinebant. Erant autem tam illi quam populi eorum Arianae sectae subjecti.“

[2]) Mascov a. a. O. Buch XI. Cap. 10. 11.

[3]) Aviti Epist. 27. 29. 30. 70. Die Briefe des Avitus, in einer schwülstigen, oft höchst unnatürlichen Sprache abgefasst, sind auch in sachlicher Beziehung sehr schwierig und häufig mit dunkeln Hinweisungen auf wichtigere Zeitverhältnisse angefüllt.

blieb deshalb doch über das Ganze bei dem Vater, wie sie bei mehreren gemeinschaftlich regierenden Brüdern in den Händen des Aeltesten war. Diese Ansicht findet auch in gleichzeitigen Berichten ihre Bestätigung. Besonders gehört hierher die so interessante Erzählung von der Gesandschaftsreise, welche der Bischof von Pavia Epiphanias im Auftrage des Ostgothischen Theodorich 494 ins Burgundische Reich übernahm. Gundobald hatte einige Zeit vorher die Ligurischen Küstenländer feindlich überzogen, und mehrere tausend Gefangene aus denselben in sein Reich abgeführt. Darf man den Angaben des Ennodius, Biographen des Epiphanias, Glauben beimessen, so lagen grosse Landstrecken im westlichen Oberitalien wüst und unbebaut, weil ihre Bebauer in die Gefangenschaft weggeführt worden waren. Theodorich schickte deshalb den Epiphanias, welcher sich den Bischof von Turin Victor zum Gefährten der Reise erbat, an Gundobald, um eine Auslösung der Gefangenen zu bewirken. In der Anrede, worin er dem Epiphanias seine Aufträge ertheilt, spricht er von Gundobald als von dem alleinigen König der Burgunder. „Vides universa Italiae loca originariis viduata cultoribus; — illa mater humanae messis Liguria, cui numerosa agricolarum solebat constare progenies, orbata atque sterilis jejunum cespitem nostris monstrat obtutibus. — — Haec quamvis Burgundio immitis exercuit, nos tamen, si non emendamus, admisimus. — — Princeps eorum Gundovadus est, cui reverentiam tui vetustas inseruit, quem videndi te nimia cupido stimulat etc.“ [1]). Nachdem dann die beiden Gesandten

[1]) Ennodius de vita Epiphanii. ed. And. Schottus. Tornaci 1611. pag. 361 sq. Auch die Rede des Epiphanias an König Gundobald (p. 365. l. l.), worin er den Zweck seiner Gesandschaft auseinander setzt, enthält mehrere sehr merkwürdige Stellen, in welchen der Schutz, welchen

bei Gundobald in Lyon ihren Zweck glücklich erreicht hatten [1]), wandten sie sich auch nach Genf, wo Godegisel seinen Sitz aufgeschlagen hatte. Ennodius sagt: „Nec in uno loco summus vir (Epiphanias) in illa regione se continuit, ne forsitan in longinquo degentes dominorum feritas impediret. Fuit Genavae, ubi Godigiselus germanus regis larem statuerat, qui famam (formam?) fraternae deliberationis secutus, bonis operibus ejus se socium dedit.“ Es ist bemerkenswerth, dass Godegisel hier nicht einmal König heisst, sondern nur als der Bruder des eigentlichen Königs mit einer besondern Hofhaltung aufgeführt wird.

Die Regierung Gundobalds ist die Blüthezeit des alten Burgunderreiches. Viele Zeugnisse gleichzeitiger Schriftsteller sind seines Lobes voll [2]). Obwohl selbst Arianer, behandelte er doch die Katholiken mit wahrer Toleranz [3]). Seine Sorge für billiges Recht zwischen Römern und Burgundern hat selbst bei Gregor Anerkennung gefunden [4]); sein Geist, seine Beredsamkeit werden wiederholt gepriesen [5]), und von

---

Italien so häufig von Gundobald und seinen Burgundern genossen habe, rühmend hervorgehoben wird.

[1]) Ueber 6000 Gefangene aus Italien wurden blos in Folge der Bitten des Epiphanias freigelassen; eine Menge anderer wurde durch Zahlung eines Lösegeldes frei gemacht. Vgl. Ennodius l. l. pag. 570.

[2]) Mascov a. a. O. Buch XI. Cap. 10.

[3]) Aviti Epist. 2. (ad Gundobaldum Regem): „Unicum simul et multiplex donum saeculo nostro nutu divinitatis indultum est, ut inter regias ordinationes gloriosissimi principatus vestri, principaliter de tuenda catholicae partis veritate curetis.“

[4]) Gregor. Turon. II. 33. „Burgundionibus leges mitiores instituit, ne Romanos opprimerent.“

[5]) Ennodius nennt ihn (p. 368 l. l.) „fando locuples, eloquentiae dives opibus, facundus assertor.“

seiner Neigung sich zu unterrichten und in religiösen Dingen Klarheit zu gewinnen, legen die Briefe an und von Avitus, den Bischof von Vienne, dem er seine Zweifel über dogmatische Mysterien zur Lösung vorzutragen pflegte, ein sehr rühmliches Zeugniss ab. Einen interessanten Beweis seiner Beschäftigung mit der heiligen Schrift liefert unter andern das Schreiben[1]), worin er von demselben eine Erklärung verlangt, ob die Zeiten schon da gewesen oder noch in der Zukunft zu erwarten seien, von denen Jesaias Cap. 2. v. 3. 4. redet: „Denn von Zion wird das Gesetz ausgehen, und des Herrn Wort von Jerusalem u. s. w.“ Die Antwort des Avitus ist seiner Stellung ganz würdig; sonst aber würde man dem guten Bischof die meisten von seinen gegen die Eutychianer und andere Ketzer gerichteten Klagen sehr gern für einige Notizen hingeben, durch welche über wichtige Seiten im Zustande des Burgundischen Volkes und Reiches ein helleres Licht verbreitet würde.

Als Todesjahr von Gundobald wird in der Chronik des Marius ganz bestimmt das J. 516 angegeben, und es liegt kein Grund vor, diese Angabe in Zweifel zu ziehen. Von seinen beiden Söhnen Sigismund und Godomar folgte ihm in der Herrschaft zunächst nur der erstere; und warum es hier nicht zu einer sonst bei den Germanen so häufigen Theilung kam, wird ganz unaufgeklärt gelassen.

4. König Sigismund.

Auch über seine Regierung sind nur sehr dürftige Nachrichten vorhanden, und an einer zusammenhängenden Erzählung gebricht es gänzlich. Für unsern Zweck genügen wenige Bemerkungen. Sigismund war schon bei Lebzeiten seines

[1]) Aviti Epist. 19.

Vaters, vorzüglich wohl auf Antrieb des Avitus, zur katholischen Kirche übergetreten, und scheint ihr und ihrer Geistlichkeit aufrichtig angehangen zu haben. In seine Zeit fällt ein Concil, welches 517 zu Yenne oder Epaona, einem Ort im Ländchen Bugey an der Rhone von 27 Burgundischen Bischöfen unter dem Vorsitz des Avitus gehalten wurde, und für uns besonders dadurch Interesse gewinnt, dass sich nach den Städten der daran Theil nehmenden Bischöfe die damalige Ausdehnung des Burgundischen Reiches mit ziemlicher Sicherheit bestimmen lässt [1]). In den Briefen, welche in seinem Namen von Avitus an den Kaiser Anastasius geschrieben wurden, spricht sich eine tiefe Ehrfurcht vor der kaiserlichen Hoheit aus, welche kaum allein auf Rechnung des Verfassers dieser Briefe gebracht werden kann. In Ep. 83. unter andern heisst es: „Quamquam istud famula vestra prosapia mea ex devotione persolverit, me tamen gratiae debitorem non magis parentalia debita, quam beneficia mihi impensa fecerunt. Vester quidem est populus meus, sed me plus servire vobis, quam illi praeesse delectat. Traxit istud a proavis generis mei apud vos decessoresque vestros semper animo Romana devotio, ut illa nobis magis claritas putaretur, quam vestra per militiae titulos porrigeret celsitudo: cunctisque auctoribus meis semper magis ambitum est, quod a Principibus sumerent, quam quod a patribus attulissent. Cumque gentem nostram videamur regere, non aliter nos, quam milites vestros credimus ordinari. Impartit nos gaudiorum munere vestra prosperitas: quicquid illic pro salute omnium curatis, et nostrum est. Per nos administratis remotarum spatia regionum, patria nostra vester orbis est.“ Mag immerhin Vieles

[1]) Pagi l. l. ad a. 509. No. 21. Tom. II. p. 479. Mascov a. a. O. Buch XI. Cap. 31. — Anmerkung IV.

in diesen Worten blosse Höflichkeit sein, so scheinen doch die hier ausgesprochenen Grundsätze über das Verhältniss der Burgunder zum Römischen Kaiser und Reiche in der That nur diejenigen zu sein, über welche sich beide Theile bei der Abtretung der Sabaudia an die ersteren vereinigt hatten, und somit wurde hier keinesweges eine neue, der Theorie nach vorher noch gar nicht da gewesene Unterwürfigkeit ausgedrückt. Die Burgunder sollten wirklich das Land als Römische Milites besitzen, folglich das Kaiserreich mit vertheidigen helfen, und sie haben dies ja auch in der grossen Catalaunischen Schlacht redlich gethan. Aber der lange, selbstständige Besitz des Landes, der Untergang des Westreiches, die Entfernung der Kaiser [1]) und die immer lockerer werdenden Beziehungen des Ostreiches zu den westlichen, von den Germanen eingenommenen Ländern, hatten freilich die kaiserliche Majestät über die Westländer mehr und mehr in ein blosses Schattenbild verwandelt, dem das wirkliche Leben nur noch sehr wenig entsprach. Dennoch war es für die Germanischen Herrscher, besonders um der Römischen Unterthanen willen, noch immer nicht gleichgültig, ihre factische Gewalt auch vom Kaiser officiell anerkannt und dadurch erst in eine höhere Berechtigung umgewandelt zu sehen; und so hat denn auch Sigismund

---

[1]) In Ep. 69. schreibt Sigismund durch Avitus an Kaiser Anastasius: „Ornat quippe imperii vestri amplitudinem longinquitas subjectorum, et diffusionem reipublicae vestrae asserit, quod remotius possidemur.“ Auch in der schon oben erwähnten Rede des Epiphanias an König Gundobald kommen viele Stellen vor, welche darauf hindeuten, dass die Burgunder gradezu als ein Glied des Römischen Reiches angesehen wurden. So lässt Epiphanias die Landleute Italiens, welche von den Burgundern als Gefangene weggeführt wurden, sagen: „Nonne vos estis Burgundiones nostri? — Quoties istae, quas ligare praesumitis manus, Domino communi tributa solverunt?“

von Anastasius den Titel Comes, und seit er König geworden, auch den eines Patricius angenommen. Nachdem er die letzten Zeiten seines Lebens in tiefer Zerknirschung über den Tod seines Sohnes erster Ehe Sigerich zugebracht hatte, welchen er, irre geleitet durch trügerische Verläumdung seiner zweiten Gemahlin, 522 unschuldig hatte hinrichten lassen, führte er 523 unglücklichen Krieg gegen die drei Fränkischen Könige Chlodomir, Childebert und Chlotar, gerieth in die Gewalt von Chlodomir, und wurde nebst seiner Gemahlin und zwei Söhnen auf dessen Befehl 524 getödtet [1]).

5. König Godomar.

In demselben Jahre 524 folgte ihm sein Bruder Godomar als König [2]). Nachdem hierauf Chlodomir den Krieg mit Burgund noch im J. 524 erneuert hatte, und die Schlacht in der Ebene von Veseronce, worin Chlodomir den Tod fand, für Godomar unglücklich ausgefallen war, scheint der Friede für das Burgundische Reich durch manche Gebietsabtretungen an die Franken und die von Italien her eingefallenen Ostgothen, erkauft worden zu sein. Vermuthlich ist unter dem tempus excidii, dessen das zweite Additamentum des Burgundischen Gesetzbuches gedenkt, jener verderbliche Krieg des J. 524 zu verstehen; und auch sonst deuten mehrere Stellen

---

[1]) Ueber Sigismunds Regierung: Mascov a. a. O. Buch XI. Cap. 31—33. — Anmerkung II. S. 6.

[2]) Marii Chron. ad a. 524. (Roncall. Pars II. pag. 406) „His consulibus (Justino II. et Opilione) Godemarus frater Sigismundi, rex Burgundionum ordinatus est. Eo anno contra Chlodomerem regem Francorum Viseroncia praeliavit, ibique interfectus est Chlodomeres.“ Ueber diesen Krieg vgl. Gregor Turon. III. 6. Agathias I. 3. Auf die Vortheile, welche die Ostgothen durch diesen Kampf der Burgunder und Franken gewannen, bezieht sich wohl Cassiod. Var. VIII. 10.

in jenen Zusätzen auf vorher geführten Krieg hin: so die Bestimmungen über freie Personen, welche in die Gefangenschaft geführt worden seien, desgleichen über die allen Einzüglingen aus fremden Gegenden zu gestattende Erlaubniss, sich im Burgundischen Lande niederzulassen, woraus sich auf einen durch Schlachten und Wegführung in die Gefangenschaft bewirkten Mangel an hinreichender Bevölkerung schliessen lässt. Auch ist bemerkenswerth, dass eben daselbst unter den Goldmünzen, welche im Burgundischen Reiche nicht cursiren sollen, die von Genf mit genannt sind. Genf scheint also zur Zeit, wo jenes zweite Additamentum entstand, nicht mehr zu Burgund gehört zu haben; wofür auch der Umstand spricht, dass auf dem Concil zu Arles, welches 524 mit Genehmigung des Ostgothischen Theodorich gehalten wurde, neben den Bischöfen mehrerer andern Orte, welche 517 dem Concil zu Yenne beigewohnt hatten, auch der von Genf mit anwesend war [1]). Ueber die letzten Jahre des Burgundischen Reiches fehlt es an Nachrichten. Man erfährt nur, dass dasselbe 534 den Waffen der Fränkischen Könige Childebert, Chlotar und Theudebert erlag, und unter denselben vertheilt wurde [2]). Der Ausgang Godomars ist in Dunkel gehüllt.

§ 42. Die Gesetze der Burgunder.

Die Autorität von Savignys hat bewirkt, dass seine Ansicht über die Entstehung des Burgundischen Gesetzbuches fast die allgemein herrschende geworden und in eine Menge

---

[1]) Mascov a. a. O. Buch XI. Cap. 34.

[2]) Marii Chron. (Roncall. Pars II. p. 407). „Paulino Jun. (534) Consule reges Francorum Childebertus, Chlotarius et Theudebertus Burgundiam obtinuerunt, et fugato Godomare rege, regnum ipsius diviserunt.“ Vgl. Pagi ad a. 530. No. 17. Tom. II. p. 544. l. l.

anderer Werke übertragen worden ist; namentlich glauben die meisten Romanisten, welche dieser Rechtsquelle etwa nur beiläufig einmal Erwähnung thun, sich um die Existenz einer abweichenden Ansicht gar nicht erst bekümmern zu dürfen, sondern schreiben nur nach, was sie bei von Savigny darüber antreffen. Nach demselben ist Folgendes sehr wahrscheinlich:

„König Gundobald hatte eine Sammlung der Gesetze veranstaltet, wozu die erste Vorrede gehört, und die ohne Zweifel die grössere Hälfte der jetzigen Sammlung enthielt: König Sigismund aber machte neue Zusätze, und so entstand im zweiten Regierungsjahre desselben (J. 517) die gegenwärtige Sammlung, auf welche sich die zweite Vorrede mit der Unterschrift der 32 Grafen bezieht; auch wird in der Ueberschrift dieser Vorrede ausdrücklich gesagt, dass die Sammlung, wozu die Vorrede gehört, theils aus älteren, theils aus gegenwärtig gegebenen Gesetzen bestehe. Die beiden Nachträge des Gesetzbuches müssen dann entweder gleichfalls von K. Sigismund, oder von Godomar, dem letzten Burgundischen Könige, herrühren [1]).“

Vollständig so wie die Sache hier vorgetragen wird, kann sie sich nicht verhalten haben: das lässt sich mit völliger Bestimmtheit behaupten. Zu der gegenwärtigen Sammlung gehört auch der Titel 81. Dieser aber ist jedenfalls erst später entstanden, als die bei von Savigny sogenannte zweite Vorrede; denn eine Bestimmung dieser letzteren wird in jenem Titel, offenbar in Folge einer längeren Erfahrung, abgeändert. Die sogen. zweite Vorrede hatte nämlich festge-

---

[1]) Geschichte des Röm. Rechts im M. A. Bd. II. S. 3. Der von Savignyschen Ansicht ist unter den früheren Schriftstellern nicht blos Canciani (Barbar. leg. ant. T. IV. p. 3. 12. 13.), sondern im Wesentlichen auch Mascov a. a. O. Anmerkung III. § 2. zugethan.

setzt, dass ein Richter, welcher nach dreimaliger Mahnung von Seiten der Partei das Urtheil noch immer aufschöbe, mit einer Geldstrafe von 12 Schillingen belegt werden sollte; in Tit. 81. dagegen wird eine bestimmte Zeit, und zwar drei Monate vorgeschrieben, über welche hinaus das Urtheil von dem Richter niemals verzögert werden solle. Der Titel 81. müsste demnach erst später, und wenn überhaupt noch unter Sigismund, zwischen 517 und 524 ins Gesetzbuch eingeschaltet worden sein; und hier entstände die neue Frage, ob die Einschiebung desselben ganz vereinzelt, oder vielleicht bei Gelegenheit einer allgemeineren Revision vorgenommen worden sei? Wie dem aber auch sei: eine gleichzeitige Entstehung der sogen. zweiten Vorrede, welche von Savigny dem J. 517 vindicirt, und des Titels 81. hat ganz gewiss nicht Statt gefunden, und auf die Voraussetzung, dass die erstere dem J. 517 angehöre, lässt sich keineswegs der Schluss bauen, dass die ganze Sammlung ihre gegenwärtige Gestalt im J. 517 erhalten habe, sondern aus jener Voraussetzung würde, wenn sie richtig wäre, vielmehr eine spätere Entstehung des Gesetzbuches in seiner jetzigen Form, den Titel 81. mit einbegriffen, nothwendig zu folgern sein.

Allein meine Abweichung von der von Savignyschen Ansicht geht noch viel weiter. Ich bestreite nicht blos, dass die gegenwärtige Sammlung im J. 517 angefertigt worden sei, sondern halte überhaupt im Wesentlichen nicht Sigismund, sondern Gundobald für den eigentlichen Schöpfer des Gesetzbuches, wenn gleich zugestanden werden muss, dass ein oder vielleicht ein Paar Gesetze von Sigismund beigefügt worden sind; von diesem rührt wahscheinlich auch das erste Additamentum her; von Godomar aus Gründen, die zum Theil schon oben S. 295 vorgetragen sind, das zweite.

Das Burgundische Gesetzbuch ist gleich so vielen andern alt Germanischen Gesetzsammlungen, namentlich der Westgothischen, aus zwei Bestandtheilen zusammengesetzt, aus altem Volksrechte und aus königlichen Gesetzen: man könnte sagen, aus jus und leges, diese Worte im Sinne des neueren Römischen Rechts genommen. An der Abfassung der königlichen Gesetze haben sehr häufig die Optimaten Theil genommen, wie dies im Eingange vieler von ihnen gradezu gesagt wird, ja über den ganzen Inhalt des Gundobaldschen Gesetzbuches überhaupt hat der König mit den versammelten Optimaten Rath gepflogen. „Coram positis optimatibus nostris universa pensavimus etc.“, wird in der Vorrede ausdrücklich gesagt. Dagegen ist von einer Mitwirkung des gemeinen freien Volkes nicht die Rede, und in diesem Uebergewicht der Monarchie und Aristokratie über die Demokratie, welche auch der übrigen Entwickelung des Burgundischen Reiches entspricht und die meiste Aehnlichkeit mit dem Staate der Westgothen zeigt, tritt besonders eine merkwürdige Verschiedenheit von der Langobardischen Gesetzgebung der Könige Grimoald, Liutprand u. s. w. hervor. Denn obwohl auch hier in den Einleitungen der einzelnen Bücher die Judices (Grafen) und übrigen Optimaten als vorzüglich mitwirkend erwähnt werden, so wird doch auch hinzugefügt, omnium consensu, cuncto populo assistente, Langobardis adstantibus, seien die neuen Gesetze erlassen worden[1]).

Dass bei den Burgundern auch die Könige vor Gundobald

---

[1]) In ähnlicher Art nennt der Prolog des Salischen Gesetzes neben den Proceres auch die Franci überhaupt; die Unterschrift des Alamannischen Gesetzbuches erwähnt, dass dasselbe nicht blos mit den Principes, den Bischöfen, Herzögen und Grafen, sondern auch cum cetero populo gemacht worden sei.

schon Gesetze gegeben hatten, liess sich von selbst erwarten, und wird bestätigt durch die Anfangsworte der (ersten) Vorrede: „Cum de parentum nostrisque constitutionibus cogitaremus," welche doch gewiss Niemand dem K. Sigismund zuschreiben wird, und diesem Gegensatz entspricht dann die Unterscheidung der praeteritae und praesentes leges, welche bald hinterher folgt. Das innere Verhältniss der einzelnen Theile des Burgundischen Gesetzbuches scheint aber nun folgendes zu sein:

1. Zuerst giebt K. Gundobald in einer Vorrede oder Prolog, welcher übrigens bei Herold fehlt, die Absicht kund, mit Berücksichtigung der von seinen Vorfahren und von ihm selbst bereits ausgegangenen Gesetze, das geltende Recht in einer bleibenden Sammlung festzustellen.

2. Hierauf folgt die prima constitutio, die fälschlich sogenannte zweite Vorrede. Dieselbe nennt sich selbst am Schlusse eine constitutio; sie wird in Tit. 81. des Gesetzbuches gradezu als prima constitutio bezeichnet. Damit fällt auch der Grund hinweg, welchen Türk gegen die Autorschaft von Gundobald in Betreff dieser constitutio geltend gemacht hat „Wenn beide Vorreden von Gundobald sein sollten, so würde die erstere Inscription: Vir gloriosissimus Gundebaldus etc. genügt haben. und die auf neun Zeilen des Textes sogleich folgende zweite: In dei nomine anno 2 — Gundebaldi regis, höchst unpassend und überflüssig gewesen sein [1])." Es ist hier eben von gar keiner Vorrede mehr zu sprechen; vielmehr beginnen hier schon die eigentlich gesetzlichen Bestimmungen, und eben deshalb erhielt diese constitutio auch eine besondere Ueberschrift mit der Anrufung Gottes an der Spitze. In dem Gesetz selbst, welches einem modernen Publicationspatente mit ma-

[1]) Forschungen auf dem Gebiete der Geschichte. Heft II. S. 33.

teriellen und formellen Bestimmungen sehr ähnlich sieht, werden ganz allgemeine Grundsätze ausgesprochen, die das Verhältniss der beiden Völker, Burgunder und Römer, im Grossen, die Organisation der Gerichte, und namentlich gewisse Verpflichtungen der Grafen und anderer Beamten betreffen, und dies ist auch der Grund, warum die Comites grade diese constitutio unterzeichneten, wobei jedoch bemerkt wurde, dass sich ihre Unterschriften auch auf die nun folgenden Gesetze mit bezögen. Wenn diese prima constitutio von Sigismund herrührte, so wäre es die allerroheste Art zu verfahren gewesen, den Prolog von Gundobald an der Spitze des Ganzen stehen zu lassen, und auch nicht mit einer Sylbe durch ein verbindendes Glied zu Sigismund hinzuführen. Ja selbst der Anfang jener prima constitutio, der Gebrauch des Wörtchens primum erklärt sich am einfachsten durch Beziehung auf den vorhergehenden Prolog, und spricht für die Autorschaft derselben Person bei beiden Stücken. Wir haben beschlossen, sagt der König, ein dauerndes Gesetzbuch abzufassen. Nachdem hierauf die officielle Aufschrift, welche mit dem Namen Gottes beginnt, vorausgeschickt ist, fährt derselbe König, welcher jenen Entschluss ausgesprochen hat, fort: Zuerst also haben wir Sorge getragen, zu verordnen. (Ea primum — studuimus ordinare etc.). Hier ist der vollkommenste innere Zusammenhang, und das primum findet offenbar eine viel natürlichere Erklärung, als wenn der Prolog und die prima constitutio von verschiedenen Königen herrührten.

Aber auch der Inhalt dieser letzteren spricht dafür, dass sie von Gundobald erlassen worden ist. Denn ist es wohl wahrscheinlich, dass es dem Burgundischen Reiche grade in seiner Blüthezeit unter Gundobald an gesetzlichen Bestimmungen über die Gegenstände gefehlt haben sollte, von welchen in jener constitutio die Rede ist? Mit Ausnahme der schon

von den parentes des Gesetzgebers, also nach meiner Ansicht von Gundioch und Chilperich, vielleicht gar schon von König Günther erlassenen Vorschrift, dass die Römer nach Römischem Rechte gerichtet werden sollten[1]), giebt sich der Inhalt jener constitutio als neu geschaffen kund, und auch dies passt zu Gundobald bei weitem am besten. Unter Gundioch und Chilperich war das von der Sabaudia aus gestiftete Reich erst mehr äusserlich consolidirt worden. Unter Gundobald begann auch im Innern eine geregeltere Organisation. Liess derselbe einmal ein Gesetzbuch abfassen, so musste sich die Nothwendigkeit, über die in jener constitutio behandelten Gegenstände gewisse Bestimmungen zu treffen, als eine ganz unausweichliche aufdringen. Ich bin also auch noch jetzt der Ansicht, dass nicht Sigismund, sondern Gundobald den Römern ein besonderes Gesetzbuch versprochen hat, und dass der sogenannte Papian auch wirklich früher als das Westgothische Breviarium entstanden ist. Was daher die bei von Savigny nachgewiesenen Stellen anbetrifft, wo der Text des Burgundischen Gesetzbuches und des Papian mit der Westgothischen Interpretatio ziemlich übereinstimmt, so haben, wenn die Gesetzgebung des einen Reiches wirklich im andern benutzt worden ist, meines Erachtens die Verfasser der Interpretatio aus den Burgundischen Gesetzen und dem Papian, nicht umgekehrt die Verfasser dieser letztgenannten Werke aus der Interpretatio geschöpft[2]). Dafür spricht namentlich auch

---

[1]) „Inter Romanos, sicut a parentibus nostris statutum est, Romanis legibus praecipimus judicari."

[2]) Meine Schrift: Gesetz der Thüringer. S. 14. Eine Berücksichtigung hat die hier bereits ausgesprochene obige Ansicht bei Phillips Deutsches Privatrecht. Bd. I. S. 38. gefunden. Es müssten einmal die Stellen, wo zwischen den Burgundischen Sammlungen einer-, und

der Umstand, dass die betreffenden Stellen der letzteren im Vergleich mit denen der Burgundischen Sammlungen meist etwas ausführlicher erscheinen, und durch hier und da eingeschobene Worte ein Streben nach grösserer Deutlichkeit verrathen.

3. Die eigentliche Gesetzsammlung selbst ist aber keineswegs auf einmal entstanden. Im zweiten Regierungsjahre Gundobalds, dessen Regierungsantritt etwa um 470 fällt, ist die erste Sammlung gemacht worden, welche in dem gegenwärtigen Gesetzbuch ohngefähr die erste Hälfte bis Tit. 41. begreift. In diesem Theile des Ganzen ist man also auch berechtigt, die in der Vorrede erwähnten Constitutionen älterer Könige zu suchen. Bestimmt nachweisbar sind dieselben nicht, aber für sehr wahrscheinlich möchte ich es halten, dass das

---

dem Breviarium andererseits eine gewisse Uebereinstimmung Statt findet, (angeführt bei von Savigny II. S. 5 fg. 33.) in zwei Columnen neben einander gestellt werden, um es recht anschaulich zu machen, auf wie unsicherm Grunde man sich bei der Annahme herumbewegt, dass in solchen Fällen das Breviarium für die Quelle, die Burgundischen Sammlungen für das Abgeleitete zu halten seien. Bekanntlich findet sich die Uebereinstimmung in den wenigen Stellen, welche eine solche enthalten, mehr zwischen Papian und der Interpretatio, als zwischen Papian und dem Texte des Breviarium. Nun verweist aber der Papian wiederholt auf die Quelle, aus welcher er diesen oder jenen Satz entnommen habe; aber auch in den Stellen, wo er mit der Interpretatio des Breviarium mehr oder weniger übereinstimmt (von Savigny II. S. 33.), nennt er als seine Quellen immer nur unmittelbar Römische Rechtssammlungen, den Theodosischen Codex, die Sententiae von Paulus, niemals aber die Westgothische Interpretatio. Mir scheinen die erwähnten Stellen des Papian, ja dieser letztere überhaupt, gewissermassen einen Uebergang von den echten Römischen Sammlungen zur Interpretatio zu bilden, und ich möchte glauben, dass sich dies bis zu einem hohen Grade innerer Wahrscheinlichkeit darlegen lasse.

berühmte Gesetz von der Catalaunischen Schlacht (pugna Mauriacensis, in Titel 17.) von Gundioch herrührt. Denn es sprechen allerdings innere Gründe dafür, dass dasselbe in nicht allzulanger Zeit nach jener Schlacht, also nach dem J. 451, gegeben worden sei. Ausserdem ist gleichfalls aus dem innern Zusammenhange zu vermuthen, dass sich selbst in diesen Theil der Sammlung bei späteren Revisionen einzelne jüngere Gesetze verloren haben. Dies möchte ich namentlich gleich von Titel 1. de libertate donandi patribus attributa etc. annehmen. Denn erstens eignet sich nach dem Geiste dieser alten Gesetzbücher der Titel 2. de homicidiis offenbar weit besser zum Anfange des Ganzen, und ich bin auch überzeugt, dass er in der ältesten Redaction den ersten Titel gebildet hat; zweitens aber wird in dem jetzigen ersten Titel, welcher an diesem Orte ganz isolirt steht, eine Bestimmung der Titel 24. und 51. abgeändert. In Tit. 24. § 5. wird gesagt, dass ein Burgunder, welcher Söhne habe, tradita filiis portione, den ihm gebliebenen Ueberrest des Vermögens nach Belieben verschenken und verkaufen dürfe. Dies wird bestätigt durch Titel 51. § 1. In Tit. 1. § 1. heisst es dagegen: „patri etiam antequam dividat, de communi facultate et de labore suo cuilibet donare liceat, absque terra sortis titulo acquisita, de qua prioris legis ordo servabitur.“ Titel 1. scheint also hiernach jünger zu sein als Titel 24. und 51. — Im Uebrigen sind in dieser ersten Hälfte des Ganzen vorzugsweise Grundsätze des alten Burgundischen Volksrechts zu suchen, wiewohl dieselben durch das Zusammenleben von Römern und Burgundern, auf welches wiederholt Bezug genommen wird, schon vielfach modificirt erscheinen.

4. Von Titel 42. an bis zum Ende folgt eine Sammlung von Gesetzen, deren grösster Theil insofern einen eigenen Charakter an sich trägt, als sich dieselben ganz bestimmt als

spätere Verordnungen kund geben, mit der klar ausgesprochenen Absicht, das bisherige Recht abzuändern oder irgend eine bemerkte Lücke der Gesetzgebung auszufüllen. Doch giebt es auch in dieser zweiten Hälfte des Ganzen eine Anzahl von meist kürzeren Titeln, bei denen sich die Entstehung in der Form neu erlassener Gesetze nicht mehr genau nachweisen lässt. Dahin gehören die Titel 44. 57. 58. 59. 61. 63. 65. 66. 67. 69. 71. 72. 82. 83. 85. 87. 88., bei denen jedoch diese Entstehungsweise immerhin auch als möglich angesehen werden muss. Mit Sicherheit lässt sich aber hierüber nichts entscheiden; ja es wäre sogar denkbar, dass die eben aufgezählten Titel schon der ersten Sammlung aus dem zweiten Regierungsjahre des K. Gundobald angehört hätten. Eine Vergleichung der einzelnen Bestimmungen des Gesetzbuches führt nämlich zu dem wichtigen Resultate: Auch bei den königlichen Constitutionen, welche von Tit. 42. an gefunden werden, kann man unmöglich annehmen, dass die Anordnung derselben im Gesetzbuche chronologisch erfolgt sei. Die Vorschriften erscheinen bunt durch einander geworfen, und es muss ganz dahingestellt bleiben, welchen Umständen die jetzige Reihenfolge derselben ihren Ursprung zu verdanken habe.

Als neu gegebene Gesetze stellen sich folgende dar:

Tit. 42. De hereditatibus eorum, qui sine filiis moriuntur. Mit § 1. soll vielleicht Tit. 14. ergänzt werden. Die prior lex, deren der § 2. gedenkt, scheint verloren zu sein, denn kaum ist anzunehmen, dass damit Tit. 24. § 1. 2. gemeint sein könnte [1]). Was in Tit. 24. donatio nuptialis heisst, würde dann übrigens in Tit. 42. morgengeba genannt sein.

---

[1]) Die Uebereinstimmung zwischen Tit. 24. § 1. und L. 2. C. Theod. de secundis nupt. (III. 8.) (vgl. von Savigny a. a. O. II. S. 5. Note a.) besteht wohl nur in einer sehr weiten Verwandtschaft.

Tit. 43. De donationibus. Seinem Inhalte nach scheint dieser Titel jünger zu sein als Tit. 60. In diesem ist nur von dem testimonium von fünf bei Schenkungen oder Testamenten zuzuziehenden Zeugen die Rede. Tit. 43. aber schreibt bestimmter vor, dass die fünf oder sieben dabei gegenwärtigen Zeugen aut signa aut subscriptiones beifügen sollen. Bezieht sich die forma de testamentis et donationibus superius statuta, deren § 4. Tit. 43. gedenkt, auf die scripturae legitimae in Titel 60?

Tit. 45. De his qui objecta sibi negaverint, et praebendum obtulerint jusjurandum. Verweist nicht ausdrücklich auf ein älteres Gesetz.

Tit. 46. De his qui tensuras ad occidendum lupos posuerint. Die priores leges, auf welche am Ende Bezug genommen wird, sind Tit. 2. und 10.

Tit. 47. De condemnatione latronum, uxorum quoque suarum et filiorum. Als ältere Gesetze (superiores leges, wie § 1. sagt) gegen die Verbrechen des Raubes und Diebstahls, erscheinen Tit. 4. 9. 25. 29. Da jedoch Tit. 47. nur von Diebstahl an Pferden oder Rindvieh handelt, so ist derselbe unmittelbar an Tit. 4. § 1. anzuknüpfen. — Die lex ante lata, deren in § 4. Erwähnung geschieht, ist wohl Tit. 7.

Tit. 48. De inflictis vulneribus. Unter den superiores leges, von denen § 1. am Anfange spricht, sind vermuthlich die Bestimmungen des Tit. 11. gemeint. Die anteriores leges am Ende des § 1. sind Tit. 2. und 10. Bei den leges ante latae in § 3. scheint wieder an Tit. 11. § 1. gedacht werden zu müssen.

Tit. 49. De animalibus damnum facientibus in clausura missis, seu caballis pervagantibus. Das Gesetz, auf welches in § 3. mit den Worten: quod prius statutum est, Rücksicht genommen wird, findet sich nicht in der Sammlung. — Eben

so ist auch die in § 2. erwähnte lex de caballis inventitiis, deren unter diesem Namen schon in Tit. 4. § 7. gedacht wird, nicht mehr vorhanden.

Tit. 50. De occisis actoribus tam regiae domus, quam privatorum. Die Worte in § 3: sicut de reliquis statutum est, sind wohl auf Tit. 2. § 3., die anteriores leges in § 5. auf Tit. 2. § 2. zu beziehen.

Tit. 51. De his, qui debitas filiis substantiae suae portiones non tradiderint. Die lex jam pridem emissa oder promulgata, von welcher der § 1. spricht, kann wohl nur Tit. 24. § 5. sein, wenn nicht etwa ein vollständigeres Gesetz über diesen Gegenstand verloren gegangen ist. An diese beiden Verordnungen schliesst sich dann mit gewissen Abänderungen des älteren Rechts Tit. 1. an, welches Gesetz dem Inhalte nach als das jüngste von allen dreien erscheint.

Tit. 52. De mulieribus desponsatis, quae ad aliorum consortium libidine instigante transierint. Weist nicht auf eine ältere Bestimmung zurück.

Tit. 53. De hereditatibus filiorum, qui post patris obitum matre superstite intestati moriuntur. Die lex jam pridem emissa, deren hier Erwähnung geschieht, ist nicht mehr vorhanden.

Tit. 54. De his, qui tertiam mancipiorum, et duas terrarum partes contra interdictum publicum praesumpserint. Die praeceptio, auf welche sich § 1. bezieht, ist leider verloren gegangen. — Dasselbe scheint der Fall zu sein mit dem Gesetze, auf welches die Worte: sicut jam dudum statutum est, in § 2. hinweisen. Denn Tit. 67. dürfte damit doch kaum gemeint sein, da das Ende desselben auch nur eine ältere Bestimmung zu wiederholen scheint.

Tit. 55. De removendis barbarorum personis, quotiens inter duos Romanos de agrorum finibus fuerit exorta contentio.

Das olim constitutum in § 1. geht auf Tit. 22. Aber das Gesetz, auf welches in demselben § mit den Worten: sicut actis jam temporibus praecepimus custodiri, Bezug genommen wird, ist verloren gegangen.

Tit. 56. De servis in Alamannia comparatis. Ob hier ein neues Gesetz von ähnlicher Entstehungsart wie die bisher bemerkten vorliegt, ist nicht ganz klar. Doch scheint die Zeitbestimmung a praesenti tempore darauf hinzudeuten.

Tit. 60. De adhibendis donationum testimoniis. Muss, wie bei Tit. 43. angeführt worden, für älter als dieser gehalten werden.

Tit. 62. De filiis unicis. Giebt sich durch die Subscription als neues Gesetz kund. Dem Inhalte nach schliesst sich dasselbe an Tit. 24. § 1. und Tit. 42. an. Aber darin liegt der Unterschied von Tit. 42., dass dieser der unverheirathet bleibenden Wittwe den Niessbrauch am dritten Theile der Verlassenschaft ihres Mannes nur dann einräumt, wenn letzterer sine filiis verstorben ist; Tit. 62. dagegen auch in dem Falle, wenn nur ein einziger Sohn aus der Ehe vorhanden ist.

Tit. 64. De animalibus in messe occisis. Ist wegen der in § 2. enthaltenen Beziehung auf eine ältere Vorschrift für ein neues Gesetz zu halten. Sollte unter jener prior lex Tit. 23. § 4. 5. gemeint sein? Tit. 64. spricht von minora animalia ganz allgemein; Tit. 23. a. a. O. nur von Schweinen. Zu vergleichen ist Addit. I. tit. 2. und 20.

Tit. 68. De adulteriis. Scheint ein neues Gesetz zu sein, da sich § 2. auf priores leges (Tit. 2.) bezieht.

Tit. 70. De furtis. Ist vermuthlich auch ein neues Gesetz, und fügt zu Tit. 4. einige Bestimmungen hinzu.

Tit. 73. De caballis, quibus ossa aut scandula ad caudam ligata fuerint. Nimmt in § 1. auf ein früheres Verbot Rück-

sicht, was sich aber nirgends mehr vorfindet. Das Gesetz selbst scheint nicht ganz erhalten zu sein.

Tit. 74. De viduis et filiis earum. In § 1. wird Tit. 42. § 1. abgeändert. — In § 2. wird Tit. 62. vervollständigt.

Tit. 75. De hereditate inter nepotem et amitam dividenda. Verweist nicht ausdrücklich auf ein älteres Gesetz, enthält jedoch ergänzende Bestimmungen zu Tit. 14. § 1. und Tit. 51. § 2.

Tit. 76. De Wittiscalcis. Nimmt auch keine Beziehung auf ein älteres Gesetz.

Tit. 77. De inscriptionibus. Hängt mit Tit. 7. zusammen. Aber zweifelhaft bleibt es, ob mit den statuta praecedentium legum in § 3. ebenfalls Tit. 7. oder alle die Gesetze gemeint sind, welche über von Sclaven begangene Verbrechen handeln.

Tit. 78. De hereditatum successione. Hängt dem Inhalte nach mit Tit. 51. § 2. zusammen, ohne ausdrücklich auf ein älteres Gesetz zu verweisen.

Tit. 79. De praescriptione temporum. Das gleich am Anfange erwähnte Gesetz ist verloren gegangen.

Tit. 80. De testibus falsa referentibus et calumniatoribus. Enthält keine Beziehung auf ein älteres Gesetz.

Tit. 81. De interpellationibus apud judices futuris. Weist auf die prima constitutio, die fälschlich sogenannte zweite Vorrede zurück.

Tit. 84. De venditione terrarum. Nimmt keine Rücksicht auf ein älteres Gesetz.

Tit. 86. De mala hereda. Sollte unter der lex alia, deren § 2. gedenkt, Tit. 66. gemeint sein? Man möchte eher Tit. 86. für älter als Tit. 66. halten.

Tit. 89. De reis corripiendis. Schärft gewisse Bestim-

mungen der Tit. 29. und 47., ohne jedoch ausdrücklich auf ältere Gesetze hinzuweisen.

Aus dieser Uebersicht ergiebt sich nun ein in vielen Beziehungen höchst merkwürdiges Verhältniss zwischen älteren und neueren Vorschriften. Wir sehen das Recht in lebendiger Fortbildung begriffen, und die in den neuen Umgebungen stets mannigfaltiger werdende Casuistik des Lebens nimmt die Thätigkeit des Gesetzgebers in immer höherem Grade in Anspruch. Zugleich ist durch Obiges der Beweis geführt, dass eine nicht unbeträchtliche Anzahl von Gesetzen über zum Theil sehr wichtige Gegenstände ganz verloren gegangen ist. Aber auch das Erhaltene genügt, um uns einen deutlichen Blick in viele Verhältnisse des Burgundischen Staates zu verschaffen, und über die Verschmelzung Römischer und Germanischer Elemente haben wir aus so früher Zeit Nichts, was an Wichtigkeit mit der Gesetzgebung grade dieses Reiches verglichen werden könnte.

Ueber die Entstehungsart jener Gesetze lässt sich aus inneren Gründen Folgendes vermuthen. Wie in allen neu gestifteten Germanischen Reichen, so scheinen auch im Burgundischen regelmässige Placita gehalten worden zu sein, auf denen sich der Adel, nach Umständen wohl auch das Volk versammelte. Auf diesen Placita wurde dem König Bericht über den Zustand des Landes erstattet, und mit Rücksicht hierauf wurden dann unter Mitwirkung der Optimaten, (vom Volke ist wenigstens nicht die Rede), neue Gesetze erlassen. Auf einen solchen Ursprung weisen dann namentlich auch die Formeln hin: Multorum relatione comperimus oder cognovimus, Comitum nostrorum querela processit u. s. w., jene Gesetze aber sind hiernach den Fränkischen Capitularien zu vergleichen, welche ja auch so häufig durch Berichte der königlichen Missi veranlasst worden sind. Ueber den Umfang der

dem König zustehenden gesetzgebenden Gewalt lässt sich übrigens nichts Bestimmtes aussagen, und schwerlich kann man annehmen, dass der König zur Erlassung neuer Gesetze ohne Zuziehung der Optimaten gar nicht befugt gewesen sei. Auch wird eine Mitwirkung derselben in vielen Gesetzen nicht ausdrücklich erwähnt. Als Zeit, wo jene Placita gewöhnlich gehalten wurden, möchte man Ende März, vielleicht von der Frühlings-Tag- und Nachtgleiche, an vermuthen, so wie im Langobardischen Reiche die grossen Placita, wo Adel und Volk erschienen, wenigstens unter K. Liutprand regelmässig am Anfange des März gehalten wurden. Auf jene Zeit, Ende März, deutet die Angabe in der Ueberschrift der prima constitutio: Liber constitutionum — editus sub die IV. (Herold. III.) Kal. April.; desgleichen zwei Subscriptionen unter einzelnen Gesetzen: Data sub die IV. Kalendas Aprilis Agapito Consule unter Tit. 52., und Data sub die III. Kal. April. unter Tit. 62. Ausser diesen zwei Gesetzen sind nur noch zwei andere mit Subscriptionen versehen, durch welche allerdings eine andere Jahreszeit, in welcher grade diese letzteren erlassen worden, dargethan wird: Tit. 42., wo es am Schlusse heisst: Data Ambariaco in Colloquio sub die III. Non. Septemb. Abieno VC Cons., und Tit. 45. mit der Unterschrift: Data sub die V. Kal. Junias Lugduni Abieno VC. Cons. Wenn sich aber Türk dahin äussert, dass sich nicht bestimmen lasse, warum eben nur diese Gesetze eine solche Signatur erhalten haben [1]), so scheint mir hierin das wahre Verhältniss nicht richtig aufgefasst zu sein. Ich möchte vielmehr glauben, dass ursprünglich alle später gegebenen Gesetze, welche so wie es das Bedürfniss erheischte, einzeln entstanden, mit solchen Unterschriften versehen waren. Aber in den jünge-

[1]) Forschungen auf dem Gebiete der Geschichte. Heft II. S. 29.

ren Handschriften der Gesetzsammlung aus den Zeiten, wo die Burgunder bereits dem Frankenreiche einverleibt waren, wurden jene Notizen bei den meisten Gesetzen weggelassen, weil in praktischer Beziehung auf dieselben nichts mehr ankam. Es erscheint mithin rein zufällig, dass nur bei dreien (Tit. 42. 45. 52.) vollständige, bei Einem (Tit. 62.) eine unvollständige Subscription erhalten worden ist.

Was die Entstehungszeit jener zu der ersten Sammlung später hinzugekommenen Verordnungen anbetrifft, so bin ich der Ansicht, dass bei weitem die meisten derselben noch von Gundobald erlassen und dem schon vorhandenen Gesetzbuche beigefügt worden sind. Dabei mag zugegeben werden, dass eine oder die andere jener Constitutionen von Sigismund herrühren könne. Ein weiterer Antheil dieses Königs an der Sammlung in ihrer gegenwärtigen Gestalt lässt sich jedoch daraus noch keinesweges ableiten. In der That giebt es auch nur ein einziges Gesetz, bei welchem ein bestimmter äusserer Grund vorhanden ist, eine Autorschaft des K. Sigismund anzunehmen, und dies ist Titel 52., welcher seiner Unterschrift zufolge unter dem Consulat des Agapitus erlassen worden ist; dieser aber soll nach der gewöhnlichen Annahme im J. 517 Consul gewesen sein. Namentlich heisst es in der Chronik des Bischofs Marius, welcher allerdings in Burgundischen Dingen vorzüglich gut unterrichtet ist, bei dem Consul Petrus a. 516: „Hoc Consule Rex Gundobagaudus obiit, et levatus est filius ejus Sigismundus Rex.“ Als Consuln des nächsten Jahres aber werden Anastasius und Agapitus genannt, an welche sich als einziger Consul des folgenden Jahres Magnus anschliesst [1]). Allein es fehlt auch keinesweges an Gegengründen, welche manches Bedenken gegen die An-

[1]) Marii Chron. ed. Roncall. Pars II. p. 405.

nahme erregen können, dass Agapitus wirklich im J. 517 Consul gewesen sei. Grade in den ersten Zeiten des sechsten Jahrhunderts finden sich mancherlei Abweichungen in den Consularfasten. So fehlen namentlich in Cassiodors Chronik, in dem Chronisten Cuspinians und in Victor Tunnunensis die Consuln Dexicrates et Volusianus [1]), welche in andern Chroniken, z. B. der des Marcellinus Comes, ins Jahr 503 gesetzt werden [2]), gänzlich; und auf die Consuln des J. 502 Flavius Avienus Junior et Probus, folgt unmittelbar Cethegus solus Cos., der nach der gewöhnlichen Rechnung ins J. 504, und nicht 503 zu stehen kommt. Hierzu tritt, dass das Chronicon incerti auctoris, welches aus der kaiserlichen Bibliothek in Wien herausgegeben worden ist, die Consuln Volusianus und Cethegus, von denen der erstere sonst ins J. 503, der letztere ins J. 504 gesetzt wird, als Consuln Eines Jahres hinter Avienus Junior et Probus (502) aufführt, und dass ebendaselbst Agapitus zweimal hinter einander als Consul genannt wird [3]); ferner, dass auch Victor Tunnunensis den Agapitus zweimal als Consul angiebt [4]); einmal allein hinter Petrus, der nach der gewöhnlichen Rechnung dem J. 516 angehört, und dann im gleich folgenden Jahre mit Magnus zusammen, den die gewöhnliche Zählung sonst als Consul solus dem J. 518 überweist.

Unläugbar bleiben hier grosse Dunkelheiten zurück, und es scheint gerathen, sich dies ins Gedächtniss zu rufen, um

---

[1]) Cassiod. Chron. l. l. p. 235. — Cuspiniani Chron. l. l. p. 131. 132. — Victoris Tunnunensis Chron. l. l. p. 355.

[2]) Marcellini Comitis Chron. l. l. p. 307. — Bei den oben genannten Jahren sind Pagi Annales zu vergleichen.

[3]) Incerti Auct. Chron. l. l. p. 158. 159.

[4]) Victoris Tunnunensis Chron. l. l. p. 360.

auf die Consularfasten, wie sie in unsern gelehrten Werken, z. B. bei Pagi, mitgetheilt werden, nicht ein allzugrosses Gewicht zu legen. Man kann jedoch die Autorschaft Sigismunds bei Tit. 52. zugeben: so folgt doch daraus noch keinesweges, dass auch die prima constitutio von demselben herrühre. Die zufällige Uebereinstimmung der Tage in der Ueberschrift dieses Gesetzes und der Unterschrift jenes Titels kann unmöglich berechtigen, auch auf ein Zusammentreffen der Jahre zu schliessen. Zudem bleibt selbst die Uebereinstimmung der Tage zweifelhaft. Denn der Heroldsche Text liest in der Ueberschrift der prima constitutio nicht „die IV.", sondern „die III. Kal. April." Ferner erscheint der Tit. 52. durchaus als ein neues, durch einen einzelnen Fall veranlasstes Gesetz, welches zu einer schon vorhandenen Sammlung (praecedentium legum statuta) hinzugefügt wurde. Es wäre aber befremdend, wenn dieses Gesetz mit der prima constitutio an demselben Tage erlassen, und auch nicht mit einer Sylbe darauf hingewiesen worden wäre, dass dies zugleich der Publicationstag eines neu revidirten Gesetzbuches sei, in welches eben jene constitutio aufgenommen werden solle. Auch die verschiedene Bezeichnung desselben Jahres, an der einen Stelle als zweites Regierungsjahr des Königs, an der andern nach dem Consul, müsste auffallen, wenn an beiden Orten wirklich das nämliche Datum gemeint sein sollte: ganz zu geschweigen, dass Sigismund am 29. März des J. 517 nur dann von dem bereits vorhandenen zweiten Jahre seiner Regierung sprechen konnte, wenn Gundobald, was völlig unbewiesen ist, im J. 516 grade vor dem 29. März gestorben wäre. Die Gründe für die Autorschaft Sigismunds in Betreff der prima constitutio reduciren sich hiernach darauf, dass eine einzige Handschrift in der Ueberschrift derselben Sigismundi statt Gundebaldi liest, worauf jedoch bei der übereinstimmen-

den Lesart aller übrigen Handschriften, und bei so vielen dagegen sprechenden inneren Gründen kein besonderes Gewicht gelegt werden kann.

Unter den jüngeren Gesetzen, welche oben im Einzelnen durchgegangen sind, befindet sich aber ganz unzweifelhaft eine beträchtliche Anzahl, welche von Gundobald erlassen worden sind, oder von denen sich doch wenigstens behaupten lässt, dass sie von Sigismund im zweiten Jahre seiner Regierung nicht gegeben sein können.

Die Tit. 42. und 45. gehören nach ihren Unterschriften den Jahren 501 oder 502 an. Denn im ersteren wurde das Consulat von Avienus senior und Flavius Pompejus, im letzteren von Avienus junior und Probus bekleidet.

Tit. 43., welcher den Tit. 60. vervollständigt, kann nur von Gundobald gegeben sein. Die Worte; lex nostra de superioribus temporibus data, setzen eine schon länger dauernde Regierung des Gesetzgebers voraus.

Tit. 49. muss von Gundobald herrühren. Wenigstens konnte sich Sigismund im zweiten Jahre seiner Regierung nicht auf ein älteres Gesetz beziehen, welches der § 4. bezeichnet als eam legem, per quam ante actis temporibus — jusseramus, und von dem zugleich bemerkt wird, dass es schon längst nicht mehr praktisch gelte.

Bei Tit. 51. findet derselbe Fall Statt. Die Worte: salvo eo, quod in hujusmodi negotiis promulgata dudum lege praecepimus, konnten von Sigismund im zweiten Jahre seiner Regierung nicht gebraucht werden.

In Tit. 53. deutet die ganze Fassung darauf hin, dass derselbe König, von dem die dort erwähnte emissa jam pridem lex herrührte, nun auch eine Aenderung derselben vornahm. Dann darf aber auch dieser Titel nur Gundobald zugeschrieben werden.

Tit. 54. kann aus inneren Gründen, auf die ich weiter unten zurückkomme, nicht von Sigismund erlassen sein. Dasselbe gilt von

Tit. 55. Schon die Worte: sicut actis jam temporibus praecepimus, stimmen nicht zu Sigismunds zweitem Regierungsjahre.

In Tit. 74. weiset die Fassung ebenfalls auf Gundobald, als Erlasser des Gesetzes, hin.

Tit. 79. kann nur von Gundobald herrühren, denn Sigismund kann im zweiten Jahre seiner Regierung nicht gesagt haben: Licet jam pridem a nobis fuerit ordinatum etc.

Tit. 81. ist ganz bestimmt von demselben Könige gegeben, von dem die prima constitutio herrührt. Aus schon oben angeführten Gründen kann dies aber Sigismund im zweiten Jahre seiner Regierung unmöglich gewesen sein.

Tit. 89. giebt sich sogar in der Ueberschrift ganz ausdrücklich als ein Gesetz von Gundobald kund.

Zu allen diesen Umständen, welche diesen König als den eigentlichen Gesetzgeber des Burgundischen Volkes, und im Wesentlichen als den wahren Schöpfer der Sammlung in ihrer gegenwärtigen Gestalt erscheinen lassen, kommt aber noch manches Andere hinzu, wodurch jenes Ergebniss ebenfalls bestätigt wird. Gregor von Tours kennt nur Gundobald als Gesetzgeber seines Volkes [1]). Desgleichen wird in dem bekannten Schreiben von Agobard († 840), welches von den Burgundischen Gesetzen handelt, Sigismunds mit keinem Worte gedacht [2]). Für die ganze Sammlung wurde der Name Lex Gundobada (zusammengezogen Gombata, woraus Gombette) üblich, und das darnach lebende Volk wurde mit dem

---

[1]) Hist. Franc. II. 33.

[2]) Agobardi epist. ad Lud. Pium, bei Bouquet Tom. VI. p. 356.

Namen Guntbodingi oder auch wohl Gundebaldi bezeichnet [1]). Man begreift nicht, wie dies Alles möglich gewesen wäre, wenn das Gesetzbuch erst unter Sigismund zu Stande gekommen wäre.

Die beiden Additamenta sind wahrscheinlich unter den Nachfolgern Gundobalds, das erste unter Sigismund, das zweite unter Godomar entstanden. In dem ersten wird bei zwei Gesetzen, Tit. 18. und 20., einer Theilnahme der Optimaten an Erlassung derselben Erwähnung gethan; das zweite ist ganz und gar mit den Optimaten berathen und beschlossen worden, ist also vollständig einem Fränkischen Capitulare zu vergleichen.

§ 43. Die Landtheilungen der Burgunder im Allgemeinen [2]). Das Hauptgesetz darüber. Unter welchem König ist die definitive Landtheilung vorgenommen worden?

Man hat, wie schon oben bemerkt wurde, von den Landtheilungen zwischen Römern und Germanen häufig so gesprochen, als ob die Germanen heute angekommen wären, und morgen das Land mit den Römern getheilt hätten. Dennoch bedarf es nicht erst eines Beweises, dass es unmöglich so dabei zugegangen sein könne, und dass zwischen der Ankunft

---

[1]) In der Einleitung des Capit. Aquisgranense a. 813. (Walter C. J. G. II. p. 60. Pertz Mon. Germ. III. p. 187.) werden die Lex Salica, Romana und Gundobada neben einander genannt. Hincmar von Rheims stellt einmal die leges divinae et Apostolicae den leges Romanae, Salicae et Gundobadae gegenüber. Von Savigny a. a. O. II. S. 9. — Guntbodingi bei Pertz l. l. p. 63. 74. Gundebaldi für das Volk, in den Langobardischen (Veroner) Formeln no. 9. 15. bei Walter l. l. III. p. 551. 554.

[2]) Vgl. Sartorius a. o. S. 198. a. O. Tom. III. p. 210 sq.

und der wirklichen Landtheilung gar Manches in der Mitte gelegen haben müsse. Die Frage, welches dieser Zwischenzustand gewesen, und in welches Verhältniss Römer und Germanen gleich anfänglich zu einander getreten seien, dürfte eine genauere Untersuchung gewiss gar sehr verdienen. Im Allgemeinen lässt sich vermuthen und wird zum Theil auch durch ausdrückliche Zeugnisse bestätigt, dass die Verschiedenheit der Völker und Länder, der Zeiten und Verhältnisse, auch bei diesem Gegenstande eine grosse Mannigfaltigkeit im Einzelnen nach sich gezogen haben möge. Uns aber bleibt nichts übrig, als die dürftigen Quellen nach allen Seiten zu beleuchten, um sie wo möglich zu erschöpfen und keine Andeutung, hinter welcher etwas Allgemeineres verborgen sein könnte, unbenutzt zu verlieren. Wir stehen hier an der Schwelle des Romanischen Staates. Die Entwickelung alles Romanischen Lebens ist durch die Art der Ansiedlung von Seiten der Germanen bedingt worden, und auch das scheinbar Unwichtigste verdient Berücksichtigung, wenn es zur Aufklärung der dabei beobachteten Formen und dadurch hervorgerufenen Zustände irgend einen Beitrag liefert.

Die erste Frage, die sich uns hier aufdringt, ist die, unter welchem König die Landtheilung der Burgunder Statt gefunden habe? Nach Prosper Tiro erhielten dieselben die Sabaudia schon 443 zur Theilung mit den alten Einwohnern angewiesen: „Sabaudia Burgundionum reliquiis datur cum indigenis dividenda.“ Allein von einer wirklichen Theilung, zu welcher sie unmittelbar in Folge dieser Abtretung geschritten seien, wird nichts berichtet. Dann sagt Bischof Marius in seiner Chronik beim J. 456: „Eo anno Burgundiones partem Galliae occupaverunt, terrasque cum Galliis (leg. Gallicis) Senatoribus diviserunt.“ Aber auch diese hier angegebene Landtheilung kann wohl nur etwas sehr Vereinzeltes gewesen

sein, was jedoch erst weiter unten seine nähere Erklärung finden wird. Das wichtigste Zeugniss über die Landtheilung, auf welches sich auch gewisse Schlüsse über die Zeit derselben bauen lassen, ist Tit. 54. des Burgundischen Gesetzbuches:

§ 1. „Licet eodem tempore, quo populus noster mancipiorum tertiam et duas terrarum partes accepit, ejusmodi a nobis fuerit emissa praeceptio, ut quicunque agrum cum mancipiis, seu parentum nostrorum sive largitate nostra percepérat, nec mancipiorum tertiam, nec duas terrarum partes ex eo loco, in quo ei hospitalitas fuerat delegata, requireret: tamen quia complures comperimus immemores periculi sui, eo quia ea quae praecepta fuerant excessissent, necesse est, ut praesens auctoritas ad instar mansurae legis emissa et praesumptores coërceat, et huc usque condemptis remedium debitae securitatis attribuat. Jubemus igitur, ut quidquid hi, qui agris et mancipiis nostra munificentia potiuntur, de hospitum suorum terris contra interdictum publicum praesumpsisse docentur, sine dilatione restituant.

§ 2. De exartis quoque novam nunc et superfluam faramannorum competitionem et calumniam a possessorum gravamine et inquietudine hac lege praecipimus submoveri, ut sicut de silvis, ita et de exartis sive anteacto sive in praesenti tempore factis, habeant cum Burgundionibus rationem: quoniam, sicut jam dudum statutum est, medietatem silvarum ad Romanos generaliter praecipimus pertinere.

§ 3. Similiter de curte et pomariis circa faramannos conditione servata, id est, ut medietatem Romani aestiment praesumendam.

§ 4. Quod si quisquam constitutum hujuscemodi praeceptionis excesserit, et non a vobis fuerit cum districtione repul-

sus, non dubitetis commotionem iracundiae nostrae in vestrum periculum esse vertendam."

In § 4. werden wohl wie in Tit. 89. die sämmtlichen Grafen des Reiches angeredet, welche für die Ausführung dieses Gesetzes Sorge tragen sollten. Sehr wichtig erscheint aber nun Folgendes. Aus dem Anfange des § 1. ergiebt sich mit Sicherheit, dass die Landtheilung, von welcher hier die Rede ist, unter demselben König Statt gefunden hatte, von welchem diese Constitution berrührt, und dass von eben demselben schon damals ein Gesetz (hier praeceptio genannt) darüber erlassen worden war, welches leider verloren gegangen ist. Kaum dürfte aber dieser König ein anderer als Gundobald gewesen sein. Gewiss ist zunächst jeder Gedanke an einen von seinen beiden Nachfolgern, Sigismund oder Godomar, völlig zurückzuweisen. Unmöglich könnte die Landtheilung erst im sechsten Jahrhundert vorgenommen worden sein. Es bliebe also dann blos übrig, das Gesetz einem Vorfahren Gundobalds, also namentlich Gundioch oder Chilperich zuzuschreiben. Aber damit streitet wieder der Inhalt der Verordnung selbst. König Günther soll mit seinem ganzen Geschlechte den Untergang durch die Hunnen gefunden haben. Gundioch und sein Bruder Chilperich waren Westgothischer Abkunft; mit ihnen begann ein neues Königsgeschlecht, und sie konnten sich also in Betreff der Vorfahren nicht des Ausdrucks parentes bedienen. Ausserdem würde, selbst wenn eine uns unbekannte Verwandtschaft zwischen ihnen und K. Günther wirklich Statt gefunden hätte, durchaus räthselhaft bleiben, wie der Pluralis parentes zu erklären sei, wenn Gundioch oder sein Bruder Chilperich denselben gebraucht hätten. Denn dafür, dass seit der Abtretung der Sabaudia an die Burgunder bis zu jenen zwei Brüdern noch ein anderer als König Günther über das Volk geherrscht habe, fehlt es an

jedem geschichtlichen Zeugniss. Hierzu kommt, dass die Stelle, welche der Titel 54. in der Gesetzsammlung einnimmt, doch auch sehr auffallend erscheinen müsste, wenn derselbe schon von Gundioch oder von Chilperich gegeben worden wäre. Endlich aber weist auch der darin angegebene Inhalt der verloren gegangenen praeceptio darauf hin, dass die Burgunder zur Zeit, wo diese letztere erlassen wurde, schon eine geraume Zeit in dem Lande, in welchem sie nun zur Theilung der Grundstücke schritten, gewohnt haben mussten. Denn schon damals als dem Volke gewisse Quoten von Land und Sclaven der Römer bleibend zugetheilt wurden, und als der König, unter welchem dies geschah, die uns nicht erhaltene praeceptio erliess, gab es Mitglieder des Volkes, und die Zahl derselben ist vermuthlich nicht ganz gering gewesen, welche von den parentes eben dieses Königs in demselben Lande Grundstücke und Sclaven durch königliche Munificenz erhalten hatten; und mit Rücksicht auf solche Burgunder wurden in jener praeceptio gewisse Bestimmungen getroffen. In der That vereinigen sich hiernach alle Gründe, um K. Gundobald als denjenigen erscheinen zu lassen, von dem dieses verlorne Gesetz sowohl als der uns erhaltene Tit. 54. gegeben wurde. Hieraus aber würde dann das wichtige Resultat folgen, dass die Haupttheilung des Landes erst vorgenommen wurde, nachdem von der Abtretung der Sabaudia im J. 443, also von der ersten Gründung des Burgundischen Reiches an gerechnet, ohngefähr dreissig Jahre und vielleicht darüber vergangen waren. Denn Gundobald gelangte etwa um das J. 470 zur Regierung. Im zweiten Jahre seiner Herrschaft liess er die erste Sammlung der Gesetze veranstalten. Die verlorne praeceptio, deren Tit. 54. gedenkt, kann damals schwerlich schon existirt haben, weil sie sonst wohl in jener Sammlung eine Aufnahme gefunden haben würde. Mithin

scheint auch die definitive Landtheilung selbst erst nach dem zweiten Regierungsjahre von Gundobald Statt gefunden zu haben, und erst eine längere Zeit nachher kann das in Tit. 54. erhaltene Gesetz gegeben worden sein.

§ 44. Das Verhältniss zwischen Römern und Burgundern von der Ankunft der letzteren bis zu der Landtheilung, auf welche sich Tit. 54. bezieht.

Die Frage hiernach erscheint natürlich um so wichtiger, je mehr Gründe dafür sprechen, dass jener Zwischenzustand einen sehr beträchtlichen Zeitraum hindurch gedauert habe.

Meiner Ansicht zufolge darf es zunächst für ganz unzweifelhaft erachtet werden: die Burgunder wurden bald von Anfang an bei den Römischen Grundbesitzern einquartiert, sie wurden insoweit gleich Römischen Truppen behandelt, welche in irgend einer Provinz für längere Zeit Standquartiere erhielten. Von einer Besitznahme des Landes vermöge eines eigentlichen Eroberungsrechtes konnte wenigstens in Betreff der ihnen ausdrücklich zur Theilung mit den alten Bewohnern angewiesenen Sabaudia nicht die Rede sein; desgleichen musste jeder Gedanke an eine Ausrottung der Römer oder Verwandlung derselben in Sclaven wegfallen, da die Burgunder das Land ja grade zu dem Zwecke abgetreten erhielten, das wankende Römische Reich in Zukunft mit vertheidigen zu helfen; und ein so feindseliges Verfahren hätte also überhaupt nur Platz greifen können, wenn die Verhältnisse ganz anders gewesen wären, als sie geschichtlichen Zeugnissen zufolge wirklich gewesen sind. Für die Anwendung jener bei der Einquartierung Römischer Truppen üblichen Formen sprechen nun ganz bestimmt die Namen hospes für beide Theile, hospitalitas delegata, und ich kann hier auf dasjenige verweisen, was oben (§ 16.) über das Römische Einquartierungswesen

vorgetragen worden ist. Auch lässt sich vermuthen, dass bei der ersten Vertheilung des Volkes unter Römische Wirthe, neben Burgundischen Beamten auch die vorgefundenen Römischen Civilbehörden mitgewirkt haben.

Vergleichen wir aber nun weiter das Verhältniss einer Römischen Heeresabtheilung, welche irgendwo in Standquartiere verlegt wurde, mit dem eines solchen Germanischen Volkes, so treten uns auch gleich sehr wesentliche Verschiedenheiten entgegen. Ein Römisches Armeecorps mochte noch so lange in einer Provinz stehen: dennoch gehörte es dieser nicht regelmässig an; es konnte jeden Augenblick aus Syrien oder Africa an Donau oder Rhein und umgekehrt versetzt werden. Die einzelnen Soldaten selbst hatten, wie oben gezeigt worden, von ihren Wirthen ausser dem Obdache und der nöthigen, späterhin genauer bestimmten Räumlichkeit des Hauses, nichts zu fordern, sollten sich vielmehr mit der ihnen von Staats wegen gelieferten Annona begnügen; und am allerwenigsten war daran zu denken, dass dieselben an gewissen Quoten der ihren Wirthen gehörigen Grundstücke ein Recht des Eigenthums für sich hätten verlangen können [1]). Alles Dies war anders bei einem Germanischen Volke, welches mit erklärter Zustimmung der Römischen Autoritäten Wohnsitze auf Provincialboden nahm. Hier ging auf beiden Seiten die Absicht dahin, ein festes, für immer dauerndes Verhältniss zu begründen; die Germanen, welche mit Weibern und Kindern

[1]) Schon seit frühen Zeiten hatte übrigens zwischen den Städten in den Römischen Provinzen und den Legionen, welche daselbst in Standquartieren lagen, ein jus hospitii bestanden. Tac. Hist. I. 54. „Miserat civitas Lingonum, vetere instituto, dona legionibus, dextras, hospitii insigne.“ II. 8. l. l. „dextras, concordiae insignia.“ Vgl. J. Grimm D. Rslt. S. 137. Dextras petere, accipere, dare, in Radevicus de Gestis Frider. I. lib. I. c. 30. 38. 41. 43. bei Urstisius.

einzogen, wollten nicht blos Standquartiere, sondern eine neue Heimath gewinnen. Die alten Einwohner sollten das Land mit den fremden Ankömmlingen theilen, und daraus folgte zugleich, dass diese nun auch ihren Unterhalt aus dem neu erworbenen Lande ziehen, Lieferungen von Annona an dieselben aber wegfallen mussten. Damit soll jedoch die Möglichkeit nicht geläugnet werden, dass vielleicht auch bei den Burgundern, wie wir dies von den Westgothen wissen, solche Lieferungen seitens der Römer wenigstens in der ersten Zeit noch vorgekommen sein könnten, bei denen dann auch wohl ähnliche Formen beobachtet wurden, wie wenn Römische Truppen Annona erhielten. Aber für längere Dauer lässt sich eine solche Verpflichtung der Römer aus den oben erwähnten Gründen nicht annehmen.

Geht man hiervon aus, so möchte man es freilich für sehr unwahrscheinlich halten, dass die Burgunder in der ganzen Zeit zwischen der Ankunft und der Landtheilung, von welcher Tit. 54. spricht, an den Grundstücken, auf welche dieselben gelegt worden waren, noch gar kein Recht gehabt, und immer nur für eine fremde Einquartierung gegolten haben sollten, welche die alten Bewohner von dem Ertrage ihrer Grundstücke zu unterhalten gehabt hätten. Man könnte sich freilich dafür, dass in der Zwischenzeit eben nur dieses letztere Verhältniss bestanden habe, auf die Ausdrücke hospitalitas delegata berufen wollen, von denen mit Rücksicht auf den Römischen Sprachgebrauch wenigstens so viel zuzugeben ist, dass sie zur Bezeichnung des Rechtes eines blos Einquartierten als sehr passend betrachtet werden müssten. Aber eine andere Stelle, Tit. 55. § 1., zeigt, dass die Verbindung zwischen Burgundern und Römern auch nach bereits geschehener Landtheilung noch immer hospitalitas hiess, ja dass selbst die vermöge der Theilung auf die Burgunder übergegangenen Län-

dereien als hospitalitatis jure besessen angesehen wurden. Sonach kehrt immer wieder die alte Frage zurück, ob nicht zwischen dem ersten zunächst durch Einquartierung begründeten Verhältniss und der in Tit. 54. erwähnten Landtheilung noch irgend ein anderer Zustand in der Mitte gelegen haben möge? Ja diese Frage scheint selbst durch die Fassung des Tit. 54. hervorgerufen zu werden. Wenn nämlich die Burgunder bei der definitiven Theilung der Grundstücke, zu deren Zeit die verloren gegangene praeceptio erlassen wurde, zum ersten und einzigen Male ein dingliches Recht an Haus, Hof, Acker u. s. w. erhalten hätten, so sieht man gar nicht, wozu es nöthig gewesen wäre, in Tit. 54. die grade dort gemeinte Theilung ihrem Inhalte nach so speciell, wie geschehen, zu bezeichnen. Es wäre dann viel natürlicher gewesen, nur im Allgemeinen zu sagen: Zu derselben Zeit, wo Sclaven und Ländereien zwischen Römern und Burgundern getheilt wurden, ist auch ein Gesetz erlassen worden u. s. w.

Ich will nun zusammenstellen, was meines Erachtens auf die vorhandenen Notizen wenigstens als Vermuthung gegründet werden kann.

Zunächst scheinen, abgesehen von der ursprünglichen Landtheilung in der Sabaudia, und von der definitiven Landtheilung, auf welche Tit. 54. zurückweiset, in den nach und nach zu der Sabaudia hinzugekommenen und mit dem Burgundischen Reiche vereinigten Landstrichen, besondere Theilungen von Grundstücken vorgenommen worden zu sein. Hierauf ist namentlich die schon angeführte Stelle aus der Chronik des Bischofs Marius zu beziehen, denn sie spricht nur von einer Theilung der Grundstücke in einem von den Burgundern im J. 456 eingenommenen Landstriche Galliens, nicht von derjenigen in der Sabaudia; und selbst dass hier blos die Gallischen Senatores als diejenigen, mit denen getheilt wor-

den sei, hervorgehoben werden, lässt diese Massregel nicht als eine durchgreifende erscheinen.

Das ursprüngliche Verhältniss zwischen Burgundern und Römern aber möchte ich mir so denken, dass das Römische Grundstück für ein gemeines Gut zwischen beiden, und zwar nach Hälften erklärt wurde. Vielleicht war in dem Ueberlassungsvertrage, den die Römischen Gewalten mit dem Burgundischen König abschlossen, über die Quoten, wonach getheilt werden sollte, etwas Näheres festgesetzt; womit sich jedoch ein selbstständiges Berathen und Beschliessen der Burgundischen Volksversammlung über die im Einzelnen zu befolgenden Grundsätze sehr wohl vereinbar denken liesse. Nicht unwahrscheinlich aber ist es, dass die Regel der Theilung nur allgemein ausgesprochen, die reelle Theilung selbst dagegen den beiden Hospites überlassen wurde. Darauf deuten die Worte in Tit. 54, 2. „possessores habeant cum Burgundionibus rationem," aus denen sich wenigstens so viel schliessen lässt, dass eine Mitwirkung königlicher Beamten dabei nicht unbedingt vorgeschrieben war. Sind wirklich Obrigkeiten dabei mit thätig gewesen, so spricht wohl das Meiste für die örtlichen Gemeindebehörden, und auf ein solches Verfahren könnte auch eine Stelle des Westgothischen Gesetzbuches X. 1, 8. bezogen werden: „Quod a parentibus vel vicinis divisum est, posteritas immutare non tentet."

In Betreff der Absonderung selbst musste aber nun die verschiedene Beschaffenheit der einzelnen Bestandtheile eines Römischen Grundstücks auch verschiedene Bedürfnisse hervorbringen. Bei Haus und Hof, bei den zunächst gelegenen Obstgärten und bei dem urbaren Lande, welches zum Ackerbau diente, und um benutzt zu werden eine fortdauernde menschliche Thätigkeit verlangte, musste die Nothwendigkeit einer baldigen Theilung eintreten. Anders dagegen bei den-

jenigen Stücken eines Römischen Landgutes, welche in Wald und Weide bestanden, mithin theils für die Viehzucht benutzt wurden, theils das für die Haushaltung nöthige Brenn- und Bauholz liefern sollten. Hier war eine gemeinschaftliche Benutzung möglich, während keiner von beiden Hospites auf diese Theile des Grundstückes eine besondere Thätigkeit zu verwenden brauchte. Eben diese blieben sonach häufig längere Zeit ungetheilt, und es liesse sich denken, dass es ursprünglich ganz bestimmt in der Absicht der Germanen gelegen hätte, diese Stücke eines Landgutes überhaupt nicht zu theilen, so dass sich der Gegensatz des für den Ackerbau und des für die Viehzucht bestimmten Landes, wonach die Feldmark jeder Gemeinde in Sondereigenthum und in die gemeine Mark (Almende) zerfiel [1]), im Kleinen auf jedem einzelnen Grundstück zwischen den beiden Hospites wiederholen sollte. So sinnig aber auch eine solche Behandlung der Sache erscheinen möchte, so dürfte doch in der Wirklichkeit mehr Zufälligkeit geherrscht haben, und nur die Beschaffenheit des Gegenstandes selbst, die Möglichkeit einer gemeinschaftlichen Benutzung ohne reelle Theilung, ist es gewesen, wodurch vielfach ähnliche Resultate hervorgebracht wurden, wie sie sich aus einem solchen Princip hätten ergeben müssen. Allmählig ist auch bei diesen Gegenständen reelle Theilung eingetreten; darauf aber, dass es wenigstens theilweise von zufälligen Einflüssen abgehangen hat, ob dies früher oder später geschehen sollte, dürfte eine Stelle des Westgothischen Gesetzbuches, X. 1, 9., hindeuten. Dort ist die Rede von den silvae, quae indivisae forsitan resederunt, und es scheint, dass wir ein solches Vielleicht, d. h. eben die Einwirkung

[1]) Ueber den Zusammenhang zwischen Viehzucht und ungetheiltem, Ackerbau und getheiltem Grundeigenthum, s. J. Grimm D. Rslt. S. 495.

gewisser Zufälligkeiten auch bei den Burgundern anzunehmen berechtigt sind.

Im Burgundischen Gesetzbuche ist an ein Paar Stellen, welche wohl ohne Zweifel der ersten Sammlung von Gundobald angehören, von silvae und campi die Rede, welche zwischen zwei Hospites, einem Römer und Burgunder, gemeinschaftlich geblieben waren. Es sind dies:

Tit. 13. „Si quis tam Burgundio quam Romanus in silva communi exartum fecerit, aliud tantum spatii de silva hospiti suo consignet, et exartum, quem fecit, remota hospitis communione possideat.

Tit. 31. § 1. Inter Burgundiones et Romanos id censuimus observandum, ut quicunque in communi campo nullo contradicente vineam fortasse plantaverit, similem campum illi restituat, in cujus campo vineam posuit. § 2. Si vero post interdictum quicunque in campo alterius vineam plantare praesumpserit, laborem suum perdat, et vineam cujus est campus accipiat."

Es ist sehr bemerkenswerth, dass das Gesetz nur von silvae und campi, nicht auch von agri oder terrae communes etwas weiss: offenbar weil bei diesen letzteren bald nach der Niederlassung der Burgunder reelle Theilung Statt gefunden hatte. Auch das Westgothische Gesetzbuch X. 1, 13. unterscheidet ganz bestimmt ager, campus und silva; campus aber ist im Gegensatz des Ackerlandes, unbebautes Land, Heide, worauf Gras und wilde Blumen wachsen, und welche sonach als Viehtrift benutzt wurde [1]). Wo aber nun Wald und Heide zwischen den beiden Hospites gemeinschaftlich geblieben waren, da musste die Frage entstehen, in wiefern die Bear-

[1]) J. Grimm a. a. O. S. 498 fg. Der Ausdruck Feld hat allgemeineren Sinn und kann bebautes wie unbebautes Land bedeuten.

beitung eines solchen Stückes Land, welche nur einer der beiden Hospites unternommen hatte, und wodurch dasselbe zu einer ganz neuen Benutzungsart bestimmt wurde, auch auf die Eigenthumsrechte einen gewissen Einfluss haben sollte? Auf dergleichen Fälle beziehen sich die oben mitgetheilten Stellen. Wenn in einem gemeinschaftlichen Walde der eine von beiden, Burgunder oder Römer, ein Stück ausgerodet hätte, so sollte zwar dieses Rottland nun sein ausschliessliches Eigenthum werden, der andere Hospes aber sollte zur Entschädigung dafür einen gleich grossen Raum des Waldes angewiesen erhalten. In ähnlicher Art sollte ein Weinberg, welchen einer von beiden Hospites ohne Widerspruch des andern auf einer gemeinschaftlichen Heide angelegt hätte, zwar in das Sondereigenthum dieses einen übergehen, der andere aber durch Abtretung eines gleich grossen Heidefleckes, als er durch Verlust seines Antheils an der gemeinschaftlichen Heide eingebüsst hatte, entschädigt werden. Derjenige Hospes aber, welcher eine ganze bisher gemeinschaftliche Heide nach erklärtem Widerspruche des andern in einen Weinberg verwandelte, sollte wegen seiner Arbeit auf dem Antheile des andern keinen Entschädigungsanspruch haben, vielmehr diesem letzteren das Eigenthum des Weinberges auf seinem Antheile zufallen. Der scheinbare Widerspruch, dass bei dem campus communis doch wieder von dem campus alterius die Rede ist, beseitiget sich wohl dadurch, dass trotz der vorhandenen Gemeinschaft im Grunde doch jedem von beiden die Hälfte des campus communis zugeschrieben wurde. Dafür aber, dass ursprünglich der Grundsatz einer Theilung nach Hälften für alle Bestandtheile des Grundstückes, welche überhaupt getheilt wurden, und für solche, welche kürzere oder längere Zeit ungetheilt blieben, Gleichheit der Rechte beider Hospites als Regel angenommen wurde, scheint selbst

diejenige Theilung zu sprechen, auf welche sich Tit. 54. bezieht. Denn die Begünstigung der Burgunder in Betreff des urbaren Landes, welche wir hier antreffen, wurde durch die geringere Quote der ihnen zugebilligten Sclaven gleichsam wieder aufgewogen. Aber auch noch ein anderer Umstand dürfte eben darauf hinweisen. Die Frage liegt doch offenbar sehr nahe, warum es in Tit. 54. nur heisst: zu der Zeit, wo unser Volk ein Drittheil der Sclaven und zwei Drittheile der Ländereien erhielt, warum nicht auch hinzugefügt wird: die Hälfte von Haus und Hof, Obstgärten und Wäldern? Nach meiner Ansicht erklärt sich die Nichterwähnung dieser Gegenstände am Anfange des Titels sehr natürlich dadurch, dass zu der Zeit, wo hinsichtlich der Ländereien und Sclaven jene definitive Theilung nach Drittheilen vorgenommen wurde, mit Haus und Hof, Obstgärten und Wäldern keine Veränderung vorging, sondern hier die von Anfang an gültig gewesene Theilung nach Hälften fortdauerte.

Nachdem aber dann der auf dieses früher allgemeine Princip gegründete Zustand mit mehr oder weniger wirklich ausgeführter reeller Theilung eine längere Zeit hindurch bestanden hatte, scheint König Gundobald neue und durchgreifende Vorschriften über eine definitive Theilung zwischen Burgundern und Römern für nöthig erachtet zu haben. Bei dieser Gelegenheit wurde die verloren gegangene praeceptio erlassen, die Gründe jener Massregel aber können sehr verschiedener Art gewesen sein; und muss man einmal zugeben, dass der Titel 54. und die darin erwähnte praeceptio wirklich erst von diesem Könige herrühren, so wird auch die Frage nach diesen Gründen nicht mehr als unnütz betrachtet werden dürfen. Zunächst konnte die allmählig eingetretene Erweiterung des Reiches dabei einwirken, indem der ursprüngliche Sitz des Reiches, die Sabaudia, und die später hinzugekommenen

Provinzen einer gleichmässigen Behandlung unterworfen werden sollten. Ausserdem aber mochte eine solche Theilung auch als das zweckmässigste Mittel erscheinen, um zwischen Burgundern und Römern eine grössere Sicherheit des Eigenthums hervorzubringen, als sie in der ersten Zeit häufig bestanden zu haben scheint. Es ist nicht zu zweifeln, dass im Verkehr der Einzelnen unter einander die Römer sehr vielen Gewaltthätigkeiten ihrer Burgundischen Hospites ausgesetzt gewesen waren. Die nova competitio et calumnia, deren in Tit. 54. § 2. gedacht wird, lässt auf gar manche frühere Willkürlichkeiten der Burgunder schliessen, und § 1. desselben Titels erwähnt gleichfalls widergesetzliche Forderungen, welche von einzelnen Burgundern selbst noch nach der Haupttheilung, auf die sich die verlorene praeceptio bezog, gegen die Römer erhoben wurden. Und wenn in der ersten Zeit wirklich eine durchgreifende Theilung nach Hälften zwischen den beiden Hospites Statt gefunden hätte, so könnte selbst hierin für die Burgunder ein Grund zur Unzufriedenheit und zu gewaltsamer Behandlung der Römer gelegen haben. Die Westgothen, welchen im J. 419. das zweite Aquitanien und einige benachbarte Landstriche, wie es scheint, unter günstigeren Bedingungen abgetreten worden waren, hatten vermuthlich von Anfang an den Römischen Hospites zwei Drittel des urbaren Landes weggenommen. Es lag also wohl sehr nahe, dass die Burgunder für sich ein gleiches Mass Land in Anspruch nahmen; und Gundobald mochte die Gewährung jenes Anspruches als das beste Mittel ansehen, nicht blos sein eigenes Volk zufrieden zu stellen, sondern auch die Römer vor ferneren Quälereien zu bewahren, und ihnen wenigstens für das, was ihnen nun noch geblieben war, einen ruhigeren Besitz zu verschaffen. Eine Tendenz dieser Art spricht sich wiederholt in den Gesetzen über die Landtheilung aus.

§ 45. Mit welchen Classen der Römer theilten die Burgunder das Land?

Die Chronik des Bischofs Marius sagt in der schon mitgetheilten Stelle, die Burgunder hätten in dem 456 von ihnen eingenommenen Theile Galliens die Ländereien mit den Gallischen Senatoren getheilt, und unter diesen kann nur der Stand der Decurionen, der ordentliche Provincialadel verstanden werden [1]). Dagegen ist in Tit. 54. des Gesetzbuches von Römischen Grundbesitzern (possessores) ganz im Allgemeinen die Rede. Wir haben jedoch schon früher S. 73. gesehen, dass der Ausdruck Possessores einen weiteren und engeren Sinn haben konnte. Im weiteren wurde er für alle Grundbesitzer ohne Ausnahme gebraucht, gleichviel welches ihr übriges, durch Geburt, Amt und Würde begründetes Verhältniss im Staate war, und in diesem Sinne wurden auch die Decurionen, in deren Händen sich wenigstens regelmässig Grundeigenthum befand, so bezeichnet. In einem engeren begriff derselbe nur die Provincialen, welche Grundbesitz hatten, ohne durch Rang, Amt oder Geschlecht einem ausgezeichneteren Stande anzugehören, und so werden namentlich in der berühmten Constitution von Honorius über den Landtag zu Arles vom J. 418, ausser den zuerst aufgeführten kaiserlichen Statthaltern, die Honorati, d. h. solche Personen, welche früher höhere Reichsämter z. B. Statthalterschaften bekleidet hatten und nun in der Provinz lebten, die Curiales und die Possessores als besondere Classen von einander unterschieden.

---

[1]) Die Namen Senat und Senator für Curie und Decurio kommen auch in den Provinzen nicht selten vor. Vgl. von Savigny Gesch. d. Röm. R. im M. A. Bd. I. S. 73.

Im Allgemeinen darf man wohl annehmen, dass es bei der Landtheilung als Regel galt, nicht etwa nur die Possessores in jenem engeren Sinne, sondern die sämmtlichen Grundbesitzer seien derselben zu unterwerfen. Die Befreiungen von der Einquartierungslast, welche verschiedene Personen vermöge kaiserlicher Gesetze genossen (vgl. oben S. 91.), haben bei den Burgundern, wie bei den andern Germanischen Völkern, schwerlich eine Berücksichtigung gefunden, wenn es gleich in einzelnen Fällen grade vornehmeren Römern gelingen mochte, sich der Uebernahme eines Germanischen Hospes zu entziehen.

Dass bei der Vertheilung der Burgunder unter die Römischen Grundbesitzer in der Regel wenigstens die reichsten und begütertsten unter den letzteren vorzugsweise mit Hospites belastet wurden, scheint aus der Natur der Sache selbst hervorzugehen. Es liesse sich aber auch denken, dass bei der Landtheilung überhaupt eine gewisse Rücksicht auf Standesverschiedenheit genommen worden, und dass die Burgundischen Optimaten Hospites der Römischen Honorati und des ordentlichen Provincialadels, d. h. der Decurionen, die Freien dagegen Hospites der Possessores im engeren Sinne geworden wären. Auffallend ist es, dass in den Gesetzen über die neue Einrichtung der Burgunder auf Römischem Boden, auch nicht die geringste Rücksicht auf den Unterschied von Stadt und Land, städtischen und ländlichen Possessores genommen wird: ein Mangel, den im Grunde alle Germanischen Volksrechte mit einander gemein haben, und der sich zum Theil daraus erklären dürfte, dass städtischer und ländlicher Grundbesitz in Betreff der rechtlichen Qualität in der Römischen Verfassung nicht von einander verschieden waren. Uebrigens lässt sich wohl nicht zweifeln, dass von Anfang an viele Burgunder auch in den Römischen Städten Wohnsitze genommen

haben; und dass für dieselben auch die gewöhnlichen Regeln über die Landtheilung zur Anwendung gekommen sind. Die prima constitutio kennt die Grafen als ordentliche Localobrigkeit eben so gut in wie ausser den Städten, und führt neben einander comites civitatum et pagorum auf.

Welch ein Schicksal die städtischen Gemeinheiten, die Kirchen und Pia Corpora in Betreff ihres Grundbesitzes erfahren, wird durch nichts angedeutet. Dass auf solchen Grundstücken von wahrer Hospitalität zwischen einzelnen Römern und Burgundern im gewöhnlichen Sinne nicht die Rede sein konnte, versteht sich von selbt. Aber die spätere Gestalt der Dinge scheint überhaupt den Schluss zu rechtfertigen, dass die genannten Personen in allen neu gestifteten Reichen ihre Besitzungen in der Regel behielten, wenn gleich das vom König darüber ausgeübte Schutzrecht nicht selten zu gewaltsamen Eingriffen gemissbraucht werden mochte.

§ 46. Von dem Grundbesitz des Burgundischen Königs. Die regia munificentia und die publica largitio. — Die faramanni.

Nach mehreren Aeusserungen des Gesetzbuches müssen die Burgundischen Könige von Anfang an im Besitze eines ausgedehnten Grundeigenthums gewesen sein. In Tit. 54. befiehlt der Gesetzgeber, dass diejenigen Burgunder, welche durch seine oder seiner Vorfahren Freigebigkeit Land und Sclaven erhalten hätten, von ihren Römischen Hospites keines von beiden fordern sollten. Damit ist zu verbinden Tit. 1.

§ 3. „Illud etiam huic legi adjungi placuit, ut si quis in populo nostro a parentibus nostris munificentiae causa aliquid percepisse dignoscitur, id quod ei conlatum est, etiam ex nostra largitate, ut filiis suis relinquat, praesenti constitutione praestamus.

§ 4. Id etiam statuentes, ut si quid etiam de nostro munere, aut Deo praestante aliter perceperint, donationum nostrarum textus ostendunt. Superest, ut posteritas eorum ea devotione et fide deserviat, ut augere sibi et servare circa se parentum nostrorum munera cognoscat.“ Vgl. Tit. 38. §. 5.

Mit grösster Wahrscheinlichkeit lässt sich vermuthen, dass die Germanischen Könige überall das sehr bedeutende Vermögen der kaiserlichen Krone für sich in Besitz nahmen, in welchem dann, wie wir S. 75. gesehen, die eigentlichen Reichsgüter (fundi rei privatae), die dem kaiserlichen Hause zugewiesenen fiscalischen Besitzungen (praedia domus Augustae) und die kaiserlichen Patrimonialgüter (fundi patrimoniales) noch weiter unterschieden wurden [1]). Abgesehen hiervon mag auch bei den Burgundern gar Manches von den Königen willkürlich eingezogen worden sein, und besonders mussten die allmähligen Erweiterungen des Reiches hierzu mehrfache Gelegenheit darbieten. Endlich aber ist hier an das zu erinnern, was bereits oben S. 184. von dem Uebergange des kaiserlichen Dominium am Provincialboden auf die Germanischen Könige gesagt worden ist. Die schwierigste Frage ist hier nur die: welch ein Unterschied in dem Staatsrechte eines solchen Reiches bestanden habe zwischen den Eigenthumsrechten des Germanischen Königs an allem ehemals Römischen Fiscusgute, wozu im weiteren Sinne die drei oben genannten Classen von Gütern gehörten, und zwischen jenem Obereigenthume am Provincialboden überhaupt, hinsichtlich dessen, so weit es nicht in der Eigenschaft von Sortes in Germanische Hände überging, der König gewissermassen als Erbe des Römischen Kaisers angesehen werden musste?

Diejenigen Burgunder, welche durch königliche Munificenz

[1]) Walter Geschichte des Röm. Rechts. Buch I. S. 414.

Ländereien erhielten, scheinen vorzugsweise unter den Optimaten gesucht werden zu müssen, wofür dann namentlich auch der Umstand spricht, dass eben dieselben in Tit. 38. § 5. im Vergleich mit den gewöhnlichen Burgundern als die Begüterteren behandelt werden; unter den so vom König ausgetheilten Grundstücken sind aber wohl ohne Zweifel später sogenannte Beneficien oder Lehen zu verstehen. Beides findet zugleich darin eine Bestätigung, dass nach Tit. 1. § 4. eine besondere Dienstpflicht des Beliehenen als die Wirkung einer solchen königlichen Freigebigkeit angesehen wurde, und es lässt sich also hier schon erkennen, wie das persönliche Band der Gefolgschaft bald nach der Gründung des Burgundischen Reichs in ein dingliches überzugehen begann. Ausserdem ist Tit. 1. § 3. 4. auch noch deshalb sehr interessant, weil sich hier wohl das älteste Zeugniss einer Erblichkeit der Lehen findet, mithin die Burgunder auch hierin, in ähnlicher Art wie die Gothen, vielen andern Germanischen Völkern voraus sind; und weil sich aus jenem Gesetz (vgl. Additam. II. § 13.) zugleich ergiebt, dass bei Verleihungen von Grundstücken durch den König förmliche Urkunden (donationum textus) ausgefertigt zu werden pflegten. Der letztere Umstand deutet auf eine Ordnung und Regelmässigkeit im königlichen Haushalt hin, wie man sie in so früher Zeit kaum erwarten sollte.

Es muss hier auch noch einer Ansicht Erwähnung geschehen, welche möglicher Weise über den Einfluss des persönlichen Bandes zwischen König und Gefolge auf die Art der Landvertheilung unter das letztere aufgestellt werden könnte. In der That lässt sich nicht läugnen, dass in der späteren Entwickelung der Germanischen Reiche ein gewisser Parallelismus zwischen den Begriffen Adel und Freie in persönlicher, Lehen und Alode in dinglicher Hinsicht hervortritt. Beim Adel war das erstere, bei den Vollfreien, die nicht ins Lehnsverhältniss

eintraten, das letztere als die Regel zu betrachten. Man könnte nun sagen: die Landtheilungen, welche die Germanen mit den Römern vornahmen, betrafen überhaupt nur die Freien, als den eigentlichen Kern der Völker. Für die Gefolge sorgte lediglich der König; er nahm gewisse Stücke des Landes für sich in Besitz und wies von Anfang an den Gefolgsleuten, d. h. dem Adel, einzelne Grundstücke (fisci, munera regalia) an, so wie es heute als Pflicht des Staates erscheint, seinen Beamten einen Gehalt zu gewähren. Die Mitglieder des königlichen Gefolges traten also überhaupt nicht in ein Verhältniss der Hospitalität zu einzelnen Römischen Grundbesitzern ein, und wenn sich Römer auf den ihnen verliehenen Grundstücken wohnhaft befanden, so konnten diese, wenn nicht Sclaven, so doch höchstens Colonen sein.

Es lässt sich wohl nicht läugnen, dass diese Ansicht etwas Blendendes hat. Allein es scheint mir dabei aus der späteren Entwickelung der Germanischen Reiche zu viel auf den ersten Beginn derselben übertragen zu werden. Die Ansicht ist überhaupt zu systematisch, um Stich zu halten, und in Tit. 54. § 1. des Burgundischen Gesetzbuches haben wir sogar ein Zeugniss dagegen. Denn wenn wir die vom König mit Grundstücken Beliehenen doch gewiss unter den Optimaten suchen dürfen, so sehen wir aus jener Stelle zugleich, dass auch diese Personen an Römische Hospites vertheilt gewesen, mithin eben so wie die Freien behandelt worden waren. Sonach möchte ich es für wahrscheinlich halten, dass die Landtheilung der Regel nach für Adel und Freie gleichmässig erfolgte, und dass der Adel nur factisch dadurch höhere Gunst genoss, dass er grade an die reichsten und vornehmsten Römer gewiesen wurde. Allerdings aber tritt insofern schon ein Gegensatz der vom König ausgetheilten Lehen und der durch Theilung mit den Römern gewonnenen Landloose hervor, dass

wer mit ersteren beliehen worden war, dem Römischen Wirthe von seinem Grundstücke nichts abfordern sollte.

Während im ganzen Gesetzbuche überall wo der Landtheilungen und der damit zusammenhängenden Verhältnisse gedacht wird, der Burgunder oder Barbarus schlechthin und der Römer einander gegenübergestellt werden, findet sich in Tit. 54. § 2. und 3. der Gegensatz der faramanni [1]) und Romani. Auch in diesem Titel lautet jedoch die Ueberschrift ganz allgemein: De his, qui — praesumpserint, und in § 1. ist eben so ohne weitere Unterscheidung vom Burgundischen Volke überhaupt die Rede. Es kann zunächst nicht zweifelhaft sein, dass unter den faramanni Burgunder zu verstehen sind. Die Frage ist blos, ob der Ausdruck mit Burgundiones schlechthin völlig gleichbedeutend, oder ob damit eine besondere Abtheilung derselben, entweder nach dem Geburtsstande oder nach andern Eigenschaften, gemeint sei. Fara heisst so viel als Geschlecht oder Familie, aber keinesweges etwa nur mit Beziehung auf den Adel; auch der freie Hausvater hat seine fara, wie der von Adel, der Frau und Kinder um sich vereinigt. Paulus Diaconus II. 9. fügt den Worten: „Langobardorum faras" die Erklärung bei: „hoc est, generationes vel lineas," und im Ed. Rothar. c. 177. wird grade mit Rücksicht auf einen Freien von dessen fara gesprochen. „Si quis liber homo migrare voluerit aliquo, potestatem habeat intra dominium regni nostri cum fara sua migrare, quo voluerit: sic tamen, si a rege ei data fuerit licentia."

Hieraus lässt sich vermuthen, dass in dem Namen der Burgundischen faramanni gar keine Hinweisung auf einen bestimmten Geburtsstand enthalten ist. Es scheinen Hausväter

[1]) J. Grimm D. Ralt. S. 270. D. Gramm. II. S. 52. 416. Phillips D. Gesch. Bd. I. § 5. S. 84.

darunter gemeint zu sein, und dies würde zu dem Schlusse führen, dass bei der Landtheilung zunächst und unmittelbar überhaupt nur solche Familienhäupter berücksichtigt worden seien. Auch bei den Römern ging die Vertheilung von Gemeinland unter die Bürger, welches mit Rücksicht auf die erfolgte Anweisung ager viritanus genannt wurde, der Regel nach nur auf die Hausväter, und Livius hebt es einmal als Ausnahme hervor, dass bei einer solchen Gelegenheit alle freien Köpfe der Familien in Anschlag gebracht worden seien[1]). Uneigentlich könnten jedoch auch alle kriegsfähigen Burgunder, welche nicht mehr unter dem Mundium eines Andern standen und durch Schliessung einer Ehe Familienhäupter werden konnten, faramanni genannt worden sein.

Beachtenswerth ist noch der Ausdruck publica largitio in Tit. 55. § 2., indem damit eine der königlichen Munificenz entgegengesetzte Art von Verschenkung bezeichnet zu werden scheint. Dann aber kann damit wohl nur gemeint sein, dass das Volk an Berathung und Beschluss über die bei der Landtheilung zu befolgenden Grundsätze, vielleicht auch über eine Bevorzugung Einzelner, mit Theil genommen habe.

§ 47. Was erhielten die Burgunder bei der definitiven Landtheilung?

Diejenigen Burgunder, denen durch königliche Freigebigkeit Ländereien mit Sclaven zu Theil geworden waren, sollten, wie schon bemerkt wurde, gar nichts von den Grundstücken ihrer Hospites fordern dürfen. Dass jedoch diese Vorschrift, welche bereits in der verlornen praeceptio enthalten war, sehr häufig nicht befolgt wurde, geht aus Tit. 54. hervor. Offen-

[1]) Hist. V. 30. Walter Gesch. d. Röm. Rechts. Buch I. S. 42. Note 17.

bar lag es in der Absicht des Königs, dass bei solchen Burgundern das Verhältniss der Hospitalität zu ihren bisherigen Römischen Wirthen ganz aufhören, und dass dieselben nun ihren Wohnsitz auf die ihnen vom König geschenkten Grundstücke verlegen sollten. Wenn daher jene Römer nicht etwa später noch mit andern Burgundischen Hospites belastet wurden, so gingen sie wohl ganz frei aus, und es mag dies mit zu den Zufälligkeiten gehört haben, deren bei diesen Landtheilungen überhaupt sehr viele vorgekommen zu sein scheinen. Abgesehen hiervon ergiebt sich aus den Gesetzen über die obige Frage Folgendes:

1. Es gab Burgunder, welche durch publica largitio vollständige Römische Grundstücke mit den dazu gehörigen Sclaven erhielten. Tit. 55. § 2. spricht von Grenzstreitigkeiten über einen ager, „quem Barbarus [1]) ex integro cum mancipiis publica largitione perceperit.“ Von dem Grunde, der dies veranlasste, ist in den Quellen nicht weiter die Rede, und eine solche Zutheilung, wobei besondere Gunst gegen den Burgunder, Ungunst gegen den Römer, Absterben des letzteren ohne Hinterlassung von Erben u. s. w. mitgewirkt haben können, scheint überhaupt nur als Ausnahme vorgekommen zu sein.

2. Die Regel ging dahin: der Burgunder erhielt zwei Drittel der eigentlichen Aecker, ein Drittel der Sclaven, die Hälfte von Haus und Hof und Obstgärten, und die Hälfte der

---

[1]) Gewöhnlich werden da, wo die nationale Verschiedenheit in Betracht kommt, Burgundiones und Romani, seltener, wie Tit. 8. 22. (in der Ueberschrift) 55. 60., Barbari und Romani einander gegenübergestellt. Aber es spricht nichts dafür, dass unter den Barbari im eigentlichen Gesetzbuche auch noch andere Germanen als Burgunder zu verstehen seien. Doch gedenkt Addit. II. § 3. freier Gothen, welche aus Fränkischer Gefangenschaft ins Burgundische Reich gekommen waren.

zum Grundstück gehörigen Wälder und Heiden (campi). In Beziehung auf Rottland oder Neubrüche, welche in einem zu dem Grundstück gehörigen und noch nicht getheilten Walde von einem oder dem andern Hospes seit der Ankunft der Burgunder gemacht worden waren, galt die Vorschrift, dass der ganze frühere Wald, das Rottland mit einbegriffen, als Einheit behandelt und zwischen Burgunder und Römer nach Hälften getheilt, dabei aber demjenigen, der das Rottland gemacht hatte, dieses in seine Hälfte mit angewiesen werden sollte. Anbau gemeinschaftlicher Heiden oder campi durch einen der beiden Hospites allein wurde nach derselben Regel beurtheilt. Rottland, welches als solches schon bei der Ankunft der Burgunder vorhanden war, scheint nach Analogie der urbaren Aecker behandelt worden zu sein, so dass dem Burgundischen Hospes bei der definitiven Landtheilung zwei Drittel davon zufielen. Tit. 54. § 2. spricht zwar ganz allgemein von exarta anteacto tempore facta, welche auf die angegebene Art in die Theilung der Wälder nach Hälften hineingezogen werden sollten; aber diese vergangene Zeit musste doch irgend einen bestimmten Anfang haben, und hier ist es offenbar am wahrscheinlichsten, dass unter jenen Ausdrücken Neubrüche gemeint seien, welche in der Zeit von der Ankunft der Burgunder bis zu jenem Gesetze gemacht worden waren. Man erfährt nicht, welch eine rechtswidrige Forderung (competitio et calumnia) die Burgunder gegen die Römer grade in Betreff der Neubrüche erhoben. Aber vielleicht bestand sie darin, dass dieselben von Neubrüchen, welche der Römische Hospes in einem bisher noch nicht getheilt gewesenen Walde gemacht hatte, statt sich mit einem gleich grossen Stücke Wald abfinden zu lassen, öfters zwei Drittel wie von urbaren Aeckern in Anspruch genommen hatten. Auf wirklich

reelle Theilung der Wälder in Hälften weist nicht blos Tit. 54, 2., sondern auch Tit. 67. hin:

„Quicunque agrum aut colonicas tenent, secundum terrarum modum vel possessionis suae ratam, sic silvam inter se noverint dividendam, Romano tamen de silvis medietate ex (in) exartis servata."

Der hier gemeinte Fall erklärt sich am einfachsten durch ein Beispiel. Man denke sich, dass ein Burgunder, der mit einem Römischen Hospes dessen Grundstück, mit Ausnahme des zwischen beiden gemeinschaftlich gebliebenen Waldes, getheilt hatte, mit Hinterlassung mehrerer Söhne gestorben war, und dass die Brüder das Grundstück des Vaters nebst dem dazu gehörigen Walde unter sich theilen wollten. Das Gesetz befiehlt nun, dass jeder eine der Ackerquote entsprechende Waldquote erhalten solle; bei dieser Theilung aber sollten sie sich keinen Eingriff in den Wald des Römers erlauben, sondern diesem sollte die Hälfte des ganzen Waldes verbleiben. In den letzten Worten der obigen Stelle ist der Text lückenhaft, denn weder ex noch in ist für sich allein befriedigend, und man würde etwa sicut in exartis erwarten. Ueber den Sinn kann kein Zweifel sein und es ist nur eine Wiederholung des schon oben beleuchteten Grundsatzes.

3. Burgunder, welche aus den früheren Wohnsitzen des Volkes, aus den Maingegenden oder der auf dem linken Rheinufer zuerst inne gehabten alten Germania prima nachkamen, sollten zwar auch noch Römischen Hospites zugewiesen werden, aber von diesen nur die Hälfte des Grundstücks ohne alle Sclaven erhalten [1]). So verfügt es das wahrscheinlich erst unter Godomar erlassene zweite Additamentum § 11:

---

[1]) Dass es noch im sechsten Jahrhundert nöthig war, für solche Nachzüglinge eine besondere Bestimmung hinsichtlich der Landtheilung zu

„De Romanis vero hoc ordinavimus, ut non amplius a Burgundionibus, qui infra venerunt, requiratur, quam ad praesens necessitas fuerit, medietas terrae. Alia vero medietas cum integritate mancipiorum a Romanis teneatur: nec exinde ullam violentiam patiantur.“

Es verdient Beachtung, dass auch dieses Gesetz nur von Ländereien und Sclaven handelt, während von Haus und Hof, Obstgärten und Wald nicht besonders die Rede ist. Die natürlichste Erklärung ist wohl die, dass sich bei den zuletzt genannten Gegenständen eine Theilung nach Hälften von selbst verstand. Hier hatte sich von Anfang an dieselbe Regel erhalten, welche eben deshalb nicht erst besonders erwähnt wurde. In der Bestimmung aber, dass für solche Burgundische Nachzüglinge gegenwärtig die Hälfte der Ländereien genügen solle, liesse sich beinahe auch eine Andeutung darauf finden, dass in früheren Zeiten diese Theilungsart einmal ganz allgemein gegolten habe. Durch obige Bestimmung wird zugleich bestätigt, dass es Römische Grundstücke gab, welche bei der Haupttheilung gar nicht mit Burgundischen Hospites beschwert worden waren.

4. Dasselbe ergiebt sich aus der Vorschrift des Tit. 57,

---

erlassen, erscheint an sich von Wichtigkeit. Die oft gemachte Bemerkung, dass selten ein ganzes Volk in allen seinen Gliedern aus bisher inne gehabten Wohnsitzen auf einmal davonzieht, bestätigt sich also auch hier. Ohne weiteren Beweis ist anzunehmen, dass auch solche Nachzüglinge da wo sie sich niederliessen, durch gewisse Beamte an Römische Hospites gewiesen wurden. Von diesen aber hatten sie wahrscheinlich gleich den übrigen Burgundern $\frac{2}{3}$ der Ländereien und $\frac{1}{3}$ der Sclaven verlangt. Uebrigens sind solche Stellen in den alten Gesetzbüchern, welche sich auf die Ankunft eines Germanischen Volkes oder einzelner Bestandtheile desselben in seinen neuen Wohnsitzen beziehen, (vgl. L. Visig. X. 3, 5.), auch als rein geschichtliche Zeugnisse von grosser Bedeutung.

wonach Freigelassene von Burgundern ihren Römischen Hospites, denen also auch sie zugetheilt wurden, nur den dritten Theil der Ländereien abzufordern berechtigt waren. Die Worte lauten:

„Burgundionis libertus, qui domino suo solidos XII. non dederit, ut habeat licentiam, sicut est consuetudinis, quo voluerit discedendi, nec tertiam a Romanis consecutus est, necesse est ut in domini familia censeatur."

Diese Stelle ist also nicht so zu verstehen, als ob es in der Willkür der Römischen Hospites gelegen hätte, solchen Freigelassenen den dritten Theil der Ländereien abzutreten oder zu verweigern; sondern der Sinn ist der, dass ein Freigelassener, der sich noch nicht durch Zahlung von 12 Schillingen an seinen Herrn die Freiheit überall hinzugehen, wo er wollte, erkauft hatte, noch immer zur Familie des Herrn gerechnet werden sollte, und folglich auch noch gar keinem Römischen Hospes zugetheilt sein konnte [1]). Hatte dagegen der Freigelassene durch Entrichtung jener Summe die bezeichnete Freiheit erlangt, so hatte er dann gewiss auch einen rechtlichen Anspruch, einem Römischen Hospes zugewiesen zu werden, welcher nun zur Abtretung des dritten Theils seiner Ländereien an denselben verpflichtet war.

An diese Bestimmungen knüpft sich manche zum Theil allgemeinere Betrachtung an.

Dass die Burgunder neben zwei Dritteln der urbaren Ländereien doch nur ein Drittel der dem Römischen Hospes gehörenden Sclaven erhielten, hatte offenbar darin seinen Grund,

---

[1]) Der Gebrauch der Mehrzahl a Romanis erklärt sich wohl daraus, dass alle Römischen Grundbesitzer, welche noch nicht mit Burgundischen Hospites belegt waren, sich nöthigenfalls der Annahme eines solchen unterwerfen mussten.

dass sie selbst Sclaven mitbrachten. Man kann fragen, wie es gehalten wurde, wenn der Römer nur einen oder zwei, vier oder fünf Sclaven u. s. w. hatte. Vielleicht trat in solchen Fällen eine Ausgleichung mit andern Gegenständen ein, so dass wer an Sclaven mehr erhielt oder behielt, als ihm eigentlich zukam, dafür etwas im Werthe Entsprechendes von den übrigen zur Theilung kommenden Gegenständen aufgeben musste. Auffallend ist es, dass unter diesen des Viehes gar keine Erwähnung geschieht, jedoch nicht unwahrscheinlich, dass in dem Tit. 54. § 1. erwähnten und verlornen Gesetze auch davon die Rede gewesen, und wie bei Haus und Hof, eine Theilung zur Hälfte angenommen worden ist. Auch dass der Colonen mit Rücksicht auf die Landtheilung gar nicht gedacht wird, könnte befremdend erscheinen; aber diese wechselten als servi terrae [1]) wohl nur den Gutsherrn, und die Colonen, welche auf den dem Burgunder abgetretenen zwei Dritteln des Grundstücks sassen, hatten nun eben diesen als ihren Patronus anzuerkennen. Ausdrückliche Stellen, wie z. B. Tit. 7. 38. § 10. und Tit. 67. setzen es ausser Zweifel, dass die Burgunder schon frühzeitig Colonen hatten, und Eigenthümer von Coloniestellen, sogenannten colonicae waren. Vgl. Tit. 38. § 7. — Vorschriften darüber, wer die Theile zu machen hatte, so wie ob einem von beiden und welchem ein Recht der ersten Wahl zustehen (vgl. oben S. 90.), oder ob das Loos unter ihnen entscheiden sollte, werden in den Gesetzen nicht angetroffen. Sehr bemerkenswerth ist die Gunst,

---

[1]) L. un. C. J. de colonis Thracensibus. (XI. 51). von Savigny über den Römischen Colonat. S. 7. Für colonus kommt in Tit. 7. 21. L. Burg. auch originarius vor. Colonen Burgundischer Abkunft werden nirgends ausdrücklich erwähnt, während sich bei den eigentlichen servi der nationale Gegensatz wie bei den Freien wiederholt. Vgl. Tit. 10.

welche die Könige im Allgemeinen den Römern erweisen. Diese erscheinen überall als die Schutzbedürftigen, dem zu Gewaltthätigkeiten geneigten Sinne der Burgunder gegenüber, und die Könige lassen es wenigstens an Verboten von Willkür und Ungesetzlichkeit nicht fehlen. Es ist nicht zu zweifeln, dass dieselben bei der Erhaltung der Römer in dem ihnen gesetzlich noch gelassenen Grundbesitze auch für sich selbst unmittelbar interessirt waren, da die Römischen Grundbesitzer gewiss auch an die Burgundischen Könige Grundsteuer zu entrichten hatten, während von einer solchen Verpflichtung der Burgunder wohl nicht die Rede sein konnte. Aus ähnlichen Gründen pflegten in späteren Zeiten die Fürsten der östlichen Deutschen Grenzländer die Slawischen Einwohner zu beschützen [1]).

Was nun der Burgunder als die ihm zukommende Quote des Grundstücks erhielt, heisst im Gesetzbuche terra sortis titulo acquisita, sortis jure possessa, oder auch sors schlechthin [2]): ein Ausdruck, der aber gewiss schon immer Statt ge-

---

[1]) Helmold Chron. Slav. I. c. 56. (Leibnitz II. p. 585). „Nam principes Slavos servare solent tributis suis augmentandis."

[2]) L. Burg. I. 1. XIV. 5. XLVII. 3. LXXVIII. 1. LXXXIV. 1. Der Ausdruck sors kommt übrigens schon in Römischen Rechtsquellen für Grundstücke vor. Vgl. L. 15. C. Th. de annona. (XI. 1.) und Jac. Gothofr. dazu. Dass zwei Hospites auch als Consortes bezeichnet werden konnten, mag zugegeben werden; aber ich möchte zweifeln, dass in Addit. I. tit. I. § 5. 6. unter den Consortes zwei Hospites zu verstehen, und diese Stelle überhaupt auf die Landtheilung zwischen Burgundern und Römern zu beziehen sei. Es heisst daselbst § 5.: „Agri quoque communis nullis terminis limitati exaequationem inter consortes nullo tempore denegandam. § 6. Silvarum, montium et pascuorum unicuique pro rata suppetit esse communionem." Die Stelle ist mit geringen Abänderungen aus der Lex Romana Burg. (Papian) Tit. 17. § 6. entlehnt; sie lautet dort: „Silvarum, montium et pascui jus, ut unicuique pro rata pos-

fundene reelle Theilung, wenigstens in Betreff der Hauptsache, der urbaren Ländereien, voraussetzt, der übrigens an ein Paar Stellen des alten Gesetzbuches auch für das ganze Burgundische Reich gebraucht wird [1]). Wiewohl sich nach

sessionis suppetit, esse commune"; und man hat es also hier mit einer Regel des Römischen Rechts zu thun. Hierzu kommt, dass der Inhalt der Stelle auf die Landtheilung zwischen Burgundern und Römern nicht passt. Zu keiner Zeit soll die Theilung gemeinschaftlicher Aecker zwischen Consortes verweigert werden. Wälder, Berge und Weiden sollen nach denselben Quoten wie das übrige Besitzthum gemeinschaftlich sein. Dies stimmt aber mit der Landtheilung zwischen Burgundern und Römern, wie wir sie aus Tit. 54. kennen lernen, nicht überein, da die Römer hiernach zwar die Hälfte von Wald und Weide, aber nur ein Drittel der urbaren Aecker behielten. Ich kann also auch Barkow nicht beistimmen, welcher in der Ausgabe der Lex Rom. Burg. p. 59. annimmt, dass in Add. I. tit I. § 5. 6. die Theilung von Wäldern, Bergen und Weiden, welche zwischen Burgundern und Römern gemeinschaftlich geblieben waren, verboten worden sei, während sie früher (Tit. 67.) für erlaubt gegolten habe. Von Savigny (Gesch. des Röm. R. im MA. Bd. II. S. 35.) hat zwar diese Erklärung als sehr glücklich bezeichnet. Nach meiner Ansicht aber will Add. I. tit. I. § 5. 6. die Theilung von Wäldern, Bergen und Weiden unter Consortes keinesweges verbieten; sie können eben so gut wie die eigentlichen Aecker getheilt werden. Der Nachdruck der Stelle liegt nur darauf, dass Wälder, Berge und Weiden, wenn sie noch ungetheilt bleiben, unter den Consortes nach denselben Quoten gemeinschaftlich sein sollen, welche für das übrige Besitzthum gelten. Consortes aber sind auch in Addit. I. l. l. Miteigenthümer, hauptsächlich Miterben, in welchem Sinne das Wort auch sonst in der Lex Rom. Burg., wie Tit. 30. und 47., und sehr häufig in der Lex Visigoth. X. 1. vorkommt.

[1]) Lex Burg. VI. 1. „Si quis fugitivum intra provincias ad nos pertinentes corripuerit, pro fugitivo solidum I. accipiat. — Si extra sortem, duos solidos (is qui fugitivum corripuerit, pro fugitivo accipiat)." — XX. 2. „Hi vero, qui fugitivos corripiunt, dominis mandare debent: et praeter illum solidum, qui pro fugitivo intra sortem debetur, pro eo quod mittit personam aut ipse nunciat, in centum millibus pro evectione

dem Obigen annehmen lässt, dass die Burgunder grade unter die reichsten und begütertsten Römischen Grundbesitzer vertheilt wurden, so müssen doch die sortes sehr verschieden ausgefallen sein. So hing es z. B. vom Zufall ab, ob zu einem Römischen zur Vertheilung kommenden Grundstücke Wald gehörte oder nicht, und es hat also gewiss gleich von der ersten Landtheilung an Burgunder gegeben, welche gar keinen Wald besassen. Sowohl Römer als Burgunder, welche keinen Wald hätten, sollten übrigens nach Tit. 28. das Recht haben, in jedem fremden Walde nicht Frucht tragende Bäume zum eigenen Gebrauche zu fällen [1]), der Eigenthümer des Waldes aber, der ihnen dies nicht gestatten wollte, mit einer Strafe von 6 Schillingen belegt werden, und hätte er gar eine Pfändung gegen sie vorgenommen, die Pfänder dreifach zurückerstatten. Offenbar hängt diese höchst interessante Bestimmung mit gewissen Grundgedanken der alt Germanischen Agrarverfassung sehr genau zusammen. Wo ein Germanischer Volksstamm ein Land für sich ausschliesslich in Besitz nahm, und nun zu einer Theilung desselben im Grossen

---

solidum debet accipere.“ Vgl. noch Addit. II. § 2. Gregor. Turon. V. 3. „Godinus, qui a sorte Sigiberti se ad Chilpericum transtulerat.“ Das in der zweiten Stelle gebrauchte Wort evectio hat wahrscheinlich auch hier den sonst im neueren Römischen Rechte gewöhnlichen Sinn (Cod. Th. VIII. 5. Cod. Just. XII. 51. Böcking Notitia dignitatum in partibus Orientis. Argumenti explicatio. pag. XIV. sq.), und daraus wäre dann zu schliessen, dass der cursus publicus, d. h. das Postwesen der Römer auch im Burgundischen Reiche fortgedauert habe, so wie sich dies namentlich aus dem Ostgothischen Reiche in Italien, und aus Spanien nachweisen lässt. Cassiod. Var. IV. 47. V. 5. 39.

[1]) XXVIII. 1. „Si quis Burgundio aut Romanus silvam non habeat, incidendi ligna ad usus suos de jacentivis et sine fructu arboribus in cujuslibet silva habeat liberam potestatem, neque ab illo cujus silva est repellatur.“ § 3. eod. Vgl. L. Ripuar. LXXVI. (78).

schritt, da wurde es als etwas durchaus Nothwendiges angesehen, dass zu den Feldmarken der einzelnen Gemeinden ausser dem Ackerlande, welches den einzelnen Höfen (mansi) zugeschlagen wurde, auch ungetheiltes Land, eine gemeine Mark oder Almende, Wald und Weide für den Holzbedarf und die Viehzucht gehören müsse [1]). Aber in den Römischen Provinzen fanden die Germanen eine ausgebildete und anders gestaltete Agrarverfassung bereits vor, und eine Theilung des Landes gleichsam aus roher Wurzel war da, wo die Eigenthumsrechte der Römer theilweise fortdauerten, von selbst unmöglich gemacht. Um nun die Ungleichheit, welche durch die Verschiedenheit der Römischen Besitzungen auch in dem Grundbesitz der Germanen hervorgebracht wurde, etwas auszugleichen, und dem Besitzer eines Grundstückes ohne Wald einen Ersatz für dasjenige zu gewähren, was ihm nach alt Germanischer Verfassung vermöge seines Antheils an der gemeinen Mark zukam, wurde im Burgundischen Gesetzbuch allen solchen Grundbesitzern jenes Holzungsrecht in fremden Waldungen ohne Ausnahme eingeräumt. Dabei erscheint vorzüglich beachtenswerth, dass dasselbe den Römern eben so gut wie den Burgundern zugestanden wurde: so tief lag die Idee im Germanischen Rechtsbewusstsein begründet, dass sich der Wald weniger zum Sondergute als zum gemeinen Gute eigne, und dass selbst der in Sondereigenthum übergegangene Wald noch immer etwas von seinem ursprünglichen Charakter als gemeines Gut an sich trage.

Burgunder und Römer wohnten in Folge der Landtheilung in denselben Ortschaften neben einander, und die Burgunder scheinen auch nicht etwa eine besondere Gemeinde neben der Römischen gebildet, vielmehr eine und dieselbe

[1]) Jac. Grimm D. Rslt. S. 501 fg.

Gemeindeverbindung die Glieder beider Nationen umfasst zu haben [1]). Dafür spricht wenigstens die Gemeinschaftlichkeit gewisser auf den Bewohnern eines Ortes haftenden Gemeindelasten. Nach Tit. 38. § 3. 4. sollten Gesandte auswärtiger Völker das Recht haben, da wo sie auf ihren Reisen durch das Land übernachteten, ein Schwein oder einen Hammel für sich in Anspruch zu nehmen. Wer ihnen nun dieses Thier verabreicht hätte, sollte dafür von den andern Bewohnern des Dorfes, Burgundern wie Römern, verhältnissmässig entschädigt werden. Und wenn ein solcher Gesandter zur Winterszeit etwas Heu oder Gerste verlangte, so sollten gleichfalls alle Einwohner des Dorfes gemeinschaftlich dazu beitragen. Die letztere Bestimmung lautet: „Hiemis autem tempore si quid legatus foeni aut hordei praesumpserit, similiter a consistentibus intra terminum villae ipsius, tam Burgundionibus quam Romanis, sine contradictione aliqua conferatur.“ Anfänglich waren die beiderseitigen Hospites häufig wohl sogar

---

[1]) Germanen und Römer scheinen sich besser in einander gefunden zu haben, als dies in späteren Jahrhunderten häufig zwischen Germanen und Slawen der Fall gewesen ist. In vielen Wendisch-Deutschen Ländern zogen sich die Slawischen Bewohner mehr oder weniger aus der unmittelbaren Nähe der Deutschen zurück. Aus den Städten wichen sie in die Vorstädte, wenn sie nicht gänzlich auswanderten; auf dem platten Lande sonderten sich Deutsche und Slawen, wenn sie auch vorher dasselbe Dorf untermischt bewohnt hatten, sehr oft so, dass zwei Dörfer gleiches Namens nahe bei einander entstanden, welche durch die Beinamen Deutsch und Wendisch oder Polnisch unterschieden wurden. Vgl. Homeyer Juris Pomeranici capita quaedam. § 4. p. 22 sq., und die daselbst angeführten Schriftsteller. Ad. Fr. Riedel die Mark Brandenburg im J. 1250. Th. II. S. 8. Auch dass sich nirgends durch Mischung von Deutsch und Slawisch eine dritte Sprache entwickelt hat, ist für das Verhältniss dieser beiden Nationalitäten, im Vergleich mit den Romanischen Völkern, von besonderer Wichtigkeit.

in demselben Hause vereinigt, allein die Verschiedenheit der Lebensweise und des Volksthums mag eine Sonderung der Wirthschaften in verschiedenen Gebäuden schon frühzeitig wünschenswerth gemacht haben, und die beiden Familien richteten sich deshalb in besondern Häusern ein. So in der Häuslichkeit getrennt erscheinen Burgunder und Römer in der Vorschrift von Tit. 38. § 6. „Si in causa privata iter agens ad Burgundionis domum venerit, et hospitium petierit, et ille domum Romani ostenderit, et hoc potuerit adprobari, inferat illi cujus domum ostenderit, solidos tres: et mulctae nomine, solidos tres.“ Als die regelmässige Beschäftigung des Friedens erscheint im Gesetzbuche auch bei den freien Burgundern nur Ackerbau und Viehzucht; gewerbliche Thätigkeit im Grossen hatte ihren Hauptsitz in den Städten und wurde theils von der freien Römischen Bevölkerung derselben, theils auch hier von Sclaven ausgeübt. So weit auch auf dem Lande eigentliche Gewerbe, namentlich Handwerke, getrieben wurden, war dies vorzugsweise Sache von Sclaven, welche durch eine von ihrem Herrn dazu ertheilte Erlaubniss das Recht erlangen konnten, ihr Handwerk auch für dritte Personen auszuüben [1]).

§ 48. Ueber die Erhaltung der Sortes in den Familien der Burgunder.

In Betreff der den Burgundern zugefallenen Landloose herrscht im Allgemeinen ein auf dauerndes Besitzthum der Familien gerichtetes Streben in den Gesetzen vor. Es war

[1]) L. Burg. XXI. 2. „Quicunque servum suum aurificem, argentarium, ferrarium, fabrum aerarium, sartorem vel sutorem, in publico attributum artificium exercere permiserit, et id quod ad facienda opera a quocunque suscepit, fortasse everterit, dominus ejus aut pro eodem satisfaciat, aut servi ipsius si maluerit faciat cessionem.“

uralte Gewohnheit im Burgundischen Volke, dass der Vater noch bei seinen Lebzeiten das vorhandene Vermögen mit den Söhnen theilte [1]). Wahrscheinlich pflegte jedoch diese Abtheilung nicht mit allen Söhnen gleichzeitig zu geschehen, sondern dieselbe richtete sich danach, ob die Söhne schon vollbürtig waren und eine eigene Wirthschaft anfingen oder nicht. Ueber die Quoten bei dieser Theilung sind die Gesetze nicht ganz klar. Tit. 51. § 1. sagt: „Quamlibet haec in populo nostro antiquitus fuerint observata, ut pater cum filiis propriam substantiam aequo jure divideret etc.“ Man kann diese letzten Worte so verstehen, dass der Vater nur Sohnestheil, oder auch, dass er die Hälfte des Ganzen behalten sollte; aber die zweite Erklärung ist wohl die richtige und hat auch die Analogie anderer Stellen des Gesetzbuches für sich [2]).

Nach geschehener Theilung durfte der Vater über die ihm gebliebene Quote nach Belieben verfügen [3]). In einem späteren Gesetze wurde dem Vater das Recht eingeräumt, auch schon vor der Theilung mit seinen Söhnen über das gemeinschaftliche Vermögen und sein errungenes Gut zu disponiren, namentlich es sogar zu verschenken [4]); ausgenommen wurde jedoch die terra sortis titulo acquisita. In Betreff ihrer dauerte die alte Gewohnheit der Theilung mit den Söhnen

---

[1]) Der Schwabenspiegel (Cap. 387 bei Senck., Cap. 186 bei Lassberg) bietet hier interessante Vergleichungspuncte dar.

[2]) L. Burg. LIII.

[3]) Tit. XXIV. § 5. „Si quis Burgundio filios habet, tradita filiis portione, de eo quod sibi reservavit, donare aut vendere cui voluerit, habeat liberam potestatem.“ Tit. LI.

[4]) Tit. I. § 1. 2. Die communis facultas in dieser Stelle lässt die Idee eines Gesammteigenthums der Familie durchblicken.

bei Lebzeiten des Vaters fort [1]), und es galt hier der Grundsatz, dass ein Burgunder, welcher mit den Söhnen noch nicht getheilt hatte, seine Sors nicht veräussern dürfe. Starb der Vater nach geschehener Theilung mit den Söhnen, ohne über die ihm gebliebene Portion verfügt zu haben, und ohne Söhne aus einer zweiten Ehe zu hinterlassen, so fiel natürlich auch das noch von ihm besessene Grundstück an die schon abgetheilten Söhne. Hatte er aber Söhne aus zweiter Ehe, so schlossen diese im Erbe des Vaters die schon abgetheilten Söhne erster Ehe aus [2]).

Der abgetheilte Sohn, der selbst noch keine Söhne hatte, konnte über die auf ihn gefallene Portion beliebig disponiren. Starb derselbe ohne Hinterlassung von Descendenz und ohne weder unter Lebenden noch von Todeswegen darüber verfügt zu haben, so fiel der auf ihn gekommene Antheil an den Vater zurück, aber nur zum Niessbrauchsrechte, ging also nach dem Tode des Vaters auf die andern Brüder des verstorbenen Sohnes über [3]), und wenn etwa einer der Brüder in der Zwischenzeit mit Hinterlassung von Söhnen gestorben war, so erhielten diese von der Portion ihres Oheims den Theil, der auf ihren noch lebenden Vater gefallen sein würde [4]). War der Vater beim Tode des Sohnes schon todt, so erhielt ursprünglich die überlebende Mutter das lebenslängliche Niessbrauchsrecht am ganzen Vermögen des Sohnes, und letzteres fiel beim Tode der Mutter an die propinqui ejusdem pueri ex paterno genere venientes, unter denen auch wohl die etwa

---

[1]) Tit. LXXVIII. — „si pater cum filiis sortem suam diviserit."

[2]) Tit. I. § 2.

[3]) Tit. LI. § 2. Am Schluss der Stelle ist offenbar patris, nicht fratris zu lesen.

[4]) Tit. LXXVIII.

vorhandenen Brüder des verstorbenen Sohnes mit verstanden werden müssen. Später aber wurde festgesetzt, dass gleich beim Tode des Sohnes sein Nachlass zwischen der Mutter und jenen propinqui nach Hälften zu Eigenthumsrecht getheilt werden, und jedem Theilnehmer über das so Erhaltene freies Verfügungsrecht zustehen sollte [1]).

Der Grundsatz, dass die Sortes regelmässig der männlichen Descendenz ihres Besitzers hinterlassen werden müssten, äusserte sich auch bei solchen Verbrechen eines Burgunders, welche für ihn selbst Todesstrafe oder Verlust der Freiheit zur Folge hatten. Unvernünftig erscheint freilich die Verordnung, dass im Falle eines von einem Burgunder verübten Diebstahls an Pferden oder Rindvieh, wofür dieser Todesstrafe zu erleiden hatte, nicht blos die Frau, wenn sie das Verbrechen nicht sogleich anzeigte, sondern auch die über 14 Jahr alten Söhne unbedingt als Mitschuldige angesehen und Sclaven des Bestohlnen werden sollten [2]). Dagegen wird über die Söhne unter 14 Jahren (denn offenbar ist in § 3. intra decimum quartum aetatis annum zu lesen,) die Bestimmung getroffen: „sortem parentum vel facultatem filii, qui innocentes fuerint, vindicabunt."

Starb ein Burgunder ohne Söhne, aber mit Hinterlassung von Töchtern, so succedirten diese auch in die vorhandene Sors; sonst wurden die Töchter von den Söhnen hierin ausgeschlossen [3]). Auch in Betreff der Töchter scheint eine Abfindung mit gewissen Vermögenstheilen noch bei Lebzeiten

---

[1]) Tit. LIII.

[2]) Tit. XLVII. vergl. mit Tit. IV. § 1.

[3]) Tit. XIV. § 1. „Inter Burgundiones id volumus custodiri, ut si quis filium non reliquerit, in loco filii filia in patris matrisque hereditate succedat."

des Vaters üblich gewesen zu sein, der Regel nach wohl, wenn sich dieselben verheiratheten [1]); aber wo Söhne vorhanden waren, bezog sich diese Abfindung nicht auf die Sors, und selbst wo es an Söhnen fehlte, scheint den Töchtern kein solches Recht auf die Sors wie den Söhnen zugestanden zu haben. Bevorzugt war die Nonne, sanctimonialis, welche sich Gott geweiht und Keuschheit gelobt hatte [2]). Eine solche Tochter sollte, wenn sie nicht schon vom Vater anderes zum Lebensunterhalt hinreichendes Vermögen erhalten hätte, über welches ihr dann freies Verfügungsrecht zustand, selbst an der Sors mit ihren Brüdern Theil nehmen, allein in doppelter Beschränkung: erstens nämlich sollte sie in der Concurrenz mit Brüdern, also selbst mit einem einzigen Bruder, doch nie mehr als den dritten Theil der Sors, und wenn mehr als zwei Brüder vorhanden wären, immer nur einen Sohnestheil daran erhalten; und zweitens ging der auf sie fallende Theil der Sors nicht in ihr Eigenthum, sondern nur in ihr Niessbrauchsrecht über, so dass derselbe nach ihrem Tode an die nächsten Verwandten fiel, und sie selbst kein Veräusserungsrecht daran hatte. Beim Tode einer Frau succedirten übrigens die Töchter mit Ausschluss der Söhne in die von der Mutter hinterlassene Gerade allein, und auch die sanctimonialis scheint hieran mit den übrigen Schwestern gleichen Theil gehabt zu haben [3]). Dabei wurde jedoch vorausgesetzt, dass die Mutter nicht über ihre Gerade eine andere letztwillige Disposition getroffen hätte.

Im Allgemeinen scheint sich nun aus dieser Darstellung zu ergeben, dass ein Burgunder, der keine Söhne hatte, ur-

---

[1]) Tit. XIV. § 7.

[2]) Tit. XIV. § 5. 6. 7.

[3]) Tit. LI. § 3. 4. Tit. XIV. § 6.

sprünglich zur freien Verfügung über seine Sors unter Lebenden wie von Todeswegen berechtigt war. Ausserdem blickt aus den mitunter sehr casuistischen Bestimmungen der Gesetze offenbar das Princip hervor: So weit nicht Töchter, Vater, Mutter oder Geschwister, (bei denen jedoch das Verhältniss der Schwestern nicht ganz klar wird), also Glieder der Familie im engsten Sinne [1]) mit ihren besondern Rechten concurrirten, fiel die Sors, über die der Verstorbene nicht verfügt hatte, an die Verwandten vom Vaterstamme [2]).

Leichtsinnige Veräusserungen der Sortes konnten jedoch, wenn sie allzuhäufig vorkamen, der Politik der Könige nicht entsprechen, da diese auf die innigere Verschmelzung der Burgunder mit den neuen Wohnsitzen gerichtet sein musste, und sicher auch die Erfüllung gewisser staatsbürgerlicher Pflichten von Seiten der Burgunder, namentlich die Verrichtung des Kriegsdienstes auf eigene Kosten, dadurch gefährdet wurde. Daraus erklärt sich Titel 84. des Gesetzbuches:

§ 1. „Quia cognovimus, Burgundiones sortes suas nimia facilitate distrahere, hoc praesenti lege credidimus statuendum, ut nulli vendere terram suam liceat, nisi illi qui alio loco sortem aut possessiones habet.

§ 2. Hoc etiam interdictum, ut quisque habens alibi terram, vendendi necessitatem habet, in comparando, quam Burgundio venalem habet, nullus extraneus Romano hospiti praeponatur, nec extraneo per quodlibet argumentum terram liceat comparare.

§ 3. Observandum tamen, ut de illo ipse hospes suus comparet, quem alibi terram habere constiterit.“

---

[1]) Ueber diesen Begriff vgl. meine Schrift: Recht und Verfassung der alten Sachsen. S. 163.

[2]) Tit. LIII. — „propinqui ex paterno genere venientes.“

Hiernach sollten also die Sortes ganz allgemein den Familien erhalten werden, und der Verkauf nur gestattet sein, wenn der Verkäufer noch anderswo eine Sors oder Grundbesitz hätte. In der Bestimmung, dass dem Römischen Hospes ein Vorkaufsrecht zustehen sollte, spricht sich wieder eine Gunst gegen die Römer aus. Natürlich aber wurde dabei vorausgesetzt, dass es der Römer auch ausüben wollte. Uebrigens hatte schon das Römische Recht ein solches Vorkaufsrecht unter consortes gekannt, bis es durch die Kaiser Gratian, Valens und Theodosius (Cod. Theod. lib. III. tit. 1. l. 6. im Breviar. Alar.) im J. 391 aufgehoben wurde.

Die Theilungen der Sortes zwischen den Vätern und Söhnen, welche in den Gesetzen als die eigentliche Regel behandelt werden, setzten natürlich Grundstücke von grösserem Umfange voraus. Ins Unendliche konnte es damit nicht fortgehen, und selbst ohne solche Gesetze, wie sie in dem künstlich verwickelten Zustande unserer Tage hier und da im Werke gewesen sind oder noch sind, wodurch man der Theilbarkeit des Grundes und Bodens ein bestimmtes Ziel zu stecken beabsichtigt, musste das Bedürfniss von selbst dahin führen, die Sortes nicht weiter zu zerstückeln, als so, dass jeder Theil noch eine Familie zu ernähren im Stande wäre. Hieran schliesst sich eine Bemerkung, welche alle in Römischen Provinzen gestifteten Reiche der Germanen ziemlich gleichmässig betrifft. Es lässt sich als höchst wahrscheinlich annehmen, dass die Verpflanzung der Germanischen Jugendkraft in wärmere, reich vom Himmel ausgestattete Länder, die Mischung der Nationalitäten, welche durch das in den meisten neuen Reichen von Anfang an geltende, wechselseitige Connubium begünstigt wurde, für längere Zeit sehr fruchtbare Ehen zur Folge hatte. Hier musste aber die Art von Landtheilung, zu welcher die Germanen geschritten waren, sehr bald auch ei-

nen bedeutenden politischen Einfluss ausüben. Hätten dieselben zusammenhängende grosse Landstriche genommen, in diesen eine der Zahl der wehrhaften Männer entsprechende Anzahl von gleichen Landloosen gebildet, in ähnlicher Art wie die Spartaner mit dem Lakonischen Gebiete verfuhren [1]), ausserdem aber zugleich dafür gesorgt, dass noch Land übrig geblieben wäre, welches als Eigenthum des Volkes gegolten und unter der Verwaltung des Königs gestanden, und welches dieser bei wachsender Bevölkerung in einzelnen Landloosen an Familienväter, auf welche durch Erbgang keine Sors gefallen war, zu vertheilen gehabt hätte: wie so ganz anders müsste sich die Verfassung der späteren Zeiten gestaltet, welch eine viel festere Grundlage würde die alte Freiheit dadurch gewonnen haben. Durch die Art aber wie man nun einmal getheilt hatte, wurde es erstens den Königen sehr erleichtert, die im ganzen Lande zerstreuten Germanischen Freien nach Analogie der Römischen Unterthanen zu behandeln, und in Betreff dieser letzteren war der Germanische König in der That der Erbe des Römischen Kaisers geworden. Ausserdem aber musste es überall sehr bald eine Menge freier Germanen geben, die keinen Grund und Boden mehr besassen. Diese nachgebornen Söhne der Familien drängten sich nun entweder in die Gefolge des Königs und bald auch der geistlichen und weltlichen Grossen, aber nicht um freie Landloose, sondern um Beneficien zu erwerben; oder die Aermeren darunter verstanden sich auch allmählig dazu, in colonenartige Verhältnisse auf den Grundstücken der Mächtigeren einzutreten. So ist also die Art der Landtheilung in allen Romanischen Ländern ein sehr wichtiges Moment für die Geschichte der Verfassung geworden, und hat wesentlich auf

[1]) Wachsmuth Hellenische Alterthumskunde. *I.* 1. S. 217.

den frühen Untergang der Volks- und den Sieg der Lehnsverfassung mit eingewirkt.

§ 49. Das Römische Recht als territoriales Recht in Streitigkeiten über die Grenzen von Grundstücken anerkannt.

Es ist schon oben § 35. darauf hingewiesen worden, welche eigenthümliche Schwierigkeiten das Nebeneinanderbestehen verschiedener Stammrechte gleich von Anfang an in vielen Beziehungen hervorbringen, und wie es deshalb nöthig werden musste, für gewisse Fälle dem einen oder dem andern Stammrechte den Vorzug einzuräumen, oder eine dritte höhere Regel aufzustellen. Als Verhältnisse solcher Art erschienen besonders diejenigen, welche sich auf Grundstücke bezogen. Das Römische Recht hatte hier schon längst als territoriales Recht gegolten, und die Stabilität des Grundes und Bodens, welcher trotz aller zufälligen Veränderungen der Besitzer immer derselbe bleibt, wollte sich mit einem Wechsel von Stammrechten, je nachdem sich das Grundstück, von welchem die Rede wäre, jetzt eben in Römischer oder Germanischer Hand befände, in keiner Weise vertragen. Es scheint deshalb als ziemlich allgemeine Regel angenommen werden zu dürfen, dass sich in den neuen Germanischen Reichen bei streitigen Rechtsverhältnissen von Grundstücken in der ersten Zeit das Römische Recht als Norm der Entscheidung behauptete. Man möchte fast sagen: den Germanischen zum Theil längere Zeit hindurch sehr unstät gewesenen Stämmen war dasjenige Gebiet ihres Rechts, welches sich auf Grundbesitz bezog, während dessen etwas entfremdet worden; sie mussten sich erst wieder darauf besinnen, es im Bewusstsein wieder herstellen, und dies war nur möglich, wenn sie sich in den neuen Wohnsitzen heimathlich zu fühlen anfingen. Allmählig aber ge-

langten auch hier Ideen ihres nationalen Rechts, z. B. in Betreff der Formen der Veräusserung und des Erwerbes von Grundstücken, in Beziehung auf den Zusammenhang des Grundbesitzes mit dem Familien- und Erbrechte, zur Anerkennung und Geltung; und hier tritt dann auch schon frühzeitig jener charakteristische Grundzug des Germanischen Rechts hervor, wonach sich das sogenannte Sachenrecht nicht so wie bei den Römern, als ein gewissermassen in sich abgeschlossener Theil von dem Personenrechte abschneidet, vielmehr selbst alles dasjenige Recht, welches die Herrschaft über die Sachenwelt zum Gegenstande hat, überwiegend persönlicher Natur erscheint. Indem aber diese Germanischen Ideen auch in den neuen Reichen Eingang gewannen, verdrängten sie doch keinesweges das Römische Recht, welches grade hier so tiefe Wurzeln geschlagen hatte, ganz aus dem Leben, sondern die Verschmelzung von beiden brachte in der That ein neues, drittes hervor.

Eine merkwürdige Bestätigung dessen, was oben von der anfänglichen Herrschaft des Römischen Rechts bei Streitigkeiten über Grundstücke gesagt wurde, findet sich in Tit. 55. des Burgundischen Gesetzbuches:

§ 1. „Quamlibet certa sub districtione olim fuerit constitutum, ut Barbarus in causa Romani, quam contra alterum Romanum commoverit, quamve exceperit, sese non ausus esset adjungere: tamen pensiorem habentes de causarum actione tractatum jubemus, sicut actis jam temporibus praecepimus custodiri, quotiens de agrorum finibus, qui hospitalitatis jure a Barbaris possidentur, inter duos Romanos fuerit mota contentio, hospites eorum non socientur litigio, sed Romanos in judicio contendentes expectent, ut cujus Barbari hospes evicerit, cum ipso postmodum de re obtenta habeat rationem. Quodsi quis Barbarorum sese ad litigandum in ejusmodi cau-

sationem miscuerit, mox repulsus inferat mulctae nomine, pro eo quod interdicta contempsit, solidos XII.

§ 2. Quodsi eum Romanus, hoc est, hospes ipsius adhibere praesumpserit, utrumque XII. solidos jubemus exsolvere, et causam Romanis legibus terminari. Sane si ex ejusdem agri finibus, quem Barbarus ex integro cum manciplis publica largitione perceperit, fuerit contentio generata, licebit ei seu pulsatus fuerit, seu ipse pulsaverit, Romano jure contendere."

Zuerst wird in der hier mitgetheilten Stelle auf den schon früher ausgesprochenen Grundsatz verwiesen, dass sich kein Burgunder in den Rechtshandel eines Römers mit einem andern Römer, weder auf des Klägers, noch auf des Beklagten Seite einmischen solle. Es ist dies das allgemeine Princip, aus welchem auch Titel 22. des Gesetzbuches hervorgegangen ist: „Quicunque Romanus causam suam, quam cum alio Romano habet, Burgundioni agendam tradiderit, causam perdat, et is qui suscepit, inferat mulctae nomine sol. XII"; ja diese Stelle scheint sogar unmittelbar gemeint zu sein. Die Ursache dieses Verbotes lag offenbar darin, dass der Gesetzgeber von dem Burgunder eine Anwendung gewaltthätiger Mittel oder doch Missbrauch eines zu grossen persönlichen Einflusses eher befürchten zu müssen glaubte; und auch in andern Germanischen Staaten begegnen uns ähnliche Verbote, wie z. B. im Ostgothischen, wo jedoch auf die Nationalität der Streitenden wie der sich Einmischenden gar keine Rücksicht mehr genommen, sondern jedem Mächtigeren als solchen, gleichviel ob Römer oder Ostgothe, die Einmischung untersagt wird [1]).

Das Gesetz, auf welches in unserer Stelle mit den Worten: sicut actis jam temporibus praecepimus custodiri, Bezug

[1]) Ed. Theodorici § 44. Lex Romana Burgund. tit. 43.

genommen wird, ist verloren gegangen. Schon diese Ausdrucksweise deutet übrigens auf einen König hin, der längere Zeit regiert hat, und es kann deshalb wohl nicht zweifelhaft sein, dass auch Titel 55. von Gundobald gegeben worden ist. (Vgl. oben S. 316.)

Bei der nun folgenden Vorschrift drängt sich die Frage auf: wie konnte denn überhaupt zwischen zwei Römern, von denen jeder zwei Drittel seiner urbaren Ländereien an einen Burgunder abgetreten hatte, über die Grenzen dieser abgetretenen Aecker noch Streit entstehen? Auf den ersten Blick sollte man denken, hier hätte nur der Burgunder, dem die zwei Drittel mit den jetzt streitigen Grenzen zugefallen waren, für zur Sache legitimirt gelten können. Auch mussten bei einem solchen Grenzstreite insofern noch verschiedene Fälle möglich sein, als die Burgundischen zwei Drittel des einen Grundstückes unmittelbar mit dem Römischen Einen Drittel, oder mit den Burgundischen zwei Dritteln des benachbarten Grundstückes, oder endlich mit beiden zugleich grenzen konnten. Besonders im zweiten Falle, möchte man glauben, wäre Grund vorhanden gewesen, die Sache lediglich den beiden Burgundern zu überlassen. Allein es scheint doch nur so: in der That lag es sehr nahe, warum ein jeder Grenzstreit solcher Art zu einem Streite der Römer werden musste. Offenbar ist bei der contentio de agrorum finibus nicht an die eigentliche, sondern an die sogenannte qualificirte finium regundorum actio zu denken; es ist die controversia de loco gemeint, welche als eine Art von Vindication angesehen werden darf [1]). Sobald nun ein Burgunder behauptete, dass die Grenze seines Grundstücks bis zu irgend einem bestimmten Puncte reiche, so lag darin zugleich die Behauptung, dass

[1]) Mühlenbruch Lehrbuch des Pandektenrechts. II. § 424.

ihm sein Römischer Hospes die Ländereien bis dahin abgetreten, und dass das Eigenthum desselben vor der Theilung bis eben dahin gereicht habe. Auf der entgegengesetzten Seite verhielt sich die Sache in ähnlicher Art. Ueberhaupt führte also jeder solche Grenzstreit immer auf die Frage zurück, welches vor der Theilung mit den Burgundern die richtige Grenze der beiden Grundstücke gewesen sei, und nur wenn diese fest stand, liess sich beurtheilen, ob jeder von den beiden Römern dem Burgunder auch wirklich zwei Drittel oder vielleicht zu wenig abgetreten habe. So erklärt es sich, weshalb hier immer die Römer vorzutreten hatten; das mittelbare Interesse der Burgunder aber ist anerkannt in der dem siegenden Römer auferlegten Verpflichtung, sich wegen des erstrittenen Stückes Land mit seinem Hospes besonders auszugleichen.

Für den Fall, wo die Burgundischen Hospites der beiden benachbarten Grundstücke unmittelbar mit einander grenzten, ist zwar ein ausdrückliches Verbot gegen dieselben, den Streit unter sich allein zu führen, im Gesetze nicht enthalten. Nur eine Zuziehung der Burgunder von Seiten der Römer, oder eine Einmischung der ersteren in den zwischen den letzteren schon anhängig gewordenen Streit, wird bei Strafe untersagt. Dennoch glaube ich, dass jenes Verbot allerdings in der Absicht des Gesetzes liegt. Bei Grundstücken, die zwischen Burgundern und Römern getheilt waren, durfte jeder Process dieser Art nur von den letzteren geführt werden, die Burgundischen Hospites sollten sich dabei ganz passiv verhalten, aber das ergangene Urtheil auch gegen sich gelten lassen. Sehr interessante Germanische Rechtsgewohnheiten einen solchen Grenzstreit zu Ende zu führen, werden übrigens schon in der Lex Alam. Tit. 84. (85). und Lex Bajuv. XI. 5. geschildert.

Einem Burgunder, welchem durch öffentliche Schenkung ein ungetheiltes Römisches Grundstück zugefallen war, sollte es erlaubt sein, als Kläger wie als Verklagter einen dasselbe betreffenden Grenzstreit nach Römischem Rechte zu führen. In dieser Bestimmung liegt manches Dunkle. Wenn jener Burgunder einen Römischen Possessor zum Grenznachbar hatte, und gegen diesen als Kläger auftrat, so sieht man nicht, wozu es hier einer Erlaubniss für denselben, den Process nach Römischem Rechte zu führen, bedurfte. Denn nach dem, wie es scheint, uralten Grundsatze, dass der Verklagte namentlich in Civilsachen nach seinem Rechte zu antworten habe [1]), konnte der Römer jener Klage nur nach Römischem Rechte begegnen, und der Burgunder musste sich dies gefallen lassen. Anders verhielt sich die Sache, wenn ein Römer der Kläger und jener Burgunder der Verklagte war, und nur hier scheint der Begriff einer Erlaubniss der angegebenen Art Platz greifen zu können. Daraus aber, dass das Antworten nach Römischem Rechte einem solchen Burgunder nur gestattet, nicht befohlen war, dürfte allerdings folgen: erstens, dass es auch im Burgundischen Rechte an gewissen Grundsätzen über die Führung eines solchen Grenzstreites nicht fehlte, was nach einem schon so lange dauernden Aufenthalte im Lande ganz natürlich erscheint; und zweitens, dass es im Belieben jenes Burgunders stand, den Process nach seinem eigenen Volksrechte zu führen. Bemerkenswerth ist es, dass die Freiheit sich des Römischen Rechts zu bedienen, wie eine Begünstigung des Besitzers hingestellt wird: als lasse sich voraussetzen, dass der Burgunder gewiss nicht anstehen werde, von der ihm gegebenen Erlaubniss Gebrauch zu machen, und hierbei scheint die stillschweigende Anerkennung einer grösseren

[1]) Sachsensp. III. 33. § 2.

Zweckmässigkeit des Römischen Rechts in Processen dieser Art zu Grunde zu liegen.

Von Grenzstreitigkeiten bei solchen Grundstücken, welche einzelnen Burgundern durch königliche Munificenz zugefallen waren, ist nicht besonders die Rede. Vielleicht hat sich über solche Ländereien am frühesten ein vom Römischen Rechte abweichendes Reichsrecht, ein jus palatii, wie Otto von Freisingen sagt, ausgebildet, und wir würden darin wohl schon die Keime des späteren jus beneficiale vermuthen dürfen.

§ 50. Ueber die Tertiae in Tit. 79. des Burgundischen Gesetzbuches.

Bei Cassiodor wird eine im Ostgothischen Reiche vorkommende Abgabe erwähnt, welche den Namen Tertiae führt, und als deren Empfänger daselbst der König erscheint [1]). Grund und Wesen derselben sind sehr bestritten, und es genüge hier zu bemerken, dass von Savigny, welcher diesem Gegenstande wegen des dabei möglichen Zusammenhanges mit den Landtheilungen eine besondere Aufmerksamkeit geschenkt hat, in der zweiten Ausgabe seiner Geschichte des Röm. R. im M. A. Bd. I. S. 333. von seiner früheren Ansicht [2]) darüber ganz abgewichen ist und unter diesen Tertiae jetzt die alte Römische Grundsteuer, welche auch unter den Ostgothen fortdauerte, verstanden wissen will. In beiden Ausgaben jenes Werkes hat derselbe jedoch auf die Tertiae, deren auch im Burgundischen Gesetzbuche Erwähnung geschieht, keine Rücksicht genommen. Ich werde auf die Ostgothischen weiter unten zurückkommen, und will es hier nur mit den Burgundischen zu thun haben.

---

[1]) Var. I. 14. II. 17.

[2]) Ueber diese vgl. die erste Ausg. des genannt. Werkes. Bd. I. S. 285.

Der Tit. 79. handelt nach seiner Ueberschrift: de praescriptione temporum, von der Verjährung. Hier heisst es nun:

§ 1. „Licet jam pridem a nobis fuerit ordinatum, ut si quis in populo nostro Barbarae nationis personam, ut in re sua consisteret, invitasset, ac si ei terram ad habitandum voluntarius deputasset, eamque per annos quindecim sine Tertiis habuisset, in potestate ipsius permaneret, neque exinde quidquam sibi ille qui dederit, sciat esse reddendum: tamen quod absque ulla permutatione omni tempore generaliter memorata conditio debeat custodiri, praesenti placuit lege constitui.

§ 2. Si quis vero terram ab altero violenter dixerit et convincerit fuisse sublatam, priusquam XXX. annorum numerus compleatur, res quam constiterit occupatam et requiri poterit, et repetentis partibus reformari.

§ 3. Ceterum si impletis XXX. annis terra, a quocunque etiam pervasa fuisse dicatur, non fuerit restituta, nihil sibi reddendum esse cognoscat."

Diese Stelle ist in vielfacher Beziehung sehr inhaltsreich. Der eigenthümliche Charakter der ursprünglichen Deutschen Verjährung tritt hier schon in merkwürdiger Weise hervor. Freilich würde eine genauere Erörterung dieses schwierigen Gegenstandes hier nicht am Orte sein, und ich beschränke mich deshalb auf ein Paar allgemeine Bemerkungen, insoweit sie zum richtigen Verständniss der obigen Stelle zu gehören scheinen. Die Germanische Verjährung ist ursprünglich als eine erlöschende zu denken, indem gewisse Rechte durch Nichtgebrauch binnen einer bestimmten Zeit ihren Untergang fanden [1]). Diese Frist war bekanntlich sehr häufig ein Jahr

[1]) In der Darstellung der Römischen usucapio wird der Umstand meist sehr wenig oder gar nicht hervorgehoben, dass jede usucapio den

mit einer Zugabe, Jahr und Tag, wie dies ausgedrückt wird, und es ist meines Wissens bis jetzt unbemerkt geblieben, dass der Ausdruck Verjährung, Verjahrung sprachlich und rechtlich an sich nichts Anderes als Verlust eines Rechts durch Nichtausübung desselben binnen Eines Jahres bedeutet. Es verjahrt (verschweigt, versäumt) sich Jemand an einem Rechte, heisst eben nur: er verliert dasselbe, weil er es Ein Jahr lang nicht ausgeübt hat. In gewissen Fällen könnte damit, dass das Recht für den Einen verloren ging, der Erwerb eines entgegengesetzten Rechts für einen Andern verbunden sein, d. h. die erlöschende Verjährung hatte unter Umständen eine erwerbende Verjährung in ihrem Gefolge [1]), aber die letztere ist nach Germanischem Rechte allemal das Secundäre; die Extinctivverjährung auf der einen ist stets die nothwendige Voraussetzung der Acquisitivverjährung auf der andern Seite. Es verhält sich damit in ganz ähnlicher Weise wie bei der Uebertragung eines Rechts von einem auf den andern durch

---

Untergang eines früheren Eigenthums voraussetzt. Allerdings legt die Römische Ansicht, verschieden von der Germanischen, den eigentlichen Nachdruck dabei auf die Entstehung eines neuen Eigenthums. Aber natürlich ist diese Auffassung der Sache nicht; denn nur dadurch, dass das vorige Eigenthum ein Ende nimmt, kann das neue ins Leben treten. Einzelne Andeutungen dieser Wechselwirkung kommen übrigens auch in den Römischen Rechtsquellen vor. Vgl. L. 1. Dig. de usurpationibus. (41. 3). Interessant ist es, dass in der Behandlung der Verjährung im Preussischen Landrechte den Redactoren, wie es scheint, selbst unbewusst, alt Germanische Rechtsideen bedeutend eingewirkt haben.

[1]) Insofern kann man namentlich sagen, dass die rechte Gewere an Immobilien unter den Begriff der Acquisitivverjährung falle. Aber auch hier ist das Sich verjahren auf Seiten des früher Berechtigten, z. B. des nächsten Erben bei einer Veräusserung von Eigen ohne Urlaub des nächsten Erben (Sachsensp. I. 52.), stets als das Primäre zu betrachten. Vgl. Albrecht, die Gewere. S. 101.

irgend ein Geschäft, z. B. durch Kauf. Der Verkäufer muss sein Recht aufgeben, damit der Käufer das seinige erwerben könne. In der Wirklichkeit mag Beides in Einen Moment zusammenfallen, aber in der Idee ist stets das Aufgeben von Seiten des Verkäufers als das frühere, das Erwerben auf Seiten des Käufers als das spätere zu betrachten. Diese Grundidee des Germanischen Rechts, dass gewisse Rechte lediglich durch Nichtausübung binnen einer bestimmten Zeit verloren gehen, finden wir nun auch in obiger Stelle des Burgundischen Gesetzbuches wieder. Aber auf die Fristen hat auch hier, wie in vielen Bestimmungen der alten Volksrechte und Capitularien über die Verjährung, das Römische Recht mittelbar und unmittelbar eingewirkt [1]).

Beachtenswerth erscheint es zunächst, dass die hier gegebenen Vorschriften über Verjährung nur für Barbari bestimmt sind. Die Römer werden dabei ganz aus dem Spiele gelassen, weil ihre Verjährungstheorie von diesen Principien wesentlich abwich [2]). Die Worte barbarae nationis gehören nicht zu populus noster, sondern zu personam, denn unter pop. n. wird immer nur das Volk der Burgunder verstanden, wie z. B. Tit. 45, wo die Burgunder noch obendrein als homines nostri bezeichnet werden, Tit. 51. und 54. Die persona barb. nat. kann natürlich selbst wieder ein Burgunder sein, aber auch andere Germanen, z. B. von den benachbarten Westgothen oder Alamannen, können darunter verstanden werden.

Das Gesetz unterscheidet nun folgendermassen. Ein Grundstück, was einem Burgunder gehört, ist ohne vorausgegangene richterliche Entscheidung entweder wider oder mit

---

[1]) Unterholzner Verjährungslehre. Bd. I. S. 67 fg. Auf Tit. 79. des Burg. Gesetzbuches wird daselbst S. 68. verwiesen.

[2]) Lex Romana Burg. tit. 31.

dessen Willen in die Hand eines Barbarus gelangt. Im ersten Falle, wo mithin vorausgesetzt wird, dass sich der Besitzer mit Gewalt in dasselbe eingedrängt hat, kann der wahre Eigenthümer, wenn er diesen Umstand beweiset, dasselbe binnen 30 Jahren zurückfordern. Lässt er dagegen den Andern 30 volle Jahre im Besitz, so hat er sich daran versäumt, verschwiegen oder verjahrt, d. h. sein Recht verloren, und hier findet das oben Gesagte seine Bestätigung: die Extinctivverjährung zum Nachtheil des vorigen Eigenthümers zieht eine Acquisitivverjährung zu Gunsten des Besitzers nach sich, ohne dass auf bona fides, titulus u. s. w. dabei die geringste Rücksicht genommen wird.

Im zweiten Falle wird natürlich eine Uebertragung vorausgesetzt, bei welcher sich der Eigenthümer sein Eigenthumsrecht am Grundstücke vorbehalten hat. Mit den Worten: „ut in re sua — deputasset“ scheint die Begründung eines Verhältnisses gemeint zu sein, welches abgesehen davon, dass hier von einem Gebundensein des Besitzers an den Boden nicht die Rede sein konnte, in dinglicher Hinsicht einige Aehnlichkeit mit dem Colonat hatte; nur konnte dieser Ausdruck dafür schon deshalb nicht gebraucht werden, weil der Colonat zugleich ein persönliches, bestimmt in sich abgeschlossenes und bei der Römischen Bevölkerung vorgefundenes Verhältniss war. Eine Leihe im weiteren Sinne des Wortes möchte als passende Bezeichnung für jenes Geschäft zu betrachten sein. Im Gesetze aber ist vorgeschrieben: Wenn derjenige, welchem ein abgeleiteter Besitz solcher Art an einem Grundstücke eingeräumt worden war, dieses letztere 15 Jahre hindurch sine Tertiis gehabt hat, so hat der Eigenthümer sein Recht daran verloren, und jener Besitz hat sich dadurch selbst in Eigenthum verwandelt. Der Sinn dieser Bestimmung wird jedoch erst klar, wenn der Begriff der Ter-

tiae festgestellt ist. Es kann aber kaum bezweifelt werden, dass unter denselben eine Abgabe zu verstehen ist, welche von dem Besitzer an den Eigenthümer entrichtet werden sollte, und welche ihren Namen wahrscheinlich davon führt, dass sie in dem dritten Theile der auf dem Grundstück gewonnenen Früchte bestand. Dafür spricht insonderheit, was Du Cange s. v. Tertia bemerkt und durch eine Menge von Urkunden bewiesen hat, dass in Burgund und den benachbarten Provinzen durch das ganze Mittelalter hindurch das agrarium (terragium) unter dem Namen Tertiae vorkomme und noch zu seiner Zeit eben so genannt werde[1]). Die Abgabe hatte mithin eine rein privatrechtliche, nicht staatsrechtliche Natur; sie war, wie die Deutsche Rechtssprache hier sehr bestimmt unterscheidet, ein Grundzins, keinesweges eine Grundsteuer. Ob der Name Tertiae, wie Du Cange vermuthet, mit den Landtheilungen irgend wie zusammengehangen habe, bleibt zweifelhaft: wenigstens ist nicht klar, worin diese Verbindung gelegen haben sollte. Das Gesetz aber will sagen: Wenn es der Eigenthümer 15 Jahre hindurch unterlassen hat, von demjenigen, an den das Grundstück ausgeliehen war, die Tertiae einzufordern, so hat dies den Verlust seines Eigenthums zur Folge. Auch hier wiederholt sich also die Idee von dem Untergange eines Rechts durch Nichtausübung desselben binnen einer bestimmten Zeit, denn in der Einforderung der Tertiae besteht bei einem so ausgeliehenen Grundstücke die Geltendmachung

[1]) In einer alten, dort angeführten Urkunde heisst es: „Accrevit, quod absque redditione tertiarum supradicti loci habitatores, quocunque loco vellent, in sua terra seminarent ac meterent.“ In einer andern ist gesagt: „Et eorum famuli de terra quam in dominio haberent, excolerent, absque tertiis velut propria tenerent.“ — Absque tertiis wird hier so gebraucht wie sine tertiis im Burgundischen Gesetzbuche und hat den Sinn: ohne Zahlung von tertiae.

des Eigenthums, und auch hier zieht die Extinctivverjährung auf der einen Seite eine Acquisitivverjährung auf der andern nach sich.

Interessant ist es übrigens, dass das Deutsche Recht so wie es zur Zeit der Rechtsbücher ausgebildet erscheint, in Betreff der Rechte des Eigenthümers an fahrender Habe, die sich nicht in seinen Geweren befindet, gleichfalls von der Unterscheidung ausgeht: Entweder ist dieselbe mit oder ohne seinen Willen aus seinen Geweren gekommen. Freilich aber sind die Wirkungen dann sehr verschieden von denen, die das Burgundische Gesetzbuch an obiger Stelle in Beziehung auf Grundstücke ausspricht. An fahrender Habe, die dem Eigenthümer wider seinen Willen, z. B. durch Diebstahl oder Raub, abhanden gekommen ist, verschweigt oder versäumt sich derselbe nie, d. h. er hat ohne irgend eine Zeitbeschränkung gegen jeden Besitzer, bei welchem er dieselbe findet, das Recht des Anevanges oder die Vindicationsklage; bei fahrender Habe, die er mit seinem Willen, jedoch ohne sein Eigenthum daran aufzugeben, in die Gewere eines Andern gelassen hat, gilt bekanntlich der Grundsatz: Hand muss Hand wahren, vermöge dessen er sich wegen einer solchen Sache lediglich an denjenigen, dem er sie gelassen hatte, mit einer Forderung oder rein persönlichen Klage halten konnte [1]).

---

[1]) Vgl. meine kritischen Untersuchungen über die Gewere des Deutschen Rechts. § 10. in der Zeitschrift für Deutsches Recht, herausg. von Reyscher und Wilda. Bd. I. S. 111 fg.

Zweites Capitel.

Die Westgothen. Gründung ihres Staates in Gallien und Spanien. Ihre Gesetzgebung und Landtheilungen.

§ 51. Die Westgothen bis zu ihrer Niederlassung im südlichen Gallien.

Als die am Pontus Euxinus sitzenden Ostgothen im vierten Jahrhundert vor dem wilden Andrange der Hunnen (inusitatum antehac hominum genus [1]) zurückweichen mussten, konnten sich auch die Westgothen in ihren bisherigen Sitzen auf dem linken Ufer der untern Donau nicht mehr behaupten. Der südliche Theil der letzteren bat den Kaiser Valens um Aufnahme ins Römische Reich unter dem Versprechen, dasselbe dafür mit vertheidigen zu helfen [2]). Die Bitte fand Gehör [3]), und mit Erlaubniss des Kaisers wurde das Volk unter Anführung Fridigerns und Alavivs 375 auf Schiffen, Flössen und ausgehöhlten Baumstämmen über die grade damals durch Regengüsse sehr angeschwollene Donau auf Römischen Boden übergesetzt. Es ist bekannt, wie die schmachvolle Behandlung, welche die so Aufgenommenen anfänglich von den hohen Römischen Beamten zu erleiden hatten, dieselben zu wilder Rache gegen die Römer aufreizte, und wie es nach mehrfachen Kämpfen, unter denen der Sieg über den Römischen Feldherrn Lupicinus in der Nähe von Marcianopel hervorragt, 378 zu der grossen Schlacht bei Adrianopel kam, worin das Rö-

---

[1]) Ammian. Marcell. XXXI. 3.

[2]) Jornandes de reb. Get. c. 24. 25.

[3]) Gibbon Gesch. der Abnahme des Röm. Reichs. Cap. 26. Zeuss a. a. O. S. 413 fg.

mische Heer gänzlich geschlagen wurde und der Kaiser Valens selbst seinen Tod fand [1]). Die nördlichen Westgothen unter dem König Athanarich hatten sich anfänglich, um den Hunnen auszuweichen, entfernter von der Donau „ad Caucalandensem locum," wahrscheinlich das Siebenbürgische Hochland[2]), zurückgezogen, scheinen sich aber später nach der Schlacht bei Adrianopel, am Anfange der Regierung des Theodosius mit den südlichen Westgothen auf dem rechten Donauufer wieder vereinigt zu haben [3]). Athanarich wurde der Nachfolger Fridigerns in der nun über das ganze Volk ausgebreiteten Herrschaft, und zwischen ihm und Theodosius kam es zu einem dauernden Bündnisse. Nachdem derselbe jedoch auf einer Besuchreise, die er ergangener Einladung zufolge zu dem Kaiser unternommen hatte, in Constantinopel 381 plötzlich gestorben war, fehlte es den Gothen eine Zeitlang an einem Gesammtoberhaupte, während doch der Vertrag mit den Römern noch fortdauerte. Nach Theodosius Tode erneuerten sich die Feindseligkeiten zwischen Gothen und Römern, und die ersteren wählten den Alarich aus dem Geschlechte der Balthen zum Könige, von welchem das Volk nach manchen verheerenden Zügen durch Griechenland und den Peloponnes, in die Gefilde des Westens geführt wurde [4]).

Für unsere Untersuchung würden sichere Nachrichten darüber, ob die Westgothen schon in den Thracischen Ländern zu einer wahren Landtheilung mit den Römern geschrit-

---

[1]) Ammian. Marcellin. XXXI. c. 4—14. ist der Hauptschriftsteller. Jornand. c. 26.

[2]) Ammian. Marcellin. XXXI. c. 5. bezeichnet denselben als „altitudine silvarum inaccessum et montium."

[3]) Zeuss a. a. O. S. 415.

[4]) Jornand. c. 28. 29.

ten seien, das grösste Interesse haben; aber leider sind die Angaben darüber doch sehr unbestimmt. Zwar unterliegt es keinem Zweifel, dass es denselben schon bei der ersten an den Kaiser Valens gerichteten Bitte um einen neuen sichern Landbesitz zu thun war. Ammianus Marcellinus 31, 3. berichtet: „Populi pars major, quae Athanaricum — — deseruerat, quaeritabat domicilium remotum ab omni notitia barbarorum (der Hunnen). Diuque deliberans quas eligeret sedes, cogitavit Thraciae receptaculum gemina ratione sibi conveniens, quod et cespitis est feracissimi, et amplitudine fluentorum Istri distinguitur ab arvis patentibus jam peregrini fulminibus Martis.“ (Auch hier findet sich die oft wiederkehrende Ansicht, wonach die alten Germanen fliessende Gewässer, besonders grosse Ströme als von der Natur selbst gesetzte Grenzen betrachteten). Kaiser Valens hatte auch diesem Gesuche um Landzutheilung nachgegeben, wie aus Ammian 31, 4. folgt: „Proinde permissu Imperatoris transeundi Danubium copiam colendique adepti Thraciae partes, transfretabantur;“ und weiter unten: „Et primus cum Alavivo suscipitur Fritigernus, quibus et alimenta pro tempore et subigendos agros tribui statuerat Imperator.“ Jornandes c. 25. sagt hier nur ganz allgemein: „(Wesegothae) Danubium transmeantes, Daciam Ripensem, Moesiam Thraciasque permissu Principis insedere.“ Eine geregelte Landanweisung scheint jedoch in den bald ausbrechenden Feindseligkeiten mit den Römern ein Hinderniss gefunden zu haben. Dagegen führt Jornandes c. 26. als Wirkung des von den Gothen über den Lupicinus erfochtenen Sieges an: „Coeperunt Gothi jam non ut advenae et peregrini, sed ut cives et domini possessoribus imperare, totasque partes septentrionales usque ad Danubium suo jure tenere[1]).“

[1]) Die Worte suo jure tenere muss man vergleichen mit dem,

Hieraus würde also folgen, dass die Gothen die genannten Provinzen seitdem als ihnen gehörendes, erobertes Land betrachtet hätten, ohne eine eigentliche Abtretung von Seiten der Römer für nöthig zu halten. Allein damit scheint die Nachricht bei Ammian 31, 12. zu streiten, wonach Fridigern unmittelbar vor der Schlacht von Adrianopel dem Kaiser gegen die Abtretung Thraciens mit allem darin befindlichen Vieh und Früchten beständigen Frieden anbieten liess. „Et dum necessaria parabantur ad decernendum, Christiani ritus presbyter (ut ipsi appellant) missus a Fritigerno legatus cum aliis humilibus venit ad principis castra. Susceptusque leniter, ejus denique ductoris obtulit scripta, petentis propalam, ut sibi suisque, quos extorres patriis laribus rapidi ferarum gentium exegere discursus, habitanda Thracia sola cum pecore omni concederetur et frugibus: hoc impetrato spondentis perpetuam pacem.“ Der erfolglose Ausgang dieser Gesandschaft führte jedoch zu der bekannten Entscheidung durch die Waffen, und nun folgte für beinahe zwei Decennien bis nach Theodosius Tode († 395) eine Zeit grösserer Ruhe, in welcher wir die eigentlichen Wohnsitze der Westgothen in Nieder-Mösien, Thracien und Dacia Ripensis zu suchen haben, und während deren sich allerdings ein festeres Verhältniss zu Grund und Boden gebildet zu haben scheint. Jornandes äussert sich darüber c. 26: „Quo tempore Wesegothae Thracias Daciamque Ripensem post tanti gloriam trophaei, tanquam solo genitali potiti, coeperunt incolere.“ Das Werk Ammians bricht leider bald nach der Schlacht von Adrianopel ab, doch erscheint es von Bedeutung, dass er die Westgothen,

---

was später von Eurich in Beziehung auf Gallien berichtet wird; c. 45. „Gallias suo jure nisus est occupare“ — c. 47. „Gallias sibi jam jure proprio tenens.“

nachdem sie das Land bis zur Hauptstadt und zum Thracischen Bosporus hin durchstreift hatten, in die nördlichen Provinzen abziehen und sich daselbst ausbreiten lässt. („Exinde digressi sunt effusorie per arctoas provincias, quas peragravere licenter, adusque radices Alpium Juliarum, quas Venetas appellabat antiquitas.“ 31, 17).

Ueber die Beschaffenheit des hier entstehenden Verhältnisses zu Grund und Boden können wir nur Vermuthungen aufstellen. Eine wichtige Hinweisung scheint jedoch in den Worten von Jornandes zu liegen, die Gothen hätten sich den Römischen Possessores gegenüber nicht mehr wie Fremde, sondern wie die eigentlichen Herren des Landes betragen. Zwar braucht diese Aeusserung nicht grade nothwendig auf eine Ueberweisung der einzelnen Gothen an einzelne Römische Grundbesitzer bezogen zu werden, indem auch nur gemeint sein könnte, die ersteren hätten als Volk im Ganzen jenen Grundbesitzern Lieferungen von Annona aller Art aufgelegt. Aber bei einem so langen Aufenthalte in jenen Provinzen ist es offenbar am wahrscheinlichsten, und wird auch durch die zuletzt angeführte Stelle von Jornandes bestätigt, dass schon hier eine wahre Hospitalität zwischen Gothen und Römern entstand, d. h. dass die ersteren als Hospites unter die letzteren vertheilt wurden, mit dem Rechte auf bestimmte Landquoten, oder auf einen gewissen Antheil an den Früchten der Grundstücke. Aus verschiedenen Zeugnissen lässt sich eine vertragsmässige Ausgleichung zwischen beiden Theilen vermuthen.

Es ist jedoch, als wenn diese Germanen von dem Geiste des Occidents unwiderstehlich angezogen würden, und nicht eher Ruhe finden könnten, als nachdem sie neue Wohnsitze in den Ländern des Westens gewonnen haben. So zogen also auch die Westgothen unter Alarich nach Italien, und wurden dann, nachdem dieser in Unteritalien 410 einen frühen Tod

gefunden [1]), von seinem Nachfolger Ataulf 412 ins südliche Gallien geführt. Narbonne wurde hier anfänglich der Hauptsitz der Gothischen Macht [2]), aber auch andere Städte, wie Toulouse und Bordeaux, mussten sich ihrer Gewalt unterwerfen. Auf diesen Zügen und während ihres Aufenthalts in diesem Theile von Gallien, benutzten dieselben gleich andern Germanischen Völkern in ähnlicher Lage, ohne Zweifel auch diejenigen Einrichtungen, wodurch im Römischen Reiche die Verpflegung marschirender und cantonirender Truppen sicher gestellt war. Gewiss darf man sich dieselben nicht immer nur als plündernd und verheerend vorstellen, sondern die Regel war, dass sie Lieferungen von Annona verlangten, und wenigstens da, wo sie längere Zeit verweilten, sich einquartieren liessen. Von Bordeaux haben wir grade aus jener Zeit ein interessantes Zeugniss hierüber in dem Eucharisticum des Paulinus Pelläus (Petrocorius, vgl. oben S. 199), der es als ein besonderes Glück preiset, eben damals, wo in so vielen Häusern der Stadt Gothische Hospites untergebracht waren, während doch an eigentliche Landtheilung noch nicht gedacht wurde, von einem solchen Gaste verschont geblieben zu sein [3]). Es kam übrigens auch jetzt noch nicht zu einer festen

---

[1]) Sollte es nicht der Mühe lohnen, das Grab Alarichs aufzusuchen? Jornand. c. 30. erzählt, dass viele Schätze mit ihm vergraben worden seien: „in cujus foveae gremio Alaricum cum multis opibus obruunt."

[2]) In Narbonne wurde auch die Vermählung zwischen Ataulf und Placidia gefeiert. Idatius ad a. 414. (Roesler l. l. p. 226): „Ataulphus apud Narbonam Placidiam duxit uxorem." Vgl. im Allgemeinen Lembke Gesch. von Spanien. Bd. I. S. 18 fg.

[3]) Vgl. v. 285 daselbst. Ueber den Eindruck, den die Ankunft der Germanischen Völker in dem schwelgerischen südlichen Gallien hervorbrachte, (Vandalen, Alanen und Sueven zogen schon 409 nach Spanien), s. ebendas. v. 235 sq. „Hostibus infusis Romani in viscera regni."

Niederlassung. Gedrängt von den Römern zog Ataulf mit seinen Gothen 414 nach Spanien, fand jedoch schon 415 in Barcelona durch einen Diener seinen Tod. Nur sieben Tage dauerte die Regierung des grausamen Siegerich, und hierauf folgte Wallia, welcher eine Zeitlang die seit 409 in Spanien eingedrungenen Barbarenvölker, besonders die Alanen und die Vandalischen Silinger, im Interesse der Römer bekämpfte, dann aber 419 die Gothen nach Gallien zurückführte, wo ihnen zum Lohne für die den Römern in Spanien gewährte Hülfe und gegen das Versprechen zu leistender Kriegsdienste, von dem Römischen Feldherrn Constantius, mit Zustimmung des Honorius, bleibende Wohnsitze in Aquitania secunda und einigen benachbarten Landstrichen, d. h. also von Toulouse die Garonne entlang bis ans Meer, angewiesen wurden. Hier wurde nun von ihnen zu Landtheilungen mit den Römern geschritten, und damit der erste Grund zu dem neu entstehenden Romanischen Staate gelegt.

Die Hauptstellen der alten Chronisten über jene Abtretung sind folgende: Idatii Chron. ad. a. 419. (Roesler l. l. p. 237). „Gothi intermisso certamine quod agebant, per Constantium ad Gallias revocati, sedes in Aquitanica a Tolosa usque ad Oceanum acceperunt.“

Prosper Aquit. ad a. 419. (Roesler l. l.) „Constantius Patricius pacem firmat cum Wallia, data eidem ad inhabitandum secunda Aquitania et quibusdam civitatibus confinium provinciarum.“

Epitome chron. Sulp. Severi. (in Eps. sagr. T. IV. p. 452). „Reversi Gothi ad Gallias sedes accipiunt a Tolosa in Burdegalem ad Oceanum usque.“

Isidori Chron. Gothor. ed. Lindenbrog. p. 168. „(Vallia) deinde per Constantium Romanum Patricium ad Gallias revocatur, data ab eo Gothis ob meritum victoriae ad habitandum

secunda Aquitania usque ad Oceanum, cum quibusdam civitatibus confinium provinciarum.“

Epitome Philostorgii confecta a Photio lib. XII. (Bouquet I. p. 601.). „Exinde Barbari cum Honorio foedus percusserunt, et Placidiam sororem et Attalum ei tradiderunt, cum prius ipsi annonas ab Imperatore, et quandam Galliae partem ad agros excolendos accepissent.“

Es ist auffallend, dass hier nirgends gesagt wird, den Westgothen sei das Land zur Theilung mit den Eingebornen angewiesen worden, wie dies von Prosper Tiro bei der Abtretung der Sabaudia an die Burgunder ausdrücklich bemerkt wird. Dennoch scheint das Verfahren der Westgothen selbst zu beweisen, dass auch bei ihnen der mit den Römern geschlossene Vertrag auf eine solche Theilung, mit Erhaltung der alten Einwohner in gewissen Quoten ihres bisherigen Grundbesitzes, gerichtet gewesen sein muss. Vielleicht aber haben die Bedingungen dieses Vertrages für die Gothen gleich anfänglich günstiger als für die Burgunder gelautet. Wenigstens waren die Römischen Gewalten nach den von Wallia in Spanien geführten Kriegen den Gothen gewisse Rücksichten schuldig, wozu es im Verhältniss zu den Burgundern kaum einen Grund gegeben zu haben scheint.

Von Orosius VII. 43. wird erzählt, König Ataulf habe sich eine Zeitlang mit dem Plane beschäftigt, den Römischen Namen zu unterdrücken, ein Gothenreich an die Stelle des Römischen zu setzen, und für sich selbst den Platz einzunehmen, welcher bis dahin von dem Cäsar Augustus besessen worden war. Da er sich jedoch durch Erfahrung überzeugt habe, dass es seinen Gothen an der nothwendigen Achtung vor den Gesetzen, ohne welche sich ein wohlgeordneter Staat nicht denken lasse, noch fehle, so habe er seinen Ruhm darein gesetzt, die Macht Roms von neuem zu stärken, und als der

Wiederhersteller derselben bei der Nachwelt angesehen zu werden. Eine solche Erneuerung hat nun zwar keineswegs in der Absicht seiner Nachfolger gelegen; vielmehr erwuchs auf der Grundlage des den Gothen unter Wallia abgetretenen Landes ein mächtiges Reich, welches sich nach und nach zu völliger Selbstständigkeit emporschwang. Allein dies geschah nicht in jener einst von Ataulf beabsichtigten Weise, so dass Gothisches Recht und Gesetz für dieses Reich das allein herrschende, alles Römische Recht dagegen demselben subordinirt worden wäre, sondern es wurde mehr auf dem Wege einer Coordination bewirkt, welche frühzeitig eine innigere Verschmelzung und Durchdringung zur Folge hatte. Wo diese Germanen, mit höchst bildsamen, aber noch wenig cultivirten Naturanlagen ausgestattet, mit der völlig ausgebildeten Römischen Staatsordnung, wie sie sich namentlich auch im südlichen Gallien fand, in unmittelbare, dauernde Berührung kamen, konnte sich diese ihnen gegenüber nicht blos als dienend verhalten. Sehr bald geriethen auch sie unter den Einfluss des Geistes derselben, und so viel auch von Römischem Leben auf der äusseren Oberfläche eine Unterdrückung oder gänzliche Zerstörung erfahren mochte: die Wurzeln desselben dauerten im Boden fort, und trieben in kurzem wieder neue Zweige und Stämme hervor, denen die im Lande immer heimischer werdenden neuen Bewohner die Berechtigung selbstständiger Existenz und Wirksamkeit nicht versagen konnten.

§ 52. Die Erweiterungen des Westgothischen Reiches im fünften Jahrhundert.

Nach vielen Aeusserungen, die sich besonders in den Briefen des Sidonius Apollinaris finden, kann es keinem Bedenken unterliegen, dass das den Westgothen 419 abgetretene Land

(Gothica sors) bestimmte Grenzen hatte; und unter den quaedam civitates confinium provinciarum, deren Prosper Aquit. und Isidor in den oben mitgetheilten Stellen ausser der secunda Aquitania gedenken, sind offenbar ganze Landschaften zu verstehen, von denen nur einzelne bedeutendere Städte die politischen Mittelpuncte bildeten. Sehr bald wurde jedoch den Gothen das ihnen angewiesene Land zu enge, allein unter Wallias beiden ersten Nachfolgern, Theodorich I. (419 bis 451) und seinem Sohne Thorismund (451—453) kam es trotz mehrerer Versuche gegen Arles und Narbonne, noch nicht zu einer erheblichen Vergrösserung ihres Reiches. Erfolgreicher für diesen Zweck wurde die Regierung Theodorichs II. (453—466)[1]), indem derselbe 462 Narbonne und damit das ganze Narbonnensische Gallien gewann, und 464 auch die Landschaften von Armoricum einnahm, welche bis dahin der Comes Aegidius noch für die Römer behauptet hatte. Am weitesten aber griff Eurich (466—483) um sich. Unter ihm erreichte das Westgothische Reich die grösste Ausdehnung, die es überhaupt je gehabt hat. In Gallien wurden Loire und Rhone, Mittelmeer und Ocean die Grenzen desselben, und gegen Ende seiner Regierung 480 wurde sogar die untere Rhone überschritten, die Städte Arles und Massilia zum Reiche geschlagen, und die Grenzen bis zu den Ligurischen Alpen ausgedehnt. Auf der entgegengesetzten Seite kam die Pyrenäische Halbinsel, mit Ausnahme ihres nordwestlichen Theils, wo sich das seit 411 daselbst gegründete Reich der Sueven bis 585 erhielt, gleichfalls unter die Herr-

[1]) Die Schilderung von Sidonius Apollinaris lib. I. ep. 2. über diesen Theodorich II. und seine „actio diurna, quae est forinsecus exposita," zeigt ein merkwürdiges Gemisch von Byzantinischem Hof- und Germanischem Gefolgschaftswesen. Vgl. im Allg. Lembke a. a. O. I. 33. fg.

schaft der Westgothen. Am längsten widerstand in Gallien die durch die Natur geschützte Landschaft Auvergne. In der Hauptstadt derselben, Augustonemetum (Clermont), lebte damals Sidonius als Bischof, und ihm verdanken wir eine Menge lebensvoller Schilderungen aller der Bedrängnisse, denen die katholischen Römer von Seiten der Arianischen Gothen ausgesetzt waren. Wenn die früheren Westgothischen Könige nicht selten für diesen oder jenen Römischen Kaiser zu den Waffen gegriffen, und die Gallischen Länder im Interesse der Römer gegen andere Feinde mit vertheidigt hatten: so ging dagegen die Absicht Eurichs ganz bestimmt dahin, jene Länder für sich selbst, zu eigenem Rechte zu erwerben; wie Jornandes c. 45. sagt: „Euricus ergo Wesegotharum rex crebram mutationem Romanorum Principum cernens, Gallias suo jure nisus est occupare," und c. 47. „Euricus totas Hispanias Galliasque sibi jam jure proprio tenens — decimo nono anno regni sui vita privatus est."

Von den vielen in den Briefen des Sidonius befindlichen Stellen, welche die auf Erweiterung ihres Reiches gerichteten Bestrebungen der Westgothischen Könige, und namentlich Eurichs betreffen, hebe ich hier nur folgende heraus.

In III. 1. empfiehlt Sidonius dem Avitus, einem gebornen Arverner, die Sorge für die Stadt und Kirche jener Landschaft: „Quod restat, exposcimus, ut sicut ecclesiae nostrae, ita etiam civitatis aeque tibi sit cura communis, quae cum olim, tum debebit ex hoc praecipue tempore, ad tuum patrocinium, vel ob tuum patrimonium, pertinere. Quod cujus meriti esse possit, — vel Gothis credite, qui saepenumero etiam Septimaniam [1]) suam fastidiunt vel refundunt, modo in-

[1]) Der Name ist sehr alt. Plin. H. N. III. 4. Pompon. Mela II. 5.

vidiosi hujus anguli etiam desolata proprietate potiantur. Sed fas est, praesule Deo, vobis inter eos et Rempublicam mediis, animo quietiora concipere. Quia et si illi veterum finium limitibus effractis, et omni vel virtute vel mole possessionis turbidae, metas in Rhodanum Ligerimque proterminant, vestra tamen auctoritas pro dignitate sententiae — partem utramque moderabitur etc.“ (Vgl. III. 3. das Schreiben an den Hecdicius, den Sohn des Kaisers Avitus, und nach V. 16. Schwager des Sidonius.)

Ein Schreiben an Eutropius, den Bischof der Stadt Orange VI. 6. beginnt mit den Worten: „Postquam foedifragam gentem rediisse in suas sedes comperi, neque quicquam viantibus insidiarum parare, nefas credidi ulterius officiorum differre sermonem.“ Wir thun hier einen Blick in das von den Stürmen, welche das Reich überziehen, unmittelbar mit bewegte Privatleben hinein; aber wichtiger noch erscheint

VII. 1. ein Brief an Mamercus, Bischof von Vienne: „Rumor est, Gothos in Romanum solum castra movisse. Huic semper irruptioni nos miseri Arverni janua sumus. Namque odiis inimicorum hinc peculiaria fomenta subministramus, quia quod necdum terminos suos ab Oceano in Rhodanum Ligeris alveo limitaverunt, solam (sub ope Christi) moram de nostra tantum obice patiuntur. Circumjectarum vero spatia tractumque regionum jam pridem regni minacis importuna devoravit impressio: sed animositati nostrae tam temerariae tamque periculosae non nos aut ambustam murorum faciem, aut putrem sudium cratem, aut propugnacula vigilum trita pectoribus confidimus opitulatura.“

In den folgenden Fränkischen Zeiten wird ein Landstrich des südwestlichen Galliens noch Jahrhunderte lang als Gothia bezeichnet. Vgl. Charta divisionis regni Francorum a. 806 c. 4. Charta divisionis a. 837 c. 14. — Richeri histor. (sec. X.) lib. I. c. 7.

In VII. 6. an Basilius, den Bischof einer unbekannten Stadt gerichtet, heisst es mitten unter Klagen über den traurigen Zustand der katholischen Kirche im südlichen Gallien: „Euarix rex Gothorum, quod limitem regni sui rupto dissolutoque foedere antiquo, vel tutatur armorum jure, vel promovet: nec nobis peccatoribus hic accusare, nec vobis sanctis hic discutere permissum est. — Sed, quod fatendum est, praefatum regem Gothorum, quanquam sit ob virium merita terribilis, non tam Romanis moenibus, quam legibus Christianis insidiaturum pavesco: tantum (ut ferunt) ori, tantum pectori suo, catholici mentio nominis acet, ut ambigas amplius, ne suae gentis an suae sectae teneat principatum. — Agite quatenus haec sit amicitia, concordia principalis, ut episcopali oratione permissa, populos Galliarum, quos limes Gothicae sortis incluserit, teneamus ex fide, etsi non tenemus ex foedere."

Endlich ist hier noch VIII. 3. zu erwähnen, ein Brief an den mit Sidonius befreundeten und bei seinen Zeitgenossen im Rufe grosser Gelehrsamkeit stehenden Rath des Königs Eurich, Namens Leo. Sidonius schickte ihm die Abschrift eines von demselben gewünschten Werkes, und äusserte sich hierbei in dem mitgesandten Begleitschreiben folgendermassen: „Sepone pauxillulum conclamatissimas declamationes, quas oris regii vice conficis, quibus ipse rex inclytus modo corda terrificat gentium transmarinarum, modo de superiore (Hispania?) cum barbaris ad Vachalim trementibus foedus victor innodat, modo per promotae limitem sortis ut populos sub armis, sic fraenat arma sub legibus." In diesen letzten Worten ist vielleicht eine unmittelbare Beziehung auf die von Eurich veranstaltete Sammlung der Westgothischen Gesetze enthalten.

Es lässt sich wohl nicht zweifeln, dass in den zu der ur-

sprünglichen sors Gothica allmählig hinzu eroberten Ländern auch immer wieder neue Gothische Bewohner angesiedelt wurden. Ein merkwürdiges Zeugniss dafür scheint unter andern in dem Namen Thaifalia zu liegen, den der pagus Pictavus, die Landschaft um Poitiers, später führte. Die Thaifalen, ein Nebenvolk der Gothen, treten fast immer mit den Westgothen auf [1]), sind auch mit diesen ins Abendland gezogen, und müssen wenigstens theilweise in jener Gegend angesiedelt worden sein. Auch weiter westlich scheint der Name des Städtchens Tiffauges an der Sèvre Nantaise auf Thaifalische Niederlassungen hinzudeuten. Aber schwerlich haben diese Gegenden um Poitiers und Tiffauges schon zu der ursprünglichen sors Gothica gehört, und jene Ansiedlungen können also erst später, nachdem sich die Herrschaft der Westgothen auch hierher ausgedehnt hatte, Statt gefunden haben.

Von Landaustheilungen an die kleinere Hälfte des Ostgothischen Volkes, welche während der Regierung Eurichs 474 unter der Führung Widemirs nach Gallien kam und sich mit den Westgothen vereinigte [2]), wird in den Quellen gar nichts erwähnt. Vielleicht haben diese Ostgothen bei den letzten Kämpfen um die Auvergne mitgewirkt, und sind zum Theil in dieser 475 vom Kaiser Julius Nepos an Eurich abgetretenen Landschaft [3]) ansässig gemacht worden. Vielleicht auch sind sie bei dem, wie es scheint, kurz nachher erfolgenden Kriegszuge nach Spanien hauptsächlich thätig gewesen, und

---

[1]) Vgl. Zeuss a. a. O. S. 433. Gregor. Turon. Vitae Patrum c. 15. „Beatus Senoch, gente Theiphalus, Pictavi pagi, quem Theiphaliam vocant, oriundus fuit.“ Hist. Franc. V. 7. „Senoch genere Theiphalus.“ IV. 18.

[2]) Jornand. de reb. Get. c. 56.

[3]) Lembke a. a. O. I. 42 fg.

sind vorzugsweise in diesem, jetzt in die Gewalt der Westgothen übergehenden Lande mit Grundstücken betheiligt worden. Dieser Umstand könnte es dann sogar dem Ostgothischen Theodorich erleichtert haben, in den Kämpfen, welche nach dem Tode Alarichs II. im Reiche der Westgothen ausbrachen, die Herrschaft über diese, und namentlich über Spanien zu gewinnen [1]).

Es wäre wohl möglich, dass die Römischen Grundbesitzer in allen denjenigen Landstrichen, welche nicht zu der ursprünglichen von den Römern selbst abgetretenen sors Gothica gehörten, sondern erst später dazu erobert wurden, eine härtere Behandlung als in jener erfahren hätten. Mag dies aber immerhin im Einzelnen hier und da der Fall gewesen sein: ein im Princip verschiedenes Verfahren in den durch Krieg eingenommenen und den abgetretenen Ländern ist nicht wahrscheinlich, vielmehr zu vermuthen, dass auch in jenen ein ähnliches Verhältniss der Hospitalität zwischen Römern und Gothen, wie man es in diesen schon länger hatte, begründet wurde. Ja, die Römer könnten in den später dazu eroberten Gegenden zum Theil sogar besser daran gewesen sein, insofern die meisten Mitglieder des erobernden Volkes schon in der demselben anfänglich eingeräumten Landschaft mit Grundstücken angesessen waren. Indem also neue Landanweisungen höchstens in Betreff eines Theiles der Eroberer nöthig schienen, hätte die Eroberung selbst zunächst mehr politische als privatrechtliche Veränderungen nach sich gezogen. Zufällig finden sich bei Gregor von Tours in seinem Verzeichniss der Bischöfe dieser Stadt Einzelne aus den Zeiten Chlodwigs und unmittelbar nachher erwähnt, welche aus senatorischem, mithin Römischem Geschlecht und aus solchen Gegenden stamm-

[1]) Lembke a. a. O. I. 54 fg.

ten, die die Westgothen erst später zu ihrer sors Gothica dazu erobert hatten, und welche ausdrücklich als sehr reich an Grundbesitz geschildert werden [1]). Auch hieraus darf man also auf milde Behandlung der Römer von Seiten der Westgothen in jenen Gegenden schliessen.

Wie hoch übrigens die Macht Eurichs gestiegen war, wie weit sein Einfluss reichte, und welch ein buntes Gewühl von Besiegten aus den verschiedensten Völkern in manchen Westgothisch gewordenen Städten, namentlich in Bordeaux, gefunden wurde, schildert Sidonius Apollinaris in seinen Briefen, besonders VIII. 9., in sehr lebendiger Weise. Hier sieht man, heisst es daselbst, den blauäugigen Sachsen, den Sigambrer mit dem geschornen Haupte, den fast meerfarbigen Heruler, hier bittet der sieben Fuss hohe Burgunder häufig um Frieden, „hinc Romane tibi petis salutem;“ selbst gegen die Schaaren Scythiens, wird Dein Schutz, Eurich, Deine Hülfe erfleht. (Dass unter Theudoricus hier Eurich zu verstehen sei, ist schon von Andern bemerkt worden.)

§ 53. Die Westgothische Gesetzgebung und ihr Verhältniss zu den Landtheilungen.

Das Princip der Stammrechte hat auch im Westgothischen Reiche, wie im Burgundischen, eine doppelte Gesetzgebung hervorgebracht.

1. Die Westgothen selbst erhielten unter dem so mächtig schaltenden Eurich geschriebenes Recht. Zwar wird man

[1]) Hist. Franc. X. 31. — — „Duodecimus, Ommatius de senatoribus civibusque Arvernis, valde dives in praediis, qui condito testamento per ecclesias urbium in quibus possidebat, facultates suas distribuit. — — Quartusdecimus, Francilio ex senatoribus ordinatus episcopus, civis Pictavus, habens conjugem, Claram nomine, sed filios non habens: fueruntque ambo divites valde in agris.“

nicht bezweifeln dürfen, dass auch die früheren Könige schon Gesetze erlassen haben, welche gewiss auch aufgeschrieben worden sind. Man erinnere sich nur an die Schilderung, welche uns Sidonius I. 2. über den Westgothischen König Theodorich II. hinterlassen hat: wir finden darin ein so geordnetes Herrscherthum, so geregelte Regierungsformen, überhaupt ein Hof- und Staatswesen, welches ohne königliche Gesetzgebung wohl kaum möglich gewesen sein dürfte. Auch habe ich schon oben S. 196 erwähnt, dass die leges Theodoricianae, welche Sidonius II. 1. den leges Theodosianae gegenüberstellt, sehr wohl von wirklichen Gesetzen der Westgothischen Theodoriche, namentlich des zweiten, verstanden werden könnten. Allein das Westgothische Volksrecht war bis Eurich ungeschrieben, und ist erst unter diesem in eine Sammlung gebracht worden [1]), in welcher jedoch von Anfang an gewiss auch gar manches königliche Gesetz, und wie in der Burgundischen Sammlung auch Sätze des Römischen Rechts, Aufnahme gefunden haben mögen. Leider ist diese Lex Eurici verloren gegangen; auch über die Art ihrer Abfassung ist nichts bekannt, und es beruht nur auf Vermuthung, dass der wegen gründlicher Gelehrsamkeit bei seinen Zeitgenossen hochverehrte Leo, geheimer Rath des Königs Eurich und Freund des Sidonius, dabei thätig gewesen sein möge.

---

[1]) Isidori Hispalens. Chron. Aer. Hisp. a. 504. (466 der Dionysischen). „Sub hoc rege (Eurico) Gothi legum instituta scriptis habere coeperunt; antea tantum moribus et consuetudine tenebantur.“ Damit stimmt aber freilich die Nachricht von dem alten Lehrer und Gesetzgeber des Gothischen Volkes überhaupt, Diceneus, einem Zeitgenossen von Sulla, nicht überein. Jornand. de reb. Get. c. 11. „propriis legibus (eos) vivere fecit, quas usque nunc conscriptas Bellagines vocant.“ — Ueber das uns erhaltene Gesetzbuch vgl. im Allg. von Savigny Gesch. d. Röm. R. im M. A. Bd. II. S. 67 fg.

2. Die Römischen Unterthanen des Reiches erhielten 506 unter Alarich II. ein Gesetzbuch, das Breviarium Alaricianum oder Lex Romana Visigothorum.

3. Diese beiden nationalen Gesetzbücher wurden später zu einem Landrechte verschmolzen, und mit den aus ihnen aufgenommenen Sätzen eine grosse Anzahl königlicher Gesetze verbunden, so dass sich in gewisser Beziehung der im neuesten Römischen Rechte so wichtige Gegensatz von jus und leges auch hier wiederholt. Dies ist die Lex Visigothorum, das älteste Beispiel eines aus Römischem und Germanischem Stoff zusammengesetzten Landrechts. Die bestimmte Absicht, ein vollständiges Gesetzbuch für alle Unterthanen des Reiches zu liefern, führte dann auch zu der Abschaffung des Römischen Rechts, so weit es nicht in der Sammlung aufgenommen worden war. Als die Hauptschöpfer derselben sind die Könige Chindaswinth († 652), sein Sohn und von 649 an Mitregent Receswinth († 672), und Erwich (680—687) zu betrachten.

Aus einzelnen Stellen der Sammlung selbst scheint sich Folgendes über die Art ihrer Abfassung zu ergeben. Chindaswinth hat das neue Gesetzbuch anfertigen und in eine bestimmte Ordnung bringen lassen. Von ihm rührt vielleicht auch schon das erste Buch her, wiewohl sich darüber nichts Gewisses sagen lässt. Vermuthlich bildete L. 9. im ersten Titel des zweiten Buches den Anfang seines eigentlichen Gesetzbuches, (denn im ersten Buche stehen ja noch keine wirklichen Gesetze); worauf L. 12. als L. 2., L. 17. als L. 3. folgte. Die jetzt vorausgehenden und in der Mitte stehenden Stellen sind alle erst später eingeschoben. In II. 1, 9., einer durch ihren Inhalt zum Anfange des eigentlichen Gesetzbuchs offenbar vorzugsweise geeigneten Stelle, bezeichnet Chindaswinth die Sammlung als sein Werk, und rühmt sie als voll-

ständig und hinreichend für das praktische Bedürfniss. „Cum sufficiat ad justitiae plenitudinem et perscrutatio rationum, et competentium ordo verborum, quae codicis hujus series agnoscitur continere, nolumus sive Romanis legibus, sive alienis institutionibus amodo amplius convexari.“ Receswinth nennt dieses Gesetzbuch in II. 1, 10. den liber legum nuper editus, und spricht in II. 1, 5. von seinem Vater Chindaswinth als dem eigentlichen Schöpfer desselben [1]). Von ihm selbst sind jedoch eine grosse Anzahl neuer Gesetze beigefügt worden; aber nicht in ununterbrochener Reihe hinter dem bereits fertigen Werke, wie dies z. B. bei den Langobarden geschah, sondern überall bei den einzelnen Lehren eingeschoben. Daraus scheint zu folgen, dass das Gesetzbuch auch unter ihm einer oder mehreren Gesammtrevisionen unterworfen worden ist, und dies wird auch durch II. 1, 5. noch besonders bestätigt. Höchst wahrscheinlich bildete in dem so revidirten Werke L. 2. im ersten Titel des zweiten Buches den Anfang, und dieser von ihr eine Zeitlang eingenommenen Stelle entspricht auch hier wieder der Inhalt ganz vollkommen [2]). Die letzte grosse Durchsicht und Verbesserung des Gesetzbuches aber hat König Erwich bewirkt. Dies geht aus II. 1, 1. hervor, welches Gesetz auch in der Madrider Ausgabe nicht Receswinth, sondern Erwich zugeschrieben wird [3]). Es ist interessant zu bemerken, wie in der Anordnung keine Rücksicht auf das chronologische Verhältniss genommen wird, viel-

[1]) — — „Leges in hoc libro conscriptas ab anno secundo bonae memoriae domini et genitoris mei Chindasvindi Regis, — — omni robore decernimus ac jugi mansuras observantia consecramus.“

[2]) Das Gesetz beginnt damit, Gott selbst als den obersten Gesetzgeber über die Bewohner der Erde zu schildern.

[3]) Lembke a. a. O. I. 207. Hauptstellen über Erwichs Gesetzgebung sind Conc. Tolet. XII. Tom. Reg. n. 5. 6. 7.

mehr die späteren Hauptgesetzgeber ihre Verordnungen den bisherigen zum Theil recht absichtlich voranstellen. Auch die folgenden Könige haben übrigens noch neue Gesetze erlassen; die jüngsten darunter rühren erst von den Königen Egica und seinem Sohne und Mitregenten Witiza her [1]), und auch diese sind bei den betreffenden Lehren hinzugefügt. Aber die letzte Hauptrevision ist die des Königs Erwich geblieben.

Man muss im Gesetzbuche eigentlich fünf verschiedene Arten von Stellen unterscheiden: 1. Schlechthin sogenannte Antiquae, und dieser Ausdruck hat offenbar den Sinn, dass der Inhalt dieser Gesetze seit alter Zeit gültiges Recht gewesen sei. König Receswinth erklärt jenen Namen selbst in II. 1, 5. auf diese Weise: „hae solae valeant leges, quas aut ex antiquitate juste novimus aut tenemus, aut idem genitor noster — visus est non immeritò condidisse etc.“ Der Regel nach sind die Antiquae wohl der alten Lex Eurici oder dem Breviarium Alaricianum entlehnt worden [2]). 2. Antiquae noviter emendatae. Die mit dieser Bezeichnung angedeuteten Aenderungen und Verbesserungen früherer Antiquae rühren wohl grossentheils erst von Erwich her. Wenigstens deutet darauf die bestimmte Absicht einer correctio legum hin, welche in II. 1, 1. von diesem König ausgesprochen wird. 3. Königliche Gesetze, welche den Namen eines Königs ohne Weiteres als Ueberschrift führen. (Es scheint auf einem Irrthum zu beruhen, wenn eine Stelle, wie VI. 1, 1. neben der Bezeichnung als Antiqua auch noch einen Königsnamen, wie hier den des Chindaswinth an sich trägt. Die Madrider Ausgabe,

---

[1]) L. Visigoth. V. 7, 20. VI. 1, 2. Lembke a. a. O. I. 207. Note 4.

[2]) Das Letztere gilt z. B. von L. IV. tit. 1. de gradibus. L. IV. 3, 3. u. s. w.

in welcher dies vielleicht berichtigt worden, ist mir nicht zugänglich.) 4. Königliche Gesetze, welche sich als noviter emendatae kund geben, z. B. Flavius Chindasvindus Rex. Noviter Emendata. Die Bedeutung dieser Ueberschrift ist, dass ein Gesetz des genannten Königs später, und zwar regelmässig wohl unter Erwich verbessert worden sei. Der emendator wird also nicht mit genannt, weil schon in II. 1, 1. der Plan einer Verbesserung der Gesetze ganz allgemein erklärt worden war. Nur als Ausnahme ist es daher zu betrachten, wenn eine lex noviter emendata den Namen des Königs, der die Verbesserung vorgenommen hatte, in der Ueberschrift führt, wie dies in VI. 1, 3. mit einer von Egica verbesserten der Fall ist. 5. Stellen, denen es an jeder solchen Ueberschrift fehlt. Viele unter diesen letzteren könnten ihrem Inhalte nach gewiss mit vollem Rechte den Namen Antiquae führen, indem sich darin ein offenbar seit langer Zeit gültig gewesenes Recht findet. Dass die sämmtlichen Stellen des ersten Buches ohne alle jene Ueberschriften sind, erklärt sich daraus, dass hier noch gar keine wirklichen Gesetze stehen, sondern nur allgemeine Betrachtungen über die Aufgabe des Gesetzgebers und die Bedeutung der Gesetze vorausgeschickt werden.

Eine Gothische Uebersetzung des Gesetzbuches, welche schon unter Receswinth gemacht worden wäre, ist nicht zu erweisen, da translatum in II. 1, 10. eben so wenig als in II. 2, 7. übersetzt, sondern abgeschrieben bedeutet. Die alte Spanische Uebersetzung, die wir besitzen, gehört dem dreizehnten Jahrhundert an [1]).

Das Westgothische Gesetzbuch enthält über die Landtheilungen verhältnissmässig nur wenige Stellen, und ist darüber

---

[1]) von Savigny a. a. O. Bd. II. S. 70 fg.

namentlich weit dürftiger, als das der Burgunder. Vermuthlich war jedoch die Rechtssammlung Eurichs in dieser Hinsicht viel reichhaltiger, da das praktische Bedürfniss Vorschriften über die aus jenen Theilungen erwachsenden Verhältnisse damals noch weit nöthiger machen musste. Je einheimischer aber die Gothen in den neuen Wohnsitzen wurden, und je fester sich der Besitzstand des Landes auf der Grundlage der bereits vorgenommenen Theilungen gestaltete, desto mehr musste auch der praktische Werth jener anfänglich darüber gegebenen Verordnungen schwinden, und so erscheint es nicht auffallend, dass in das Gesetzbuch des siebenten Jahrhunderts nur wenige Bestimmungen über die im fünften Jahrhundert vorgenommenen Theilungen übergetragen worden sind. Denn wahrscheinlich sind die uns darüber erhaltenen Vorschriften nur Ueberreste einer einst viel vollständigeren Gesetzgebung über den so wichtigen Gegenstand. Im Allgemeinen erscheint noch Folgendes bemerkenswerth:

1. So wenig wie sich eine Verschiedenheit der Landtheilungen in den an die Westgothen abgetretenen und den von ihnen dazu eroberten Provinzen nachweisen lässt, wird insonderheit auch irgend etwas über eine andere Behandlung der Spanischen als der Gallischen Länder gefunden. Wahrscheinlich sind beide denselben Regeln unterworfen worden. Da jedoch zur Zeit, wo ohne Zweifel die ersten Gesetze über Landtheilungen gegeben wurden, der Hauptsitz des Reiches noch in Gallien war, so wird bei diesem Lande zweckmässiger als bei Spanien über dieselben gehandelt.

2. Mit Ausnahme einer einzigen, wie es scheint, hierher gehörigen Stelle, welche als Antiqua bezeichnet ist (VIII. 5, 5.), sind die übrigen von Landtheilungen sprechenden Gesetze ohne alle oben angegebenen Ueberschriften.

3. Dadurch wird es uns freilich unmöglich gemacht, zu

ganz bestimmten Ergebnissen über das chronologische Verhältniss jener wenigen Verordnungen zu gelangen. Allein aus dem Inhalte einiger darunter scheint doch zu folgen, dass sie nicht alle zu gleicher Zeit entstanden sein können. So setzen namentlich die Bestimmungen über die 50jährige Verjährung in X. 1, 16. und X. 2. 1. einen schon längeren Aufenthalt der Gothen im Lande voraus, während die Vorschrift in X. 3, 5., wonach bei der Theilung eines Römischen Grundstücks nur diejenige Ausdehnung, welche dasselbe bei der Ankunft der Gothen gehabt hatte, in Betracht kommen sollte, vermuthlich nicht sehr lange nach der Ansiedlung derselben erlassen worden ist.

§ 54. Die Landtheilungen der Westgothen im Allgemeinen [1].

1. Das Wichtigste ist offenbar, dass auch bei ihnen über die Theilung der einzelnen Grundstücke kein Zweifel Statt finden kann [2]. Was der Römer behielt und was der Gothe empfing, wird auch hier sors genannt, beide werden als hospites oder consortes bezeichnet. Nur darf man bei dem letzteren, mehrfach im Gesetzbuche vorkommenden Ausdrucke,

---

[1]) Vgl. Sartorius a. o. S. 198. a. O. Tom. III. p. 223 sq.

[2]) Noch in neuester Zeit ist die von den Westgothen vorgenommene Landtheilung von einem sonst so trefflichen Schriftsteller wie Lembke a. a. O. I. 190. gänzlich missverstanden worden, indem derselbe annimmt, die Gothen hätten die in Gallien und Spanien gewonnenen Ländereien in drei gleiche Theile zerlegt, und davon zwei unter sich vertheilt, den dritten aber den Römischen Einwohnern als freien Eigenthümern gelassen. Die Hauptsache, worauf es ankommt, die Theilung der einzelnen Grundstücke zwischen Gothen und Römern, wobei offenbar auch hier die Formen des Römischen Einquartierungswesens zu Grunde gelegt wurden, ist also hier völlig übersehen worden.

keinesweges immer an Gothen und Römer denken, welche durch Hospitalität verbunden sind; häufig sind darunter nur Miteigenthümer im Allgemeinen, vorzugsweise Miterben zu verstehen; und hieraus folgt auch, dass mit der nicht selten erwähnten divisio inter consortes durchaus nicht immer eine Theilung zwischen Römern und Gothen gemeint ist [1]).

2. Was dem König bei der Theilung zufiel, wird nirgends gesagt. Wahrscheinlich war es auch hier zunächst das Vermögen der kaiserlichen Krone, was derselbe für sich unmittelbar in Besitz nahm. (Vgl. oben S. 74). Im Uebrigen muss hier das nämliche gelten, was schon früher (§ 27) über das Verhältniss des Germanischen Königs zu dem eingenommenen Römischen Provincialboden überhaupt, namentlich zu dem Römisch bleibenden Privatgrundbesitz gesagt worden ist. Uebergriffe des Königs in das Privateigenthum sind also schwerlich ausgeblieben, und dieselben erscheinen gewissermassen in die Verfassung mit aufgenommen, wenn der Bestimmung in X. 1, 8., dass keiner der beiden Hospites von der Sors des Andern irgend etwas an sich reissen solle, doch die Ausnahme beigefügt wird: insofern ihm nicht etwa durch königliche Freigebigkeit etwas davon geschenkt worden sei. Auch mögen solche willkürliche Dispositionen der Könige nicht immer blos zum Besten ihrer eignen Volksgenossen gereicht haben. Im neunten Briefe des achten Buches preiset Sidonius den Lampridius, einen Dichter und Rhetor zu Bordeaux glücklich, dass er durch Gunst des Königs Eurich sein Landgut wieder erhalten habe:

---

[1]) Als Stellen, wo bei consortes schwerlich an Gothen und Römer im Verhältniss der Hospitalität zu denken ist, hebe ich namentlich hervor: L. Visig. VIII. 5, 2. X. 1, 1. 2. 3. 4. 5. 6. 7.

Tu jam, o Tityre, rura post recepta,
Myrthos et Platanona pervagatus
Pulsas barbiton etc.,

und hieraus lässt sich schliessen, dass jenes Landgut vorher ganz oder theilweise von Gothischen Händen in Besitz genommen worden war.

Verleihungen von Grundstücken durch königliche Munificenz sind offenbar schon frühzeitig vorgekommen, und die damit Beliehenen werden im Gesetzbuche als leudes, fideles regis, die Güter selbst als regia beneficia bezeichnet [1]). In den Concilienschlüssen von Toledo, die sich in mehrfacher Hinsicht den Fränkischen Capitularien vergleichen lassen [2]), wird auch wiederholt bestimmt, dass der Nachfolger im Reiche die den königlichen Getreuen verliehenen Güter nicht wieder einziehen solle [3]); allein so mächtig hiernach auch der Einfluss der Aristokratie bereits erscheint, so führten doch die mit den häufigen Königswahlen verbundenen Parteiungen nicht selten zu Gewaltschritten, welche eine vollkommene Sicherheit im Besitze königlicher Beneficien nicht aufkommen liessen.

Von einem Einflusse der unter den Gothen selbst vorhandenen Standesverschiedenheit auf die ursprünglichen Land-

---

[1]) L. Visig. IV. 5, 5. VI. 1, 6. Conc. Tolet. V. c. 6. VI. c. 14. Lembke a. a. O. I. 188.

[2]) Die Concilien, welche nach der Stadt Toledo benannt werden, waren eben so gut Reichstage, wie umgekehrt die Fränkischen Reichstage auch als Concilien anzusehen sind. Aber merkwürdig ist es, wie in Spanien in dem Charakter und selbst im Namen dieser Versammlungen das kirchliche Element schon so frühzeitig ein Uebergewicht über das weltliche behauptet, während in Frankreich schon damals das weltliche oder staatliche im Vordergrunde steht.

[3]) Conc. Tol. V. c. 6. „Ut Regum fideles a successoribus regni a rerum jure non fraudentur pro servitutis mercede.“ Conc. Tol. VI. c. 14. XIII. c. 1.

theilungen findet sich in den Gesetzen nicht die geringste Spur. Nicht minder sind Nachrichten über eine dabei vielleicht vorgekommene Berücksichtigung der politischen Unterschiede unter den Römern gänzlich zu vermissen.

3. Als Gegenstände der Theilung werden in den uns erhaltenen Stellen nur Land und Wald erwähnt. Aber Haus und Hof, Gärten, Sclaven und Vieh sind gewiss auch hier, wie bei den Burgundern, mit in die Theilung gezogen worden.

Von dem Lande, d. h. den urbaren Aeckern, erhielt der Gothe zwei Drittel; das übrig bleibende Drittel des Römers hiess Tertia. Die Hauptstelle ist:

L. Visig. X. 1, 8. De divisione terrarum facta inter Gothum et Romanum. „Divisio inter Gothum et Romanum facta de portione terrarum sive silvarum nulla ratione turbetur, si tamen probatur celebrata divisio. Nec de duabus partibus Gothi aliquid sibi Romanus praesumat aut vindicet: aut de tertia Romani Gothus sibi aliquid audeat usurpare aut vindicare, nisi quod de nostra forsitan ei fuerit largitate donatum. Sed quod a parentibus vel vicinis divisum est, posteritas immutare non tentet.“

Wie immer, so ist es auch hier belehrend, die allgemeine Regel in einem einzelnen Falle wirklich angewandt zu finden. Ein Beispiel hiervon enthält der oben erwähnte Brief des Sidonius. Nach Bordeaux gekommen, um daselbst die Verlassenschaft seiner Schwiegermutter in Besitz zu nehmen, und wie man sieht, auch die Hülfe des Königs Eurich dafür zu erbitten, hatte er doch bei dem vielbeschäftigten König bis dahin nicht zu seinem Zwecke gelangen können, und so wie er den Lampridius glücklich preiset, so beklagt er sich selbst:

„Nos istic positos semelque visos
Bis jam menstrua luna conspicatur,

Nec multum domino vacat vel ipsi,
Dum responsa petit subactus orbis."

Ueber den Nachlass seiner Schwiegermutter aber äussert er sich dahin: „Necdum enim quicquam de haereditate socruali, vel in usum tertiae sub pretio medietatis obtinui." Hieraus ergiebt sich also, dass zu jener Erbschaft auch eine solche Tertia gehörte; zwei Drittel des Grundstückes hatte mithin die Schwiegermutter oder ihr Vorbesitzer an einen Gothen abtreten müssen; Sidonius wollte von jener Tertia noch die Hälfte opfern, um den freien Genuss der andern Hälfte zu erhalten, klagt aber, dass ihm selbst dies noch nicht gelungen sei.

Von Wäldern scheint der Gothe gleich dem Burgunder nur die Hälfte erhalten zu haben. Man könnte freilich X. 1, 8. mit dieser Annahme im Widerspruch finden, indem hier die zwei Drittel des Gothen und das eine Drittel des Römers einander ohne weitere Unterscheidung gegenübergestellt werden, nachdem vorher nicht blos von den urbaren Ländereien, sondern auch von den Wäldern die Rede gewesen ist. Allein die Drittheltheilung scheint sich nur auf die eigentlichen Aecker bezogen zu haben, eine Theilung der Wälder nach Hälften aber aus den Grundsätzen zu folgen, welche in X. 1, 9. über die Theilung von Rottland enthalten sind.

De silvis inter Gothum et Romanum indivisis relictis. „De silvis quae indivisae forsitan resederunt, seu Gothus seu Romanus eas assumpserit, et fortasse fecerit culturas: statuimus ut si adhuc silva superest, unde paris meriti terra ejus cui debetur portioni debeat compensari, silvam accipere non recuset. Si autem paris meriti quae compensetur silva non fuerit, quod ad culturam scissum est, dividatur."

Wenn also einer der beiden Hospites ein Stück eines noch ungetheilt gebliebenen Waldes ausgerodet hatte, so sollte ihm

dieses eigenthümlich verbleiben, dafür aber dem andern Hospes ein gleich grosses Stück des Waldes zum Sondereigenthum angewiesen werden. Wäre aber ein solches nicht mehr vorhanden, so sollte das Rottland selbst gleichmässig unter beide vertheilt werden. Hier liegt offenbar die Idee zu Grunde, dass beide in Betreff des zum Grundstücke gehörigen Waldes dieselben Ansprüche haben.

Der Gebrauch von nicht umhegtem Weideland sollte beiden Hospites gemeinschaftlich sein. Dies verfügt

VIII. 5, 5. Antiqua. Si quorumcunque animalium grex in pascua intraverit aliena. „Si in pascua grex alienus intraverit, sive ovium sive vaccarum, hoc quod de porcis constitutum est, praecipimus custodiri (cf. l. l. 1—4). Consortes vero vel hospites[1]) nulli calumniae subjaceant: quia illis usum herbarum, quae conclusae non fuerant, constat esse communem. Qui vero sortem suam totam forte concluserit, et aliena pascua absente domino invadit, sine pascuario non praesumat, nisi forte dominus pascuae voluerit."

Hiernach war es also einem Jeden verboten, sein Vieh auf eine fremde Weide ohne Erlaubniss des Eigenthümers derselben zu treiben. Wer dies dennoch that, musste dafür einen Weidezins (pascuarium[2]) entrichten. Aber wenn zu einem sonst unter zwei Hospites vertheilten Grundstücke noch ungetheiltes Weideland gehörte, so hatten dieselben Gebrauch und Benutzung desselben gemeinschaftlich. Ob aber hier bei reeller Theilung die Quoten wie bei den urbaren Ländereien oder wie bei den Wäldern bestimmt wurden, bleibt zweifelhaft.

[1]) Der Gebrauch des Wortes hospites scheint die Beziehung dieser Stelle auf das Verhältniss von Gothen und Römern zu rechtfertigen.

[2]) Lex Bajuv. I. 14, 1. Chlotarii Regis constitutio a. a. 560. c. 11.

§ 55. Ursprüngliches Miteigenthum. Aufrechthaltung der einmal erfolgten Theilung. Verjährung von 50 Jahren.

Als die Westgothen unter die Römischen Possessores vertheilt wurden, scheint anfänglich auch hier ein Miteigenthum zwischen beiden Hospites, aber in Betreff der eigentlichen Aecker vermuthlich bald nach Dritteln, entstanden und nur allmählig zu reeller Theilung geschritten worden zu sein. Dass Wälder oft längere Zeit reell ungetheilt blieben, geht aus X. 1, 9. deutlich hervor. Aber selbst bei den übrigen Theilen eines Grundstückes möchte ich dies aus den Worten in X. 1, 8. schliessen: si tamen probatur celebrata divisio; denn der Sinn derselben kann doch kaum ein anderer sein, als: vorausgesetzt, dass überhaupt reell getheilt worden ist, und dies bewiesen werden kann. Selbst die Stellung, welche den Bestimmungen über die Theilung zwischen Gothen und Römern im Gesetzbuche, neben den Vorschriften über die Theilung zwischen andern Consortes, namentlich Miterben, angewiesen ist, scheint mir nicht gleichgültig zu sein, und die Annahme eines ursprünglichen Miteigenthums zwischen den beiden Hospites noch mehr zu bestätigen.

Von einer Mitwirkung und Aufsicht gewisser Beamten bei der Theilung findet sich nichts. Nach X. 1, 8. möchte man glauben, die Ausführung der einmal angenommenen Regel sei lediglich den einzelnen Familien selbst, allenfalls unter Theilnahme der Nachbarn und Gemeindeobrigkeiten überlassen worden. Die Nachkommenschaft soll sich nicht erlauben, die Theilung abzuändern, welche von den Vorfahren oder den Nachbarn getroffen worden ist. Zur Zeit wo dieses Gesetz erging, scheint sich also der Grundbesitz schon in den Händen einer andern Generation als derjenigen, welche getheilt hatte, befunden zu haben.

Wie die Burgunder, so haben auch die Westgothen den Römern in Betreff des denselben gebliebenen Grundbesitzes nicht selten gewisse Gewaltthätigkeiten zugefügt, wiewohl sich aus X. 1, 8. entnehmen lässt, dass auch die Römer sehr geneigt waren, die verlornen Ländereien bei günstiger Gelegenheit wieder an sich zu reissen. Im Einzelnen zeigen die Quellen hier Folgendes:

1. Die Gothen bemächtigten sich häufig sogar der den Römern gebührenden Tertiae. Allein ein durch solche Widerrechtlichkeit hervorgebrachter Besitzstand sollte nicht geduldet werden. Die Richter und Vorsteher der einzelnen Ortschaften wurden gesetzlich verpflichtet, jene Tertiae den unrechtmässigen Besitzern wieder wegzunehmen, und sie den Römern ohne Aufschub zurückzugeben.

X. 1, 16. Ut si Gothi de Romanorum tertia quippiam tulerint, judice insistente Romanis cuncta reforment. „Judices singularum civitatum, villici atque praepositi, tertias Romanorum ab illis qui occupatas tenent, auferant, et Romanis sua exactione sine aliqua dilatione restituant: ut nihil fisco debeat deperire. Si tamen eos quinquaginta annorum numerus aut tempus non excluserit."

Bemerkenswerth ist es, dass hier die Beamten der Städte und der Dorfschaften neben einander genannt werden. Daraus lässt sich schliessen, dass die städtischen und die ländlichen Römischen Possessores im Allgemeinen gleichmässig behandelt worden sind.

2. Wenn ein Römer vor der Ankunft der Gothen einen Theil seiner Besitzung veräussert, verschenkt oder irgendwie abgezweigt hatte, und dieser einem andern Grundstücke zugeschlagen worden war, so scheint es nicht selten geschehen zu sein, dass der Gothische zu dem Römer gelegte Hospes jene Veräusserung anfechten und das abgetrennte Land mit in

die Theilung gezogen sehen wollte. Hiergegen erging jedoch die ausdrückliche Vorschrift von X. 3, 5., wonach ein solches Stück Land bei derjenigen Besitzung verbleiben sollte, mit welcher es schon vor der Ankunft der Gothen verbunden worden war.

Ut si aliqua pars de aliquo loco tempore Romanorum remota est, ita persistat. „Si quodcunque ante adventum Gothorum de alicujus fundi jure remotum est, et ad aliquam possessionem aut venditione, aut donatione, aut divisione, aut aliqua transactione translatum est: id in ejus fundi, ad quem a Romanis antiquitus approbatur adjunctum, jure consistat. Cum autem proprietas fundi nullis certissimis signis aut limitibus probatur, quid debeat observari, eligat inspectio judicum, quos partium consensus elegerit: ita ut judex quos certiores agnoverit vel seniores, faciat eos sacramenta praebere, quod terminos sine ulla fraude demonstraverint. Et tamen nullus novum terminum sine consortis praesentia aut sine inspectore constituat."

Aus dieser Stelle darf man zugleich schliessen, dass auch bei den Westgothen die Grösse der durch die Theilung entstandenen Sortes sehr verschieden gewesen sein, und hierin ungemein Vieles von ganz zufälligen Umständen abgehangen haben mag.

3. Durchgreifend galt der Grundsatz, wenn es der Eigenthümer funfzig Jahre hindurch unterlasse, seine in den Händen eines Andern befindliche Sors zurückzufordern, so habe dies einen Untergang seines Rechts zur Folge. Ausser X. 1, 16. sagt dies auch X. 2, 1.

Ne post quinquaginta annos sortes Gothicae vel Romanae amplius repetantur. „Sortes Gothicae et Romanae, quae intra quinquaginta annos non fuerint revocatae, nullo modo repetantur."

Eine gleiche 50jährige Verjährung galt ausserdem auch bei entlaufenen Unfreien, welche innerhalb dieses Zeitraumes nicht aufgefunden worden waren [1]). In allen andern Beziehungen reichte schon eine 30jährige Verjährung hin [2]), so wie auch nach dem Burgundischen Gesetzbuche 79, 5. eine Verjährung von 30 Jahren dem bisher Berechtigten jeden Anspruch entzog.

Uebrigens sagen die Westgothischen Gesetze (X. 2, 6.) ganz ausdrücklich, dass dem Eigenthümer in die Frist von 50 oder 30 Jahren diejenige Zeit nicht mit eingerechnet werden dürfe, in welcher er durch Verbannung, Gefangenschaft, überhaupt also durch echte Noth abgehalten gewesen sei, sein Recht geltend zu machen. Auch hier blickt somit wieder die alt Germanische Idee hindurch, wonach als Principale jeder Verjährung der Verlust eines Rechts auf Seiten des bisher Berechtigten, der Erwerb eines neuen Rechts auf Seiten des Andern dagegen erst als die secundäre Folge jenes Verlustes zu betrachten ist, während in der Theorie der Römischen Usucapion das Verhältniss grade umgekehrt ist. Dass bei der für die Sortes geltenden Verjährung von 50 Jahren, insoweit sie als Acquisitivverjährung erschien, auf Titel und guten Glauben nicht [illegible]nkam, ist wohl keinem Zweifel unterworfen.

§ 56. Grundsteuer. — Grenzstreitigkeiten.

Mit Sicherheit lässt sich annehmen, dass die Römischen Possessores auch nach der Landtheilung noch Grundsteuer zu entrichten hatten, welche nun offenbar an den Westgothischen Fiscus (arca publica, V. 4, 19.) fiel. Einen Beweis dafür gewährt schon die Aufnahme mehrerer Kaisergesetze, worin

---

[1]) L. Visig. X. 2, 2.

[2]) L. Visig. X. 2, 3. 4. Lembke a. a. O. I. 219.

von der Grundsteuer gehandelt wird, in das Breviarium Alaricianum, namentlich Buch XI. Tit. 1. und 2. des Theodosischen Codex daselbst. Aber es lag wohl in der Natur der Sache, dass dieselbe für die Römer, welche zwei Drittel ihres Grundbesitzes eingebüsst hatten, verhältnissmässig herabgesetzt werden musste. Ob auch die Westgothen Grundsteuer zu entrichten hatten, ist nicht ganz deutlich zu ersehen. In X. 1, 16. des Gesetzbuches, wo denjenigen unter ihnen, welche den Römern die Tertiae entrissen hatten, die Zurückerstattung derselben zur Pflicht gemacht wird, ist als Grund davon aufgeführt: ut nihil fisco debeat deperire, und dies scheint am natürlichsten darauf bezogen zu werden, dass die Westgothen mindestens in der ersten Zeit Freiheit von Grundsteuer genossen. Aber es spricht Manches dafür, dass wie im Ostgothischen Reiche, von welchem wir dies ganz bestimmt wissen (wovon unten), so auch im Westgothischen späterhin selbst die Gothischen Grundbesitzer zur Zahlung jener Steuer verpflichtet worden seien. Wenigstens wird in einem Gesetze des Königs Chindaswind, V. 4, 19., was offenbar neben andern öffentlichen Lasten von der Grundsteuerpflichtigkeit handelt, und was Lembke a. a. O. S. 190. irrthümlich von privatrechtlichen Abgaben oder Grundzinsen verstanden hat, eines in dieser Beziehung etwa vorhandenen Unterschiedes von Römern und Gothen keine Erwähnung gethan[1]).

[1]) Ueber die Grundsteuer und andere öffentliche Lasten in Spanien während der Regierung des Ostgothischen Theodorich vgl. Cassiodor. Var. V. 39. Der König verbietet in diesem an ein Paar höhere Beamte gerichteten Schreiben eine Menge von Missbräuchen, welche in Spanien eingerissen waren, oder sich vielleicht dort mehr als in andern neu gestifteten Reichen, aus Römischer Zeit erhalten hatten. Wir finden hier die von daher bekannten Namen der compulsores und exactores wieder; aber es wird nicht ganz klar, ob die öffentlichen Dienste und Abgaben, deren

Auch könnte man auf jene selbst den Gothen obliegende Verbindlichkeit folgende sehr dunkle Stelle beziehen:

X. 1, 15. Qui ad colendum (oder adcolendam) terram accepit, sicut ille qui terram dedit, ita et iste censum exsolvat. „Qui accolam in terram suam susceperit, et postmodum contingat, ut ille qui susceperat, cuicunque tertiam reddat, similiter censiant, et illi qui suscepti sunt, sicut et patroni eorum, qualiter unumquemque contigerit.“

Dies Gesetz scheint nämlich von einem Gothen zu sprechen, der ausser seiner ihm gebührenden Sors auch noch die Römische Tertia besass, und wie sich aus dem Erfolge vermuthen lässt, widerrechtlich zu dem Besitze derselben gelangt war. Derselbe leiht einen Theil seines Grundstückes einem accola aus, und später giebt er die Tertia dem Römer zurück. Nun sagt das Gesetz: alle drei sollen die Grundsteuer zahlen, jeder nach Verhältniss des unmittelbar von ihm besessenen Landes. Daraus möchte man den Schluss ziehen, dass auch die Gothische Sors als solche für grundsteuerpflichtig angese-

---

willkürliche Erhöhung der König untersagt, blos den alt Römischen Provincialen oder wenigstens theilweise auch den Gothen oblagen. Unter Anderm heisst es: „Exactorum quoque licentia fertur amplius a provincialibus extorqueri, quam nostro Cubiculo constat inferri. Quod diligenti examinatione discussum ad hunc vos (die Beamten, an welche das Schreiben erlassen wird) modum functiones publicas revocare decernimus, quam Alarici atque Enrici temporibus constat illatas.“ Am Schlusse wird gesagt: „Servitia, quae Gothis in civitate positis superflue praestabantur, decernimus amoveri. Non enim decet, ab ingenuis famulatum quaerere, quos misimus pro libertate pugnare.“ Man möchte nach dem Zusammenhange quae a Gothis erwarten; aus den letzten Worten aber scheint zu folgen, dass hier an Ostgothen zu denken ist, welche Theodorich nach Spanien geschickt hatte.

hen wurde. Unter dem accola aber ist vielleicht nicht an einen gewöhnlichen Colonen im Römischen Sinne des Wortes zu denken, wiewohl im Bairischen Gesetze I. 14, 1. 2. die Ausdrücke colonus und accola gleichbedeutend gebraucht werden; es könnte damit auch ein selbstständigeres Verhältniss der Deutschen Leihe gemeint sein, und aus diesem Grunde die Freiheit der Römischen Colonen von der Grundsteuer [1]) auf den accola keine Anwendung finden: oder wenn dieser letztere doch nur für einen colonus im Römischen Sinne zu halten wäre, so müsste man annehmen, dass der einfachere Germanische Staat die Freiheit der Colonen von der Grundsteuer überhaupt nicht anerkannte, vielmehr wegen des von ihnen besessenen Landes lediglich sie selbst für die Abgabe in Anspruch nahm, und es ihnen überliess, sich mit ihren Patronen darüber zu berechnen. Obiges Gesetz kann aber allerdings auch noch einen andern Sinn haben. Die Gothische Sors, liesse sich sagen, war frei von Grundsteuer, aber die Römische Tertia war grundsteuerpflichtig; sie blieb dies selbst dann, wenn sie in die Hand eines Gothen gelangte, und es war ein Missbrauch, wenn der Gothische Besitzer einer solchen Tertia auch für diese die Freiheit von der Grundsteuer in Anspruch nahm. In der Zeit, wo der Gothe neben seiner Sors auch die Römische Tertia mit besessen hatte, war aber die eigentlich nur auf dieser haftende Grundsteuer im Kataster auf sein ganzes Grundstück eingetragen worden, so dass nun auch die Gothische Sors verhältnissmässig mit belastet erschien, und hieraus erklärt sich, dass später alle drei, jeder nach Verhältniss dessen, was er unmittelbar besass, Grundsteuer entrichten sollten.

---

[1]) Ueber diese Freiheit vgl. von Savigny Röm. Steuerverfassung. Seite 6.

Die merkwürdige Stelle X. 1, 14., welche von Grenzstreitigkeiten handelt, scheint auch auf Römische und Gothische Hospites bezogen werden zu dürfen, wiewohl die hier ausgesprochenen Grundsätze gewiss auch für andere Consortes, unter denen oder unter deren Vorfahren Ländereien getheilt worden waren, zur Anwendung kommen sollten. Die Worte lauten:

Si inter eum qui dat et accipit terram aut silvam contentio oriatur. „Si inter eum qui accipit terras vel silvas, et qui praestitit, de spatio unde praestiterit, fuerit orta contentio: tunc si superest ipse qui praestitit, aut si certe mortuus fuerit, ejus heredes praebeant sacramenta, quod non amplius auctor eorum dederit, quam ipsi designanter ostendunt: et sic posteaquam juraverint, praesentibus testibus quae observentur signa constituant: ut pro ea re nulla deinceps accedat caussatio. Si vero consortes ejus non dignentur jurare aut forte noluerint: vel aliquam dubietatem habuerint, quantum vel ipsi dederint vel antecessores eorum: ipsi ut animas suas non condempnent, nec sacramentum praestent: sed ad tota aratra [1]), quantum ipsi vel parentes eorum in sua sorte susceperant, per singula aratra quinquagenos aripennes dare debent. Ea tamen conditione, ut quantum occupatum habuerint vel cultum, juxta quinquaginta aripennes concludant: nec plus quam in eisdem mensuratum fuerit aut ostensum, nisi terrarum dominus forte praestiterit,

[1]) Aratrum ist ein Ackermass, und zwar dasselbe, was sonst jugum, jugerum genannt wird: unius diei opus aratoris, vel quantum juncti boves uno die arare possunt. Vgl. Du Cange glossar. s. v. aratrum, jugum, jujerum. Arepennis, arapennis, aripennis (woher arpent) ist ein semijugerum. Columella V. 1, 6: „semijugerum quoque (Galli) arepennem vocant.“ Decretio Chlotarii II. a. 595. c. 13. — Append. form. Marculf. 50. Du Cange s. v. arapennis. Freund Wörterb. der Lat. Spr. s. v. arepennis.

audeant usurpare. Quod vero amplius occupaverint, in duplum reddant invasa.“

Der Streit, von dem hier die Rede ist, wird, was wohl beachtet werden muss, nicht darüber geführt, dass dem Empfänger von Land angeblich zu wenig eingeräumt worden sei, sondern die reine Thatsache, welcher Raum ihm wirklich abgetreten worden sei, wird als streitig vorausgesetzt, indem der Empfänger des Landes behauptet, es sei ihm mehr überlassen worden, als der andere zugestehen will. Hier soll nun der Geber des Landes, d. h. also wenn man an zwei Hospites denkt, der Römer oder seine Erben schwören, so und so viel Land sei bei der Theilung dem Gothen überwiesen worden; nach dem Schwure sollen in Gegenwart von Zeugen Grenzzeichen gesetzt werden, und die Sache damit ihr Ende erreichen. Wenn aber der Geber des Landes oder seine Erben Bedenken trügen, ihre Behauptung zu beschwören, so sollen sie auf jedes Jugerum Land, welches unter den beiden Parteien streitig ist, dem andern Theile ein halbes Jugerum abtreten, aber niemals mehr als 50 halbe Jugera. Nur auf diese Weise scheint ein vernünftiger Sinn in die Stelle zu kommen, da die Absicht des Gesetzes unmöglich dahin gegangen sein kann, dass im Falle eines solchen Streites der frühere Geber des Landes oder seine Erben, wenn sie nicht schwören wollten, jedesmal 50 halbe Jugera abtreten sollten. Denn abgesehen davon, dass dies nicht leicht noch verschränkter hätte ausgedrückt werden können, wäre die Bestimmung auch gradezu widersinnig zu nennen, da ja möglicher Weise nur ein sehr geringes Stück Land zwischen beiden Theilen streitig sein konnte. Die Empfänger des Landes sollten übrigens mit demjenigen, was ihnen nach dieser Regel angewiesen würde, unbedingt zufrieden sein, und im Falle sie sich ein Mehreres anmassten, dasselbe doppelt zurückerstatten.

§ 57. Der sittliche Zustand der Westgothen. Geregelter Besitz zwischen Westgothen und Römern.

Es fehlt trotz der Gewaltthätigkeiten, welche sich Burgunder und Westgothen vorzüglich wohl in der ersten Zeit nicht selten gegen ihre Römischen Hospites erlaubten, und gegen die wir die eigenen Könige dieser Völker kräftig einschreiten sehen, doch keinesweges an Zeugnissen, wonach sich in den neuen Reichen binnen kurzer Zeit ein Zustand von Ordnung und Sicherheit entwickelte, bei welchem die Römer trotz des Verlustes eines so bedeutenden Theiles ihres Grundeigenthums, im Vergleich mit dem unglaublichen Drucke der letzten Römischen Jahrhunderte fast gewonnen zu haben schienen. Die kernhaftere Sittlichkeit dieser Barbaren theilte offenbar auch ihrem Staatsleben einen Charakter von Strenge und Reinheit mit, an welchen die Römer schon seit lange nicht mehr gewohnt waren. Wer aber gedächte hier nicht der Vergleichungen, welche Salvianus in seiner vortrefflichen Theodicee (de gubernatione Dei) so häufig zwischen dem sittlichen Zustande der Römer seiner Zeit und dem der Barbaren anstellt, und welche im Allgemeinen so sehr zu Gunsten der letzteren ausfallen. Aber grade auf die in den Besitz der Westgothen gelangten Aquitanischen Landschaften beziehen sich mehrere seiner Schilderungen ganz unmittelbar, und wie sehr kommen grade hier die Gothen gegen die Römer in Vortheil zu stehen. Wie müssen diese Landschaften damals geblüht haben, wie trefflich angebaut gewesen sein, wenn Salvianus (Buch 7. ed. Rittersh. p. 132 sq.) sie folgendermassen beschreiben kann:

„Nemini dubium est, Aquitanos ac Novempopulos medullam fere omnium Galliarum et uber totius foecunditatis habuisse, nec solum foecunditatis, sed quae praeponi interdum foecun-

ditati solent, jucunditatis, voluptatis, pulchritudinis. Adeo illic omnis admodum regio aut intertexta vineis, aut florulenta pratis, aut distincta culturis, aut consita pomis, aut amoenata lucis, aut inrigua fontibus, aut interfusa fluminibus, aut crinita messibus fuit. Ut vere possessores ac domini terrae illius non tam soli istius portionem quam paradisi imaginem possedisse videantur."

Nun sollte man denken, fährt derselbe fort, grade hier müssten die Bewohner durch Tugend, Keuschheit und Frömmigkeit ihre Dankbarkeit gegen Gott auszudrücken bemüht gewesen sein. Aber leider fand sich davon grade das Gegentheil. „In omnibus quippe Galliis, sicut divitiis primi fuere, sic vitiis. Nusquam enim improbior voluptas, nusquam inquinatior vita, nusquam corruptior disciplina." Aber vielleicht ist es jetzt besser geworden, vielleicht hat das Unglück erhebend und reinigend gewirkt. Keinesweges. „Ecce etiam nunc multi ex eis, licet patria careant, et in comparatione praeteritarum opum pauperes vivant, pejores ferme sunt quam fuerunt." Oder vielleicht sind die Barbaren, unter denen sie jetzt leben müssen, selbst der Unzucht und Völlerei ergeben, und den Römern wird es erschwert, in der Mitte derselben zu sittlicher Reinheit zu gelangen. Doch nichts von alle dem.

„Inter pudicos barbaros impudici sumus. Plus adhuc dico. Offenduntur barbari ipsi impuritatibus nostris. Esse inter Gothos non licet scortatorem Gothum; soli inter eos praejudicio nationis ac nominis permittuntur impuri esse Romani. Et quae nobis, rogo, spes ante Deum est? Impudicitiam nos diligimus, Gothi execrantur. Puritatem nos fugimus, illi amant. Fornicatio apud illos crimen atque discrimen est, apud nos decus. Et putamus nos ante Deum posse consistere, putamus posse nos salvos esse, quando omne impuritatis scelus, omnis impudicitiae turpitudo a Romanis admittitur, et a bar-

baris vindicatur? Hic nunc illos requiro, qui meliores nos putant esse quam barbaros, dicant quid horum vel paucissimi Gothi faciant, vel quid non horum Romani omnes, vel pene omnes? Et miramur, si terrae vel Aquitanorum, vel nostrorum omnium a Deo barbaris datae sunt, cum eas quas Romani polluerant fornicatione, nunc mundent barbari castitate?"

In ähnlicher Weise äussert sich Salvianus dann auch über das Zusammenleben der Vandalen und Römer in Spanien wie in Africa. Ueberall bringen die Germanen in die sittlich tief gesunkene Römische Welt einen jugendlich frischen Lebenshauch, an dem sich nun auch die alte Bevölkerung wieder aufrichtet und erquickt; und sehr bald tritt auch in Betreff des Besitzstandes an Grund und Boden ein geregeltes Verhältniss ein, wie dies Orosius in seiner Geschichte VII. 41. ganz allgemein bezeugt:

„Barbari exsecrati gladios suos, ad aratra conversi sunt, residuosque Romanos ut socios modo et amicos fovent, ut inveniantur jam inter eos quidam Romani, qui malint inter barbaros pauperem libertatem, quam inter Romanos tributariam sollicitudinem sustinere."

Aber grade für die Besitzverhältnisse zwischen Westgothen und Römern sind hier noch ein Paar kleine Züge aus dem Bilde jener Zeiten hervorzuheben, welche Paulinus Pelläus in seinem Eucharisticum aufbewahrt hat. Als der liebenswürdige Greis durch politische Stürme von seinem einst so heitern und lachenden Wohnsitze in Bordeaux verschlagen worden war, (vgl. S. 165. 199.), als er Schwiegermutter, Mutter und Gattin durch den Tod verloren hatte, da klagt er, (und es dürfte dies etwa um die Mitte des fünften Jahrhunderts fallen), sich auch von seinen Söhnen verlassen zu sehen:

v. 498. — — — — „Natis abeuntibus a me,
Non equidem paribus studiis nec tempore eodem

Succensis pariter, sed libertatis amore,
Quam sibi majorem contingere posse putabant
Burdigalae, Gothico quanquam consorte colono."

Hieraus lässt sich auf einen Zustand schliessen, in welchem Gesetze und nicht die Willkür des Stärkeren herrschte. Unzweifelhaft erscheint es zugleich, dass unter colonus hier nicht ein Colon im juristischen Sinne des Wortes, sondern nur ganz allgemein ein Landbebauer zu verstehen ist.

Später wählte Paulinus Massilia zu seinem Aufenthalte und lebte hier von Anfang an in dürftigen Umständen, welche nach und nach fast in Armuth übergingen: da sendete ihm ganz unerwartet und von freien Stücken ein Gothe den Kaufpreis eines, man sieht nicht recht wo, doch vermuthlich bei Burdigala gelegenen Ackers oder Landgütchens zu, welches bis dahin trotz seiner Abwesenheit, und wie es scheint ihm selbst unbewusst, noch als sein Eigenthum angesehen worden war, und welches dieser Gothe jetzt zu kaufen wünschte. In dankbarer Anrede an Gott äussert er sich darüber folgendermassen:

v. 569. „Nunc quoque sic ipsum juvenascere posse dedisti,
Ut cum jam penitus fructus de rebus avitis
Sperare ulterius nullos me posse probasses,
Cunctaque ipsa etiam quae jam tenuatus habere
Massiliae potui, amissa jam proprietate,
Conscripta adstrictus sub conditione tenerem:
Emptorem ignotum mihi de gente Gothorum
Excires, nostri quondam qui juris agellum
Mercari cupiens pretium transmitteret ultro,
Haud equidem justum, veruntamen accipienti
Votivum fateor, possem quo scilicet una

Et veteres lapsi census fulcire ruinas,
Et vitare nova chari mihi damna pudoris."

Auch hier aber ist wieder zu erkennen, wie sich die Gothen unter anerkannter Herrschaft gesetzlicher Ordnung immer mehr und mehr im Lande einzurichten verstanden. Ackerbau und Viehzucht wurden nun sehr bald die Hauptbeschäftigungen des Volkes, und das uns erhaltene Gesetzbuch ist reich an Bestimmungen, in denen sich besondere Gunst und Vorliebe dafür kund giebt [1]).

Nachdem das Westgothische Reich zwei Jahrhunderte lang seinen Hauptsitz auf der Pyrenäischen Halbinsel gehabt hatte, fiel der grösste Theil der letzteren unter die Herrschaft der Araber. Auch diese haben schon frühzeitig wenigstens in einzelnen Gebieten des Landes regelmässige Theilungen des Grundes und Bodens vorgenommen und ein geordnetes Abgabenwesen eingeführt. Von dem trefflichen Statthalter Zama (El Samahh Ben Melek), welcher auf Befehl des Kalifen Soleiman 719 den Oberbefehl über Spanien erhielt, berichtet Isidorus Pacensis, (dessen Chronik die Ereignisse in Spanien von 610 bis 754 erzählt), 48:

„Zama — Hiberiam proprio stylo ad vectigalia inferenda describit. Praedia et manualia, vel quidquid illud est, quod olim praedabiliter indivisum retemptabat in Hispania gens omnis Arabica, sorte sociis dividendo, partem reliquit militibus dividendam, partem ex omni re mobili et immobili fisco associat [2])." Ein Hospitalitätsverhältniss zur vor-

---

[1]) Lembke a. a. O. I. 232.

[2]) Lembke a. a. O. I. 311. Ueber Isidorus Pacensis vgl. Aschbach Geschichte der Westgothen. Einleitung. S. XVI.

gefundenen Bevölkerung scheint hier nicht eingetreten zu sein. Diese Landtheilungen der Araber liegen jedoch ausserhalb der Aufgabe, welche sich diese Schrift gesetzt hat.

Drittes Capitel.

§ 58. Die Franken [1]).

Bei den Franken, welche sich seit dem Anfange des sechsten Jahrhunderts zum herrschenden Volke in Gallien emporschwangen, ist von geregelten Landtheilungen, sowohl unter ihnen selbst als auch mit den Römern, nichts Näheres bekannt. Es ist jedoch sehr wahrscheinlich, dass auch sie in beiden Beziehungen eine bestimmte Ordnung darin befolgt haben. Aus der berühmten, bei Gregor von Tours (Hist. II. 27.) befindlichen Erzählung von dem aus einer Kirche geraubten Kruge, welchen Chlodwig bei der Vertheilung der Beute noch ausser seinem Antheile zu erhalten wünschte, lässt sich auf gewisse Regeln schliessen, wonach unter ihnen hierbei verfahren wurde. Eben dafür sprechen auch die Berichte von den wiederholten Theilungen des Reiches, welche schon so früh unter den Merovingern wie später unter den Karolingern vorgenommen wurden, da sich hierin das Streben nach einer durch Anerkennung begründeten Legitimität des Besitzstandes kund giebt, welche bei dem einzelnen Grundstücke gewiss für eben so nothwendig wie bei einem ganzen Reichsantheile betrachtet wurde. „Regnum ejus accipiunt et inter se aequa lance dividunt," sagt Gregor von Tours III. 1. von den vier Söhnen Chlodwigs. Ueber die Theilung unter den vier Söhnen Chlotars I. heisst es bei demselben IV. 22.: „et

---

[1]) Vgl. Sartorius a. o. S. 198. a. O. Tom. III. p. 228 sq.

sic inter se hi quatuor, id est Charibertus, Guntchramnus, Chilpericus atque Sigibertus divisionem legitimam faciunt: deditque sors Chariberto regnum Childeberti sedemque habere Parisius: Guntchramno vero regnum Chlodomeris, ac tenere sedem Aurelianensem: Chilperico vero regnum Chlothacharii patris ejus, cathedramque Suessionas habere: Sigiberto quoque regnum Theuderici, sedemque habere Remensem [1]).“ In diesen Theilungen, von denen sich ja selbst die viel späteren Deutschen Territorien nur sehr allmählig zu befreien vermocht haben, sieht man recht deutlich, wie wenig sich in jener alt Germanischen Zeit Staatsrecht und Privatrecht schon von einander losgemacht hatten, vielmehr das erstere im letzteren gleichsam aufging, und in Folge dessen selbst das Reich nur wie ein grosses Grundstück behandelt wurde [2]). Um so mehr aber berechtigen dieselben zu der Annahme, dass es auch bei der Feststellung eines bestimmten Besitzstandes an Grundstücken nicht an gewissen durchgreifenden Regeln gefehlt haben werde.

Schon seit dem dritten Jahrhundert sind eine Menge Fränkischer Volkshaufen von einzelnen Römischen Kaisern bald da bald dorthin auf Provincialboden verpflanzt worden. Solche Franken kommen aber hier nicht in Betracht, da es kaum zweifelhaft sein kann, dass diese Läti (vgl. oben § 25.) sich in Betreff der ihnen angewiesenen Ländereien einer nicht von

---

[1]) Vgl. die Pactio inter Guntramnum et Childebertum (Conventus apud Andelaum). a. 587.

[2]) Aus diesem Gesichtspuncte betrachtet erscheint die von Gizerich, dem König der Vandalen eingeführte, auf das Princip der Untheilbarkeit des Reiches gestützte Successionsordnung sehr bemerkenswerth. Jornand. de reb. Get. c. 33. Man vgl. damit, was Lambert von Aschaffenburg ad a. 1071 über die seit Jahrhunderten bewahrte Untheilbarkeit der Grafschaft Flandern berichtet.

ihnen selbst, sondern von den Römern bestimmten Regel unterwerfen mussten. Ich denke vielmehr an die selbstständigen, nach und nach immer mehr erobernd auftretenden Fränkischen Völkerschaften, und halte es für höchst wahrscheinlich, dass geregelte Landabtretungen von Seiten der Römer zur Theilung der Grundstücke mit den einzelnen Possessores, und unter der Bedingung einer dem Römischen Reiche zu leistenden Kriegshülfe, auch an solche Franken Statt gefunden haben. Manches, was in den Schmeicheleien der Panegyriker durch freien Entschluss dieses oder jenes Kaisers aus reiner Machtvollkommenheit geschehen zu sein scheint, mag in der That ein Werk der Nothwendigkeit gewesen sein, z. B. wenn Eumenius von Constantius, dem Vater Constantins des Grossen rühmt: „Qui, dum aedificandis classibus Britanniae recuperatio comparatur, terram Bataviam, sub ipso quondam alumno suo (Carausio) a diversis Francorum gentibus occupatam, omni hoste purgavit, nec contentus vicisse, ipsas in Romanas transtulit nationes, ut non solum arma, sed etiam feritatem ponere cogerentur [1]).“ Auf die Landstriche, welche später den Römern weggenommen und im eigentlichen Sinne erobert wurden, dürfte dann auch bei den Franken die zuerst in den abgetretenen Gegenden über die Landtheilungen angenommene Regel Anwendung gefunden haben. Aber der erste Grund einer Theilung mit den einzelnen Possessores scheint immer in einer Abtretung unter der oben angegebenen Bedingung gesucht werden zu müssen. Bekannt ist es übrigens, dass in der Catalaunischen Schlacht auch Franken als Hülfstruppen der Römer gegen die Hunnen kämpften [2]). Im Einzelnen scheint Folgendes besondere Hervorhebung zu verdienen:

[1]) Eumenii Panegyr. Constantio dict. c. 7. 5.

[2]) Jornand. de reb. Get. c. 36.

1. Auch die Franken haben die Römer als Volk bestehen lassen, und wenn gleich im Fränkischen Reiche kein besonderes Gesetzbuch für die letzteren angefertigt worden ist, wie dies im Burgundischen und Westgothischen geschah, so haben dieselben doch auch hier ihr eigenes Recht behalten. Die Constitution des Königs Chlotar, welche man um 560 zu setzen pflegt, sagt in § 4. ganz allgemein: „Inter Romanos negotia causarum Romanis legibus praecipimus terminari.“

2. Dass die Franken Grundbesitzer wurden, bedarf keines Beweises. Viele Stellen des Salischen und Ripuarischen Gesetzes beziehen sich auf Ackerbau und Viehzucht, der von ihnen getrieben wurde. Aber ich hebe auch sonst noch Einiges hervor, was in Beziehung zu jenem Grundbesitze derselben steht. Schon unter den Königen Theudebert, dem Enkel Chlodwigs, und Chilperich, dem Sohne Chlotars I., wurden Versuche gemacht, auch den Franken die Last der Grundsteuer (tributum publicum) aufzulegen; allein nach dem Tode jener Könige wurde gewaltsame Rache an ihren Rathgebern und Ausführern jenes Planes geübt, und das Fränkische Alode blieb noch für lange Zeit von jener Last befreit [1]). — Wenn König Childebert, der Sohn Chlodwigs, in der Constitution, die man dem Jahre 554 anzuweisen pflegt, diejenigen mit Strafen bedroht, welche die auf ihren Aeckern aufgestellten Götzenbilder nicht alsbald wegschaffen, oder die mit Zerstörung derselben beschäftigten Priester daran hindern würden, so kann dies wohl nur von Fränkischen Grundbesitzern verstanden werden. — Gleich vielen Westgothen und Burgundern ist offenbar auch eine Menge von Franken schon frühzeitig in Römischen Städten ansässig geworden. Gregor von

[1]) Gregor. Turon. III. 36. VII. 15. Mannert Freiheit der Franken. Adel. Sclaverei. S. 247.

Tours erwähnt z. B. einmal (VIII. 31.) bei einem Ereigniss aus der Zeit der Königin Fredegunde (sec. 6.) der cives Rothomagenses et praesertim seniores loci illius Franci. Auch andere Personen, welche bei ihm als Bürger von Städten genannt werden, scheinen schon ihren Namen zufolge Franken gewesen zu sein; so z. B. Chramnisindus, der gegen den in verbo reginae Brunichildis stehenden Sicharius ganz in alt Germanischer Weise Blutrache übte; beide aber werden (IX. 19. vergl. mit VII. 47.) als cives Turonici bezeichnet. — Sehr bestimmt werden auch schon im sechsten Jahrhundert alodialer und durch Verleihung des Königs erworbener fiscalischer Grundbesitz unterschieden. Unter Anderm erzählt Gregor IX. 38., dass ein Paar hohe Reichsbeamte, welche einer Verschwörung gegen die Königin Brunehilde angeklagt waren, ihre Beneficialländereien (res, quas a fisco meruerant,) zur Strafe verloren, während das Alode (quod habere proprium videbantur) in ihrem Besitze verblieb.

3. Dass nun aber auch den Römern ein Theil ihres Grundbesitzes gelassen wurde, das beweiset schon die Classe der Romani possessores, welche im Salischen Gesetze (Emend. 43. Herold 44.) vorkommt, und hinsichtlich des Wergeldes in der Mitte zwischen den Romani convivae regis und Romani tributarii steht. Aber auch diejenigen Römer, welche als königliche Genossen bezeichnet werden, und die so häufig bei den Historikern erwähnten Römer von senatorischem Geschlechte hatten in der Regel gewiss ebenfalls Grundbesitz; nur entschied bei den ersteren ein anderes Verhältniss, die königliche Trustis, über ihren Rang und Stand, und deshalb wird des Grundbesitzes dieser Personen höchstens beiläufig Erwähnung gethan; Römer von senatorischem Geschlechte, welche Grundbesitz hatten, scheinen dagegen, wenn sie nicht in truste waren, für das Staats- und Privatrecht der Franken,

also namentlich auch im Bussensystem, nur als Romani possessores gegolten zu haben. Denn die Eintheilung der Römer, welche das Salische Gesetz enthält, soll doch offenbar vom Fränkischen Standpuncte aus erschöpfend sein; und es ist wohl sehr zu zweifeln, ob die grosse Bedeutung, welche die Schriftsteller, z. B. Gregor von Tours, Fortunatus Bischof von Poitiers und Andere, bei vielen Römern, deren sie gedenken, auf den Adel ihrer senatorischen Geburt legen, abgesehen vielleicht von rein municipalen Verhältnissen, im Fränkischen Reichsrechte eine officielle Anerkennung gefunden habe. Sehr häufig wird übrigens auch bei Römern, denen dieser provinzielle Geburtsadel fehlte, doch ihrer Ingenuität, und nebenbei auch wohl ihres Grundbesitzes Erwähnung gethan. So bezeichnet z. B. Gregor X. 31., da wo er die Bischöfe von Tours hinter einander aufzählt, den funfzehnten darunter, Namens Injuriosus, als civis Turonicus, de inferioribus quidem populi, ingenuus tamen. An Römer ist wohl auch zu denken bei den incolae Andegavensis urbis, von denen Gregor (de mirac. S. Mart. III. 23.) sagt: „Erant autem ingenui et possessionem propriam incolentes.“ [1]) Desgleichen scheinen die bei Gregor (Hist. V. 29.) erwähnten Auflagen, womit König Chilperich das Volk beschwerte, entweder nur die Römischen Grundbesitzer oder doch diese vorzugsweise betroffen zu haben. „Chilpericus vero rex descriptiones novas et graves in regno suo fieri jussit. Qua de causa multi relinquentes civitates illas (al. suas) vel possessiones proprias, alia regna petierunt: satius ducentes alibi peregrinari, quam tali periculo subjacere. Statutum enim fuerat, ut possessor

[1]) Auch in den Vitae Patrum von Gregor von Tours werden viele Personen ausdrücklich als Grundbesitzer bezeichnet, welche ihrer Abstammung nach höchst wahrscheinlich für Römer zu halten sind.

de propria terra unam amphoram vini per aripennem redderet. Sed et aliae functiones infligebantur multae tam de reliquis terris quam de mancipiis: quod impleri non poterat.“ Es geht somit aus zahlreichen Zeugnissen hervor, dass die Römer auch unter den Franken Grundbesitz behielten. Indem nun aber auch den letzteren ein solcher zugewiesen wurde, kann ein geregeltes Verhältniss kaum anders als durch eine nach gewissen Grundsätzen angelegte Theilung begründet worden sein. Im Ripuarischen Gesetze werden dann auch die Ausdrücke sors für Grundstück und consortes gefunden [1]), ohne dass sich jedoch etwas Bestimmteres daran anknüpfen liesse.

Man könnte es für sehr natürlich halten, dass sich das Verhältniss der Wergeldssätze, welche für die einander entsprechenden Classen der Franken und Römer galten, in dem Verhältniss der ihnen zugewiesenen Quoten aller zur Theilung kommenden Grundstücke wiederholt hätte. Da nun der freie Franke ein Wergeld von 200, der Romanus possessor eines von 100 Schillingen hatte, so würde daraus folgen, dass auch bei den Franken eine Drittheilung Statt gefunden, mithin der Franke $^2/_3$ genommen, der Römer $^1/_3$ behalten hätte. Dazu tritt, dass die Zahl Drei bekanntlich grade bei den Franken auch in andern rechtlichen Beziehungen, z. B. in dem Recht der Stände, eine sehr wichtige Rolle spielt. Aber freilich ist der obige Schluss unsicher, und es lassen sich auch keine Analogien von andern Völkern nachweisen, wie denn z. B. Burgunder und Römer der einander entsprechenden Classen,

[1]) Tit. LX. (62.) c. 2. „Si quis consortem suum quantulumcunque superpriserit, cum quindecim solidis restituat. c. 5. Quodsi extra marcham in sortem alterius fuerit ingressus, judicium comprehensum compellatur adimplere.“ Ob alodis sprachlich selbst so viel als Loos, sors legitima, bedeute, bleibt zweifelhaft. J. Grimm D. Rslt. S. 534. Phillips D. Privatrecht. 2te Aufl. § 56.

trotz ihrer verschiedenen Ackerquoten, im Wergelde völlig gleich stehen.

4. In einer sehr wichtigen Beziehung hat die Gründung der Fränkischen Macht offenbar etwas Eigenthümliches gehabt, was für die richtige Würdigung ihres späteren Wachsthums, neben dem Uebertritt zur katholischen Kirche, von grösster Bedeutung zu sein scheint. Westgothen und Burgunder kamen auf einmal; denn einzelne Nachzüglinge, deren z. B. im zweiten dem Burgundischen Gesetzbuche beigefügten Zusatze § 11. gedacht wird, sind hier natürlich nicht in Betracht zu ziehen. Sie hatten sich von ihren alten Wohnsitzen gänzlich losgerissen, sie bildeten zusammenhängende Volksmassen unter einer schon sehr entwickelten königlichen Gewalt, und die Regel, welche über die Behandlung der Römer so wie des Römischen Grundbesitzes aufgestellt wurde, konnte mit einer gewissen Einfachheit von Anfang an für das ganze Volk gelten.

Anders verhielten sich die Dinge in mehrfacher Beziehung bei den Franken. Erstens haben sich diese von dem alten heimathlichen Boden nicht losgetrennt. Sie haben nur ihre Enden weiter vorgeschoben, ihre Sitze immer mehr ausgebreitet, aber der Zusammenhang zwischen den neu erworbenen Ländern und der alten Heimath dieser Völker am Mittel- und Niederrhein ist niemals aufgehoben gewesen. Als die Zügel der Gewalt den aus Salischem Stamm entsprossenen Romanisch gewordenen Merovingern nach und nach entfielen, ergriffen ihn die Germanisch gebliebenen Karolinger [1]), und

[1]) Auf Ripuarischen Ursprung des Geschlechts weiset die Bestimmung in der Charta divisionis imperii a. 817. c. 16. hin: „Si vero alicui illorum contigerit, nobis decedentibus, ad annos legitimos juxta Ribuariam legem nondum pervenisse, volumus etc.“

unverkennbar spricht sich in dem Siege der letzteren über die ersteren ein Uebergewicht der Germanischen Hälfte des Frankenvolkes über die Romanisch gewordene aus. Zweitens haben die Fränkischen Völkerschaften, welche sich auf Gallischem Boden festsetzten, getrennt von einander gehandelt, und die Niederlassungen sind hier auch nicht gleichzeitig erfolgt. Zur Zeit, wo die hauptsächlichsten Landtheilungen mit den Römern Statt gefunden haben müssen, waren sie noch gar nicht durch ein gemeinsames Königthum unter sich vereinigt. Am wahrscheinlichsten setzt man diese wohl bei den Salischen Franken in die Zeiten des Königs Clojo (Chlodio) und seiner Nachfolger bis Chlodwig; bei den Ripuarischen gegen die Mitte des fünften Jahrhunderts, nachdem es in Folge mehrerer Kriegsunternehmungen des Aëtius gegen die Franken am Mittelrhein im J. 432 zu einer gütlichen Uebereinkunft zwischen beiden Theilen gekommen, und die angeblich überwundenen Franken nun ausdrücklich in Frieden auf Römischem Boden aufgenommen worden waren [1]). Kurz nachher traten auch die Ripuarier als Hülfsvolk der Römer gegen Attila auf [2]).

[1]) Von den Ripuariern ist wohl zu verstehen, was Prosper und Cassiodor ad a. 428 berichten: „Pars Galliarum propinqua Rheno, quam Franci possidendam occupaverant, Aëtii Comitis armis recepta.“ Hierauf bemerkt Idatius ad a. 431: „Idatius Episcopus ad Aëtium ducem, qui expeditionem agebat in Galliis, suscipit legationem;“ und derselbe Idatius ad a. 432 (Roesler l. l. p. 271): „Superatis per Aëtium in certamine Francis et in pace susceptis, Censorius Comes, legatus mittitur ad Suevos, supradicto secum Idatio redeunte.“ Das in pace susciperе scheint auf die Begründung eines ähnlichen Verhältnisses hinzudeuten, wie die Uebergabe der Sabaudia an die Burgunder. Vgl. noch Zeuss a. a. O. S. 343 fg.

[2]) Jornand. de reb. Get. c. 36.

Viertes Capitel.

§ 59. Die Normannen und die von ihnen vorgenommene Theilung der Normandie.

Die Normannen schliessen gewissermassen die Völkerwanderung im westlichen und südlichen Europa, zuerst mit der Einnahme eines beträchtlichen Landstrichs im nördlichen Frankreich, welcher am Anfange des zehnten Jahrhunderts eine gesetzliche Anerkennung zu Theil wurde; sodann mit den von hier aus seit dem Anfange des elften Jahrhunderts unternommenen Niederlassungen in Unteritalien und Sicilien. Hier werfen wir nur einen Blick auf die Gründung einer Normännischen Herrschaft im nördlichen Frankreich.

Bekanntlich war dieses Land besonders in seinen nördlichen und westlichen Küstenstrichen während des neunten Jahrhunderts den wilden verheerenden Zügen der Normannen immer und immer wieder ausgesetzt. Die Chronisten jener Zeit sind angefüllt mit Geschichten von ihren Stromfahrten bis tief ins Innere des Landes hinein, ihrem Sengen und Brennen, Plündern und Morden, ihrer bis an das Gebiet des Mährchenhaften streifenden Kühnheit und Körperkraft [1]). Endlich wurde einem Normännischen Anführer, dem berühmten Rollo (Rolf), das so oft feindlich durchzogne, verödete Land um die Seinemündung, von der Epte und Andelle bis an das Meer, von Karl dem Einfältigen (Karolus sot) 911 bleibend überlassen, hierauf aber von Rollo, der in der Taufe 912 den Namen Robert annahm, zu einer geregelten Vertheilung des Landes unter seine Getreuen geschritten.

---

[1]) Zeuss a. a. O. S. 536 fg. Strinnholm Wikingszüge. Staatsverfassung und Sitten der alten Skandinavier. Aus dem Schwedischen von Frisch. Th. I. Abth. 1. Absch. 3. S. 109 fg.

Die Hauptquellen hierüber sind die Chronisten Dudo Sanquintinianus (Canonicus zu St. Quentin, der zu Ende des zehnten Jahrhunderts lebte) und Wilhelmus Gemiticensis, so benannt nach dem Kloster Jumièges (Gemeticum) in der Normandie, der den Anfang seines dem König Wilhelm von England (ob I. oder II.?) gewidmeten Werkes über die Herzöge der Normandie, seiner eigenen Angabe zufolge hauptsächlich aus Dudo entnahm [1]). Es genügt hier, aus Wilhelmus Gemit. II. c. 17—19 Folgendes anzuführen:

„Franci calamitatibus oppressi, querulis clamoribus Carolum regem appetunt, unanimiter conclamantes, Christianum populum ob ejus inertiam paganorum incursibus deperire. Quorum quaerimoniis Rex vehementer permotus, ascitum Franconem archiepiscopum Rolloni festinanter dirigit, mandans, si Christianus efficeretur, terram maritimam ab Eptae flumine usque ad Britannicos limites cum sua filia nomine Gisla se ei daturum fore. — Pax favente Christo stabilitur inter eos, Rollone regi fidelitatem sacramentis jurante et rege illi filiam cum terra praetitulata donante, superaddita etiam ad sumptuum supplementa tota Britannia, ipsius provinciae principibus

[1]) Dudo von St. Quentin steht in Du Chesne Normannorum historiae scriptores antiqui, welche Sammlung mir hier nicht zugänglich gewesen ist. Aber wie mich eine auswärts durch einen Freund besorgte Collation überzeugt, hat Wilhelm von Jumièges die Chronik von Dudo wenigstens an den wichtigsten hierher gehörigen Stellen wörtlich abgeschrieben. Die Schrift von Wilhelmus Gemit. de ducibus Normannis liegt mir vor in der Sammlung: Anglica, Hibernica etc. ex bibliotheca Guil. Camdeni. Francof. 1602. Des Nachlesens werth ist die Erzählung von dem Fusskusse (bei Wilh. Gemit. II. 17.), welchen Karl der Einfältige als Lehnsherr von seinem neuen Vasallen verlangte, und welchen dieser am Ende durch einen seiner Genossen vornehmen liess: „qui statim pedem regis arripiens, deportavit ad os suum, standoque defixit osculum regemque fecit supinum."

Alano atque Berengario sacramenta jurantibus Rolloni. Nam terra maritima, quae nunc vocatur Normannica, ob diuturnos paganorum excursus silvis ubique adultis, a cultro et vomere torpebat inculta. Flandrensem vero provinciam ut ex ea viveret, voluit rex ei primum dare, sed ille noluit prae paludum impeditione recipere. — Anno igitur incarnationis dominicae nongentesimo duodecimo, benedicto fonte in nomine S. Trinitatis, Rollo a Francone archiepiscopo baptizatur: quem Robertus Dux (Francorum) a fonte accipiens, ei suum nomen imposuit. Rollo autem postquam baptizatus est, per septem dies, quibus in albis mansit, Deum et sanctam ecclesiam devote datis muneribus honoravit. — Octavo die expiationis ejus, vestimentis crismalibus exutus, verbis coepit adquisitam terram metiri, comitibusque suis et caeteris fidelibus suis largiri. Videntes autem pagani, ducem suum Christianum esse, relictis idolis Christi nomen suscipiunt ac unanimes ad baptismum convolant. — Porro Robertus Normannorum dux — securitatem omnibus gentibus in sua terra manere cupientibus fecit, illam terram suis fidelibus funiculo divisit universamque diu desertam reaedificavit, atque de suis militibus advenisque gentibus refertam restruxit; jura et leges sempiternas, voluntate principum sancitas et decretas, plebi indixit, atque pacifica conversatione morari simul coegit.“

Die hier mitgetheilte Darstellung giebt mir noch zu folgenden Bemerkungen Anlass:

1. Es kann auffallend scheinen, dass bei dieser Theilung der vorgefundenen Bewohner des Landes gar keine Erwähnung geschieht. Dass es am Anfange des zehnten Jahrhunderts im nördlichen Frankreich keine Römer im alten Sinne des Wortes mehr gab, bedarf keines Beweises. Aber so wie einst zwischen Germanen und Römern, so wäre ja auch jetzt eine Theilung der einzelnen Grundstücke zwischen den Nor-

männischen Ankömmlingen und den Eingebornen, die sich offenbar schon als Franzosen bezeichnen lassen [1]), möglich gewesen. Ich bin jedoch der Ansicht, dass eine solche in der That nicht Statt gefunden hat, da ein Verfahren der genannten Art in der ursprünglichen Sitte der Germanen eben so wenig wie in der eines andern Volkes der alten Welt begründet gewesen ist. Die mit Hospitalität zu den alten Bewohnern verbundene Theilung, wie sie von den Germanischen Völkern vorgenommen wurde, welche sich im fünften Jahrhundert in einem grossen Theile des Römischen Westreiches niederliessen, war etwas ganz Besonderes und hatte ihre eigenthümlichen völkerrechtlichen Ursachen. Wo die Germanen sonst zu der Theilung eines eingenommenen Landes schritten, da thaten sie dies im Grossen und Ganzen, und dies ist denn offenbar auch hier der Fall gewesen. Damit verträgt sich jedoch sehr wohl, dass eine beträchtliche Anzahl von vorgefundenen Grundbesitzern bei dieser Austheilung des Landes an die Getreuen des Rollo ganz frei ausgegangen sein könnte, und nur mit Abgaben an den neuen Herzog der Normandie belastet worden wäre; hauptsächlich würde man diese wohl in den Städten zu suchen haben. Dagegen scheinen in den ausgetheilten Landstrichen die Eingebornen zu den neuen Grundherren, dem Normännischen Adel, der Regel nach in das Verhältniss von zins- und dienstpflichtigen Bauern mit einem blos abgeleiteten Besitzrechte eingetreten zu sein. Reichere Grundbesitzer der alten Bevölkerung behaupteten sich

[1]) Die neu aufgefundene und von Pertz herausgegebene Chronik von Richer erzählt (lib. I. c. 20.): Als der Deutsche König Heinrich I. und Karl der Einfältige 920 in dem pagus Warmacensis eine Zusammenkunft hielten, „Germanorum Gallorumque juvenes, linguarum idiomate offensi, ut eorum mos est, cum multa animositate maledictis sese lacessire coeperunt.“

vielleicht als Vasallen jener neuen Seniores, und wurden in Aftervasallen des Herzogs verwandelt.

2. Hauptsächlich ist hervorzuheben, dass sich in dem durch die jetzige Theilung begründeten Verhältniss die Veränderungen so deutlich abspiegeln, welche der ganze Staat der Germanen in Frankreich nach und nach erfahren hatte. Die herrschende Form des Grundbesitzes in jedem Zeitalter steht in der genauesten Verbindung mit dem Princip, von welchem die Verfassung überhaupt beherrscht wird, wie davon alle Jahrhunderte der Germanischen Geschichte Zeugniss ablegen. Unverkennbar wiederholt sich in dem Gegensatz von Alode (sors) und Lehen (beneficium) für die Zeiten des Mittelalters der Gegensatz der alten Demokratie, d. h. der Volks- und Gauverfassung und der Aristokratie mit der monarchischen Spitze, d. h. der Feudalverfassung; und wie die Aristokratie mit ihrem königlichen Oberhaupte über die Demokratie, so trägt die Form des lehnbaren Besitzes allmählig über die des alodialen den Sieg davon. Hieran knüpfen sich einige allgemeinere Bemerkungen über das Lehnwesen, zu denen mir eine Abhandlung von K. Sal. Zachariä über den Ursprung des Lehnrechts [1]) die nächste Veranlassung giebt.

§ 60. Einige Andeutungen über den Ursprung des Lehnwesens.

Das Lehnwesen ist meiner Ansicht zufolge allerdings bei mehreren Germanischen Völkern, bei dem einen unabhängig von dem andern entstanden, theils aus gewissen, den verschiedenen Völkern gemeinsamen Grundlagen der Verfassung, theils aus ähnlichen äusseren Zuständen und Verhältnissen, in wel-

[1]) Zeitschrift für Deutsches Recht, herausgeg. von Reyscher und Wilda. Bd. 7. Heft 1.

che sich die Völker nach der Gründung der neuen Staaten versetzt sahen. Es ist nicht richtig, dass der Ursprung desselben lediglich bei den Franken zu suchen sei, wie dies von Zachariä a. a. O. behauptet worden ist. Auch das ist eine unbegründete Annahme, dass die ältesten Beneficien lediglich zur Belohnung für schon geleistete Dienste gegeben worden seien, und dass sich der Begriff des Lehens im Sinne eines unter der Bedingung noch zu leistender Dienste verliehenen Gutes erst später ausgebildet habe. Am wenigsten aber ist daran zu denken, dass diese Ausdehnung des Begriffes mit der Thronentsetzung der Merovinger durch die Karolinger in Verbindung gestanden habe. Geschichtlich ist nur dieses, dass überall wo die Germanische Aristokratie im Dienste eines Herrn zur vollständigen Entwickelung gelangt, eben damit auch das Lehnwesen verbreitet wird, wobei jedoch fremde Elemente, mit denen der Germanische Geist in Berührung kommt, z. B. in Spanien der Arabische Staat, im östlichen Deutschland die Slawischen Völkerschaften [1]), auch dem Lehnwesen einen eigenthümlichen Charakter aufdrücken. Wo jene Aristokratie am wenigsten Wurzel gefasst hat, da hat auch das Lehnwesen nur in geringem Masse gedeihen können. Darum ist es z. B. in Friesland niemals eigentlich zu Hause gewesen, während das Land eben so gut wie das übrige von der Feudalverfassung umspannte Deutschland früher ein Theil des Fränkischen, später des Deutschen Reiches gewesen ist. Eben daraus erklärt es sich, warum dasselbe in Städten wenigstens für längere Dauer keine recht heimathliche Stätte gefunden hat [2]): weil sich nämlich hier das Princip der Ge-

[1]) Einiges hierüber findet sich angedeutet in meiner Abhandlung über die Germanisirung Schlesiens u. s. w. am zuletzt angef. Orte. Bd. 3. S. 40 fg.

[2]) Von der eigenthümlichen Verbindung der Feudal- und Munici-

meindeverfassung stets in der Stärke behauptete, dass die vorhandene Aristokratie selbst davon ergriffen wurde, und eben nur in dieser Form ihre höhere politische Bedeutung zu retten vermochte.

Schon sehr frühzeitig giebt sich in einzelnen Staaten eine Hinneigung zur Erblichkeit der Lehen kund. Das älteste Zeugniss dafür finde ich bereits im ersten Titel des Burgundischen Gesetzbuches, worin festgesetzt wird, dass die durch königliche Munificenz an Mitglieder des Volkes verliehenen Güter auch auf die Söhne der so Beliehenen übergehen sollten, vorausgesetzt dass die letzteren mit gleicher Hingebung und Treue wie ihre Väter dem Könige dienen würden. Wo wäre hier an Fränkischen Einfluss zu denken, ohne welchen nach Zachariä das Lehnwesen nirgends Wurzel gefasst haben soll? Zugleich zeigt sich hier deutlich, dass die beiden Rücksichten: schon geleistete Dienste zu belohnen und zu künftigen Diensten zu verpflichten, bei der Austheilung von Beneficien von Anfang an mit einander verschmolzen gewesen sind; ja die letztere hat offenbar vorgewaltet, da die regelmässige Besoldung der Dienstleute während jener Zeiten in Beneficien bestand. Das Westgothische Gesetzbuch IV. 5, 5. kennt sogar schon den Namen der königlichen Beneficien (regia beneficia), und zwar mit offenbarer Beziehung auf die Classe der Leudes, und die mächtige Aristokratie brachte es auf den Reichsversammlungen zu Toledo zu mehrmaliger Erneuerung des Gesetzes (vgl. oben S. 396.), dass die den königlichen Getreuen verliehenen Güter von nachfolgenden Königen nicht wieder eingezogen werden sollten. Auch hier wäre es gegen

---

palverfassung in den Lombardischen Städten, hauptsächlich während des zwölften Jahrhunderts, wird weiter unten bei Italien, namentlich bei den Langobarden, die Rede sein.

alle Geschichte, das Institut von den Franken ableiten zu wollen. In den Decreten des Herzogs Tassilo, welche einen Anhang des Bairischen Volksrechts bilden, wird cap. 8. bestimmt, dass die Bairischen Nobiles, denen von den Vorfahren des Princeps, d. h. des Herzogs, Güter verliehen worden wären, diese ihren Nachkommen zu hinterlassen berechtigt sein sollten, so lange dieselben dem Princeps Treue bewahrten und zu dienen gewärtig wären. Also auch hier wieder Rücksicht auf künftig zu leistende Dienste, und unter Voraussetzung derselben eingeräumte Erblichkeit der so verliehenen Güter. Auf Fränkischen Ursprung der Einrichtung deutet nichts hin, ja derselbe ist nach dem, was schon oben (§ 21.) über die Entwickelung der Standesverhältnisse bei den Baiern bemerkt worden ist, nicht einmal wahrscheinlich zu nennen.

Allerdings aber ist so viel einzuräumen, dass die von Anfang an auch bei den Franken vorhanden gewesenen Keime des Lehnwesens grade bei ihnen zur vollständigsten Ausbildung gelangt sind [1]). In Folge zahlreicher Kriege und Eroberungen, dann unter schwachen Königen und starken Majores Domus, welche selbst zur Aristokratie gehörten, war das Ansehen der Leudes hier mehr als irgendwo anders gestiegen, damit aber auch das Lehnwesen in immer grösserer Ausbreitung die Hauptgrundlage der ganzen Staatsordnung geworden. Auf den Sieg der Feudalität des Grundbesitzes über die Alodialität scheint die Idee einer Art Obereigenthum an allem Grund und Boden, welches sich in der Hand des Königs befinde und von diesem wieder weiter verliehen werden

---

[1]) Vieles hierher Gehörige enthält Edouard Laboulaye Histoire du droit de propriété foncière en Occident. Dazu die Recension von Warnkönig in der Kritischen Zeitschr. für Rechtsw. u. Gesetzgebung des Auslandes. Bd. 12. besonders v. S. 389 an.

könne, (was an das dominium populi Romani vel Caesaris an dem Provincialboden erinnert), nicht ohne Einfluss geblieben zu sein, und es entspricht dies auch ganz der Unterschiedslosigkeit privatrechtlicher und staatsrechtlicher Bestandtheile, welche im Sinne jener Zeit bei jeder Gewalt angetroffen wird. Auch dürften viele Einrichtungen und Thatsachen in jener Voraussetzung ihre beste Erklärung finden, z. B. wie die Könige schon in Karolingischer Zeit dazu kamen, sämmtliche Kirchengüter, die zu einem Bisthum gehörten, und die doch bei weitem nicht alle von ihnen selbst herzurühren pflegten, als ein Beneficium zu behandeln, und auch dann, wenn der Bischof gewählt wurde, das Recht, demselben alle Kirchengüter zu übertragen, für sich in Anspruch zu nehmen [1]).

In diesen Kreis feudaler Ideen muss man sich versetzen, um die Form, in welcher die Abtretung der Normandie an Rollo erfolgte, richtig zu würdigen. Die Schmiegsamkeit der Germanischen Natur auf Seiten der Empfänger giebt sich hier wieder darin zu erkennen, dass diese auch unter sich selbst nicht alodialen Grundbesitz einführten, wie er in ihrem eige-

---

[1]) Adam von Bremen Hist. eccles. lib. I. c. 32. setzt die Investitur mit Ring und Stab schon unter Ludwig den Frommen. Vgl. Petr. de Marca de concord. sacerd. cum imp. L. VIII. c. 19. So wie die christliche Kirche dem Germanischen Staate in den ersten Zeiten nach der Völkerwanderung gar Manches aus ihrer Verfassung mittheilte, so hat später umgekehrt der Germanische Feudalstaat auch der Verfassung der Kirche in ihren weltlichen Beziehungen sein Gepräge aufgedrückt. Indem die Bischöfe und Aebte geistlicher Adel und Reichsstände wurden, erschien es als nothwendige Folge, dass auch die Kirchengüter, selbst wenn sie gar nicht vom König herrührten, den Charakter königlicher Beneficien annahmen. Auch hier bestätigt sich wieder, dass Aristokratie und Beneficialbesitz einander gegenseitig anzogen, und was damit zusammenhängt, dass zur Germanischen Aristokratie jedesmal eine monarchische Spitze gehörte.

nen Vaterlande die Regel bildete, sondern sich den feudalen Formen fügten, welche in dem damaligen Frankreich bereits vorherrschten. Rollo wurde Vasall des Königs, die beiden Fürsten der Bretagne Alanus, (welcher Name an die Alamische Bevölkerung in einem Theile der Bretagne erinnert,) und Berengarius wurden ihm zu Vasallen gegeben, traten also zum König von Frankreich in das Verhältniss von Aftervasallen. Die Normandie selbst wurde in Lehen vertheilt, welche nach alt Germanischer Weise mit der Schnur gemessen [1]) und den Getreuen von Rollo, den Normännischen Baronen, ausgeliehen wurden.

Siebenter Abschnitt.

Die Germanischen Völker in Spanien und Africa [2]).

Erstes Capitel.

§ 61. Spanien.

Bis zum Anfange des fünften Jahrhunderts war dieses Land von Einfällen Germanischer Völker ziemlich verschont geblieben [3]). Augustinus (epist. 111. § 1.) schreibt aus dem

---

[1]) Vgl. oben § 30.

[2]) Vgl. Sartorius a. o. S. 198. a. O. Tom. V. Papencordt Gesch. der Vandalischen Herrschaft in Africa.

[3]) Ueber den auch in der Pyrenäischen Halbinsel eingerissenen Zustand sittlicher Verderbniss enthält Salvianus de gubernatione Dei, lib. VII. (ed. Rittershus. p. 144 sq.) viele Bemerkungen. „Vastata est diu Gallia. Ergo emendata est, cum in vicino esset, Hispania. Nec immerito, quia nullus erat omnino timor, nulla correctio, flammis, quibus arserant Galli, Hispani ardere coeperunt.“ Vgl. p. 137. l. l.

Jahre 409: „De Hispanis quoque tot provinciis, quae ab his malis diu videbantur intactae, coeperunt jam talia nuntiari.“ Die Völker, denen Spanien zuerst als Beute zufiel, waren Vandalen, Alanen und Sueven. Nachdem dieselben in den Jahren 407 bis 409 Gallien durchschwärmt hatten, drangen sie im September oder October 409 in die Pyrenäische Halbinsel ein, und richteten daselbst anfänglich unerhörte Verwüstungen an, in deren Gefolge Pest und Hungersnoth ausbrachen und unter den vom Schwerte verschonten Einwohnern wütheten [1]). Hierauf im J. 411 schritten die Barbaren zur Theilung des Landes. Darüber berichtet Idatius zum genannten Jahre: „Subversis memorata plagarum grassatione Hispaniae provinciis, barbari ad pacem ineundam, domino miserante, conversi, sorte ad habitandum sibi provinciarum dividunt regiones. Gallaeciam Wandali occupant et Suevi, sitam in extremitate Oceani maris occidua: Alani Lusitaniam et Carthaginensem provincias: et Wandali, cognomine Silingi, Baeticam sortiuntur. Hispani per civitates et castella residui a plagis, barbarorum per provincias dominantium se subjiciunt servituti.“ Aus Idatius entlehnt finden sich dieselben Angaben gleich am Anfange der Geschichte der Vandalen von Isidorus Hisp., und hierzu tritt Orosius VII. 41. mit der schon oben S. 411. angeführten Stelle, bei welcher derselbe zunächst grade an Spanien denkt. Der grösste Theil der Tarraconensischen Provinz, welche die nordwestlichen Landschaften der Halbinsel, Catalonien, Arragonien und Navarra umfasste, blieb noch immer unter Römischer Herrschaft [2]),

[1]) Zosim. VI. 3. 4. 5. Prosper-Idatius-Cassiodor. ad a. 409. Prosper Tiro-Idatius ad a. 410. Aschbach Gesch. der Westgothen. S. 95. Lembke a. a. O. I. 15.

[2]) Dieselbe wird unter den zur Vertheilung gekommenen Ländern gar nicht mit genannt.

und dasselbe war ausserdem auch bei vielen bedeutenderen Städten der Fall.

Dass die einzelnen Völker die ihnen bei der Theilung zugefallenen Länder, wobei sie sich vielleicht wirklich des Loses bedient hatten, unter sich selbst wieder nach einer gewissen Regel vertheilt haben, scheint man als gewiss annehmen zu dürfen. Denn nach Orosius wendeten sich dieselben dem Ackerbau zu, und dieser setzt geordneten Landbesitz voraus. Die Hauptfrage ist jedoch, ob auch hier eine wahre Hospitalität zwischen Römern und Germanen entstanden, mithin den ersteren gewisse Quoten ihrer Ländereien nach einem allgemein befolgten Princip gelassen worden seien? Eine bestimmte Antwort ist hier nicht mehr möglich, aber Gründe der Wahrscheinlichkeit dürften doch auch hier dafür sprechen. Wie wir gesehen, hing die für die Bildung der Romanischen Völker so unendlich wichtig gewordene Theilung der einzelnen Grundstücke zwischen dem Römischen Possessor und dem Germanischen Ankömmling in der Regel damit zusammen, dass die bisherigen Autoritäten der von einem Germanischen Volke dauernd geschehenen Occupation einer Römischen Provinz unter gewissen Bedingungen, namentlich der einer Mitvertheidigung des Reiches, ihre Zustimmung ertheilt hatten, beruhte sonach auf einer völkerrechtlichen Uebereinkunft. Selbst in seinem Absterben übte das Reich des Westens noch jene wunderbare Gewalt, die Nationen zu verschmelzen und die feindlichsten Elemente in eigene, ihm selbst angehörige umzuwandeln. Es war, als ob sich die Richtigkeit des Sprachgebrauches, welcher das Gebiet des Reiches als den Erdkreis bezeichnete, auch darin noch bewähren sollte, dass diese Germanischen Völker zu einem völkerrechtlich anerkannten Landbesitze nicht ausserhalb, sondern nur innerhalb jenes Reiches, als eigene Glieder desselben gelangen könnten.

Auch in Spanien scheint auf die grossen Verwüstungen der Jahre 409 und 410 ein Vertrag mit den Römern gefolgt und dann erst getheilt worden zu sein. Idatius sagt, die Völker hätten sich, ad pacem ineundam conversi, also nachdem ein Friedensschluss mit den Römern bereits zu Stande gekommen war, in die Provinzen getheilt. Aus Orosius VII. 43. geht hervor, dass sich die Germanischen Völker gegen den Kaiser Honorius verpflichteten, andere Barbaren von dem Lande abzuwehren. Denn es heisst daselbst: „(Vallia) Romanae securitati periculum suum obtulit, ut adversum caeteras gentes, quae per Hispanias consedissent, sibi pugnaret et Romanis vinceret: quamvis et caeteri Alanorum, Vandalorum Suevorumque reges eodem nobiscum placito depacti forent, mandantes Imperatori Honorio: Tu cum omnibus pacem habe, omniumque obsides accipe: nos nobiscum confligimus, nobis perimus, tibi vincimus; immortalis vero quaestus erit reipublicae tuae, si utrique pereamus.“ Unverkennbar deutet die ganze Erzählung auf eine Uebereinkunft zwischen dem Kaiser und jenen Völkern über ihren Aufenthalt in Spanien hin, wenn auch jener Brief in der mitgetheilten Form unecht sein sollte. Endlich aber gedenkt auch Procop in der Geschichte des Vandalischen Krieges I. 3. eines Vertrages, der zwischen Honorius und dem König der Vandalen Godegisl darüber, dass diese den von ihnen besetzten Gegenden keinen Schaden zufügen sollten, abgeschlossen worden sei. Dabei geschieht zugleich eines merkwürdigen Gesetzes Erwähnung, welches der Kaiser mit Rücksicht auf jenen Aufenthalt der Vandalen in Spanien erlassen habe. Die unsern Gegenstand betreffende Stelle aber lautet folgendermassen:

„*Βανδίλοι δὲ ἀμφὶ τὴν Μαιῶτιν ᾠκημένοι λίμνην, ἐπειδὴ λιμῷ ἐπιέζοντο, ἐς Γερμανούς τε, οἳ νῦν Φράγγοι καλοῦνται,*

καὶ ποταμὸν Ῥῆνον ἐχώρουν, Ἀλανοὺς ἑταιρισάμενοι, Γοτθικὸν ἔθνος. ἔπτα ἐνθένδε, ἡγουμένου αὐτοῖς Γοδιγίσκλου, ἐν Ἱσπανίᾳ ἱδρύσαντο, ἣ πρώτη ἐστὶν ἐξ ἑσπέρου χώρα τῆς Ῥωμαίων ἀρχῆς. Τότε ξυμβαίνει Γοδιγίσκλῳ Ὀνώριος ἐφ' ᾧ δὴ οὖν ἐπὶ λώμῃ τῆς χώρας ἐνταῦθα ἱδρύσονται. νόμου δὲ ὄντος Ῥωμαίοις, ἤν τινες οὐχ ὑπὸ ταῖς οἰκείαις χερσὶ τὰ σφέτερα αὐτῶν ἔχοιεν καὶ τρίβοιτο χρόνος εἰς τριάκοντα ἐνιαυτοὺς ἥκων, τούτοις δὲ οὐκέτι εἶναι κυρίοις ἐπὶ τοὺς βιασαμένους ἰέναι, ἀλλ' ἐκ παραγραφὴν αὐτοῖς ἀποκεκρίσθαι τὴν ἐς τὸ δικαστήριον εἴσοδον, νόμον ἔγραψεν ἅπως ὁ τῶν Βανδίλων χρόνος, ὃν ἔν γε τῇ Ῥωμαίων ἀρχῇ διατρίβοιεν, ἐς ταύτην δὴ τὴν τριακοντοῦτιν παραγραφὴν ἥκοντα φέροιτο" [1]).

Dieser Bericht scheint einerseits manche Erklärung zu verlangen, andererseits zu wichtigen Folgerungen zu berechtigen.

1. Was war der Sinn und Zweck des von Honorius gegebenen Gesetzes? Unterholzner[2]) hat sich begnügt, desselben unter den Zeugnissen dafür, dass es zu Theodosius des Grossen und Honorius Zeiten schon eine 30jährige Verjährung gegeben habe, Erwähnung zu thun, von der eigentlichen

---

[1]) Die Stelle lautet in der Latein. Uebersetzung: „Vandali Maeotidis paludis accolae, fame pressi, ad Germanos, quos hodie Francos nominant, et fluvium Rhenum se receperunt, tractis in societatem Alanis, natione Gothica. Inde Godigiscli ductu in ea parte Hispaniae, quae oram habet Imperii Romani primam ab Oceano, sedes fixerunt ea conditione de qua tunc inter Honorium et Godigisclum convenit, ut illis partibus nihil nocerent. Cum autem haec esset Romana lex, si qui sua non possiderent, spatiumque efflueret annorum XXX., illis non esse amplius actionem adversus malae fidei possessores, at praescriptione desiisse jus adeundi ad judicem, lege cavit Honorius, ne tempus, quo Vandali in Rom. Imperio commorarentur, ad eam XXX. annorum praescriptionem evaderet."

[2]) Verjährungslehre. Bd. I. S. 55.

Bedeutung desselben aber nicht weiter gehandelt. Papencordt[1]) sagt, Honorius habe sich bei der Einräumung der Spanischen Lande ausbedungen, dass hier nach Verlauf von 30 Jahren die im Römischen Rechte gewöhnliche Verjährung nicht eintreten sollte. Aber erstens lautet diese Inhaltsangabe so allgemein, dass sich der eigentliche Zweck des Gesetzes daraus nicht ersehen lässt; zweitens aber hat jene Bestimmung über die Verjährung, nach den Worten Procops, mit der Uebereinkunft zwischen Honorius und dem Vandalenkönig unmittelbar gar nichts zu thun; das Gesetz betraf nicht die Vandalen, sondern wurde lediglich für die Römischen Unterthanen erlassen. Unverkennbar liegt demselben der Gedanke zu Grunde, die Zeit des Aufenthaltes jener Germanen im Lande sei ein vorübergehender Nothstand, worin Willkür und Gewalt sehr leicht über Ordnung und Recht den Sieg davon tragen könnten. Daher soll ein factisch vorhanden gewesener Besitzstand während jener Zeit in keiner Weise als Titel zur Begründung eines Rechts gebraucht werden können. Aber ich glaube, die Tendenz des Gesetzes lasse sich noch genauer angeben. Vermuthlich war in den Unterhandlungen zwischen Honorius und den Vandalen auch davon die Rede gewesen, dass die letzteren von den Römischen Grundbesitzern Ländereien eingeräumt erhalten sollten; jedenfalls ist die Thatsache einer solchen Abtretung unzweifelhaft, sollten sich auch jene Unterhandlungen auf diesen Gegenstand nicht unmittelbar bezogen haben. Nun dürfte die kaiserliche Constitution auf der Idee beruhen, dass die Römer, welche zu dergleichen Abtretungen genöthigt wurden, andern Römern gegenüber nach wie vor als Eigenthümer der den Vandalen eingeräumten Ländereien betrachtet werden sollten. Was daher auch immer mit solchen

[1]) A. a. O. S. 13.

Grundstücken während des Aufenthaltes der Vandalen in Spanien, für Besitzveränderungen vorgehen möchten, so sollte doch in Processen zwischen Römern unter einander, die ganze Zeit jenes Aufenthaltes nicht in die dreissigjährige Verjährungszeit hineingerechnet werden. Stände also dem vindicirenden Eigenthümer nicht eine Verjährung von dreissig Jahren, welche ausserhalb jenes Aufenthaltes der Vandalen in Spanien lägen, entgegen, so sollte der Grundbesitz desselben wieder so hergestellt werden, wie er sich unmittelbar vor jener Abtretung gefunden hatte [1]).

2. Hierdurch wird es aber auch sehr wahrscheinlich, dass die einzelnen Römischen Grundbesitzer den Vandalen nur gewisse Landquoten einzuräumen genöthigt wurden. Hätten jene Alles an diese abtreten müssen, so wäre nicht blos eine völlige Verdunkelung der früheren Grundbesitzverhältnisse binnen kurzem, die nothwendige Folge davon gewesen: es liesse sich auch nicht begreifen, wie die Römer dann noch für Unterthanen des Kaisers hätten gelten, und wie es noch immer Römische Gerichte hätte geben können, vor welchen Römer in Streitigkeiten über Grundstücke Recht zu nehmen hatten. In der That könnte eine Ueberlassung des gesammten Grundes und Bodens an die Vandalen nur in Verbindung mit einer völligen Aufhebung der bisherigen Staatsordnung gedacht werden. Behielten dagegen die alten Bewohner gewisse Quoten ihrer Ländereien, so dauerte der frühere rechtliche Zustand wenigstens theilweise auch als ein factischer fort, und

---

[1]) Für diese Erklärung spricht auch die bekannte Sanctio pragmatica Justinians von 554. § 6., auf die ich weiter unten (§ 72.) noch einmal zurückkomme. Man muss nur die Verschiedenheit der Zeiten und Umstände berücksichtigen, und sich lediglich an das zu Grunde liegende Princip halten.

an diesen fortbestehenden Römischen Besitz liess sich später der Beweis anknüpfen, dass in früherer Zeit auch noch dies oder jenes zu einem Grundstücke dazu gehört habe. Hierzu tritt noch der von Orosius bezeugte freundschaftliche Verkehr, der sich sehr bald zwischen den neuen Ankömmlingen und den Römern bildete, und welcher ebenfalls dafür spricht, dass die letzteren auch unter den genannten Germanischen Völkern in Spanien, als besonderes Volk mit eigenem Rechte und eigenem Grundbesitze fortgelebt haben.

3. Für auffallend kann es gelten, dass die Verordnung des Honorius von der Voraussetzung auszugehen scheint, die Vandalen würden dort nicht wohnen bleiben. Die Geschichte zeigt, dass dieselbe richtig gewesen, aber die Frage ist, wodurch dieselbe veranlasst worden sei? Vielleicht lagen dabei ähnliche Ideen zu Grunde, wie sie heute noch von der Römischen Curie festgehalten werden, wenn dieselbe Bisthümer in partibus infidelium austheilt: ich denke namentlich an die beim kaiserlichen Hofe vermuthlich herrschende Ansicht, dass ein rechtlicher Besitz der Provinzen, in welchen die Barbaren aufgenommen wurden, doch nur in Römischen Händen möglich sei. Vielleicht auch hing jene Voraussetzung mit gewissen von den Vandalen selbst abgegebenen Erklärungen zusammen: indem diese etwa nur eine vorläufige Ueberlassung von Land in Anspruch genommen hatten, bis sich Gelegenheit zum Aufsuchen anderer Wohnsitze darbieten würde [1]). Auch

[1]) Auch eine Stelle bei Salvianus de gubern. Dei. lib. VII. (ed. Rittershus. p. 144). könnte eine Beziehung darauf enthalten, dass die Vandalen nebst den übrigen Barbarischen Völkern in Spanien, ihrem mit den Römern geschlossenen Vertrage zufolge, eigentlich verpflichtet gewesen seien, das Land wieder zu verlassen. Er setzt nämlich auseinander, dass es denselben wohl freigestanden hätte, in Spanien zu bleiben, wenn sie gewollt hätten; und das, was ihnen factisch möglich gewesen wäre,

ist dabei nicht ausser Acht zu lassen, dass diese Einräumung Römischer Provinzen an selbstständige Germanische Völker, welche unter eigenen Königen standen, im Occident die früheste von allen war, zu der sich ein Kaiser genöthigt sah, um so leichter also von Seiten der Römer für etwas Vorübergehendes angesehen werden konnte.

Die Heereszüge der Westgothen unter Wallia gegen die angeblich von ihm ausgerotteten Vandalischen Silinger und gegen die Alanen, die Streitigkeiten, welche zwischen den Vandalen unter K. Gunderich und den Sueven unter K. Hermerich ausbrachen, so wie die Kriege zwischen den Vandalen und den Römern in der Halbinsel, liegen ausserhalb unseres Gegenstandes [1]). Wir haben schon oben gesehen, dass die Westgothen seit Eurich das herrschende Volk in Spanien wurden, und es wäre möglich, dass dieselben wenigstens zum

---

scheint fast im Gegensatze zu etwas Anderm, was sie vermöge ausdrücklich übernommener Verbindlichkeit zu thun hatten, gesagt zu sein. „Numquid abductae a solo patrio (gentes barbarae) degere intra Gallias non poterant? aut ut non degerent, quem timebant, quae inlaesae a nobis usque ad tempus illud cuncta vastaverant? Sed esto, intra Gallias formidabant. Quid in Hispania, ubi etiam exercitus nostros bellando contriverant, numquid consistere aut permanere metuebant, jam victores, jam triumphantes? quibus usque ad hunc fortitudinis fastum contigerat ascendere, ut post experimenta belli diu parati intelligerent, sibi Romanae Reipublicae vires etiam cum barbarorum auxiliis pares esse non posse? Potuerant ergo illic degere, nec timebant. Sed illa utique coelestis manus, quae eos ad punienda Hispanorum flagitia illuc traxerat, etiam ad vastandam Africam transire cogebat.“ Der glückliche von den Vandalen geführte Krieg, auf welchen hier angespielt wird, ist wohl der mit dem Römischen Magister militum Castinus (422), welcher Gothische Hülfstruppen an sich gezogen hatte. Vgl. Papencordt a. a. O. S. 16.

[1]) Lembke a. a. O. I. 22. Papencordt a. a. O. S. 15 fg.

Theil nur die früheren Vandalischen und Alanischen Landloose für sich genommen hätten.

Zweites Capitel.

Africa.

§ 62. Die Vandalen und ihre Landtheilung im Allgemeinen.

Wir haben es hier nur mit den Vandalen zu thun, da andere mit diesen nach Africa gezogene Volkshaufen in der Masse derselben sogar dem Namen nach gänzlich aufgingen[1]). Im J. 427 war Gunderich, König der Vandalen, gestorben, und Geiserich ein natürlicher Bruder desselben zur Herrschaft gelangt. Der tapfere Statthalter Africas, Bonifacius, durch einen Betrug des eifersüchtigen Aëtius zur Empörung gegen den kaiserlichen Hof, Valentinian III. und die Kaiserin Mutter Placidia, verleitet, glaubte für seine eigene Sicherheit fremden Schutz zu bedürfen und lud Geiserich ein, nach Africa zu kommen. Im Monat Mai 429 setzte dieser mit seinem Volke, wozu noch eine Menge Alanen und Gothen gestossen waren, über die Meerenge hinüber[2]).

Abweichend von dieser Erzählung berichtet Procop[3]), die beiden Brüder Gunderich und Geiserich hätten eine Zeitlang in Spanien gemeinschaftlich regiert. Zu ihnen beiden hätte Bonifacius einige Vertraute mit dem Vorschlage, dass Africa zu drei gleichen Theilen zwischen ihnen dreien vertheilt werden

---

[1]) Procop. de bell. Vandal. I. 5. „Porro in unum Vandalorum nomen Alani caeterique Barbari sua vocabula confuderunt, exceptis Mauris etc.“

[2]) Papencordt a. a. O. S. 56 fg.

[3]) Procop. de b. Vand. I. 3. Papencordt a. a. O. S. 341.

solle, hinübergesendet. Auf diese Bedingungen seien die Vandalen unter der Anführung beider Brüder nach Africa übergesetzt, Gunderich aber habe bald hernach durch seinen Bruder den Tod gefunden. Procop fügt jedoch hinzu, dass er selbst die Sache von Vandalen anders gehört habe; hiernach sei Gunderich schon in Spanien in einer Schlacht mit andern Germanen gefangen und dann gekreuzigt, der Zug nach Africa aber nur von Geiserich, während derselbe schon allein regierte, bewerkstelligt worden. Für unsern Gegenstand kommt besonders die auch hier wieder hervortretende Dritteltheilung in Betracht, und in der Erzählung Procops könnte, auch wenn Bonifacius mit Geiserich allein unterhandelte, dennoch historischer Kern enthalten sein, insofern sich des ersteren Anerbieten auch dann noch auf Abtretung von einem oder zwei Dritteln Africas bezogen haben konnte.

Kaum waren die Vandalen in Africa angelangt, so versöhnte sich Bonifacius, nach erhaltener Aufklärung über den ihm gespielten Betrug, mit der Kaiserin Placidia. Seine Bemühungen, die Vandalen nun wieder aus Africa zu entfernen, blieben fruchtlos, und so kam es zu einem verheerenden Kriege zwischen diesen und den Römern. Erst 435 wurde zu Hippo Friede geschlossen, und den Vandalen ein Theil des Landes zur Ansiedlung überlassen [1]). Prosper sagt darüber:

„Pax facta cum Vandalis, data eis ad inhabitandum per Trigetium Africae portione, Hippone III. Id. Febr."

Procop erzählt noch, dass Geiserich in diesem Frieden dem Kaiser Valentinian zugleich Zahlung eines jährlichen Tributs versprochen, und als Geisel für die treue Erfüllung der

[1]) Papencordt a. a. O. S. 65 bis 71.

übernommenen Verpflichtungen seinen Sohn Hunerich gestellt habe [1]).

Nach der Stelle bei Prosper scheint ein gewisser Trigetius als Gesandter des Kaisers bei der Abschliessung jenes Friedens thätig gewesen zu sein, und in der That tritt auch einige Zeit später ein Mann dieses Namens in der Geschichte auf. Dennoch sind die Worte per Trigetium etwas verdächtig, denn in mehreren Handschriften fehlen dieselben ganz, oder die Lesarten sind verschieden: „data eis ad inhabitandum per triennium a loco Africae Hippone," oder: „per Trigetium in loco Africae Hippone." Papencordt [2]) verwirft deshalb die Lesart per Trigetium, und hält sich an die Worte per triennium, will aber dieses letztere wieder in tricennium oder trigennium umändern, und demnach lesen: pax facta cum Vandalis, data eis ad habitandum per trigennium Africae portione. Ein Zeitraum von dreissig Jahren, meint derselbe, passe deshalb sehr gut, weil mit Ablauf desselben nach Römischem Rechte die Verjährung eingetreten sei, und diese eben durch eine solche Clausel abgehalten werden sollte, ganz so wie es schon früher für die Vandalen in Spanien festgestellt worden sei.

Aber so scharfsinnig dies auch aussieht, so scheint doch das Ganze auf Missverständnissen zu beruhen. Eine unhaltbare Erklärung des von Honorius in Betreff des Aufenthalts der Vandalen in Spanien erlassenen Gesetzes wird hier als Grundlage einer durch die Handschriften nicht unterstützten Emendation und einer erst darauf wieder gebauten Erklärung benutzt. Das Gesetz, welches Honorius bei dem Friedensschlusse mit den Vandalen in Spanien (411) über die Verjährung erliess, bezog sich, wie wir schon oben gesehen, gar

[1]) De b. Vand. I. 4.

[2]) A. a. O. S. 343.

nicht auf die Vandalen; es bestimmte auch nicht, wie lange diese in Spanien zu verweilen berechtigt sein sollten, sondern nur, dass die Zeit ihres Aufenthaltes daselbst bei der Berechnung der dreissigjährigen Verjährung in Processen zwischen Römern niemals mitgerechnet werden sollte. Mit diesem Gesetze würde also ein Vertrag darüber, dass sich die Vandalen in Africa nach Ablauf von dreissig Jahren nicht darauf sollten berufen dürfen, dass das Eigenthum der Römer durch Verjährung erloschen sei, in gar keinem inneren Zusammenhange gestanden haben. Und zu wessen Gunsten sollte denn hier die Verjährung ausgeschlossen sein, zu denen des Römischen Reiches oder der einzelnen Römischen Grundbesitzer? Hier verstrickt man sich in lauter unauflösliche Fragen: weil es den Voraussetzungen an aller Haltbarkeit gebricht.

Von einer geregelten Landtheilung, welche unmittelbar auf jenen Frieden von 435 gefolgt sei, findet sich nichts in den Quellen; doch ergiebt sich aus Prosper zum J. 437, dass das an Geiserich abgetretene Land ganz bestimmte Grenzen hatte:

„In Africa Gensericus rex Vandalorum intra habitationis suae limites volens catholicam fidem Ariana impietate subvertere, quosdam nostrorum episcopos —— persecutus est.“

Vielleicht war die Abtretung 435 noch mit der ausdrücklich beigefügten Bedingung geschehen, dass den Römern in jenen Landstrichen gewisse Quoten ihres Grundbesitzes gelassen werden sollten. Wenigstens deutet die nach Procop von Geiserich übernommene Verpflichtung, einen Tribut an den Kaiser zu zahlen, hinsichtlich des ersteren nicht auf das Verhältniss eines wirklichen Eroberers hin. Nur als eine Möglichkeit bemerke ich zugleich, dass hinter den oben besprochenen Worten Trigetium oder triennium auch triente verborgen sein

könnte. Aus dem späteren Verfahren Geiserichs scheint jedoch hervorzugehen, dass es zu einer Theilung mit den Römern nicht kam, und vermuthlich waren die Vandalen in der ersten Zeit ihres Aufenthalts in Africa gleich einer Einquartierung unter die Römischen Grundbesitzer vertheilt, und mussten von diesen theils familienweise, theils auch wohl im Ganzen durch Lieferungen von Annona erhalten werden.

Nach einer kurzen Ruhe wurde der Krieg zwischen Römern und Vandalen durch plötzliche Einnahme der Stadt Carthago von Seiten Geiserichs im October 439 erneuert [1]). Im nächstfolgenden Jahre unternahm derselbe einen verheerenden Raubzug nach Sicilien und bedrohte zugleich die Küsten Italiens [2]). Der Schrecken, welchen sein Name verbreitete, giebt sich in der merkwürdigen Verordnung Valentinians III. de reddito jure armorum [3]) kund, worin alle Einwohner des Reiches zu selbstständigem Widerstande mit den Waffen in der Hand aufgefordert werden, weil es ungewiss sei, an welchem Puncte der Küste die feindlichen Schiffe anlanden möchten. Da nun zugleich die vom Orient her geleistete Hülfe nicht den gewünschten Erfolg hatte und bald ganz zurückgezogen werden musste, so sah sich der Kaiser 442 zu einem abermaligen Frieden mit Geiserich genöthigt. Ueber denselben heisst es bei Prosper und Cassiodor:

„Cum Genserico autem ab Valentiniano Augusto pax confirmata, et certis spatiis Africa inter utrumque divisa est.“

---

[1]) Papencordt a. a. O. S. 73.

[2]) Prosper-Cassiodor. ad a. 440.

[3]) Nov. Valentin. III. seu Lib. II. tit. 9. — „Genserichus hostis imperii nostri haud parvam classem de Carthaginensi portu nuntiatus est eduxisse“ etc.

zum Schutze des Königs und des königlichen Hofes grade in den Landstrichen um die Hauptstadt herum ihre Wohnsitze erhalten sollten. Die hierher gehörige Stelle lautet [1]):

„Disponens quoque singulas quasque provincias, sibi Byzacenam, Abaritanam atque Getuliam, et partem Numidiae reservavit: exercitui vero Zeugitanam vel Proconsularem funiculo hereditatis divisit: Valentiniano adhuc imperatore reliquas licet jam exterminatas provincias defendente; post cujus mortem totius Africae ambitum obtinuit."

§ 88. Das Eigenthümliche dieser Theilung und der Grund desselben.

Charakteristisch erscheint bei dieser Theilung, dass keine Hospitalität zwischen den bisherigen Römischen Grundbesitzern und den Vandalen entstand. Es wurde zwar nach einer Regel getheilt, aber nur unter den letzteren allein, ein Recht der früheren Eigenthümer an Land und Boden dagegen nicht anerkannt. Ob bei den Vandalen vielleicht auf Standesverschiedenheit eine gewisse Rücksicht genommen wurde, und hiernach die Landloose selbst eine verschiedene Grösse erhielten, erfahren wir nicht. In denjenigen Provinzen, welche der König unmittelbar für sich nahm, mochten wohl viele Römer auf ihren bisherigen Grundstücken sitzen bleiben, aber sie verloren das Eigenthum derselben, und geriethen wenigstens theilweise in Unfreiheit oder andere Ministerialitätsverhältnisse. Ueberhaupt stand die Härte, welche in dinglicher Beziehung gegen die Römer geübt wurde, nicht für sich allein; auch gegen die Personen derselben wurde sehr schonungslos zu Werke gegangen, und viele selbst vornehme Männer mussten Sclaven Einzelner unter den Siegern werden [2]).

---

[1]) Historia persecutionis Vandalicae. lib. I. c. 4.

[2]) Victor l. l. I. 4. in fin. „Multos episcopos et laicos, claros et honoratos viros, servos esse novimus Vandalorum."

Im Allgemeinen ist man nun bisher sehr geneigt gewesen, das im Vergleich mit andern Germanischen Völkern strengere Verfahren der Vandalen gegen die Römer lediglich auf Rechnung einer grösseren Roheit und Grausamkeit zu bringen. Es kann auch unsern Nachrichten zufolge nicht bezweifelt werden, dass der Arianismus nirgends so verfolgungssüchtig gegen die katholische Kirche aufgetreten ist, als in dem von ihnen in Africa gestifteten Reiche. Denn wenn es auch in andern Staaten nicht an dem mannigfaltigsten Drucke gegen die Katholiken, und dieser Begriff fällt mit dem der Römer grösstentheils zusammen, gefehlt hat, und namentlich der Westgothische Eurich um deswillen von manchen Zeitgenossen hart angeklagt wird: so scheinen doch die mit Qualen aller Art verbundenen Verfolgungen nirgends einen so hohen Grad wie unter den Vandalen erreicht zu haben, und es mag dem Kirchenhistoriker überlassen bleiben, die Gründe hiervon theils in der Eigenthümlichkeit der waltenden Persönlichkeiten, theils vielleicht auch in der Beschaffenheit des damaligen Katholicismus oder des Culturzustandes in Africa überhaupt genauer nachzuweisen. Aber abgesehen von jenem religiösen Fanatismus, fehlt es doch auch nicht an andern Zeugnissen, welche sehr ehrenvoll für die Vandalen lauten. Der Stelle von Orosius, wonach viele Römer in Spanien lieber in den Germanisch gewordenen als den noch Römisch gebliebenen Landestheilen wohnen wollten, ist schon oben Erwähnung geschehen. Vorzüglich aber gehören mehrere Aeusserungen von Salvianus hierher [1]). Wiederholt hebt er die guten, sittlichen Eigen-

[1]) Nachdem derselbe von der gänzlichen Zerrüttung aller sittlichen Bande der Römischen Staatsordnung, von der Tyrannei der Obrigkeiten und dem Druck der Mächtigen gegen die Armen eine schreckliche Schilderung entworfen, fährt er fort: „Nihil horum est apud Wandalos, nihil horum apud Gothos.“ (Vgl. lib. V. p. 95. ed. Bittershus.) — An

schaften des Volkes, die bei ihnen herrschende Gottesfurcht hervor, und seine Schilderungen sprechen warlich nicht für

---

einem andern Orte vergleicht er den sittlichen Zustand der Römer in Africa mit dem der Vandalen daselbst, und ergeht sich zuerst in lauten Klagen über die jeden Glauben übersteigende Liederlichkeit und Schwelgerei dieses Africa, welches zu allen Zeiten gleichsam ein Aetna unzüchtiger Flammen und Begierden gewesen sei, vorzüglich aber der Hauptstadt Carthago, der alten Nebenbuhlerin Roms; dann aber wendet er sich zu den Vandalen (lib. VII. p. 148 sq. l. l.): „Denique ne longius de hac re ambigi aut investigari necesse sit, ipsos illos Africae vastatores Afrorum populis comparemus. Videamus quid simile a Wandalis factum sit. Et certe barbari elatione tumidi, victoria superbi, divitiarum ac delitiarum affluentia dissoluti, qui profecto etiamsi continentissimi et castissimi semper fuissent, mutari tamen tanta rerum obsecundantium felicitate potuerunt, ingressi scilicet, ut divinis literis scriptum est, terram lacte et melle manantem, foecundam, opulentissimam, omnium delitiarum copiis quasi ebriam; in qua utique minime mirum fuerat si luxuriasset gens barbara, ubi similis quodammodo luxurianti erat ipsa natura. Ingressos haec loca Wandalos quis non putet omni se vitiorum atque impuritatum coeno immersisse, aut, ut levissime dicam, saltem illa fecisse, quae ab Afris jugiter facta fuerant, in quorum jura migrarant? Et quis post haec non admiretur populos Wandalorum; qui ingressi urbes opulentissimas — ita delitias corruptorum hominum indepti sunt, quod corruptelas morum repudierunt, et usum bonarum rerum possident, malarum inquinamenta vitantes. Sufficere igitur ad laudem eorum haec possunt, etiamsi alia non dicam: abominati enim sunt virorum impuritates. Plus adhuc addo: abominati etiam feminarum, horruerunt lustra ac lupanaria, horruerunt concubitus contactusque meretricum. — Sic impudicitiam summoverunt, quod impudicas conservaverunt; — jusserunt siquidem et compulerunt omnes ad maritalem thorum transire meretrices, scorta in connubia verterunt. — Addiderunt quoque hoc ad libidinem comprimendam, severas pudicitiae sanctiones, decretorum gladio impudicitiam coërcentes. — Erubescamus, quaeso, et confundamur. Jam apud Gothos impudici non sunt nisi Romani, jam apud Wandalos nec Romani. Tantum apud illos profecit studium castimoniae, tantum severitas disciplinae, non solum quod ipsi casti sint, sed ut rem dicamus novam, rem incredibilem, rem paene etiam in-

eine grade bei ihnen in vorzüglich hohem Grade vorhanden gewesene Barbarei und ungeschlachtes Wesen. Wo die Reinheit des Familienlebens, die Keuschheit und gute Zucht im Umgange der Geschlechter, in der Gewohnheit eines Volkes so tief begründet ist und durch Gesetze so gepflegt wird, da sollte man auch in andern Beziehungen eine humanere Gesittung zu erwarten berechtigt sein. Es ist also doch wohl der Mühe werth, der Ursache genauer nachzuforschen, welche jene grössere Strenge der Vandalen in der Behandlung der Römer und ihres Eigenthums, namentlich an Grund und Boden, veranlasst haben möchte. Hier scheint man aber auf die Frage über die völkerrechtliche Sitte der alten Germanen in dem Verfahren gegen ein wirklich erobertes Land zurückgehen zu müssen. Wie wir schon oben § 8. gesehen, war dieselbe auch bei ihnen so wie bei andern Völkern des Alterthums ursprünglich von einem Geiste grosser Härte durchdrungen, und gab die Personen wie das Eigenthum der Besiegten in die Hände des Siegers. Aber die Westgothen und Burgunder konnten nach diesem Princip nicht verfahren, weil bei ihnen nach der Form, in welcher sie die ihnen zuerst eingeräumten Provinzen erwarben, eine eigentliche Eroberung derselben in völkerrechtlicher Beziehung gar nicht vorlag. Anders verhielt sich die Sache bei den Vandalen. Diese hatten das Land, was ihnen 442 bleibend abgetreten werden musste, im vollen Wortsinne als Eroberer gewonnen. Sie wurden nicht ins Römische Reich als Glieder desselben aufgenommen, sondern ihr seit 442 gegründeter Staat war von diesem gänzlich abgelöst. Sie waren sonach wenigstens rechtlich nicht gehindert, die Gewalt des Siegers schrankenlos aus-

auditam, castos etiam Romanos esse.“ Vgl. noch lib. VII. p. 140. 154. l. l.

zuüben, denn sie hatten keine Verbindlichkeiten gegen die Römischen Autoritäten übernommen. Es war nur ein Act der Gnade, nicht des strengen Rechts, wenn den Römern ihre Freiheit und ein Theil ihres Eigenthums gelassen wurde, und hieraus scheint es sich am einfachsten zu erklären, warum Geiserich ein wirkliches Recht der Römer an ihrem Grundbesitze in keiner Weise anerkannte.

Bemerkenswerth ist der funiculus hereditatis in der mitgetheilten Stelle von Victor Vitensis. J. Grimm sagt hierüber (D. Ralt. 479): „Bei den Vandalen galt ein funiculus hereditatis," und fügt die Frage bei, ob nach Deuteron. 32, 9., wo es heisst: „Denn des Herrn Theil ist sein Volk, Jacob ist die Schnur seines Erbes." Allerdings scheint dem Sprachgebrauch bei Moses dieselbe Ideenverbindung zu Grunde zu liegen, vermöge deren auch in späteren Zeiten die Begriffe sors und funiculus sortis oder hereditatis zusammenflossen, indem der Name des Messwerkzeuges auf das, was gemessen wurde, überging. Jacob ist die Schnur seines Erbes, heisst doch nur: Jacob ist sein Erbe, seine Erbschaft. Aber in der Stelle bei Victor bedeutet funiculus wohl ganz wörtlich die Messschnur, mit welcher Geiserich die Landschaft Zeugitana eben so theilte, wie Rollo im zehnten Jahrhundert die Normandie[1]). Der Zusatz hereditatis bezieht sich auf das alodiale und erbliche Recht, welches die Vandalen an ihren Sortes erhielten. Bei einer Theilung der einzelnen Grundstücke zwischen Germanen und Römern, war ein gleichmässiges Verfahren im Grossen von vorn herein ausgeschlossen. Den einzelnen Consortes blieb hier Vieles selbst überlassen, und wie dieselben nach dem einmal ausgesprochenen Theilungsprincip sich unter einander ausgleichen wollten, lag, den Fall einer Beschwerde

[1]) Vgl. oben § 30.

des einen Theiles ausgenommen, gewissermassen ausserhalb des allgemeinen Rechts. Wo dagegen die Germanen mit Aufhebung aller bisherigen Eigenthumsrechte, einen grossen Landstrich unter sich allein vertheilten: da wiederholt sich in den verschiedensten Gegenden und Zeiten die Anwendung der Messschnur als uralte nationale Sitte, und bei den Vandalen hat in dieser Beziehung nichts Besonderes Statt gefunden.

Die sortes Vandalorum werden auch nach den Zeiten Geiserichs noch mehrfach erwähnt. Es scheint den katholischen Bischöfen und Geistlichen gelungen zu sein, manche Vandalen dem katholischen Gottesdienste geneigter zu machen, und diese Stimmung wurde dann dazu benutzt, auf den Vandalischen Grundstücken religiöse Zusammenkünfte zu halten und katholische Messen zu lesen. Hiergegen eifert König Hunerich, welcher 477 seinem Vater Geiserich gefolgt war, in zwei merkwürdigen Edicten. Das erste beginnt:

„Rex Hunerix Vandalorum et Alanorum, universis episcopis Omousianis. Non semel sed saepius constat esse prohibitum, ut in sortibus Vandalorum sacerdotes vestri conventus minime celebrarent, ne sua seductione animas subverterent Christianas. Quam rem spernentes plurimi, nuno reperti sunt contra interdictum missas in sortibus Vandalorum egisse, asserentes se integram regulam Christianae ac verae fidei tenere."

In dem zweiten wird Bezug genommen auf das erste:

„Auctoritatibus enim cunctis populis fecimus innotesci, ut in sortibus Vandalorum nullos conventus Omousiani sacerdotes assumerent, nec aliquid mysteriorum, quae magis polluunt, sibi vindicarent" [1]).

[1]) Die beiden Edicte stehen bei Victor Vitensis l. l. II. c. 13. IV. c. 2.

Den Katholiken, die sich nicht binnen einer bestimmten Frist zum wahren, d. h. Arianischen Glauben bekehren würden, werden schwere Strafen angedroht.

Es kann nicht zweifelhaft sein, dass dieser religiöse Zwiespalt bei dem Untergange des Vandalischen Reiches und der Wiedereroberung Africas durch Justinian, von sehr bedeutendem politischen Einfluss gewesen ist. Die späteren Schicksale des genannten Reiches liegen jedoch ausserhalb der Grenzen unseres Gegenstandes. Nur das verdient hier noch Hervorhebung, dass die Oströmische Herrschaft in Africa eine abermalige Umwälzung des Eigenthums an Grund und Boden zur Folge hatte. Die Grundstücke der Vandalen wurden als Reichsgüter und kaiserliche Hausgüter eingezogen. Zugleich wurde jedoch den Nachkommen und Verwandten der früheren Besitzer, denen die Vandalen ihre Besitzungen entrissen hatten, bis zu bestimmten Graden ein Vindicationsrecht in Betreff derselben eingeräumt [1]). Die Novelle 36, minder bekannt und berücksichtigt als die ähnliche, aber viel vollständigere Sanctio pragmatica, welche Justinian nach der Wiedereroberung Italiens erliess, verfügt:

„Ut Afri ea, quae Vandalorum temporibus vel ipsis, vel propriis parentibus, vel avis utriusque sexus, vel ex transverso cognatis usque ad tertium gradum erepta sunt, intra quinque annorum spatium vindicent, nisi legitimis excludantur praescriptionibus. — Ut omnes Afri Romanis legibus subditi sint.“

Durch zwei uns ebenfalls noch erhaltene Constitutionen (Cod. Just. I. 27.) wurde schon im Jahre 534 die Civil- und Militärverwaltung Africas von neuem geordnet.

---

[1]) Procop. de b. Vandal. II. 14. Jornand. de reb. Get. c. 33. Papencordt a. a. O. S. 329 fg.

Achter Abschnitt.

Die Germanischen Völker in Italien.

§ 64. Einleitung.

Schon lange vor dem Umsturze des occidentalischen Reiches waren in Italien einzelne Germanische Völkerhaufen angesiedelt worden. Viele Nachrichten bei alten Schriftstellern setzen es ausser Zweifel, dass die Bevölkerung des Römischen Reiches in der Kaiserzeit fast überall und namentlich auch in Italien im Sinken begriffen war [1]). Die in derselben entstandenen Lücken wieder auszufüllen, scheint ein Hauptzweck bei der Aufnahme so vieler Barbarenhaufen in die Grenzen des Reiches gewesen zu sein. In die Gegend von Ravenna, an welchem Orte der flüchtig gewordene Markomannenkönig Marbod einst achtzehn Jahre seines abnehmenden Lebens zugebracht hatte [2]), wurden bereits durch Mark Aurel Markomannen verpflanzt [3]). Vermuthlich war es fiscalisches Land, zu dessen Anbau es an Italischen Colonen gebrach, welches denselben hier überlassen wurde. Spätere Berichte erzählen uns von Alamannen und Thaifalen, welche in den Jahren 370 und 377, die ersteren in den Pogegenden, die letzteren um

---

[1]) Zumpt über den Stand der Bevölkerung und die Volksvermehrung im Alterthum. S. 54 fg. 58. 70.

[2]) Tacit. Annal. II. 63.

[3]) Jul. Capitolin. in Marc. Anton. Philos. c. 22. — „accepit in deditionem Marcomannos, plurimis in Italiam traductis.“ Zumpt a. a. O. S. 73. Von demselben Kaiser berichtet Capitol. c. 24. „Aequitatem etiam circa captos hostes custodivit. Infinitos ex gentibus in Romano solo collocavit.“

die Städte Mutina, Regium und Parma angesiedelt wurden [1]). Es versteht sich jedoch von selbst, dass bei solchen in Colonenverhältnisse eintretenden Barbaren [2]) von politischer Selbstständigkeit nicht die Rede sein konnte, und wir haben es deshalb mit ihnen hier nicht weiter zu thun. Für unsern Gegenstand kommen nur in Betracht:

1. Die Völkerhaufen unter Odoaker.
2. Die Ostgothen.
3. Die Langobarden. (Die Fränkische Eroberung Italiens hat, abgesehen von der Langobardischen terra fiscalis, nicht sowohl in den Subjecten, als in den Formen des Grundbesitzes, eine durchgreifende Veränderung hervorgebracht.)
4. Schliesslich ist dann ein Blick auf die spätere Normännische Ansiedlung zu werfen.

Erstes Capitel.

§ 65. Italien unter Odoaker [3]).

Ueber Odoaker und den durch ihn bewirkten Umsturz des Weströmischen Kaiserthums sind zweierlei ganz verschiedene Berichte aus dem Alterthume auf uns gelangt, und hiernach auch heute noch zwei abweichende Meinungen im Umlaufe. Die früher herrschende Ansicht, zu welcher neuerdings wieder Zeuss hinzuneigen scheint [4]), stellte denselben als einen Fremdling und einen König dar, welcher Italien mit einem Heere von Fremdlingen, die wenigstens theilweise gewisser-

---

[1]) Amm. Marcell. XXVIII. 12. XXXI. 9.

[2]) — „Fertilibus agris acceptis jam tributarii circumcolunt Padum," sagt Amm. Marcellin. XXVIII. 12. von den erwähnten Alamannen.

[3]) Vgl. Sartorius a. o. S. 198. a. O. Tom. II.

[4]) Die Deutschen und die Nachbarstämme. S. 489.

massen seine gebornen Unterthanen gewesen, überzogen und den letzten Kaiser Romulus Augustulus vom Throne gestossen habe. Diese Meinung stützt sich hauptsächlich auf einige Stellen bei Jornandes, in der Historia miscella und Paulus Diaconus [1]). Ganz anders lautet der Bericht von Procop, welchem sich Gibbon, und ausser Andern auch von Savigny und Manso angeschlossen haben. Nach den Niederlagen, welche die Römer von Alarich I. und Attila erfahren hatten, so heisst es dort, nahmen dieselben mehrere Germanische Volkshaufen, meist aus der grossen Gothischen Völkerfamilie, als Miethsoldaten in Römische Dienste. In dieser vermischten Menge werden die Namen der Heruler, Sciren, Turcilinger, Rugier und Alanen genannt. Nach vielen gegen die Römer in Italien verübten Erpressungen verlangten dieselben endlich den dritten Theil der Italischen Ländereien [2]). Der Vater des letzten Kaisers, Orestes, in dessen Händen sich die ei-

[1]) Jornand. de regnor. success. ed. Lindenbrog p. 59. „Odoacer genere Rugus Thurcilingorum, Scirorum, Herulorumque turbis munitus Italiam invasit, Augustulumque Imperatorem de regno evulsum in Lucullano Campaniae castello exilii poena damnavit.“ — Idem de reb. Get. c. 46. 57. — Hist. miscella ap. Murat. I. 97. — Paul. Diaconus I. 19.

[2]) Procop. de bell. Goth. I. 1. — — „*Τῷ εὐπρεπεῖ τῆς ξυμμαχίας ὀνόματι πρὸς τῶν ἐπηλύδων τυραννούμενοι ἐβιάζοντο* (Romani). *ὥστε αὐτοὺς ἀναίδην ἄλλα τε πολλὰ οὔ τι ἑκουσίους ἠνάγκαζον καὶ τελευτῶντες ξύμπαντας πρὸς αὐτοὺς νείμασθαι τοὺς ἐπὶ τῆς Ἰταλίας ἀγροὺς ἠξίουν. ὧν δὴ τὸ τριτημόριον αφίσι διδόναι τὸν Ὀρέστην ἐκέλευον, ταῦτά τε ποιήσειν αὐτὸν ὡς ἥκιστα ὁμολογοῦντα εὐθὺς ἔκτειναν.*“ („Sub honesto foederis nomine ab extraneis tyrannice opprimebantur (Romani). Horum certe impudentia eo crevit, ut post alia multa ab invitis expressa, demum agros omnes Italiae dividere inter se voluerint, et cum tertiam eorum partem ab Oreste exigerent, abnuentem eum illico vita spoliarint.“) Vgl. Gibbon Abnahme und Fall des Röm. Reichs. Cap. 36. Von Savigny Ges. des R. R. im MA. Bd. I. S. 330. Manso Gesch. des Ostgoth. Reichs in Italien. S. 32.

gentliche Regierung befand, büsste seine Verweigerung jenes Verlangens mit dem Tode, und Odoaker, der bis dahin einen Ehrenplatz unter den Leibwachen eingenommen hatte, wurde von den Truppen gegen das Versprechen, ihre Forderungen erfüllen zu wollen, zum König erhoben. Wahrscheinlich ereignete sich der Umsturz des occidentalischen Reiches im Jahre 476, wenn gleich manche Angaben auch für das J. 479 zu sprechen scheinen.

Ich trage kein Bedenken, der Erzählung des Procop aus innern Gründen den Vorzug einzuräumen. Gegen einen wirklichen Eroberungszug spricht die bescheidene Zurückhaltung, welche Odoaker während der Dauer seiner Herrschaft hinsichtlich seiner eigenen Person bewies, indem er sich mit dem Namen des Königs begnügte, des Purpurs und anderer königlichen Insignien dagegen fortwährend enthielt [1]). Dazu kommt, dass die alte Verfassung selbst in ihren höheren Gewalten unverändert fortdauerte, wie dies besonders aus den Nachrichten über die unmittelbar folgende Ostgothische Zeit hervorgeht. Das Hauptgewicht aber möchte ich auf folgenden Umstand legen. Wäre das Westreich durch einen eigentlichen Eroberungszug Germanischer Völker unter einem königlichen Oberhaupte untergegangen, so würde es ganz unerklärlich sein, warum sich die Eroberer mit Einem Drittel der Ländereien begnügt hätten; es würde dies mit allem sonst befolgten Völkerrechte der Germanen im Widerspruch gestanden haben. Anders verhält sich die Sache, wenn man davon ausgeht, dass diejenigen, welche jenes Drittel forderten, schon vorher mit den Römischen Grundbesitzern in Ita-

---

[1]) Cassiodor. Chron. ad a. 476. „Nomen regis Odoacer adsumpsit, cum tamen nec purpura, nec regalibus uteretur insignibus.“ (ap. Roncall. II. p. 233).

lien als Einquartierung in Hospitalitätsverhältnissen gestanden hatten. Hier scheint sich Alles natürlich zu erklären, und selbst dafür, dass diese Germanen mit einem Drittel zufrieden waren, während doch Westgothen und Burgunder zwei Drittel der eigentlichen Aecker nahmen, scheint hier der Grund gefunden zu sein.

Man hat diese Verschiedenheiten bisher als etwas Zufälliges betrachtet und ihre Ursache nicht weiter zu erforschen gesucht, oder man hat unrichtige Gründe davon angenommen. So meint Papencordt, die Schaaren Odoakers seien ohne Zweifel wegen ihrer geringen Anzahl mit einem einzigen Drittel zufrieden gewesen [1]). Aber hier hat sich derselbe das Wesen dieser Theilung gar nicht klar gemacht. Es kann durchaus keinem Bedenken unterliegen und wird namentlich durch die Berichte aus der späteren Ostgothischen Zeit bestätigt, dass auch die Völkerhaufen unter Odoaker nicht irgend einen grossen zusammenhängenden Landstrich wegnahmen und in einzelne Landloose zerschlugen, sondern vielmehr die vorgefundenen einzelnen Grundstücke mit den Römischen Besitzern theilten. Geht man aber von dieser allein richtigen Voraussetzung aus, so fällt offenbar jede unmittelbare Beziehung zwischen der Zahl der zu betheiligenden Germanen und der Grösse der ihnen anzuweisenden Landquoten gänzlich hinweg. Denn wenn z. B. zehntausend Germanen Landloose erhalten sollten, folglich zehntausend Römische Grundstücke zur Theilung ausgeworfen wurden, warum hätte sich hier wegen ihrer geringen Zahl im Ganzen, jeder Einzelne mit Einem Drittel begnügen sollen, während, wenn ihrer z. B. dreissigtausend gewesen wären, der Einzelne eine grössere Quote, etwa zwei Drittel des ihm angewiesenen Römischen Grund-

[1]) A. a. O. S. 178.

stückes zu fordern gehabt hätte. Davon liesse sich eine vernünftige Ursache gar nicht mehr entdecken, und die Ansicht von Papencordt würde also nur dann richtig sein können, wenn, was nicht geschehen ist, eine zusammenhängende Landstrecke mit Ausschluss aller Römer unter die Anhänger Odoakers vertheilt worden wäre.

Wie mir scheint, muss das Verlangen dieser Schaaren ganz unmittelbar an die Römische Gesetzgebung über das Einquartierungswesen (de metatis) angeknüpft werden. Schon seit Arcadius und Honorius war es herrschender Grundsatz, dass der Eigenthümer eines Hauses seinem militärischen Hospes den dritten Theil desselben zur Benutzung überlassen sollte. (Vgl. oben § 16). Denkt man sich nun solche Germanische Volkshaufen, welche bleibend in Römische Dienste genommen waren, denen es zugleich in der allgemeinen Völkerbewegung an einem Vaterlande fehlte, in welches sie hätten zurückkehren können, und welche mithin in Italien immer heimischer werden mussten: was war natürlicher, als dass sie ein Grundeigenthum zu haben verlangten, und wie konnte der Uebergang zu demselben einfacher bewerkstelligt werden, als indem jene für Häuser schon so lange vorgeschriebene Drittheilung auf die Grundstücke überhaupt, aber freilich in Betreff des wirklichen Eigenthums derselben, ausgedehnt wurde? Grade dass die Forderung hierauf beschränkt blieb, scheint mehr als alles Andere das früher schon vorhanden gewesene Verhältniss dieser Schaaren als Bundesheer und einquartierte Hospites ausser Zweifel zu setzen.

Wie wunderbar erscheint aber nun der Gang der Weltgeschichte. Die Auflösung des occidentalischen Reiches musste ganz allmählig erfolgen, damit so viel Keime einer höheren Cultur gerettet würden, als nöthig waren, um zunächst die zerstreute Germanische Völkerwelt selbst enger in sich zu ver-

binden, (man denke an den Einfluss des Christenthums, an das neben dem Germanischen überall fortdauernde Römische Recht, an die Gemeinsamkeit des Lateins als der Staats- und Geschäftssprache u. s. w.), dann aber die Grundlage einer neuen nationalen Geistesentwickelung werden zu können. Aber auch in den Formen, in welchen sich eine Germanische Herrschaft nach der andern an die Stelle der Römischen setzte, lässt sich eine höchst merkwürdige Abstufung erkennen.

Italien, diese Wiege der Römischen Weltherrschaft, war offenbar dasjenige Land, in welchem der Untergang dieser letzteren am wenigsten in der Form einer Germanischen Eroberung erfolgte. Volkshaufen, welche sich eben daselbst schon befanden, verwandelten sich nur aus Miethtruppen in Grundeigenthümer, waren aber nun freilich auch nicht mehr geneigt, das Römische Schattenkaiserthum noch länger anzuerkennen.

In Gallien näherte sich das Verhältniss schon etwas mehr einer wirklichen Eroberung, wenn gleich mehr in factischer Beziehung als im eigentlich völkerrechtlichen Sinne. Hier wurden ganze Provinzen an Germanische Völker, welche neue Wohnsitze suchten, gegen das Versprechen des Kriegsdienstes zur Theilung mit den alten Einwohnern abgetreten. Daher betrachteten sich hier die Germanen als die zunächst zum Grundbesitz Berechtigten, und dadurch geschah es, dass sie sich zwei Drittel der Aecker, also das Doppelte dessen, was den Römern gelassen wurde, zueigneten.

In Africa fand eine völlige Eroberung Statt, und die Folge davon war, dass ein wahres Recht der Römer an ihrem bisherigen Grundbesitz gar nicht anerkannt wurde.

Es ist üblich geworden, die Landloose, welche unter die Schaaren Odoakers vertheilt wurden, als Herulische zu bezeichnen, wiewohl sich nicht einmal behaupten lässt, dass die

Herulen in jenem Heere die zahlreichste und bedeutendste Masse gewesen seien, und Odoaker selbst ein Rugier von Geburt genannt wird [1]). Man mag den Namen beibehalten, darf aber doch das richtige Verhältniss darüber nicht aus den Augen verlieren.

Wie es bei der Theilung selbst hergegangen, wird nicht berichtet. Nach den Gesetzen über das Römische Einquartierungswesen sollte von den drei Theilen des Hauses — man erfährt nicht, durch wen die Theilung geschah — der Eigenthümer zuerst einen für sich, hierauf der militärische Hospes den seinigen wählen, und der dritte sollte wieder dem Eigenthümer verbleiben. Eine Anwendung dieser Vorschrift auf die Theilung der Grundstücke liesse sich wohl denken, doch fehlt es an jeder Andeutung darüber.

Dass unter Odoaker die Römische Grundsteuer fortbestanden hat, unterliegt keinem Zweifel. Nach einer Notiz bei Cassiodor (Var. IV. 38.) ist es nicht ganz unwahrscheinlich, dass mit derselben während seiner Herrschaft eine Veränderung vorgegangen ist; davon kann jedoch erst bei dem Ostgothischen Reiche ausführlicher gesprochen werden.

Zweites Capitel.

Die Ostgothen.

§ 66. Die Zeiten vor der Niederlassung des Volkes in Italien.

Die Westländer Europas öffneten sich den Ostgothen zum erstenmale, als sie unter Attila mit nach Gallien zogen. Nach

---

[1]) „Odoacer genere Rugus.“ Jornand. de regnor. success. ed. Lindenbrog. p. 59.

der Zertrümmerung des Hunnenreiches erhielten sie von den Oströmern Wohnsitze in Pannonien eingeräumt[1]), und behaupteten dieselben unter den drei königlichen Brüdern, unter denen sie an jenem Zuge Theil genommen hatten. Jornandes beschreibt die von ihnen eingenommenen Landschaften folgendermassen: „Ostrogothae, qui in Pannonia sub rege Walemir ejusque germanis Theodemir et Widemir morabantur, quamvis divisa loca, consilia tamen habuere unita. Nam Walemir inter Scarniungam (Leitha?) et Aquam nigram (Raab?) fluvios, Theodemir juxta lacum Pelsodis (Platten- oder Balatonsee), Widemir inter utrosque manebat.“ Auf diesen Pannonischen Aufenthalt bezieht sich auch ein Schreiben bei Cassiodor (III. 23.), worin Theodorich als Beherrscher Italiens einem Comes Colosseus, welchen er in das mit seinem Reiche verbundene Pannonien sendet, Instructionen über seine amtliche Wirksamkeit daselbst ertheilt. „Proinde prosperis initiatus auspiciis ad Sirmiensem Pannoniam, quondam sedem Gothorum, proficiscere, illustris cinguli dignitate praecinctus: commissamque tibi provinciam armis protege, jure compone: ut antiquos defensores recipere laeta possit, quae se nostris parentibus feliciter paruisse cognoscit.“ Nach dem Tode Walamirs theilte sich das Volk in zwei besondere Massen, die sich auch später niemals wieder zusammengefunden haben. Die kleinere Hälfte zog unter dem jüngeren Bruder Widemir nach Italien, und wurde nach dessen Tode von seinem gleichnamigen Sohne aus Italien nach Gallien geführt, wo sie sich mit den Westgothen vereinigte.[2]). (Vgl. oben S. 270). Die grössere Hälfte unter Theodemir und seinem Sohne Theodorich, welcher inzwischen eine Reihe von

[1]) Manso Gesch. des Ostgothischen Reiches in Italien. S. 12 fg.

[2]) Manso a. a. O. S. 16. Zeuss a. a. O. S. 425.

Jahren als Unterpfand des Friedens in Constantinopel gelebt hatte, seitdem aber zu seinem Volke zurückgekehrt war, fiel in das östliche Reich ein. Eine Zeitlang, etwa von 474 bis 483 wechselten nun feindliche Streifzüge dieser Ostgothen, welche nach Theodemirs Tode von Theodorich allein geführt wurden, durch die Landschaften von Dardanien, Macedonien und Thessalien, mit kurzen Fristen eines friedlichen Verhältnisses zu den Oströmern. Während dessen wurden ihnen, den uns erhaltenen Nachrichten zufolge, ein Paarmal bestimmte Landstriche im Römischen Gebiete zum Aufenthalte angewiesen: einmal die Gegend von Pella, Beröa und andern Orten westlich und nördlich von Thessalonich [1]); vielleicht ein zweitesmal der Bezirk Pautalia (von Andern Pantalia oder Pantaulia genannt) zwischen Sardica und Stobi [2]); endlich 483 ein Theil von Ufer-Dacien und Nieder-Mösien, also das Gebiet zwischen der Niederdonau und dem Hämus. Die Chronik des Marcellinus Comes berichtet:

„Fausto solo Cos. (a. 483). „Idem Theodericus rex Gothorum Zenonis Aug. munificentiis pene pacatus, Magisterque praesentis militiae factus, Consul quoque designatus, creditam sibi Ripensis Daciae partem Moesiaeque inferioris, cum suis satellitibus pro tempore tenuit [3])."

Ob es in irgend einem dieser Landstriche zu einer geregelten Theilung der Aecker gekommen sei, bleibt völlig dun-

---

[1]) Manso a. a. O. S. 16. 315., wo die Namen der abgetretenen Orte (Jornand. de reb. Get. c. 56). erläutert werden. Eine wichtige Quelle für die Verhältnisse der Ostgothen zu Byzanz während dieser Zeiten, sind die Excerpta ex Hist. Malchi. Ueber dieselben vgl. Manso a. a. O. S. 20. Note e.

[2]) Zenas a. a. O. in der Note.

[3]) Manso a. a. O. S. 28.

kel. Fast erscheint das ganze Dasein des Volkes dafür noch zu unstät, und man muss vermuthen, dass der Unterhalt desselben hauptsächlich durch Lieferungen von Seiten der Römer bewirkt worden sei. Auf einen selbst getriebenen Ackerbau könnte es sich beziehen, wenn Theodorich in den Unterhandlungen mit Zeno einmal Getraide zur Erhaltung des Heeres bis zur Erndte verlangt [1]), obwohl die Hoffnung, dass mit der Erndte die Noth des Volkes ohnedem ein Ende nehmen werde, nicht nothwendig eine eigene Bebauung der Felder voraussetzt. Manche Umstände lassen auch vermuthen, dass in den nach und nach von den Oströmern an die Gothen abgetretenen Bezirken stets einzelne Abtheilungen des Volkes zurückgeblieben waren, wenn auch die kampflustige Mannschaft von neuem auszog, um erweiterte und bequemere Wohnsitze zu gewinnen. Denn dass das Volk in grosser Zerstreuung lebte, als das Aufgebot zum Heereszuge nach Italien erging, zeigt Ennodius, wenn er im Panegyrikus cap. 6. zu Theodorich sagt: „Tunc a te commonitis longe lateque viribus, innumeros diffusa per populos gens una contrahitur: migrante tecum ad Ausoniam mundo, nullus praeter parentem iter arripuit. Sumta sunt plaustra vice tectorum, et in domos instabiles confluxerunt omnia servitura necessitati."

Auch bei den Ostgothen wie bei ihren Brüdern, den Westgothen, wird man zu der Bemerkung hingedrängt, dass der Geist des Occidents diese Völker ihnen selbst unbewusst gewaltsam anzuziehen scheint. Es ist als wenn sich in der Oströmischen Welt eine bleibende Stätte des Friedens für sie nicht mehr finden liesse. Der Zustand Italiens unter Odoaker eignete sich wohl, dieses Land zum Ziele neuer Hoffnungen zu machen. Von dem Kaiser Zeno erfolgte Zustim-

[1]) Manso S. 23.

nung, ja nach Procop soll derselbe dem Ostgothischen König die Besitzergreifung Italiens selbst vorgeschlagen haben [1]). Im J. 488 brach Theodorich aus Mösien auf; einige andere den Gothen verwandte Völker, namentlich die Rugier, schlossen sich dem Zuge an [2]), und binnen wenigen Jahren war ganz Italien der Gewalt des Siegers unterworfen.

§ 67. Die Landtheilung im Allgemeinen [3]).

Abgesehen von manchen Notizen bei Geschichtschreibern, ist für die Gegenstände, mit denen wir es hier zu thun haben, die inhaltreiche Sammlung amtlicher Schreiben von Cassiodor, Variarum libri XII., als Hauptquelle zu betrachten. Das Edict Theodorichs (richtiger vielleicht Edicta) gedenkt zwar an einigen Stellen, namentlich im Prolog und Epilog, in § 34. 43. 44. neben den Romani auch der Barbari; und wiewohl die Gothi und die übrigen Barbari in den Quellen auch wohl gradezu unterschieden werden, so kann es doch nicht zweifelhaft sein, dass der Ausdruck Barbari im weiteren Sinne, namentlich in jenen Stellen des Edicts, auch die Ostgothen mit unter sich begreift [4]); allein auf die hier zu behandelnden Verhältnisse ist daselbst nirgends Rücksicht genommen.

Um die Ostgothische Besitznahme Italiens und die in Folge derselben vorgenommene Landtheilung richtig zu würdigen, hat man wohl festzuhalten, dass es daselbst schon vorher eine doppelte Bevölkerung gab, die alt Römische, und die Germanische, von welcher Odoaker zum König erhoben worden war. In rein nationaler Beziehung erhielt die letztere

[1]) Jornand. de reb. Get. c. 57. Procop. de b. Gothico I. 1.

[2]) Procop. l. l. II. 14. III. 2.

[3]) Sartorius a. o. S. 198. a. O. Tom. II. Comm. I. p. 16 sq.

[4]) von Glöden das Röm. Recht im Ostgoth. Reiche. S. 149 fg.

noch einen Zuwachs durch die schon früher nach Italien verpflanzten Germanen, insonderheit die Alamannischen und Thaifalischen Volkshaufen, welche im vierten Jahrhundert in den Pogegenden angesiedelt worden waren, allein politisch scheinen diese nicht besonders in Betracht gekommen zu sein. Die Ostgothische Besitznahme war eine wirkliche Eroberung im Verhältniss zu Odoaker und seinen Anhängern, denn diese letztere Gewalt hatte für rein usurpatorisch gegolten; in Beziehung zu den Römern trat sie dagegen im Princip als Wiederherstellung einer rechtmässigen Gewalt auf, denn niemals war am Byzantinischen Hofe die Verbindung der westlichen Hälfte mit der östlichen aufgegeben worden, beide wurden nach wie vor als ein Ganzes betrachtet, und welchen unmittelbaren Antheil auch Kaiser Zeno an Theodorichs Zuge nach Italien genommen haben mag: so viel steht fest, dass dieser selbst und die Besitznahme Italiens mit seiner Einwilligung geschah, und dass eben jene im Verhältniss zu den Römern dadurch von Anfang an eine staats- und völkerrechtliche Grundlage erhielt.

Ich nehme zwar, wie schon oben bemerkt wurde, keineswegs an, dass Theodorich dadurch in die Stellung eines hohen Römischen Beamten eingetreten sei [1]); nicht einmal vom Byzantinischen Standpuncte aus halte ich diese neuerdings ausgesprochene Ansicht für richtig. Nur für einen abhängigen König, wie es deren seit Jahrhunderten im Römischen Reiche in grosser Anzahl gegeben hatte, wurde er nach der Theorie des Hofes von Constantinopel angesehen; und allerdings galt auch das ihm überlassene Land noch immer als zum Reich des Kaisers gehörig [2]), so unmöglich es diesem auch vor der

[1]) von Glöden a. a. O. S. 140. Vgl. oben § 28.

[2]) Procop. de b. Goth. I. 6., wo der Gesandte Justinians, Petrus,

Hand geworden war, eine wirkliche Gewalt darüber auszuüben. In seinen eigenen Augen fehlte einem König wie Theodorich, nachdem er seine Herrschaft in Italien fest gegründet hatte, dem Kaiser von Byzanz gegenüber, gewiss nichts zu wahrer Machtvollkommenheit, und ein Vertrag zwischen beiden, wodurch eine Abgrenzung der von jedem Theile in Anspruch genommenen Rechte bezweckt worden wäre, würde wohl bei den verschiedenen, von beiden Seiten mitgebrachten Voraussetzungen, kaum möglich gewesen sein. „Wiewohl Er, sagt Procop I. 1., weder die Insignien noch den Namen eines Kaisers annehmen wollte, sondern sich stets mit dem eines Königs begnügte, mit welchem die Barbaren ihre höchsten Fürsten zu bezeichnen pflegen, so regierte er doch seine Unterthanen so, dass ihm nichts von dem gebrach, was den Sitten und Gewohnheiten der wirklichen Kaiser entspricht.“ Aber in Beziehung zu seinen Römischen Unterthanen fiel es Theodorich gewiss nicht ein, den Glauben, dass er Italien dem Usurpator Odoaker mit Bewilligung oder gar im Auftrage des Byzantinischen Kaisers entrissen habe, irgendwie zerstören zu wollen, da ihm ja derselbe nur vortheilhaft sein konnte. Wer den Einfluss solcher Ideen ironisch behandelt, bedenkt nicht, dass es in jedem auch nur einigermassen aus der Roheit herausgewachsenen Zeitalter von der höchsten Bedeutung sein müsse, factischen Zuständen in den Augen der Mitwelt die Sanction des Rechts zu verschaffen. Aber man darf hier gewiss noch etwas weiter gehen; auch Theodorich selbst leitete wohl bei der ersten Gründung seiner Macht den eigentlichen Rechtstitel dazu von der Zustimmung des Kaisers ab; er selbst wurde von der Idee beherrscht, dass durch ihn zunächst

in den Unterhandlungen mit Theodat, Italien als ein nach altem Recht zum Reich des Kaisers gehörendes Land bezeichnet.

nur eine rechtmässige Gewalt in Italien wieder hergestellt werde [1]); und hieraus hauptsächlich scheint sich das nöthige Licht über sein Verfahren gegen die Römer zu verbreiten. Dem rechtlichen Princip nach wurden dieselben gar nicht als Besiegte angesehen; sie konnten höchstens factisch dafür gelten, insofern sie doch zu dem Reiche von Odoaker gehört hatten, und dieser jetzt einem neuen Gewalthaber weichen musste.

Die Richtigkeit des Gesagten scheint durch nichts Anderes so ausser Zweifel gesetzt zu werden, als durch die Behandlung des Grundbesitzes in Italien. Die Eroberung als solche richtete sich nämlich hier zunächst nur gegen Odoaker und seine Schaaren, und die Ostgothen nahmen nur das Drittel der Grundstücke in Anspruch, welches schon den Anhängern Odoakers zugewiesen worden war. Hierüber heisst es bei Procop de b. Gothh. L. 1. von Theodorich:

„*Καὶ ἀδίκημα σχεδόν τι οὐδὲν οὔτε αὐτὸς ἐς τοὺς ἀρχομένους εἰργάζετο οὔτε τῳ ἄλλῳ τὰ τοιαῦτα ἐγχειρηκότι ἐπέτρεπε, πλήν γε δὴ ὅτι τῶν χωρίων τὴν μοῖραν ἐν σφίσιν αὐτοῖς Γότθοι ἐνείμαντο, ἅπερ Ὀδόακρος τοῖς στασιώταις τοῖς αὐτοῦ ἔδωκε*“ [2]).

Die Stelle ist sprachlich nicht ohne alle Schwierigkeit. Man möchte im letzten Satze statt ἅπερ vielmehr ἥνπερ erwarten, wie denn auch Classen lesen will. Der Sinn kann doch nur sein, dass die Gothen denselben Theil der Aecker unter sich vertheilten, welchen (nicht welche) Odoaker seinen Anhängern gegeben hatte. Allein auch ἅπερ scheint vertheidigt werden zu können; ein solcher ungenauer Sprachgebrauch

---

[1]) Manso a. a. O. S. 47 fg. Vgl. auch Cassiod. Var. I. 1.

[2]) In der Lat. Uebersetzung: „Nulla fere injuria subditos affecit ipse, neque ulli, qui talia admisisset, indulsit; nisi quod partem agrorum, quos Odoacer factioni suae concesserat, inter se Gothi diviserunt.“

in Betreff des Pronomen relativum ist auch sonst im Griechischen und Lateinischen nicht ohne Beispiel, und würde im Deutschen ebenfalls entschuldigt werden können.

Wollte man nun die Erzählung Procops ganz wörtlich verstehen, so würde daraus folgen, dass die Ostgothen lediglich in die Herulischen Landloose eingerückt wären. Allein in der Ausführung muss sich die Sache doch ganz anders verhalten haben. In verschiedenen Stellen, auf die ich weiter unten zurückkomme, namentlich bei Cassiodor II. 16., wird nämlich die Anweisung von Grundstücken an die Ostgothen ganz bestimmt als eine Theilung zwischen ihnen und den Römern dargestellt. Man frägt natürlich, wozu es einer solchen erst noch bedurft habe, wenn die Ostgothen nur die schon früher abgetheilten Grundstücke der Schaaren Odoakers für sich nahmen. Wie lässt sich also der Bericht Procops mit jener Landtheilung zwischen Gothen und Römern in Einklang bringen? Hierüber scheint sich etwa Folgendes sagen zu lassen:

1. Die Wegnahme eines Drittels der Aecker war allerdings von Odoaker im Princip ausgesprochen worden, aber sie war schwerlich ganz vollständig im gesammten Italien zur Ausführung gekommen, weil die Zahl der Römischen Grundstücke die der Anhänger jenes Königs überstieg. Die Ostgothen und die andern mit Theodorich gezogenen Volksschaaren müssen den uns erhaltenen Schilderungen zufolge viel zahlreicher gewesen sein, und es mussten also jetzt viele Römische Grundstücke mit zur Theilung gezogen werden, welche unter Odoaker ganz frei ausgegangen waren.

2. Hierzu kam, dass viele Anhänger des letzteren in den Kämpfen zwischen ihm und Theodorich ihren Untergang gefunden haben mochten. Wahrscheinlich aber hatten in den

meisten Fällen dieser Art die alten Römischen Eigenthümer ihre Grundstücke wieder in Besitz genommen.

3. Ueberhaupt ist wohl kaum zu bezweifeln, dass sich die Römer während der Herrschaft Odoakers noch immer als die rechtmässigen Eigenthümer des Ganzen betrachteten: insofern die Besitznahme eines Drittels durch die Schaaren jenes Königs doch nur als widerrechtliche Usurpation angesehen wurde. Und hieraus dürfte sich auch erklären, warum Procop in der mitgetheilten Stelle die Wegnahme desselben Drittels durch Theodorich doch als ein Unrecht darstellt, indem sich der letztere dadurch einer Fortsetzung jener Usurpation schuldig machte.

4. Endlich liesse sich denken, dass die Abtretung eines Drittels an Odoaker und seine Anhänger selbst in den Augen der letzteren keine so absolute gewesen wäre, dass nicht in gewissen Beziehungen die Römer noch immer als Eigenthümer des Ganzen gegolten hätten. Weiter unten bei Gelegenheit der Grundsteuer werde ich auf diesen Punct noch einmal zurückkommen.

Man sieht, wie unter diesen Umständen die Feststellung des neuen Besitzstandes dem Grundsatze nach darauf beruhen konnte, dass sich die Ostgothen eben nur das Drittel aneigneten, welches schon Odoaker für seine Schaaren genommen hatte, während sie sich in der Ausführung doch überwiegend als wirkliche Theilung zwischen Gothen und Römern gestaltete, indem ein blosses Einrücken in die Herulischen Landloose schon durch eine Verschiedenheit in der Zahl der in beiden Fällen vorhandenen Völkermassen unmöglich gemacht werden musste. Insofern sich Ueberreste der Anhänger Odoakers hier und da erhielten, mögen dieselben wohl grösstentheils in colonenartigen Verhältnissen auf den Landloosen der Ostgothen, vielleicht auch Römischer Grundbesitzer fortgelebt

haben, Einzelne wohl auch im Besitze ihres freien Grundeigenthums geblieben sein.

Unzweifelhaft ist es, dass die Ackervertheilung nach bestimmten Grundsätzen, mit Ordnung und Gesetzmässigkeit erfolgte. Die Geschichte hat uns sogar den Namen des Beamten aufbewahrt, welchem die obere Leitung jenes so wichtigen Geschäfts von Theodorich übertragen wurde. Es war dies der Patricier Liberius, früher ein treuer Diener Odoakers, später eben so fest an Theodorich geknüpft und von ihm zum Prätorianischen Präfecten erhoben [1]). In einem Schreiben an den Senat der Stadt Rom (Cassiodor II. 16.) schildert der König die Verdienste desselben, und sagt unter Anderem:

„Is igitur infatigabili cura, quod difficillimum virtutis est genus, sub generalitatis gratia publica videtur procurasse compendia, censum non addendo sed conservando pretendens, dum illa quae consueverant male dispergi, bene industria providente collegit. Sensimus auctas illationes, vos addita tributa nescitis. Ita utrumque sub admiratione perfectum est, ut et fiscus cresceret, et privata utilitas nulla damna perferret. Juvat nos referre, quemadmodum in Tertiarum deputatione Gothorum Romanorumque possessiones junxerit et animos. Nam cum se homines soleant de vicinitate collidere, istis praediorum communio causam noscitur praestitisse concordiae. Sic enim contigit, ut utraque natio dum communiter vivit, ad unum velle convenit. En factum novum et omnino laudabile: gratia dominorum de cespitis divisione conjuncta est: amicitiae populis per damna crevere, et ex parte agri defensor acquisitus est, ut substantiae securitas integra servaretur. Una lex illos, et aequabilis disciplina complectitur. Necesse est enim, ut inter eos suavis crescat affectus, qui servant jugiter termi-

[1]) Manso a. a. O S. 82.

nos constitutos. Debet enim Romana Respublica memorato Liberio tranquillitatem suam, qui nationibus tam praeclaris tradidit studia caritatis.“

Aus diesen letzten Worten ergiebt sich, dass Liberius das Geschäft der Landanweisung an die Gothen in der That im Grossen geleitet hatte, nicht etwa nur einer von mehreren dabei gleichgestellten Beamten gewesen war. Seine Wirksamkeit könnte sich aber ausserdem auch auf neue Anordnungen in Betreff der Grundsteuer bezogen haben, was hier nur vorläufig bemerkt sein mag. Mit den obigen Lobsprüchen stimmt dann vollkommen überein, was Ennodius, Bischof von Pavia, in einem Briefe (Ennodii Epist. IX. 23.) an denselben Liberius schreibt: „Quid quod illas innumeras Gothorum catervas, vix scientibus Romanis, larga praediorum collatione ditasti? — et nulla senserunt damna superati.“ Vermuthlich gehörten zu den an die Ostgothen ausgetheilten Grundstücken auch ziemlich viele agri inculti, deren es in Italien wegen der in den letzten Jahrhunderten immer zunehmenden Verödung und Menschenleere gewiss eine bedeutende Menge gab. Darauf könnten sich die Worte vix scientibus Romanis mit beziehen, wiewohl offenbar auch anzunehmen ist, dass überall wo es vorher ein Herulisches, Scirisches u. s. w. Landloos gegeben hatte, Liberius dieses vorzugsweise zur Befriedigung eines Gothen benutzte.

§ 68. Die Anweisung der einzelnen Grundstücke. Die Tertiae als Landquoten. Sors. Consortes.

Das Verfahren bei der Landvertheilung scheint im Einzelnen folgendes gewesen zu sein. Mehr oder minder zahlreiche Abtheilungen von Gothen wurden an gewisse Hauptpuncte hingeführt. Hier gab es dann Beamte, vielleicht auch zusammengesetztere Behörden, die wohl meist aus Römern und

Gothen gemiethet waren, und die sich in Betreff ihrer Wirksamkeit den Einquartierungsbureaux der neueren Zeit vergleichen lassen. Die Anweisung auf ein bestimmtes Grundstück wurde dem einzelnen Gothen durch ein besonderes Schreiben, pittacium (ein auch sonst aus der Römischen Geschäfts- und Kanzleisprache zu den Ostgothen übergegangenes Wort, vgl. Ed. Theodor. § 126.) ertheilt, und derjenige, von welchem dasselbe ausgestellt wurde, wird mit einem Namen von allgemeinerer Bedeutung (vgl. § 126. 127. a. a. O.) als delegator bezeichnet. Hierauf bezieht sich ein vom Theoderich an zwei höhere Beamte gerichtetes Schreiben, (Cassiod. I. 18.):

„Si Romani praedium (ex quo illo propitio, Sonti[1]) fluenta transmisimus, ubi primum Italiae nos suscepit imperium) sine delegatoris cujusquam pittacio (nicht petitione) praesumptor barbarus occupavit, cum priori domino submota dilatione restituat. Quod si ante designatum tempus rem videtur ingressus, adversus quam praescriptio probatur obviare triennii, petitionem jubemus quiescere palatoris. Illa enim reduci in medium (melius?) volumus, quae nostris temporibus praesumpta damnamus. Quia locus calumniandi non relinquitur, cum longi temporis obscuritas praeteritur."

Es ist bemerkenswerth, wie sich diese Verordnung in der Anwendung der Ausdrücke pittacium und delegator dem Sprachgebrauche anschliesst, welcher in Betreff derselben beim Römischen Lieferungs- und Einquartierungswesen (vgl. oben S. 81 fg.) üblich war, und es liegt hierin ein neuer Beweis, dass da, wo eine Landtheilung zwischen Römern und Germanen Statt fand, die bei der Einquartierung Römischer Truppen gewöhnlichen Formen beobachtet wurden, während

[1]) Der Isonzo, der sich unterhalb Aquileja ins Meer ergiesst. Vgl. Manso a. a. O. S. 41.

dieselben bei einer Theilung im Ganzen, wie z. B. den Vandalen, natürlich wegfallen mussten. Uebrigens bezieht sich das obige Schreiben Theodorichs nicht ausschliesslich auf Ostgothen, obwohl diese den daselbst aufgestellten Regel ohne Zweifel ebenfalls unterworfen sein sollen; es redet auch von solchen Barbari, von denen noch vor der Ankunft der Ostgothen in Italien Römische Grundstücke ganz oder theilweise willkürlich in Besitz genommen worden waren, und indem es selbst einen solchen Besitzen schützt, sobald sich derselbe auf eine Verjährung von dreissig Jahren berufen kann, wird die obige Vermuthung bestätigt, dass sich auch manche von den Anhängern Odoakers in ihrem Grundbesitz behauptet haben mögen.

Ueber Theilung von Haus und Hof, Sclaven und Vieh, über eine vielleicht auch hier Platz greifende gemeinsame Benutzung der Wälder, enthalten die Quellen nichts Näheres. Auch inwiefern vielleicht die bei den Gothen vorhandene Standesverschiedenheit bei der Anweisung der Ländereien berücksichtigt worden sei, wird nirgends gesagt. Wahrscheinlich geschah es doch nur in der Art, dass dem Gothischen Adel die grössten Herulischen Landloose überlassen oder die reichsten Römer zur Theilung angewiesen wurden.

Dass die den Gothen eingeräumten Landquoten Tertiae hiessen, geht aus der von Liberius handelnden Stelle hervor. Aber auch Sors ist eine übliche Bezeichnung dafür gewesen, und Gothen und Römer werden ausdrücklich Consortes genannt [1]). In einem Kaufbriefe, der kurz vor dem Ende des Ostgothischen Reiches abgefasst ist, beschreibt der Verkäufer die veräusserten Grundstücke als „liberas autem inlibatas portiones duorum fundorum ab omni nexu fisci deviti (?)

[1]) Cassiod. Var. VII. 3.

populi pribative et ab here alieno litibus causis controversiisque omnibus nec non et a sorte barbari (oder barbariei od. barbarica)."

Die letzten Worte werden von v. Savigny so erklärt, der Käufer habe nicht zu befürchten, dass ihm ein Drittheil des Gutes, als Gothische Sors, werde abgefordert werden, weil nämlich das Gut schon einmal die Theilung erlitten hatte, und der Römische Ueberrest, welcher jetzt allein Gegenstand des Verkaufs war, nicht noch einmal einer Theilung unterworfen werden konnte[1]). Möglicher Weise könnten die Worte allerdings jenen Sinn haben; aber gewiss lassen sich dagegen auch sehr gegründete Bedenken erheben. Gäbe es nämlich schon eine sors barbarica, welche durch Abzweigung von dem jetzt verkauften Römischen Grundstücke entstanden wäre, so würde es eine etwas auffallende Redeweise sein, die Freiheit des übrig gebliebenen Römischen Grundstücks von abermaliger Wegnahme einer solchen Landquote, als Freiheit von der sors barbarica zu bezeichnen. Aber selbst abgesehen hiervon möchte es wohl grade für das Ostgothische Reich kaum wahrscheinlich zu nennen sein, dass eine dem bestehenden Rechte nach möglicher Weise stets wiederkehrende Wegnahme von Sortes, welcher die bei der ersten Theilung verschonten Grundstücke immer ausgesetzt geblieben wären, bis gegen Ende des Reiches fortgedauert habe. Innere Gründe dürften doch weit mehr dafür sprechen, dass der Besitzstand an Grund und Boden nach und nach wieder eine feste Gestalt erlangte.

Sprachlich scheint in den Worten: Freiheit von der sors barbarica, zu liegen, dass bei den veräusserten Grundstücken eine solche Sors überhaupt nicht vorhanden sei, und dies konnte

[1]) Geschichte des Röm. R. im M. A. B. I. S. 333., wo die angeführte Stelle aus Marini papiri N. 115. lin. 6. mitgetheilt wird.

allerdings als etwas dem Käufer Günstiges betrachtet werden. Es ist wohl sehr zu bezweifeln, dass die Nachbarschaft mit einem Gothischen Consors dem alten Römischen Besitzer stets so angenehm gewesen sei, wie es von Cassiodor bei Gelegenheit der dem Liberius ertheilten Lobsprüche in prunkvoller Rede behauptet wird. Dass willkürliche Uebergriffe der Gothen in das Besitzthum der Römischen Consortes gar nicht vorgekommen sein sollten, ist schwerlich anzunehmen, und manche Andeutung lässt deren sogar bestimmt vermuthen. Nun hat es aber schwerlich ganz an einzelnen Beispielen gefehlt, wo Römische Grundbesitzer das Privilegium genossen hatten, von der Landtheilung mit einem Gothen oder andern Germanen völlig verschont zu bleiben, und es ist gewiss nicht unwahrscheinlich, dass die kaiserlichen Gesetze über Einquartierungsfreiheit mancher Personen und Grundstücke (vgl. oben S. 91.) grade in Italien am unmittelbarsten in die Germanische Zeit hinübergewirkt haben. Bei solchen Gütern fiel also dann ein Anlass von Streitigkeiten hinweg, der mit dem Dasein einer sors barbarica sehr häufig gegeben sein mochte. Hiernach liesse sich der sprachlich in jenen Worten liegende Sinn auch aus Gründen, welche die Sache selbst betreffen, rechtfertigen, und diese Deutung wird offenbar noch dadurch unterstützt, dass unmittelbar vor jenen zweifelhaften Ausdrücken des Nichtdaseins von Rechtshändeln und Processen über die verkauften Grundstücke Erwähnung geschieht.

§ 69. Die Mischung Gothischer und Römischer Bevölkerung in den verschiedenen Theilen des Reiches. — Die königlichen Domänen.

Die Art der Landtheilung setzt es ausser Zweifel, dass in allen neuen Reichen, mit Ausnahme des Vandalischen, Germanen

und Römer in den verschiedenen Provinzen bunt durch einander gewohnt haben. Aber die meisten ausdrücklichen Zeugnisse hierüber sind uns aus dem Ostgothischen Reiche erhalten. Hier sieht man am deutlichsten, wie das Germanische Wesen alle Adern eines eingenommenen Landes durchdringen konnte. In der berühmten Formel eines amtlichen Erlasses, wie er an die sämmtlichen Einwohner einer Provinz bei Ernennung eines Comes Gothorum zu ergehen pflegte (Cassiod. VII. 3), wird gesagt:

„Cum Deo juvante sciamus Gothos vobiscum habitare permixtos, ne qua inter consortes, ut assolet, indisciplinatio nasceretur, necessarium duximus, illum sublimem virum, bonis nobis moribus hactenus comprobatum, ad vos Comitem destinare, qui secundum edicta nostra inter duos Gothos litem debeat amputare [1]): si quod etiam inter Gothum et Romanum natum fuerit fortasse negotium, adhibito sibi prudente Romano certamen possit aequabili ratione distringere. Inter duos autem Romanos Romani audiant, quos per provincias dirigimus cognitores. — Audiat utrique populus, quod amamus. Romani vobis sicut sunt possessionibus vicini, ita sint et caritate conjuncti. Vos autem Romani magno studio Gothos diligere debetis, qui et in pace numerosos vobis populos faciunt, et universam Rempublicam per bella defendunt.“

In IV. 14. ebendaselbst ist die Rede von den Gothen, welche per Picenum sive Thuscias utrasque sassen. Bei Agathias erwähnen verschiedene Stellen jener zerstreuten Wohnsitze des Volkes in Tuscien und Ligurien, in den Pogegenden

[1]) Darüber, dass in allen Fällen, worüber das Edict nicht entschieden hatte, Gothisches Recht für die Gothen, für die Römer aber das Römische Recht galt, scheint mir der Prolog des Edicts entscheidend zu sein. Vgl. Cassiod. IX. 18. von Savigny a. a. O. Bd. II. S. 174 fg.

gen Venedig hin und in der Provinz Aemilia, d. h. dem Lande, welches sich von Ligurien zwischen den Apenninischen Alpen und dem Po bis Ravenna hin erstreckte [1]). Aus einem amtlichen Schreiben Theodorichs an einen gewissen Sunhivadus (Cassiod. III. 13.) geht ferner für die Provinz Samnium nicht blos ein ähnliches Zusammenwohnen von Gothen und Römern hervor, wie dies auch durch die Ueberschrift von V. 26. „Universi Gothis per Picenum et Samnium constitutis" dargethan wird, sondern es liegt darin auch angedeutet, dass Reibungen zwischen den beiden Nationalitäten etwas sehr Gewöhnliches sein mochten. Der König weist ihnen an: „Intra istiusque provinciam Sanniï (Samnii) [2]). Si quod negotium Romano cum Gothis est, aut Gotho quemcunque aliquod cum Romanis, legum consideratione definies: nec patimur in discreto jure vigere, quos uno voto volumus vendicare."

In den verschiedenen Landschaften zerstreut lagen die königlichen Domänen oder Krongüter. Schon Odoaker hatte das Römische Fiscusgut im weiteren Sinne in Besitz genommen, scheint aber damit sehr unwirthschaftlich umgegangen zu sein [3]). Dasselbe ging dann auch auf Theodorich und seine Nachfolger über, mag sich durch Confiscationen mancherlei Art vergrössert haben, und begriff namentlich auch Bergwerke, wie denn überhaupt das Gold- und Silberregal unter sich. Von Cassiodor (VI. 9. VIII. 28. 32. IX. 3. XII. 5.) werden die Ausdrücke patrimonium, regia domus, possessiones nostrae, massa juris nostri gebraucht; Procop I. 6.

[1]) Hist. I. 1. 15. ed. Bonn. Ueber die Provinz Aemilia: Paul. Diac. II. 19.

[2]) Paul. Diac. II. 20.

[3]) Ennodii Panegyr. 6, 2. (in der Ausgabe von Manso). Manso a. a. O. S. 96.

sagt: τὰ χωρία τῆς βασιλέως οἰκίας, ἣν δὴ πατριμώνιον καλοῦσι[1]). Jenes Regal wird bei Cass. IV. 34. ausdrücklich erwähnt.

§ 70. Die Grundsteuer als eine den Ostgothen aufgelegte Last.

Es ist bekannt, dass die Römische Grundsteuer auch unter den Ostgothen fortdauerte und sogar die ergiebigste Quelle des Staatseinkommens bildete [2]). Aber etwas Eigenthümliches oder wenigstens doch aus den übrigen Reichen nicht zu Beweisendes bestand darin, dass im Ostgothischen auch die dazu gehörende Germanische Bevölkerung von Anfang an der Grundsteuer unterworfen wurde. Von der Verpflichtung der eigentlichen Ostgothen sprechen zwei Stellen bei Cassiodor. Das eine Schreiben (I. 19.), welches an zwei höhere Beamte gerichtet ist, bezieht sich auf die Verweigerung der Grundsteuer von Seiten solcher Gothen, welche in oder bei der Stadt Hadria, wahrscheinlich der in Picenum gelegenen [3]), wohnten. Darin sagt der König:

„Et ideo vobis praesenti jussione praecipimus, ut Adrianae civitatis curialium insinuatione suscepta, quicunque Gothorum fiscum detrectat implere, eum ad aequitatem redhibitionis arctetis. Ne tenuis de proprio cogatur exsolvere, quod constat idoneos indebite detinere. Hac scilicet ratione servata, ut si quis contumaciae vitio maluerit nostra jussa tardare, cum mulcta reddat, quae debuit etiam non compulsus offerre.“

---

[1]) Eine Fortdauer der Römischen Unterschiede: eigentliche Reichsgüter — kaiserliche Hausgüter, praedia domus Augustae — und kaiserliche Patrimonial- oder Erbgüter (vgl. oben S. 75.), lässt sich aus Germanischer Zeit nicht nachweisen.

[2]) Manso a. a. O. S. 99 fg.

[3]) Paulus Diaconus II. 19. bezeichnet sie als vetustate consumta Adria.

Das andere Schreiben an den Sajo Gesila (IV. 14.) enthält Folgendes: „Magni peccati genus est, alienis debitis alterum praegravare: ut quod potest exigi, non mereatur audiri. Sua quemque damna respiciant, et is solvat tributum, qui possessionis noscitur habere compendium. Atque ideo praesenti tibi auctoritate delegamus, ut Gothi per Picenum sive Thuscias utrasque residentes, te imminente cogantur exsolvere debitas functiones. In ipsis enim initiis comprimendus excessus est, ne foeda imitatio, quasi turpis scabies, paulatim reliquos comprehendat. Si quis ergo jussa nostra agresti spiritu resupinatus abjecerit, casas ejus appositis titulis fisci nostri juribus vindicabis: ut qui juste noluit parva solvere, rationabiliter videatur maxima perdidisse."

Hiermit ist eine dritte Stelle zu verbinden (V. 14.), worin ein Beamter Severins den Auftrag erhält, die öffentlichen Verhältnisse in der Provinz Savien zu untersuchen, und dem daselbst weit verbreiteten Beamtendrucke, der ganz an die Römischen Zeiten erinnert, durch Einführung einer festen Ordnung Schranken zu setzen. Daselbst heisst es namentlich auch: „Antiqui Barbari, qui Romanis mulieribus elegerint nuptiali foedere sociari, quolibet titulo praedia quaesiverint, fiscum possessi cespitis persolvere, ac super indictionis oneribus parere cogantur."

Die Allgemeinheit des Princips, dass alle Grundbesitzer auch Grundsteuer entrichten sollen, ist hier überall bestimmt ausgesprochen, und die Gültigkeit desselben im Umfange des ganzen Reiches darf hiernach mit Sicherheit angenommen werden. Man sieht zugleich, wie die Verpflichtung zur Zahlung jener Steuer den ursprünglich Germanischen Begriffen durchaus zuwider war. Während die erste Stelle nur von einer Geldstrafe gegen die Ungehorsamen spricht, sollen nach der zweiten die Häuser derselben durch angebrachte Ueber-

schriften für den Fiscus in Beschlag genommen werden. Die antiqui barbari, auf welchen Namen ich weiter unten bei den Langobarden noch einmal zurückkomme, hatten sich wahrscheinlich geweigert, Grundsteuer von solchen Gütern zu zahlen, die ihnen als Heirathsgut von ihren Römischen Frauen mitgebracht worden waren, aber auch sie sollten jener Verpflichtung unterworfen sein. Zweifelhaft bleibt es übrigens doch, ob die den Ostgothen aufgelegte Grundsteuer auch in der Quantität ganz mit der der Römischen Unterthanen übereinstimmte.

In der Allgemeinheit jener Steuer, in der unter dem Namen des Edicts erhaltenen Gesetzgebung, wodurch in Betreff der darin enthaltenen Bestimmungen ein lediglich aus Römischen Quellen entlehntes Territorialrecht geschaffen wurde, tritt eine wesentliche Verschiedenheit des Ostgothischen von allen andern neu gestifteten Reichen besonders deutlich hervor. In diesen beruhten die ersten Einrichtungen, den Germanen zum Theil wohl selbst unbewusst und vermöge eines gewissen Waltens der Natur, hauptsächlich darauf, dass die Stifter derselben noch mehr Volk als Staat waren; und so erhielt die Ordnung des öffentlichen wie des Privatlebens ein überwiegend nationales Gepräge. Die Ostgothen und die Rugier, welche unter Theodorich nach Italien zogen, erfreuten sich schwerlich einer viel höheren Bildung als z. B. die Westgothen am Anfange des fünften Jahrhunderts. Dennoch wurde die ganze Regierung Theodorichs von der Einen Richtung beherrscht, seine Germanen von der tieferen Entwickelungsstufe des blossen Volkes zu der höheren eines organisch in sich gegliederten Staates emporzuheben; ja seine Regierungsmaximen gingen gewissermassen von der Voraussetzung aus, dass die ihm unterworfenen Germanen wirklich schon in den Römischen Staat hineingewachsen seien. Sei es die Ei-

genthümlichkeit seiner schon früh in Constantinopel gewonnenen Bildung, welche ihm grade diesen Weg vorzeichnete, sei es der Hauch des Italischen Lebens, der Geist des Römischen Staatsthums, welcher in diesem Lande am tiefsten Wurzel gefasst hatte, in Folge dessen auf die fremden Germanischen Elemente einen verzehrenden Einfluss ausübte, und sich einer neuen Herrschaft damals noch selbst ohne ihren Willen aufdrang: gewiss ist, dass das Ostgothische Reich nach dem Charakter seiner Regierung mehr wie ein Anhang der antiken Welt, als wie der Beginn einer neuen Germanischen Zeit erscheint. Es ist, als ob grade der Boden Italiens in mannigfaltigem Wechsel der Zustände erst aufgewühlt werden müsste, ehe eine Germanische Saat hier gedeihlich emporsprossen könnte. Daran aber möchte kaum zu zweifeln sein, dass es in mehrfacher Beziehung ein geschraubter, unnatürlicher Zustand war, in welchen der grosse Theodorich seine Germanischen Unterthanen zu versetzen suchte, und dass dieser Umstand den frühen Untergang des Reiches bedeutend hat beschleunigen helfen. Auch die Ostgothen vermochten nicht plötzlich vom Volke zum Staate zu werden, am allerwenigsten einseitig zum Römischen. Nur allmählig konnten Germanen und Römer zu neuen Völkern und neuen Staaten zusammenwachsen, welche dann auch in ihrer Physiognomie den Ursprung aus beiden Nationalitäten zugleich abspiegelten.

§ 71. Die Tertiae als eine Abgabe.

Im Ostgothischen Reiche kommt eine Abgabe an den König unter dem Namen Tertiae vor, und diese letzteren müssen also von den eben so genannten Landquoten wohl unterschieden werden. Es sind zwei Stellen bei Cassiodor, welche derselben Erwähnung thun.

In der einen (I. 14.) schreibt der König in Folge einer,

von der Stadt Cathalia an ihn gerichteten Bitte an einen Beamten Faustus:

„Et ideo praecelsa magnificentia tua, quod a Cathaliensibus inferebatur genus Tertiarum, faciat annis singulis in tributaria summa persolvi: nec post super hac parte patiantur supplices aliquam quaestionem. Quid enim interest, quo nomine possessor inferat, dummodo sine imminutione quod debetur exsolvat? Ita et illis suspectum Tertiarum nomen auferimus, et a nostra mansuetudine importunitates competentium submovemus."

In der zweiten (II. 17.) wird der Stadtgemeinde Trient Folgendes mitgetheilt: „Munificentiam nostram nulli volumus exstare damnosam: ne quod alteri tribuitur, alterius dispendiis applicetur. Et ideo praesenti auctoritate cognoscite, pro sorte, quam Batiliano presbytero nostra largitate contulimus, nullam (richtiger wohl: nullum) debere solvere fiscalis calculi functionem: sed in ea praestatione quanti se solidi comprehendunt, de Tertiarum illationibus vos noveritis esse relevandos. Nec inferri a quoquam volumus, quod alteri nostra humanitate remisimus: ne quod dictu nefas est, benemeriti munus innocentis contingat esse dispendium."

Eine Urkunde bei Marini führt ein pittacium de titulis Tertiarum über eine Summe Geldes an, ohne jedoch weitere Anhaltspuncte für die Erklärung zu gewähren [1]).

Ueber diese Tertiae sind sehr verschiedene Ansichten aufgestellt worden, welche jedoch meist auf der Voraussetzung einer Grundsteuerqualität derselben beruhten. Einzelne hielten sie für die von dem Gothischen Drittheil an den Staat zu leistende Grundsteuer, wofür es aber freilich an jedem Wahrscheinlichkeitsgrunde fehlt, denn den Namen könnte man un-

[1]) Papiri N. 138. lin. 26.

möglich dafür ansehen, da eine ganz gleiche Bezeichnung der steuerbaren Sache und der Steuer selbst vielmehr für sehr auffallend zu halten wäre. Von Savigny erklärte sie früher für eine im dritten Theil der Früchte bestehende oder statt dessen auch wohl in runder Summe zu Geld angeschlagene Abgabe, welche denjenigen Römischen Grundstücken auferlegt worden sei, die nicht zu wirklicher Vertheilung in Anspruch genommen, von denen also keine Landquoten abgetrennt worden waren. Solche Grundstücke muss es nämlich gegeben haben, sobald die Zahl der Gothen und der übrigen neuen Ankömmlinge die Zahl der Römischen Grundbesitzungen überhaupt nicht erreichte. Später hat jedoch von Savigny seine frühere Meinung geändert, und in den Tertiae nichts als die gewöhnliche Grundsteuer zu finden geglaubt [1]). Sehr behutsam äussert sich Manso a. a. O. S. 83. über den Gegenstand. Nachdem er vorausgeschickt, aus den Stellen bei Cassiodor sei klar, dass das Wort Tertiae nicht blos den dritten Theil des Bodens eines Grundstücks, sondern auch den dritten Theil dessen, was ein Grundstück abwarf, und die Entrichtung dieses Ertrages bezeichnete, dass uns jedoch über diese Massregel und die von ihr gemachte Anwendung kein vollständiges Urtheil zustehe, stellt er verschiedene mögliche Erklärungen neben einander. Es lasse sich denken, dass nicht alle liegenden Güter der Römer zur Vertheilung gezogen wurden und die unvertheilt gebliebenen das Drittel ihrer Einkünfte, gleichsam als einen Erbzins, an den Fiscus zur Unterstützung der nicht betheiligten Gothen einzahlten; oder dass man von manchem Gute das Drittel nicht füglich abreissen konnte, ohne dessen Werth und Einkommen ganz zu

[1]) Gesch. des R. R. im MA. Bd. I. S. 286. der ersten, verglichen mit Bd. I. S. 333. der zweiten Ausgabe.

vernichten, und man deswegen die Abtretung an Land in einen Frucht- oder Geldzins verwandelte; oder endlich, dass blos die Grundstücke der Gemeinheiten von der Zerspaltung ausgenommen und ihnen eine jährliche Abgabe auferlegt wurde.

Am meisten nimmt hier die zuletzt von v. Savigny aufgestellte Ansicht unsere Aufmerksamkeit in Anspruch. Nachdem derselbe im Allgemeinen bemerkt, dass von den Ostgothen die Steuerverfassung des Römischen Reiches, folglich sowohl die Grundsteuer als die Kopfsteuer, auf welche er die dunklen Ausdrücke bina et terna bezieht [1]), beibehalten worden sei, fährt er fort: „Die Grundsteuer wurde nach alter Weise in drei Terminen erhoben, am 1. Januar, 1. Mai und 1. September. Von dieser Erhebungsweise führte sie den Namen trina illatio, oder auch tertiae, unter welchem sie mehrmals bei Cassiodor erwähnt wird, und zwar (was hier ganz entscheidend ist) mit ausdrücklicher Verweisung auf alte (d. h. Römische) Verfassung, oder auch auf die Zahl der Indiction, die ja mit der Römischen Grundsteuer in unmittelbarer Verbindung stand.“ Aber man darf hier wohl fragen, wofür denn jene Verweisung als entscheidend anzusehen sei? Gewiss dafür, dass unter der trina illatio die Entrichtung der von vier zu vier Monaten zahlbaren Grundsteuer zu verstehen ist; und eben so ist klar, dass die Ausdrücke illatio prima, secunda, tertia sich eben nur auf die verschiedenen Steuertermine eines einzelnen Jahres beziehen [2]). Für alles Dies sprechen unzweideutig die bei von Savigny mitgetheilten Stellen aus Cassiodor XII. 2. XI. 7. und XI. 35., welche sich auch noch durch andere und ältere, z. B. II. 24. 25. vermehren lassen.

---

[1]) Eine ganz andere Erklärung s. bei Manso a. a. O. S. 388.

[2]) Die vielen Namen der Grundsteuer bei Cassiodor führt Manso a. a. O. S. 99. an.

Dagegen scheint in der Behauptung, dass dasjenige, was sonst trina illatio genannt wird, auch Tertiae heisse, das, was bewiesen werden soll, schon vorausgesetzt zu werden, denn dafür ist in den angeführten Stellen bei Cassiodor auch nicht das Mindeste enthalten. Ich kann aber nicht umhin, nach den von den Tertiae selbst handelnden Schreiben, besonders demjenigen, welches die Gemeinde Cathalia betrifft, kein anderes Resultat für so sicher zu halten, als das negative, dass die Tertiae nicht die gewöhnliche Grundsteuer seien.

Wie von Savigny annimmt, soll in jener Stelle (I. 14.) der Stadt Cathalia die Vergünstigung ertheilt werden, die bisherigen Tertiae nicht mehr als solche, in drei Terminen, sondern in Einer Summe (am Ende des Jahres) zu entrichten. Ich vermag jedoch diesen Sinn nicht aus den Worten herauszulesen. Die Hauptsache, nämlich das in una summa oder semel würde dann grade unausgedrückt geblieben sein; auch heisst es ja nicht, quo tempore, sondern quo nomine possessor inferat. Nach meiner Ansicht werden vielmehr die Tertiae und das Tributum am angeführten Orte einander bestimmt entgegengesetzt. Die königliche Vergünstigung geht gar nicht dahin, dass die Stadt das Tributum solle auf einmal zahlen dürfen, sondern dahin, dass sie nicht genöthigt sein solle, zu verschiedenen Zeiten und getrennt von einander einmal Tertiae, und dann Tributum zu entrichten, vielmehr das Recht haben solle, an den Zahlterminen des Tributum auch die Tertiae mit zu erlegen. Von der Zeit der Zahlung ist in der Stelle gar nicht die Rede; folglich bleibt es bei den gewöhnlichen Terminen, wo die Grundsteuer abgeführt werden musste; namentlich wollen die Worte annis singulis nur sagen, es solle die Entrichtung der Tertiae Jahr für Jahr mit der Erlegung der Grundsteuer gleichzeitig erfolgen, indem die Stadt auch mit jenen natürlich nicht im Rückstande bleiben sollte.

Aber auch die Erklärung, welche von Savigny über die zweite von den Tertiae handelnde Stelle (II. 17.) gegeben hat, scheint mir höchst zweifelhaft zu sein. Theodorich benachrichtigt darin die Stadt Trient, dass sie von der Sors, welche von ihm dem Priester Butilianus verliehen worden sei, keine Tertiae zu entrichten haben solle; von Savigny aber nimmt an, dass dies ohne Zweifel deshalb geschehe, weil die solidarische Steuerverpflichtung der Städte nur die Steuern der Mitglieder der Römischen Stadtgemeinde zum Gegenstande haben konnte. Für so entschieden möchte ich dies aber gar nicht halten. Aus dem schon oben mitgetheilten Schreiben (I. 19.), welches die Stadt Hadria betrifft, scheint vielmehr hervorzugehen, dass es zu dem Geschäfte der städtischen Curialen gehörte, auch die Gothen, welche in einer Stadt wohnten, zur Zahlung der Grundsteuer mit anzuziehen, und eben dies so wie die Worte: „ne tenuis de proprio cogatur exsolvere, quod constat idoneos indebite detinere," lassen vermuthen, dass sich die solidarische Steuerverpflichtung der Städte allerdings auch auf die von den Gothischen Bewohnern derselben einzuzahlende Grundsteuer mit erstreckte. Hierzu kommt, dass ja die Gothische Abkunft des Priesters Butilianus von v. Savigny selbst nur vorausgesetzt wird, ohne irgendwie bewiesen werden zu können. Jedenfalls ist sonst in der Stelle II. 17. durchaus nichts enthalten, woraus nothwendig zu schliessen wäre, dass die Tertiae die gewöhnliche Grundsteuer seien. Nur das lässt sich wohl mit ziemlicher Sicherheit annehmen: die Abgabe, welche bisher von dem jetzt dem Priester verliehenen Grundstücke entrichtet worden war, hatte ebenfalls in solchen Tertiae bestanden, und die Summe dieser letzteren sollte jetzt von denjenigen, welche die Stadt im Ganzen zu zahlen hatte, abgerechnet werden und der Stadt erlassen sein.

Bei der Untersuchung über die Natur der Tertiae scheint mir ein Unterschied bisher zu wenig Berücksichtigung gefunden zu haben, der selbst dann, wenn er nicht zu einem sichern Resultate führen sollte, der Gesammtanschauung des Gegenstandes eine grössere Klarheit zu gewähren verspricht: ich meine den zwischen einer privatrechtlichen, einer Dominial- und einer staatsrechtlichen Abgabe, oder wie man dies im Deutschen sehr bezeichnend ausdrücken kann, zwischen einem Grundzinse und einer Grundsteuer. Oben (§ 50.) ist die Rede gewesen von einer Abgabe unter dem Namen Tertiae, welche in der Burgundischen Rechtssammlung erwähnt wird, und ganz entschieden den Charakter eines Grundzinses, einer Dominialabgabe an sich trug, d. h. für die Benutzung des Bodens an den verleihenden Eigenthümer gezahlt wurde. Gewiss hat sich in diesen agrarischen Verhältnissen schon in Römischer Zeit Vieles nach Ort und Gegend sehr verschieden gestaltet[1]), und die in den Germanischen Reichen frühzeitig vorkommenden Formen des abgeleiteten Besitzes, z. B. precaria, praestaria u. a. sind zum Theil keine neuen Erfindungen gewesen, sondern haben mit älteren ähnlichen Verleihungsformen zusammengehangen. Für Italien wird schon bei Cassiodor V. 6. 7. der in späteren Zeiten grade in diesem Lande so wichtig gewordene contractus libellarius erwähnt. Es waren nämlich einem gewissen Thomas königliche Patrimonialgüter in Apulien libellario titulo verliehen worden, derselbe war aber nach und nach mit der Zahlung von 10000 Solidi an den Fiscus im Rest geblieben, und wird davon als reliquator bezeichnet.

Es lässt sich sehr wohl denken, dass auch mit den Ost-

[1]) Vieles hierher Gehörige findet sich bei Birnbaum, die rechtliche Natur der Zehnten. Cap. 3 u. 4.

gothischen Tertiae ein Grundzins, und nicht eine Grundsteuer gemeint ist, wenn man annimmt, dass die Possessores der Stadt Cathalia königliche Patrimonialgüter z. B. als Gemeinweide benutzt hätten und dafür zur Entrichtung jener Abgabe verpflichtet gewesen wären. Ursprünglich, und die Entstehung des Verhältnisses könnte ja in die Römische Zeit zurückreichen, hätte der Name gewiss eine Beziehung auf den dritten Theil der Früchte gehabt, welche ein so Beliehener an den Verleiher entrichten sollte; später wäre daraus eine fixirte Geldabgabe gemacht worden; denn in dem Schreiben an die Stadt Trient wird bestimmt von einer Geldsumme gesprochen, und auch bei der Stadt Cathalia geht diese Beschaffenheit der Abgabe daraus hervor, dass sie mit dem Tributum gemeinschaftlich eingezahlt werden soll. Hierauf könnten sich dann auch die etwas räthselhaften Worte: „Ita et illis suspectum Tertiarum nomen auferimus", beziehen. Wären die Tertiae die gewöhnliche Grundsteuer gewesen, so begreift man gar nicht, warum grade dieser Name anstössig gewesen sein sollte. Anders nach der obigen Erklärung. Die sogenannten Tertiae waren, recht betrachtet, keine solchen mehr, sie bestanden in etwas ganz Anderem als dem dritten Theil der Früchte, und dieser Umstand liess auch jenen Namen jetzt unpassend erscheinen.

Aber auch das Schreiben an die Stadt Trient würde sich unter der obigen Voraussetzung sehr einfach erklären. Man frägt hier natürlich zuerst, wie der König dazu kam, über die dem Priester Butilianus geschenkte Sors als Eigenthümer zu disponiren. Nimmt man nun an, dass auch Trient jene Tertiae als einen Grundzins für die der Stadt eingeräumte Benutzung königlicher Patrimonialgüter zu zahlen hatte, so war dann der König schon Eigenthümer des Gutes, welches er dem Priester schenkte. Aber auch dass von dieser Sors

nun jene Abgabe nicht mehr ge
auf diese Weise eine natürliche Deu
nun die Benutzung jener Sors ve
bei diesen Tertiae an die gewöh
so müsste man, um Zusammenhar
erst voraussetzen, dass dem Kön
pflichtig gewesene Gut, welches
durch irgend einen Rechtstitel, z
gefallen sei, und dass er dasselbe
den als Ausnahme von der Regel d
verleihen wollen.

Ein ganz sicheres Ergebniss
gewinnen lassen; aber es lag sehr
gundischen Tertiae auch auf die
wenden, und man wird wenigstens
die von den letzteren handelnden S
puncte aus sehr einfach erklären
schon hier, dass diese Auffassung
manche Fragen über das so dunkl
Grundeigenthums unter den Lang
knüpfungspuncte zu gewähren schei
dennoch von der andern Alternati
bei den Tertiae an eine staatsrecl
wäre: so liesse sich den Möglichk
neben einander gestellt hat, vielleic
reihen [1]). Zuvörderst ware einzu
Tertiae allerdings auf einen Zusamm
eines Drittheils der Aecker, welches
hinweisen könnte. Dass es bei der A

[1]) Ich verdanke diese Hypothese
Huschke.

an die dem Odoaker verbundenen Volkshaufen gewaltsam zugegangen war, ergiebt sich aus Procop und wird auch durch das Zeugniss des Ennodius bestätigt. Hier liegt nun die Vermuthung nicht fern, dass Odoaker jenes Drittheil den Herulern, Sciren u. s. w. frei von Grundsteuer einräumte, aber zugleich, damit der Fiscus keinen Ausfall erlitte, das Drittheil Steuer den alten Grundbesitzern mit aufbürdete. Dies wäre also der Ursprung jener Tertiae gewesen. Aber in Ostgothischer Zeit müsste sich hierin etwas geändert haben, wie denn schon oben gezeigt worden ist, dass die Ostgothen von Grundsteuer keinesweges befreit waren. Vielleicht bestand nun die gerühmte Massregel des Liberius darin [1]), dass er den Ostgothen einen Antheil von den Tertiae auflegte. Er hob dieselben auch als Abgabe der Römer nicht auf, aber dieselben wurden für diese herabgesetzt; Gothisches und Römisches Landloos wurden für diesen Zweck zusammengespannt, und darauf könnten sich die merkwürdigen Ausdrücke „jungere possessiones" bei Cassiodor II. 16. beziehen. Dadurch würde sich ferner auch erklären, warum der Römer den Gothen lieber neben sich sah als den Heruler, der gar nichts zu den Tertiae beigetragen hatte; und wenn die Römer nicht mehr wirkliche Tertiae zahlten, weil eben den Gothen ein Antheil derselben aufgebürdet worden war, so konnte dann auch jener Name sehr bezeichnend ein suspectum nomen genannt werden. Dass die Stadt Cathalia diese Abgabe bisher zu einer andern Zeit als die gewöhnliche Grundsteuer entrichtet hatte, konnte in ganz zufälligen Ursachen seinen Grund gehabt haben. Immer war es

[1]) Dass Liberius auch mit der Römischen Grundsteuer eine Veränderung vornahm, könnte man aus den Worten in dem Briefe des Ennodius schliessen: „Tu eam (Italiam) sine intervallo temporis et ad spem reparationis, et ad praebitionem tributariam commutasti."

ein Gewinn, wenn die Tertiae in Betreff der Zahlungstermine zur übrigen Grundsteuer geschlagen wurden, indem die Römer dann doch den Quälereien, welche die Einziehung solcher Abgaben stets zu begleiten pflegten, weniger ausgesetzt blieben. Endlich würde auch das Schreiben an die Stadt Trient der obigen Hypothese nicht widersprechen: wenn man annehmen könnte, die dem Presbyter Butilianus eingeräumte Sors sei eine Herulische gewesen, welche der König nachträglich, nachdem die Gothen im Ganzen schon befriedigt waren, demselben bewilligte, und zwar mit Rücksicht auf seinen Stand oder aus andern persönlichen Gründen ganz steuerfrei. Hieraus würde sich nämlich der Zweifel, ob nicht die übrigen Possessores die Tertiae dieses Grundstücks grade so wie zu Odoakers Zeiten mit übernehmen müssten, auf natürliche Weise erklären.

§ 72. Die Zeit der Griechischen Herrschaft in Italien.

Es ist zu bedauern, dass über die späteren Schicksale des Gothischen Landeigenthums in Italien keine genaueren Nachrichten erhalten sind. In dem langen Kampfe mit Ostrom, hatte offenbar der grösste Theil der waffenfähigen Männer des Volkes seinen Untergang gefunden[1]). Daher mag eine Menge Gothischer Landloose als erobertes Gut dem neuen Landesherrn zugefallen sein; aber aus der berühmten Sanctio pragmatica[2]) Justinians von 554 geht mit Bestimmtheit hervor,

[1]) Dass die oft ausgesprochene Meinung von dem völligen Untergange des Ostgothischen Volkes sehr übertrieben ist, zeigt von Glöden a. a. O. S. 120 fg.

[2]) Dieselbe steht in den meisten Ausgaben des Corpus juris R., hinter der Constitutio Tiberii Imp., als die erste der Aliae aliquot constitutiones.

dass vieler Grund und Boden auch in die Hände der Römischen Eigenthümer zurückgekehrt ist. Dass es dabei nicht an schlimmen Verwickelungen gefehlt haben möge, lässt sich schon aus der Beschaffenheit des Verhältnisses selbst vermuthen. Man erinnere sich, wie schwierig es in neuerer Zeit gewesen ist, da wo Staatsumwälzungen zum Theil auch eine Umkehr des Privateigenthums an Grund und Boden nach sich gezogen hatten, nach erfolgter Restauration eine bestimmte Regel für die Ausübung eines gewissen jus postliminii aufzufinden und dieses im Einzelnen auch wirklich practisch zu machen [1]). Im Allgemeinen geht die Sanctio pragmatica offenbar davon aus, dass in Betreff der in Gothischen Händen gewesenen Güter der frühere Römische Besitzstand wieder hergestellt werden solle. Den wahren Eigenthümern sollte der Verlust oder Untergang der Urkunden, welche früher über ihren Grundbesitz angefertigt worden waren, nicht zum Nachtheil gereichen; wer unbewegliche Sachen besässe, welche einem andern eigenthümlich gehörten, sollte zur Herausgabe derselben verpflichtet sein; den Senatoren in Constantinopel sollte es freistehen, „pro reparandis possessionibus," d. h. entweder zum Zwecke der Wiedererlangung oder der Verbesserung ihrer Grundstücke nach Italien zu reisen und sich dort beliebige Zeit aufzuhalten. In Processen der Römer unter

[1]) Klüber Europäisches Völkerrecht. § 258. 259. Eine Vergleichung vieler Gesetze der neueren Zeit über die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand, nachdem die alten Regierungen wiederhergestellt worden waren, mit den Bestimmungen der Sanctio pragmatica Justinians, gewährt zum Theil interessante Resultate. Man sieht, wie sich hier ähnliche Fragen aufdrängten: welche Handlungen der Zwischenherrscher selbst, und welche Handlungen von Privatpersonen aus der Zeit der Zwischenregierung, in dem nun wieder eingetretenen legitimen Zustande als gültig angesehen werden sollten?

einander sollten nun wieder die ge
von 30, 40 Jahren u. s. w. gelte
wo Krieg zwischen Byzanz und d
die Verjährungsfrist nicht eingerec
ich die Worte in § 6. „his duntaxa
ventu tyrannorum bellica confusio e
praescriptionum curriculis imputand
ruht sonach auf einem ähnlichen Pr
ches Honorius erliess, als sich d
Sueven in Spanien niederliessen: i
voraus gegeben wurde, während
eine bereits rückwärts liegende Ze
lung des Besitzstandes der Römer
die allgemeine Vorschrift erlassen:

„Res mobiles vel immobiles s
Theodorici regis temporibus usque a
perventum quocunque jure vel titul
cuntur per se, vel usufructuarias, vel
unumquemque praecepit possidere,
concussione apud eos servamus, eo
praedicta tempora easdem res posse

Der Ostgothischen Landloose g
keine ausdrückliche Erwähnung. Ue
der Gothischen Bevölkerung, selbst
und Kindern absieht, hier und da e
Wahrscheinlichkeit spricht offenbar
meist in Colonats- oder ähnlichen V
chen Gütern oder auf Grundstücken
fortbestanden haben. Dass sich jed
selbst unter der neuen Griechischen

sitze ihrer Güter behaupteten, scheint durch manche Urkunden aus jener Zeit bewiesen zu werden [1]).

Drittes Capitel.

Die Langobarden.

§ 73. Die Zeit vor der Ankunft in Italien [2]).

Aus den ältesten Wohnsitzen, worin wir dieses Volk beim Beginn der Geschichte antreffen, vom linken Ufer der Niederelbe in der Gegend des Lüneburgschen, war eine Schaar desselben schon frühzeitig zur Donau hin an die Grenze von Pannonien vorgerückt, und hatte, wie es scheint, an dem Markomannenkriege Theil genommen. Seitdem verschwindet der Name des Volkes für lange Zeit aus der Geschichte, bis in der zweiten Hälfte des fünften Jahrhunderts wieder Langobarden an der Nordseite der Donau in Oberungarn auftreten. Es unterliegt jedoch keinem Zweifel, dass auch dies nur ein Theil des gesammten Volkes war. Als derselbe aus uns unbekannten Gründen von der alten Heimath wegzog, blieb ein anderer Theil daselbst sitzen, wurde allmählig zu Sachsen, kommt jedoch als ein besonderer Stamm des Sachsenvolkes noch spät im Mittelalter unter dem Namen Bardi vor [3]), wie

[1]) E. Spangenberg Juris Rom. tabulae negotiorum. p. 132. 183. 263.

[2]) Die sagenhaften Züge dieses Volkes in vorgeschichtlichen Zeiten liegen unserm Gegenstande ganz fern. Vgl. Zeuss a. a. O. S. 109. 471.

[3]) Diese Bardi werden in späteren Zeiten mit den tres populi Nordalbingorum; Stürmarii, Holzati, Thetmarzi, bei mehreren Unternehmungen gemeinschaftlich genannt. Vgl. Helmold. Chron. Slav. lib. I. c. 16. 25. 34.

denn diese abgekürzte Bezeichnung auch für die nach Italien gezogenen frühzeitig gebraucht worden ist [1]).

Die Langobarden an der Donau sind diejenigen, denen eine grössere weltgeschichtliche Rolle bestimmt gewesen ist. Nach Besiegung der Heruler gingen dieselben im sechsten Jahrhundert unter König Audoin über die Donau nach Pannonien, und erhielten hier nach dem Berichte Procops vom Kaiser Justinian Geld und Land ausgetheilt [2]), das letztere wie es scheint in der Absicht, um in ihnen den unruhigen Gepiden eifersüchtige Feinde an die Seite zu setzen. Hier in Pannonien wohnten die Langobarden zwei und vierzig Jahre, und in dieser Zeit hat zwischen ihnen und den daselbst einheimischen Römern vielleicht ein wirkliches Hospitalitätsverhältniss Statt gefunden, worüber es jedoch an geschichtlichen Zeugnissen gänzlich fehlt. Nach der Vernichtung der Gepidenmacht zogen sie dann 568 unter Alboin, Audoins Sohne, an das Ziel ihrer Wanderungen, ihren eigenen Ueberlieferungen zufolge von Narses, dem entsetzten Statthalter Italiens dahin eingeladen [3]). Mit ihnen zog eine Schaar Sachsen und eine Menge anderer zum Theil sogar nicht Germanischer Volkshaufen [4]), und ohne starken Widerstand zu finden, grün-

[1]) Paul. Diacon. III. 19.

[2]) Procop. de b. Gotth. III. 33. „Cum autem urbem Noricum, et Pannoniae munitiones, aliaque loca, ac pecuniam insuper maximam Justinianus Augustus Langobardis donasset, eam illi ob causam patriis sedibus relictis, in adversa Istri fluminis ripa consederant, haud procul a Gepaedibus."

[3]) Paul. Diacon. II. 5.

[4]) Paul. Diacon. II. 6. 7. 26. An letzter Stelle heisst es: „Certum est autem, tunc Alboin multos secum ex diversis, quas vel alii reges vel ipse ceperat, gentibus ad Italiam adduxisse; unde usque hodie eorum in quibus habitant vicos, Gepidos, Bulgares, Sarmatas, Pannonios, Suavos,

deten sie in der schönen Halbins
welchem erst nach zweihundertj
ein Ende machte.

§ 74. Die Bestandtheile in Italien.

Bei der so grossen V
hier zunächst ein Blick
bei seinem Eintritt in di
König an der Spitze
bung ein Dienst- und
fungen [1]), die Baron
als kräftige Hauptm
liche Knechte, Se
Völkern so auch
zogen, vorhand
unterliegen.
Classe von H
die sogenann
nahe: kame
sie bereits
gebarden
seien, h
eine Ar
erepte

Nor
ser

mals schon aldii gehabt, so sollte man vermuthen, dass sie eben diese und nicht servi durch Freilassung unter die Zahl der freien Krieger aufgenommen haben würden; und so liesse sich aus jener Erzählung schliessen, dass es damals noch keine aldii bei ihnen gegeben habe. Allerdings muss jedoch eingeräumt werden, dass die Ausdrücke servile jugum etwas unbestimmt sind, und dass möglicher Weise unter den damals Freigelassenen auch Unfreie einer höheren Gattung, nicht grade eigentliche servi gemeint sein könnten, wie bekanntlich auch bei den Lassen oder Liten öfters von servitium oder servilis conditio gesprochen wird[1]). Nach meiner Ansicht hat jedoch die damalige Freilassung wirklich bisherige servi betroffen, und dies hängt mit der Stellung zusammen, welche ich den Langobardischen aldii anweisen zu müssen glaube. Ich halte nämlich dafür, dass diese letzteren von den Langobarden nicht nach Italien mitgebracht, sondern von ihnen im Lande schon vorgefunden wurden, und dass eben darauf auch der Name dieser Classe von Personen hinweiset. Die aldii sind die alten, schon seit langer Zeit in Italien sesshaft gewordenen Germanen, die antiqui barbari, wie Cassiodor V. 14. sagt[2]); denn wenn sich gleich der Ausdruck in dieser Stelle zunächst auf solche Bewohner des Landes Savien bezieht, so liegt ihm doch offenbar ein allgemeinerer Begriff zu Grunde, welcher auf die schon seit langer Zeit in Italien einheimischen Germanen ebenfalls Anwendung finden musste. Die Bezeichnung alt ist also lediglich auf die Dauer der

[1]) L. Frision. tit. XI.

[2]) Auch sprachlich dürfte nichts gegen diese Erklärung streiten, welche offenbar durch den inneren Zusammenhang der historischen Verhältnisse in hohem Grade unterstützt wird. Vgl. J. Grimm D. Ralt. Seite 309.

Wohnsitze zu beziehen, wie bei den antiqui Saxones im Gegensatze der Saxones transmarini, und vielleicht auch den prisci Latini in viel früheren Zeiten. Geht man hiervon aus, so würde daraus allerdings folgen, dass sich der Begriff dieser alten Germanen für jede später nach Italien kommende Germanische Völkerschaft immer erweitern musste, da sich offenbar Ueberreste einer jeden erhielten, auch wenn die Herrschaft an ein anderes Volk überging. In den Augen der Heerschaaren Odoakers würden namentlich die schon im vierten Jahrhundert in den Pogegenden angesiedelten Alamannen und Thaifalen solche alte gewesen sein; den Ostgothen mussten ausser diesen auch die Reste der Volkshaufen Odoakers dafür gelten, und zu allen diesen traten in Beziehung zu den Langobarden wieder die noch übrigen Ostgothen hinzu. Allein es kann doch nicht einzig und allein dieses chronologische Verhältniss des schon längeren Wohnens in Italien gewesen sein, wodurch solche Germanen zu Aldionen im Sinne des Langobardischen Rechts wurden; es scheint vielmehr schon bei der Ankunft der Langobarden eine Aehnlichkeit oder Gleichmässigkeit in dem rechtlichen Zustande derselben obgewaltet zu haben, da sich sonst schwer begreifen liesse, wie sich aus ihnen eine ganz besondere Classe Halbfreier mit eigenthümlichen Rechten und Pflichten hätte entwickeln können. Ich möchte glauben, dass der Schlüssel hierzu im Colonat gesucht werden müsse. Die schon im vierten Jahrhundert nach Italien verpflanzten Germanen, die man im Sinne des Römischen Staatsrechts als Peregrinen zu betrachten hat, waren auf Reichs- oder kaiserlichen Gütern als Colonen angesetzt worden. Aber auch für die Ueberreste der Volkshaufen Odoakers wie für die der Ostgothen scheint jedesmal in Folge des Unterganges einer solchen besondern Herrschaft, der Colonat das gewöhnliche Verhältniss geworden zu sein, und es war

Ausnahme von der Regel, wenn s
Umständen behaupteten. Diese
Colonen fanden die Langobarden
Aldionen ihrer Gesetze, deren Zust
dificirt, mit dem Römischen Colona
keit hat. In letzterer Hinsicht e
dass der Herr des aldius zuweilen
denn nach der Mittheilung bei J. G
erklärt wird als: qui adhuc servit
nenartiges Verhältniss scheint auch
beigebrachte alte Glosse hinzuwei
libertus, cum impositione operarum

Geht man übrigens von der ob
aus, so ist wenigstens keine Nothv
in Bairischen Urkunden vorkomme
dischem Einflusse abzuleiten. Auch
von Germanen viel durchzogenen
Reste früher daselbst aufgenomm
könnten diese auf ähnliche Weise
haben.

§ 75. Römisches und Langob
ihr Gegensatz in

Die Art und Weise, wie sich
sches Leben seit dem sechsten Jah
berührten, scheint für die rechte Ei
stände dieses Landes eine ganz vorzü
dienen. In keinem Lande des alte
schroffere Gegensätze zusammengef
war in Römischer Zeit die Idee des S
über die Nationalität, und alle Bere
zurückgetreten vor dem Begriff des

dete nirgends anders die Municipalverfassung so sehr die Grundform aller öffentlichen Einrichtungen; und selbst dass die politische Bedeutung des Landes seit Diocletian und Constantin bedeutend gesunken war, hatte in diesen Dingen nichts Wesentliches geändert. Erst kurze Zeit vorher war der Staat der Ostgothen von diesem Römischen Wesen und allen dasselbe tragenden Gedanken gleichsam unbewusst umsponnen und beherrscht worden, und so Viel auch dabei von der Persönlichkeit des grossen Theodorich abgehangen haben mochte: auch sein Staat würde sich ganz anders gestaltet haben, wenn derselbe z. B. auf Gallischem Boden gegründet worden wäre. Eben erst hatte Italien noch für einige Zeit in unmittelbarer Verbindung mit Ostrom gestanden; fast möchte die Nachwelt sagen, nur zu dem Zwecke, um die Justinianischen Gesetzbücher als solche von dorther in Empfang zu nehmen [1]).

Und grade in dieses so noch immer von antikem Geiste durchwehte Land kamen die Langobarden: offenbar von allen Germanischen Völkern, die sich in den eigentlichen Westländern niederliessen, dasjenige, welches den Charakter eines frischen Naturvolkes von jugendlicher Kraft und Fülle noch am meisten an sich trug, und von welchem mehr als von jedem andern gesagt werden mag, dass es damals noch mehr Volk als Staat gewesen. In dieser Eigenschaft erscheint es namentlich in seinem Rechte, welches eine Menge interessanter Anklänge an das Sächsische Recht in sich enthält, und sichnach bereits langem Aufenthalte des Volkes in Italien noch immer durch grösste Naivetät auszeichnet. Dabei ist besonders hervorzuheben, dass sich im Rechte von einem solchen Völkergemisch, wie es Paulus Diaconus II. 26. schildert, nichts be-

[1]) Justiniani Sanctio pragmatica a. 554. c. 11. Von Savigny a. a. O. S. 182.

merken lässt. Das Germanische Recht tritt hier einfach nur als Langobardisches auf, und wie sich daraus zu ergeben scheint, dass die andern mitgebrachten Völkerhaufen demselben gleichfalls unterworfen gewesen seien[1]), so liegt darin zugleich ein Beweis, dass die Langobarden auch der Zahl nach bei weitem die Hauptmasse der neuen Ankömmlinge gebildet haben müssen.

Abgesehen nun von der Eigenthümlichkeit der Besitznahme des Landes, ist es zugleich die Beschaffenheit des bemerkten Gegensatzes, welche für die Beurtheilung des Verhältnisses zwischen Germanen und Römern in Italien ganz vorzüglich festgehalten werden muss. Man findet sich hier bei der Verfolgung des Einzelnen wiederholt zu der Bemerkung veranlasst, dass es eben nur einem so kräftigen Naturvolke habe gelingen können, auch die schöne Halbinsel bleibend in den Kreis des Germanischen Lebens hereinzuziehen.

§ 76. Das Verfahren der Langobarden mit dem Römischen Landeigenthum[2]).

Ueber diesen so wichtigen Gegenstand ist in den Langobardischen Gesetzen auch nicht das Geringste enthalten. Nur ein Paar Stellen bei Paulus Diaconus reden davon, und dieser Schriftsteller schrieb zwei Jahrhunderte nach der Eroberung.

Derselbe berichtet zunächst von Alboin selbst gar nichts, was hierauf Bezug hätte. Der Nachfolger desselben, K. Kleph verfuhr gegen viele vornehme Römer sehr grausam. II. 31.

---

[1]) Dies findet eine Bestätigung in Ed. Rothar. c. 390; auch darin, dass die Langobarden den mitgezogenen Sachsen nicht gestatten wollten, in Italien ganz selbstständig und nach ihrem eignen Rechte zu leben. Paul. Diac. III. 6.

[2]) Vgl. Sartorius a. o. S. 198 a. O. Tom. II. Comm. I. p. 24 sq.

„Hic multos Romanorum viros potentes alios gladio extinxit, alios ab Italia exturbavit.“ Nach seinem Tode lebten die Langobarden zehn Jahre lang ohne König, unter fünf und dreissig Herzögen. In dieser Zeit wurde zu dem bereits von Alboin eingenommenen Lande der grösste Theil Italiens dazu erobert, und das Recht der Eroberung gegen die Römer, hauptsächlich die Vornehmen, auf höchst tyrannische Weise ausgeübt. Es heisst darüber bei Paulus Diaconus II. 32: „His diebus multi nobilium Romanorum ob cupiditatem interfecti sunt: reliqui vero per hostes (al. hospites) divisi, ut tertiam partem suarum frugum Longobardis persolverent, tributarii efficiuntur. Per hos Longobardorum duces septimo anno ab adventu Alboin et totius gentis, spoliatis ecclesiis, sacerdotibus interfectis, civitatibus subrutis, populisque, qui more segetum excreverant, extinctis, exceptis his regionibus, quas Alboin ceperat, Italia ex maxima parte capta et a Longobardis subjugata est.“

Aber nach zehn Jahren wurde Autharis, der Sohn des Kleph, zum König erwählt, und nun wurde eine feste Ordnung eingeführt, welche auch sehr bald einen Zustand innerer Ruhe und Friedens zur Folge hatte. Hier lauten die Worte III. 16. folgendermassen: „Hujus in diebus, ob restaurationem regni, duces qui tunc erant, omnem substantiarum suarum medietatem regalibus usibus tribuunt, ut esse possit, unde rex ipse sive qui ei adhaererent ejusque obsequiis per diversa officia dediti, alerentur: populi tamen aggravati per Longobardos hospites partiuntur. Erat sane hoc mirabile in regno Longobardorum; nulla erat violentia, nullae struebantur insidiae; nemo aliquem injuste angariabat, nemo spoliabat; non erant furta, non latrocinia; unusquisque quo libebat, securus sine timore pergebat.“

Ueber den wahren Sinn dieser Stellen sind sehr verschie-

dene Meinungen verbreitet; und
was der Geschichtschreiber eigen
dem dadurch etwanige Zweifel ge
Berichts immer nicht ausgeschl
stehen sich zwei Ansichten gegeni
Allgemeinen eine milde, die ande
lung der Römer von Seiten der
Vertreter dieser Gegensätze könn
lehrten von Savigny und Leo

Ersterer hält zunächt in der S
unter den Herzögen handelt, hospi
richtige Lesart, erinnert daran, d
liche Ausdruck bei dem durch die L
hälthiss gewesen sei, und findet un
fahren bei andern Germanischen S
Jeder Römer habe nämlich vom ga
ein Drittheil abgeben sollen, und s
ten Langobarden als seinen Hosp
dass sämmtliche Römer unter die
wesen seien, aber nicht als ihre Sc
richtung jener Abgabe. Die zweite
ris redet, enthalte über die Behand
Langobarden gar nichts Neues; die
Fruchtabgabe belastete Volk, seien
teren als ihre Hospites vertheilt ge
als die Fortdauer des früheren Zust
sich schon aus dem völlig gleiche
Verfahren der Langobarden sei somi
nach, dem der Ostgothen ähnlich
grossen Unterschiede, dass jene ein
ges hinwegnahmen, also viel mehr
welche auf ihren Loosen die Bestellu

mussten. Dies sei jedoch dadur
aufgewogen worden, dass unte
Grundsteuer weggefallen war [1])

Daraus, dass in den Ges
des Drittels durchaus nicht m
bon, dass es in der Zwische
sein müsse, entweder inder
genommen worden sei, od
etwa auf wirkliche Landt
Hiergegen bemerkt vor
undenkbar in der Zeit
der ersten Eroberung
(oder auch irgend ar
bald in Capital, bal
und könnte durch
an feste Wohnsitz
sein, Nur könne
als entschieden
gabe allgemei
den Germani
Stillschweig

Eichh
übereinsti
Früchte.
toertrag
dies ni
Eiger
habe

Colonen in der Regel in Früchte
hätten, so sei wohl der Reinert
Eigenthümer in Früchten bezoge
den Worten suarum frugum enthal
dens und ein Drittheil dieser Frü
gestanden, wenn man voraussetze,
fläche gleicher Canon genommen v
Mittelalter in derselben Flur gewöl

Gegen diese Ansichten, wonac
Grundbesitzer im Allgemeinen ein
wäre, wird von Leo ein absichtli
Langobarden gegen dieselben an
da, wo die alten Grundbesitzer nic
des gemeinen Volkes herabgesunke
rem Besitzthum (ob cupiditatem) i
richtungen seine Zuflucht genomme
Langobarden unterworfenen Gegen
mischen Grundeigenthümer im eige
tet habe, indem man sie entweder u
vor ähnlichem Schicksal sie zur Flu
Paulus Diaconus ausdrücklich bezeu
gen, also die Colonen, (und wo es s
auch mancher Freie, der in dies Ve
in Meier oder Schutzhörige (tribu
seien, und als Abgabe den dritten
gegeben hätten. In den Langobar
gends auch nur ein Gedanke daran,
niss mit einem vollkommen freien R
Unter den populi aggravati (P. D. I.

---

[1]) Entwickelung der Verfassung der
19. 36. 91. — Geschichte der Italienisch

echtes, abgabenfreies Eigenthum zu verstehen: die niederen, landbauenden Bewohner Italiens, die mit Grund und Boden vertheilt worden seien. Ein so strenges Verfahren als Regel wird jedoch auch von Leo nur für das obere, nicht auch für das mittlere und untere Italien behauptet. — Mit dieser Ansicht stimmen, was die harte Behandlung der Römer anbetrifft, mehr oder weniger auch die meisten Italienischen Gelehrten, wie Lupi, Fumagalli, Sismondi, aus neuester Zeit Balbo, Troya, überein [1]); der letztere theilt zugleich in der Stelle von P. D. III. 16. aus fünf Handschriften eine andere Lesart mit, und liest: populi aggravati per Longobardos hospites patiuntur, statt partiuntur.

Ich halte es nun zunächst, wie schon hier vorauszuschicken ist, für nicht unwahrscheinlich, dass in den beiden Stellen bei Paulus Diaconus von der Begründung verschiedener Zustände die Rede ist, und fasse zuerst II. 32. allein ins Auge. Die Worte: „reliqui per hostes divisi — tributarii efficiuntur," lassen meines Erachtens hauptsächlich drei Erklärungen zu. Entweder dieselben sind auf eine schon damals vorgenommene Landtheilung zu beziehen oder nicht. Aber im letzteren Falle, wenn bei jener Vertheilung der Römer unter die Langobarden keine eigentliche Landtheilung gemeint wäre, sind wieder zweierlei Möglichkeiten vorhanden. Sonach scheint mir folgendermassen unterschieden werden zu müssen:

1. Es liesse sich denken: der Römer blieb Eigenthümer des ganzen Grundstücks, aber er musste ein Drittheil der Früchte an den auf ihn angewiesenen Langobarden abgeben.

---

[1]) Vgl. von Savigny a. a. O. I. 405. — Cesare Balbo Storia d'Italia. Torino 1830. Tom. I. — Carlo Troya della condizione dei Romani vinti da Longobardi e della vera lezione di alcune parole di Paolo diacono. Napoli 1841.

So scheint die Sache von Savig
doch über das Eigenthumsverhältn
Natürlich muss man hier fragen,
dann überhaupt zu Landeigenthum
antwortet von Savigny blos bei
auf das herrenlos gewordene Rön
die Ansprüche derselben auf wir
digt worden seien.

2. Die obigen Worte könnten
das Eigenthum des ganzen Römis
darauf gesetzten Langobarden übe
sessor aber sich in einen zinspflic
welcher auf dem Grundstücke sitz
Theil der darauf gewonnenen Früc
genthümer zu entrichten hatte.

3. Wenn also in diesen beide
Theilung des Landes Statt gefund
auch möglich, dass gleich von A
wäre, so dass der Römer zwei Drit
halten, der Langobarde das Eigenth
gen hätte; dem Römer aber wäre
aufgelegt worden, auch die Beba
theils mit zu besorgen und die Frü
barden abzuliefern. Dies würde e
einem Verhältniss haben, welches
Geschichte zuweilen vorkam, wenn
Römer eine Colonie geführt hatten, d
den zurückerhaltenen eigenen Aech
Anzüglinge zur Bebauung übernahm

---

[1]) Ein Verhältniss dieser Art bestan
IX. 60.

mit einem Theile des Ertrages entschädigt zu werden pflegten. (Vgl. oben S. 44.)

Von jenen drei Erklärungen scheint allerdings keine mit den Worten selbst so genau übereinzustimmen als die zweite. Auf eine schon damals vorgenommene Landtheilung können dieselben nicht bezogen werden. Aber auch die Fortdauer des Römischen Grundeigenthums, so dass dieses blos mit der erwähnten Fruchtabgabe belastet worden wäre, verträgt sich nicht mit der Angabe, dass diejenigen Römer, an welche in jener Stelle gedacht wird, zinspflichtig gemacht worden seien. Tributarius ist nämlich in den Langobardischen Gesetzen ein grade für Bezeichnung der Zinspflichtigkeit mehrfach vorkommender Ausdruck [1]), und das Dasein einer solchen schliesst den Begriff des echten Eigenthums in den Händen des Verpflichteten aus. Ausserdem aber dürfte auch das Mass jenes Zinses eine besondere Beachtung verdienen, indem dasselbe auf merkwürdige Weise an die Tertiae im Burgundischen Gesetzbuche und bei Cassiodor (vgl. oben § 50. 71.) erinnert. Es scheint dies auf eine uralte Idee zurückzuführen, welche, wenn auch dem Ursprunge nach vielleicht nicht unmittelbar Germanisch, doch von den Germanen vielfach angenommen worden ist, und sich besonders in Romanischen Ländern zum Theil lange nachweisen lässt [2]), wonach von demjenigen, welcher als Meier oder Colon den Grund und Boden eines Andern zur Bebauung erhalten hatte, sehr häufig der dritte Theil der daselbst gewonnenen Früchte als Zins an den eigentlichen Grundeigenthümer abgeliefert werden musste, indem wohl davon

[1]) Ed. Rothar. c. 257. Liutpr. Leg. c. 59. Dass tributarius auch eine sehr gewöhnliche Bezeichnung für den Römischen Colon ist, spricht noch mehr für die Erklärung mit grundzinspflichtig.

[2]) Du Cange Glossar. s. v. Tertia.

ausgegangen wurde, dass ein D
Bestellungskosten abzurechnen s
oder Colon für seinen eigenen u
verbleiben, und ein Drittheil dem
solle. Diese Regel, aus welcher
wie wir oben gesehen, vielleicht
tiae erklären, hätten also hier auc
wendung gebracht, und dieser inn
che würde gleichfalls dafür spre
denen Paulus Diaconus in unserer
Eigenthum an ihren Grundstück
gleich möchte sich daraus am einf
den späteren Gesetzen jener Fru
mehr ausdrückliche Erwähnung g
ganze Verhältniss unter einen allg
Zinspflichtigkeit fiel, und von zins
allerdings mehrfach die Rede. E
schon unter den Ostgothen vorkon
gigen Grundbesitzes in den Hände
auf den contractus libellarius grü
Zeit sehr verbreitet[2]). Der Empfä
Anbau des Gutes und gab dafür ge
ein terraticum. Anfänglich waren
welche Güter in dieser Art auszutl
weltlichen Kreisen wurde das Verh

[1]) Es erscheint bemerkenswerth, d
(sec. 9.) coloni tertiatores vorkommen,
fructuum agri domino pensitant. Camillus
theilt in seiner histor. principum Longoba
lare mit, worin sich einige Capitel de
Du Cange s. v. tertiator.

[2]) Liutprand. Leg. c. 91.

und die Frage, inwieweit ein Vasal
gutes libellario nomine oder ad lib
sich einer Felonie schuldig zu m
in den Langobardischen Lehnsg
gebracht [1]).

Indem aber nun aus de
scheint, dass bei der Stelle d
liches Hospitalitätsverhältni
barden, so wie es bei Bur
nicht zu denken sei, lässt
vollkommen rechtfertige
könnte dies hier nicht
schen und Westgothis
allgemein die fremde

Die Hauptfrage
denn jene grössere
erklären lasse?
mir unter den ei
selbst wieder b
setzung auf F
allzuwenig u
oben gesch
Römer in
gen einer
wie dari
einzelne
ser Be
dass
Afri
sch

—

zur Theilung mit den Eingebornen, welche von Seiten des Byzantinischen Hofes erfolgt wäre, wissen die Quellen nicht das Geringste. Rücksichten auf besondere Schonung der Römischen Bevölkerung gab es also hier nicht, wenigstens nicht in der ersten Zeit, und daraus erklärt sich, warum hier ein sehr schrankenloses Recht des Siegers zur Anwendung gebracht wurde. Allein auch hier geschah dies gewiss nicht im ganzen Lande gleichmässig, und selbst bei der Stelle des Paulus Diaconus lässt sich fragen, ob daselbst von einer Behandlung der Römer in ihrer Gesammtheit geredet werden solle, oder ob nicht zu reliqui, blos nobilium Romanorum hinzuzudenken sei. Viele von den edlen Römern, heisst es, wurden in jenen Tagen aus Habgier getödtet; die übrigen wurden unter die Feinde vertheilt u. s. w. Aber wer ist mit diesen übrigen gemeint? alle Andern in Gesammtheit, oder nur die noch übrigen vornehmen Römer?

Dass die damals getroffene Massregel keine durchgreifende gewesen sein könne, scheint unmittelbar aus der zweiten Stelle des Paulus Diaconus hervorzugehen. Nach mehreren Jahren einer Vielherrschaft, welche durch mannigfaltigen Missbrauch der Gewalt bezeichnet gewesen war, fühlten die Langobarden selbst die Nothwendigkeit, zur Einheit des Königthums zurückzukehren. Der Volkswille, die Demokratie muss also noch sehr stark gewesen sein, da kaum angenommen werden kann, dass sich die sämmtlichen Herzöge sonst freiwillig dazu verstanden haben würden, ihre Selbstständigkeit aufzugeben und dem König für sein und seines Gefolges Erhaltung je die Hälfte ihrer ganzen Habe zu überlassen. Mit dieser Herstellung des Königthums ist aber auch unverkennbar die Einführung einer neuen Ordnung und Regel im Verhältniss der beiden Völker unter einander verbunden gewesen. Die Vertheilung des bis dahin sehr beschwerten,

d. h. grosser Willkür ausgesetzten Volkes, unter die Langobardischen Hospites wird als etwas jetzt eben erst Vorgenommenes dargestellt, und die Worte: „populi aggravati — partiuntur," können also nicht so unbedingt, wie von Savigny will, auf die Fortdauer eines schon früher vorhandenen Zustandes bezogen werden. Zugleich scheint sich aus dem Zusammenhange zu ergeben, dass in jener Vertheilung eine Erleichterung der Römer liegen sollte, (weshalb denn auch die Lesart patiuntur keine Beachtung verdient), und hieraus erklärt sich zugleich der Zustand von Ruhe und Frieden, welcher jetzt herrschend wurde.

Fünfzehn Jahre lang dauerte bereits der Aufenthalt der Langobarden in Italien, als dieselben zur Begründung dieses neuen Rechtszustandes (restauratio regni) schritten. Während dieser Zeit mochte sich wohl der erste Drang der Eroberung etwas gelegt haben, und die Annahme, dass bei dieser Gelegenheit auch eine wirkliche Landtheilung vorgenommen worden sei, indem es die Sieger für gerathen hielten, die Römische Bevölkerung mit gewissen bürgerlichen Rechten, namentlich einem bestimmten Grundeigenthum, neben sich bestehen zu lassen, kann durchaus nicht unwahrscheinlich genannt werden. Jedenfalls ist zu bestreiten, dass die zweite Stelle bei Paulus Diaconus grade so verstanden werden müsse, wie sie von Leo gedeutet wird. Sie kann sehr gut auf wirkliche Landtheilung bezogen werden, und wenn es nicht allzu gewagt wäre, auf einzelne Worte eines solchen alten Schriftstellers gleichsam ein System bauen zu wollen, so könnte man sogar geneigt sein, auf die Gegensätze in den beiden Stellen, einmal von hostes und hospites, und dann von reliqui scil. nobiliam Romanorum und populi aggravati, unter welchen die possessores im Allgemeinen zu verstehen wären, ein besonderes Gewicht zu legen. Die innere Wahrscheinlichkeit

spricht nämlich offenbar mehr dafür, dass mit den populi aggravati Grundeigenthümer, als dass Leute ohne alles echte Eigenthum gemeint seien, da ja die letzteren, als die ärmere Classe, durch die Eroberung ohnedem am wenigsten berührt werden mussten; und durch den hier ganz unbestrittenen Ausdruck hospites wird nach dem analogen Sprachgebrauche bei andern Völkern die Annahme einer wirklichen Landtheilung offenbar ebenfalls unterstützt. Ueber solche Vermuthungen kommt man jedoch nicht hinaus, und über das etwa zu Grunde gelegte Quotenverhältniss ist gar nichts bekannt.

§ 77. Der Zustand der Römer unter Langobardischer Herrschaft im Allgemeinen.

An diese Darstellung knüpft sich noch die Frage nach dem allgemeinen Zustande der Römer unter der Herrschaft der Langobarden an. Ich möchte mich hier der in unsern Tagen so häufig gebrauchten Unterscheidung zwischen bürgerlicher und politischer Freiheit bedienen und als Regel ansehen, dass den Römern zwar die erstere, aber nicht die letztere zukam. Der Staat lebte gleichsam nur in den Langobarden, im König, den Grossen und der Volksversammlung. Die Römer standen zu diesen eigentlichen Elementen des Staats in einem ähnlichen Verhältniss, wie einst die Plebejer zu den Patriciern in Rom, sie kamen lange Zeit gewissermassen nur als Metöken in Betracht; und eben jener schon oben geschilderte, bei den Langobarden vorzüglich stark hervortretende Charakter, noch mehr Volk als Staat zu sein, wirkte hier in politischer Hinsicht längere Zeit hemmend auf die Verschmelzung der Nationalitäten, und verwehrte den Römern den Zutritt zum letzteren, den sie bei Westgothen und Burgundern, und selbst bei den Franken so schnell errangen. Als entscheidend muss in letzterer Beziehung der Umstand

gelten, dass es in den Reichen der Burgunder und Salischen Franken eine anerkannte Adelsclasse Römischer Abkunft, Romani nobiles und convivae regis gab, und wahrscheinlich ist auch im Westgothischen Reiche den Römern der Eintritt in den Adel niemals verschlossen gewesen. Bei den Langobarden aber hat vermuthlich längere Zeit hindurch das Gegentheil gegolten. Aber allmählig gewannen auch in Italien die ursprünglichen Bestandtheile der Bevölkerung wieder mehr und mehr staatsbürgerliche Geltung, besonders je mehr sich die Städte wieder zu Mittelpuncten des öffentlichen Lebens emporschwangen. Das Wesentliche in den Verhältnissen der Römer scheint sich auf folgende Hauptpuncte zurückführen zu lassen.

1. Dieselben blieben, natürlich mit Ausnahme der schon früher vorhandenen Sclaven, deren zuweilen, z. B. im Edict des K. Rotharis c. 194 ausdrücklich Erwähnung geschieht, persönlich frei, und selbst bei denjenigen, welche ihr ganzes Grundeigenthum eingebüsst und sich in zinspflichtige Meier verwandelt hatten, ist ein Verlust der persönlichen Freiheit nicht anzunehmen. Was über die Fortdauer eines Grundeigenthums in den Händen von Römern zu sagen sei, haben wir schon oben gesehen.

2. Die Römer wurden überhaupt als ein besonderes Volk angesehen, und behielten als solches auch ihr eigenes Recht. Langobardisches und Römisches Recht werden in den Gesetzen des Königs Liutprand (cap. 90. oder Buch VI. cap. 37.), welche in den Anfang des achten Jahrhunderts zwischen 713 und 724 fallen, als einander völlig gleichgestellt behandelt. Ausdrücklich wird hervorgehoben, dass jeder in der Regel nach seinem angebornen Rechte lebe, jedoch mit Zustimmung des andern Contrahenten sich auch dem andern Rechte unter-

werfen könne [1]). Jene Gültigkeit des Römischen Rechts für die gebornen Römer muss aber seit dem ersten Anbeginn der Langobardischen Herrschaft anerkannt gewesen sein. Ein Herabsinken der ersteren in wirkliche Unfreiheit ist damit völlig unverträglich. Es ist auch nicht richtig, wenn Leo behauptet, in den Langobardischen Gesetzen sei nirgends auch nur ein Gedanke daran, dass irgend ein Verhältniss mit einem vollkommen freien Römer Statt finden könne. Grade für das wichtigste aller Verhältnisse, die Ehe, lässt sich hier ein ganz schlagender Gegenbeweis führen. In den Gesetzen des K. Liutprand (cap. 127. oder Buch VI. cap. 74.) ist von einer Ehe zwischen einem Römer und einer Langobardin die Rede; es wird daselbst als etwas unbedingt Zulässiges angesehen, dass auch ein solcher über seine Langobardische Frau das Mundium erwerben könne (vgl. hierüber oben S. 234.), und als Wirkung einer solchen Erwerbung wird angegeben, dass sowohl die Frau als auch die Kinder aus dieser Ehe nach dem Rechte des Ehemannes und Vaters Römer werden und nach Römischem Rechte leben. Von selbst ist klar, dass dieser Fall nicht mit demjenigen verglichen werden könne, wo ein Aldius das Mundium über seine freigeborne Frau erworben hatte; denn in diesem letzteren Falle, dessen das Edict von Rotharis c. 217. gedenkt, war es der Frau wie den Kindern aus einer solchen Ehe, nach dem Tode des Mannes und Vaters gestattet, sich von der Gewalt dessen, dem der Aldius gehört hatte, in gewisser Weise wieder zu befreien; von alle dem aber ist bei der Ehe zwischen einem freien Römer und einer Langobardin gar nicht die Rede und kann nicht die Rede sein, weil der erstere keinen solchen Privatherrn hatte.

---

[1]) Ed. Rothari c. 377. — Liutprand. Leg. c. 90. Lombarda, I. 9, 4.

Wichtig sind ausserdem für jene Bedeutung des Römischen Rechts als eines wahren Volksrechts die Formeln und Glossen, welche Canciani aus einem Veroneser Codex mitgetheilt, und Ferd. Walter an den betreffenden Stellen der Gesetze eingeschoben hat[1]). Dieselben haben es meist mit einer Schilderung des Gerichtsverfahrens zu thun; sie gehören schwerlich alle demselben Zeitalter an, mögen zum Theil noch in der Karolingischen Periode entstanden sein, und verweisen zuweilen auch auf ältere Praxis zurück. Die Art, wie sich Römisches und Langobardisches Recht hier gegenübergestellt werden, ist oft sehr interessant, und ich führe die wichtigsten Beispiele davon an:

Ed. Rothar. c. 234. Form. Bei Gelegenheit eines hier geschilderten Vindicationsprocesses heisst es: Et secundum veteres sit hoc, quos hic sequitur: quia Longobardus semper dat auctorem, et nunquam stat loco auctoris; at Romanus semper stat loco auctoris, et nunquam dat auctorem.

Ed. Rothar. c. 235. Form. Hier schliesst sich der Schilderung eines Vindicationsverfahrens die allgemeine Bemerkung an: Sed tota haec altercatio paene nihil valet: debet enim esse, ut legitur in Romana lege. Schon vorher wird in derselben Formel auf die lex Romana Bezug genommen.

Liutpr. Leg. c. 7. Form. Der Streit wird darüber geführt, ob ein in Anspruch genommenes Gut als Morgengabe gegeben worden sei oder nicht. Si carta manifestat, quod maritus fuisset Romanus: probet qui appellat, quod fuisset Longobardus.

Liutpr. Leg. c. 13. Form. Petre te appellat Martinus, quod tu occidisti Donatum suum fratrem. De torto. Si dixe-

---

[1]) Vgl. Ferd. Walter Corp. jur. Germ. ant. Tom. I. Praef. p. XII. von Savigny a. a. O. Bd. II, S. 249.

rit, ipse fuit Romanus, non respondebo tibi: aut probet aut respondeat.

Liutpr. Leg. c. 22. Form. Die Frage ist, ob der von einer Frau vorgenommene Verkauf eines Grundstücks als gültig zu betrachten sei oder nicht. Petre, te appellat Maria cum Donato suo mundualdo, quod tu tenes sibi malo ordine terram in tali loco. Ipsa terra mea propria est per cartam, quam mihi fecisti, et ecce carta. Si carta manifestat, quod fuisset Longobarda, neque manifestat, maritum consensisse, neque mundualdum, fiat taliata. Si carta manifestat maritum, neque manifestat parentes propinquiores, aut comitem, fiat vacua. Si carta manifestat propinquiores parentes, et Romana vult dicere, quod propinquiores habuisset, aut probet, aut emendet poenam. Si carta dicit, quod ipsa fuisset Romana, aut probet, quod fuisset Longobarda, aut emendet poenam de carta ipsa venditionis.

Aistulphi Leg. c. 5. Glossa. Ususfructus aliter datur Romanis, aliter Longobardis mulieribus. Romanis: Usque dum nupserint. Usque dum vivunt, etiamsi postea nupserint. Usque dum vivunt, si absque copula vixerint. Longobardis: Usque dum nupserint. Usque dum vivunt, si absque copula vixerint.

Es liegt am Tage, dass die Bedeutsamkeit dieser Formeln und Glossen steigt, für je älter sie gehalten werden dürfen. Allein selbst wenn sie, wie Canciani für wahrscheinlich hält, sämmtlich erst bald nach Heinrich II. entstanden wären [1]), verlieren sie nicht viel von ihrem allgemeineren Werthe. Die

[1]) Die Gründe dafür scheinen mir ziemlich schwach zu sein. Denn dass ein Gesetz Heinrichs II. zum Theil wörtlich in eine solche Glosse aufgenommen ist, (vgl. von Savigny a. a. O.), beweist eben nur, dass grade diese einzelne Glosse nicht früher entstanden sein kann,

Hauptsache, worauf es ankommt, ist immer die bestimmte Verbindung zwischen der Römischen Abstammung und dem Leben nach Römischem Rechte [1]). Es lässt sich schlechterdings nicht denken, dass diese Herkunft im zehnten oder elften Jahrhundert darüber entschieden haben sollte, dass jemand auch dem genannten Rechte unterworfen sei, wenn sich dies nicht schon im sechsten oder siebenten Jahrhundert eben so verhalten hätte; und eben jene Verbindung selbst ist wieder bei einer in Hörigkeit herabgesunkenen Masse als unmöglich zu betrachten.

Leider fehlt es aus der eigentlich Langobardischen Zeit an allen näheren Nachrichten über die Gerichtsverfassung. Dass da, wo sich Römische Parteien gegenüberstanden, auch Römer an der Urtheilsfindung einen gewissen Antheil genommen haben müssen, scheint aus der Natur der Sache von selbst zu folgen. Die Hauptfrage ist, ob es vielleicht für Fälle dieser Art, wenigstens in niederen Kreisen, blos aus Römern zusammengesetzte Gerichte gegeben habe, (ähnlich den Gerichten, welche für die Juden im Mittelalter so häufig vorkommen, und welche in grösseren Städten aus episcopi Judaeorum (Oberrabbinern) und einer Anzahl, z. B. zwölf seniores zusammengesetzt zu sein pflegten [2]), oder ob auch bei solchen Entscheidungen ein Zusammenwirken Langobardischer und Römischer Gerichtspersonen Statt gefunden, wie dies bei den Burgundern von Anfang an die Regel bildete [3]). Aber ein bestimmtes Resultat lässt sich hier nicht gewinnen, und selbst für die späteren Zeiten seit dem neunten Jahrhundert, wo die

[1]) Hier ist zugleich an die schon oben (§ 37.) besprochenen professiones juris in Italien zu erinnern.

[2]) Hüllmann Städtewesen des Mittelalters. Th. II. S. 89 fg.

[3]) Vgl. die sogen. zweite Vorrede, prima constitutio, der Lex Burgund.

Urkunden über abgehaltene Placita häufiger werden, ist die Entscheidung in einzelnen Fällen durch die Vieldeutigkeit des Wortes Judices für wirkliche Grafen, oder Richter im heutigen Sinne des Wortes, d. h. Schöffen in dem des Mittelalters, oder erwählte Stadtmagistrate [1]), mit grossen Schwierigkeiten verknüpft.

3. Die Römische Stadtverfassung hat auch unter den Langobarden in Italien, wie in den übrigen neu gestifteten Reichen, fortbestanden; den Beweis hiervon sehe ich als durch von Savigny vollständig geführt an. Für die Art und Weise dieser Fortdauer möchte ich zur Vergleichung auf die Verhältnisse in Deutschland verweisen, als die Volks- und Gauverfassung der Lehnsverfassung allmählig weichen musste. Das Charakteristische dieser Umwandlung lag bekanntlich darin, dass der Staat gewissermassen seinen Sitz aus der Demokratie in die Aristokratie mit dem Königthum an der Spitze verlegte. Aber die Demokratie ging nicht unter; sie wirkte nur nicht mehr im Grossen, in der Volksversammlung, sondern ihr Einfluss war auf den Kreis der kleinen Gemeinde beschränkt, zuerst der ländlichen, sehr bald auch der neu entstehenden städtischen, welche dann seit dem dreizehnten Jahrhundert durch ihre Verbindungen unter einander zu einer neuen politischen Macht heranwuchsen. Etwas Aehnliches bin ich geneigt, auch in dem Entwickelungsgange der Municipalverfassung in Italien seit der Ankunft der Langobarden anzunehmen. In Römischer Zeit hatte das platte Land als blosses Stadtgebiet, namentlich in Italien, nur eine untergeordnete Stellung gehabt; es wurde von den Städten aus regiert, in diesen hatte der Provincialadel seinen Sitz und den Mittelpunct seiner politischen Bedeutung. Unter der Germanischen

[1]) Von Savigny a. a. O. I. S. 418.

Herrschaft änderte sich hierin sehr Vieles. Zuvörderst ist es für unzweifelhaft zu erachten, dass auch die Städte unter Langobardische Grafen (Judices), kleinere vielleicht unter Schultheissen und andere Unterbeamte [1]) gesetzt wurden. Von Anbeginn an hat sich dann auch in denselben, unter Beamten ihrer eigenen Nation, eine Bevölkerung von Langobarden gefunden. Aber fast möchte man glauben, die Städte seien von diesen anfänglich nur wie grosse Burgen benutzt worden [2]), deren Werth ihnen natürlich in den häufigen Kriegen gegen die Oströmisch gebliebenen Bestandtheile des Landes und gegen die Franken nicht entgehen konnte. Eine Theilnahme derselben an der daselbst vorgefundenen Municipalverfassung scheint dagegen, vielleicht mit Ausnahme des Gerichts, kaum Statt gefunden haben. Die Stadtverfassung war auf den eigenen, kleinen Kreis beschränkt, und in derselben waren die gewerblichen, financiellen, niederen policeilichen Angelegenheiten der alt Römischen Gemeinde, lediglich der Municipalbehörde überlassen, ohne dass die Langobardischen Gewalten in solche Verhältnisse einzugreifen pflegten. So lässt sich, wie mir scheint, am natürlichsten erklären, wie jene Formen des antiken, municipalen Lebens erhalten werden konnten, ohne doch für längere Zeit mit demjenigen, was eigentlich den Staat bildete, in unmittelbarer Verbindung zu stehen. In den Langobardischen Gesetzen waltet, wie auch in den meisten übrigen Volksrechten, ein fast gänzliches Schweigen über städtische Angelegenheiten ob, und man kann sich diese immerdar auffallende Erscheinung kaum anders erklären, als dass die Städte in den Augen der Germanen überhaupt gemeine Zeit hindurch nur wie besondere geographische Districte

[1]) Ueber die Stufenleiter dieser Beamten s. Liutprand. Leg. c. 84.

[2]) Paul. Diacon. III. 17. und an vielen andern Stellen.

in Betracht kamen, während sie sich gegen die municipale Verfassung im Allgemeinen indifferent verhielten. Die wenigen Stellen jener Gesetze, wo überhaupt von denselben (civitates) die Rede ist, wie namentlich Cap. 35. von Liutprand und Cap. 6. von Rachis, bestätigen nur, dass in der Regel ein Graf (judex) über einen solchen Ort gesetzt war, enthalten aber sonst nichts, was die Verfassung beträfe. Ich bin aber überhaupt der Ansicht, dass man die überwiegende Masse der freien Germanischen Bevölkerung in allen diesen Staaten auf dem platten Lande zu suchen hat, und grade in Italien, dessen politischer Charakter von jeher in freier Municipalverfassung bestanden hatte, muss die Veränderung, welche die Langobarden dadurch hervorbrachten, dass sie das ganze Verhältniss von Stadt und Land zu einander veränderten, ja zum Theil völlig umkehrten, eine besonders tiefgreifende gewesen sein. An die Stelle der örtlichen Mittelpuncte waren die persönlichen, der König und die Grossen des Reichs, getreten. Kann man auch nicht sagen, dass der Gegensatz von Stadt und Land mit dem der Nationalitäten zusammen gefallen sei, so hat doch theilweise wenigstens anfänglich etwas dieser Art Statt gefunden. Nach und nach gewöhnten sich jedoch auch die Langobarden mehr und mehr an die Städte, die alten municipalen Aristokratien kamen wieder empor, und die Zeit des Mittelalters zeigt dann grade in diesem Gebiete des Italienischen Lebens eine ganz eigenthümliche Reibung und Verschmelzung Germanischer und Römischer Elemente.

§ 78. Lange Erhaltung des Langobardischen Rechts als eines Volksrechts. — Die Franken.

Bekanntlich hat sich kein Germanisches Volksrecht so lange in dieser Eigenschaft behauptet als das Langobardische, und die Frage drängt sich auf, was als der Grund hiervon an-

gesehen werden müsse? Gewiss ist derselbe vorzugsweise in der Bildungsstufe, dem Charakter jenes Volksthums überhaupt zu suchen, welches den Staat noch überwiegend in der Stammgenossenschaft suchte und fand. Es ist merkwürdig, wie sich diese nationale Abgeschlossenheit auch in den alten Gesetzen so wiederholt kund giebt. Nimmt man die wenigen schon oben hervorgehobenen Stellen aus, so ist es gar nicht, als wenn die Langobarden noch mit einem andern zahlreichen Volke, den Römern, auf demselben Boden zusammenlebten. Fortwährend ist nur von den ersteren, von ihren Handlungen, Rechtsgeschäften und Verhältnissen die Rede, und eine Menge von Stellen, worin entweder am Anfange oder sonst im Texte die Worte: Si quis Langobardus, zu finden sind, zeigen deutlich, dass hier schlechterdings nur nationales Recht mitgetheilt werden soll. Man vergleiche nur Ed. Roth. c. 205. 226. 228. 229. Leg. Liutp. c. 1. 2. 3. 4. 6. 7. 13. 19. 101. 113. 153. Leg. Rachis c. 3. Leg. Aistulphi c. 1. 2. 3. 4. 5. 7. 9. 10. Dasselbe geht auch aus Prolog und Epilog des Edicts von Rotharis, wie aus allen späteren Prologen der beigefügten Zusätze, namentlich derer von Liutprand hervor. Ueberall wird darin nur der Judices et reliqui Langobardi fideles (Optimates vel universi nobiles Langobardi) Erwähnung gethan, der Römer aber mit keiner Sylbe gedacht. Die Erklärung dafür liegt eben in jener Energie der Stammverbindung, vermöge deren Alles, was nicht zum Volke, und zwar dem politisch herrschenden gehörte, keiner Berücksichtigung werth geachtet wurde. Denn die Stammgenossenschaft als Grundlage des Staatsvereins ist überall ein Keim des Stolzes und der Absonderung.

Der Untergang des Langobardischen Reiches und die Eroberung Italiens durch die Franken hat den beiden Hauptrechten, welche bis dahin in Italien neben einander gegolten

hatten, nichts von ihrer Kraft und Wirksamkeit entzogen. Nur die wichtige Veränderung trat jetzt ein, dass mit den Franken auch alle im Umfange des Fränkischen Reiches geltende Stammrechte als solche Eingang in Italien fanden.

Eine plötzliche Umwälzung der Grundbesitz- und Eigenthumsverhältnisse ist unsern Nachrichten zufolge von den Franken nicht vorgenommen worden. Allein eine allmählige Umgestaltung der Formen des Grundbesitzes ist allerdings in Folge der Fränkischen Eroberung, durch das von jetzt an auch in Italien mehr und mehr verbreitete Lehnwesen eingetreten. Die ersten Anfänge desselben reichen offenbar noch in die Zeit des Langobardischen Reiches zurück [1]), aber das Heer blieb noch überwiegend Volksheer, Inbegriff der homines exercitales, d. h. der gemeinen Freien überhaupt, und löste sich noch nicht in eine Masse von Gefolgschaften auf. Die Karolingischen Herrscher dagegen bedienten sich der Austheilung von Beneficien als eines Mittels, die Grossen des Reiches enger an sich zu ketten, und sich in dem Lande, in welchem sie meist nur vorübergehend weilten, einen mächtigen Anhang zu verschaffen [2]); sie wandten dazu offenbar zunächst die alte terra fiscalis der früheren einheimischen Könige an, welche mit der Eroberung in ihre Hände übergegangen war. Nachdem dann diese Form einer Verleihung von Grundbesitz und umfangreichen Amtsrechten durch die Karolinger in Italien allgemeiner eingeführt worden war, behauptete sie sich daselbst auch unter den späteren Königen aus Langobardischen Geschlechtern, so wie seit Otto dem

[1]) Schon das donum vel munus in Ed. Rothar. c. 228. scheint sich auf ein lehnähnliches Verhältniss zu beziehen.

[2]) Im Capitul. Mantuanum a. 781. c. 13. werden vassi regales, in Pippini Regis Capitul. Langobard. a. 782. c. 7. Franci aut Langobardi beneficia habentes erwähnt. Pertz Tom. III. p. 41. 43.

Grossen unter den Königen Deutschen Stammes, und stieg nach und nach auch hier in immer tiefere Kreise hernieder.

§ 79. Ein Blick auf das spätere Mittelalter.

Die innere Geschichte der Italienischen Zustände im Laufe der folgenden Jahrhunderte, die Gegensätze in den öffentlichen Einrichtungen und die nirgends heftiger gewesenen Parteienkämpfe müssen hier mehr als irgendwo anders an die Verschiedenheit der beiden Hauptnationalitäten angeknüpft werden. Charakteristisch erscheint dabei, dass nicht blos das antike Element der Bevölkerung von neuem seinen vollen Antheil an den politischen Rechten erringt, sondern dass sich auch die antike Form des municipalen Lebens allmählig wieder emporhebt, und sogar in grösserem Umfange als jemals in Römischen Zeiten, zu dem gemeinsamen Bande wird, welches eine Vereinigung unter den verschiedenen Classen der Bevölkerung stiftet. Das Lehnrecht wächst auch in Italien in ähnlicher Weise wie in andern Ländern aus dem Landrechte heraus, und ist in seiner Wurzel eben so Germanisch, als die seit den Ottonen wieder aufblühende Municipalverfassung Römisch. Aber wie es überall, wo Germanen und Römer auf demselben Boden wohnten, auch wieder eine Verschmelzung der Gegensätze gegeben hat, so hat die Geschichte auch hier zu einer solchen geführt; ja der in Hervorbringung neuer Lebensformen so schöpferisch waltende Geist jener Zeiten hat es sogar verstanden, in den Städten selbst, innerhalb derselben Oertlichkeiten, eine Ausgleichung der beiden einander im Princip entgegengesetzten Verfassungen, der feudalen und municipalen, in der Art hervorzubringen, dass die erstere in die letztere aufgenommen und gänzlich von ihr umschlungen wurde, und grade aus jener Durchdringung ist das neue, frische Leben entsprungen. Die Fülle von Jugendkraft, welche die

Städte seit dem zehnten Jahrhundert von neuem entwickelten, stand unverkennbar in der genauesten Verbindung damit, dass die Langobardische Gemeinde der Städte mit der Römischen allmählig zu einem Ganzen vereinigt worden war, und vielleicht hat der Antheil, welchen eine alte Tradition in Italien Kaiser Otto dem Grossen an der Wiederauffrischung der Stadtverfassungen zuschreibt, grade in gewissen Massregeln bestanden, durch welche er jene Vereinigung zu bewerkstelligen suchte [1]). Umgekehrt wurde aber auch das Lehnwesen von Römischen Elementen mehr und mehr durchdrungen; zunächst dadurch, dass offenbar auch ein Theil der alten Bevölkerung des Landes in den Kreis desselben hineingezogen wurde; dann aber auch rein innerlich durch die Schärfe des Römischen Geistes, welche demselben zu Statten kam, und das Langobardische Lehnrecht in der Ausbildung über die übrigen Formen dieses Gebiets des Germanischen Rechts emporhob. Ja selbst darin zeigt sich hier ein ganz eigenthümlicher Einfluss der antiken Lebensformen auf das Lehnwesen, dass letzteres seiner sonstigen Natur zuwider, weniger auf einsamen Bergschlössern, als in burgähnlichen Palästen, welche mitten in den Städten errichtet wurden, seinen Sitz aufschlug.

Ueber das Wesen der Langobardischen Stadtverfassungen im zwölften Jahrhundert hat uns Otto von Freisingen in der Lebensbeschreibung Friedrichs des ersten, Buch II. cap. 13., eine treffliche Schilderung hinterlassen [2]). Nachdem er daselbst des Eindringens der Langobarden in Italien kurz Erwähnung gethan, fährt er fort:

„Veruntamen barbaricae deposito feritatis rancore, ex eo

---

[1]) Von Savigny a. a. O. I. S. 420.

[2]) Bei Urstisius Germaniae Historicorum Tom. I. p. 453.

forsan quod indigenis per connubia juncti, filios ex materno sanguine[1]), ac terrae aërisve proprietate aliquid Romanae mansuetudinis et sagacitatis trahentes, genuerint, Latini sermonis elegantiam morumque retinent urbanitatem. In civitatum quoque dispositione ac reipublicae conservatione antiquorum adhuc Romanorum imitantur solertiam. Denique libertatem tantopere affectant, ut Potestatis insolentiam fugiendo, Consulum potius quam imperantium regantur arbitrio. Cumque tres inter eos ordines, id est capitaneorum, valvassorum et plebis esse noscantur, ad reprimendam superbiam, non de uno, sed de singulis praedicti consules eliguntur, neve ad dominandi libidinem prorumpant, singulis pene annis variantur. Ex quo fit, ut tota illa terra intra civitates ferme divisa, singulae ad commanendum secum dioecesanos compulerint, vixque aliquis nobilis vel vir magnus tam magno ambitu inveniri queat, qui civitatis suae non sequatur imperium. Consuerunt autem singuli (singulae) singula territoria, ex hac comminandi potestate, Comitatus suos appellare. Ut etiam ad comprimendos vicinos materia non careant, inferioris conditionis juvenes, vel quoslibet contemptibilium etiam mechanicarum artium opifices, quos caeterae gentes ab honestioribus et liberioribus studiis, tamquam pestem propellunt, ad militiae cingulum vel dignitatum gradus assumere non dedignantur. Ex quo factum est, ut caeteris orbis civitatibus, divitiis et potentia praeemineant. Invantur ad hoc non solum, ut dictum est, morum suorum industria, sed et principum in transalpinis manere assuetorum absentia."

Diese Stelle ist höchst merkwürdig und beweiset eine

[1]) Also schon Otto von Freisingen nimmt bei den Italienern überwiegend eine Abstammung von Germanischen Vätern und Römischen Müttern an.

sehr innige Vermischung Römischer und Germanischer Bestandtheile in den Langobardischen Stadtverfassungen des zwölften Jahrhunderts. Unverkennbar ist zunächst die Anknüpfung derselben an die alte Römische Zeit. Noch jetzt (adhuc), sagt Otto von Freisingen, ahmen jene Republiken die politische Einsicht der alten Römer nach. Dadurch scheint mir die Ansicht, als ob zwischen der Ankunft der Langobarden in Italien und der Zeit, von welcher hier die Rede ist, ein Paar Jahrhunderte ohne jede Spur einer freien Municipalverfassung in der Mitte gelegen haben könnten, vollständig ausgeschlossen zu sein; vielmehr wird hier ein ununterbrochener geschichtlicher Zusammenhang mit der alten Zeit angenommen [1]). Aber eine politische Macht errangen die Städte erst wieder seit dem zehnten und elften Jahrhundert.

In der Gliederung der Stände äussert sich aber nun ganz entschieden der Einfluss des Germanischen Lehnstaats. Drei Stände werden unterschieden: capitanei, valvasores, plebs. Capitanei regni vel regis im eigentlichen Sinne hiessen im Königreich Italien die grossen Reichsbeamten, der Herzog, Markgraf, Graf, welche unmittelbar vom König Fahnlehen erhalten hatten [2]). Wir dürfen uns unbedenklich des Aus-

---

[1]) Die Analogie der Ereignisse bei Gründung anderer Germanischen Reiche in Römischen Ländern, worauf von Savigny auch hinsichtlich der Fortdauer der Römischen Municipalverfassung ein besonderes Gewicht legt (a. a. O. I. S. 416.), ist freilich nach meiner Ansicht keinesweges in der von ihm behaupteten Ausdehnung anzunehmen.

[2]) I. Feud. 1. pr. „Feudum dare possunt Archiepiscopus, Episcopus, Abbas, Abbatissa, Praepositus, si antiquitus consuetudo eorum fuerit feudum dare. Dux, Marchio et Comes similiter feudum dare possunt, qui proprie regni vel regis capitanei dicuntur. Sunt et alii, qui ab istis feuda accipiunt, qui proprie regis vel regni valvasores dicuntur: sed hodie capitanei appellantur (diesem Sprachgebrauche folgt Otto von Frei-

druckes weltliche Fürsten für dieselben bedienen. Aber der Name capitanei wurde später auch auf die Vasallen dieser Fürsten übergetragen, (offenbar auch auf die Vasallen der geistlichen Fürsten, insofern diese nicht ohnedem schon durch den Empfang von Fahnlehen aus der Hand des Königs zu den weltlichen Fürsten gehörten). Diese capitanei der zweiten Art wurden eigentlich regis vel regni valvasores genannt, und unverkennbar sind bei Otto von Freisingen solche capitanei der zweiten Art gemeint; denn unmöglich konnten die der ersten einen zahlreichen Stand in den Städten bilden, als welche doch diese Personen erscheinen. Diejenigen, welche nun von diesen letzteren wieder Lehen empfingen, hiessen valvasores minores oder bei Otto valvasores schlechthin. Die lediglich als plebs bezeichnete Classe begreift die Gemeinfreien, welche gar nicht im Lehnsnexus standen, oder doch nicht von alten Zeiten her Lehen besessen hatten [1]). In ganz gleicher Weise wird diese dreifache Unterscheidung auch bei Radevicus in der Fortsetzung der Lebensbeschreibung Friedrichs Barbarossa I. 41. angetroffen [2]). Als sich nämlich die Stadt Mailand 1158 an letzteren ergab, musste dieselbe für Erfüllung der von ihr übernommenen Verpflichtungen dreihundert Geiseln aus den drei Ständen gemeinschaftlich stellen. „Pro his tantum praetaxatis capitulis, bona fide complendis et conservandis, CCC obsides dabunt, capitaneos, valvasores, populares, quales approbati fuerint a domino Ar-

singen): qui et ipsi feuda dare possunt. Ipsi vero, qui ab eis accipiunt feudum, minores valvasores dicuntur." Vgl. II. Feud. 10.

[1]) § 2. l. l. „Caeteri vero, qui ab antiquis temporibus beneficium non tenent, licet noviter a capitaneis seu a valvasoribus acquisierint, plebeji nihilominus sunt."

[2]) Bei Urstisius l. l. Tom. I. p. 502. Fr. von Raumer Gesch. der Hohenstaufen. Buch 4. Hauptstück 3.

chiepiscopo Mediolanensi etc.“ Will man übrigens die drei Classen auf Deutsche Verhältnisse und Namen zurückführen, so entsprechen die capitanei offenbar dem nicht gefürsteten Herrenstande, den freien Herren schlechthin, welche den vierten Heerschild haben; die valvasores (minores) sind die Mittelfreien des fünften Heerschildes; die populares stehen dem ursprünglichen Sinne nach auf gleicher Stufe mit den freien Landsassen des siebenten Heerschildes, so wie der Schwabenspiegel diesen Ausdruck gebraucht. Aber auch in Italien haben sich zwischen die valvasores des fünften Heerschildes und die populares noch als eine besondere Classe die valvasini (valvasores minimi oder auch wohl minores genannt, qui antiquo quidem usu consuetudinem feudi nullam habebant,) eingeschoben; und diese valvasini, welche von den valvasores des fünften Heerschildes Lehen empfingen, haben den sechsten Heerschild und somit wahres Lehnrecht gewonnen. Die Heerschildordnung in Italien stimmt sonach, was die feudale Gliederung anbetrifft, in den Grundzügen mit der in Deutschland überein.

Eigenthümlich aber ist es in der Verfassung Italiens, dass jene drei Classen von Personen, wie sie bei Otto von Freisingen und Radevicus genannt werden, trotz dem, dass ihre Abstufung und Verschiedenheit an sich aus dem Germanischen Lehnstaate hervorgegangen war, dennoch sämmtlich von dem gemeinsamen municipalen Bande umschlungen wurden, und Eine grosse Stadtgemeinde bildeten, welche sich der sogenannten Potestas (judiciaria), d. h. der Germanischen Grafengewalt zu erwehren suchte, und nach selbstständiger Ausübung der im Grafenamte liegenden Rechte strebte Eben diese erfolgte durch einen aus allen drei Classen gewählten Rath (consilium, collegium consulum), und in dieser Regierungsform liegt das antike Element, welches in der Verfas-

sung enthalten war [1]). Es lässt sich freilich nicht mehr nachweisen, in welchem dieser Stände das Römische, in welchem das Germanische Element, nach der nationalen Abkunft seiner Mitglieder, das vorherrschende gewesen sei. Aber die innere Wahrscheinlichkeit spricht dafür, dass die capitanei und valvasores hauptsächlich aus der Langobardischen Gemeinde hervorgegangen, die plebs oder populares überwiegend die alte Römische Bürgerschaft gewesen seien. Vermuthlich sind jedoch auch viele Decurionengeschlechter in die beiden ersten Stände mit emporgestiegen; umgekehrt aber auch Langobardische Freie, die nicht in Gefolgs- und Lehnsverhältnisse eintraten, unter den populares oder der plebs mit begriffen gewesen. Sonach hinge dann zunächst der grosse Gegensatz von Aristokratie und Demokratie theilweise selbst mit der volksthümlichen Verschiedenheit zusammen; ausserdem aber fände sich innerhalb einer jeden von beiden jener Gegensatz abermals wieder; und in der That kann es auch wohl nicht zweifelhaft sein, dass die Kämpfe der Welfen und Ghibellinen in ihrem tieferen Grunde gleichfalls an die Verschiedenheit der Nationalitäten angeknüpft werden müssen. Die unendliche Mannigfaltigkeit der sich in solcher Art durchkreuzenden Interessen, der dadurch geweckte wilde Kampf der Leidenschaften und die nach allen Seiten hin gewaltige Kraftanstrengung verleiht dann diesen Italienischen Stadtgeschichten des Mittelalters jenen eigenthümlichen Reiz und Zauber, und was sich hier auf kleinem Raume begiebt, hat für die Blätter der Weltgeschichte mehr Bedeutung und

[1]) Darin, dass die Mitglieder des Raths aus dem Adel und der eigentlichen Bürgerschaft gemeinschaftlich genommen wurden, hatte diese Verfassung einige Aehnlichkeit mit dem, was in Deutschland später ein Zunftregiment genannt wurde. Vgl. Eichhorn D. St. u. R. Gesch. Th. III. § 432.

höhere Wichtigkeit als die sogen
ten Reiche, wenn in denselben
lebendige Massen vegetiren.

Viertes C

§ 80. Die Normannen

Wie in Gallien, so bilden auch
gewissermassen den Schluss der V
ihrer Eroberung und Austheilung
hier noch anhangsweise Erwähnun

Die Eroberung ging bekanntli
gen aus, und das Verhältniss jene
von Abenteurern, welche sich in d
Jahrhunderts aus der Französisch
italien wandten, und daselbst abw
Fürsten des Landes und bei den
eintraten, schien eine Zeitlang ein
ben zu wollen. Aber mitten in
Interessen und Kämpfen zwischen
einzelnen Grossen Unteritaliens,
Ankömmlinge, die zu keinem von a
schlagenheit und Tapferkeit zu H
Den Ausschlag gaben die wiederho
unter Wilhelm Eisenarm († 1046)
ren Griechen, mit denen sie in Kri

[1]) Unter den alten Chronisten sind
fredus Malaterra (historia Sicula) und Guil
Rer. Ital. Script. Tom. V.). Vgl. Gibbo
Reichs. Cap. 56. Fr. von Raumer Ge
Beil. 1. S. 480 fg.

einer denselben gegen die Saracenen in Sicilien gewährten Hülfe, in Vertheilung der Beute mit schnödem Undank von ihnen belohnt worden waren. Die Normannen bemächtigten sich der Stadt Melfi, erhoben diese zum Mittelpuncte ihrer Macht, und schritten im Vorgefühle bald zu hoffender Ausdehnung ihrer Herrschaft zu einer sehr merkwürdigen Austheilung des Landes. Hören wir darüber den Chronisten Wilhelm von Apulien [1]):

Normanni quamvis Danaûm virtute coacti
Appula rura prius dimittere, rursus adire
Hoc stimulante parant: numero cum viribus aucto
Omnes conveniunt, et bis sex nobiliores,
Quos genus et gravitas morum decorabat et aetas,
Elegere duces: provectis ad comitatum
His alii parent; comitatus nomen honoris,
Quo donantur, erat. Hi totas undique terras
Divisere sibi, ni sors inimica repugnet,
Singula proponunt loca, quae contingere sorte
Cuique duci debent, et quaeque tributa locorum.
Hac ad bella simul festinant conditione. —
Melfia Normannis victoribus, ut repetatur,
Complacet; hic spoliis collectis gentis Achaeae,
Stant aliquantisper tranquilla pace quieti.
Pro numero comitum bis sex statuere plateas,
Atque domus comitum totidem fabricantur in urbe.

Den obersten Platz in diesem Kriegerstaate erhielt Wilhelm Eisenarm, der den Namen des ersten Grafen von Apulien führt, und von ihm an ist die eigentliche Gründung der Normannischen Macht in Unteritalien zu rechnen. Die Herr-

[1]) Muratori l. l. Tom. V. p. 255.

schaft der zwölf nach Alter, Geschlecht und Verdienst gewählten Grafen erinnert an die fünf und dreissig Langobardischen Herzöge nach dem Tode des Königs Kleph, und vielleicht liegt auch dieser letzteren Zahl ein Duodecimalverhältniss zu Grunde, indem nur der König als der oberste Herzog des Volkes in jener Zwischenzeit ausgefallen war. Jedenfalls ist anzunehmen, dass in jener Normannischen Duodecimaltheilung alte nationale Sitten und Einrichtungen, mehr oder weniger den neuen Verhältnissen angepasst, zur Anwendung gebracht wurden [1]), und so wird hier das Resultat gewonnen, dass selbst dieser scheinbar regellos gebildete Haufe von Abenteurern sehr bestimmte Keime einer neuen Ordnung und Gesetzlichkeit in das Land brachte. In einer dieser Normannischen Theilung in Unteritalien sehr nahe liegenden Zeit geschah etwas Aehnliches in dem damaligen Russischen Reiche durch Wladimir den Grossen (981—1015), welcher sein Land unter zwölf Söhne so vertheilte, dass jedesmal einer derselben als Grossfürst zu Kiew eine Art von Oberlehnsherrlichkeit behaupten sollte [2]). Aber es ist sehr zweifelhaft, ob bei jener Theilung grade nur zwölf Söhne desselben vorhanden waren, oder ob es deren nicht eine grössere Anzahl gab, die Duodecimaltheilung aber auch hier nur im Geiste alt Warägischer Sitten vorgenommen wurde.

Der noch sehr schwankende Staat der Normannen in Unteritalien erhielt kurze Zeit hernach eine festere Grundlage durch das neu begründete Verhältniss zum päbstlichen Stuhle.

---

[1]) Auch auf Island wurde die Duodecimaltheilung angewendet. Das Landnamabok Part. IV. cap. 7. berichtet: „Tum terra in quadrantes divisa erat, et constitutum, ut tria fora in singulis quadrantibus, sed tria principalia fana in cujusvis fori territorio essent.“

[2]) Ewers das älteste Recht der Russen. S. 202. Tappe Geschichte Russlands nach Karamsin. Th. I. S. 126 fg.

Furcht und Eifersucht hatten den Pabst Leo IX. bewogen, mit einem bunt zusammengesetzten Heere in eigener Person gegen die Normannen, an deren Spitze damals Humfried, ein Bruder von Wilhelm Eisenarm stand, zu Felde zu ziehen. Aber der Statthalter Christi auf Erden wurde von diesen gefangen, als Gefangener jedoch mit der höchsten Verehrung von ihnen behandelt, und an die Stelle der bisherigen Feindseligkeit traten Friede und Freundschaft. Die Normannen erhielten alles schon eroberte und nach Calabrien und Sicilien hin noch zu erobernde Land von dem heiligen Petrus zu Lehen. Der Chronist Guilelmus Appulus enthält nichts von dieser Belehnung durch Leo IX., wohl aber Gaufredus Malaterra in seiner Historia Sicula lib. I. c. 14. „Quorum legitimam benevolentiam vir Apostolicus gratanter suscipiens, de offensis indulgentiam et benedictionem contulit, et omnem terram, quam pervaserant, et quam ulterius versus Calabriam et Siciliam lucrari possent, de S. Petro, hereditali feudo sibi et heredibus suis possidendam concessit, circa annos 1052.“ Die Belehnung geschah noch unter Humfried, Grafen von Apulien. Man kann fragen, ob das Lehen als feudum datum oder oblatum entstand[1]). Im ersten Falle würde der Pabst von dem Vorwurfe nicht frei zu sprechen sein, sich eine Verfügung über Länder, die ihm gar nicht gehörten, angemasst zu haben, und Gibbon lässt den heiligen Vater auch bei dieser Gelegenheit an Constantins Schenkung denken. Aber das Letztere ist aus inneren Gründen, weil das Klügere, auch das

[1]) Unter den Ital. Gelehrten hat namentlich Giannone (Istoria Civile di Napoli. Tom. II. p. 37. 49. 57. 66.) Ursprung und Natur der päbstlichen Belehnung genauer auseinandergesetzt. Auch er nimmt ein feudum oblatum an: Ecclesia Romana non dedit, sed accepit; er wird jedoch deshalb von Gibbon a. a. O. Cap. 56. Note 36. angefochten.

Wahrscheinlichere. Der Pabst
Zweck, und wurde Niemanden
Normannen trugen dem heiligen
und noch zu erobernden Länder
sie von seinem Nachfolger zu e
rück. Daher scheint sich also
obigen Stelle nicht auf den Ver
liehenen zu beziehen. Der Ch
Pabst habe jene Länder als ein
seinen Nachfolgern zu besitzende
früher Petrus der Lehnsherr und
sen wäre, den Normannen bewilli
jene Länder dem Humfried (sibi
als ein vom heiligen Petrus, als
rührendes erbliches Lehen bewil
stimmt erstens das Wort possid
ches am richtigsten auf ein jetzt
detes Verhältniss bezogen wird; z
dibus, welcher für die Nachfolge
sehr ungewöhnlich sein würde, fü
dagegen vollkommen an seiner
kommt drittens, dass eine Trenn
des Lehnsherrn und seines Nachfo
Begriffen jener Zeit überhaupt zu
vielmehr juristisch als ganz identis

Die Erhebung des Nachfolger
ders Robert Guiscard, zum Her
durch Nicolaus II.[1]), bei welcher
hältniss erneuert und bestätigt wur

---

[1]) Guil. Appulus bei Muratori
O. Note 43. 44.

dem zweiten Nachfolger Roberts Guiscard, 1139 durch Innocenz II. gewonnene Königstitel [1]), zeugten eben so sehr von der schon dauerhaft begründeten Macht, als sie dieselbe für die Zukunft noch mehr befestigen halfen. Während dann viele Orte und Landschaften Ober- und Mittelitaliens die mannigfaltigsten Regierungsformen in buntem Wechsel durchlaufen sind, haben die Normannen dem Staate Unteritaliens für alle Folgezeit den monarchischen, und für Jahrhunderte lang zugleich den feudalen Stempel aufgedrückt. Ueberhaupt liefert diese Staatsgründung gleich der Einrichtung Britanniens durch Wilhelm den Eroberer den entschiedensten Beweis, dass der grossen Colonie dieses Volkes, welche sich im nördlichen Frankreich eine neue Heimath erkämpft hatte, der Geist des Französischen Lehnwesens frühzeitig in Mark und Bein gedrungen war. Jene Normannen waren in dieser Hinsicht ganz zu Franzosen geworden, und auch das Lehnrecht, welches im Königreich beider Sicilien jetzt neben dem bisherigen Römischen und Langobardischen Rechte einheimisch wurde, war vorzugsweise dem Französischen nachgebildet [2]).

Neunter Abschnitt.

Die Germanischen Völker in Britannien.

§. 61. Die Sachsen, Angeln und Jüten. — Die Dänen.

Der Gesammtübersicht wegen wird auch dieses Landes hier kurz Erwähnung gethan, obgleich 449, wo die beiden

[1]) Die Urkunde hierüber theilt Schmauss Corp. jur. gent. Tom. I. pag. 1. sq. mit.

[2]) von Raumer a. a. O. Bd. 3. Buch 7. Hauptstück 6.

Brüder Hengist und Horsa dort landeten [1]), die Römische Herrschaft thatsächlich daselbst bereits aufgehört hatte. Schon unter Honorius am Anfange des fünften Jahrhunderts waren die Römischen Truppen aus Britannien abgeführt worden, und zwar scheint der Aufruhr der Britischen Legionen und die Erhebung des Constantin zum Kaiser des Westens im J. 407, dabei von entscheidendem Einfluss gewesen zu sein [2]). Denn indem derselbe nach Gallien überschiffte, um sich die Provinzen des westlichen Festlandes zu unterjochen, nahm er die Truppen mit, denen er seine Würde verdankte. Seitdem wurden nur noch ein Paarmal einzelne Legionen nach Britannien hinübergesandt, um das Römisch gewesene Gebiet und seine Bewohner gegen die Angriffe der nördlichen Feinde, der Picten und Scoten, zu vertheidigen [3]); aber man sah sich bald genöthigt sie wieder zurückzuziehen, und das Land war nun für das Kaiserreich unwiederbringlich verloren. Römisches Leben scheint daselbst hauptsächlich nur in den Städten und Castellen verbreitet gewesen zu sein [4]), während sich auf dem platten Lande Britisch-Celtisches Volksthum ziemlich

---

[1]) Sartorius a. o. S. 198 a. O. Vol. V. Comment. 3. p. 59. Phillips Gesch. des Angelsächs. Rechts. § 5. Note 40. Reinhold Schmid Gesetze der Angelsachsen. Einleit. § 5 fg. Lappenberg Gesch. von England. Bd. I. S. 65 fg.

[2]) Gibbon a. a. O. Cap. 30. Note 96.

[3]) Beda Venerabilis, histor. eccles. Anglorum I. 12.

[4]) Acht und zwanzig Städte sollen zur Zeit, wo die Sachsen landeten, in Britannien geblüht haben. Gildae liber querulus de excidio Britanniae 1. (bei Thom. Gale Historiae Britannicae, Saxon., Anglo-Danicae Scriptores XV. Oxon. 1691. Tom. I.). Beda Vener. I. 1. Phillips a. a. O. § 6. Note 51. Ueber die Fortdauer Römischer Municipalverfassung in England s. Mittermaier in der Krit. Zeitschr. für Rechtsw. und Gesetzg. des Auslandes. B. 3. S. 136 fg.

unverändert erhalten hatte. Neuere Untersuchungen und die so interessanten Entdeckungen in Betreff der sogenannten Malbergischen Glosse haben es ja sogar fast ausser Zweifel gesetzt, dass sich selbst im nordöstlichen Gallien, in dem sogenannten Wallonischen Flandern, durch alle Jahrhunderte der Römischen Herrschaft hindurch ein beträchtlicher Landstrich erhalten hatte, wo das Volk nicht Römisch geworden war, sondern seine Celtisch-Gallische Nationalität behauptet hatte[1]).

Die Angeln, Sachsen und Jüten, welche sich seit der Mitte des fünften Jahrhunderts in Britannien niederliessen, verfuhren mit den Briten, wie einst Ariovist mit den Sequanern. Anfänglich die Beschützer derselben im Kampfe gegen Picten und Scoten, gleich viel am Ende, ob sie, wie Gildas und Beda erzählen, zu dieser Hülfleistung ausdrücklich in das Land eingeladen worden, oder ob sie nach dem Bericht des Nennius zufällig an der Britischen Küste gelandet waren[2]), verwandelten sie sich sehr bald in Feinde ihrer bisherigen Schützlinge, und schwangen sich in kurzem zu wirklichen Herren des Landes empor. Merkwürdig ist es, dass sich der Geschichtschreiber Gildas (sec. 6.) in Betreff der Uebereinkunft zwischen den Briten und den ersten Ankömmlingen ganz solcher Ausdrücke bedient, welche bei der Verpflegung einquartierter Truppen im Römischen Reiche üblich waren. Seine Worte sind[3]):

---

[1]) Leo die Malbergische Glosse. (Als Gegenschrift eigenthümlicher Art: Knut Jungbohn Clement die lex Salica und die Textglossen — Germanisch nicht Keltisch, Mannheim 1843). Warnkönig Flandr. St.- u. R. Gesch. Bd. I. S. 93.

[2]) Gildae lib. quer. 23. Beda I. 14. 15. Nennii Eulogium Britanniae (bei Gale) 28. — Die wichtigsten hierher gehörigen Stellen theilt auch Leibnitz Scriptor. rer. Brunsv. Tom. I. p. 31. sq. mit.

[3]) Bei Leibnitz I. p. 31. anzutreffen.

„Igitur intromissis in insulam
et magna (ut mentiebantur) pro b
subituris, impetrant sibi annonas
impertitae clauserunt (ut dicitur)
tur non affluenter sibi epimenia
Proviant) contribui, occasiones
nisi profusior eis munificentia cum
insulae rupto foedere depopulaturo
bus prosequuntur."

Hierdurch wird es wahrschein
(mit welchem hergebrachten Nam
haupt bezeichnet sein mögen), an
Formen verpflegt, vielleicht auch w
wie dies früher mit den Römische
war. Nach Nennius (sec. 9) Berich
der Briten, Vortigern gleich den
Hengist und Horsa die Insel Tha
„Interea venerunt tres Chiulae a
in quibus erant Hors et Hengist. —
eos benigne et tradidit eis insulam,
Taneth." Und eben so erzählt Beda, d
zuerst nur auf drei Schiffen landete
bezirk an der Ostküste der Insel z
hielten. „Tunc Anglorum sive Saxo
praefato (Vortigerio) Britanniam,
vehitur, et in orientali parte insul
locum manendi, quasi pro patria
hanc expugnatura suscepit[1])." Diese
mit der Nachricht bei Gildas gar ni
dem die von ihm erzählte Verpflegu

[1]) Beide Stellen, von Nennius und B

Ueberlassung von Land für die erste Zeit sehr wahrscheinlich ist. Die in die alte Heimath gelangenden Nachrichten von der Fruchtbarkeit der Insel und der Schwäche der Briten lockten bald immer mehr Ansiedler herüber, und immer ausgedehntere Forderungen von Land waren die Folge davon. Zuerst fügten sich die Briten noch gutwillig. Beda sagt in Beziehung auf den grossen Volkshaufen, welcher den ersten drei Schiffen nachgefolgt war: „Susceperunt ergo qui advenerant, donantibus Britannis, locum habitationis inter eos, ea conditione, ut hi pro patriae pace et salute contra adversarios militarent, illi militantibus debita stipendia conferrent.“ Aber in kurzem kam es zum Kriege. Vortigern selbst wurde gefangen, und musste sich in diesem Zustande zu sehr grossen Landabtretungen bequemen. Darüber heisst es bei Nennius: „Omnes seniores CCC. Guortigerni Regis sunt jugulati; ipseque solus captus et catenatus est; ac regiones plurimas pro redemtione animae suae tribuit illis, id est, Eastsexae, Suthsexae, Midelsexe [1]).“

Die Angelsachsen stifteten hierauf im fünften und sechsten Jahrhundert eine Anzahl kleiner Reiche in Britannien, welche man mit dem Namen der Heptarchie zu bezeichnen pflegt. Das Richtigere scheint zu sein, dass es der ursprünglichen Idee zufolge eigentlich zwei Tetrarchien (also eine Octarchie), vier Anglische und vier Sächsische kleine Reiche waren, von denen jedoch frühzeitig mehrere mit einander vereinigt wurden [2]). Die Kriege zwischen den sich nach und nach auf-

[1]) Die Stellen, von Beda und Nennius, bei Leibnitz I. 41. 35. 36.

[2]) Die Jüten scheinen nur wenig zahlreich gewesen und in den Sachsen aufgegangen zu sein. Doch kennt noch Beda I. 15. eine natio Jutarum in provincia occidentalium Saxonum; bei Leibnitz I. 41. Vgl.

raffenden Briten und den Angelsachsen, haben sich dann während der Herrschaft der letzteren in England fortwährend erneuert, und nur vorübergehend ist Ruhe und Friede zwischen ihnen eingetreten. Dabei hatten sich hier die Völker in grösseren Massen gegen einander geschichtet, indem die Briten den westlichen und südwestlichen Theil des Landes, die Gebirge von Wales und Cornwales, mit unvertilgbarem Hasse gegen die Sieger behaupteten, die Angelsachsen dagegen die mittleren und östlichen Theile eingenommen hatten. Auf diese Weise erneuerte sich hier auf kleinem Raume der alte Gegensatz von Walenthum und Germanenthum, der auf dem Europäischen Festlande in der Urzeit der Völker offenbar eine sehr wichtige Rolle gespielt hat [1]). Im Allgemeinen ist zwar nicht anzunehmen, dass in den von den Angelsachsen beherrschten Landstrichen gar keine Briten übrig geblieben sein

---

Phillips a. a. O. § 6. Note 54. Reinhold Schmid a. a. O. Einleitung. § 5.

[1]) Caesar b. Gall. VI. 11—29. Liv. Histor. V. 34. Tacit. Germ. 28. Die Bezeichnung eines Fremden als eines Wälschen, in noch so späten Zeiten, deutet auf den uralten Gegensatz hin. — Uebrigens ist bekannt, dass die Briten der oben genannten Landschaften (Kymri, wie sie sich selbst nennen,) noch bis gegen Ende des 13ten Jahrhunderts ihre Freiheit, besondere Staatsverfassung und Recht behauptet haben. Nach und nach sind über diese interessanten Reste des alten Celtenthums eine Menge trefflicher Aufklärungen gewonnen worden. Ausser den Werken von Gul. Wotton Leges Walliae etc. Lond. 1730. — The Myvyrian Archaiology of Wales. 3 Vol. Lond. 1801 bis 1807. — Will. Probert Ancient Laws of Cambria, Lond. 1823 — sind nun besonders zu nennen: Ancient laws and institutes of Wales etc. with an english translation of the welsh text, welche unter Leitung der Record-commission, von Owen, London 1841 (1005 Seiten in fol.) herausgegeben worden sind. Vgl. Reinhold Schmid a. a. O. Einl. § 1—3. Wachsmuth Europ. Sittengesch. Th. I. S. 269. Th. II. S. 218 fg.

sollten. Aber besonders in den östlichen Gegenden des Landes ist die Zahl derselben gewiss nicht gross gewesen, und die sich erhielten, haben schwerlich ihre Freiheit gerettet. Weiter nach Westen hin mögen die Britischen oder Wälischen Ueberreste zugenommen haben, und so ist denn namentlich in den Gesetzen des Königs von Wessex Ina 688—726 nicht blos von Wälischen Knechten und Unfreien, sondern auch von Grundbesitzern dieses Stammes mehrfach die Rede[1]). Ueberhaupt scheint dieser König einer Verschmelzung der verschiedenen Nationalitäten auch durch wechselseitige Heirathen besonders geneigt, und sogar unmittelbar dafür thätig gewesen zu sein[2]). Aber in höherem Grade ist es zu einer solchen niemals gekommen, wie sich auch daraus mit ergiebt, dass das Britische Element in der Englischen Sprache immer nur sehr unbedeutend gewesen ist[3]). Merkwürdig ist das gänzliche Zurücktreten des Römerthums in der Angelsächsischen Zeit. Beda I. 16. gedenkt unter denen, welche den gesunkenen Muth der Briten wieder aufzurichten suchten, eines gewissen Ambrosius Aurelianus, und bezeichnet ihn als einen vir modestus, qui solus forte Romanae gentis praefatae tempestati superfuerat. Wahrscheinlich waren also in der ersten Hälfte des fünften Jahrhunderts die früher daselbst gewesenen Römer nach und nach freiwillig aus dem von Seiten des Staates aufgegebenen Lande zurückgewichen, und die sich etwa noch erhielten, hatten sich in der Britischen Bevölkerung verloren. Von selbst versteht sich also auch, dass die Lateinische Sprache, deren Beda I. 1. als einer der fünf Sprachen Erwähnung thut, in denen von den Völkern der Britan-

[1]) Leg. Inae 23. 24. 32. 33. 46. 54. — Beda V. 24.

[2]) Leg. Eduardi Confessoris 35 b. § 3. 4.

[3]) Sartorius a. a. O. p. 67.

nischen Insel der Inhalt des göttlichen Gesetzes erforscht und das Bekenntniss desselben abgelegt werde, nicht etwa als eine noch damals gebrauchte Nationalsprache eines Theiles der Bevölkerung, sondern nur als die allen gemeinsame, gelehrte Schriftsprache zu denken ist, deren Studium mit der Herrschaft des Christenthums natürlich wieder mehr ausgebreitet werden musste[1]). Von Römischem Rechte sind in den Angelsächsischen Gesetzen bekanntlich keine Spuren anzutreffen[2]).

Dass die Angelsachsen unter sich selbst eine regelmässige Landtheilung vorgenommen haben, darf man mit Bestimmtheit behaupten. Ein so vollständig ausgebildetes landwirthschaftliches Recht, wie es durch neuere Untersuchungen grade bei ihnen ins Licht gesetzt worden ist[3]), lässt sich ohne geregelte Ansiedlung und Landvertheilung, (denn diese ist mit jener nothwendig verbunden), gar nicht denken. Wie es aber dabei zugegangen sei, und inwiefern der Unterschied der Stände auf das Mass der den Einzelnen zugetheilten Landquoten einen gewissen Einfluss gehabt habe, darüber fehlt es an genaueren Nachrichten. Ich halte es übrigens für mehr als wahrscheinlich, dass anfänglich auch in Britannien der alodiale Grundbesitz die Regel gewesen ist. Darauf weiset der ge-

---

[1]) Jene Sprachen sind die linguae „Anglorum, Britonum, Scotorum, Pictorum et Latinorum, quae meditatione scripturarum ceteris omnibus est facta communis."

[2]) Phillips a. a. O. § 18. Note 213.

[3]) Leo Rectitudines singularum personarum, nebst einer einleitenden Abhandlung über Landansiedlung, Landbau u. s. w. der Angelsachsen. Manches, was hier über das Verhältniss der grossen zu den kleinen Grundbesitzern mitgetheilt wird (vgl. S. 120.), möchte ich kaum für ursprünglich halten, sondern von einem Herabsinken der alten Freiheit ableiten, wie sich ein solches in Karolingischer Zeit auch im Fränkischen Reiche bemerken lässt.

sammte politische Zustand der Angelsachsen in jener Zeit hin, hinsichtlich dessen wir zu Rückschlüssen aus den Nachrichten über die Verfassung der Sachsen im achten Jahrhundert berechtigt sind[1]); das in der Verfassung noch vorhandene Uebergewicht der Demokratie, welcher die Alodialität des Grundbesitzes eben so entspricht, wie die Lehnbarkeit und Abhängigkeit desselben der persönlichen Dienstbarkeit, die beim Adel in Beziehung zum König, bei den Unfreien im Verhältniss zu ihren Herren Statt findet. Das folcland der Angelsächsischen Rechtsquellen ist nach meiner Ansicht nicht das Land, welches dem Gefolgsmanne als solchem von dem Gefolgsherrn verliehen wird[2]); und folcriht ist nicht der Inbegriff von Rechtsgrundsätzen, welche die Befugnisse und Pflichten des comitatus betreffen; sondern folcland ist Volksland, reines Alode[3]), und folcriht ist Volksrecht. Aber durch ähnliche Gründe wie in den übrigen Germanischen Reichen, besonders die steigende Macht der Monarchie und Aristokratie, sind auch in Britannien unter den Angelsachsen mannigfaltige Formen des abgeleiteten, lehnbaren Grundbesitzes, der Leihe im weitesten Sinne, entstanden, und der hier übliche Name bôcland[4]), (Buchland, auch terra codicillaris übersetzt), er-

---

[1]) Reinh. Schmid a. a. O. Einl. § 6. Mein Buch: Recht und Verfassung der alten Sachsen. § 2. 3.

[2]) So erklärt diesen Ausdruck Leo Rectitudines p. 122. 162.

[3]) Dies ist auch die Ansicht von J. Grimm D. Rslt. S. 493. No. 11. — Phillips a. a. O. § 37. Note 377. — Reinh. Schmid a. a. O., indem er folcland mit Volkland übersetzt. Edwards Gesetze I. § 3.

[4]) Nach Leo Rectitudines p. 122. soll bôcland ein von den Lasten des Gefolgsrechts mehr oder weniger befreites Grundstück sein, und der Name seinen Grund darin haben, dass die Befreiung urkundlich festgestellt worden war. Abweichend und mit dem Obigen übereinstimmend: Phillips a. a. O. § 38. Wachsmuth a. a. O. Th. II. S. 198.

innert auf merkwürdige Weise ar
ersten Titel des Burgundischen V
auch nur an Verleihungsurkunder
mehr, zugleich durch Uebereinstii
terra libellaria, den contractus l
oben S. 489. 511.

Von mehreren Englischen Sch
aufgestellt worden, auch die Ang
der Landtheilung in ähnlicher Wei
Völker, z. B. die Westgothen in G
den alten Landeseinwohnern nur g
stücke weggenommen haben[1]). Ab
nicht richtig; alle geschichtlichen A
denn die zu einer solchen Theilung
nothwendigen Voraussetzungen wa
den. Wie wir schon oben gesehen,
lung der Besiegten keinesweges im
lichen Sitten. Auch wo ein Römisch
Eroberungsrecht an ein Germanisch
die Grundstücke mit den Römern ni
den Vandalen in Africa; oder es ges
nach längerem Aufenthalte, währe
Cultur und die Unmöglichkeit, den
des antiken Lebens nur zerstörend
wohlthätigen Einfluss selbst auf die
wie dies vielleicht bei den Langoba
gewesen ist.

In Britannien verhielt sich dies

---

[1]) Diese Ansicht findet sich bei Whit
chester. Vol. II. cap. 4. p. 102., und
England T. I. p. 220.

es einmal zum wirklichen Kriege zwischen den Briten und Angelsachsen gekommen war, trat eine Besitznahme des Landes durch die letzteren ganz nach dem Rechte der Eroberung ein. Die Autorität des Römischen Namens kam den Besiegten gleichfalls nicht zu Statten; im Gegentheil scheint alte Stammfeindschaft zwischen Walen und Germanen eher zum Nachtheil der ersteren gewirkt zu haben. Aus diesen Gründen nahmen also die Sieger der allgemeinen Regel zufolge das gesammte Landeigenthum für sich in Anspruch, ohne den Besiegten in Masse ein Recht auf gewisse Quoten ihres bisherigen Grundbesitzes zuzugestehen; und es war eben eine Folge hiervon, dass sich die Mehrzahl der Briten aus den Angelsächsischen Theilen des Landes in die westlichen und südwestlichen Gebiete zurückzog, während für die wenigen in den östlichen Gegenden etwa zurückbleibenden Ueberreste meistentheils nicht blos Grund und Boden, sondern auch die persönliche Freiheit verloren ging.

Zu den obigen Gründen gegen eine Theilung der Grundstücke zwischen Briten und Angelsachsen tritt aber noch ein anderer, wie mir scheint, sehr wichtiger Umstand: das in der Eintheilung des Landes nirgends mit grösserer Bestimmtheit als bei den Angelsachsen durchgeführte Centesimalsystem[1]), welches in der alt Germanischen Welt auch in manchen andern wichtigen Beziehungen, in der Bildung der ursprünglichen Gefolgschaften[2]), wahrscheinlich auch in der Eintheilung der-

[1]) J. Grimm D. Ralt. S. 532 fg. Aber wie verhielt sich zu dieser Eintheilung, welche zuletzt doch auf dem Decimalsystem beruhte, die Duodecimaltheilung, die wir in manchen Ländern, z. B. in Island und bei den Normannen in Unteritalien antreffen?

[2]) Tacit. Germ. c. 6. 12.

selben, und wohl auch, wie bei d
ten Volksheeres, wirksam war.
Angelsachsen in Gaue, und ein sol
Scire (Engl. shire). Jeder Bezirk
Unterabtheilungen, wie es schein
deren jede ein Hundred genannt
einigte in sich zehn Zehntel, jedes
d. i. Villen. Das Hundred begrif
sich. Wo nun bei einem Volke e
grade der Eintheilung des Landes
der Schluss gerechtfertigt, dass s
bestehende Besitzverhältnisse eing
alten Eigenthümern gewisse Quote
sen, die andern aber von den neu
genommen worden wären. Vielmeh
Theilung aus dem Frischen und i
nur dadurch möglich gemacht w
Eigenthumsrechte an dem zu theilen
ben worden waren. Hierdurch dü
ren, warum bei den Völkern, w
den Römischen Provincialen theilt
auch ihnen in der Landansiedlung
verschwunden ist. Auch bei den
Centenae nur noch auf Gerichtsver
auf militärische Abtheilung zu bez
sicht dagegen nicht mehr im ei
Sinne genommen zu werden.

---

[1]) Die militärische Eintheilung des
Decimalsystem. Heeren Ideen über die
Völker der alten Welt, im Abschnitt über
lich das Kriegswesen des Pers. Reiches.

[2]) J. Grimm D. Ralt. S. 754—75

Die späteren Ansiedlungen der Dänen mögen in einzelnen Gegenden auch Landaustheilungen an Ankömmlinge dieses Stammes nach sich gezogen haben; jedenfalls nahmen auch die Könige aus demselben [1]) das königliche Gut in ihren Reichen in Besitz und benutzten es, ihre Anhänger fester an sich zu schliessen. Aber eine recht tief eingreifende Veränderung in der eigentlichen Grundlage des Staats, in der Vertheilung und dem Zustande des Grundbesitzes, in den Sitten des Hofes und der Grossen, scheint mit der Dänischen Herrschaft überhaupt nicht verbunden gewesen zu sein. Dieselbe stellt sich überwiegend nur wie ein Wechsel der herrschenden Personen dar, und die Könige jenes Stammes scheinen mehr mit Hülfe der Eingebornen selbst regiert, als sich vorzugsweise auf zahlreiche mitgebrachte Schaaren aus der Heimath gestützt zu haben. Der tiefere Grund davon liegt wohl offenbar in der Gleichheit des Volksstammes bei Angelsachsen und Dänen, wodurch die Könige letzterer Abkunft, namentlich Cnut, von selbst dahin geführt wurden, die bestehenden Gesetze und Einrichtungen aufrecht zu erhalten [2]).

§ 89. Die Normannen.

Anders gestalteten sich die Dinge durch die Erhebung Wilhelms von der Normandie (1066) auf den Thron Eng-

---

[1]) So König Guthrun, welcher durch einen noch jetzt vorhandenen Friedensschluss mit König Aelfred a. 878. von letzterem als König von Ostangeln und Northumberland, mit genauer Feststellung der Grenzen ihrer Reiche, anerkannt wurde, vgl. Phillips a. a. O. § 12. Reinhold Schmid a. a. O. S. 57; so später Cnut von Dänemark (1016), welcher sich anfänglich mit Edmund Ironside in das Reich getheilt hatte, nach dessen bald darauf erfolgtem Tode aber König des Ganzen wurde, vgl. Phillips a. a. O. § 16.

[2]) Phillips a. a. O. § 16. Note 190.

lands. Auch in diesem Lande ist d
die letzte gewesen, welche überha
den hat [1]). Die Normannen, ob
der Angelsachsen und Dänen, wa
in Frankreich zu Gallo-Franzose
neue Sitten, neues Recht in das L
lich nachgewiesen werden, dass
Angelsächsischen Adels, so lang
auch von Wilhelm in ihren Besitz
aber sehr viele fanden in Gefang
ihren Untergang, oder wurden w
beraubt. Ja selbst wo der König
sachsen auftreten wollte, konnte er
gegenüber seinen Willen oft nicht

In dem berühmten Domesda
liess Wilhelm die einzelnen Grun
Grafschaften Englands nebst ihren
nen [3]). Alle Bewohner des Landes

---

[1]) Die ausführlichste Darstellung en
schichte der Eroberung Englands durch d
zösischen von Heinrich Bolzenthal).
wichtiger Phillips Engl. Reichs- und R

[2]) Phillips Engl. Reichsgesch. Bd

[3]) Phillips Engl. Reichsgesch. B
Verzeichnisse ähnlicher Art sind im Mitte
angefertigt worden. Zur Zeit des Latei
Morea unter der Herrschaft von Ville-Ha
güter aufgenommen, (vgl. unten § 91.);
buch der Mark Brandenburg v. 1375. (vo
herausgegeben), und an das erst neuerding
des Fürstenthums Breslau (sec. 14.), in
Schles. Gesellsch. für vaterl. Cultur v. 18
erinnern. Für ähnliche Zwecke und Bedü

Französisches Lehnwesen wurde jetzt auch in England allgemein eingeführt, und der grösste Theil des Landes unter die Normannischen Barone als Lehen vertheilt. Ingulfus, Abt des Klosters Croyland in England bis 1109, sagt in der interessanten Geschichte jenes Klosters, welche sehr Vieles aus der allgemeinen Landesgeschichte enthält [1]): „Deinceps ergo comitatus et baronias, episcopatus et praelatias totius terrae suis Normannis rex (Willielmus) distribuit, et vix aliquem Anglicum ad honoris statum vel alicujus dominii principatum ascendere permisit. — Tantum tunc Anglicos abominati sunt, ut quantocunque merito pollerent, de dignitatibus pellerentur; et multo minus habiles alienigenae, de quacunque alia natione, quae sub coelo est, extitissent, gratanter assumerentur. Ipsum etiam idioma tantum abhorrebant, quod leges terrae statutaque Anglicorum regum, lingua gallica tractarentur: et pueris etiam in scholis principia literarum et grammatica gallice, ac non anglice traderentur, modus etiam scribendi anglicus omitteretur, et modus gallicus in chartis et in libris omnibus admitteretur.“

Der ganze Staat erhielt nun für längere Zeit das monarchisch-aristokratische Gepräge, welches als eigenthümlicher Ausdruck des mittelalterlichen Lehnwesens in seiner ungestörten Ausbildung erscheint, bis seit dem dreizehnten Jahrhundert die früher zurückgedrängte Demokratie auch hier wieder höhere politische Bedeutung zu erringen begann. Unläugbar aber fiel der Gegensatz von Aristokratie und Demokratie in

---

ren Zeiten die Rittergutsmatrikeln, und in kleinen ländlichen Kreisen die Urbarien, Zins- und Dienstregister vor.

[1]) Ich muss die Stelle aus Fr. v. Raumer Handbuch merkwürdiger Stellen aus den Latein. Geschichtschreibern des Mittelalters. S. 133. 134. citiren.

seiner Wurzel grossentheils mit der nationalen Verschiedenheit zusammen [1]), wiewohl natürlich im Laufe der Zeit auch eine Menge Angelsächsischer Bestandtheile in die Aristokratie emporgehoben worden ist. Eben dieses Angelsächsische, demokratische Volkselement ist es aber dann gewesen, welches später in Nordamerikas Gefilden einen breiten Boden neuer Entwickelung gewonnen hat.

Zehnter Abschnitt.

Die Germanischen Völker in Deutschland.

§ 83. Allgemeine Uebersicht.

Ueber die Begründung eines festen Landbesitzes bei den Germanischen Völkern des eigentlichen Deutschlands fehlt es an sichern Nachrichten. Streng genommen würden hier überhaupt nur die Römischen Rhein- und Donauprovinzen nebst dem Römischen Zehntlande eine Hervorhebung verdienen; allein abgesehen davon, dass die Dürftigkeit der Quellen ohnedem überall nur allgemeinere Andeutungen gestattet, ist der Rheinprovinzen schon deshalb nur kurz Erwähnung zu thun, weil sie als Theile des Römischen Galliens bereits oben eine Berücksichtigung gefunden haben. An die Uebersicht der Römisch gewesenen Deutschen Länder will ich jedoch dann

---

[1]) Aus Roberts von Glocester Chronik entnimmt Aug. Thierry folgendes passende Motto seines Werkes:

. . . . . The folk of Normandie
Among us woneth yet, and shalleth evermore.
Of Normans beth these high men thath beth in this land,
And the low men of Saxons . . . .

noch einige Bemerkungen anknüpfen, welche die Völker im inneren Deutschland betreffen.

1. Die Römischen Rheinprovinzen.

In der Germania secunda liessen sich die Ripuarischen Franken nieder. Ausdrückliche Zeugnisse alter Chronisten sprechen davon, dass dieselben im vierten Decennium des fünften Jahrhunderts von Aëtius im Frieden daselbst aufgenommen wurden, und kurz nachher nahmen sie auf Seiten der Römer an dem Kampfe gegen Attila Theil. (Vgl. oben S. 422.) Die Stellung der Römer unter den Ripuariern scheint mit derjenigen, welche wir im Salischen Volksrechte antreffen, im Wesentlichen übereingestimmt zu haben. Aber im Ripuarischen ist immer nur von Römern schlechthin die Rede [1]), während das Salische drei Classen derselben: Romani convivae regis — possessores — tributarii unterscheidet [2]). Innere Gründe sprechen jedoch dafür, dass die Römer des Ripuarischen Gesetzes mit den Romani possessores des Salischen auf gleicher Stufe stehen. Bekanntlich haben diese letzteren ein Wergeld von hundert Schillingen; eben dasselbe wird im Ripuarischen Rechte einem Freigelassenen zuerkannt, welcher durch Freilassung zum civis Romanus gemacht worden war; desgleichen wird es auch für einen advena Romanus festgesetzt; und hierzu kommt, dass die Römer im Ripuarischen Gesetze wiederholt den homines regii und ecclesiastici gleichgestellt werden, bei denen das Wergeld ebenfalls hundert Schillinge beträgt [3]). Ich möchte jedoch nicht zweifeln, dass

---

[1]) Romani werden erwähnt: L. Rip. XXXVI. (38.) 3. LVIII. (60.) 8. 11. 19. LXI. (63.) LXV. (67.) 2. 3. LXVI. (68.) 2.

[2]) L. Sal. Emend. XLIII. 6. 7. 8.

[3]) L. Rip. IX. X.

auch bei den Ripuariern Römer in truste sein konnten, und dadurch ein Wergeld von dreihundert Schillingen erhielten, so wie sich dies Verhältniss mit dem Zustande eines homo regius und ecclesiasticus sehr wohl vertrug [1]); und auch an Romani tributarii im Sinne des Salischen Gesetzes dürfte es schwerlich bei ihnen gefehlt haben. Dass die Römer nach ihrem eigenen Rechte lebten, wird ausdrücklich anerkannt [2]), und dieses wird zugleich als dasjenige, welches für die Kirche galt, bezeichnet [3]).

Bei den Alamannen, welche den grössten Theil der alten Germania prima einnahmen, ist von geordneten Landtheilungen mit den Römischen Possessores nichts bekannt; es ist aber auch kaum wahrscheinlich, dass dergleichen Statt gefunden, da sich dieselben hier überall nur erobernd niedergelassen haben [4]).

2. Das Römische Zehntland und die Donauprovinzen.

In allen diesen Gebieten des Römischen Reiches scheint es an den nothwendigen Voraussetzungen zu fehlen, aus denen auf eine regelmässige Theilung des Landes zwischen den sich darin niederlassenden Germanen und der vorgefundenen Bevölkerung geschlossen werden könnte. Denn überall tre-

[1]) L. Rip. XI. 3. wo der Text wohl ohne Zweifel verdorben ist.

[2]) L. Rip. LXI. (63.) De libertis secundum legem Romanam. 1. „Si quis servum suum libertum fecerit et civem Romanum, portasque apertas conscripserit, si sine liberis discesserit, non alium nisi fiscum nostrum habeat heredem. 2. Quodsi aliquid criminis admiserit, secundum legem Romanam judicetur. Et qui eum interfecerit, centum solidis multetur."

[3]) L. Rip. LVIII. (60.) 1. — „secundum legem Romanam, qua Ecclesia vivit," c. 5. ebendaselbst.

[4]) Zeuss Die Deutschen. S. 317 fg.

ten hier die ersteren erobernd auf, und von einer friedlichen Einräumung des Zehntlandes oder Rhätiens an die Sieger, zur Theilung mit den alten Grundbesitzern und gegen übernommene Kriegspflicht für die Römer, hat die Geschichte nichts überliefert; die Baiern aber zogen in ihre späteren Wohnsitze erst ein, nachdem das Römische Westreich bereits ein Ende genommen hatte. In dem sogenannten Zehntlande hat es vielleicht schon vorher viele terrae laeticae gegeben, und die Bevölkerung ist theilweise wohl Germanisch gewesen; aber schwerlich lässt sich behaupten, die terrae laeticae seien überhaupt nichts Anderes gewesen, als die sonst mit dem Namen der agri decumates bezeichneten zehnt- und kriegspflichtigen Siedelhöfe [1]). Terrae laeticae waren Ländereien, welche von den Römern auf Römischem Gebiete einzelnen Barbarenhaufen gegen Zins- und Kriegspflicht eingeräumt wurden; in dem sogenannten Zehntlande aber scheint zum Theil eine vorrömische Bevölkerung sitzen geblieben zu sein, welche nur unter ähnlichen Bedingungen das Verhältniss der Schutzpflichtigkeit gegen die Römer hatte anerkennen müssen [2]). Doch könnte man vielleicht den Gegensatz des feudum datum

---

[1]) Leo Die malbergische Glosse. S. 43.

[2]) Tacit. Germ. c. 29. „Non numeraverim inter Germaniae populos, quamquam trans Rhenum Danubiumque consederint, eos qui decumates agros exercent. Levissimus quisque Gallorum et inopia audax dubiae possessionis solum occupavere; mox limite acto promotisque praesidiis, sinus imperii et pars provinciae habentur.“ Ob decumates zu qui oder zu agros gehöre, ist nicht ganz unzweifelhaft. Vgl. Fr. Creuzer Zur Geschichte alt-Römischer Cultur am Oberrhein und Neckar. S. 19. 81 fg. Doch ist der Name Zehntland einmal hergebracht. Aber gewiss darf man sich nicht das ganze innerhalb des limes (Vallum Romanum) gelegene Gebiet in diesem Verhältniss denken. Vgl. Eichhorn D. St. u. Rgesch. Th. I. § 20. Note v. w.

und oblatum hier anwenden, un
von terrae laeticae oblatae sprech

Unter sich selbst haben die
Germania prima, dem Zehntland
das Land gewiss regelmässig vert

a. Bei den Alamannen und
Landtheilung ein Centesimalsyste
wie dasselbe bei den Angelsachse
wird. In Alamannischen Urkund
als Bezeichnung einer Landschaft
dies, wie Jac. Grimm D. Rec
für den hundertsten Theil eines
selbst für ein Ganzes zu nehmen,
praedia, Weiler, in sich begriff.
altnordische Hundari und das Ang
Gau aber hatte mehrere Huntar
stimmter Anzahl[1]). Es liegt am
Abtheilung ohne eine von Anfang
terworfene Ansiedlung nicht denke
selbe auch hier auf eine Theilung
zen hin. — Von den Romani, wel
Urkunde von 920 neben Alamann
vala, (Churwälsche, Romanische
ist bereits oben S. 252. die Rede

b. In Noricum, wo nach dem
den Donaustrichen von Wien bis

---

[1]) Huntari wird Lateinisch oft mit
nauere Ausdruck unterscheidet den pagus
tari (centena) als einem Theile desselben.
die öfters wiederkehrende Bezeichnung p
J. Grimm a. a. O. S. 532.

Rugier herrschten [1]), liessen sich zuletzt bleibend die Bojoarier an der Ostseite der Schwaben nieder. Die alte Sage setzt den Uebergang des Volkes über die Donau in das Jahr 508 [2]). Vorzüglich bemerkenswerth sind hier die Nachrichten, welche in dem Leben des heiligen Severin von Eugippius über Odoakers Verhältniss zu dem genannten Lande mitgetheilt werden. Nachdem derselbe die Herrschaft über Italien gewonnen hatte, wollte er auch Noricum mit dem alten Mutterlande des Römischen Reiches wieder vereinigen. Das Glück begünstigte seine Unternehmungen, und die Herrschaft der Rugier an der Donau wurde gebrochen. Allein der drohende Angriff der Ostgothen auf Italien, auf welchen der zu denselben flüchtig gewordene Rugische Fürst Friderich leicht einen gewissen Einfluss gehabt haben könnte, überzeugte ihn, dass er seine Herrschaft im Donaulande doch nicht würde behaupten können. Daher erhielt Aonolf, Odoakers Bruder, der kurz zuvor mit einem Heere nach Noricum gesandt worden war, von ihm den Auftrag, eine Auswanderung aller Römer nach Italien zu bewerkstelligen. Eugippius, welcher hier als Augenzeuge berichtet, sagt cap. 39. a. a. O.

„Aonolfus vero praecepto fratris admonitus universos jussit ad Italiam migrare Romanos. Tunc omnes incolae tanquam de domo servitutis Aegyptiae, ita de cottidiana barbarie frequentissimae depraedationis educti, S. Severini oracula cognoverunt. (Vgl. cap. 34.) — Cunctis nobiscum comprovincialibus idem iter agentibus, qui oppidis super ripam Danubii derelictis, per diversas Italiae regiones, varios suae permigrationis sortiti sunt fundos.“

---

[1]) Zeuss a. a. O. S. 485 fg. Wittmann Die Bojevarier und ihr Volksrecht. § 27 fg.

[2]) Zeuss a. a. O. S. 370 fg.

Dass übrigens bei dieser Auswanderung doch nicht an eine allgemeine Landesauskehr gedacht werden dürfe, ist schon von andern Schriftstellern bemerkt worden [1]). Auf die damalige Verödung vieler Gegenden Italiens deutet es hin, dass auch an diese Auswanderer Grundstücke in der Halbinsel ausgetheilt werden konnten. Für eine regelmässige Theilung des eingenommenen Norischen Landes unter den Bojoariern selbst spricht das Wort hluz, hluzzum, luzzum, welches sich in Bairischen Urkunden findet, und mit sors, praedium, gleichbedeutend ist [2]). Ob dasselbe von bestimmter Grösse war, lässt sich nicht entscheiden. Der Ausdruck scheint sich jedoch in seiner ursprünglichen Anwendung auf die bei der ersten Einnahme des Landes gebildeten Landloose zu beziehen, ohne dass man nöthig hat, mit Schmeller dabei grade an eine solche Portion zu denken, welche bei der Vertheilung von uncultivirten Gründen auf einen der Theilnehmer gefallen war [3]). Dass bei der Vertheilung wirklich geloost worden sei, folgt zwar nicht nothwendig aus dem Worte, kann aber auch nicht für unwahrscheinlich erachtet werden.

---

[1]) Muchar Das Römische Noricum. Th. II. S. 235. Wittmann a. a. O. § 34. Note 152.

[2]) J. Grimm D. Ralt. S. 534.

[3]) Bayerisches Wörterbuch. Th. II. s. v. Luss und Lud-aigen. S. 504. 441. Auch Phillips Grundsätze des D. Privatr. 2te Anflage. Bd. I. § 56. sagt: „Das Wort Loos (hluth), welches im Lateinischen theils sors genannt wird, theils in den Formen alodis und allodium vorkommt und sich in dem heutigen Ludeigen erhalten hat, bezeichnet ursprünglich die Ländertheile, welche bei den Eroberungen der Germanen dem einzelnen Krieger zugefallen sind.“ Der sprachliche Zusammenhang von Loos und alodis ist aber freilich sehr bestritten und zweifelhaft.

3. Die übrigen Völker in Deutschland.

Ueber die Begründung eines festen Landbesitzes bei den Fränkischen Völkerschaften in Mitteldeutschland, den Thüringern und den Friesen ist nicht einmal durch die Sage eine Ueberlieferung erhalten worden. Am längsten ungestört hat sich wie die Verfassung so auch der Landbesitz offenbar bei den Friesen erhalten, welche, was ihr eigentliches Kernland anbetrifft, heute noch da sitzen, wo sie bereits Tacitus kennt, und bei denen zu keiner Zeit massenhafte Einwanderungen fremder Stämme Statt gefunden haben.

Besonders ist noch der Sachsen [1]) zu gedenken.

a. Es ist merkwürdig, dass von den Kriegen und Siegen dieses Volkes kein anderer während des Mittelalters in frischerem Andenken desselben geblieben war, als derjenige, welchen Sachsen und Franken im sechsten Jahrhundert gemeinschaftlich über die Thüringer gewonnen hatten. Eben daran knüpfte sich zugleich die Erinnerung an eine damals unter den Siegern vorgenommene Landvertheilung, und auch hierbei findet sich wieder nicht eine Spur von Theilung der einzelnen Grundstücke unter Siegern und Besiegten, wobei die letzteren die ihnen gelassenen Landquoten mit demselben Rechte wie bisher fortbesessen hätten; sondern was den Besiegten gelassen wurde, besassen sie von jetzt an blos als abhängige Bauern und Colonen, welche davon Zinsen und Dienste leisten mussten. Die Translatio S. Alexandri, (863 von einem gewissen Rudolf angefangen, und nach dessen Tode (8. März 865) von Meginhart vollendet), lässt den Austrasischen Theodorich, welcher einen Krieg von zweifelhaftem Ausgange mit den

---

[1]) Schaumann Geschichte des niedersächsischen Volks. Cap. 1. und 2.

Thüringern führte, Gesandte zu den angeblich eben in Hadeln gelandeten und neue Wohnsitze suchenden Sachsen schicken, um sie zur Theilnahme an demselben zu bewegen [1]). „Thiotricus spe vincendi frustratus, misit legatos ad Saxones, quorum dux erat Hadugoto. Audivit enim causam adventus eorum, promissisque pro victoria habitandi sedibus, conduxit eos in adjutorium; quibus secum quasi jam pro libertate et patria fortiter dimicantibus, superavit adversarios, vastatisque indigenis et ad internitionem pene deletis, terram eorum juxta pollicitationem suam victoribus delegavit. Qui eam sorte dividentes, cum multi ex eis in bello cecidissent, et pro raritate eorum tota ab eis occupari non potuit, partem illius, et eam quam maxime quae respicit orientem, colonis tradebant, singuli pro sorte sua, sub tributo exercendam. Cetera vero loca ipsi possederunt."

In ähnlicher Art berichtet Witichind von Corvei I. c. 14.[2]) „Saxones igitur possessa terra (nämlich nach Besiegung der Thüringer) summa pace quieverunt, societate Francorum atque amicitia usi. Parte quoque agrorum cum amicis auxiliariis vel nunmissis distributa, reliquias pulsae gentis tributis condemnaverunt."

Im Sachsenspiegel III. 44. aber tritt die Erinnerung an die Folgen jenes Sieges zum Theil in noch bestimmterer Gestalt auf: „Do irer so vele nicht newas, dat sie den acker buwen mochten, do sie die dorinschen herren slugen unde verdreven, do lieten sie die bure sitten ungeslagen, unde bestadeden in den acker to alsogedaneme rechte, als in noch die

[1]) Pertz Monum. Germ. Tom. II. p. 674. Die obige Stelle hat Adam von Bremen in seine histor. eccles. lib. I. aufgenommen. Vgl. Leibnitz Script. rer. Brunsv. Tom. I. p. 76.

[2]) Pertz Monum. Germ. Tom. V. p. 424.

late hebbet; dar af quamen die late. Von den laten die sik verwarchten an irme rechte sint komen dagewerchten.“ Die Ansicht der Glosse, dass bei diesen Thüringern an Wenden zu denken sei, steht ohne alle Gründe da.

Der Grundbesitz, welcher damals, wie überhaupt in Folge der alten Eroberungen, für die freien Sachsen entstand, lebt offenbar in demjenigen fort, was das spätere Mittelalter Eigen nannte, und die uralte Idee, dass an den Besitz von solchem Eigen gewisse öffentliche Verpflichtungen geknüpft seien, namentlich persönlicher Kriegsdienst, wozu aber nach der Karolingischen Gesetzgebung erst ein Eigen von drei mansi verbindlich machen sollte[1]), und persönliches Erscheinen in den grossen, ungebotenen Gerichtsversammlungen, blickt noch im Sachsenspiegel I. 2. § 2. 3. deutlich hindurch. Bemerkenswerth ist die Aehnlichkeit in dem eben geschilderten Verfahren der Sachsen und dem der Langobarden, wovon Paulus Diaconus II. 32. spricht. Von beiden Völkern heisst es, sie hätten den Besiegten Tribut aufgelegt, und es ist wohl bei beiden gleichmässig an eigentlichen Grundzins zu denken.

b. Hierher gehört auch die Erzählung von dem Kampfe der sogenannten Nordschwaben mit den aus Italien heimgekehrten Sachsen. Es kann hier auf sich beruhen, ob die Schwaben, welche sich zu der Zeit, wo ein grosser Sachsenhaufe mit den Langobarden nach Italien gezogen war, in den von jenen Sachsen verlassenen Gegenden festsetzten, aus nordöstlichen Gegenden vom rechten Elbufer her, oder aus dem eigentlich sogenannten Schwabenlande kamen. Für unsern Gegenstand ist es auch gleichgültig, ob in der bekannten Stelle Witichinds I. 14. Suevi — Transalbini oder Transba-

[1]) Capitul. Aquense a. 807. c. 2. (bei Pertz Tom. III. (Legum Tom. I.) p. 149. Vgl. Sachsensp. III. 81.

dani zu lesen ist. Die erstere Lesart würde sich auf das Land beziehen, aus welchem jene Sueven gekommen waren; die letztere auf die später inne gehabten Wohnsitze, welche dem Chronisten von Corvey jenseits der Bode lagen, und die letztere scheint allerdings durch die Handschriften mehr unterstützt zu werden. Als nun die Sachsen zurückkehrten, boten ihnen jene Schwaben nach den alten Erzählungen anfänglich ein Drittel des von ihnen eingenommenen Landes, dann die Hälfte, hierauf zwei Drittel desselben, endlich sogar ausser diesen zwei Dritteln noch all ihr Vieh an, um in Frieden mit ihnen auseinander zu kommen. Da jedoch die Sachsen alle diese Vorschläge verwarfen, kam es zum Kampfe zwischen beiden, und in demselben sollen die Sachsen sämmtlich den Untergang gefunden haben [1]). Die Erzählung ist zunächst wegen der in zweifacher Weise angebotenen Drittheilung interessant, indem dies an das Verfahren von Ariovist erinnert; ausserdem aber ist wohl nicht zu zweifeln, dass unter den von den Schwaben dargebotenen Landquoten zusammenhängende Stücke Land, keinesweges Quoten der einzelnen Grundstücke zu verstehen seien. „Illi obtulerunt eis tertiam partem terrae; deinde — medietatem; post haec duas tertias, sibi tertiam relinquentes," sagt Gregor von Tours, und so deutet auch dies wieder darauf hin, dass die Theilung der Grundstücke als solcher in den Römischen Provinzen, durchaus nicht in alt Germanischer Volkssitte überhaupt begründet war, sondern ihre ganz besonderen Ursachen hatte.

1): Ausser der Stelle bei Witichind (Pertz Tom. V. p. 424.) sind zu vergleichen: Gregor. Turon. IV. 37. V. 15. Paul. Diacon. II. 6. III. 5—7. Rudolfi Fuld. Annal. ad a. 852 bei Pertz Tom. I. p. 368. Hierzu Ulr. Fr. Kopp Bilder und Schriften der Vorzeit. I. 134 fg. — von Sydow Erbrecht nach dem Sachsensp. S. 24—31. — Ad. Fr. Riedel die Mark Brandenburg im J. 1250. II. S. 3. 4.

c. Ueber die Dorfordnung im ältesten Dänemark, die damit verbundene Ackervertheilung und Feldpolizei, hat neuerdings Dahlmann sehr lehrreich gehandelt [1]), und es mag das von ihm Gesagte auch auf einzelne Gegenden des grossen Sachsenlandes Anwendung leiden. Aber in andern hat sich gar kein eigentliches Dorfleben entwickelt, und es gilt noch heute, was Tacitus Germ. c. 16. berichtet: „Colunt discreti ac diversi, ut fons, ut campus, ut nemus placuit," wie sich diese Art der Landansiedlung grossentheils auch in die Französische Normandie fortgepflanzt hat.

§ 84. Der Einfluss der Fränkischen Herrschaft auf die Verhältnisse des Grundbesitzes bei den Völkern in Deutschland.

Von eigentlichen Landtheilungen, welche von Seiten der Franken im inneren Deutschland bei den ihrem Reiche einverleibten Thüringern, Alamannen, Baiern und Sachsen vorgenommen worden wären, weiss die Geschichte nichts Genaueres. Am ehesten möchte man deren im Lande der Thüringer erwarten, denn hier war ein mit grosser Erbitterung geführter Krieg vorausgegangen, unter dessen Gründen merkwürdiger Weise ein von König Hermanfried dem Austrasischen Theodorich nicht erfülltes Versprechen einer mit ihm vorzunehmenden Landtheilung aufgeführt wird. Neben Hermanfried herrschte nämlich auch sein Bruder Baderich über einen Theil des Thüringischen Volkes; da forderte ersterer den Austrasischen Theodorich zur Theilnahme am Kriege gegen Baderich auf, dicens (wie Gregor von Tours III. 4. berichtet): Si hunc interficis, regionem hanc pari sorte dividemus. Nachdem hierauf Baderich im Kampfe mit Theo-

[1]) Geschichte von Dänemark. Bd. I. S. 133 fg.

dorich und Hermanfried Land und
terer das ersterem gegebene Ver
erwuchs heftige Feindschaft zwis
zum Untergange Hermanfrieds fü
Thüringer siegreichen Franken hei
III. 7. nur: Patrata ergo victoria
in suam redigunt potestatem. D
Thüringischen Königsfamilie dem
fiel, ist wohl mit Sicherheit anzunel
reichen Ortsnamen, sondern auch a
hervor, dass es in Thüringen bis in
Menge Fränkischer Gemeinden g
Mittelalter nach ihrem eigenen Rech
wie ja die Vorrede des Sachsenspi
burt die Landgrafen von Thüring
zeichnet. Es dürfte aber wohl seh
die ersten Ansiedlungen solcher he
in die frühesten Zeiten nach der Er
die Franken zurückreichen, da
gefährlich erachten mochten, die
chen Grenze gegen die benachbarte
allein zu überlassen.

Die Unterwerfung der Alaman
ter Ostgothischem Schutze gestande
unter die Franken scheint auf Beding
Bei den ersteren erfolgte sie unte
Chlodwigs [3]); bei den letzteren vie

[1]) Beispiele davon sind oben § 38.
nes juris in Deutschland mitgetheilt worde

[2]) Luden Geschichte des Deutschen
mit S. 175.

[3]) Agathias histor. I. 4.

ist die Zeit nicht genau zu bestimmen [1]). Für eine damit unmittelbar verbunden gewesene Umwälzung der Grundbesitzverhältnisse sind bei keinem dieser beiden Völker Gründe innerer Wahrscheinlichkeit vorhanden. Da zugleich Vieles dafür spricht, dass die herzoglichen Geschlechter der Alamannen und Baiern die früheren Königsfamilien dieser Völker waren, so lässt sich auch nicht einmal annehmen, dass die alte terra fiscalis, welche diesen Familien früher gehört hatte, an den König der Franken übergegangen sei. Bei den Sachsen haben wir sogar ein ausdrückliches Zeugniss dafür, dass mit der bleibenden Unterwerfung unter die Franken, als es 804 zu einem endlichen Friedenschluss mit Karl dem Grossen kam [2]), kein Verlust des Grundeigenthums für sie verknüpft gewesen ist. Zwar waren im Laufe der immer wieder erneuerten Kriege eine Menge von Sachsen aus ihren Wohnsitzen abgeführt und in fremde Gegenden zerstreut worden; die Fuldischen Annalen berichten bei dem Jahre 794: „Saxones in Sinitfelde congregati a Karolo subacti sunt, et tercius ex eis homo translatus“ [3]). Aber zuletzt wurde der Friede auf der Grundlage einer freien Vereinigung der Sachsen mit dem Fränkischen Reiche abgeschlossen; die Bedingungen desselben hat uns am ausführlichsten der Poëta Saxo aufbewahrt:

---

[1]) Nach Zeuss a. a. O. S. 371. soll sich die Abhängigkeit der Baiern von den Franken, von dem Sturze der Thüringischen Macht im Deutschen Mittellande an datiren. Es sei nicht zu zweifeln, sagt ders., dass die Baiern bei ihrem Eintritt in die Geschichte unter Fränkischer Oberhoheit stehen.

[2]) Luden a. a. O. Bd. V. S. 28.

[3]) Bei Pertz Tom. I. p. 351. Möser Osnabrücksche Gesch. Th. I. Abschn. 3. § 39. J. Grimm D. Ralt. S. 321.

— — — „Has pacis leges inierunt,
Ut toto penitus ritu cultuque relicto
Gentili, quem daemoniaca prius arte colebant
Decepti, post haec fidei se subdere vellent
Catholicae, Christoque servire per aevum.
At vero censum Francorum regibus ullum
Solvere nec penitus deberent neque tributum,
Cunctorum pariter statuit sententia concors,
Sed tantum decimas divino lege statutas
Offerrent etc.“[1]).

Es liegt am Tage, dass in dieser den Sachsen hier zugestandenen Freiheit von Grundsteuer und Grundzins zugleich der sicherste Beweis der ungestörten Fortdauer ihres bisherigen Grundbesitzes enthalten ist.

In einer sehr wichtigen Beziehung ist jedoch bei allen Germanischen Völkern im innern Deutschland die Fränkische Herrschaft auch für die Formen jenes Besitzes vom grössten Einfluss gewesen: ich meine das durch dieselbe mehr und mehr verbreitete Lehnwesen, dessen Spuren schon in den alten Volksrechten der Alamannen und Baiern hervortreten[2]). Auch hierin zeigt sich wieder der innige Zusammenhang der persönlichen und dinglichen Verhältnisse, welcher in der Entwickelung des Germanischen Staates überhaupt, die Romanischen Länder mit eingeschlossen, so charakteristisch erscheint. Uebergewicht des Alode ist in jener alten Zeit immer an das Uebergewicht des Landrechtes und der Demokratie geknüpft, so wie zunehmende Zahl der Beneficien und immer selbstän-

[1]) Bei Pertz Tom. I. p. 261. Vgl. meine Schrift: Recht und Verfassung der alten Sachsen. S. 35 fg.

[2]) L. Alam. II. 1. XXXVI. (37.) 5. (Ueber Tit. LXXIX. (80.) ebendas. vgl. Luden a. a. O. Bd. III. S. 728.) L. Bajuv. I. 1. II. 15. Decreta Tassilonis VIII.

digere Entwickelung des Lehn- und Dienstrechtes neben dem Landrechte mit dem Wachsthum der Aristokratie Hand in Hand geht. In dem Romanischen Frankreich war die letztere früher gross gewachsen und so zu sagen eher fertig geworden, als in Deutschland [1]). Dies gab sich dann auch in der früheren Verbreitung der Lehen daselbst kund. Nach und nach trat aber auch bei den Völkern im inneren Deutschland, mit Ausnahme der Friesen, die alte Demokratie immer mehr gegen die Aristokratie zurück, und je mehr diese letztere siegte, desto mehr nahm auch die Form des lehnbaren Grundbesitzes überhand. Das Lehen, was jemand besass, konnte aber dann entweder des Reiches Gut sein, so dass von Stufe zu Stufe aufsteigend zuletzt der König als oberster Lehnsherr desselben erschien, oder es war Eigen in der Hand des Lehnsherrn [2]). Damit hingen in der Zeit der Rechtsbücher sehr wichtige Verschiedenheiten zusammen, die für das im Allgemeinen noch zu wenig durchforschte und in seinen innerlichsten Gebieten oft missverstandene System des mittelalterlichen Reichsstaatsrechts eine grosse Bedeutung haben und tiefere Untersuchung verdienen, als ihnen bisher zu Theil geworden ist. Doch galt auf höchster Spitze der König als Richter über beide Arten von Lehen, da Landrecht und Lehnrecht gleichmässig an ihm ihren Beginn hatten.

---

[1]) Volksversammlungen kamen in Westfranken schon im neunten Jahrhundert ziemlich ausser Gebrauch. Prudentii Trecens. Annal. ad a. 846 bei Pertz I. 442: „Carolus apud villam sancti Remigii, Sparnacum nomine (Epernay), contra morem conventum populi sui generalem mense Junio habuit."

[2]) Sächs. Lehnrecht (bei Homeyer) Art. 69. § 8. — 71. § 6. 7.

Elfter Abschnitt.

Die gemeinen Freien ohne alodiales Grundeigenthum und die Hospites des späteren Mittelalters.

§ 85. Die Freien ohne Grundeigenthum.

Nächst der Familienverbindung ist die Beschaffenheit des Grundbesitzes und seiner Formen, die Ausdehnung desselben in den Händen Einzelner und die Art seiner Benutzung, unter den factischen Grundlagen der Rechtsverhältnisse in allen Entwickelungsperioden eines Volkes von der entschiedensten Wichtigkeit. Ob Latifundia in einem Staate die Regel bilden oder doch sehr häufig sind, und hinsichtlich ihrer Erhaltung einen gesetzlichen Schutz geniessen oder nicht, ob die Zerstückelung des Bodens gewissen Einschränkungen unterworfen oder ohne irgend eine Begrenzung gestattet ist, ob die Mehrzahl der Mitglieder eines Staates aus Landbesitzern besteht oder nicht: das sind Fragen von der höchsten Bedeutung, mit denen regelmässig eine Menge anderer persönlicher und dinglicher Verhältnisse im Zustande eines Volkes zusammenhängt.

In allen Romanischen und Germanischen Ländern ist mit dem Wachsthum der Bevölkerung im Mittelalter auch die Zahl der gemeinen Freien, welche keinen alodialen Grundbesitz mehr hatten, immer grösser geworden, und es ist merkwürdig, wie sich bei aller Mannigfaltigkeit im Einzelnen, die Verhältnisse der verschiedenen Länder im Grossen doch sehr analog entwickelt haben. In den alten Römischen Provinzen fanden die Germanischen Völker schon eine zahlreiche Einwohnerschaft ohne eigenthümlichen Grundbesitz vor. Bei den

Germanen selbst gingen jene Freien offenbar zunächst aus den nachgebornen Söhnen der Familien hervor, für welche das väterliche Erbe nicht mehr zureichte, und welche daher auf andern Wegen das Glück des Lebens versuchen mussten[1]). In diesen freien Leuten ohne Grundbesitz liegt uns schon für jene Jahrhunderte ein gewisses Element der Beweglichkeit, einer ungebundeneren Entwickelung der Persönlichkeit; und die wohlthätigen Folgen davon schlägt man oft zu gering an, wenn man immer nur in Klagen über die Umdunkelung der alten Freiheit als eine traurige Folge weit verbreiteten Armuth ausbricht. Viele von jenen Freien suchten im Clerus und im Mönchsthum einen damals nur zu ersprieslichen Wirkungskreis: mit welcher Schnelligkeit verbreiteten sich nicht die grossen Mönchsorden seit dem elften Jahrhundert, und am allerschnellsten wieder die Bettelorden; Andere traten in Vasallen- und Ministerialenverhältnisse ein, und retteten nicht blos ihre kriegerische Ehre, sondern erhielten auch für die übernommene Dienstpflicht reichliche Entschädigung an Lehen und einträglichen Aemtern[2]); noch Andere widmeten sich in den emporblühenden Städten gewinnreicher Kaufmannschaft oder der Kunst und dem Handwerk; und endlich

[1]) Ein interessantes Beispiel theilt Lambert von Aschaffenburg ad a. 1071 (ed. Krause p. 65.) mit: „In comitatu Balduwini ejusque familia id multis jam seculis servabatur, quasi sancitum lege perpetua, ut unus filiorum, qui patri potissimum placuisset, nomen patris acciperet, et totius Flandriae principatum solus haereditaria successione obtineret; caeteri vero fratres aut huic subditi dictoque obtemperantes, ingloriam vitam ducerent, aut peregre profecti, magis proprius rebus gestis florere contenderent, quam desidiae ao secordiae dediti, egestatem suam vana majorum opinione consolarentur etc.“

[2]) Auch die Gegenwart bietet ähnliche Erscheinungen in Menge dar. Während der Majoratsherr seine Herrschaft selbst verwaltet, suchen die jüngeren Brüder in Staats- und Hofdienst Ehre und Unterhalt.

lässt sich auch wohl nicht zweifeln, dass die zahlreichen Colonistenschaaren, welche nach und nach an den östlichen Enden der Germanischen Welt Deutsches Leben in so viele ferne Gegenden getragen haben, meist aus solchen freien Leuten ohne eigenthümlichen Landbesitz bestanden; denn dass die mit Grund und Boden Angesessenen die alte Heimath verliessen, muss gewiss als Ausnahme von der Regel angesehen werden. Neben diesen Lichtseiten hat jedoch die grosse Zahl solcher Freien ohne eignen Heerd und Hof auch ihre sehr dunkeln Schattenseiten gehabt, und allerdings ist damit ein höchst nachtheiliger Einfluss für die Freiheit selbst verbunden gewesen. Unzählige Leute dieser Art sind durch Noth und Bedürfniss dahin gebracht worden, in eine Art dinglicher Hörigkeit einzutreten, indem sie sich als Meier zu Landsiedel- oder Colonenrecht auf den Gütern grösserer Grundeigenthümer ansetzen liessen[1]). Im Laufe der Zeit sind zu jener dinglichen Hörigkeit sehr häufig auch Lasten der persönlichen Unfreiheit hinzugetreten, so dass ihre alte Freiheit immer mehr getrübt wurde, und hierdurch mit in späteren Zeiten die grundfalsche Ansicht entstehen konnte, in dem ganzen Deutschen Bauernstande lebe eigentlich nur die Nachkommenschaft alter Unfreien fort.

Mit Rücksicht auf das Gesagte will ich jetzt noch den Ausdruck Hospites, welchen wir oben beim Römischen Einquartierungswesen und bei den ältesten Landtheilungen der Germanen kennen gelernt haben, für das spätere Mittelalter etwas näher beleuchten. Derselbe wird in Urkunden und Geschichtsquellen unendlich oft angetroffen, und es knüpfen

[1]) Schon die Volksrechte kennen solche freie Colonen Germanischer Abkunft, ursprünglich meist auf Gütern der Kirche oder des Königs. L. Alam. IX. „Quicunque liberum ecclesiae, quem colonum vocant, occiderit, sicut alii Alemanni ita componatur.“ XXII. 1. LVII. (58.).

sich daran, abgesehen von seiner zu allen Zeiten fortdauernden Bedeutung als Fremde und Ausländer überhaupt, gewisse speciellere Begriffe, welche das Verhältniss der so genannten Personen zum Grund und Boden betreffen, und deren genauere Sonderung auch für die Geschichte der Deutschen Freiheit von Wichtigkeit ist.

§ 88. Hospites als freie, vertragsmässig auf Kündigung oder für eine bestimmte Zahl von Jahren angesetzte Landsassen (Landsiedel) oder Meier.

Der Sachsenspiegel, welcher für die meisten Lehren des öffentlichen Rechts im Mittelalter treffliche Anknüpfungspuncte gewährt, bietet einen solchen auch in Betreff jener Freien ohne eigenthümlichen Grundbesitz dar. Derselbe unterscheidet I. 2. dreierlei Classen von freien Leuten überhaupt: die Schöffenbarfreien, die Pfleghaften, auch wohl Biergelden genannt, und die freien Landsassen [1]), man muss aber offenbar noch hinzusetzen, dass hier nur von solchen Freien die Rede ist, welche nicht Mannen sind, d. h. nicht in Lehnsverbindung stehen. Nach meiner Ansicht hängt die Bildung jenes dreifachen Unterschiedes ganz genau mit den Karolingischen Einrichtungen hinsichtlich der Kriegsverfassung zusammen. In den Schöffenbarfreien leben diejenigen Freien fort, welche so viel Eigen hatten, als die Karolingische Gesetzgebung noch für nothwendige Voraussetzung erklärte, damit jemand zum persönlichen Reichsdienste verpflichtet wäre. Drei Hufen (mansi) waren das geringste Mass (vgl. oben S. 562.), und eben dieses finden wir noch im Sachsenspiegel III. 81. als das Mindeste, was ein Schöffenbarfreier haben musste. Dieselben

[1]) Vgl. über diese drei Classen von Freien meine Schrift: Miscellen des D. Rechts. S. 13—37.

erscheinen sonach als ein Ueberr
sie entsprachen, insofern sie de
den alten homines exercitales, h.
in keinem Lehnsbande, da sie vo
wohl sich nun die spätere Abstu
sächlich nach der Lehnsverfassun
sie ihren Platz im Reichsheere
ganz consequent zunächst dem
d. h. im fünften Heerschilde nebe
fürsteten Herren. Abgesehen vo
bewahrten sie aber auch in den
Rechte der vollen Freiheit, und
früher einmal angedeutete Ansicht
Entstehung der Fehmgerichte m
scheidung der Schöffenbarfreien v

---

[1]) Eichhorn D. St. u. Rgesch.
neuerdings den Ausdruck Heerbann
selbst vertheidigt.

[2]) Meine Schrift: „Recht und Ver
Man muss das Institut der Fehmgericht
sondern an die Bestrebungen anknüpfe
Jahrhundert einen mehrfachen Widersta
um sich greifende Landeshoheit hervorri
Landesherrn noch mehr Beamte waren a
waren eigentlich alle Städte Reichsstädte
ritter. Das Wachsthum der Landeshohei
in Landstädte, und machte die Rittersc
sässig. Die Reichsstädte, die Reichsrit
waren also nichts Neues, sondern eine
lichen Verhältnisses. Der Widerstand g
in Betreff dieser Theile des öffentlichen
telbar in der Verfassung hervorthat, war
lich ins Gerichtswesen, und daraus zunä
vorgegangen. Vgl. J. Grimm D. Ralt.

sen der Freien in genauester Verbindung gestanden hat. Es haben sich nämlich die ersteren, während die meisten alten Grafengerichte landesherrlich wurden, als kaiserliche Freischöffen unter Freigrafen, welche unmittelbar vom Kaiser oder seinem Stellvertreter mit dem Blutbann belehen wurden, behauptet, und sich in diesem Widerstande gegen die Landeshoheit in den grossen Bund der Freischöffen verwandelt, der als das Charakteristische des Instituts angesehen werden muss. Die Pfleghaften waren diejenigen Freien, welche zwar noch Eigen besassen, aber zu wenig, als dass sie davon den Reichsdienst in Person hätten verrichten können. Wahrscheinlich mussten sie für den ihnen und ihrem Grundbesitz gewährten Landesschutz an den Richter, d. h. den Inhaber der Gerichtsbarkeit oder den Landesherrn, einen Zins entrichten oder auch gewisse gemeine Landesdienste verrichten; denn Plege ist Leistung überhaupt, welche sowohl Zins als Dienst begreifen kann [1]), und man könnte bei diesen Freien, welche im Grunde von allen drei Classen die räthselhaftesten sind, an ähnliche Bestimmungen für die Sachsen denken, wie sie Karl der Kahle 864 in dem Ed. Pist. cap. 27. für Frankreich festsetzte; „Ut illi qui in hostem pergere non potuerint, juxta antiquum et aliarum gentium consuetudinem ad civitates novas et pontes ac transitus paludium operentur, et in civitate atque in marcha wactas faciant.“ Fast scheint es, dass ursprünglich der Pfleghafte, der auf irgend eine Weise zu einem Eigen gelangte, welches gross genug war, um davon den Reichsdienst in Person leisten zu können, dadurch von selbst in die Classe der Schöffenbarfreien habe hinaufrücken müssen. Als sich aber dann die Heerschildordnung und mit ihr die

[1]) Homeyer im Register des Sächs. Landr. s. v. Pfleghafte u. Plege.

Idee der Ritterbürtigkeit bestimm
Pfleghafte, auch wenn er wirklich
doch immer nur im siebenten H
nun der Geburtsstand fehlte, um
barfreien hinaufzusteigen. Offen
der Ritterbürtigkeit auch der G
gehen der Schöffenbarfreien in
Sachsenspiegel III. 81. nicht Pf
porgehoben wurden, vielmehr R
König mit Urtheilen frei gelasse
werden sollten, damit daselbst Ge
halten werden könnte. Merkwürd
Hufen Eigen, welche als das mi
einem Schöffenbarfreien angeseh
III. 80. das höchste gewesen zu
Pfleghafter noch besitzen konnte;
gewesen sein. Die Landsass
welche gar kein Eigen im Lande
ter unten noch besonders zu spre

Im Schwabenspiegel findet sich
der Freien, abgesehen natürlich v
Die Pfleghaften und die freien L
gels fasst er in Eins zusammen a
gebvre vnd sitzent vf dem lande"; s
minofledi der süddeutschen Volks
rische Ehre verloren haben, weil s
in Ministerialenverhältnisse eingetr
kein oder doch nicht so viel Eig
Reichsdienst verrichten zu könne
Landsassen und den Herrenstand se
buch die Mittelfreien, die alten m
seiner Auffassung regelmässig im L

sallen des ungefürsteten Herrenstande
sint die ander (al. der hohen) vrier
entsprechen dieselben denen, welc
die Mannen der freien Herren b
stehen auch jene regelmässig im
nun aber der Sachsenspiegel ne
Herren auch noch die Schöffen
gel nur die Mannen der freien H
den fünften Heerschild setzt, s
dass die Mittelfreien des Schw
barfreien des Sachsenspiegels
Personen sind[2]). Das Res
Schwabenspiegel die Schöff
d. h. freie Leute, welche d
gischer Weise von ihrem
kennt, und der Grund hie
Lehnwesen im südlichen
lichen zu ausgedehnter
konnte auch ein Mittelf
einen Mittelfreien zum
den Ministerialen der
schilde erhielt, und se
des entsprachen dann
oder auch wohl mino
rechts, welche sich

---

[1]) Ausg. v. vc

[2]) Wenn Eic
freien sind die voll
Zeit," so liegt hi
selbst, ein Durchei
bücher.

[3]) Schwab

fünften Heerschildes und die populares eingeschoben hatten. Vgl. oben S. 531.

Eine genauere Betrachtung ist jetzt noch den Landsassen des Sachsenspiegels zuzuwenden. Von ihnen heisst es daselbst III. 45. § 6 im Gegensatze gegen die Schöffenbarfreien und Biergelden (bargildon) oder Pfleghaften, deren vorher gedacht worden ist: „Andre vri lüde sint lantseten geheten, unde komet unde varet[1]) gastes wise, unde ne hebbet nen egen in 'me lande."

Die Lateinische Uebersetzung des Spiegels bezeichnet dieselben als „liberi homines incolae, qui nullam habent proprietatem, sed veluti advenae et peregrini adveniant et recedunt." In der Glosse zur angeführten Stelle wird ihr Verhältniss näher dahin beschrieben: „Dies sind Hofleute oder Meier, welchen man ein Gut austhut oder lässet. Diese mag man jederzeit wieder davon weisen. Denn sie sind auf dem Gut gleich als Gäste, kommen darauf und ziehen wieder davon, nach der Erbherren Willen und Geheiss;" und damit im Wesentlichen übereinstimmend sagt die Glosse zu I. 2. „Landsassen sind die, die auch Biergelten heissen[2]). Diese sitzen auf gemiethetem Lassgut, da man sie abweisen mag, wenn man will." Es sind also ganz offenbar die „homines liberi pauperiores, qui nullam possessionem habere videntur in terra," wie sich die Karolingische Gesetzgebung hier ausdrückt[3]). Eben diese Leute werden nun in Urkunden des Mittelalters auch als hospites (Gäste) bezeichnet[4]), und so kehren wir hier zu dem oben in anderm Sinne besprochenen

[1]) Dieses Fahren erläutert das Bild in Ulr. Fr. Kopp Bilder und Schriften der Vorzeit. Th. I. S. 127. 127. b.

[2]) Meine Schrift: Das Schlesische Landrecht u. s. w. S. 143.

[3]) Capit. Aquense a. 807. c. 2. bei Pertz Tom. III. p. 149.

[4]) Du Cange s. v. hospes.

Ausdrucke zurück. Der ursprüngliche und reine Begriff dieser agrarischen hospites der späteren Zeit scheint sich dahin bestimmen zu lassen: Es waren persönlich freie Leute, denen Grundstücke gegen einen gewissen davon zu zahlenden Zins, auch wohl zu leistende Dienste, von dem Eigenthümer zur Bebauung und zum Fruchtgenuss ausgethan wurden, wobei dann in dem abgeschlossenen Leih- Pacht- oder Meiervertrage die Dauer des Verhältnisses und die Art seiner Beendigung genauer bestimmt werden mochte. Für die Grundstücke selbst, welche so ausgegeben wurden, kommt der Name von Gastgütern vor; wenigstens hat man in manchen Gegenden mit diesem Ausdrucke ganz allgemein den eben angegebenen Begriff verbunden. So sagt z. B. Hartmann von Burgau, genannt von Lobdeburg (bei Jena) in einer 1309 ausgestellten Urkunde: „Nos Hartmannus de Bergowe, dictus de Lobdeberg, recognoscimus, quod Johannes prepositus, Kunigundis Priorissa totusque conventus sanctimonialium in Lusenicz (Kloster Lausnitz) cum unanimi consensu totius conventus unum mansum, situm in campis Lubenicz (Jenalöbnitz im Amte Jena) ipso jure, quod vulgariter dicitur Gastgut, Hermano dicto de Glina ad sex annos locaverunt, tali forma interjecta, quod idem Hermannus prefato conventui quinque fertones argenti in festo Michaelis singulis annis ministrabit etc.“ [1]) Der Sprachgebrauch des Sachsenspiegels, die freien Landsassen seien solche, welche nach Gastes Weise im Lande umherfahren, erhält also hier eine vollkommene Bestätigung. Uebrigens bedarf es kaum der Bemerkung, dass in jenen Personen und den eigentlich so genannten Pfleghaften, die freien Vorfahren eines grossen Theils des Deutschen Bauernstandes zu suchen sind.

[1]) Ed. Schmid die Lobdeburg bei Jena. S. 110. No. 165.

§ 87. Hospites als freie mit erblichem Rechte angesetzte Landsassen (Landsiedel) oder Meier.

Der Begriff der hospites, insofern damit eine bestimmte Beziehung zum Grund und Boden verknüpft wird, hat aber noch mehrfache Erweiterungen erfahren. In den ländlichen Besitzverhältnissen liegt an sich eine Hinneigung zu einer gewissen Stetigkeit und Dauer, und die Haus- und Staatsökonomie des Mittelalters, welche von financiellen Speculationen unserer Tage nichts wusste und hauptsächlich auf den Ertrag der Ländereien gestützt war, kam dieser Richtung im höchsten Grade zu Statten. Häufiger Wechsel der Bebauer eines Grundstückes unter Lebenden mochte zumal in umfangreicheren Herrschaften, welche in eine grosse Anzahl kleinerer Höfe zerfielen, sehr bedenklich erscheinen. Daher geschah es, dass Verleihungen von Gütern zur Bebauung gegen gewisse Zinsen und Dienste sehr häufig, zunächst wohl von Seiten der Kirchen und Klöster, zu bleibendem erblichen Rechte erfolgten. Das Besitzrecht des Beliehenen konnte dann mehr oder weniger Bestandtheile eines wirklichen Eigenthums enthalten; häufig trug es den Charakter eines dominium utile an sich, und begriff mehrentheils ein ziemlich ausgedehntes, jedoch bei Verkäufen und Verpfändungen an die Zustimmung des Herrn gebundenes Dispositionsrecht über die Besitzung in sich, welche jedoch auf jeden neuen Erwerber immer nur mit den von Anfang an darauf gelegten Lasten übergehen konnte. Auch solche zu erblichem Rechte mit Grundstücken beliehene Leute wurden nun hospites genannt, und in diesem Sinne wird der Ausdruck besonders in Französischen und Flandrischen Urkunden des elften, zwölften und dreizehnten Jahrhunderts unendlich oft angetroffen [1]).

[1]) Hauptschriftsteller hierüber ist Warnkönig Flandrische St. u.

Regelmässig waren diese hospites persönlich freie Leute, und darauf weiset z. B. eine Urkunde Königs Ludwig VII. von Frankreich von 1179 hin: „Cum in praesentia nostra Stephanus abbas S. Genovefae et canonici ejusdem ecclesiae asererent, homines de Redanico (al. Rodoniaco) esse servos ecclesiae suae, homines id penitus negaverunt, et sese tantum hospites ecclesiae et colonos esse confessi sunt“ [1]) Gewiss gab es unter ihnen sehr häufig auch Freigelassene, welche von ihren Herrn in dieses Verhältniss versetzt worden waren, und welchen dann ihre Nachkommen in demselben folgten; aber für die gewöhnliche Entstehungsart ist wohl offenbar, abgesehen von der Fortpflanzung durch Erblichkeit, freiwilliger, durch Vertrag näher bestimmter Eintritt in dasselbe zu erachten. Darauf bezieht sich dann der Ausdruck hospites oblatiarii, welcher in Urkunden gefunden wird. Solche Gutshörige ansetzen heisst hospites ponere, hospitare, und bei Verleihungen von Land an Kirchen und Klöster wird dem Beliehenen oft ausdrücklich das Recht mit eingeräumt, den Grund und Boden an hospites austheilen zu dürfen. Eine Französische Urkunde sagt: „Dedit Radulfus uxorque sua totam terram quam habebat ad villam Leurei tam in bosco

---

Rgeschichte. Bd. III. Abth. 1. § 5. S. 43 fg. Oft wird mit hospites noch ein anderer Ausdruck verbunden, z. B. hospites et censuarii, hospites seu tenentes, hospites vel villici. In Französischen Urkunden findet sich häufig hostes, was aber auch aus hospites entstanden ist. Auf die zahlreichen Urkunden, welche dieser hospites gedenken, und welche namentlich theils in älteren Belgischen Diplomatarien, z. B. Miraei Opp. diplomatica et historica und den von Foppens herausgegebenen Supplementbänden hierzu, theils neuerdings von Warnkönig selbst mitgetheilt worden sind, hat der letztere seine a. a. O. befindliche Darstellung dieses Rechtsverhältnisses gestützt.

[1]) Du Cange s. v. Hospites und Warnkönig a. a. O. S. 45. Not. 114.

quam in plano, tali convenientia, ut monachi eandem terram hospitari facerent, et de hisdem hospitibus sex proprios haberent, de caeteris vero medietatem, Radulfus aliam“ [1]). Aus Deutschland hebe ich noch hervor, dass sich das Landsassenverhältniss, welches im Sachsenspiegel als ein vorübergehendes, nicht erbliches geschildert wird, bekanntlich auch hier vielfältig in ein erbliches Landsiedelrecht verwandelt hat [2]).

§ 88. Hospites als unfreie Colonen.

Es gehörte zum Begriff des freien hospes, selbst wo die Erblichkeit des Verhältnisses anerkannt war, dass er auf einem Gute sass, was ihm nicht eigenthümlich gehörte, in Betreff dessen er mithin als Fremder oder Gast zu betrachten war. Aber auch unfreie Colonen mit oder ohne erbliches Recht sassen auf Gütern, an denen sie kein Eigenthum hatten. In diesem Hauptpuncte traf ihr Verhältniss mit dem der freien hospites zusammen, und hieraus ist es wohl zunächst zu erklären, dass der Ausdruck hospites mehrfach auch auf gutshörige Unfreie angewendet worden ist. Hierzu kam, dass der rechtliche Unterschied zwischen persönlich freien, aber dinglich hörigen Leuten und gutshörigen Unfreien im Laufe der Zeit ohnedem immer mehr von seiner alten Bedeutung verlor.

Selbst in Flandrischen Urkunden kommen hospites mit der Verpflichtung zum Besthaupt vor, und dies ist in Flandern der Regel nach ein Zeichen der Leibeigenschaft [3]). Ausser-

[1]) Du Cange s. v. hospitare. Daraus erklären sich auch die Ausdrücke: villas exhospitatas rehospitare.

[2]) Ueber die mannigfaltigen Arten der Landsiedelgüter vgl. Lennep Abhandlung von der Leihe zu Landsiedelrecht. Von erblichen Landsiedelgütern Tit. II. § 16.

[3]) Warnkönig a. a. O. S. 45. Not. 115.

dem aber werden entschieden unfreie hospites oder gasti auch in Wendisch-Deutschen Ländern erwähnt. In einer Schlesischen Urkunde von 1204 übergiebt Herzog Heinrich I. der Bärtige von Schlesien dem Kloster Trebnitz eine grosse Anzahl von Dienern nebst deren Nachkommen zur Leistung gewisser Dienste und Abgaben. „Ego Henricus dux Zlesie notum facio presentibus et futuris, quod edificans cenobium beati Bartholomei in Trebnic, hos ministeriales et famulos et eorum successores ad servicium Deo dicatis virginibus jure perpetuo contulimus.“ [1]). Unter diesen Dienern werden dann mehrere Classen unterschieden, theils solche, die irgend ein Gewerbe oder Handwerk treiben, wie pistores, sutores, opifices vasorum etc., theils als die zahlreichsten, schlechthin sogenannte hospites, die ihrem rechtlichen Verhältniss nach am wenigsten begünstigt, und wie sich aus ihren Diensten und den in Waizen, Roggen, Hafer und Honig bestehenden Abgaben schliessen lässt, offenbar hauptsächlich für den Landbau bestimmt sind. Möglicher Weise könnten nun diese Unfreien sämmtlich von dem Herzoge aus andern Ortschaften in das Trebnitzer Stift und dessen Dörfer versetzt worden sein, so dass sie also hier in der That als fremde Ankömmlinge erschienen wären, und demzufolge jenen Namen erhalten hätten. Bei Einigen wird auch erwähnt, der Herzog habe sie aus andern Orten zu den hospites in Trebnitz entlassen, z. B. Rados de Urac (Auras) dux dimisit ad hospites in Trebnic, solvat ut hospes. Aber nach dem Obigen dürfte es nicht einmal einer solchen Annahme bedürfen, um den Ausdruck hospites erklärlich zu

[1]) Die sehr merkwürdige Urk. ist mitgetheilt von Stenzel: Uebersicht der Arbeiten der Schlesischen Gesellschaft für vaterländische Cultur im J. 1841. S. 167. Vgl. dazu die Abhandlung von Stenzel: Von den Hörigen Schlesiens im 13ten und 14ten Jahrh. S. 153 a. a. O.; und Tzschoppe und Stenzel Urkundensammlung u. s. w. S. 64 fg.

finden, und die zuletzt angeführten Worte scheinen vielmehr darauf hinzudeuten, dass es schon vorher eine solche Classe von Personen in Trebnitz gegeben hatte. — In ein Paar Urkunden des Meissner Landes kommen gleichfalls Unfreie unter dem Namen gasti vor, was der Bezeichnung hospites offenbar vollkommen entspricht, und hiernach auch gleichen oder doch ähnlichen Begriff vermuthen lässt. Im J. 1268 bezeugt der Probst zu Meissen, dass das Capitel sein Gut zu Mischewitz den Bauern daselbst, welche gasti genannt werden, verkauft habe; und im J. 1286 bekundet der Probst des Capitels zu Meissen, dass fünf namentlich Angeführte aus Pilschwitz (bei Gödau im Amte Stolpen) sich und ihre Verwandten (cognati) für des Bisthums Knechte, welche gasti hiessen, (servi, qui gasti nuncupantur), bekannt hätten, dass jedoch ihre Bitte, sie selbst nebst ihren gesammten Descendenz gegen eine Summe Geldes von der Knechtschaft zu befreien, für 10 Mark erfüllt worden sei, während die übrigen Verwandten nach wie vor Knechte der Kirche von Meissen blieben. Eine beim Stift Meissen befindliche Urkunde vom 10. März 1390 hat auch den Ausdruck gastunge für ein servitium, welches dem Stifte von solchen gasti geleistet werden musste [1]).

§ 89. Hospites als freie unter bestimmten Bedingungen angesetzte Einzüglinge in ursprünglich nicht Deutschen Ländern.

In den sogenannten Wendisch-Deutschen Ländern, in Ungarn, Siebenbürgen u. s. w. wurde der Ausdruck hospites, während natürlich auch hier die allgemeine Bedeutung als Fremde, Ausländer überhaupt, fortdauerte, zugleich die ge-

---

[1]) Traugott Märcker das Burggrafthum Meissen. Leipzig, 1842. S. 266. Note 10.

wöhnliche Bezeichnung für die zahlreichen, meist Deutschen Colonisten, namentlich Franken, Flamänder, Holländer, Sachsen u. s. w., welche in diesen Ländern hauptsächlich seit dem zwölften Jahrhundert in Ortschaften nach Deutschem Rechte angesiedelt wurden. Dies waren regelmässig persönlich freie Leute, welche auch in Betreff der ihnen eingeräumten Grundstücke, in Vergleich mit den alten Einwohnern des Landes, grosse Freiheiten zugestanden erhielten. In ihren rechtlichen Beziehungen muss man das Verhältniss zum Grundherrn, welches ursprünglich meist ein geistliches Stift oder Kloster zu sein pflegte, und das zum Fürsten des Landes unterscheiden; nur dass diese beiden Eigenschaften auch in Einer Person vereinigt sein konnten. In Betreff der Gerichtsbarkeit waren die Rechte des Grundherrn und des Fürsten mehrentheils in der Art gegenseitig abgegrenzt, dass die niedere dem Grundherrn zustand und von diesem einem Beamten, gewöhnlich Schulz genannt, übertragen wurde, während sich der Fürst die hohe, namentlich die schwereren Criminalfälle, Appellationen von dem Urtel des Untergerichts, und die Entscheidungen in Streitigkeiten zwischen den Eingesessenen verschiedener Grundherrschaften vorbehielt. Ausnahmsweise konnte der Grundherr auch die Obergerichte durch besonderes fürstliches Privilegium erwerben [1]). Im Verhältniss zum Grundherrn erhielten die hospites ihre Ländereien ordentlicher Weise erb- und eigenthümlich, als Erbzinsgüter ausgeliehen, mit dem Rechte, dieselben unter hinzutretender Genehmigung des Grundherrn zu verkaufen und zu verpfänden. Die privatrechtlichen Lasten, welche darauf gelegt wurden, waren meist nur gering, und bestanden ausser dem Zehnten in einem nicht

[1]) Vgl. über diese Verhältnisse Tzschoppe u. Stenzel Urkundensammlung. S. 147.

holten Grundzinse und sehr u
welche in der ältesten Zeit oft se
scheinen. Um den Ankömmlin
dem neuen Wohnsitze, welcher hä
Wald oder Urbarmachung wüste
macht werden musste, noch meh
gewöhnlich eine Anzahl von Frei
weder Zins noch Zehnten zu en
der Beziehung zum Fürsten des
nicht regelmässig die Verpflichtu
Umständen auch wohl zum Bu
fuhren übernehmen[2]). Auch beh
len gewisse in Naturalien zu liefer
Verhältniss dessen, was an den
richtet werden musste. Auszüge
das Gesagte bestätigen:

Im J. 1214 ertheilte Herzo
auf Bitten des Abts und Conv
Breslau, den hospites in den K
Viehau gewisse Privilegien: — ,
titionem ejus (abbatis) et sui c
hospitibus eorum manentibus in
est in Novo foro (Neumarkt), u
fieri solent Polenis secundum con
dici solent povoz, prevod, slad
que solent exigi, sicut est strosa

[1]) Tzschoppe und Stenzel a.
Geschichte Preussens. Bd. 3. S. 415 f
von Böhmen. Bd. 2. Abth. 1. S. 157
[2]) Tzschoppe und Stenzel a.
[3]) Ebendaselbst S. 275. Ueber
angariae S. 15. a. a. O.

Zum Theil ähnlich lautet ein Privilegium, welches eben derselbe 1221 dem Augustiner Chorherrn-Stifte zu Breslau für die hospites mehrerer Dörfer ausstellte: — „Concessimus jus Tewtunicale hospitibus eorum, manentibus in Cridlina in tribus villis, in Budissaw, in Tinczia etc. et in omnibus aliis villis eorum, si quas eodem jure locare voluerint, ut sint immunes ab angariis, que fieri solent Polonis secundum consuetudinem terre, que vulgo dici solent povoz, prevod, zlad, preseca, et a solutionibus, que solent exigi, sicut est stroza, podvorove et hiis similia, eo tamen pacto interveniente, ut de quolibet manso, qui solvit abbati, percipiamus duas mensuras, unam tritici et aliam avene. Ad castrum edificandum, pro magna necessitate, juvabunt; ad expedicionem ibunt, sicut alii Tewtonici[1]).“

Im J. 1222 gestattete Herzog Casimir von Oppeln dem Bischof Laurentius von Breslau, in Ujest Deutsche oder andere hospites mit Deutschem oder anderm Rechte anzusetzen: — „Ego Cazimirus, dei gracia dux de Opol, notum facio presentibus et futuris, quod — venerabili patri et dilecto amico meo, domino Laurencio, Wratislaviensi episcopo, et per ipsum ecclesie beati Johannis in Wratislavia suisque successoribus in perpetuum do et concedo libertatem plenariam in territorio beati Johannis in Wyusd (Ujest) ad locandum Teutonicos vel alios hospites, in jure Theutonico vel alio modo, qui sibi videbitur expedire. — Hoc eciam — volo, quod sub vexillo meo prefati incole territorii michi serviant, si fuerit expedicio super terram meam, vel eciam in terra mea, si vero extra terram meam ego moveri expedicionem statuo, quod in presidio unius castri mei prefati incole ponere teneantur ex pacto tres bene loricatos cum sufficientibus expensis usque ad redi-

[1]) Ebendaselbst S. 279.

tum meum in terram meam; ab hoc tamen expedicionum et presidii servicio prenominatos incolas absolve per quinque annos proximos continuos [1]).“

Ueberhaupt findet sich häufig, dass der Umfang des Kriegsdienstes, welchen solche hospites zu leisten haben, näher bestimmt wird; z. B. in der interessanten Urkunde, worin der König von Böhmen Przemisl Ottokar II. 1273 den Deutschen in Prag die Rechte bestätigt, welche sie daselbst seit den Zeiten des Herzogs Sobeslaw II. gehabt hatten. Daselbst wird § 3. festgesetzt: „Ad nullam expeditionem pergere debent, nisi sit pugnandum pro patria. § 4. Si dux est extra terram Boemiam in expeditione, tunc debent Theutonici Pragam custodire, circa quamlibet valvam cum duodecim scutis [2]).“ Auch in Schlesien kommen schon frühzeitig ähnliche Befreiungen vor. So heisst es in einer Urkunde von 1228, worin Herzog Heinrich I. dem Kloster der Augustiner-Chorherrn in Breslau gestattet, in dem Gebiete von Zarzisk (nahe bei Rosenberg im Oppelnschen) Dörfer nach Deutschem Rechte anzulegen, und dieselben mit Deutschen oder Polen zu besetzen: „Ad expeditionem non ibunt nisi sit in confinio ipsorum, pro defensione terre [3])“. Sehr genau wird auch der Umfang der Kriegspflicht in dem berühmten Privilegium angegeben, welches K.

[1]) Ebendaselbst S. 280.

[2]) Ebendaselbst S. 384 fg. Das Privilegium Sobeslaws II., welcher 1173 zur Regierung gelangte, ist in die Bestätigungsurkunde eingerückt. Im Eingange desselben sagt der Herzog: „Placet mihi, quod sicut iidem Theutonici sunt de Boemis natione diversi, sic etiam a Boemis eorumque lege vel consuetudine sint divisi. Concedo itaque eisdem Theutonicis vivere secundum legem et iustitiam Theutonicorum, quam habent a tempore avi mei, regis Wraczlai.“ († 1092).

[3]) Ebendaselbst S. 288. Vgl. die Culmische Handfeste § 22. bei Leman das alte Culmische Recht. Berlin 1838.

Andreas II. von Ungarn im J. 1224 den Deutschen Colonisten in Siebenbürgen ertheilte, für die sich daselbst die Bezeichnung hospites Theutonici ultrasilvani findet. Der Art. 5. lautet: „Milites vero quingenti infra regnum ad regis expeditionem servire deputentur; extra regnum centum, si rex in propria persona iverit. Si vero extra regnum Jobagionem miterit, sive in adjutorium amici sui, sive in propriis negotiis, quinquaginta tantummodo milites mittere teneantur. Nec regi ultra praefatum numerum postulare liceat, nec ipsi etiam mittere teneantur[1]).“ Und in ähnlicher Art wurde von König Ludwig I. von Ungarn 1353 und 1364 die Heeresfolge der hospites de Brassou, Saxones de Brassou (Burzenländer, nachher Kronstädter genannt) nach bestimmten Regeln geordnet[2]).

Uebrigens ist bekannt, dass es diesen Deutschen hospites, welche ausserhalb der Städte angesiedelt wurden, nur in wenigen Ländern gelungen ist, im Laufe der Zeit die alten Freiheiten zu behaupten, welche ihnen beim Einzuge in die neuen Wohnsitze eingeräumt worden waren. Die Geschichte des Mittelalters zeigt uns hier häufig Neigung zu roher Gewaltthat auf Seiten der Grossen und Mächtigen; und Rechte, die zum Schutz der Untergebenen bestimmt waren, wurden zu deren Unterdrückung gemissbraucht. Schon die Spanischen Einwanderer, welche im achten Jahrhundert vor den Arabern ins Fränkische Reich geflüchtet waren und wüste Landstrecken im südwestlichen Frankreich zum Anbau erhalten hatten, waren vielerlei Anfechtungen und Willkürlichkeiten von Seiten der Fränkischen Grafen und ihrer Unterbeamten ausgesetzt, und mussten Schutz dagegen bei den Fränkischen

[1]) Schlözer Kritische Sammlungen zur Gesch. der Deutschen in Siebenbürgen, S. 605.

[2]) Schlözer a. a. O. S. 32. Vgl. S. 324. 527. ebendas.

Herrschern, bei Karl dem Gros
Karl dem Kahlen suchen [1]). In ä
jene hospites der späteren Zeite
herren oft gewaltthätig behandel
Lasten beschwert. Die Deutsch
klagten 1224 bei dem König An
drückung, wodurch sie ausser St
vertragsmässigen Dienste (Heer
eigene Kosten und Geldabgaben)
schwerden veranlassten das schon
welches von den alten Siebenbü
oder das goldne genannt wurde.
Hinsicht auch eine Urkunde, w
Ungarn 1358 den bedrängten Deu
drüssel und Stilbach im Zipser
alten libertas ausstellte. Dieselb
König Ladislaus habe ihre Vorfa
dichter Wald sei von ihnen aus
Wohnplätze umgewandelt worden,
von Anfang an nur auf Heeresfolg
den sie von ein Paar Liptauer Gr
Bauern behandelt und zu gemein
nöthigt:

„ — graviter sunt conquesti,
Stephanus, filii quondam Domini
comites Liptouienses bezeichnet),
rusticos conservarent, et ad met
Lyptouiensem, falcandum foenum
non curata ipsorum libertate,

[1]) Ebendaselbst S. 351—384.
[2]) Ebendaselbst S. 552 fg.
[3]) Ebendaselbst S. 383.

In dem, was hier geschah, spiegelt sich die Geschichte solcher Deutschen ausserhalb der Städte angesiedelten hospites in vielen Wendisch-Deutschen Ländern im Kleinen ab. Ohne Zweifel hat auf die so häufig ungünstigere Gestaltung ihrer Verhältnisse der Umstand eingewirkt, dass dieselben, nach der ganzen Beschaffenheit ihrer Lage, losgerissen von der alten Heimath, unter sich selbst oft nur sehr lose verbunden, und von einer ihnen zum Theil fremden Bevölkerung umgeben, keine rechte Macht zum Widerstande gegen Gewaltthätigkeiten besassen. So erfuhren sie grossentheils ein ähnliches Schicksal wie die ärmeren Freien in den Romanischen und Germanischen Ländern selbst. Schon die Capitularien eifern immer und immer wieder gegen die Willkürlichkeiten, welche sich hauptsächlich die Grafen und deren Unterbeamten durch Aufbürdung gemeiner Knechtslasten gegen die genannten Personen erlaubten.

Zwölfter Abschnitt.

Einige Andeutungen über die Ansiedlungen Germanischer und Romanischer Volksmassen in fremden Landgebieten während des späteren Mittelalters.

§ 90. Von den Wendisch-Deutschen und andern östlich von Deutschland gelegenen Ländern.

Die wiederholten Landaustheilungen, welche sich an die vollständige oder nur theilweise bewirkte Germanisirung der östlichen Deutschen und anderer im Osten von Deutschland gelegenen Länder anknüpfen, liegen an sich ausserhalb unserer

Aufgabe. Es ist dies ein Gegenstand grossartigster Ausdehnung, der in seiner Gesammtheit auf einen eigenen Historiker wartet, nachdem allmählig für eine Menge der hierher gehörenden Länder gründliche Specialuntersuchungen bekannt gemacht worden sind [1]). Weit nach Nord- und Südosten hin hat sich auf diese Weise Deutsche Sprache, Sitte und Bildung verbreitet; nordöstlich bis in die äussersten Ostseeküstenländer; südöstlich, wenn gleich hier vielfach unterbrochen, weit über das Zipser Land hinaus bis nach Siebenbürgen und in das schöne, daselbst gelegene Burzenland (die Gegend des heutigen Kronstadt). Aber in der Mitte legte sich der Böhmerwald, das Fichtel- und Erzgebirge wie ein schützender Gürtel um das in Böhmen eingedrungene Slawenthum herum, welches jedoch allmählig auch hier hauptsächlich auf die mittlere Ebene eingeschränkt ward, und ohne jenen von der Natur gewährten Schutz dem frischen, lebenskräftigen Germanenthum jener Jahrhunderte schwerlich Widerstand zu leisten vermocht haben würde.

Durch alle jene Germanisirungen gehen mehrfache Analogien hindurch, und doch hat jedes davon betroffene Land, ja oft selbst kleinere Landschaften auch wieder gewisse Besonderheiten gehabt. Das darin Gemeinsame wie die jeder Ge-

---

[1]) Eine interessante Schrift ist: Umrisse und kritische Studien zur Geschichte von Siebenbürgen mit besonderer Berücksichtigung der Geschichte der Deutschen Colonisten im Lande. Von Schuller, Prof. in Hermannstadt. Heft I. Hermannstadt 1840. Rec. v. Stenzel in Jen. N. Lit. Z. April 1843. No. 91. — Ueber das Hereinziehen Deutscher Colonisten nach Polen finden sich viele neue Aufklärungen in Roepell Geschichte Polens. Th. I. S. 570 fg. Dazu in Beilage 18 u. 19 daselbst die tabellar. Uebersichten der Deutschen Baueransiedlungen während des dreizehnten Jahrhunderts und der Verleihungen Deutschen Stadtrechts in Polen.

gend angehörigen Eigenthümlichkeiten, so weit unsere Quellen hier reichen, nachzuweisen und zu erklären, würde mithin als Hauptaufgabe einer umfassenderen, dem Gegenstande gewidmeten Untersuchung, zu betrachten sein. Als die wichtigsten Fragen erscheinen folgende:

1. Welchem Deutschen Volksstamme gehörten die Einzüglinge ganz oder doch vorzugsweise an, waren es z. B. überwiegend Sachsen, wie in der Mark Brandenburg, in Mecklenburg, Pommern u. s. w., oder etwa meist Franken, Flamänder, wie in Schlesien [1])? Mit dieser Verschiedenheit hängen noch heute in den Wendisch-Deutschen Ländern, wie im übrigen Deutschland, abgesehen von den Sprachdialekten, viele Eigenthümlichkeiten der provinciellen Rechte zusammen, aber man hat diese rothen Fäden noch lange nicht genug benutzt, um in das verwickelte Gewebe jener Particularitäten mehr Licht und Klarheit zu bringen.

2. Welchen Zustand fanden die Ankömmlinge in dem Lande der neuen Heimath in physischer sowohl als in politischer und religiöser Beziehung vor? Hierüber fehlt es freilich in vielen hierher gehörigen Gebieten fast ganz an Nachrichten; doch lassen sich zuweilen Schlüsse von einer Gegend auf die andere ziehen. In den Vordergrund scheint immer die Frage gestellt werden zu müssen, ob das Christenthum erst durch diese Colonisten ins Land hereingebracht wurde oder doch wenigstens erst durch sie festen Boden daselbst gewann,

---

[1]) Gegen die nationale Verschiedenheit zwischen diesen Einzüglingen und den vorgefundenen alten Bewohnern des Landes, traten die Stammverschiedenheiten von Sachsen, Franken, Schwaben u. s. w. unter den ersteren selbst mehr zurück, und daraus erklärt sich, dass dieselben so häufig nur ganz allgemein als Teutonici bezeichnet werden. Vgl. meine oben S. 257 a. Abhandlung. § 5.

oder ob dasselbe darin schon früher sicher begründet gewesen war. Im ersten Falle pflegte ein solcher Einzug mehr oder weniger den Charakter eines Kreuzzuges anzunehmen.

3. Was gab zunächst die Veranlassung zu der Hereinkunft dieser Fremden ins Land? In dieser letzteren Hinsicht frägt sich dann weiter: drangen dieselben im Kriege als Eroberer, oder zogen sie im Frieden ein? Im zweiten Falle ist wieder zu unterscheiden: kamen sie einzeln oder in grösseren Massen, unaufgefordert oder auf ausdrückliche Einladung? Auf einzelne Ankömmlinge, welche sehr häufig einer bereits im Lande befindlichen Colonie solcher hospites freiwillig nachzogen, um die Vortheile ihres neuen Zustandes irgend wie mit zu geniessen, wird in den gesetzlichen Bestimmungen über die rechtlichen Verhältnisse dieser Ansiedler zuweilen ganz besonders Rücksicht genommen. So heisst es in dem oben erwähnten Privilegium, worin der König von Böhmen Przemisl Ottokar II. 1273 den Deutschen in Prag die ihnen schon von Herzog Sobeslaw II. ertheilten Rechte bestätigte, § 13: „Quicunque advena vel hospes de quacunque terra veniens cum Theutonicis voluerit manere in civitate, legem et consuetudinem Theutonicorum habeat[1]).“ In grösserer Anzahl gleichzeitig kamen solche hospites in der Regel wohl nur zufolge ausdrücklicher Einladung, oft mit militärischer Organisation von besonderen Grafen angeführt.

4. Es war dann weiter von Einfluss, von wem das Unternehmen einer solchen Colonisation zunächst ausging, ob unmittelbar von dem Fürsten des Landes selbst, oder nur unter seinem Schutze und mit seiner Erlaubniss von irgend einem mächtigen Grundherrn, einem geistlichem Stifte oder Kloster, welches, wie sich dies z. B. in Schlesien und Polen so häufig

[1]) Tzschoppe und Stenzel a. a. O. S. 384.

findet, selbst vorher als eine Tochterstiftung einer älteren Deutschen entstanden war [1]); oder von einem weltlichen Grossen, wie z. B. Heinrich I. von Schlesien dem Palatin Theodor von Cracau gestattete, in einem Walde des Zipser Landes Deutsche Colonisten unter denselben Bedingungen anzusetzen, „quibus Theotonici Silesienses, in silvis locati, utuntur“ [2]). Dadurch, dass sich jene Grundherrn bei der Ausführung des Unternehmens im Einzelnen dann wieder anderer Mittelspersonen, z. B. in Schlesien der sogenannten Schultheissen bedienten, hörten sie natürlich nicht auf, die eigentlichen Begründer der so bewirkten Colonisation zu sein.

5. In Betreff der Fürsten und Landesherrn aber, welche Deutsche Colonisten ins Land riefen oder Andern sie zu rufen gestatteten, hat man dann noch weiter zu unterscheiden: Entweder waren dies die alten einheimischen Fürsten, wie z. B. die Herzöge von Schlesien, die Könige von Ungarn, welche aus irgend einer Rücksicht die Ansiedlung solcher Colonisten im Lande für vortheilhaft und erspriesslich hielten: oder diese Fürsten hatten ein solches Land eben erst durch das Recht der Eroberung gewonnen, und jene Deutschen sollten theils den Besitz desselben gegen die darin noch vorhandenen alten

[1]) Roepell Gesch. Polens. Th. I. S. 571.

[2]) Die Urkunde steht bei Fejér Codex diplom. Hungariae Tom. II. p. 454. (aus Bardosi Suppl. Analect. Scepus. p. 5—6). Dieselbe ist von Herzog Boleslaus von Cracau im J. 1251 auf Bitte des Abts von Cyrzyc bestätigt worden: sie kann aber nicht, wie bei Fejér angegeben ist, dem J. 1204 angehören; denn Heinrich I. heisst darin Dux Cracoviae et Silesiae; den Titel eines Herzogs von Cracau hat er aber erst seit 1230 geführt, nachdem er erst nach dem J. 1227, als Herzog Lesko gestorben war, die Vormundschaft über das Cracauische verwaltet hatte. Vgl. Stenzel Script. rer. Siles. I. p. 20. Anmerk. 3. und Desselben oben S. 591 angef. Recens. von Schuller. — Ueber die Deutschen in Zips s. noch Schlözer a. a. O. S. 383.

Bewohner und gegen angrenzende Feinde mit sichern helfen, theils den Mangel an Menschen ersetzen, welcher durch Untergang vieler alten Landeseinwohner im Kriege veranlasst worden war. So erzählt Helmold von Albrecht dem Bären: „In tempore illo orientalem Slaviam tenebat Adelbertus Marchio, cui cognomen Ursus, qui etiam propicio sibi Deo, amplissime fortunatus est in funiculo sortis suae. Omnem enim terram Brizanorum, Stoderanorum multarumque gentium habitantium juxta Havelam et Albiam, misit sub jugum et infrenavit rebelles eorum. Ad ultimum deficientibus sensim Slavis, misit Trajectum et ad loca Rheno contigua, insuper ad eos, qui habitant juxta Oceanum et patiebantur vim maris, videlicet Hollandos, Selandos, Flandros, et adduxit ex eis populum magnum nimis, et habitare eos fecit in urbibus et oppidis Slavorum. — Sed et australe littus Albiae ipso tempore coeperunt incolere Hollandienses advenae ab urbe Saleveldele, omnem terram palustrem atque campestrem terram, quae dicitur Balsemerlande et Marsciner lande, civitates et oppida multa valde usque ad saltum Bojemicum possederunt Hollandri“ [1]).

---

[1]) Chron. Slav. I. c. 88. (bei Leibnitz Script. R. Brunsv. Tom. II.) Helmold hat überhaupt sehr viele Stellen, welche von Landaustheilungen an Deutsche in bisher Slawischen Gegenden handeln. Wenn gleichzeitig mehrere Colonistenhaufen aus verschiedenen Ländern in irgend einer Gegend anlangten, so lag es in der Natur der Sache, dass man die Landsleute auch bei der neuen Ansiedlung nicht trennte. Dies wird unter andern durch den Bericht über die Landvertheilungen bestätigt, welche Graf Adolph II. von Holstein vornahm. I. c. 57. (58.): „Quia autem terra deserta erat, misit (Adolfus) nuncios in omnes regiones, Flandriam et Hollandiam, Trajectum, Westphaliam, Fresiam, ut quicunque agrorum penuria arctarentur, venirent cum familiis suis, accepturi terram optimam, terram spatiosam, uberem fructibus, redundantem pisce et carne, et commoda pascuorum gratia. — Surrexit innumera multitudo de variis nationibus assumptisque familiis cum facultatibus, venerunt in ter-

Durch ganz ähnliche Rücksichten wurde später der Deutsche Orden bestimmt, in das neugewonnene Preussenland eine Menge von Deutschen hereinzuziehen, zu denen jedoch hier von Anfang an auch eine grosse Anzahl von Polen hinzukam[1]).

6. Ferner war es natürlich von der grössten Wichtigkeit und hing wenigstens zum Theil mit den Ursachen und den Zwecken dieser Colonisationen zusammen, ob die neuen Ankömmlinge auf dem platten Lande oder in Städten, wie z. B. die hospites de Auro (Goldberg), angesiedelt wurden, und im letzteren Falle wieder, ob sie bereits eine fertige Stadt vorfanden oder ob die Stadt erst unter ihren Händen neu erwachsen sollte; ferner ob sie eine Stadt oder einen grösseren zusammenhängenden Landstrich für sich ausschliesslich angewiesen erhielten, oder von Anfang an in Stadt und Land untermischt mit dem alten Volksstamme wohnten.

7. Endlich war es für viele Verhältnisse von entscheidendem Einfluss, ob den Einzüglingen das Land nur gegen einen Kaufpreis[2]) oder zunächst unentgeltlich, lediglich mit Bezie-

ram Wagirensium ad Comitem Adolfum, possessuri terram, quam eis pollicitus fuerat. Et primi quidem Holzatenses acceperunt sedes in locis tutissimis ad occidentalem plagam Sigeberg, circa flumen Trabenam; campestria quoque Zventineveld, et quicquid a rivo Sualem usque Agrimesou et lacum Plunensem extenditur. Dargunensem pagum Westfali, Utinensem Hollandi, Susle Fresi incoluerunt. Porro Plunensis adhuc desertus erat pagus. Aldenburg vero et Lutilenburg, et caeteras terras mari contiguas dedit Slavis incolendas, factique sunt ei tributarii.“ Wie der grösste Theil dieser Deutschen Einzüglinge bald darauf von den Slawen beunruhigt wurde, berichtet I. c. 63. 64. — Vgl. ausserdem I. c. 87. 91.

[1]) Joh. Voigt Geschichte Preussens. Bd. 2. S. 297 fg. Bd. 3. S. 462 fg.

[2]) Culmische Handfeste (ursprünglich am 28. Decbr. 1232 ausgestellt). § 13. 22.

hung auf künftig davon zu leistende Dienste und zu zahlende Zinsen überlassen wurde.

Man sieht schon aus dieser kurzen Uebersicht, wie unendlich mannigfaltig sich die Lebensverhältnisse solcher neuen Ansiedler gestalten mussten, und es bedarf keines weitern Beweises dafür, wie unter Einwirkung aller dieser hier nur angedeuteten Zustände, Beziehungen und Absichten auch die Landaustheilungen an dieselben nicht anders als nach Ort und Zeit sehr verschieden geschehen konnten. Es fehlt an jeder Spur, dass hier irgendwo zwischen der alten Bevölkerung und den neuen Ankömmlingen eine Hospitalität in dem oben angegebenen Sinne entstanden wäre. Der Grundbesitz selbst, welcher auf diese Weise seinen Ursprung nahm, erhielt im Allgemeinen nicht den Charakter der strengen Alodialität; vielmehr sind hier mannigfaltige Formen der Leihe in weiter Ausdehnung dieses Wortes angenommen worden, wobei sich der verleihende Grundherr, welches zugleich der Landesherr sein konnte, gewisse Rechte des Obereigenthums, besonders auf Zinsen, vorbehielt, die dem strengen Begriff des Alode widersprachen. Selbst dieser letztere Name, welcher zuweilen für den so entstehenden Grundbesitz gebraucht wird, darf hier nicht als entscheidend angesehen werden. So bezeichnete der Deutsche Orden, welcher als unbeschränkter Eigenthümer und Herr über Land und Boden die einzelnen Güter mit dem Rechte der Wiederveräusserung verkaufte, dieselben zwar als Alode, aber dennoch wurde der Begriff des freien Eigenthums durch zwei Bedingungen eingeschränkt. Denn erstens hafteten auf dem Culmischen Alode nicht blos Dienste, sondern auch Zinsen für den Landesherrn oder den Orden, und die Veräusserung sollte stets nur an solche Personen erfolgen, welche zu denselben Leistungen an den Orden im Stande und diesem überhaupt genehm waren. Zweitens aber musste jeder

Käufer das Gut immer erst wieder von dem Orden geliehen erhalten [1]). — Es ist offenbar der Geist des damaligen Lehnstaats überhaupt, welcher in ganz eigenthümlicher Weise auf die Besitzformen einwirkte, die für die Einzüglinge in den Wendisch-Deutschen und andern östlich von Deutschland gelegenen Ländern begründet wurden. Zwar entstanden keine reinen feuda; dafür fehlte es dem Lehnsinstitute hier zu sehr an den nothwendigen Voraussetzungen, die bei den Germanischen Völkern in dem alten Gefolgschaftswesen und der Gliederung der Stände gelegen hatten; es war zu weit von den Ländern seiner vorzüglichsten Ausbildung entfernt; aber es wurden auch keine wahren Allodia geschaffen. Zwischen beiden sind jedoch eine Menge von Mittelstufen möglich. Diese bildeten sich hier in grosser Mannigfaltigkeit aus, und leben zum Theil noch heute in solchen Gütern fort, die man als feudastra, feuda impropria, anomala, zu bezeichnen pflegt.

§ 91. Von den Staaten, deren Gründung durch die Kreuzzüge veranlasst wurde.

Auch die Kreuzzüge, welche Ranke so treffend als eine Fortsetzung der Völkerwanderung bezeichnet [2]), wobei der ursprüngliche Trieb zur Wanderung durch innigstes Verschmelzen mit der völligen Hingebung an das Christenthum eine neue Richtung nahm, haben in den merkwürdigen, durch sie begründeten Staaten immer neue Landtheilungen hervorgerufen. Von allgemeinerem Interesse ist hier zunächst die Bestimmung, welche auf dem ersten Zuge vor der Einnahme Jerusalems unter sämmtlichen Abtheilungen des Kreuzheeres

[1]) Joh. Voigt Geschichte Preussens. Bd. 3. S. 415.

[2]) Geschichten der Romanischen und Germanischen Völker. Bd. I. Einl. S. XXIII.

vertragsmässig festgesetzt wurde: wer nur immer von dem Heere ein Haus der Stadt zuerst betreten möchte, der sollte Eigenthümer desselben so wie alles darin gefundenen Gutes bleiben. Der Chronist Fulcher von Chartres, ein Zeitgenosse des ersten Kreuzzuges, welcher als Capellan mit Balduin, dem Bruder Gottfrieds von Bouillon, in das gelobte Land zog, drückt sich darüber, nachdem er das Blutbad geschildert, welches das Schwert der Christen in der bereits eroberten Stadt unter den Muselmännern anrichtete, folgendermassen aus [1]): „Post stragem tantam ingressi sunt domos et ceperunt, quaecunque in eis invenerunt: ita sane, ut quicunque primus domum intrasset, sive pauper sive dives esset, nullatenus ab aliquo alio fieret illi injuria, quin domum ipsam aut palacium et quodcunque in ea reperisset, ac si omnino propria, sibi assumeret et possideret. Hoc itaque jus tenendum invicem stabilierant. Unde multi inopes facti sunt locupletes.“ Dasselbe berichtet auch Wilhelm von Tyrus (sec. 12.) [2]): „Quam quisque domum effregerat, eam sibi cum universa ejus substantia jure perpetuo vendicabat: id enim prius ante urbem captam inter eos convenerat, ut urbe violenter impugnata, quod sibi quisque acquireret, id jure proprietatis sine molestia possideret in perpetuum. Unde urbem perlustrantes diligentius et stragi civium protervius instantes, urbis diverticula, secessus quoque et secretiora civium effringebant penetralia, clypeos vel quodlibet armorum genus in introitu defigentes, ut esset signum accedentibus, ne gressum ibi figerent, sed loca praeterirent, quasi jam ab aliis occupata.“ In diesem

[1]) Fulcherii Carnotensis Gesta peregrinantium Francorum cum armis Hierusalem pergentium c. 18., in den Gesta Dei per Francos. Tom. I. p. 399.

[2]) Wilhelmi Tyrensis Histor. lib. VIII. c. 20., in den Gesta Dei per Francos. Tom. I. p. 759.

hier geschilderten Uebereinkommen giebt sich der Mangel einer monarchischen Gewalt vor der Eroberung recht deutlich kund, weshalb es am zweckmässigsten schien, die verschiedenen Volkshaufen und selbst die besondern Classen von Personen in einem jeden derselben, in Beziehung auf das Recht der Eroberung einander völlig gleich zu setzen, und dieses lediglich von der Thatsache der Besitznahme abhängig zu machen. Indem das feindliche Besitzthum als herrenlos vorausgesetzt wurde, lag darin eine merkwürdige Anwendung der Regel des Römischen Rechts: Quod nullius est, id ratione naturali occupanti conceditur, wenn gleich diese als solche den Fürsten des Kreuzzuges schwerlich vorgeschwebt hat. Ausserdem deutet die Bestimmung, welche wohl auch zur Anfeuerung der Tapferkeit dienen sollte, zugleich darauf hin, dass die Kreuzbrüder die heilige Stadt schon vor der Besitznahme als ihre künftige Heimath betrachteten und sich daselbst bleibend niederzulassen gedachten.

Das Reich, welches die abendländischen Christen im Morgenlande gründeten, zerfiel dann bekanntlich in vier Theile, das eigentliche Königreich Jerusalem, welches den südlichen Landstrich einnahm, und die drei grossen Lehen, das Fürstenthum Antiochien und die Grafschaften Edessa und Tripolis [1]). Im Allgemeinen wurden hier neben der Hierarchie, Französisch-Normannisches Lehnwesen und Ritterthum herrschend [2]). Der König verlieh die weltlichen Lehen durch eine

[1]) Wilken Geschichte der Kreuzzüge. Th. I. S. 322.

[2]) Eine Schilderung des Feudalrechts des Reichs Jerusalem findet sich bei Wilken a. a. O. S. 325 fg. Hauptquelle sind hier die Assises et usages dou Reaume de Jerusalem, und zwar die Assises de la haute court. (Neue Ausgabe von Kausler Vol. I. Stuttgart 1839). Ueber den Geist dieser Gesetzgebung handelt Gibbon a. a. O. Cap. 58 gegen Ende. Vgl. noch von Sybel Geschichte des ersten Kreuzzuges.

Fahne (per vexillum) [1]), und die verschiedenen Classen der Vasallen waren in ähnlicher Art gegen einander abgestuft, wie wir es gleichzeitig auch in den Ländern des Occidents antreffen. Es wurden unterschieden les Barons dou reaume, als unmittelbare Vasallen des Königs, les homes dou reaume, als Vasallen der ersteren, und les homes liges, als Vasallen der letzteren [2]); und diese Classen entsprachen offenbar denen, welche im Lombardischen Lehnrechte als regni vel regis capitanei, regni vel regis valvasores (majores valvasores, später auch capitanei genannt), und minores valvasores bezeichnet werden. Ob die homes liges wiederum Lehnsleute haben konnten, welche dann den valvasini des Lombardischen Rechts gleich gestanden haben würden, scheint sich wohl nicht bestimmt entscheiden zu lassen.

Aehnliche Erscheinungen bieten dann auch das 1194 gegründete Königreich Cypern [3]), und im dreizehnten Jahrhunhundert das Lateinische Kaiserthum nebst den damit zusammenhängenden lehnbaren Reichen und Fürstenthümern dar [4]). Französisch-Lombardisches Lehnwesen und Hierarchie wurden die Hauptgrundlagen der Staaten, welche für etwas über ein halbes Jahrhundert den grössten Theil des Byzantinischen Reiches in den Kreis des Romanischen Lebens hereinzogen. Mit anschaulichster Lebendigkeit und frischester Naivetät wer-

---

[1]) Wilh. Tyr. XII. 4. (a. a. O. p. 818.) „Joscelinum — sumpta fidelitate, per vexillum investit (Rex Balduinus II.)."

[2]) Wilken a. a. O. S. 321. Note 38. Vgl. Kausler l. l. Art. 298 sq. 336.

[3]) Rühs Handbuch der Geschichte des Mittelalters. S. 255 fg.

[4]) Ueber das Lateinische Kaiserthum: Gibbon a. a. O. Cap. 61. Schlosser Allgemeine Gesch. der Zeiten der Kreuzzüge. Th. II. Abth. 1. Wilken a. a. O. Th. V. Cap. 11. von Raumer Gesch. der Hohenstaufen. Bd. III. Hauptstück 7.

den diese Zeiten in einer Chronik beschrieben, welche von einem Griechen des vierzehnten Jahrhunderts in einem mit vielen Französichen Bestandtheilen vermischten Griechischen Patois, in Versen abgefasst worden ist. Dieselbe begreift zwei Bücher, deren erstes die Einnahme Constantinopels und die Theilung des Byzantinischen Reiches unter die Theilnehmer des Kreuzzuges vom J. 1204, das zweite dagegen nur die Ereignisse von Morea vom J. 1205 bis in den Anfang des vierzehnten Jahrhunderts schildert [1]). Nachdem durch zwölf ernannte Wähler Balduin Graf von Flandern und Hennegau zum Kaiser von Constantinopel erwählt worden war, schritt man zur Theilung des Reiches. Die Französische Uebersetzung der erwähnten Chronik lautet hier: „Les hommes francs engagèrent ensuite les douze électeurs à faire le partage de tous les pays de l'Asie et de toute la Romanie, qui dépendaient de la capitale de l'empire. Le partage fut fait au sort, mais par lots proportionnés scrupuleusement au mérite et à la puissance de chacun et au nombre de troupes, qu'il avait amenées dans cette conquête" [2]).

Auf Morea aber richteten sich Französische Herren- und Rittergeschlechter ein. Man gestattete den vornehmsten Griechen bei der Landtheilung mitzuwirken, das Landvolk aber sollte im Allgemeinen auf demselben Fusse fortleben, wie unter der vorigen Griechischen Herrschaft [3]). Der tapfere und

[1]) Buchon Collection des chroniques nationales francaises etc. XIIIe siècle. Paris 1825. Auch unter dem Specialtitel: Chronique de la conquête de Constantinople et de l'établissement des Français en Morée etc. Die Ausgabe liefert beim ersten Buche den Griechischen Text und die Französische Uebersetzung, beim zweiten nur die letztere.

[2]) A. a. O. p. 74. 75.

[3]) pag. 125. — „Quant aux habitants des campagnes, ils devaient rester sur le même pied qu'ils etaient sous la domination grecque.

kluge Geoffroy de Ville-Hardoin wurde Herr des Landes. Auf einer Versammlung in der Stadt Andravida, dem Hauptsitz der Herrschaft, wurde die Vertheilung der Lehen an die einzelnen Bannerherrn und Ritter bleibend geordnet; in einem über die Theilung angefertigten Buche waren die Güter selbst mit den darauf haftenden Lehnspflichten, und die Empfänger derselben genau verzeichnet [1]), und hier kommen unter andern auch Deutsche Ritter vor: „On donna ensuite aux chevaliers Teutoniques quatre fiefs en propriété dans le pays de Calamata.“ Burgen im Französischen Style wurden nun auf Anhöhen erbaut, Fehden ganz im Geiste des Ritterthums ausgefochten, und Ritterspiele auf dem Isthmus von Corinth unter den Ueberresten Hellenischen Alterthums gehalten.

Aber alle diese Staaten haben keinen Bestand gehabt, sie waren alle zu sehr in die Luft gebaut. Es unterliegt keinem Zweifel, dass die Formen des Lehnstaates und des damit verbundenen lehnbaren Grundbesitzes, in den durch die Kreuzzüge im Orient hervorgerufenen Staaten bei weitem unbedingter als z. B. in den Wendisch-Deutschen Ländern geherrscht haben, und es drängt sich die Frage auf, wie diese auf den ersten Blick sehr auffallende Erscheinung zu erklären sei? Die Gründe hiervon scheinen jedoch nicht so fern zu liegen. Zunächst kommt dabei die Verschiedenheit des Romanischen und Germanischen Volksthums in Betracht. Die zahlreichen Colonien, welche in die im Osten des damaligen Deutschlands gelegenen Länder einzogen, bestanden grösstentheils aus Deutschen, und die zu allen Zeiten mehr kosmopolitische Natur

— On envoya alors six des principaux Grecs et six des Francs, pour faire le partage du pays et des terres privilégiées.“

[1]) p. 138 sq. Le livre de partage — entspricht ganz dem Englischen Domesdaybook (vgl. oben S. 551). Die Deutschen Ritter (p. 141.) heissen nach einer beigefügten Note im Griechischen Texte: οἱ Ἀλαμάνοι.

derselben fügte sich leichter in neu vorgefundene Verhältnisse, als die Romanisch-Französische, von welcher hauptsächlich die Stiftung der Reiche des Orients ausging. Dazu kam aber, dass der Gegensatz zwischen den neuen Ankömmlingen und der von ihnen in der neuen Heimath angetroffenen Ordnung der Dinge, im Orient ein ganz anderer war, als in den bisher von Slawen oder Ungarn bewohnten Gegenden. Die Germanisirung der letzteren erfolgte zum Theil auf friedlichem Wege, und schon dadurch wurde eine Verschmelzung des Alten und Neuen erleichtert; aber selbst wo dies nicht der Fall war, wie z. B. im Deutschen Ordenslande und theilweise in den Marken, standen sich der Germanische Lehnstaat und das, was derselbe hier vorfand, doch nicht so schroff gegenüber, dass nicht eine Art von Ausgleichung zwischen beiden hätte eintreten können. Wenn wir daher in den Wendisch-Deutschen Ländern jenen Lehnstaat zwar ebenfalls antreffen, überall aber eigenthümlich gestaltet, mehr oder weniger mit gewissen alodialen Elementen vermischt, so liegt der Gedanke nahe, dass eben diese Abweichungen von der regelmässigen Beschaffenheit desselben grossentheils aus einer Nachwirkung der früher daselbst vorhandenen Lebensformen und Verhältnisse erklärt werden müssen. Ganz anders verhielt sich die Sache im Orient. Zwischen dem christlichen Lehnstaate und dem muhamedanischen Staats- und Religionswesen war ein Vergleich nicht möglich. Eins oder das andere musste hier ausschliesslich herrschen, und natürlich trugen die Staatsformen den Sieg davon, welche die Eroberer mitbrachten. Eben diese wurden dann nach der einmal durch die Gründung des Reiches von Jerusalem gegebenen Richtung auch auf das Lateinische Kaiserthum übergetragen.

Aber der damalige Feudalstaat des Abendlandes entbehrte selbst bei sich zu Hause der nothwendigen organischen Ein-

heit; denn überall gehörte es zu seinem Wesen, eine Menge mannigfaltig abgestufter Selbstständigkeiten zu begründen, und die Mitglieder der Aristokratie in lauter kleine Monarchen umzuwandeln. Wie hätte dieser Staat, in die Gebiete des Morgenlandes verpflanzt, einem innerlich entfremdeten Volksthum gegenüber, welchem die Begründer dieser Reiche an Zahl bei weitem nicht gewachsen waren, tiefere Wurzeln in den Boden treiben können? Derselbe Geist der kühnsten Ritterlichkeit, welcher diese Reiche so wunderbar schnell geschaffen hatte trat einer festeren Gestaltung derselben hinderlich entgeger denn was sich dem Feinde gegenüber als unwiderstehlic Tapferkeit äusserte, das schlug im Verhältniss zu den eige Genossen und Oberherrn nur zu häufig in unbändigen T und hartnäckige Widerspenstigkeit um; die Formen de fentlichen Rechts aber nährten solche Reibungen, welc Ausbildung einer geregelten Staatsordnung unmöglich ten, und beschleunigten die Auflösung des Ganzen. kam, dass es auch in diesen Staaten an Kämpfen geistlicher und weltlicher Macht nicht fehlte, dener von welchen gleichzeitig die Reiche des Abendlan wegung gesetzt wurden. Auch in Morea nahm schaft der Franken wieder ein Ende, und erst im Jahrhundert wurde dieses Land durch die Venezi berung von 1685 an, zum zweiten Male seit d Alterthums, dem Staatensystem des Abendland für einige Decennien, einverleibt [1]).

§ 92. Von der Pyrenäischen H

Die Pyrenäische Halbinsel bietet währer das Schauspiel eines fortdauernden, nur für

[1]) Ranke historisch-politische Zeitschrift Venezianer in Morea 1685—1715.

brochenen Kreuzzuges dar, welcher endlich mit der Eroberung von Granada (1492) sein Ende erreichte. Sie bildete bis dahin eine in sich ziemlich abgeschlossene Welt, mit dem Kampfe der in ihr selbst befindlichen, sich zerstörenden Gegensätze, und mit ihrer allmähligen Beseitigung hinreichend beschäftigt; und erst als die Herrschaft des Halbmondes von der Halbinsel ganz verschwunden war, begann der Spanische Geist auch in die weite Ferne hin zu wirken [1]). Im Gefolge der immerwährenden Kämpfe mit den Arabern, welche einen Landstrich nach dem andern verloren, wurden nun auch hier wiederholte Landaustheilungen vorgenommen. Dabei entwickelte sich das Lehnwesen in der unmittelbarsten, stets fortdauernden Beziehung zu Krieg und Eroberung [2]), indem die gewonnenen Provinzen in Lehen zerschlagen und diese an den bei dem Siege thätig gewesenen hohen und niedern Kriegsadel, (Ricos hombres und Infanzones) ausgetheilt wurden. Wichtig erscheint in dieser Beziehung das sogenannte Forum Suprarbiense oder die alten angeblich im neunten Jahrhundert in dem Königreich Sobrarbe abgefassten Gesetze, von welchen noch einige Bruchstücke vorhanden sind. Unter den christlichen Einzelherrschaften, welche sich seit dem achten Jahrhundert in verschiedenen Gegenden Spaniens den Ara-

---

[1]) Sehr bezeichnend sagt Mariana Histor. de reb. Hispan. lib. 26. cap. 1. — „Ab eo tempore eoque aditu nomen Hispanorum eatenus ignobile, certe angustis Hispaniae finibus inclusum, brevissimo deinceps tempore non modo Italiam, Galliam, Africamque cursu victoriarum maximo pervasit, sed ad extremos orbis terrarum fines pervenit ultra solis vias et ipsius oceani limites."

[2]) Wachsmuth Europäische Sittengeschichte. Th. II. S. 519. 531. Th. III. Abth. 2. S. 250. Die Entwickelung dieser inneren Verhältnisse ist in den verschiedenen Reichen der Halbinsel ziemlich gleichartig gewesen.

bern gegenüber wieder bildeten, wird nämlich von ziemlich späten Geschichtschreibern Spaniens auch ein Königreich Sobrarbe aufgeführt. Mariana, dem ich hier folge, drückt sich darüber nicht ohne alle Zweifel und Bedenken aus; er erwähnt, dass jenes Königreich von Einigen auch das Baskische oder das von Navarra genannt werde, zählt mehrere sehr in Dunkel gehüllte Könige aus dem Geschlechte des Garsias Semenus auf, welcher im achten Jahrhundert durch Wahl zur Herrschaft gelangt sein soll, und berichtet, dass diese Königsfamilie etwa um 853 erloschen sei. Während eines nun folgenden vierjährigen Interregnum sollen die Gesetze von Sobrarbe gegeben worden sein, worüber sich Mariana dahin äussert [1]): „His sane regibus defunctis, stirpe regiae familiae consumpta, quatuor annorum interregnum secutum est. Quo tempore prius quam provinciae voluntates in unum aliquem conspirarent, quem regem creatum reipublicae rectorem imponerent: plerique Vasconum scriptores affirmant, re cum Romano pontifice, nimirum Leone ejus nominis IIII., cum Francis et Longobardis communicata, ex eorum consilio ea ex illarum gentium legibus delibasse, quae ad libertatem tuendam, cujus tunc prima cura erat, opportuna fore judicarunt: ne unquam reges concessa potestate abuti possent ad oppressionem reipublicae. Leges scriptae, quas forum Suprarbis vulgo vocant: quarum vis in eo potissimum et summa erat, ut quoniam ditionem a Mauris partam ipsi de manu novo regi tradere cogitarent, ne quid accepta potestate majoris rei nisi de consilio et voluntate procerum duodecim, qui ea de causa deligendi erant, decernere fas esse crederet, neque jus libertatis minueret, et quae Mauris essent erepta, cum proceribus optima fide divideret."

[1]) Lib. 8. cap. 1. Vgl. Wachsmuth a. a. O. Th. II. S. 532.

In den uns erhaltenen Fragmenten jener sogenannten Gesetze von Sobrarbe findet sich nun auch wirklich folgende Bestimmung, welche die Vertheilung der den Mauren entrissenen Landstriche betrifft [1]):

„E Mauris vindicabunda dividuntor inter ricoshomines non modo, sed etiam inter milites ac infantiones. Peregrinus autem homo nihil inde capito."

Das ganze Königreich Sobrarbe gehört ohne Zweifel in das Reich der Fabeln, und die uns nur noch in wenigen Bruchstücken vorliegenden Gesetze von Sobrarbe sind wahrscheinlich erst später im elften oder gar zwölften Jahrhundert, vielleicht nur als Privatarbeit, entstanden [2]). Aber dies nimmt der mitgetheilten Bestimmung nichts von ihrem Werthe, denn so weit das den Mauren entrissene Land nicht Kirchen und Klöstern zugewendet wurde, war der Grundsatz einer solchen Vertheilung der Lehen an die Kriegsaristokratie in den verschiedenen christlichen Reichen Spaniens im Leben selbst gültig. Es kann gefragt werden, ob sich dieses Lehnwesen rein aus Westgothischen Keimen entwickelt, oder fremder Einfluss darauf mit eingewirkt habe. Dass das Erstere möglich war, dürfte sich nicht bestreiten lassen; aber die Art der geschichtlichen Entwickelung weiset mehr auf das Letztere hin; denn

---

[1]) Dieselben stehen bei Hieronymus Blancas, Aragonensium rerum commentarii, in der Sammlung: Hispania illustrata (die beiden ersten Bände von Schott, der dritte von Pistorius herausgegeben). Tom. III. p. 588.

[2]) Nach den Untersuchungen von Moret soll der fuero de Sobrarbe im J. 1076 entstanden sein. Vgl. Aschbach Gesch. der Ommaijaden in Spanien, nebst einer Darstellung des Entstehens der Spanischen christlichen Reiche. Th. 2. S. 307. Note 18. — Ueber das angebliche alte Königreich selbst: E. Alex. Schmidt Gesch. Aragoniens im M. A. S. 28.

eine grössere Verbreitung des Lehnwesens, in ähnlichen Formen, wie sie in Frankreich und Italien herrschten, ist erst eingetreten, als die mit Fränkischen Einrichtungen bekannten Navarresischen Könige auf die Throne der Spanischen Reiche gelangten [1]). Damit stimmt zugleich die Sage, wie sie bei Blancas und Mariana über die Entstehung der sogenannten Gesetze von Sobrarbe erhalten ist, vollkommen überein, indem bei der Aufzeichnung derselben eine Benutzung Fränkischer und Lombardischer Gewohnheiten Statt gefunden haben soll. Es ist klar, dass auch dies hinsichtlich der Zeit ihrer Abfassung mehr für das elfte oder zwölfte als für das neunte Jahrhundert spricht, und eben dahin deutet in der oben mitgetheilten Stelle nicht blos die so bestimmte Unterscheidung der hohen Barone und des niederen ritterschaftlichen Adels, sondern aus das dem letzteren eingeräumte Recht, bei der Vertheilung des, den Mauren entrissenen Landes mit bedacht zu werden. Fast blicken daraus ähnliche Reibungen zwischen Herrenstand und Ritterschaft hervor, wie sie gleichzeitig in Italien und Deutschland über die Erblichkeit der Lehen Statt fanden [2]).

Abgesehen jedoch von der Vertheilung des eroberten Landes in der Form von Kriegslehen, sind für unsern Gegenstand noch die sogenannten poblaciones von besonderem Interesse [3]).

---

[1]) Aschbach Geschichte Spaniens und Portugals zur Zeit der Herrschaft der Almoraviden und Almohaden. Th. 1. S. 144.

[2]) Eichhorn D. St. u. Rgesch. Th. 2. § 259.

[3]) Wachsmuth a. a. O. Th. II. S. 519. 531. Th. III. Abth. 2. S. 250. Mittermaier und Zachariä Kritische Zeitschrift für Rechtswiss. und Gesetzgebung des Auslandes. Bd. III. S. 147 fg., wo Hänel viel Interessantes aus folgendem Werke auszugsweise mittheilt: Ensayo historico critico sobre la Legislacion de Navarra por Don Maria de Znaznavar. En San Sebast. 1827. 2 Bde. 4.

Bei dem zerstörenden Charakter der Kriege mit den Mauren bestanden die an Kirchen und Klöster, an den Herren- und Ritterstand ausgetheilten Güter sehr häufig in wüstliegenden oder doch nur sehr wenig bevölkerten Landstrichen. Daher ging das Augenmerk der Könige und der grossen Grundherrn auf Ansiedlung von Colonisten, und auch in Spanien zeichneten sich im Mittelalter besonders Kirchen und Klöster durch Sorge für den Anbau der Ländereien aus. Der König sprach den Grundherrschaften das Recht und die Pflicht zu, eine entvölkerte Landschaft mit christlichen Colonisten zu bevölkern, und eine solche königliche Bestimmung wurde unter einem sogenannten fuero de poblacion verstanden. Der Grundherr (segnor) aber schloss mit Colonisten einen Vertrag über den Anbau ab (carta puebla, encartacion genannt; später sollen auch diese Verträge fueros de poblacion genannt worden sein). Diese Colonisten, welche eine Art von nutzbarem Eigenthum unter der potestad dominical erhielten, und ihre Grundstücke auch von Knechten konnten bauen lassen, haben offenbar eine grosse Aehnlichkeit mit den hospites in Ungarn und Siebenbürgen und in den Wendisch-Deutschen Ländern. Sonach begegnen uns hier an den äussersten Enden der Romanischen und Germanischen Welt des Mittelalters sehr ähnliche Erscheinungen. Jede von beiden sucht den in verschiedenen Epochen der Weltgeschichte verlornen Boden wieder zu gewinnen, nach Umständen durch Krieg oder auf friedlichem Wege; aber die Art, wie sich beide auf dem wieder besetzten Boden von neuem einrichten, hat viel Gemeinsames. Hierin aber giebt sich theils der hier wie dort wirksame Germanische Ursprung dieser Institute des agrarischen Rechts, theils die Einfachheit der an den Landbau geknüpften Lebens- und Rechtsverhältnisse im Allgemeinen kund, vermöge deren sich auf diesem Gebiete, selbst bei

grosser Verschiedenheit der äusseren Umgebungen und historischen Voraussetzungen, eine Menge von Dingen in verwandter Weise zu entwickeln pflegt. Wo übrigens jene Colonisten regelmässig hergekommen seien, ob meist nur aus dem nördlichen und nordöstlichen Spanien, oder selbst in grösseren Massen auch aus andern Ländern, wie Frankreich, Irland u. s. w., darüber scheint es noch sehr an speciellen Untersuchungen zu fehlen.

§ 93. Schluss.

Aus der Pyrenäischen Halbinsel ist der Kreuzzug und die Colonisation über den Ocean hinübergegangen. Mit dem Ende des sechszehnten Jahrhunderts beginnen auch die Britischen Niederlassungen an den Küsten von Nordamerica. So ist allmählig Südamerica Romanisch, Nordamerica Germanisch geworden, und noch heute dauern die Landanweisungen in den ungemessenen Gefilden jenes Welttheils fort. Aehnliches geschieht auf den Inseln und Küsten Australiens. Erst ganz vor kurzem ist die schöne Doppelinsel Neu-Seeland durch feste Ansiedlung nnd Landvertheilung in den Kreis des Europäischen Lebens hereingezogen worden [1]). Nach langer Entfremdung wird jetzt auch ein Theil des nördlichen Africa durch Frankreichs siegreichen Arm mit Europa von neuem in Verbindung gesetzt, und wir lesen wiederholt von Hectaren Land, welche an herbeigezogene Colonisten ausgetheilt worden seien. Vielleicht ist auch die Zeit nicht fern, wo sich die Küsten Vorderasiens, die Landschaften Joniens, welche nach der Meinung des Altvaters Herodot den schönsten Himmel haben auf Erden und der Jahreszeiten anmuthigsten Wechsel, mit Romanischen und Germanischen Colonien bevölkern.

---

[1]) Karl Ritter die Colonisation von Neu-Seeland. Berlin 1842

Warum sollten wir die Hoffnung aufgeben, dass es dem Geiste der neueren Zeit gelingen könnte, was die Lehnstaaten des zwölften und dreizehnten Jahrhunderts auf jenen Küsten und Inseln nicht vermocht haben: dieselben, zunächst auf dem Wege der Colonisation, mit dem occidentalen Leben Europas bleibend zu verknüpfen? Denn abgesehen davon, dass sich die Kraft der Gegner unendlich vermindert hat, beruht auch der Romanische und Germanische Staat unserer Tage auf ganz andern Grundlagen als damals. Das Lehnwesen hat seinen Kreislauf in Europa so ziemlich vollendet; der allmählige Untergang desselben hat zu immer bestimmterer Sonderung der Begriffe von Staatshoheit und Grundeigenthum geführt, und die allgemeinen Gedanken des philosophischen Staats sind immer mehr in die Wirklichkeit getreten. Aber so unzertrennlich sind Staats- und Privatrecht von einander, dass eine fest zu gründende Staatsordnung überall und stets von einer geregelten Landvertheilung wird ausgehen müssen.

Nachträgliche Bemerkung.

Als Werke, die ich leider nicht mehr benutzen konnte, weil ich dieselben erst empfing, als die einschlagenden Theile meines Buches schon gedruckt waren, führe ich an:

G. Waitz Deutsche Verfassungsgeschichte. 1. Bd. Kiel. 1844.

Carl Rob. Sachsse Historische Grundlagen des Deutschen Staats- und Rechtslebens. Heidelberg. 1844.

Homeyer Des Sachsenspiegels zweiter Theil. 2ter Bd. Berlin. 1844.

Depping Histoire des expéditions maritimes des Normands et de leur établissement en France au Xme siècle. 2. edit. Paris. 1844.

THIS BOOK IS DUE ON THE LAST DATE STAMPED BELOW

AN INITIAL FINE OF 25 CENTS

WILL BE ASSESSED FOR FAILURE TO RETURN THIS BOOK ON THE DATE DUE. THE PENALTY WILL INCREASE TO 50 CENTS ON THE FOURTH DAY AND TO $1.00 ON THE SEVENTH DAY OVERDUE.

DEC 26 1945

LD 21–100*m*-12,'43 (8796s)

YC 08902

M441.52 JN3241
G3

THE UNIVERSITY OF CALIFORNIA LIBRARY